Handbuch

der

Staatsforstverwaltung

in Preußen.

Geordnete Darstellung
der bezüglichen Gesetze, Kabinets-Ordres, Verordnungen, Regulative und Ministerial-Verfügungen mit Quellenangabe.

Von

E. Schlieckmann,
Königl. Preuß. Forstmeister zu Frankfurt a. O.

Zweiter Theil.
Die Verwaltung.

Berlin,
G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung.
1883.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Inhalts-Verzeichniß des II. Bandes.

Erklärung der häufiger vorkommenden Abkürzungen.

A. Erl., Erl. = Allerhöchster Erlaß.
A. K. O., K. O. = Allerhöchste Kabinets-Ordre.
A. L. R. = Allgemeines Land-Recht.
C. Pr. O. = Civil-Proceß-Ordnung vom 30. Januar 1877.
C. V. = Circular-Verfügung.
— M. L. = Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
— F. M. = Finanz-Minister.
— M. ö. A. = Minister für öffentliche Arbeiten.
— M. H. = Minister für Handel und Gewerbe.
— M. a. A. = Minister für auswärtige Angelegenheiten.
— M. J. = Minister des Innern.
— M. g. A. = Minister für geistliche Angelegenheiten.
— J. M. = Justiz-Minister.
— K. M. = Kriegs-Minister.
— M. d. K. H. = Minister des Königlichen Hauses.
D. J. B. = Danckelmann's Jahrbuch.
E. O. Tr., K. G., R. G., O. V. G., G. K. K., Rev. Koll. = Erkenntniß des Ober-Tribunals, Kammergerichts, Reichs-Gerichts, Oberverwaltungs-Gerichts, Gerichtshofs für Kompetenz-Konflikte, Revisions-Kollegiums.
Erl. d. O. R. K. = Erlaß der Oberrechnungskammer.
F. D. G. = Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878.
F. P. O. = Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847.
F. u. F. P. G. = Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880.
Gem. Th. O. = Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821.
Ger. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877.
G., Ges., Ges. S. = Gesetz, Gesetz-Sammlung.
J. M. Bl. = Justiz-Ministerial-Blatt.
v. K. Ann. = v. Kamptz Annalen für die innere Staatsverwaltung.
Komp. G. = Kompetenzgesetz (Zuständigkeitsgesetz) v. 26. Juli 1876 resp. v. 1. Aug. 1883.
Kr. O. = Kreisordnung für die östlichen Provinzen v. $\frac{\text{13. Dezember 1872.}}{\text{22. März 1880.}}$
M. Bl. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
R. G. Bl. = Reichs-Gesetz-Blatt.
St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.
Str. G. B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom $\frac{\text{15. Mai 1871.}}{\text{26. Februar 1876.}}$
Str. Pr. O. = Strafproceß-Ordnung vom 1. Februar 1877.

Außer den bei Bearbeitung des I. Theiles benutzten und dort bezeichneten Quellen und selbstständigen Werken haben im II. Theile nachstehende Werke Verwendung gefunden:

v. Hagen und Donner, die forstlichen Verhältnisse Preußens. 2. Auflage. (Berlin 1883 bei Springer).

Glatzel und Sterneberg, das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. (Berlin 1880).

Greiff, die preußischen Gesetze über Landeskultur und landwirthschaftliche Polizei. (Breslau 1866 bei Aderholz).

Danckelmann, die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten I. Theil. (Berlin 1880 bei Springer).

Oehlschläger und Bernhardt, die preußischen Forst- und Jagd-Gesetze, Band II, enthaltend die Gesetze über die Verwaltung und Bewirthschaftung von Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. (Berlin 1878 bei Springer.)

v. Bülow und Sterneberg, die preußischen Forst- und Jagd-Gesetze Band III, enthaltend das Feld- und Forstpolizei-Gesetz v. 1. April 1880. (Berlin 1880 bei Springer.)

Dr. P. Daude, das Feld- und Forstpolizei-Gesetz v. 1. April 1880. 2. Aufl. (Berlin 1881 bei H. W. Müller.)

Dr. P. Kohli, die preußischen Jagdgesetze. (Berlin 1883 bei Springer.)

Wagener, die preußische Jagdgesetzgebung. (Berlin 1883 bei Springer.)

Judeich und Behm, Forst- und Jagdkalender 1883. (Berlin bei Springer.)

I. Das Areal der Staatsforsten.

A. Die rechtliche Natur des Staatsforstareals.

Die Staatsforsten, soweit deren Areal auf dem Etat der Forstverwaltung steht, gehören als Domänenvermögen[1]) zum Staatsgut[2]), welches von den dazu bestimmten Behörden und Beamten verwaltet wird und dessen Erträge zu den Zwecken des Staats, und zwar theils für das Staats-Oberhaupt[3]) (A. L. R. Th. II Tit. 13 § 14), theils für die andern Staatsbedürfnisse, verwendet werden.

Der nach dem gemeinen deutschen Staatsrecht gemachte Unterschied zwischen „Staatsgut" und „Fürstlichem Kammergut" besteht in Preußen nicht

1) Die zuerst durch Edikt vom 13. August 1713 rechtlich aus Staats- und Kammergütern unificirten Domänengüter des alten Königreichs Preußen sind vermehrt durch die Erwerbungen neuer Landestheile, durch die Einziehung der geistlichen Güter in Folge Edikts vom 30. Oktober 1810, durch Einverleibung ehemaliger aus Domänen verliehener Lehen und endlich durch Einverleibung von Gütern und Grundstücken, welche von dem Landesherrn aus privatrechtlichen Titeln erworben sind.

2) Nach dem A. L. R. (Th. II, Tit. 14 §§ 11—25) zerfällt das Staatseigenthum in ein besonderes und in ein gemeines. Das erstere besteht aus den Domänen und Forsten und solchem anderweiten Eigenthume (alle nicht mit Domänen und Forsten in Verbindung stehenden Grundstücke und Gebäude, die Staatseisenbahnen, Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, sowie sonstige gewerbliche Anlagen, bewegliche Sachen, Rechte auf Gefälle verschiedener Art und die Aktiv-Kapitalien des Staats), welches nicht die Spezialbestimmung der Domänen und Forsten hat, zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden zu dienen. Dieses nicht zu den Domänen gehörige besondere Staatseigenthum wird durch die Provinzialbehörden nach Maßgabe der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 nebst den hierzu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen verwaltet. — Das gemeine Staatseigenthum umfaßt dagegen die niederen Regalien (die Land- und Heerstraßen — soweit solche sich jetzt noch im Staatsbesitz befinden —, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meeres und die Häfen, endlich das ausschließliche Recht gewisse herrenlose Sachen in Besitz zu nehmen).

3) Die Verordnung vom 17. Januar 1820 (G. S. S. 9) behält aus den preußischen Domänen dem Könige die fixirte Summe von $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler einschließlich eines Betrages in Gold vor. Diese Summe beläuft sich nach jetzigem Gelde auf 7 719 296 *M.* Durch Ges. vom 30 April 1859 (G. S. S. 201) und Ges. vom 27. Januar 1868 (G. S. S. 61) trat zu dieser Krondotation noch die Summe von 4 500 000 *M.* hinzu, welche indessen nicht auf die Domänen und Forsten radicirt ist, sondern aus anderen Staatseinkünften gezahlt wird.

mehr, vielmehr nur eine Unterscheidung zwischen Staatsgut und Privatgut (Chatoullgüter) des Königs und der regierenden Familie.

Ueber letzteres kann nach den Königl. Hausgesetzen und fideikommissarischen Verfügungen der Besitzer frei verfügt werden. Zu demselben gehören namentlich auch die dem Ministerium des Königl. Hauses untergeordneten und von der Königl. Hofkammer, welche die Stellung und die Befugnisse einer Bezirks-Regierung hat, verwalteten Königl. Kron- und Hausfideikommiß-Forsten[1]), sowie die unter einer besondern Verwaltung stehende Königl. Prinzliche Familien-Fideikommiß-Herrschaft Flatow und Krojanke im Regierungsbezirk Marienwerder.

Gegenstand der näheren Erörterung sind hier nur die zum Staatseigenthum gehörenden Forsten des Fiskus[2]).

Nachdem für die Domänen des alten preußischen Staats zur Zeit der Emanation des A. L. R. in Th. II Tit. 14 §§ 16—20 als Rechtsgrundsatz aufgestellt worden war, daß Domänengüter nur gegen Schadloshaltung des Staats gültig in Privatbesitz gelangen können, indessen gegen andere Güter vertauscht werden dürfen, so wurde nach Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter der Monarchie durch Edikt vom 30. Oktober 1810 (G. S. S. 32) auch für diese bestimmt, daß alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Kommenden als Staatsgüter zu betrachten seien, welche nach der Verordnung vom 9. März 1819 (G. S. S. 731) nebst denjenigen der neu- und wiedererworbenen Provinzen in Ansehung ihrer rechtlichen Eigenschaft und

---

1) Diese unter Verwaltung der Hofkammer stehenden Forsten umfassen 15 Reviere mit einem Flächeninhalte von 69 360 ha. (Vergl. S. 28—31 Forst- und Jagdkalender von Judeich & Behm pro 1883.) — Die Königlichen Hofkammer-Forsten werden übrigens nach gleichen Grundsätzen, wie die fiskalischen Forsten, bewirthschaftet.

2) Fiskus ist der Inbegriff des Staatsvermögens, gleichzeitig auch die moralische Person des Staats selbst als Subjekt von Rechten in allen vermögensrechtlichen Beziehungen. — Das A. L. R. (Th. II Tit. 14 § 1) begreift unter der Benennung des Fiskus alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien und andern Staatsabgaben fließen. — Die einzelnen Zweige des Staatsfiskus werden zwar für sich nach den einzelnen Stationen personificirt (Steuer-, Eisenbahn-, Domänen-, Forstfiskus u. s. w.), welche mit einander Verträge abschließen können; der Fiskus desselben Staats hat jedoch mit seinen verschiedenen Stationen nur eine und dieselbe juristische Persönlichkeit. Prozesse sind deshalb unter diesen Stationen nicht zu führen, ebensowenig ist das Verjährungsrecht gegen einander geltend zu machen. — In privatrechtlicher Beziehung hat der Fiskus in der Regel nur dieselben Rechte, wie jede Privatperson. Die Ausnahmen sind ausdrücklich gesetzlich bestimmt. Alle Streitigkeiten zwischen Fiskus und Privatpersonen sind im ordentlichen Rechtswege nach den Gesetzen zu erörtern und zu entscheiden (außer den Angelegenheiten, welche auf dem staatlichen Hoheitsrechte der Abgaben-Belegung beruhen). — Der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus hat aufgehört. (Verordnung vom 2. Januar 1849 G. S. S. 3.) Der Fiskus hat seinen persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die vertretende Behörde ihren Sitz hat.

Veräußerlichkeit gleichfalls nach jenen staatsrechtlichen Bestimmungen des A. L. R. zu behandeln sind.

Betreffs der im Jahre 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile bestimmte die Verordn. v. 5. Juli 1867 (G. S. S. 1182), daß in diesen Landestheilen die zu den Domänen und Regalien gehörenden Gegenstände nach denselben Grundsätzen wie die alten Domänengüter zu behandeln, mithin die Schadloshaltung des Staats bei deren Verkauf, bei Ablösung von Grundabgaben und Leistungen erforderlich sei.

Die Verordnung vom 17. Januar 1820 (G. S. S. 9) wegen der künftigen Behandlung des gesammten Schuldenwesens bestimmt, daß für alle Staatsschulden mit dem ganzen Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie garantirt werde.

Ferner verordnet die A. K. O. v. 17. Juni 1826 (G. S. S. 57), daß sich diese Garantie auf sämmtliches Staatseigenthum zu erstrecken habe, welches unter der Benennung der „landesherrlichen Domänen" durch das Finanz-Ministerium (jetzt durch das landwirthschaftliche Ministerium) verwaltet werde, einschließlich der den Domänen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen. —

Betreffs der Veräußerlichkeit der Domänen gelten nicht überall gleiche Rechtsgrundsätze. Der Zeitpunkt der Erwerbung derselben als Staatsgut ist hierbei entscheidend.

1. Die dem Staate bereits im Jahre 1808 angehörigen Domänen unterliegen dem Hausgesetz vom 17. Decbr. 1808, promulgirt durch Edikt vom 6. Novbr. 1809 (G. S. 1806/10, Rabe's Samml. Bd. X S. 175.). Bei ihrer Veräußerung sollen nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer vernünftigen Staatswirthschaft entscheidend sein (§ 2 des Edikts vom 17. Decbr. 1808). Eine Verschenkung dieser Domänen durfte schon nach der oben angeführten Bestimmung des A. L. R. nicht stattfinden. Eine solche kann sowohl von dem Geschenkgeber selbst, sowie von dessen Nachfolger jederzeit widerrufen werden.

Der Souverain hat dagegen die unbeschränkte Befugniß [1]) zum Verkauf der zu den Domänen gehörigen Bauergüter, Mühlen, Krüge und anderer Pertinenzien [2]), sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet. Die Abschreibung der hieraus erlösten Kaufgelder

1) In Folge der Bestimmungen des Art 99 in Verbindung mit Art. 62 und des Art. 104 der Verfassungsurkunde ist die Mitwirkung der beiden Häuser der Landesvertretung insofern erforderlich, als die Einnahmepositionen solcher Veräußerungen durch das Gesetz über den Staatshaushaltetat festgestellt werden müssen.

2) Was unter „andern einzelnen Pertinenzien" zu verstehen, deklariren die der Verf. J. M. und F. M. vom 16. Juni 1834 als Anlage A mitgetheilten Grundsätze vom 13 März 1821, nach welchen die Domänen- und Forstveräußerungen und Verpfändungen vom Domänenschulden-Etat abzuschreiben sind. (V. Rönne, Domänen- Forst- und Jagdwesen. Auflage de 54, S. 106).

von dem Staatsschuldenquantum ist nicht erforderlich. Dagegen steht dem Souverain die Veräußerungsbefugniß der übrigen Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte, sowie deren Belastung, nur in dem Falle zu, daß das wahre Bedürfniß des Staats dies erforderlich macht und mit dem Kaufgelde, oder dem erliehenen Kapital, Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind. Namentlich gehörten hierher die an Frankreich zur Zeit abzutragenden Kriegs-Kontributionen (§ 3 l. c.).

Den Grundbuch-Behörden ist untersagt, Urkunden, wodurch seitens des Souverains oder einer Staatsbehörde Eigenthums-, hypothekarische oder andere dingliche Rechte auf Domänen übertragen werden sollen, in die Grundbücher einzutragen, wenn sie nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechen (§ 6 ibid.). Es ist mithin zur Besitztitelberichtigung dem Grundbuchrichter die Quittung der Staatsschuldenverwaltung über richtige Abführung des Kaufgeldes an den Staatsschuldentilgungsfonds vorzulegen.

2. Die Domänen, welche der Staat in Folge der durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 angeordneten Säkularisation sämmtlicher geistlichen Güter erworben hat, sind dem Hausgesetz vom 17. Decbr. 1808 nebst dem Edikt vom 6. Novbr. 1809 nicht unterworfen; die Dekl. vom 6. Juni 1812 (G. S. 13 S. 108) erklärt die Veräußerung und Verpfändung solcher geistlichen Güter lediglich von „unserm" (des Königs) Willen abhängig. Die spätere Interpretation der Dekl. v. 6. Juni 1812 nimmt indessen an, daß unter „unserm Willen" nur der Wille des damaligen Königs Friedrich Wilhelm III. (als erstem Erwerber) gemeint gewesen sei, daß aber nach dessen Ableben in Gemäßheit der Hausgesetze, namentlich aber des Edikts vom 13. August 1713 und des A. L. R. Th. II Tit. 14 § 15, diese Güter dem Staate anheimgefallen seien. Diese Domänen werden deshalb betreffs ihrer Veräußerlichkeit ganz den in den Jahren 1814 u. 1815 erworbenen Domänen in den neu- und wiedererworbenen Provinzen (s. den folgenden Absatz 3) als gleichstehend angesehen, sind deshalb mit für die ganze Staatsschuld verpfändet und zu deren Verzinsung und Tilgung bestimmt (cf. v. Rönne Dom.-, Forst- und Jagdwesen Ausg. 1854 S. 114 u. 115).

3. Betreffs der Domänen in den in den Jahren 1814/15 neu- und wiedererworbenen Provinzen bestimmt die Verordnung vom 9. März 1819 (G. S. S. 73), daß hier nur die allgemein staatsrechtlichen Bestimmungen nach Th. II Tit. 14 §§ 16—20 A. L. R. Anwendung zu finden haben. Sie unterliegen dem Hausgesetze vom 17. Decbr. 1808 ebenfalls nicht. Die zum wahren Bedürfniß und zur Erhaltung des Staates entstandenen Staatsschulden, zu deren Sicherheit die sämmtlichen Domänen, Forst- und säkularisirten Güter im ganzen Umfange des damaligen Staats zu dienen haben, sind mittelst Verordnung v. 17. Januar 1820 (G. S. S. 9) festgestellt.

4. Für die Domänen und Forsten in den im Jahre 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen gelten keine andern Grundsätze, als die staatsrechtlichen Bestimmungen in den übrigen Theilen der Monarchie. Die Verordnung vom 5. Juli 1867 (G. S. S. 1182, D. J. B. I S. 57) hat sich unter Anschluß an die allgemeinen landrechtlichen Bestimmun-

gen dahin ausgesprochen, daß eine Veräußerung, sowie die Ablösung von Domanialrenten, Erbpachtsgeldern und andern Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten nur unter genügender Schadloshaltung des Staats stattzufinden habe und daß sämmtliche Erlöse, sofern sie nicht zur Tilgung vorhandener Schulden zu verwenden sind, den Bestimmungen der Verordnung vom 17. Jan. 1820 § I, vom 26. Juni 1826 § III und des Ges. v. 28. September 1866 § 2 unterliegen[1]).

Eine Ersitzung von Domänen durch Verjährung (44jährige nach Th. I Tit. 9 § 629 A. L. R.) ist keine zulässige Erwerbungsart (Th. II Tit. 14 § 36 A. L. R.). Derjenige, welcher sich ein Eigenthum anmaßt, muß des für ihn streitenden Besitzes ungeachtet den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besitz beruht, gegen den Fiskus angeben und nachweisen (§ 37 ibid.), mit Ausnahme des Besitzes im Normaljahre 1740[2]) (A. L. R. Th. I Tit. 9 §§ 641 bis 647) und im Falle des ruhigen 44jähr. Besitzes, wo die Vermuthung des Eigenthums aus einem rechtsgültigen Titel gilt (§§ 38 u. 39 Th. II Tit. 14 A. L. R.). Wenn es sich nicht um das Eigenthum eines ganzen Domänenguts, sondern nur um einzelne Pertinenzstücke desselben, oder um Dienstbarkeits- und andere Rechte handelt, so finden nur die allgemeinen Grundsätze der Verjährung (A. L. R. Th. I Tit. 9 §§ 629 ff.) Anwendung. Ebendasselbe gilt bei den zwischen einem Domänen- und einem anderen Privatgute entstehenden Grenzstreitigkeiten (§§ 42 u. 43 Th. II Tit. 14 A. L. R.).

B. Die Feststellung und Erhaltung des Staatsforstareals.

1. Die Vermalung der Forstgrenzen.

Als das erste und wichtigste Erforderniß zur Erhaltung des staatlichen Waldeigenthums wurde von jeher die Feststellung desselben gegen die benachbarten fremden Grundstücke durch deutliche, möglichst unwandelbare Grenzzeichen erachtet.

Für das Geltungsbereich des A. L. R. sind in Th. I Tit. 17 § 362 bis 388 die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ertheilt, welche sowohl bei Feststellung streitiger, wie bei Erneuerung unstreitiger Grenzen zu beobachten sind.

Als Grenzzeichen werden hier Grenzraine, Gräben, Steine, Pfähle, Bäume und Grenzhügel benannt.

Grenzgräben oder Grenzraine sollen zwischen den einzelnen Besitzungen einen Fuß (0,31 m) zwischen verschiedenen Feldmarken vier Fuß (1,26 m) breit

---

1) Eine Abführung von irgend welchen Erlösen zum Staatsschatze, welcher durch den Reichskriegsschatz mit einem Bestande von 120 Millionen Mark ersetzt ist, findet nicht mehr statt (cfr. § 6 Ges. vom 18. Dezember 1871 G. S. S. 593).

2) Außer dem Normaljahre von 1740 für die damaligen preußischen Provinzen bei dem Regierungsantritt Friedrichs II. und für Schlesien (Breslauer Friede vom 28. Juli 1742) gilt für Westpreußen das Jahr 1797 (Westpr. Prov. Recht von 1844 § 5), in der Rheinprovinz das Jahr 1815 (1. Januar) als Normaljahr.

sein, ohne daß eine bisher bestandene größere Breite zum Nachtheil derjenigen Personen, welche ein Nutzungsrecht darauf haben, eingeschränkt werden darf. Die Mitte des Grabens oder Rains, welcher die Grenze bestimmt, ist für die eigentliche Grenzlinie zu erachten. Grenzpfähle, Grenzbäume (letztere werden indessen bei fiskalischem Forstareal wegen Beeinträchtigung der Visirlinie nicht geduldet) und Grenzsteine müssen durch oberhalb des Bodens eingehauene Zeichen oder durch untergelegte unverwesliche Merkmale bezeichnet werden. — Ein Hügel hat die Eigenschaft eines Grenzzeichens nur dann, wenn unter demselben sich unverwesliche Merkmale befinden, oder wenn die Bestimmung desselben zu einem Grenzzeichen aus anderen Umständen deutlich zu entnehmen ist.

Wo die Bezeichnung der Grenzen nicht durch Raine oder Gräben, sondern durch Steine, Pfähle oder Hügel geschieht, müssen diese Grenzzeichen so angelegt werden, daß der Grenzzug durch eine gerade Linie von einem zum andern Grenzpunkte bestimmt werde. — Wege, Fußsteige und Bäche, welche ihre Lage leicht verändern, sollen zur Bezeichnung der Grenzen in der Regel nicht angenommen werden.

Nach Th. I Tit. 17 §§ 383—388 A. L. R. ist zur Verhütung der Verdunkelung der Grenzen ein Jeder befugt, seine Nachbarn zur Grenzerneuerung aufzufordern, deren Kosten von sämmtlichen Nachbarn nach Verhältniß der Länge ihres Antheils an der Grenzlinie zu tragen sind. Alle Grenznachbarn müssen bei einer solchen Erneuerung zugegen sein. Sowohl die Erneuerung alter, als die Bestimmung neuer Grenzen soll allemal mit Zuziehung einer Gerichtsperson geschehen und hierüber ein Protokoll bei Gericht aufbewahrt werden (eine solche Zuziehung ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Interessenten nicht freiwillig Theil nehmen. — Präj. des Ob.-Tr. 1033).

Für die Provinzen des französischen Rechts galt früher die französische Forstordnung vom J. 1669, welche indessen durch Allh. K. O. vom 6. Febr. 1826 und das Publ. der K. Regierung zu Koblenz vom 30. März 1826 (v. K. Ann. Bd. X S. 326) bezüglich der Bestimmung, daß die Grenznachbarn der Staatswaldungen ihre Holzungen durch 4 Fuß breite und 5 Fuß tiefe, auf ihrem eigenen Grund und Boden ausschließlich zu ziehende Gräben abzusondern verpflichtet seien, aufgehoben und dahin abgeändert wurde, daß es zwar bei den nach vorgedachtem Verfahren bereits vorgenommenen Grenzberichtigungen und bei den in Folge dessen bestehenden Grenzzügen und Bezeichnungen verbleiben müsse, daß aber künftige Grenzregulirungen auf Kosten beider Theile (des Staats und der Grenznachbarn) erfolgen solle. —

Die erste maßgebende specielle Anweisung zur Vermessung der Forstgrenzen erging in § 8 der unter dem 13. Juli 1819 erlassenen Instruktion für die Königl. Preuß. Forstgeometer (gedruckt in der Decker'schen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei), in welcher auf die Nothwendigkeit der genauen Abgrenzung der Forsten verwiesen wird. Als Grenzzeichen werden hier außer den im

A. L. R. für zulässig erachteten Grenzzeichen, auch Grenzzäune und Grenzflüsse genannt.[1])

Durch C. V. (Stolberg) vom 5. August 1847 (M. Bl. S. 268) wird empfohlen, zur größern Sicherung des fiskalischen Eigenthums die Grenzzeichen durch Gräben zu verbinden. Diese Gräben müssen von den Grenzmalen 1—1½ Fuß (0,31—0,47 m) entfernt bleiben und sind so zu ziehen, daß stets, sowohl der Aufwurf als der Graben selbst, ganz auf fiskalischem Forstgrunde und der äußere Rand des Grabens gerade auf die Grenzlinie zu liegen kommt. Dies Verfahren findet selbst in den Fällen den Vorzug, wo die Grenznachbarn gestatten wollen, daß die Gräben ganz oder theilweise auf ihrem Grund und Boden gezogen werden, um neben der Gleichförmigkeit in der Grenzbezeichnung auch die Räumung der Gräben in der Hand zu behalten. Nur in den Fällen, wo auf den benachbarten Grundstücken hart an der Grenze Gebäude (A. L. R. Th. I Tit. 8 § 128) oder Verzäunungen (§ 187 ibid.) befindlich sind, muß ein Wall von 1 Werkschuh (0,31 m) resp. 3 Fuß (0,94 m) Breite stehen bleiben. An steilen Abhängen und auf leichtem zur Flüchtigkeit neigendem Sandboden oder bei sonstigen Terrainhindernissen ist die Ziehung solcher Verbindungsgräben zu unterlassen, ebenso muß auf die Weideberechtigten und über die Grenze führende Wege Rücksicht genommen werden. Gewöhnlich sind Dimensionen von 3 Fuß (0,94 m) Breite am Bord, 1 Fuß (0,31 m) an der Sohle und 2 Fuß (0,63 m) Tiefe als entsprechend anzusehen. Zu diesen Grabenherstellungen sind vorwiegend Forststrafarbeiter zu verwenden. Wo eigentliche Grenzgräben, deren Mitte die Grenzlinie bildet, vorhanden sind, wird nichts geändert. Hier muß der Aufwurf auf beiden Seiten liegen, auch muß der Graben als solcher überall ausdrücklich als Grenzmal bezeichnet sein.

Zur weiteren Sicherung der Grenzen erging die C. V. F. M. 11. Juni 1857. An den hervorragendsten Eckpunkten der Grenzen sind an Stelle der Grenzhügel 3½—4 Fuß (1,10—1,25 m) lange, 10—12 Zoll (0,26—0,31 m) im Quadrat starke behauene Grenzsteine von einem dauerhaften, der Verwitterung widerstehenden Material genau auf dem Scheitelpunkte der beiden auf diesen Ecken zusammenstoßenden Grenzstrecken 2½ Fuß (0,79 m) tief in die Erde einzusetzen. Auf der glatt zu bearbeitenden Kopffläche ist die Richtung der von diesem Grenzpunkte abgehenden Grenzlinien durch zwei in dem Mittelpunkte der Kopffläche zusammenstoßende, grade in den Stein einzumeißelnde Striche zu bezeichnen. Die Nummer des Grenzmales kann in die äußere Seitenfläche des aus dem Boden hervorragenden Kopfes eingemeißelt werden.[2])

1) Die Anweisung vom 13. Juli 1819 bestimmt in § 41, daß vor dem Anfange jeder Vermessung alle Grenzen berichtigt, im Walde fest bezeichnet und, wo sie streitig, mit den beiderseitigen Prätensionslinien festgestellt werden müssen. Dies Geschäft hat der Oberförster und Forstmeister unter Zuziehung der Angrenzer und, soweit erforderlich, unter Konkurrenz der sonst gesetzlich dazu berufenen Behörden zu besorgen. Nur da, wo die Grenzen zweifelhaft und nur mit geometrischen Hülfsmitteln wieder aufzufinden sind, ist ein verpflichteter Feldmesser zuzuziehen.

2) Es empfiehlt sich indessen, wegen häufiger Veränderungen in der Grenznummerfolge, die Nummern nur aufzuschreiben.

Bei unverhältnißmäßig theurem Material, oder wo bei bruchigem Boden das Versinken eines Steines zu befürchten ist, können an Stelle der Steine einzelne Pfähle von derselben Stärke, und je nach Bedürfniß länger zu wählen, eingesetzt und zur Verlängerung der Dauer angekohlt, event. auch noch mit einem Hügel umgeben werden. Es ist ferner zweckmäßig, wo dies das Terrain zuläßt, an beiden Seiten eines jeden Grenzpunktes 2—3 Ruthen (7,53—11,30 m) lange Stichgräben zu ziehen, deren äußerer Rand genau die Grenzlinie hält. Diese Verbesserungen sind im Laufe der Zeit und bei sich herausstellender Nothwendigkeit unter Einvernehmen des Grenznachbarn zu bewirken.

Die C. V. F. M. vom 9. Decbr. 1863 ergänzt die vorstehenden Vorschriften. Es wird der Unterschied zwischen eigentlichen Grenzsteinen, welche die Grenzmarken bilden und dazu bestimmt sind, die Grenzpunkte geometrisch genau und dauerhaft zu bezeichnen und zwischen Grenznummersteinen gemacht, welche anstatt der sonst üblichen Nummerpfähle der besseren Orientirung wegen auf den Grenzhügeln eingesetzt werden. Die Grenzsteine sind stets auf ebener Erde, also wenn Hügel vorhanden waren, nach vorheriger Abtragung derselben, einzusetzen. Vor Abtragung ist der zweifellose Mittelpunkt des Hügels mittelst eines durchgetriebenen Pfahls zu bezeichnen und auf dem hierdurch bestimmten Grenzpunkte der Grenzstein einzusenken. Um die Grenzsteine gegen Anfahren und andere Beschädigungen zu schützen, ist die Erde des Grenzhügels ringförmig um den Grenzstein aufzuschichten.

Grenznummersteine sind anzubringen auf denjenigen Hügeln, welche einen besondern scharf aus- und einspringenden Eckpunkt bezeichnen, sofern nicht zwei Eckpunkte nahe zusammen liegen, und außerdem, wenn die Grenze von einem solchen Eckpunkte über 10 oder mehr Hügel verläuft, ohne wieder einen solchen Eckpunkt zu bilden, auf dem je zehnten Hügel. Bei den Grenznummersteinen kommt es auf bestimmte Dimensionen nicht an. Im Allgemeinen ist eine Länge von 21 Zoll (0,55 m) als genügend zu erachten, von denen 9 Zoll (0,24 m) hervorstehen. Es können hierzu unbehauene Feldsteine gewählt werden und sind die Grenznummersteine höchstens nur insoweit zu bearbeiten, um Nummerschilder in weißer und Grenznummern in schwarzer Oelfarbe auf denselben anzubringen. Nöthigenfalls können zu Nummersteinen noch geringere Dimensionen gewählt werden und, wo Steine zu theuer werden, auch 3 Fuß (0,86 m) aus Scheitholz (namentlich Eichenholz) ausgespaltene Pfähle verwendet werden. Zum Beschreiben sind die Forstschutzbeamten, soweit dies angänglich, heranzuziehen.[1])

1) Die Kosten zur Bezeichnung und Berichtigung der Eigenthumsgrenzen werden aus Kapitel 2, Titel 29 (früher 27) des Forstverwaltungsetats bestritten und namentlich die Kosten der Beschaffung und des Einsetzens der Grenzsteine, des Aufwerfens der Grenzhügel, der Anlage von Grenzgräben und der Nummerirung der Grenzzeichen, sofern diese von dem Minister auf Kosten der Staatsfonds angeordnet wird und nicht den Forstschutzbeamten obliegt. Ferner werden aus diesen Fonds bestritten die Kosten der im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung jährlich vorkommenden Erneuerung und Berichtigung der Eigenthumsgrenzen und die zur neuen Festlegung

In Hannover und Schleswig=Holstein ist die Begrenzung der Forsten durch Wälle und Knicke vielfach üblich. — Auf sumpfigem Terrain, wo ein Versinken anderer Grenzzeichen zu befürchten, werden auch Pfähle aus Eichen= oder kernigem Kiefernholz angewendet, welche, um ein leichtes Ausziehen zu verhindern, unten mit einem Kreuz zu versehen sind.

2. Die Erhaltung der Forstgrenzen.

Neben der örtlichen Abgrenzung des Waldareals bedarf es zur Erhaltung desselben der Vermessung und Kartirung der Grenzen, der Aufstellung eines Grenzvermessungsregisters, der fortlaufenden und periodischen Berichtigung der Grenzvermessungswerke, Karten 2c., der Anerkennung der Grenzen durch die benachbarten Grundbesitzer, sowie der periodischen Grenzrevisionen.

Die Anweisung vom 24. April 1836, betr. die Vorschriften zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forst=Abschätzungs= und Einrichtungsarbeiten, erachtet anstatt der früher nach dem Maßstabe von 1:5000 zusammengetragenen Specialforstkarten, welche durch Eintragung der Grenzzeichen gleichzeitig die Stelle der Grenzkarten vertreten sollten, zur besseren Sicherung der Grenzen die Anfertigung von besonderen Grenzkarten, von denen in späterer Zeit indessen wieder Abstand genommen ist, in gleichem Maßstabe für angemessen. Diese Karten sollen nur die Grenzlinien und Winkel in passenden Dukten, ingleichen die Grenzzeichen, ferner die die Grenzen durchschneidenden Wege, Gewässer 2c. enhalten. Auf diesen Grenzkarten soll gleichzeitig in dem Maßstabe von 1:50000 das Forstareal in richtiger Lage und in den Umrissen zur besseren Orientirung dargestellt werden. Auch die Wirthschaftskarte und die aus derselben herzustellenden Schutzbezirkskarten haben die Grenzzüge mit den Grenzzeichen, deren Nummerbezeichnung des kleinen Maßstabes wegen hier in Intervallen stattfindet, nachzuweisen. Außerdem werden in neuerer Zeit zur Grundlage für die Grenzrevisionen besondere Grenzkoupons aus der Specialkarte hergestellt.

---

etwa verdunkelter Grenzen ausgeführten geometrischen Arbeiten, sowie die Kosten für Aufnahme gerichtlicher oder außergerichtlicher Grenzprotokolle mit den Grenznachbarn zur Regelung und Anerkennung der Eigenthumsgrenzen, einerlei, ob diese Aufnahme aus Anlaß und zum Zwecke einer speziellen Vermessung und Betriebsregulirung, oder im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung stattfindet. Aus Kap. 2, Tit. 20 (früher 18b) des Forstverwaltungsetats (zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen) werden solche Grenzvermessungskosten bestritten, welche auf Grund der Anw. vom 24. April 1836 und 20. November 1852 (Taxationsrevisionen) auszuführen sind. Auch aus Anlaß oder zum Zweck einer neuen Abschätzung sind die Kosten für Neuregulirung der Eigenthumsgrenzen, und zwar auch die für die rein geometrischen Arbeiten, ebenfalls aus diesen Fonds zu bestreiten, weil solche nicht wohl von den eigentlichen Betriebsregulirungsarbeiten zu trennen sind. (E. V. F. M. vom 26. Januar 1875 D. J. B. VIII, S. 289.)

Die Anleitung zur Ausführung der Taxations-Revisionen vom 20. November 1852 schreibt vor, daß bei den Taxations-Revisionen die eingetretenen Grenzveränderungen auf den Special-, resp. auf den Grenzkarten, wo letztere vorhanden sind, in rother Farbe eingetragen werden sollen, so daß der frühere Zustand ersichtlich bleibt. Bei den abgetretenen und erworbenen Flächen werden auf den Special- und Grenzkarten mit gleicher Farbe die genehmigenden und anordnenden Verfügungen, oder die darüber aufgenommenen Grenzrecesse ꝛc. vermerkt.

Während der Wirthschaftsführung sollen auf der dem Taxationsnotizbuche und dem Flächenregister zugehörigen und dem Revierverwalter zum Gebrauche übergebenen Kouponkarte alle Veränderungen im Laufe der Grenzlinien, welche durch Kauf, Verkauf, Tausch, Servitutabfindung oder aus irgend einer anderen Veranlassung eingetreten sind, ferner die Veränderungen in der Vermalung (etwa errichtete Zwischensteine und Zwischenhügel) gleichfalls mit karminrother Farbe verzeichnet werden (Anl. zur Führung des Tax.-Notizbuches v. 6. Mai 1870 Al. I 1b).

Die Bestimmungen über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Risse, welche laut Beschluß des Central-Direktoriums der Vermessungen im Preußischen Staate vom 20. Decbr. 1879 (erschienen im besondern Abdruck im R. v. Decker'schen Verlag zu Berlin, D. J. Bd. XIII S. 113) enthalten bei ihrer Anwendung auf die Karten der Forstverwaltung (C. B. M. L. v. 7. Januar 1881) betreffs der farbigen Darstellung der Grenzen folgende allgemeine Regeln, die sich den früher veröffentlichten Bestimmungen im Wesentlichen anschließen:

1. Die Eigenthumsgrenzen werden mit schwarzer Farbe ausgezogen und die Grenzmale in der Regel ebenso ausgezeichnet. Grenzlinien, welche Wasserrinnen oder andere Wasserläufe, Drainstränge u. s. w. bezeichnen, können in blauer Farbe ausgezogen werden. Wenn neben dem bisherigen Bestande der Grundstücke auch noch der durch Grenzveränderungen entstehende neue Zustand in der Karte unterscheidend dargestellt werden soll, so können die neuen Grenzlinien und Grenzzeichen in Karminfarbe ausgezogen werden. Beim Ausziehen aller Grenzlinien, gleichviel ob dieselben als gerade Linien oder Kurven gezogen werden, dürfen die bei der Kopirung bezw. Kartirung oder sonstigen Auftragung entstandenen, die Eck- und Brechungspunkte der Linien und die auf denselben befindlichen Grenzmale (die Zeichen für Grenzmale finden sich auf der den Bestimmungen beigegebenen Tafel 4 u. 5 dargestellt) bezeichnende Nadel- und Zirkelstiche mit Farbe nicht bedeckt werden. Betreffs der Bezeichnung der als Grenzzeichen dienenden Hecken, Zäune, Erdwälle, Gräben, Raine, Mauern u. s. w. cf. § 11 der bezeichneten „Bestimmungen."

2. Zur Bezeichnung der Grenzen des Staats, der Kreise, der Gemarkungen sowie der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke werden die betreffenden Grenzlinien (bei topographischen Karten) mit grünen Farben-

streifen begleitet und zwar, wenn die Grenze unstreitig ist, mit Vollstreifen, wenn sie streitig ist, mit abgebrochenen Streifen.

3. Die C. V. M. L. vom 6. Febr. 1880 (D. J. Bd. XII S. 163) führt im Anschluß an die durch C. V. F. M. vom 22. Januar 1856 ergangenen Bestimmungen eine gleichmäßige Farbenbezeichnung für die an die Staatsforsten angrenzenden bezw. von denselben eingeschlossenen Grundstücke auf den Forstkarten ein. Auf den Spezial- und Wirthschaftskarten wird die äußere Seite der Staatsforstgrenze, auf den Uebersichtskarten die Innenseite derselben mit nachstehenden Farben bezeichnet: grün — gegen alle dem Etat der Forstverwaltung angehörenden Grundstücke; gelb — gegen alle der Domänen- und einer andern Staatsverwaltung gehörenden Grundstücke; blau — gegen Halbgebrauchs-, Marken-Interessenten und sonstige gemeinschaftliche Forsten, an denen Fiskus einen Antheil hat; orange — Gemeindeforsten, Holzungen von Saalgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Haubergsgenossenschaften, Gehöferschaften und andern Genossenschaften, an denen Fiskus keinen Antheil hat; grau — Kronfideikommiß-, Stifts-, Kirchen-, Pfarr-Schulforsten und kommunalständische Forsten (die in der Provinz Hannover unter der Verwaltung der Königl. Klosterkammer stehenden Forsten sind violett anzulegen); braun — alle übrigen Forsten, einschließlich der standesherrlichen; karminroth — alle sonstigen Grundstücke. — Die Farben sind durchweg in hellem aber deutlich erkennbarem Tone zu halten. — Wenn außer den Staatsforsten auf den Karten auch noch andere Forsten (Gemeinde- 2c.) zur Darstellung kommen, so sind auf letztere sich beziehende Schriften und Zahlen liegend (schräg) zu schreiben, während für die Staatsforsten die stehende Schrift zur Anwendung kommt. —

In der Anweisung zur Vermessung und Kartirung der Staatsforsten resp. deren Grenzen durch die Instr. vom 13. Juli 1819 ist der Aufstellung eines (den landrechtlichen Bestimmungen gemäß von dem Justizbeamten unter Zuziehung der Grenznachbarn mittelst Grenzprotokolls zu konfirmirenden — vgl. S. 6 Abs. 3) Grenzvermessungsregisters nach gegebenem Schema gedacht. Das Grenzvermessungsregister, welches die vollständigere Sicherstellung der Forstgrenzen zum Zweck hat, muß außer der Bezeichnung des Forstortes eine Beschreibung der Grenzzeichen, die Längen der Grenzlinien, die Winkel, welche diese bilden, und die Angrenzer ergeben. Dasselbe wird durch die Grenz-Protokolle (außergerichtliche bezw. gerichtlich verlautbarte, oder gerichtliche) bestätigt (§ 31 der Anw. v. 24. April 1836). — Das Schema des Grenzvermessungsregisters und die speziellen Bestimmungen über dessen Aufstellung sind verschiedentlich abgeändert worden. Das Formular wird mit den die Aufstellung des Registers ertheilenden Anweisungen von dem Forsteinrichtungsbüreau in jedem einzelnen Falle geliefert.

Ueber die Grenzveränderungen werden bei Gelegenheit der Taxationsrevisionen resp. bei Neuaufstellung von Abschätzungswerken besondere Nachträge zum Grenzvermessungs-Register angefertigt und in letzterm selbst

mit rother Dinte auf diese Veränderungen deutlich verwiesen. Ist das Grenzvermessungsregister früher gerichtlich anerkannt, so bleibt diese Anerkennung auch für die Nachträge herbeizuführen, resp. durch beglaubigte Abschriften von den betreffenden Grenz- und Separationsrezessen ꝛc. zu ersetzen (Anleitung vom 20. Novbr. 1852). — Bei Forstgrenzveränderungen im Wege der Separationen ist bei den Spezial-Kommissaren darauf anzutragen, daß seitens der Geometer von den neu regulirten Forstgrenzen außer den Kartenkopien und den Rezessen beglaubigte Extrakte der Grenzregister gefertigt werden (C. V. F. M. 27. März 1856 M. Bl. S. 157). Dieselben werden vorläufig zu den Anlagen des Taxationsnotizbuches gebracht, um späterhin bei Taxationsrevisionen entsprechend verwendet zu werden. Auch sollen bei allen Vertauschungen und Abtretungen von Forstflächen, wodurch Veränderungen von Forstgrenzen herbeigeführt werden, von dem mit der Vermessung beauftragten Geometer gleichzeitig vorschriftsmäßige Grenzvermessungsregister gefertigt und diese den Tauschverträgen und Rezessen annektirt und bei gerichtlichen Vollziehungen mit vollzogen werden (C. V. F. M. 21. April 1857).

Bei den Wiederverpachtungen der den Forsten angrenzenden fiskalischen Domänen soll auf eine Arrondirung des Forstkörpers und Regulirung der Grenzen, Beseitigung von Enklaven ꝛc., Bedacht genommen werden. Das ist bereits bei den Einleitungen zu Neuverpachtungen zu berücksichtigen. (C. V. F. M. 7. Januar 1854.)

Die Herbeiführung der Anerkennung der Grenzen durch die Adjacenten ist ein nothwendiges Zubehör zu dem Grenzvermessungsregister. Diese Anerkennung kann eine freiwillig außergerichtliche, oder gerichtliche sein.

Die Gesichtspunkte für die freiwillige Grenzanerkennung sind in der C. V. F. M. 19. März 1851 erörtert. Ein Grenzvermessungswerk soll nicht eher zur Anerkennung gebracht werden, als bis dessen Richtigkeit durch eine Revision festgestellt worden ist; ferner sollen bei der Anerkennung die derselben zu Grunde liegenden Karten und Schriftstücke unzweifelhaft als solche bezeichnet werden. Eine gerichtliche Anerkennung des Grenzvermessungswerks ist nach Möglichkeit anzustreben. Bevor die gerichtliche Anerkennung erfolgen kann, muß einmal die Grenze selbst unzweifelhaft und vorschriftsmäßig bezeichnet, sodann ein Grenzvermessungswerk angefertigt sein. Wenn es sich nur um eine Grenzerneuerung (Th. I Tit. 17 §§ 383 u. 384 A. L. R.) handelt, ohne daß betreffs der Grenze Zweifel bestehen, so haben die Angrenzer die Hälfte der Kosten zu tragen; es ist daher zweckmäßig, vorher hierüber mit den Grenzinteressenten zu verhandeln, nöthigenfalls auch zuzugestehen, daß dieselben nur Naturaldienste übernehmen. Die Uebernahme dieser Verpflichtung wird fast immer zu erreichen sein, wenn den Interessenten event. die Herbeiführung der mit erheb-

lich höhern Kosten verbundenen gerichtlichen Regulirung in Aussicht gestellt wird. Durch E. V. F. M. 5. Januar 1865 werden Formulare zur Vorladung zu einer außergerichtlichen Grenzanerkennung, wie zu einer außergerichtlichen Anerkennungs-Verhandlung ertheilt, welche von dem mit der Grenzanerkennung beauftragten Beamten resp. Geometer direkt aus dem Forsteinrichtungsbüreau des Königl. Ministerii für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bezogen werden können.

Auf eine gerichtliche Grenzerneuerung kann nur im Falle fortgesetzter Weigerung des Adjacenten zur Herstellung verdunkelter Grenzen provozirt werden. Bei unzweifelhaften und unbestrittenen, vielleicht nur in den Grenzzeichen nicht in der einseitig gewünschten Art vollkommenen Grenzen fehlt die gesetzliche Handhabe zur Herbeiführung einer zwangsweisen Grenzanerkennung. — Ein fernerer Grund zur Herbeiführung der gerichtlichen Grenzanerkennung ist dann vorhanden, wenn der mit den Forsten grenzende Grundbesitz sehr zerstückelt und die Zahl der Angrenzer groß und wechselnd ist, da hier in den nur außergerichtlich aufgenommenen Grenzdokumenten der Legitimationspunkt häufig erhebliche Schwierigkeiten darbietet, welcher dagegen klar zu stellen die gerichtliche Anerkennung eine entsprechende Handhabe bietet.

In welcher Weise die gerichtliche Anerkennung der Grenzen herbeizuführen sei, darüber ertheilt die E. V. F. M. 26. Febr. 1864 nebst dem beigefügten Votum vom 22. Novbr. 1863 nähere Anweisung.

Das nach Herstellung des lokalen Grenzzustandes, nach Aufmessung der Grenzzüge, Anfertigung der Grenzkarten und Aufstellung eines vollständigen Grenzvermessungsregisters aufgenommene außergerichtliche Grenzprotokoll ist am zweckmäßigsten durch gerichtliche Verlautbarung[1]) für alle Zukunft endgültig zu fixiren. Dies ist ein Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit, für welchen der Fiskus nöthigen Falls sämmtliche Kosten, einschließlich der Reisekosten der Mitkontrahenten, als Extrahent zu übernehmen hat. Sollte ein Grenznachbar, trotzdem daß Fiskus die Kosten allein zu tragen bereit ist, sich weigern, den status quo, wenn schon dieser nicht bestritten wird, in gerichtlicher Form an-

---

1) Unter Verlautbarung nach § 3, Th. II, Tit. 1 und §§ 21—24, Th. II, Tit. 3 der Allgem. Ger. Ordn. (durch Gesetz vom 23. April 1821 war für Grunderwerbungsverträge die Verlautbarung beseitigt) ist zu verstehen: der vorbereitende Akt zu einer sich daran schließenden gerichtlichen Bestätigung oder Konfirmation, bei welchem der außergerichtlich aufgenommene Grenzrezeß den Interessenten von dem Richter verlesen wird. Nachdem jene den Inhalt genehmigt und die darunter befindlichen Unterschriften anerkannt haben, wird hierüber eine diesen Hergang ergebende gerichtliche Verhandlung aufgenommen und unter das verlautbarte Instrument gesetzt, oder demselben in Ausfertigung annektirt. — Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben, oder mittelst gerichtlicher oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in demselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern gegeben sind (§ 381 C. Pr. O. 30. Januar 1877). Hiernach ist gegenwärtig bei des Schreibens kundigen Kontrahenten jede weitere gerichtliche Form der Beurkundung überflüssig, namentlich eine bloße gerichtliche Rekognition der Unterschriften.

zuerkennen, so erscheint die Herbeiführung einer solchen im Zwangsverfahren nicht durchführbar.[1])

Dagegen erscheint die gerichtliche Anerkennung einer an und für sich nicht streitigen Grenze auf Grund § 388 Tit. 17 Th. I A. L. R. erreichbar, wenn der Adjacent zu der Erneuerung der verfallenen, oder unzweckmäßigen und beiderseits als unzulänglich anerkannten Grenzzeichen den nach § 389 l. c. ihm obliegenden Kostenantheil nicht beitragen will, da hier, wenn auch noch keine Grenzverdunkelung vorhanden, so doch eine solche zu befürchten ist. Es gehört dieser Akt indessen immer noch in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit; nur der Kostenbeitrag kann Gegenstand des Prozesses sein. Die freiwillige Gerichtsbarkeit hört indessen auf und es tritt ein Streitfall ein, wenn zwar betreffs der vorhandenen Grenzzeichen und ihrer, resp. der Grenze, Richtigkeit kein Streit obwaltet, wenn aber einerseits behauptet wird, daß solche nicht hinlänglich seien, andererseits dies bestritten wird. In diesem Falle kann auf Grund § 383 Tit. 17 Th. I A. L. R. im gewöhnlichen Prozeßwege die Streitfrage entschieden werden, ob die Grenzzeichen hinlänglich sind, und also eine Verdunkelung der Grenzen zu befürchten steht, oder ob solche nicht hinlänglich sind, mithin einer Verdunkelung vorzubeugen ist. Der Fiskus als klagender Theil wird mithin den Klageantrag dahin zu stellen haben, „daß der Angrenzer verurtheilt werde, anzuerkennen, daß die Grenzmale an der näher zu bezeichnenden Stelle nicht hinlänglich seien und sich an dieser Stelle die gerichtliche Anerkennung gefallen zu lassen.“ Es wird aber ein solcher Prozeß möglichst zu vermeiden und im Wege freiwilliger Vereinbarung die Herstellung und Umwandlung guter Grenzzeichen, event. unter Gestattung von Naturalleistungen auf Anrechnung der Kosten, zu erzielen sein. — In dem Falle, wo der Angrenzer in der außergerichtlichen Grenzanerkennungsverhandlung überhaupt zu keiner Erklärung zu bringen ist, bleibt nur übrig, auf gerichtliche Anerkennung der Grenzen, wie sie vom Fiskus behauptet werden, zu klagen.

Wenn bei beabsichtigter Wiederherstellung verdunkelter oder ungewiß gewordener Grenzen (§§ 372—382 Tit. 17 Th. I A. L. R.) der Angrenzer die vorhandenen Grenzzeichen selbst überhaupt nicht als solche für richtig und maßgebend anerkennt und einen andern Grenzzug, als den durch jene Zeichen markirten, behauptet, so ist der Fall des Grenzscheidungsprozesses gegeben und sofort der Rechtsweg zu beschreiten, sofern der Angrenzer die ihm gestellte peremtorische Frist zur gütlichen Beilegung der Sache hat verstreichen lassen. Der Prozeß wird stets von der vorgesetzten Behörde (Regierung, Finanzdirektion) eingeleitet und geführt[2]). Mit der ergehenden Ent-

1) Die C. V. vom 26. Februar 1864 spricht aus, daß in solchem Falle der Weigerung die gerichtliche Form der Anerkenntniß im Wege des Prozesses auf Grund § 388 Tit. 17, Th. I des A. L. R. erreicht werden könne. Dies muß bezweifelt werden, und steht auch jene Ansicht im Widerspruch mit der in der C. V. F. M. v. 19. März 1851 ausgesprochenen Anschauung, wo anerkannt wird, daß entsprechende Zwangsmaßregeln nach dieser Richtung nicht bestehen.

2) Die §§ 2 u. 6 Th. I Tit. 42 d. Allg. Gerichts-Ordn. verlangen als weitere Erforderniß der Klage die Angabe des von dem einen und von dem andern Theile

scheidung ist dann jedesmal die gerichtliche Anerkennung der Grenzen und der Grenzvermessungsdokumente verbunden. — Nach einem Erkenntniß des R. R. vom 7. Juni 1880 (D. J. Bd. XIII S. 53) ist die Provokation auf gerichtliche Grenzregulirung nicht blos zulässig, wo eine früher festgestellte Grenze verdunkelt ist, sondern auch da, wo eine Grenze bisher überhaupt nicht vorhanden war. Der Richter ist gebunden, die wahre Grenzlinie zu ermitteln und die einmal in Antrag gebrachte Grenzregulirung in jedem Falle zu Ende zu führen. Zur Begründung einer Grenzregulirungsklage ist — neben der Aktiv- und Passivlegitimation — nur der Nachweis zu führen, daß es sich um zwei benachbarte Grundstücke handelt und daß die Grenzen ungewiß sind. —

Als eines der wesentlichsten Sicherungsmittel zur Erhaltung eines geordneten Grenzzustandes sind ferner die periodischen Grenzrevisionen anzusehen.

Betreffs der Verpflichtung der Förster, die Revision der Belaufsgrenzen halbjährlich abzuhalten und schriftliche Rapporte über den Grenzbefund einzureichen, enthält die Dienst-Instr. v. 13. Oktober 1868 in § 48 (s. Th. I S. 153 und 154) die entsprechende Anweisung.

Für den Oberförster sind in dieser Beziehung §§ 94 u. 95 der Geschäfts-Anw. v. 4. Juni 1870 maßgebend.

Die Beaufsichtigung der äusseren und inneren Grenzen des gesammten zur Oberförsterei gehörigen Areals liegt zwar zunächst den Schutzbeamten ob, es bleibt aber der Oberförster für jede Beeinträchtigung des fiskalischen Grundbesitzes persönlich verantwortlich. — Der Oberförster hat deshalb überall, wo es noch nicht geschehen sein sollte, für die Herstellung einer kenntlichen und dauerhaften Grenzbezeichnung, sowie für Herstellung und Unterhaltung der Grenz- und Vorfluthgräben des Reviers, soweit nöthig unter Zuziehung der Adjazenten, zu sorgen und darauf zu achten, dass Grenzwälle und Knicks, wo solche vorhanden sind, von dem Verpflichteten stets in ordnungsmässigem, wehrhaftem Zustande erhalten werden. — Ferner ist der Oberförster verpflichtet, jeder Grenzverdunkelung durch sofortige Erneuerung der beschädigten oder unkenntlich gewordenen Grenzzeichen in Gemeinschaft mit den Adja-

---

prätendirten Grenzzuges, sowie die Anzeige der Mittel, wodurch der Kläger die Richtigkeit der von ihm angegebenen Grenze wahr zu machen gedenke, und die Beibringung einer ungefären Zeichnung der Gegend, worauf die von beiden Theilen beanspruchten Grenzzüge bemerkt sind. Diese Erfordernisse sind indessen nicht wesentlich, da bei dem Charakter der Grenzregulirung als eines judicium duplex der Richter verbunden ist, nach Anhörung des andern Theils die wahre Grenzlinie zu ermitteln, resp. das Streitstück unter die Nachbarn zu theilen (cf. E. R. R. 7. Juni 1880 D. J. Bd. XIII S. 56). — Für Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besitzklagen ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Sache belegen ist (§ 25 C. P. O. 30. Januar 1877).

zenten vorzubeugen, jeder Ueberschreitung der Grenzen Seitens der Grenznachbarn, sowie jeder Beschädigung und Vernichtung von Grenzzeichen durch Beantragung der Bestrafung des Schuldigen entgegen zu treten und bei allen neuen Anlagen oder Veränderungen, welche von den Grenznachbarn an den Grenzen vorgenommen werden, den fiskalischen Grundbesitz vor Beeinträchtigung zu schützen. (§ 94 d. Gesch. Anw.)

Zu diesem Zwecke, und namentlich auch um die Förster rücksichtlich der sorgfältigen und gewissenhaften Ausführung der ihnen obliegenden periodischen Grenzrevisionen zu kontrolliren, hat der Oberförster ausser den gelegentlich und so oft als möglich vorzunehmenden Besichtigungen einzelner Grenzstrecken regelmässig oder in grossen Revieren mit sehr schwierigen Grenzen unter Genehmigung der Regierung innerhalb zwei Jahren ein Mal in den Monaten Juni bis Oktober sämmtliche äussere und innere Grenzen der Oberförsterei unter Zuziehung der betreffenden Förster und unter Vergleichung des örtlichen Grenzbefundes mit den ihm übergebenen Grenzvermessungs-Registern und Karten speziell zu revidiren. Er hat hierbei jede Grenzlinie von Grenzpunkt zu Grenzpunkt abzugehen und sich durch Augenschein persönlich davon zu überzeugen, ob alle Grenzzeichen überhaupt noch vorhanden sind und in welchem Zustande sich dieselben befinden, ob die Grenzlinien noch gehörig offen sind, und ob nicht etwa Grenzüberschreitungen, oder andere Beeinträchtigungen Seitens der Angrenzer durch Ueberackern, Abgraben, Ueberwerfen von Erde, Steinen etc., Auflagern von Holz, Steinen oder anderen Materialien auf Forstgrund, Errichtung von Baulichkeiten, Hecken, Zäunen etc. in geringerer als gesetzmässiger Entfernung von der Grenze etc. etc. stattgefunden haben. — Ueber dieses Geschäft wird für jeden Schutzbezirk eine Verhandlung aufgenommen, in welcher alle vorgefundenen Mängel aufgeführt werden müssen. — Auch ist in der Verhandlung anzugeben, ob der Förster die periodischen Grenzrapporte pünktlich abgestattet hat, und in wie weit dieselben mit dem Befunde übereingestimmt haben. Die Verhandlung ist von dem Förster mit zu vollziehen, und der Regierung bis zum 1. Dezember einzureichen. — Soweit es sich um Erneuerung verfallener, resp. beschädigter Grenzzeichen handelt, hat der Oberförster sich zu bemühen, die Angrenzer zur Betheiligung dazu zu bewegen und sie zu veranlassen, dass sie zur Vermeidung von Weiterungen und grösseren Kosten durch Leistung von Handdiensten und Fuhren oder baaren Beitrag zu den nothwendigen Herstellungskosten beisteuern. — Sind die erforderlichen Arbeiten und die dafür aufzuwendenden Kosten von Erheblichkeit, so ist über die getroffenen Verabredungen eine von den Interessenten zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Kostenanschlage über die betreffenden Arbeiten der

Regierung zur Genehmigung der Ausführung einzureichen[1]). — Die hierbei und bei Feststellung der Dienstländereigrenzen auszuführenden geometrischen Arbeiten gehören, wie überhaupt alle im gewöhnlichen Laufe der Oberförsterei-Verwaltung vorkommenden Vermessungsarbeiten, zu den Dienstgeschäften des Oberförsters, soweit sie nicht gesetzlich von anderen Personen zu besorgen sind (§ 95 d. Gesch. Anw.).

Nach der Anordnung durch C. V. F. M. 26. Febr. 1867 sollen innerhalb 5jähriger Zeiträume die Forstmeister in Gegenwart der Oberförster die periodische Grenzrevision vornehmen und den Befund der Revision unter Mitvollziehung des Oberförsters in einem der Regierung am 1. November jeden Jahres einzureichenden Protokoll niederlegen. In sehr ausgedehnten Inspektionsbezirken kann es unbeschadet des Zwecks für zulässig erachtet werden, den für die Forstmeister bestehenden 5jährigen Cyklus in etwas auszudehnen. Auf den begründeten Bericht der Regierung wird hierfür die Genehmigung von dem Minister ertheilt.

In der fortlaufenden Revierchronik — dem allgemeinen Theile des Taxationsnotizenbuchs (Instr. v. 6. Mai 1870) — ist in Abschn. I jährlich zu vermerken, wann eine spezielle Revision der Grenzen durch den Oberförster, Forstmeister, oder einen Geometer bei einer Taxationsrevision, oder bei Gelegenheit von Separationen ꝛc. stattgefunden hat, und wie dabei der Grenzzustand im Allgemeinen befunden worden ist. Die über die Grenzrevisionen des Forstmeisters von diesem unter Zuziehung des Oberförsters und der Schutzbeamten aufzunehmenden speziellen Revisionsverhandlungen sind einzeln ihrem Datum nach zu allegiren. Ferner ist hier einzutragen, was zur Verbesserung der Grenze geschehen und was zur Sicherstellung ausgeführt ist. Vorgekommener Grenzstreitigkeiten und deren Erledigung, etwa sonstiger Grenzregulirungen und Grenzveränderungen sind, unter Angabe der betr. Dokumente und des Orts wo sie aufbewahrt werden, kurz Erwähnung zu thun.

3. Die Forst-Vermessung, Eintheilung, Kartirung und Flächen-Feststellung.

a. Die Forstvermessung und Eintheilung.

Die allgemeinen Grundsätze für Ausführung der Forst-Vermessungsarbeiten sind enthalten in der Instruktion für die Forstgeometer v. 13. Juli 1819, in der Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forstabschätzungs- und Einrichtungsarbeiten vom 24. April 1836 (namentlich in §§ 6 bis 11, 15—32, 38—47, 63—64, 66—80, 83—85), sowie in der Anleitung zur Ausführung der Taxationsrevisionen vom 20. Novbr. 1852 (§ 6).

Mehrfache Veränderungen in dem Forstvermessungswesen hatten die von der trigonometrischen Abtheilung des frühern preußischen, jetzigen deutschen

1) Wegen der Kosten der Bezeichnung und Unterhaltung der Grenzen, vergl. Anm. 1 auf S. 8.

Generalstabes geübten Grundsätze bei Durchführung der Landestriangulation und der neuen Generalstabsvermessung im Gefolge[1]).

1) Von den auf die Landestriangulation und Generalstabs-Vermessungen bezüglichen Gesetze, Verfügungen und Anweisungen sind hervorzuheben:

Vorbemerkend ist die C. V. F. M. vom 5. Mai 1865 über die Fixirung der Dreieckspunkte innerhalb der Forsten durch Steine bei Beginn der Triangulation, welche thunlichst unter Gegenwart des Oberförsters, jedenfalls aber im Beisein der Forstschutzbeamten versenkt werden sollen. Die Steine sind Gegenstand der Dienstübergabe bei einem Personalwechsel. Ueber die Anzahl und Lage der trigonometrischen Punkte ist ein Vermerk im Taxationsnotizbuch zu machen.

Das Gesetz vom 7. Oktober 1865 (G. S. S. 1033) für die östlichen Provinzen sowie das Gesetz vom 7. April 1869 (D. J. B. II, S. 55) für die übrigen Provinzen, mit Ausschluß von Hohenzollern und dem Jadegebiet, betrifft die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. — Es wird hier das zur Sicherung der Marksteine erforderliche Umgebungsterrain auf mindestens 20 Quadratfuß (1,97 Quadratmeter) bezeichnet, welches zu einer Entschädigung von 1 Mark (bei Waldboden) abzutreten ist. — Zu ersterem Gesetze ist durch C. V. F. M., K. M. und M. J. vom 9. März 1866 (M. Bl. S. 53) eine Ausführungsanweisung erlassen, welche die Zuziehung der Eigenthümer, Pächter ꝛc. der Grundstücke, auf welchen die Punkte ausgewählt werden sollen, anordnet und die nicht zu berührende Umgebungsfläche der Punkte auf mindestens 5 Fuß (1,56 Meter) im Kreise bestimmt. Im Uebrigen wird das Erwerbungsverfahren näher ausgeführt, die Feststellung und Eintragung der Punkte in die Original- und Reinkarten der Gemarkung durch die Katasterbehörde, die Ausfertigung der Ueberlassungsurkunden behufs Abschreibung der Flächen im Grundbuche und deren Aufbewahrung im Büreau der Landestriangulation erörtert. — Dieselben Minister haben ferner durch C. V. vom 3. April 1869 (D. J. B. II, S. 53) für die sechs östlichen Provinzen das bei Anlagen neuer Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Kanäle und anderer öffentlicher Bauunternehmungen einzuschlagende Verfahren geregelt, sofern hierbei die Verlegung eines Triangulationspunktes unabweislich wird.

Speziell für die Forstverwaltung erlassen ist C. V. F. M. 3. Dezember 1869 (D. J. B. II, S. 173). Eines Verkaufs des die Marksteine sichernden Umgebungsterrains an den Staat bedarf es ebensowenig, als der Abtretung solcher der Forstverwaltung gehörigen Flächen an die Landestriangulationsbehörde gegen Reversirung nach Maßgabe der Allh. K. O. vom 13. März 1827. Das Umgebungsterrain verbleibt der Forstverwaltung gegen eine Erklärung der Finanzabtheilung der Regierung bei dem Büreau der Landestriangulation, daß die Forstverwaltung auf jede Benutzung der Fläche verzichte und sich verpflichte, dieselbe in dem Eigenthum des Staates zu erhalten. Die urkundliche Form ist durch ein besonderes Schema (A) vorgeschrieben. Die trigonometrischen Punkte nebst dem Umgebungsterrain sind in den Forstspezialkarten und in den reduzirten Karten einzutragen; auch ist in der Generalvermessungstabelle und im Taxationsnotizbuche darauf zu verweisen.

Mittelst C. V. F. M. 8. Novbr. 1880 (D. J. B. XIII, S. 57) wurden die von dem Centraldirektorium der Vermessungen im Preußischen Staate ertheilten Bestimmungen über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung (Beschluß des Centraldirektoriums der Vermessungen im Preuß. Staate vom 29. Dezbr. 1879) zur Beachtung mitgetheilt. Hiernach muß jede im Auftrage der

Es überschreitet die hier gestellte Aufgabe, den umfangreichen technischen Theil des Forstvermessungswesens einer eingehenden Erörterung zu unterziehen. Es wird, außer auf die vorerwähnten reglementarischen Anweisungen, verwiesen auf das unter dem Titel: „Die Horizontalaufnahme bei den Neumessungen im Walde" herausgegebene Werk des zeitigen Vorstehers des Forsteinrichtungsbüreaus, Forstmeisters Defert, welches bisher im ersten Theile: „Anleitung zur Ausführung von Einrichtungsarbeiten in den Königl. Preuß. Staatsforsten" erschienen ist.[1])

Staatsbehörde ausgeführte Spezialvermessung (Neumessung), welche in geschlossener Lage einen Flächenraum von 100 ha oder mehr umfaßt, an die Detailtriangulation der Landesvermessung angeschlossen werden; nur bei unverhältnißmäßigem Kostenaufwande kann bei der Vermessung von Waldungen die Herstellung des Anschlusses an die trigonometrischen Punkte, wenn es sich nicht um die Aufnahme von Eigenthumsgrenzen handelt, erst bei einem Flächenraum von 500 ha oder mehr stattfinden. — Die behufs Spezialvermessungen neu bestimmten trigonometrischen und polygonometrischen Punkte sind, soweit sie nicht mit bereits anderweit dauernd markirten Punkten zusammenfallen, durch besondere Marksteine oder durch versenkte, lothrecht gestellte Drainröhren, oder in anderer gleich dauerhafter Weise zu vermarken. Ueber alle diese Anschlußpunkte der Spezialvermessungen ist eine Netzskizze und ein Koordinatenverzeichniß in je 2 Exemplaren nach gegebenem Schema an die Bezirksregierung abzugeben, welche das eine Exemplar in ihrem Katasterarchiv niederlegt, das andere an das Centraldirektorium der Vermessungen abgiebt.

Durch C. V. M. L. 7. Januar 1881 sind ferner die von dem Centraldirektorium der Vermessungen im Preußischen Staate erlassenen Bestimmungen über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Risse (Berlin, 1880, im v. Decker'schen Verlag) zur gleichmäßigen Nachachtung zur Kenntniß gebracht. Neben diesen allgemeinen Signaturen bleibt es jeder Verwaltung überlassen, die dem Zwecke der Karten entsprechenden besonderen Signaturen anzuordnen.

Behufs fortlaufender Berichtigung und Ergänzung der Generalstabskarten ordnet die C. V. F. M. 7. März 1878 (D. J. B X, S. 39) bezüglich der Staatsforsten zum 1. November j. J. die Einreichung einer Nachweisung der topographischen Veränderungen während des Zeitraums vom 1. Oktober des vergangenen bis ultimo September des laufenden Jahres an das Ministerium an. Die Veränderungen haben sich zu beziehen auf: Errichtung neuer Gebäude, Abbruch und Verlegung von Gebäuden, Neuanlage und Verlegung von Eisenbahnen, Kunststraßen, Landstraßen, Kommunikationswegen und Brücken, schiffbaren oder flößbaren Kanälen, Hauptentwässerungs- und Vorfluthgräben, auf ausgedehnte Regulirung von Flüssen und bedeutenden Bächen, Ablassung von Seen und bedeutenden Teichen, Einführung neuer und Abänderung bisheriger Ortsnamen. Den Nachweisungen, welche die Oberförster von jeder Oberförsterei aufzustellen haben, sind die Veränderungen darstellende Karten beizugeben.

Die C. V. F. M. 16. Januar 1868 (D. J. B. I. S. 113) theilt zur Nachachtung mit, daß in den offenen Ordres, welche den zu den Landestriangulationen kommandirten Offizieren und Trigonometern übergeben sind, bestimmt sei, daß das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz aus den Königl. Forsten gegen Zahlung der Taxe verabfolgt werden solle.

1) Dieses Werk ist zu den Regierungsbibliotheken beschafft durch C. V. M. L. 23. Januar 1883. — Zur Information der betr. Forstbeamten, welche bei Betriebs-

Eine Zusammenstellung der Vorschriften über Vermessung und Betriebsregulirung in den Preuß. Staatsforsten an Stelle der Anweisung v. 24. April 1836 ist außerdem durch C. V. F. M. 12. April 1871 (D. J. B. IV, S. 51) in Aussicht gestellt, und ist der Entwurf der Bearbeitung über die wirthschaftliche Eintheilung nebst einer Anweisung zur Ausführung der Jagen- oder Distrikts- und der Schlagvermarkung den Regierungen zur Begutachtung und zur Richtschnur in vorkommenden Fällen zugestellt. Es kann deshalb vorläufig auf diesen, die maßgebenden Grundsätze enthaltenden Entwurf verwiesen werden [1, 2].

---

regulirungen und bei Forst-Eintheilungen die Projektirung von Wegenetzen (namentlich in gebirgigem Terrain) auszuführen haben, dient die Schrift des Oberförsters Mühlhausen, „das Wegenetz des Forstreviers Gahrenberg" als Anleitung, welche sich gleichfalls in den Regierungsbibliotheken befindet. (C. V. F. M. vom 13. Dezember 1875.)

1) Durch C. V. F. M. 3. März 1874 (D. J. B. VII, S. 17) ist aus dem Entwurfe einer „Anleitung zur Eintheilung, Vermessung 2c. der Königl. Preuß. Staatsforsten" ein Passus über die Behandlung der den Forstprodukten aus dem Forsteinrichtungsbüreau gelieferten Meß- und Winkelinstrumente veröffentlicht.

2) Es werden hier die in Anwendung kommenden Bestimmungen über Maße und Gewichte, wie sie allgemein bei der Forstverwaltung Beachtung zu finden haben, aufgeführt. — Die zur Zeit gültigen Maße und Gewichte sind obligatorisch seit dem 1. Januar 1872, gestattet seit dem 1. Januar 1870 (§§ 21 und 22 des Ges. vom 17. August 1868, D. J. B. I. S. 125). Durch Reichsges. v. 26. Novbr 1871 (R. Ges. Bl. S. 397) ist jenes ursprünglich nur für den Norddeutschen Bund gültige Gesetz (bis auf Art. 15—20, betreffend die Aichungsbehörden), auch im Königreich Bayern, mithin für das ganze Deutsche Reich eingeführt. — In Ausführung von Art. 15 des Ges. vom 17. August 1868 ist das Ges. vom 26. November 1869 (D. J. B. III, S. 94) über die Einrichtung der Aichungsbehörden erlassen; in Abänderung des Gesetzes v. 17. Aug. 1868 das Ges. v. 7. Dezbr. 1873 (R. Ges. Bl. Nr. 33, D. J. B. VI, S. 140), wodurch Art. 4 desselben (die Bezeichnung der Meile als Entfernungsmaß) aufgehoben wird. — An sonstigen ausführenden Verordnungen ist anzuführen:

C. V. F. M. 12. Mai 1869 (D. J. B. II, S. 58) über die Einführung der neuen Maaß- und Gewichtsordnung bei der Preuß. Forstverwaltung vom Wirthschaftsjahr 1871 (1. Oktober 1870) ab.

C. V. M. H. 13. Mai 1869 (G. S. S. 746, M. Bl. S. 131, D. J. B. II, S. 57), betr. die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte. Der Abdruck der Tabelle, welche bei der ersten Veröffentlichung fehlerhaft war, ist korrekt erfolgt in D. J. B. II, S. 116.

Die C. V. F. M. 30. Oktober 1869 (D. J. B. II, S. 175) betrifft die Anwendung der neuen Maaße bei der Flächen- und Holzmessung innerhalb der Forstverwaltung.

Bekanntmachung des Bundeskanzlers laut Befehl. des Bundesraths v. 6. Dezember 1869 (Bund. Ges. Bl. S. 698, D. J. B. III, S. 95), betr. die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit.

Aichordnung für den Norddeutschen Bund v. 16. Juli 1869 (Bund. Ges. Bl. S. 473, D. J. B. II, S. 138) nebst Aichungsgebührentaxe v. 12. Dezbr. 1869 und Erster Nachtrag zu derselben. (Beil. zu Nr. 40 des Bund. Ges. Bl. pro 1869 und Beil. pro 1869 und Beil. Nr. 29 ebendas. pro 1870, D. J. B. III, S. 98.)

Um dem Minister eine Uebersicht über die jährlich auszuführenden und im abgelaufenen Rechnungsjahr ausgeführten Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten zu gewähren und demgemäß gleichzeitig den Regierungen

---

Bekanntmachung der Normal-Aichungskommission v. 15. Febr. 1871 (D. J. B. IV, S. 39) über die Vorschriften der Aichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

C. V. F. M. 7. Januar 1870 (D. J. B. III, S. 98), betr. Mittheilung von Tafeln zur Verwandlung des Preuß. Flächen- und Längenmaßes im Metermaß für die Forstverwaltungs- und Kassenbeamten.

C. V. F. M. 14. Mai 1871 (D. J. B. IV, S. 50), betr. Anweisung zur Umrechnung der General-Verm.-Tabellen aus dem alten in das neue Flächenmaß.

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. Novbr. 1877 (D. J. B. IX, S. 519), C. V. M. J., M. H. u. F. M. 13. Dezbr. 1877 (M. Bl. 78, S. 11), C. V. M. L. 21. Mai 1881 u. St. M. B. 8. März 1881 (D. J. B. XIII, S. 199), betr. Abkürzung der Maß- und Gewichtsbezeichnungen im amtlichen Verkehr und Bezeichnung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Diese Abkürzungen und Regeln sind folgende:

A. Längenmaaße:		C. Körpermaaße:	
Kilometer	km	Kubikmeter	cbm
Meter	m	Hektoliter	hl
Centimeter	cm	Liter	l
Millimeter	mm	Kubikcentimeter	ccm
B. Flächenmaaße:		Kubikmillimeter	cmm
Quadratkilometer	qkm	D. Gewichte:	
Hektar	ha		
Ar	a	Tonne	t
Quadratmeter	qm	Kilogramm	kg
Quadratcentimeter	qcm	Gramm	g
Quadratmillimeter	qmm	Milligramm	mg

Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt. — Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt also 5,37 m — nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm —. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken. — C. V. F. M 11. Juni 1878 (D. J. B. X, S. 356), betreffend Unterscheidung der festen Masse und des Schichtmaßes bei der Forstverwaltung (fm = Festmeter, rm = Raummeter).

C. V. F. M. 13. Mai 1872 (D. J. B. V, S. 42), betreffend die Einführung der auf das neue Maaß durch Behm umgerechneten Stahl'schen (Bayrischen) Massentafeln zur Bestimmung des Gehalts stehender Bäume nach Kubikmetern fester Holzmasse. (Verlag des Buches bei G. Lange — Berlin, Friedrichstr. 103.)

C. V. F. M. 22. August 1871 — D. J. B. IV, S. 50, betreffend Abrundung der Bruchtheile bei der Umrechnung der bisher in alten Maßen verabreichten Holzdeputaten auf Metermaß.

die nöthigen Fonds zur Disposition zu stellen, sind von letzterer Behörde alljährlich am 15. Mai nach einem vorgeschriebenen Schema zwei Nachweisungen einzureichen (C. V. F. M. 30. Juli 1878 — D. J. B. X, S. 352).

b. Die Kartirung.

Bezüglich der Herstellung der Forstkarten enthält neben den älteren Bestimmungen der Instr. für Forstgeometer vom 13. Juli 1819[1]) die Anweisung vom 24. April 1836 in §§ 16—30 nähere Vorschriften, welche mehrfache Abänderungen durch Anschluß an die Vorschriften der Generalstabsvermessung erlitten haben.

Das erste Exemplar der Original-Special- (Brouillon-) Karte, wird im Forsteinrichtungsbüreau des Ministerii aufbewahrt und inventarisirt. Das zweite Exemplar dieser Specialkarte ist eine genaue Kopie derselben und wird in der Plankammer der betreffenden Regierung aufbewahrt und in deren Inventarium geführt. Den Lokalbehörden wird letztere nur zeitweise, z. B. bei Grenzdifferenzen, Separationen, Arealveränderungen, mitgetheilt, weshalb dieselbe von handlichem Format in mehrere gleiche Blätter gezeichnet werden soll. Diese Spezialkarten müssen alles Detail enthalten und wenigstens hinsichtlich der

---

C. V. 4. Mai 1871 (D. J. B. IV, S. 52), betreffend die Eintheilung der Försterkluppen zu Taxationszwecken auf der Rückseite zu 4 und 4 cm.

C. V. F. M. 25. Novbr. 1876 (D. J. B. IX, S. 31), betr. die Beschaffung geaichter Meßkluppen von dem Gabelmeßfabrikanten Ph. Ch. Barth zu Loffenau, Oberamt Neuenbürg in Württemberg, für 10,40 Mk. inkl. Verpackung, Frankatur- und Aichungskosten. Dieselben sind in allen Fällen bei dem Forstextraordinario zu verrechnen (C. V. M. L. 19. Juli 1881, D. J. B. XIII S. 241).

C. V. F. M. 1. Oktober 1875 (D. J. B. VIII, S. 340), betr. Einführung gleicher Holzsortimente und einer gemeinschaftlichen Rechnungseinheit für Holz im Deutschen Reiche.

C. V. F. M. 17. Oktober 1874 (D. J. B. VIII, S. 418), betr. Reduktion der Reiserstangen (IV.—VIII. Kl.) und Reiserknüppel von rm in fm im Verhältniß $2^1/_2$ rm = 1 fm, sowie der übrigen Nutzholzstangensortimente nebst dem gewöhnlichen Brennholzreisig mit 5 rm = 1 fm.

Die C. V. F. M. vom 30. Oktober 1869 (D. J. B. II, S. 175 ff.) ertheilt Vorschriften über die Flächenvermessung und Flächenangaben: 1) sämmtliche bisherigen Flächenangaben von Morgen und Quadratruthen sind nach ha mit drei Decimalstellen — die letzte entspricht Zehnern vom Quadratmeter — anzugeben; 2) die bisher nach abgerundeten Morgen angegebenen Flächen sind mit einer Decimalstelle — letztere entspricht Zehnern von Ar — anzugeben.

1) Sowohl die Instr. v. 13. Juli 1819, als auch die Anw. vom 24. April 1836 bestimmt, daß die Forstvermessungen revidirt und daß keine größere Abweichungen, als das Feldmesser-Regl. gestattet, geduldet werden sollen, bevor die ganze Arbeit vollendet und die ganzen Vermessungskosten ausbezahlt werden (bis dahin nur zu $^3/_4$). Diese Revisionen sollen durch einen Vermessungs-Revisor vorgenommen werden. — Bei nicht vollständig zuverlässigen Forstgeometern sollen, bevor die Arbeiten richtig befunden sind, die Vermessungsgebühren nicht einmal bis zu drei Viertel ausbezahlt werden. (C. V. Ladenb. 1. Juni 1840.)

äußern und Servitutgrenzen, des Areals selbst, sowie der Forsteintheilung mathematische Genauigkeit haben. — Ihr Maßstab ist 1 : 5000. — Farben werden nur zur Grenzumänderung und da angewendet, wo es die Bestimmungen über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen (E. V. L. M. 7. Januar 1881) vorschreiben. — Dem Oberförster dient die in einzelne Blätter getheilte zweite Kopie der Spezialkarte (Kouponkarte) zum entsprechenden Gebrauch und zum Nachweis der Veränderungen des Reviervorstandes (s. Taxationsnotizbuch).

Die Wirthschaftskarte in dem Maßstabe 1 : 25000 wird gewöhnlich auf ein Blatt gezeichnet (außer wo die Handlichkeit die Herstellung mehrerer Blätter erfordert). Sie soll neben der farbigen Darstellung der Holzarten, der periodischen Vertheilung der Bestandsflächen und der übrigen Bodenbenutzungsarten auch die Umgebungen, welche auf den Forstschutz und die Bewirthschaftung von Einfluß sind, enthalten. Wo der Umfang eines Reviers oder die parzellirte Lage die einzelnen Forsttheile nicht in der richtigen Lage zu einander darzustellen gestattet, ist dies durch Einschließung derselben durch starke Tuschlinien bemerklich zu machen. In diesem Falle soll zur Uebersicht der richtigen Lage an geeigneter Stelle eine Uebersichtskarte im Maßstabe von 1 : 100 000 angebracht werden. — Die Wirthschaftskarte wird gewöhnlich durch Druck vervielfältigt und zum Zusammenlegen, auf Leinwand gezogen, eingerichtet. Von diesen meistens in 50 Exemplaren abgezogenen Blanquets werden 4 Exemplare farbig nach dem vorgeschriebenen Schema ausgearbeitet und in je 1 Exemplar für das Forsteinrichtungsbüreau, den Oberforstmeister, den Forstmeister und den Oberförster hergestellt. Einen unkolorirten Abschnitt erhält jeder Förster für seinen Schutzbezirk als Schutzbezirkskarte, um sich namentlich aus demselben über die Bestandsabtheilungen als Kontrolfiguren für das eingeschlagene Material orientiren und demgemäß die Eintragungen in das Nummerbuch bewirken zu können. Die Kontrole über die in der Forstplankammer aufbewahrten überflüssigen Blanquetexemplare wird in dem Forsteinrichtungsbüreau geführt und ist deren Verabreichung bei dem Minister in Antrag zu bringen [1]).

Die Bestandskarte, welche dazu dient, die Holzbestände nach den Holzarten, dem Alter und der Vertheilung im Forst leicht anschaulich zu machen, wird zur Erläuterung des generellen Hauungsplans, sowie zur Ausführung desselben nur in den Fällen erforderlich, wo die zweckmäßige Reihenfolge der Schläge besonders wichtig und schwierig ist (z. B. in Fichtenrevieren). Sie wird in demselben Maßstabe von 1 : 25000, wie die Wirthschaftskarte, angefertigt und muß die gegenwärtigen Holzbestandsklassen, der Holzbestandstabelle entsprechend, durch Farben-Abstufungen so ausdrücken, daß das älteste Holz durch die dunkelste, das jüngste Holz durch die lichteste Anlegung mit der für die einzelnen Holzarten nach dem Schema der Instr. v. 13. Juli 1819 vorge-

---

1) Zur besseren Orientirung der Holzkäufer können denselben reducirte Forstkarten für den Preis von 1,5 Mk. pro Stück abgegeben werden. Dieselben sind vom Forsteinrichtungsbüreau zu requiriren und die event. Geldbeträge der Forstkasse sub Tit. „Insgemein" zur Erhebung zu überweisen, (E. V. F. M. 6. Nov. 1876. D. J. B. IX, S. 27).

schriebenen Farbe, unter Einzeichnung der Baumcharaktere für die eingesprengten Holzarten, dargestellt wird. Die Bezeichnung der Wirthschaftsperioden findet hier nicht statt.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt die Hauungsplankarte, welche die allgemeine Anordnung und Reihenfolge der Schläge darstellen soll, die bei Einrichtung eines Forstes beabsichtigt wird. Hier wird mit der dunkelsten Farbe, welche bei der Bestandskarte das Alter des Holzes anzeigt, die Zeit der Benutzung im zweiten Umtriebe dargestellt. Die Bestands- und Hauungsplankarte werden, wenn deren Herstellung angeordnet wird, nur in je 1 Exemplare hergestellt und zwar unter Benutzung eines gedruckten Blanquets der Wirthschaftskarte, sowie in der Plankammer der Regierung aufbewahrt.

Die früher für jeden Regierungsbezirk angefertigte General-Forstkarte welche nicht allein die Königlichen Forsten, sondern auch die Kommunal-, Instituts- und Privatwaldungen, womöglich zugleich auch die Königlichen Domänen-Vorwerke nachweisen soll und von der 1 Exemplar für das Ministerium, ein zweites für die Regierung angefertigt wurde, ist gegenwärtig durch die neuen Generalstabskarten, welche für die östlichen Provinzen meist vollendet und zum allgemeinen Gebrauch im Buchhandel erschienen sind, mehr und mehr überflüssig geworden[1]).

c. Die Flächenfeststellung.

Die General-Vermessungstabelle hat den Zweck, das auf Grund der Spezialvermessung und Flächenberechnung[2]) ermittelte Areal des Forstreviers, und zwar getrennt nach den zur Holzzucht benutzten, zu anderen Nutzungsarten vorgesehenen und nach ertraglosen Flächen, soweit solche auf der Spezialkarte in besondere Bestandsabtheilungen und abgeschlossene Figuren nachzuweisen sind, sowohl im Einzelnen nachzuweisen, als auch solche summarisch übersichtlich zusammenzustellen und hieraus die Gesammtgröße des Forstreviers herzuleiten.

---

1) Zur besseren Konservirung der zu versendenden, namentlich auch an das Ministerium einzureichenden Karten ist angeordnet, daß, außer den werthlosen zu den Akten zu nehmenden Handzeichnungen, solche vorher auf Leinwand gezogen und mit einer Bandeinfassung versehen werden müssen. Auf ältere Karten findet indessen diese Vorschrift nur dann Anwendung, wenn nicht durch das nachträgliche Aufziehen derselben auf Leinwand die geometrische Richtigkeit beeinträchtigt wird. In diesen Fällen sind aber wenigstens die Ränder mit starkem Papier oder Leinwandstreifen vorsichtig zu unterkleben und mit dauerhaftem Bande einzufassen (C. V. F. M. 1. Febr. 1856).

2) In Folge der zur Zeit mehrfach stattfindenden Netzlegungen und trigonometrischen Berechnungen hat sich die frühere Art der Flächenberechnung auf den Spezialforstkarten mittelst Zirkels und Maßstabs, resp. Planimeters, wesentlich verändert. Die von dem Forstmeister Defert herausgegebenen „Tafeln zur Berechnung rechtwinkliger Coordinaten" (Berlin, 1868 bei Springer), welche auf den Oberförstereien inventarisirt sind, dienen als Hülfsmittel zur Flächenberechnung bei größeren Neumessungen. Durch diese Tafeln kann auf elementarem Wege die Lage der einzelnen Punkte bestimmt werden, auch die Flächenermittelung erfolgen, bevor noch die Kartirung erfolgt ist.

Das erste in der Instruktion für die Forstgeometer vom 13. Juli 1819 gegebene Schema zur Generalvermessungstabelle hat im Laufe der Zeit vielfache Veränderungen erfahren. Das jetzt gebräuchliche Formular wird, wie alle Vermessungs- und Betriebsregulirungsformulare, aus dem Forsteinrichtungsbüreau geliefert, auf welchem auf der ersten Seite die bei Aufstellung zu beachtenden Punkte durch Vordruck zur Berücksichtigung mitgetheilt sind.

Bei den Taxations-Revisionen (Anleitung v. 20. Novbr. 1852) wird je nach Ausdehnung der eingetretenen Veränderungen die General-Vermessungs-Tabelle entweder durch Korrekturen mit rother Tinte, so daß der frühere Zustand ersichtlich bleibt, berichtigt, oder durch Nachträge, auf welche entsprechenden Ortes verwiesen wird, ergänzt oder nöthigenfalls neu aufgestellt [1]).

Das Schlußresultat der General-Vermessungs-Tabelle, welches durch Verfügung des Ressortministers nach zur Holzzucht nutzbarer, noch nicht zur Holzzucht benutzter, meist ertragloser Fläche und summarisch festgestellt wird, bildet die etatsmäßige Fläche des Reviers, welche dem Forst-Natural-Etat einer jeden Oberförsterei vorgetragen wird.

4. Die Kontrole des Forstareals.

Bei jeder neuen Festsetzung der Fläche muß in dem nächsten Eingange des Natural-Etats-Entwurfs die Differenz der Fläche gegen den frühern Etat einzeln, unter genauer Bezeichnung der Justifikatorien, nachgewiesen werden, so daß alle in der Substanz der Königl. Forsten im Laufe der Zeit eingetretene Veränderungen aus den Etats-Entwürfen ersichtlich werden und hierauf mit einiger Sicherheit zurückgegangen werden kann, wenn event. in späteren Zeiten die Akten über die einzelnen Veränderungen nicht mehr existiren oder zu beschaffen sind. Die nähern Erläuterungen über den so zu führenden Nachweis der Flächenveränderungen sind im Etatsschema, welches bei Aufstellung des Naturaletats jeder Oberförsterei überwiesen wird, gegeben.

Als fortlaufender Kontrolapparat für alle im Laufe der Verwaltung eintretenden Flächenveränderungen einer Oberförsterei dient das Flächen-Register (in Abschnitt B, C und D), dessen Einrichtung und Führung nach der C. V. F. M. 12. Juni 1857 stattfindet. Dasselbe wird nach dazu ertheiltem Schema in zwei Exemplaren geführt, und zwar ein Exemplar von dem Oberförster für die von ihm verwaltete Oberförsterei, das andere Exemplar von der Kalkulatur der Königl. Regierung für jede Oberförsterei des Bezirks. Das in einem Bande vereinigte Flächenregister enthält 4 Abschnitte: Abschn. A — das Kartenverzeichniß, in welchem alle vorhandenen Karten-, Vermessungs- und Abschätzungsschriften einer Oberförsterei, gleichviel bei welcher Verwaltungsstelle sie sich befinden, nachgewiesen, ersichtlich gemacht und mit der

---

1) Bezüglich der erforderlichen kalkulatorischen Prüfung der Gen.-Verm.-Tabelle (sowie bezüglich der sonstigen Abschätzungs- und Betriebsregulirungs-Schriftstücke) enthält die C. V. F. M. 1. Mai 1857 entsprechende Anweisung.

Inventarisationsnummer und ihrem Aufbewahrungsort bezeichnet werden [1]). Ein solches Kartenverzeichniß wird auch bei dem Ministerio geführt, so daß mithin für Uebereinstimmung aller drei Exemplare Sorge getragen werden muß. Bei den eingetragenen Karten ist deren vollständiger Titel nebst der Jahreszahl ihrer Anfertigung, der Maßstab, die Beschaffenheit (z. B. ob auf Leinwand gezogen oder nicht) zu vermerken. Einstweilige Versendungen von Karten 2c. sind nicht als Abgang in den Abschn. A einzutragen, sondern in einem besondern Journal zu kontroliren. Bei der stattfindenden Neuanlage eines Flächenregisters ist das Kartenverzeichniß des alten Flächenregisters einfach in das neue abzuschreiben, jedoch mit Berücksichtigung der in dem alten etwa notirten Abgänge und Veränderungen — Der Abschn. B hat den Zweck, einerseits die eingeleiteten Flächenveränderungen zu vermerken und deren richtige Uebertragung nach Abschn. C u. D zu kontroliren und sicher zu stellen, andererseits bei den Etatsrevisionen darüber Auskunft zu geben, aus welchen Gründen bereits genehmigte Flächenveränderungen etwa noch nicht zur Ausführung gekommen und im Etat berücksichtigt sind [2]). Einzutragen ist in Abschn. B in chronologischer Folge jede projektirte Veränderung im Besitzstande sowie in der Benutzungsweise des Areals, sobald das Projekt soweit gediehen ist, daß die Ausführung wahrscheinlich wird. Alle in den Abschn. C u. D erscheinenden Veränderungen müssen deshalb auch in Abschn. B eingetragen sein. Sobald eine eingeleitete Flächenveränderung wirklich zur Ausführung gelangt, ist dieselbe nach Abschn. C oder D zu übertragen und hierüber in der Rubrik „Bemerkungen" des Abschn. B eine Notiz zu machen. Wegen noch mangelnder Justifikatorien darf die Uebertragung nach C oder D nicht aufgeschoben werden, vielmehr ist hierfür die definitive Uebergabe der Fläche maßgebend. Hat sich ein in Abschn. B notirtes Projekt zerschlagen, so ist dies hier zu vermerken und in diesem Falle, wie bei Uebertragung nach C u. D, die laufende Nummer in Abschn. B mit rother Dinte zu durchstreichen. Bei der Etatsfertigung ist betreffs der zur Zeit des Abschlusses des Flächenregisters noch nicht erfolgten Ausführungen der in Abschn. B vermerkten Projekte hier über die Lage der Sache eine kurze Bemerkung in Blei zu machen. Bei der neuen Anlegung von Abschn. B sind alle eingeleiteten und vor dem Abschlusse zum letzten Etat noch nicht durch definitive Uebergabe bereits ausgeführten Flächen-Veränderungen einzutragen. — Der Abschnitt C des Flächenregisters hat den Zweck, die erforderlichen Data zu liefern, um durch den Abschluß desselben

---

1) Die zu dem Gebrauche für die Forstschutzbeamten bestimmten, nur aus Blanquets der gedruckten reduzirten Karten hergestellten Forstschutzbezirkskarten (s. S. 23) sind nicht in das Kartenverzeichniß einzutragen, sondern nur in das Inventarienverzeichniß der betreffenden Oberförsterei (C. V. F. M. 24. Dezbr. 1858).

2) Die empfohlene Führung eines vierten Abschnitts B des Flächenregisters Seitens der Forstinspektoren, welche mit Rücksicht auf den früheren Wohnsitz dieser Beamten entfernt von dem Sitze der Regierungen als zweckmäßig erachtet wurde, ist gegenwärtig fortgefallen, nachdem die Forstinspektionsbeamten fast ausnahmslos ihren Wohnsitz am Sitze der Regierungen haben.

jederzeit den gegenwärtigen Flächeninhalt des Reviers genau feststellen zu können. Es sind hier deshalb alle Veränderungen einzutragen, welche den Besitzstand des Forsteigenthums, mithin die Gesammtfläche des Reviers, betreffen. Die Eintragung muß im Einzelnen und mit speziellen Angaben erfolgen, so daß jede stattgefundene Veränderung ersichtlich ist, auch wenn ein Flächenaustausch mit gleichen Flächengrößen stattfindet[1, 2]. — Der Abschn. D des Flächenregisters soll die Uebergänge von zur Holzzucht bestimmtem Boden zu dem nicht zur Holzzucht bestimmten Areale und umgekehrt, mithin die Flächenveränderungen nachweisen, welche auf den Gesammtflächen-Inhalt des Reviers ohne Einfluß bleiben. Nur vorübergehende Veränderungen in der Benutzungsart sind dabei nicht zu berücksichtigen. Bei der Neuanlage des Flächenregisters ist der Flächeninhalt so vorzutragen, wie er im neusten Natural-Etat verzeichnet ist. Alle seit dem Abschlusse des alten Flächenregisters für die letzte Etatsfertigung zur Ausführung gekommenen Flächenveränderungen sind in Abschn. C u. D nachzutragen. Hat seit der letzten Etatsfertigung eine neue Feststellung des Flächeninhalts durch Ministerial-Verfügung in Folge einer Taxations-Revision, oder einer neuen Vermessung oder Betriebsregulirung stattgefunden,[3]) so ist zugleich ein Abschluß des Abschn. C u. D für denjenigen Zeitpunkt einzuschieben, für welchen die Fläche durch Minist.-Verf. neu festgesetzt worden ist, so daß Abschn. C diese Flächen-Feststellung ersichtlich macht und für die nächste Etatsfertigung schon die Abschnitte: — A bis zur neuen Festsetzung der Fläche — B seit der neuen Festsetzung der Fläche — enthält, nach denen im Eingange des neuen Natural-Etats die Flächenveränderungen nachgewiesen werden müssen. — Der Abschn. C u. D des Flächenregisters sind stets abzuschließen: 1. wenn eine neue Betriebsregulirung oder Vermessung mit Aufstellung einer neuen General-Vermessungs-Tabelle stattfindet, so daß der Abschn. C unter Aufnahme aller Veränderungen mit der Schlußsumme der General-Vermessungs-Tabelle übereinstimmt; 2. wenn eine Taxationsrevision stattfindet in gleicher Art in Uebereinstimmung mit dem durch das Revisionsprotokoll festzustellenden Flächeninhalt; 3. bei Aufstellung eines neuen Etats, um daraus nach den für die Etatsfertigung ergehenden Vorschriften den in den Etat zu übernehmenden Flächeninhalt herzuleiten. Beide Exemplare des Flächenregisters müssen hierbei genau übereinstimmen.

---

1) Wegen Berichtigung des Flächenregisters bei Servitutabfindungsflächen nach der General-Verm.-Tabelle: vergl. E. V. F. M. 15. Januar 1869 (D. J. B. II, S. 31).

2) In Abschnitt C und D des Flächenregisters ist stets genau zu verzeichnen, mit welchen Flächen die einzelnen Bestandsabtheilungen oder Jagen an den Flächen-Ab- oder Zugängen betheiligt sind (Anl. zur Führung des Taxations-Not.-Buches vom 6. Mai 1870).

3) Bei jeder Taxationsrevision werden alle seit dem Jahre der Schätzung eingetretenen Veränderungen festgestellt. Sollte das Vermessungswerk schon inzwischen eine weitere Berichtigung erfahren haben, so ist dies besonders anzugeben. Nach dem geprüften und festgestellten Flächenregister und Taxations-Notizbuche wird eine besondere Nachweisung, die Flächenveränderungs-Nachweisung aufgestellt (§ 6 der Anw. v. 20. November 1852).

Außerdem wird durch C. V. M. L. 5. April 1880 (D. J. B. XII S. 236) als zweckmäßig empfohlen, behufs Aufstellung der jährlich zum 1. Juli dem Minister einzureichenden Arealveränderungs = Nachweisung das Exemplar des Flächenregisters der Regierung abzuschließen. Diese Arealveränderungs-Nachweisung wird nach einem durch letztbezeichnete Verfügung ertheilten Schema aufgestellt und soll die im letzten Etatsjahre bei der Forstverwaltung vorgekommenen Arealveränderungen, welche bei Aufstellung des nächsten Staatshaushaltsetats zu berücksichtigen sind, in der Art nachweisen, daß ersehen werden kann, wie viel von der Gesammtfläche zur Holzzucht bestimmt, wie viel nicht zur Holzzucht bestimmt, und welche unnutzbaren Flächen darunter enthalten sind [1]).

Zur rechnungsmäßigen Justifikation der durch Veräußerungen von Forstgrundstücken, durch Ablösungen, Servitut-Abfindungen, Regulirungen bäuerlicher Verhältnisse entstandenen Ab- und Zugänge dienen die jährlich aufzustellenden und den Specialgeldrechnungen beizufügenden Flächenveräußerungs-Nachweisungen. Die Vorschriften für Aufstellung derselben sind in den C. V. F. M. 28. Mai 1825, 5. Juli 1826 und 16. Febr. 1827 enthalten. Das ursprüngliche Schema hat mehrfache Abänderungen erlitten, indessen bleiben die in bezeichneten Verfügungen ausgesprochenen Vorschriften bei Aufstellung dieser Nachweisungen noch jetzt maßgebend. Dieselben bezwecken nicht allein eine Kontrole über etats- und rechnungsmäßige Einnahmeausfälle der Spezialkassen, sondern auch, in Verbindung mit den Uebersichten über die Domainen-Veräußerungsgelder, eine Grundlage bei Revision der von den Regierungs-Hauptkassen nur summarisch gelegten Domainen-Veräußerungsgelder-Rechnungen zu gewähren. Die Flächenveräußerungs-Nachweisungen sind deshalb nach den dem Spezialrendanten der Forstkassen nach ertheiltem Schema von der Regierung zuzufertigenden Notizen alljährlich aufzustellen und der Geldrechnung der betreffenden Oberförsterei anzuheften, die Beläge hierzu in einem besonderen Belagshefte beizufügen, event. bei Nichtvorkommen von Arealveränderungen durch eine Vakatanzeige zu ersetzen. Damit die nöthige Uebereinstimmung dieser Nachweisungen mit der Jahres-Uebersicht der Hauptkassen erhalten werde, ist in jedem Veräußerungsfalle die Haupt- und Spezialkasse mit Anweisung zu versehen, in welchem Jahrgange die Veräußerung nachzuweisen sei.

5. Die Sicherung des Forstareals durch Eintragung in das Grundbuch.

Das Gesetz v. 5. Mai 1872 (Ges. S. S. 433) über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständige Gerechtigkeiten, sowie die Grundbuchordnung von demselben Datum (Ges. S. S. 446) mit einer Abänderung in § 132 durch Ges. v. 14. März 1882 (das Geltungs-

---

1) Durch das durch C. V. M. L. 5. April 1880 ertheilte Schema und die Anordnung dessen Einreichung am 1. Juli j. J. werden die C. V. v. 16. Juli 1874 (D. J. V. VII, S. 84), C. V. 2. Septbr. 1876 (D. J. V. IX, S. 19) und C. V. 21. Juli 1879 (D. J. V. XI, S. 65), letztere jedoch nicht betreffs der einzureichenden Flächennachweisung der Domänenverwaltung, modifizirt.

bereich beider Gesetze erstreckt sich auf die Landestheile, in welchen das A. L. R. und die Hypotheken-Ordnung v. 20. Dezbr. 1783 gilt, mit Ausschluß der Gebietstheile der Provinz Hannover) hatte die Erwägung veranlaßt, in wie weit das fiskalische Eigenthum durch Eintragung in das Grundbuch sicher zu stellen sei, resp. welche Eigenthumsbeschränkungen und dingliche Rechte zu Gunsten des Fiskus der Eintragung nach Maßgabe des § 73 der Grundbuchordnung bedürften. In letzterer Beziehung fordert der § 12 des Ges. über den Eigenthumserwerb von dem Zeitpunkte am 1. Oktbr. 1872 ab die Eintragung der dinglichen Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen (nicht also öffentliche Lasten), in das Grundbuch, wenn solche Lasten gegen dritte Personen nicht wirkungslos werden sollen; hiervon ausgenommen sind die gesetzlichen Vorkaufsrechte, die Grundgerechtigkeiten, Miethe, Pacht und solche Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche auf Grund des Allgem. Berggesetzes v. 24. Juni 1865 erworben sind. — Betreffs der Eintragung der Rentenbankrenten und Domänen-Amortisationsrenten sind die Bestimmungen der §§ 7, 18, 58 und 64 des Ges. v. 2. März 1850 über die Rentenbanken für dessen Geltungsbereich maßgebend. — Da nach § 73 der Grundbuchordnung solche auf privatrechtlichem Titel beruhenden Eigenthumsbeschränkungen, soweit diese an dem Tage des Inkrafttretens der Grundbuchordnung ohne Eintragung bestanden, bis zum 1. Oktbr. 1873 bei Vermeidung der Präklusion dritten Personen gegenüber eingetragen werden mußten, so erließ der Finanzminister für die Forstverwaltung durch C. V. 23. Oktbr. 1872 (D. J. B. V, S. 111) die Anweisung zur Feststellung der zu Gunsten des Forstfiskus bestehenden Dispositionsbeschränkungen, behufs deren nachträglicher Eintragung bis zu gedachtem Termine [1]).

Eine weitere C. V. F. M. 10. Febr. 1873 (D. J. B. VI. S. 34) erging in Betreff der Anlegung von Grundbuchblättern für die zum Ressort der Forstverwaltung gehörenden Grundstücke. Nach §§ 2 und 5 des Ges. v. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb in Verbindung mit §§ 2 und 48 der Grundbuchordnung von demselben Datum ist die Anlegung eines Grundbuchblattes von einem fiskalischen Grundstück nur insoweit erforderlich, als dasselbe veräußert oder belastet werden soll.

In diesem Fall muß für das betreffende Grundstück, wenn es nicht schon ein besonderes Hypothekenfolium hat, sofort nach erfolgter höherer Genehmigung zur Veräußerung oder Belastung und der Regel nach noch vor

1) Nach § 77 der Grundbuchordnung sollen die für Aufhebung von Servituten festgesetzten Renten auf das belastete Grundstück eingetragen werden. Da Grundbuchblätter für das fiskalische Eigenthum entweder gar nicht angelegt sind, oder, wo sie angelegt wurde, die Belastung derselben mit geringfügigen Schulden der Staatsverwaltung bei Veräußerungen, Vertauschungen ꝛc. behufs Einholung der Genehmigung der eingetragenen Berechtigten Unbequemlichkeiten bereiten würde, so ist entweder bei Abschluß der Rezesse der Verzicht der Rentenempfänger auf Eintragung zu extrahiren, oder, wenn diese die Eintragung verlangen sollten, die Rente sofort zu kündigen und die Kapitalzahlung in Gemäßheit Art. 8 des Ges. v. 2. März 1850 zu leisten (C. V. F. M. 24. Septbr. 1872, D. J. B. VI, S. 134).

Abschluß des Vertrages die Anlegung eines neuen Grundbuchblatts nach Maßgabe des § 8 der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 erfolgen. Soll das fiskalische Grundstück nur theilweise veräußert oder belastet werden, so wird empfohlen, jene Operation nicht auf den zu veräußernden oder zu belastenden Theil zu beschränken, sondern auf das ganze betreffende Grundstück dergestalt auszudehnen, daß von demselben nur eine Abschreibung rücksichtlich der erfolgenden Veräußerung zu bewirken ist.

In den Fällen, in welchen die Anlegung neuer Grundbuchblätter nicht unbedingt erforderlich ist, bleibt zu erwägen, ob dieselbe sich nicht als zweckmäßig empfiehlt. Dafür spricht § 6 des Ges. v. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb 2c., welcher den Fiskus in Ansehung derjenigen Grundstücke, als deren Eigenthümer er im Grundbuche eingetragen ist, vollständig und unbedingt dagegen schützt, daß ein Dritter durch Ersitzung Eigenthum an dem Grundstück erwerbe. Nach der frühern Gesetzgebung gewährt die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche dem eingetragenen Grundeigenthümer diesen Schutz nicht, wenngleich §§ 35 sequ. Th. II, Tit. 14 des A. L. R. die Entziehung des staatlichen Domänen- und Forsteigenthums durch Verjährung erschwerten, ohne letztere gänzlich auszuschließen.

Die erforderte gutachtliche Aeußerung der Bezirksregierungen darüber, ob nicht von allen Forstgrundstücken die Anlegung neuer Grundbuchblätter angemessen sei, ist je nach den lokalen Verhältnissen innerhalb der Bezirke und nach Verschiedenheit der Auffassungen verschiedentlich erfolgt. Während einzelne Bezirksregierungen die Eigenthums-Eintragung in das Grundbuch und die Anlage eines Grundbuchblattes für jede Oberförsterei für wünschenswerth erachtet haben, wurde in andern Bezirken die Sicherung des forstfiskalischen Eigenthums auch ohne diese Maßregel für genügend erachtet und von der Anlegung von Grundbuchblättern für das fiskalische Eigenthum Abstand genommen; mithin ist der fiskalische Forstbesitz nicht überall in den Grundbüchern verzeichnet. Hiernach gestaltet sich auch das Verfahren bei Eigenthumsveränderungen verschieden, indem entweder noch vor der Abtretung und Auflassung eines bisherigen forstfiskalischen Grundstücks für dasselbe mit der Bezeichnung des Grundsteuerkatasters ein neues Grundbuchblatt angelegt werden muß, oder bei der Auflassung nur eine Abschreibung von dem bereits bestehenden Grundbuchblatt des gesammten fiskalischen Besitzes einer Oberförsterei behufs Uebertragung desselben auf das Grundbuchblatt des neuen Eigenthümers erforderlich wird.

C. Die Veränderungen des Forstareals durch Veräußerung und sonstige Abtretung, Tausch, Ankauf sowie in der Benutzungsart.

1. Veräußerungen und Abtretung.

Die von leitender Stelle ausgehenden Grundsätze über die Veräußerung und Abtretung von Domänen- und Forstareal sind im Laufe der Jahre seit Erlaß des Hausgesetzes vom 17. Dezbr. 1808, des Edikts v. 6. Novbr. 1809 und der das gesammte Schuldenwesen regelnden Verordnung vom 17. Januar

1820 (s. S. 1—5) mehrfach schwankend gewesen; namentlich sind in den westlichen Provinzen in den zwei Jahrzehnten nach der letztern Verordnung die eigentlichen Domänen (in minder beträchtlicher Ausdehnung der Forstbesitz) bis auf geringe Ueberbleibsel zur Veräußerung gelangt, um die aus der französischen Okkupation in den Jahren 1806—1814 herrührende drückende Schuldenlast zu vermindern und abzutragen. Als ein noch jetzt fühlbarer Verlust für die Forstverwaltung ist die damals in allen Provinzen von der Domänenverwaltung veranlaßte Veräußerung der unter deren Spezialverwaltung stehenden innerhalb der Waldkörper liegenden Seen, Gewässer und anderer Domanial-Grundstücke zu betrachten, so daß hierdurch lästige fremde Enklaven entstanden sind, deren Wiedererwerbung bei den inzwischen erheblich gesteigerten Werthen meist unmöglich geworden ist. Gegenwärtig wird danach gestrebt, den Staatsforstbesitz intakt zu erhalten und außer denjenigen Fällen, wo Abfindungen gesetzlich zur Ablösung der Waldservituten erforderlich werden, nur in so weit Verminderungen im Forstareal eintreten zu lassen, wo sich die Ueberführung von zu einer höhern Kulturart geeigneten Forstländereien, unbeschadet anderer die Erhaltung von Wald rechtfertigender Zwecke, begründen läßt. Dem gegenüber wird danach gestrebt, durch Ankauf von Oedländereien, namentlich wenn solche zur Arrondirung bereits bestehender Forstkörper dienen, dem allgemein staatswirthschaftlichen Interesse Rechnung zu tragen und solche zur Aufforstung zu bringen; letzterer Zweck wird auch durch Grundstücks-Austausch zu erreichen gesucht unter möglichster Herbeiführung einer bessern Begrenzung der Waldkörper.

Die auch jetzt noch im Wesentlichen leitenden Grundsätze bei Veräußerung von Forstareal sind in der C. V. F. M. vom 23. Juni 1848 (M. Bl. S. 319) niedergelegt. Hiernach liegt die Absicht vor, alle kleinern von den Haupt-Revieren isolirt belegenen Forst-Parzellen, unter Umständen aber auch größere Forstabschnitte und zwar in dem Falle zu veräußern, wenn die Beschaffenheit des Bodens und Klimas es außer Zweifel stellt, daß diese Ländereien im Wege der Nutzung als Acker oder Wiesen einen nachhaltig höhern Ertrag gewähren, als im Wege der forstmäßigen Bewirthschaftung, und wenn der unentbehrliche Holzbedarf der Gegend auch bei einer Verminderung der Waldungen noch befriedigend ist. Solche kleine isolirte Parzellen, soweit sie nicht zur Abfindung von Forstservituten zweckmäßig zu verwenden sind, sollen zum Verkauf gebracht und nur dann hiervon ausgeschlossen werden, wenn deren Abholzung und landwirthschaftliche Nutzung eine den umliegenden Grundstücken verderblich werdende Versandung oder andere nachtheilige Einwirkung besorgen läßt. Größere Forstabschnitte sollen indessen nur dann zum landwirthschaftlichen Betriebe überwiesen werden, wenn entweder die Güte des Bodens einen nachhaltig höheren Ertrag sicher in Aussicht stellt, oder die Arrondirung der verbleibenden Forsten nicht gestört, oder das Revier durch den Verkauf nicht in der Art beschränkt wird, daß zwischen dem Ertrage und den Verwaltungs- und Schutzkosten ein Mißverhältniß eintritt. In letzterm Falle bleibt indessen die Erwägung nicht ausgeschlossen, ob nicht etwa das ganze Revier aufzulösen und zur Veräußerung zu bestimmen sei.

Als Prinzip der Veräußerung ist deshalb einerseits die Verminderung der Verwaltungs- und Schutzkosten, mithin die Erhöhung der Nettoerträge, andererseits die Rücksichten auf die sich vermehrende Bevölkerung, um dieser Gelegenheit zu selbstständigem Erwerbe zu geben, hingestellt worden. Als Hinderungsgrund wird der Umstand, daß der aufstehende Holzbestand noch nicht seine volle Haubarkeit erreicht hat, in den Fall nicht anerkannt, daß der jährliche Holzzuwachs hinter der höheren Bodennutzung und den sonstigen Vortheilen der Veräußerung zurückbleibt.[1])

Die vorstehenden Grundsätze, nach welchen zur Zeit die Nachweisungen von den zu veräußernden Forstgrundstücken aufgestellt wurden, sind auch später noch in der C. V. F. M. 8. Juli 1870 (D. J. B. III, S. 155) als zutreffend erachtet worden; namentlich wird hier darauf hingewiesen, daß durch fortschreitende Ablösung der Forstservituten, erweiterte Kommunikationsmittel und in Folge vermehrter Bevölkerung inzwischen erhebliche Erweiterungen in den Gesichtspunkten für die zu veräußernden Forstgrungstücke eingetreten seien und daß hierdurch eine Ausdehnung der neu aufzustellenden Nachweisungen gegen die früheren gestattet sei[2]).

Der Veräußerung der in der Ministerialinstanz geprüften Objekte muß nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die rechtliche Natur der Staatsdomänen und Staatsforsten jedesmal die Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung vorhergehen. Die in dieser Weise genehmigten Veräußerungs-Nachweisungen sind indessen nicht unabänderlich, vielmehr sind die Regierungen zur Berichterstattung verpflichtet, wenn sich gegen die Veräußerung einzelner

1) In den Etats werden die Veräußerungsforsten mit ihren Flächen besonders ersichtlich gemacht. Es sind nur die mit Allerh. Genehmigung zur Veräußerung bestimmten Forstgrundstücke unter die Veräußerungsforsten aufzunehmen. Wenn bei solchen Flächen später eine Zurückstellung von der Veräußerung aus irgend welchen Gründen erfolgt, was bei neuen Forsteinrichtungen zu erwähnen ist, so ist hierzu die Ministerialgenehmigung erforderlich, welche mittelst besonderen Berichts einzuholen ist. Geeigneten Falls soll aber im Etat bei zur Veräußerung genehmigten Flächen durch Vermerke (Vertauschung, Servitutabfindung ꝛc.) auf eine solche anderweite Verwendung verwiesen werden. Wo unter den bleibenden Forsten isolirte, sich zur Vertauschung, Servitutabfindung ꝛc. eignende Forsten vorhanden sind, resp. hierzu bestimmt sind, werden diese zweckmäßig getrennt von den übrigen zur nachhaltigen dauernden Bewirthschaftung bestimmten Forsten zu behandeln sein, wodurch die spätere Berichtigung der Taxationswerke erleichtert wird. Ob solche Forsten noch vorläufig der nachhaltigen Ertragsberechnung mit zu unterwerfen sind, hängt von den Lokalverhältnissen ab und ist zur Ministerialentscheidung zu bringen (C. V. F. M. 3. December 1853).

2) Durch die C. V. 8. Juli 1870 ist auch das Schema zur Veräußerungs-Vorschlagsübersicht beigefügt. In derselben ist neben der Bezeichnung der zu veräußernden Fläche nach Oberförsterei, Schutzbezirk, Jagen, Abtheilung und laufender Nummer auch die genaue Bezeichnung der Größe nach den vorhandenen Vermessungsschriften, mit Trennung des nutzbaren Bodens vom Unlande, anzugeben, hierauf die volle behufs der Veräußerung ermittelte Bodenrente, dann die Grundsteuer und der Werth, welcher nach Abzug derselben verbleibt. Diesem zu kapitalisirenden Betrage ist der Kapitalwerth der Jagdnutzung hinzuzurechnen.

Grundstücke späterhin etwa noch Bedenken ergeben sollten. Ebenso findet die Veräußerung nur unter günstigen Umständen und nur dann statt, wenn die Erzielung entsprechender Preise zu gewärtigen ist.

Ueber die sonstigen Grundsätze, die formelle Behandlung bei den Veräußerungen von Domänen- und Forstgrundstücken, sowie über das in den Veräußerungsterminen zu beobachtende Verfahren und die zu Grunde zu legenden Bedingungen sind nachstehende Normen ertheilt:

Die Vorschrift in § 21 ad 1 der Regierungs-Instr. vom 23. Oktbr. 1817, betreffend die Endbestimmung über die Substanz von Domänen- und Forstgrundstücken und die bezügliche Bestimmung sub a der Gesch. Anw. für die Regierungen v. 31. Dezbr. 1825[1]) sind durch A. K. O. v. 5. März 1870 dahin abgeändert worden, daß die Veräußerung von Forstgrundstücken bis zum Ertrage von 15 *M*, welcher nach dem bei der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinertrage, event. nach dem bisher aufgekommenen Pachtzinse resp. nach einem speziell aufzustellenden Anschlage zu bestimmen ist, durch die betreffende Regierungs-Abtheilung (Finanz-Abth.) ohne vorherige Anfrage stattfinden darf; daß ferner der Verkauf im Wege der Lizitation die Regel zu bilden hat, ein Verkauf aus freier Hand nur in den durch die A. K. O. v. 16. Januar 1838 nachgelassenen Ausnahmefällen[2]) gestattet wird. Der Ressortminister kann zur Vereinfachung des Geschäfts auch im Voraus Ermächtigungen zur Veräußerung isolirt für sich bestehender Forstgrundstücke von größerem Umfange und bis zum Ertrage von 45 *M* ertheilen (E. V. F. M. 16. April 1870, D. J. B. III, S. 82). Die höhere Genehmigung zu einer Veräußerung ist von der Regierung deshalb nur dann einzuholen, wenn Grundstücke, welche nicht isolirt

1) Es sollte nach bezeichneter Stelle der Instr. v. 23. Oktober 1817 bei allen Endbestimmungen über die Substanz, also auch bei Forstgrundstücksverkäufen durch die Finanzabtheilung der Regierung, die Genehmigung des Ministers eingeholt werden. Die Gesch.-Anw. v. 31. Dezbr. 1825 erweiterte jene Bestimmung dahin, daß der Regierung die Befugniß beigelegt wurde, einzelne kleine Forstgrundstücke auch ohne Ministerialgenehmigung durch Lizitation, und wo es für zweckmäßig erachtet wurde, auch aus freier Hand zu veräußern, wenn der Ertrag des Grundstücks nach dem Anschlage ein Kaufgeld von 300 Mk. oder 15 Mk. Rente nicht überstieg. Der Finanzminister konnte auch zur Vereinfachung des Geschäfts die Ermächtigungen zur Veräußerung von Grundstücken von größerem Umfange ertheilen.

2) Die A. K. O. v 16. Januar 1838 ist durch E. V. (Ladenb.) 12. Febr. 1838 mitgetheilt worden. Hiernach können mit den von dem Könige Selbst zu genehmigenden Ausnahmen Veräußerungen von Forstgrundstücken nur in folgenden Fällen stattfinden: 1. wenn die Lizitation vorher vergeblich versucht ist, 2. wenn durch Veräußerungen aus freier Hand andere, der Verwaltung wichtige, bei der Lizitation verloren gehende Vortheile erzielt werden können (Vergleichung von Grenzstreitigkeiten, Abwendung von Prozessen, Aufhebung von Gemeinheiten oder Abfindung von Servituten), 3. wenn dadurch andere staatswirthschaftliche Vortheile erreicht oder gemeinnützige Zwecke befördert werden können (Ermöglichung zur Bildung kleineren Grundbesitzes und kleinerer nützlicher Etablissements, Befriedigung der Bedürfnisse eines sonst nicht ins Leben tretenden nützlichen Instituts, oder einer Kommune zu öffentlichen Zwecken, Anlegung zu Begräbnißplätzen, zur besseren Dotirung von Schullehrerstellen, zum

sind oder mehr als 15 Mk. Ertrag gewähren, veräußert werden sollen, desgleichen, wenn die Regierung auch nur isolirte Grundstücke bis 15 Mk. Ertrag aus freier Hand verkaufen will, ohne daß hier einer jener Ausnahmefälle der A. K. O. v. 16. Januar 1838 zutrifft.

Bei Abtretung von Domanial-Grundstücken zu allgemeinen preußischen Staatszwecken sind die in der A. K. O. v. 13. März 1827, mitgetheilt durch C. V. F. M. 31. Mai 1827, gegebenen Vorschriften zu beachten. Wenn ein solches Grundstück zu einem besondern Staatszweck benutzt und deshalb von den übrigen Domänen- oder Forstgrundstücken abgesondert werden soll, so ist dasselbe nach den ertheilten Bestimmungen abzuschätzen. Dasjenige Verwaltungsressort, welches das Grundstück zu seiner Verwendung erhält, hat zu den Akten der Hauptverwaltung der Staatsschulden einen Revers auszustellen und die Versicherung abzugeben, daß, wenn der übergebene Grund und Boden mit dem darauf etwa zu erbauenden Etablissement oder einer sonstigen Betriebsanlage veräußert werden sollte und das Kaufgeld nicht an ein anderweit zu substituirendes Etablissement ꝛc. wiederum verwendet werden müßte, der abgeschätzte Werth des Grund und Bodens der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen werden solle. — Diese Reverse resp. Zusicherungen werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in einer besondern Kontrole speziell vermerkt, sodann den Regierungen zur Sammlung in einem eigenen Aktenstück übersandt[1]). Eine gleiche Kontrole soll von den Regierungen geführt werden (C. V. d. Hauptv. d. Staatssch. v. 25. Juli 1828). Zur Aufrechthaltung der Kontrole darüber, daß bei Veräußerung des überwiesenen Grundstücks, resp. bei einer nicht stattfindenden anderweiten Verwendung des Erlöses für ein anderweit zu substituirendes Etablissement auch der abgeschätzte Werth des Grund und Bodens der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen wird, soll ein Vermerk ante lineam des betreffenden Spezialetats der Domänen- oder Forstverwaltung gemacht werden und die Bescheinigung, daß das bezügliche Grundstück noch fortwährend zu dem bestimmten Zwecke benutzt sei, auf Grund näherer Prüfung in jedem neuen Etat beigefügt werden (C. V. M. d. K. H. 13. August 1837, v. K. Ann. XXI, S. 605). — Bei unentgeltlicher Abtretung von Domanial-Grundstücken in Folge einer gesetzlichen Verpflichtung bedarf es

---

zweckmäßigen Auseinanderbau namentlich nach stattgehabten Bränden, Ausführung von Kunststraßen durch Privatunternehmer), 4. wenn Grundstücke sich schon im vieljährigen Pachtbesitz von Gutseinsassen befinden, welche solche mit ihren Grundstücken bewirthschaftet haben und wenn solche von den letztern ohne Störung in den Wirthschaften und im Nahrungsstande der bisherigen Pächter nicht getrennt werden können, oder wenn überhaupt die Veräußerung einzelner Grundstücke (z. B. Laßzinswiesen in der Provinz Brandenburg) durch die freihändige Ueberlassung an die bisherigen Pachtinhaber wesentlich erleichtert werden kann.

1) Die von den Regierungshauptkassen über die eingezahlten Veräußerungsgelder zu ertheilenden Quittungen sollen zur Legalisirung (behufs Ermöglichung der Auflassung des Grundstücks auf den Erwerber in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb) alsbald der Hauptverwaltung der Staatsschulden vorgelegt werden (Erl. der Hauptverw. d. Staatssch. v. 28 Oktbr. 1873).

des vorgeschriebenen Reverses nicht (C. V. M. d. K. H. 26. Juni 1845, M. Bl. S. 328), auch wird der Vermerk ante lineam des Spezialetats bei Abtretungen zu Chaussee-Anlagen und zum Festungsbau (cfr. Reichs-Ges. v. 25. Mai 1873) nicht gefordert, wenngleich auch bei erfolgender Veräußerung die Interessen der Staatsgläubiger wahrzunehmen sind (C. V. M. d. K. H. 6. Novbr. 1837, v. K. Ann. XXI, S. 606). — Behufs event. Wiedererwerbung von frühern Grundstücken der Forstverwaltung, welche zur Erbauung von Chausseewärter-, Chausseegeldempfangs-, Zollamts- oder andern dergl. Etablissements benutzt wurden und entbehrlich geworden sind und verkauft werden sollen, ist von der betreffenden Verwaltung jedesmal mit der Regierung darüber in Verbindung zu treten, ob von Seiten der Forstverwaltung der Ankauf des Etablissements für zweckmäßig erachtet werde (z. B. im Interesse des Forstschutzes) — C. V. (v. Ladenb.) v. 16. März 1839 (v. K. Ann. XXIII, S. 17) und C. V. F. M. 30. März 1839 (v. K. Ann. XXIII, S. 38).[1])

In Folge der durch das Reichsgesetz v. 25. Mai 1873 (R. G. Bl. S. 113) erfolgten rechtlichen vollständigen Scheidung zwischen dem Grundbesitze des Deutschen Reichs und der einzelnen Bundesstaaten ist von jenem Zeitpunkt ab die Ueberlassung von Grundstücken der Domänen- und Forstverwaltung an die Militairverwaltung oder an ein anderes Ressort des Deutschen Reichs nicht mehr als ein besonderer Verwaltungsakt, sondern als ein förmliches Rechtsgeschäft anzusehen, mit welchem ein Besitzwechsel verbunden ist. Deshalb gelten dem Deutschen Reich gegenüber bei Veräußerungen auch alle die Grundsätze, welche im Allgemeinen dritten Personen gegenüber Anwendung finden,[2]) sofern nicht höhern Orts Abweichungen von denselben ausdrücklich genehmigt werden. Es kann deshalb die Abtretung von Grundstücken an das Deutsche Reich nur gegen vollständige Schadloshaltung erfolgen. Es ist mithin mit der betreffenden Reichsbehörde nicht allein ein besonderer Vertrag abzuschließen, sondern es sind auch in diesem die sonstigen Bedingungen der Abtretung genau festzustellen.[3]) Bei freihändigen Veräußerungen ist deshalb auch die höhere Genehmigung nach den allgemeinen Grundsätzen erforderlich (C. V. F. M. 20. Juli 1874, D. J. B. VII, S. 66), gleichzeitig darf (auch bei Vermiethungen und Verpachtungen) hier die Gegenleistung nicht auf eine niedrigere Summe bemessen werden, als unter gewöhnlichen Verkehrsverhältnissen Privatpersonen gegenüber zuläſſig ist (C. V. F. M. 1. Febr. 1875, D. J. B. VIII, S. 287).

Die Resultate der Domänen- und Forstveräußerungen werden in alljährlich zum 1. April an den Minister einzureichenden getrennten Nach-

1) Nachdem durch das Dotationsges. v. 8. Juli 1875 (§ 8 ff.) den Provinzialverbänden sämmtliche Staatschausseen (bis auf berg- und forstfiskalische) überwiesen worden sind, finden diese letzteren Grundsätze betreffs der früheren Staatschausseen und der Etablissements an denselben eine Anwendung nicht mehr.

2) Bei Verpachtungen an das Deutsche Reich sind gleiche Grundsätze maßgebend (C. V. F. M. 20. Juli 1874, D. J. B. VII, S. 66).

3) Derartige Verträge sind stempelfrei, da auch das Deutsche Reich Stempelfreiheit genießt.

weisungen nach einem vorgeschriebenen Schema zusammengestellt. (C. V. F. M. 31. Januar 1867, D. J. B. I, S. 28, und C. V. F. M. 12. Febr. 1874, D. J. B. VII, S. 24) unter Berücksichtigung der durch letztere Verfügung näher bezeichneten Punkte.

Außerdem sind bei Verkäufen und Abtretungen von Staatsgrundstücken die nachstehenden Grundsätze maßgebend und hier hervorzuheben:

1) Die früher in den Landestheilen rechts der Elbe nachgelassene Kapitalberechnung der Kaufgelder eines Domänen- oder Forstgrundstücks mit dem 20fachen Werthe der Rente soll nicht mehr stattfinden, sondern solche überall nur nach dem 25fachen Betrage der Rente erfolgen (Allh. K. O. 19. Juni 1837, C. V. M. K. H. v. 22. Juni 1837).

2) Zur Ermittelung des Werths von zu veräußernden Waldgrundstücken ist die durch C. V. F. M. 24. Mai 1866 mitgetheilte „Anleitung zur Waldwerthberechnung" maßgebend. Dieselbe ist auf allen Oberförstereien inventarisirt.

3) Bei Wiederveräußerungen von im Wege der Subhastation erworbenen Grundstücken sollen die auf letztern lastenden Forstberechtigungen ausdrücklich ausgeschlossen werden. Gemeinschaftliche Forstberechtigungen, an denen das Grundstück betheiligt ist (Weideservitute ganzer Kommunen 2c.), sind dem neuen Erwerber des mitberechtigten Grundstücks pachtweise und gegen eine beiden Theilen vorzubehaltende einjährige Kündigung für ein angemessenes Pachtgeld dergestalt zu überlassen, daß das Recht der Nutzung gegen Erlaß des Pachtgeldes ohne weitere Entschädigung aufhört (C. V. [Ladenb.] 7. April 1839.)

4) Die Ablösung der Servitute muß dem Verkaufsausgebot isolirt belegener Waldparzellen vorausgehen, auch müssen dieselben, soweit sie mit merkantil haubarem Holze bestanden sind, in der Regel vor dem Ausbieten entholzt und die Holzbestände mit Rücksicht auf eine angemessene Verwerthung versilbert werden (C. V. F. M. 10. Mai 1849).

5) Der Erlös von Verkaufsgeldern von Forstetablissements wird, sobald der Grund und Boden mit veräußert wird, zum Domänen-Veräußerungsfonds, bei Verkäufen ohne Grund und Boden zur Reg.-Hauptkasse vereinnahmt. Bei Abbruch und Verkauf von Domänen- und Vorwerksgebäuden ist, im Fall der Grund und Boden zum Forstareal geschlagen wird, der Erlös derselben stets zum Domänen-Veräußerungsfonds abzuführen. Die vorstehenden Grundsätze sind mehrfach in Spezialfällen ausgesprochen. — Die Oberrechnungskammer fordert, daß bei dem Verkaufe von zum Abbruch bestimmten Gebäuden Werthstaxen angefertigt und den Rechnungsbelägen beigefügt werden.

6) Der Werth des mit veräußerten Holzes, welches zur Substanz eines Waldes gehörend zu betrachten ist, ist bei gleichzeitiger Flächenabtretung und wenn das Holz Gegenstand desselben Rechtsgeschäfts ist, zum Domänen-Veräußerungsfonds abzuführen. Deshalb wird solches Holz nicht mit in die Wirthschaftsbücher aufgenommen; dagegen bedarf es der Ermäßigung des Abnutzungssatzes, wenn das veräußerte Holz Gegenstand der Schätzung gewesen. In dem Falle der Verwerthung des Holzes als nicht gleichzeitigem Gegenstand des Rechtsgeschäfts mit dem Grund und Boden wird das Holzquantum, soweit dasselbe auf das zulässige Abnutzungssoll für das verbleibende Forstareal in Anrechnung kommen darf und wirklich in Anrechnung kommt, zu den kurrenten Forstrevenüen, soweit dies aber nicht der Fall ist, zum Domänen-Veräußerungsfonds verrechnet. Im Weiteren wird Anweisung über die Kontrolbuchführung und Verrechnung betreffs solcher Holzbestände ertheilt (C. V. F. M. 31. August 1854).

7) Die Abtretung von Forstgrundstücken bei Servitutablösungen, welche mit jungen noch nicht verwerthbaren Holzbeständen bestanden sind, soll möglichst vermieden werden; wenn solches nicht umgangen werden kann, ist dahin zu streben, daß die Erwerber der Grundstücke den Werth der Schonungen oder der noch nicht haubaren Bestände sich auf ihr Sollhaben anrechnen lassen und gleichzeitig auf den Ersatz besonderer Kulturkosten verzichten. Die Abtretung haubarer oder gut verwerthbarer Bestände an die Berechtigten ist zu vermeiden und nur dann angemessen, soweit dadurch dem Fiskus eine besonders günstige Ablösung und eine erhebliche Verringerung der Abfindungsfläche erwächst. Von der gesetzlichen Befugniß des Waldeigenthümers, eine Abfindung von nur zur Holzzucht geeignetem Lande mit Anrechnung der Bestände zu geben, ist niemals ohne höhere Genehmigung Gebrauch zu machen, und ist solche nur dann zu beantragen, wenn eine Entäußerung isolirt belegener Forstflächen oder Abtretung von in fremde Grundstücke einspringenden Spitzen im fiskalischen Interesse entsprechend erscheint (C. V. F. M. 1. Novbr. 1857).

8) Wegen Sicherung des Forstfiskus gegen Ansprüche der Armenpflege, s. S. 54. Bei Kauf, Verkauf und Tausch sind die zu den dinglichen Lasten gehörenden Armenpflegelasten durch Umlegung in die neuen Gemeinde- resp. Gutsverbände zu regeln (C. V. F. M. 29. Septbr. 1873, D. J. B. V, S. 110).

9) Die Grundsteuer, welche gesetzlich auf das zu veräußernde Grundstück gelegt werden wird, hat der Käufer nach Erwerbung gesetzlich zu tragen. Deshalb ist bei Ermittelung des Kaufgelderminimums von allen zur Veräußerung gelangenden Forstgrundstücken ein Abzug wegen der Grundsteuer nicht zu machen (C. V. F. M. 15. Februar 1862).

10) Allen Verträgen, welche den fiskalischen Grundbesitz betreffen, und bei denen es irgend wie auf Lage, Größe oder Grenzen ankommt, sollen Karten, Situationspläne und Handzeichnungen, welche im Vertrage selbst von den Kontrahenten als richtig anzuerkennen sind, annektirt werden. — Ferner ist darüber zu wachen, daß das Titelblatt des Grundbuchs bezüglich der darauf enthaltenen Angabe des Flächeninhalts der betreffenden Grundstücke in Uebereinstimmung mit jenen Verträgen und deren Anlagen gesetzt wird (C. V. F. M. 8. Dezbr. 1864). — Die dem Minister zur Genehmigung einzureichenden Vertragsentwürfe und Engagements-Verhandlungen sollen einer vorherigen Prüfung der Regierungs-Justitiarien unterzogen werden (§ 44 der Reg.-Instr. v. 23. Oktbr. 1817). Es ist deshalb darauf zu halten, daß bei den betreffenden Berichten die Regierungs-Justitiarien stets als Korreferenten sich betheiligen und in erstern besonders erwähnt werde, daß die Prüfung durch die Justitiarien erfolgt sei, event. welche Erinnerungen gefunden sind. (C. V. F. M. 9. Juni 1866). — Es ist überall (ebenso wie bei Tausch und Kauf) den Berichten an den Minister zur Beurtheilung der Hypotheken-Verhältnisse ein neuester Grundbuchinformationsschein beizufügen (C. V. F. M. 10. Januar 1867, D. J. B. I, S. 25). — Auch soll nach wie vor, wie bei allen Grunderwerbungen, zur Klarstellung des Sachverhältnisses auch bei allen Grundveräußerungen ein schriftlicher Vertrag aufgenommen werden (C. V. F. M., M. d. J., M. f. H. v. 20. August 1875). In diesen Verträgen sind passend am Schlusse in einem besonderen Paragraphen alle Eintragungen 2c., welche in verschiedenen vorangegangenen Kontraktsparagraphen vorbedungen sind und welche zu Gunsten des Fiskus auf das verkaufte Grundstück in der II. und III. Abtheilung des Grundbuchs bewilligt und bewirkt werden sollen, in der Art zu resumiren, daß der fiskalische Mandatar sich in seiner bei der Auflassung abzugebenden Erklärung darauf beschränken kann, den Inhalt

desselben zu wiederholen (C. V. F. M. 10. Febr. 1873, D. J. B. VI, S. 36, cf. auch Anl. G zu dieser Verf).

11) Die in Folge der neuern Gesetzgebung mehrfach abgeänderten, den Verkäufen fiskalischer Grundstücke zu Grunde zu legenden Verkaufsbedingungen sind namentlich seit Erlaß der Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861, welche mit dem 1. Januar 1865 zur Ausführung gelangten, verschiedentlich redigirt worden, so durch C. V. F. M. 18. Debr. 1863 (wegen Verzinsung des Restkapitals), C. V. 27. April 1865 und C. V. F. M. 31. Mai 1875 (Zusatz zu § 10 wegen Uebernahme der Kosten der Licitation ꝛc. durch den Fiskus resp. durch den Käufer), C. V. F. M. 30. Januar 1877 D. J. Bd. IX, S. 458 (die gerichtlichen Kosten der Auflassung sind nach den allgemeinen Verkaufs-Bedingungen von dem Fiskus zu übernehmen und aus dem Domänen-Veräußerungskostenfonds zu bestreiten,) und endlich durch C. V. F. M. 23. Juli 1878, D. J. B. IX S. 383 (Tragung sämmtlicher Kosten durch den Käufer bei freihändigen Verkäufen, bei Verkäufen im Wege der Licitation von der Abhaltung der Licitation ab). — Die gegenwärtig gültigen Veräußerungsbedingungen, wie solche gegenwärtig für Grundstücksverkäufe in den östlichen Provinzen gültig sind, werden hier in der zur Zeit gültigen Redaktion abgedruckt:

§ 1. Gegenstand des Verkaufs ist nur das im besonderen Vertrage bezeichnete Grundstück mit Ausschluss etwaiger Rechte desselben auf das Patronat, auf ein Geld-Inventarium und auf irgend welche Prästationen, sowie auf jedwede servitutarische Befugniss, womit andere fiskalische Grundstücke und Gewässer zu Gunsten desselben belastet sein möchten.

§ 2. Der Verkauf erfolgt in Pausch und Bogen. Wegen der Grösse, des Ertrages, der Beschaffenheit der Verkaufsobjekte, wegen Privat-Dienstbarkeiten, Lasten und Abgaben wird keine Gewähr geleistet. — Bezüglich der Grundsteuer wird auf die Vorschriften der Gesetze vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 253 und 317) verwiesen.

§ 3. Nutzungen, Lasten und Gefahr des verkauften Grundstücks gehen erst mit der Uebergabe desselben an den Käufer auf diesen und zwar dergestalt über, dass er alle nach erfolgter Uebergabe fällig werdenden Abgaben allein zu tragen hat. Eine Verpflichtung des Fiskus, die Uebergabe zu leisten und die Auflassung vor dem Grundbuchamte zu erklären, tritt erst ein, nachdem Käufer die ihm nach § 4 obliegende Zahlung des ersten Viertheils des Kaufgeldes bewirkt haben wird.

§ 4. Das Kaufgeld ist in Markwährung zur Regierungs-Hauptkasse des Bezirks, in welchem das Grundstück liegt, und zwar mit einem Viertheile vor dem Uebergabe-Termin, mit dem zweiten Viertheile binnen Jahresfrist und mit der letzten Hälfte binnen drei Jahren nach jedem Termine zu zahlen. Der Kaufgelder-Rückstand ist jährlich mit fünf vom Hundert zu verzinsen; die Zinsen sind im ersten Kalenderjahre vom Tage der Uebergabe bis zum Schlusse desselben spätestens am 31. Dezember, und fernerhin in halbjährigen Raten bis zum 30. Juni resp. 31. Dezember jeden Jahres an die von der Regierung zu bezeichnende Kasse zu entrichten.

Wenn die Zahlung des creditirten Kaufgeldes oder der Zinsen ganz oder theilweise binnen 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermine nicht erfolgt, so wird der Gesammtbetrag des Kaufgeldes fällig.

§ 5. Leistet der Käufer vor dem Uebergabe-Termine die bedungene Anzahlung des Kaufgeldes (§ 4) nicht, so steht dem Fiskus ausser den gesetz-

lichen Befugnissen frei, entweder den Vertrag unbeschadet jedoch der Stipulation im § 10 aufzuheben, oder die Uebergabe zu verweigern und das Grundstück auf Kosten des Käufers zur gerichtlichen Aufsicht und Verwaltung zu übergeben; im letzten Falle beginnt die Wirksamkeit des § 3 mit dem zur Uebergabe bestimmt gewesenen Termine.

§ 6. Wenn unter den Kauf-Objekten sich Gebäude befinden, so hat der Käufer solche zu dem höchsten zulässigen Werthe

a. binnen 8 Tagen nach dem Uebergabe-Termine gegen Feuersgefahr zu versichern und

b. bis zur Berichtigung des gesammten Kaufgeldes versichert zu halten, widrigenfalls der Fiskus befugt ist, die Bezahlung des ganzen Kaufgelderrestes nach vorgängiger Kündigungsfrist von 4 Wochen zu verlangen. Sollten die Gebäude zur Zeit der Uebergabe bereits versichert sein, so tritt von jenem Zeitpunkte ab der Käufer unbeschadet der sub *b* festgesetzten Verbindlichkeit, wie in die Rechte, so in die Pflichten des Fiskus aus dem Versicherungsvertrage und hat insbesondere fortan alle Versicherungsbeiträge zu zahlen. Die etwaige Betheiligung der Gebäude bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds wird als Versicherung nicht angesehen, sie hört mit der Uebergabe auf, so dass der Käufer daraus keinerlei Rechte herleiten darf.

§ 7. Wenn das Grundstück (§ 1) einen selbstständigen Gutsbezirk bildet, so übernimmt für den Bereich desselben der Käufer wie alle öffentlichen, kommunalen Lasten, so insbesondere die Verpflichtung zur Armen- und Schulpflege.

§ 8. Wenn das Grundstück (§ 1) zu einem fiskalischen Gutsbezirke gehört, so genehmigt der Käufer die Abtrennung des Ersteren von Letzterem und überträgt der Königlichen Regierung die Befugniss, Ersteres mit einem benachbarten Gemeindebezirke zu vereinigen. — So lange eine solche Inkommunalisirung nicht ausgeführt worden, hat der Käufer dem Fiskus alle von diesem verlegte Kosten der Armen- und Schulpflege für solche Personen, welche in Folge Wohnsitzes oder Aufenthalts auf dem erkauften Grundstücke von dessen Uebergabe ab der gutsherrlichen Fürsorge des Fiskus durch dessen Anerkenntniss oder durch Entscheidung anheimfallen, zu erstatten.*)

§ 9. Käufer verpflichtet sich gleichzeitig mit seiner Acceptation der ihm vom Fiskus abzugebenden Auflassungserklärung und mit seinem Antrage, ihn als den neuen Erwerber im Grundbuche einzutragen, seinerseits die Eintragungen zu bewilligen, welche zu Gunsten des Fiskus in dem zu errichtenden Vertrage hinsichtlich des noch nicht bezahlten Kaufgeldes oder sonst bedungen werden. Sollte er dies verweigern, so ist Fiskus berechtigt, vom Vertrage gänzlich zurückzutreten. Doch ist Fiskus verpflichtet, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will, bei Verlust desselben den Rücktritt binnen 4 Wochen von der Weigerung des Käufers an, dem letzteren schriftlich zu erklären.

§ 10. Käufer trägt sämmtliche, von der Abhaltung der Licitation ab entstehende Kosten des Geschäfts allein, wogegen dem Fiskus die vorher entstandenen, bis einschliesslich der Licitation erwachsenden Kosten zur Last fallen. Die Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich indess nicht auf

*) Wegen des Verfahrens bei Ex- und Inkommunalisirung s. S. 44 u. 45.

diejenigen eigenen Ausgaben des Käufers, welche demselben an Reisekosten, Portoauslagen und dergleichen mehr etwa erwachsen sind.[1, 2])

Die zu beobachtenden Regeln der Licitation sind von dem Finanz-M. durch C. V. vom 15. Juni 1869 mitgetheilt. Abänderung hierzu (in Folge eingeführter Markwährung, Bezeichnung der Thaler nach Mark) sind durch C. V. F. M. 21. Juni 1875 ergangen.

12) Bei Abtretung von Domänen- und Forstgrundstücken zu Deichen, Kanälen, Eisenbahnen ꝛc. werden häufig die Kaufgelder pro ha oder a ꝛc. verabredet, dieselben zur Königl. Kasse eingezahlt, der Abschluß des Kaufkontrakts aber vorbehalten, bis nach definitiver Feststellung der Fläche. Die eingezahlten Gelder sind auf Grund der genehmigenden Minist.-Verf. sofort bei dem Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds zu vereinnahmen, die Ausgleichung nach definitiver Feststellung der Fläche vorzunehmen, das Mehr mithin in der Uebersicht unter den neuen Veräußerungen desjenigen Rechnungsjahres nachzuweisen, in welchem diese Gelder eingehen, das Weniger in geordnetem Wege bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Rückerstattung zu liquidiren (C. V. F. M. 21. Jan. 1871, D. J. B. X, S. 367).

13) Die Beschaffung von Auszügen aus den Grundsteuermutterrollen, Flurbüchern, Fortschreibungsprotokollen, Gebäudesteuerrollen und Veränderungsnachweisungen (§§ 35—37 der Gesch.-Anw. für die Kataster-Kontroleure vom 31. März 1877), welche zu einem dienstlichen Zwecke der Reichs- und Staatsverwaltung bestimmt sind, hat der Katasterkontroleur, auch wenn dabei ein Interesse einer Korporation oder eines Privaten mit obwaltet, unentgeltlich zu liefern, sofern die Gebühren nicht einem Dritten zur Last gelegt werden können. Ausgenommen hiervon sind die für Zwecke der Eisenbahn- oder der Auseinandersetzungsbehörden oder aus Anlaß der Anlegung oder Veränderungen von Kanälen, Wegen oder andern Verkehrsstraßen verlangten Auszüge (Gebühren nach § 38 der Geschäfts-Anweisung vom 31. März 1877). Die für die Reichs- oder Staatsverwaltung bestimmten Abschriften der

---

1) Zu den nach Abhaltung der Licitation entstehenden Kosten gehören vornehmlich: die Vollziehung und Ausfertigung des Vertrages, der gesetzlich zur Verwendung kommende Stempel, die Kosten der Uebergabe, der abzugebenden Auflassungs-Erklärung, der Besitztitel-Berichtigung, der Eintragung etwa rückständiger Kaufgelder und sonst vom Käufer übernommener einzutragender Verpflichtungen aller Art. (C. V. F. M. 23. Juli 1878, D. J. B. IX, S. 383.) — Die bei Veräußerungen im Wege der Licitation bis zur Abhaltung des Termins vom Fiskus zu tragenden Kosten sind bei Forstgrundstücken bei Kap. 2 Tit. 33 (früher Tit. 31) des Forstverwaltungs-etats zu verrechnen, (C. V. F. M. 23. Juli 1878, D. J. B. IX, S. 383).

2) Bei freihändigen Veräußerungen, bei welchen die allgemeinen Veräußerungsbedingungen ebenfalls zu Grunde zu legen sind, ist in die speciellen Veräußerungsbedingungen folgende Bestimmung aufzunehmen:

> „In Abänderung des vorgedachten Paragraphen (10) der allgemeinen Bedingungen wird bestimmt, daß Käufer sämmtliche Kosten allein zu tragen hat.“

Die Bestimmung der C. V. F. M. 27. Jan. 1849 über die Verrechnung der nach dem frühern Verfahren mit 1 Sgr. pro Thaler des Kaufgeldes (10 Pfg pro 3 Mark) erhobenen Beiträge zu den Veräußerungskosten ist in Folge der vorstehenden Aenderung gegenstandslos geworden.

Katasterbücher (§ 40 a. a. O.) unterliegen dann der Bezahlung nach dem Gebührentarif, wenn die hiernach sich ergebenden Gebühren und Auslagen für Formulare für ein und dieselbe Gemeinde (resp. Gutsbezirk) mehr als 3 Mark betragen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch betreffs der Handzeichnungen. Zur geringern Belästigung der Katasterkontroleure ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die von dem Regierungskatasterbüreau zu beschaffenden Materialien hier entnommen werden. Für die Grund- und Gebäudesteuerverwaltung ist die kostenfreie Beschaffung von Auszügen Seitens der Katasterkontroleure allgemein aufrecht erhalten. — Hinsichtlich der Gebühren für die Fortschreibungsvermessungen, welche durch die Staatsverwaltung veranlaßt werden, sowie für die zu Grundbuchzwecken den Amtsgerichten zu liefernden Flurbuchabschriften, nicht minder hinsichtlich der Rentenangelegenheiten verbleibt es bei den Vorschriften der Gesch.-Anw. vom 31. März 1877. — (E. V. F. M. 15. August 1881.)

14) Bei Abtretung von Grund und Boden an Eisenbahnen (Privatbahn-Gesellschaften) sind die leitenden Grundsätze zuerst durch E. V. (Ladenb.) vom 10. Januar 1841 mitgetheilt. Die Bestimmungen derselben sind indessen nur in soweit als maßgebend anzusehen, als eine freie Vereinbarung zwischen dem Fiskus und der Gesellschaft zu Stande kommt, da in anderm Falle die Gesellschaft, welcher nach der Konzessions-Ertheilung in der Regel durch Königl. Verordnung das Expropriationsrecht zugestanden ist, event. die Enteignung im Zwangsverfahren nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) herbeiführen wird. Nach jenen Grundsätzen ist der Holzbestand auf den bezüglichen Strecken erst dann zum Abtrieb zu bringen, nachdem solche definitiv festgestellt und die zur Sicherheit des Forstfiskus nöthigen Vereinbarungen getroffen sind. Zu dem Aufhauen der Visirlinien behufs Vorarbeiten ist die Ministerial-Genehmigung einzuholen. Die Verwerthung des Holzes verbleibt in der Regel der Forstverwaltung, die Ueberlassung des Holzbestandes darf nur mit Ministerial-Genehmigung geschehen. Für das abzutretende Terrain hat die Eisenbahn-Gesellschaft den außerordentlichen Werth zu bezahlen (cf. § 8 d. Ges. v. 11. Juni 1874) und sich der Festsetzung im Voraus zu unterwerfen, wenn sie die frühere Abholzung wünscht. Zu der außerordentlichen Entschädigung gehört auch die Summe, welche durch eine event. nöthig werdende andere Eintheilung der Schutzbezirke, Wirthschaftserschwernisse, Einschlag von nicht hiebsreifen Hölzern, durch die dauernde oder zeitweise Vermehrung der Schutzkräfte erforderlich werden. Kleine nicht anderweit zu entsprechendem Werthe unterzubringende schmale Streifen oder kleine Flächen sind für den vollen Werth zu übernehmen (cf. § 9 ibid.) und solcher auch für das Terrain zu bezahlen, welches zu den Grabenanlagen zwischen dem Sicherheits-Terrain und der Königl. Forst erfordert wird. Alles Forstterrain erwirbt die Gesellschaft nur zu dem Zweck des eigentlichen Betriebes im öffentlichen, nicht im Privatinteresse. Für die Beschränkungen der Benutzung des Sicherheits-Terrains hat sich die Gesellschaft durch eine Kapital-Entschädigung abzufinden. Die etwaigen Ansprüche der Servitut-Berechtigten hat die Gesellschaft zu befriedigen (cf. § 11 l. c.). Die Gesellschaft muß sich verpflichten, alle von der Forstverwaltung für nöthig erachteten Uebergänge anzulegen und zu unterhalten, selbst wenn sich ein Bedürfniß nach Eröffnung der Bahn herausstellen sollte (cf. § 14 l. c.) Dieselbe hat sich auch zum Schadensersatze gegen die Forstverwaltung für alle künftigen Fälle zu verpflichten, wenn in den Holzbeständen in Folge des erleichterten Einganges der Stürme Windbruchschäden, oder durch die Lokomotive Brandschäden entstehen sollten (cf. § 12 l. c.). Bei der durch die Bahnanlage erschwerten Forstschutz-Kontrole ist die Gesellschaft zu verpflichten, daß die von ihr beschäftigten Personen die Beamten

bei dem Forstschutz unterstützen, sowie daß solche bei Schuldigmachen eines Forstfrevels sofort entlassen werden. —

Die freigelegten Sicherheitsstreifen dürfen, da deren Terrain nicht zum Gebrauch für die Zwecke des Bahnbetriebes dienen, sondern nur bezwecken, daß der Eisenbahnbetrieb nicht durch die Holzbestände der angrenzenden Grundstücke in Folge Windbruchs ꝛc. gefährdet werde, nach Maßgabe der Staatsschuldengesetze vom 27. Jan. 1820 und der Allerh. K. O. v. 17. Juni 1826 auch den Staatsbahnverwaltungen nicht gegen Revers unentgeltlich zum Eigenthum überlassen werden. Sie verbleiben vielmehr im forstfiskalischen Eigenthum. Dagegen ist die Verpachtung derselben an die Bahnwärter, Eisenbahnbeamte und event. andere qualificirte Personen auf 6jährige Pachtperioden freihändig und unter Zugrundelegung der üblichen Pachtbedingungen zulässig (C. V. M. f. H. u. F. M. 30. September 1857). — Für die Privatbahnen gilt gleichfalls der Grundsatz der Nichtveräußerung des Sicherheitsstreifens. Es muß event. von denselben für die Nutzungsbeschränkungen Entschädigung gewährt werden. Es wird deshalb nicht beabsichtigt, diese Terrains der Holzerziehung zu entziehen, im Fall nicht ausnahmsweise eine dauernde landwirthschaftliche Nutzung zulässig ist; vielmehr ist die Bestockung derselben möglichst zum Niederwaldbetriebe, event. auch zur Anlage von Nadelholzschonungen in Aussicht zu nehmen. Die letztern sind der Feuersgefahr wegen durch Auslichtung und Ausästung in der Breite von 7—14 m so zu behandeln, daß deren Reinigung von Gras, Moos, Haidekraut ꝛc. und die Wundmachung des Bodens durch die Eisenbahnverwaltung erfolgen kann. Die Auslegung, daß die Sicherheitsstreifen der Feuersgefahr wegen von Holz entblößt sein müssen, ist eine irrthümliche; dieser Zweck ist lediglich durch die Bodenwundmachung ꝛc. zu erzielen (C. V. F. M. 21. November 1857, C. V. M. f. H. 8. August 1856). Die Grundsätze, in wie weit diese Schutz- (Sicherheits-) Streifen als zur Sicherung des Betriebes, nöthig und in diesem Falle der Enteignung zu unterwerfen, oder nur zum Schutz der Nachbargrundstücke (Feuersgefahr) dienen und mithin dann nur eine dauernde Nutzungsbeschränkung zu erfahren haben, erörtert die C. V. M. f. H. vom 19. Septbr. 1877. —

Wenn bei Eisenbahnanlagen sich die Kreisverbände verpflichten, den Grund und Boden unentgeltlich herzugeben, so hat auch die Domainen- und Forstverwaltung, wie alle übrigen Grundeigenthümer, die volle Grundentschädigung zu beanspruchen und es den Kreisen zu überlassen, die übernommenen Eisenbahnbaulasten auch entsprechend auf die Kreiseinsassen, resp. auf den Fiskus, in Gemäßheit der über die Vertheilung der Kreiskommunallasten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu vertheilen. Wenn dagegen sämmtliche Rittergutsbesitzer des Kreises auf Grundentschädigung verzichten und die Entschädigung der kleinen Grundbesitzer von den Gemeinden übernommen werden, oder aber wenn die Kreisvertretungen definitiv darauf verzichtet haben, die Domainen- und Forstverwaltung zu den Eisenbahnlasten pro futuro mit heranzuziehen (resp. den Fiskus nicht mit den deshalb ausgeschriebenen Präcipualsteuern zu belasten), so kann ausnahmsweise die unentgeltliche Hergabe von Eisenbahn-Terrain, vorbehaltlich des Grundeigenthums für den Fiskus, gestattet werden (C. V. F. M. 21. Mai 1864).

Die bei dem Eisenbahnbetriebe sonst für die Forstverwaltung noch in Betracht kommenden Bestimmungen sind: Abschn. VII der Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. April 1871 (Reichs-Ges.-Bl.), das Ges. über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.-S.) das Betriebsreglement v. 11. Mai 1874 (Reichs-Ges.-Bl. S. 84), Bahnpolizei-Regl. v. 4. Januar 1875, mit Abänderungen durch Bundesrathsbeschl. v. 6. Juni 1878 (Reichs-Ges.-Bl.), die Bahnordnung für die schmalspurigen Bahnen v. 2. Juni 1878, das Ges. betr. die Einsetzung von Bezirks-Eisenbahnräthen und eines Landes-Eisenbahnraths für die Staatseisenbahnverwaltung v. 1. Juni 1882

(Ges.-S. S. 313), die Wahlen der Mitglieder des Landes-Eisenbahnraths durch die Bezirks-Eisenbahnräthe (Allh. V. v. 7. Febr. 1883, D. J. B. XV, S. 58).

15. Bei dem Bau der durch Prämien aus Staatsfonds unterstützten Chausseen, welcher von Aktien-Gesellschaften oder sonstigen Vereinen mit Allh. Genehmigung übernommen wird, darf das erforderliche Material an Steinen und Sand von den an der Straße liegenden, im Besitze und in der Benutzung des Staats befindlichen Forstgrundstücken unentgeltlich verabfolgt werden, sofern dasselbe vom Fiskus nicht zum eigenen Bedarf gebraucht wird, jedoch nur an den von der Forstverwaltung anzuweisenden Stellen und gegen Ersatz des Schadens, der etwa durch Rodung, Sprengung und Abfuhr des Materials entsteht und gegen Vergütung des Kostenaufwandes, welcher durch Planirung und Wiederherstellung der neu gemachten und durchgefahrenen Abfuhrwege verursacht wird. Unter gleichen Voraussetzungen kann auch Rasen abgegeben werden. Die definitive Genehmigung des Ministers hierzu ist vorbehalten (C. V. Stolb. 9. Jan. 1846). — Es galten hier auch die durch C. V. F. M. 21. Mai 1864 normirten Grundsätze der event. unentgeltlichen Hergabe von Grund und Boden, wie bei dem Bau von Privateisenbahnen (cf. vorletzten Absatz der vorhergeh. Bem. 14). Hierbei wird besonders die Forderung des Fiskus von den Mehrbelastungen einzelner Kreistheile (Präcipualbeiträgen — cf. Minist.-Erl. 19. Febr., 10. März, 2. Aug. u. 11. Aug. 1875) befreit zu werden, geltend zu machen sein. — Wegen Bodenabtretungen bei Chausseen cf. auch Allh. K. O. 25. Septbr. 1844 u. 11. Juli 1845.

2. Die Vertauschung von Forstgrundstücken.

Die Vertauschung einzelner Parzellen und kleinerer Abspliße erstrebt vorwiegend die Herbeiführung einer bessern Abgrenzung und die wirthschaftlichere Zusammenlegung der Forsten; sie beabsichtigt namentlich auch die Entfernung der den Forstschutz erschwerenden fremden Enklaven, sowie häufig die Erwerbung von fehlenden Zugangs- und Abfuhrwegen.

Es bedarf zur Durchführung von Tauschgeschäften nicht in allen Fällen der Genehmigung des Ressortministers, da den Bezirksregierungen weitere Befugnisse eingeräumt sind, selbstständig Flächenvertauschungen zu genehmigen, und zwar in Fällen, wo 1) gleiche Flächen ausgetauscht werden, oder dem Fiskus eine größere Fläche tauschweise übereignet wird, als ihm abgetreten werden soll; 2) der Werth der Fläche, einschließlich des Werths etwaiger Holzbestände, welche Fiskus erhält, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königl. Regierung keinesfalls geringer ist, als der Werth inkl. des Holzbestandes der abzutretenden Fläche; 3) die an eine einzelne Person vom Fiskus abzutretende Fläche 10 ha Größe nicht übersteigt (C. V. M. L. 19. August 1881, D. J. B. XIII, S. 251); 4) von keiner Seite eine Ausgleichungszahlung zu leisten ist (C. V. F. M. 22. April 1865).

Vor Abschließung der Tauschverträge ist gleich bei Einleitung der Unterhandlungen zu berücksichtigen, in wie weit die einzutauschenden Grundstücke mit Servituten, Grundschulden und sonstigen Realverbindlichkeiten belastet sind, da es unerläßlich ist, die zu erwerbenden Grundstücke frei von allen Schulden, Lasten und Abgaben zu übernehmen. Die Privatinteressenten müssen sich daher in den Tauschverträgen verpflichten, für den schuldenfreien Zustand des Grundstücks Gewähr zu leisten, oder aber in Gemäßheit des Ges. v. 27. Juni 1860,

betreffend die Abänderung des Ges. v. 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen und Grundstücke (G. S. 60, S. 384), das Unschädlichkeitsattest, d. h. die Bescheinigung, daß der Tausch den Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubigern unschädlich sei, beizubringen, und zwar seitens der Kreditdirektion bei landschaftlich beliehenen Gütern, oder seitens der Auseinandersetzungsbehörde bei andern Grundstücken, beizubringen (C. V. [Ladenb.] 22. Novbr. 1842). Die Tauschstücke treten dann wechselseitig in die betreffenden Realverbände ein.

Ferner bedarf die stattfindende Belastung der einzutauschenden Grundstücke mit öffentlichen und insbesondere mit Kommunalabgaben vor Abschluß des Tauschgeschäfts einer besondern Aufmerksamkeit, da diese Lasten meist dinglicher Natur sind und diesen Charakter behalten, auch wenn sie nicht im Grundbuche eingetragen sind[1]). Auch wenn also in dem Tauschvertrage die freie Uebergabe des Tauschstücks von Abgaben dieser Art stipulirt sein sollte, hat Fiskus, namentlich nach weiteren Eigenthumsveränderungen dritten bei dem Tauschvertragsabschluß unbetheiligten Personen gegenüber, keine dauernde und sichere Gewähr für die Erfüllung jener Stipulation, da die Regreßpflicht auf Grund des Vertrages eine persönliche ist, für welche der neue Erwerber nur dann einzustehen hat, wenn diese dingliche Verbindlichkeit durch Eintragung in das Grundbuch gesichert wird. Dies rechtzeitig zu veranlassen, dazu fehlt die entsprechende Gelegenheit zur Kontrole eintretender Eigenthumsveränderungen, weshalb die geeigneten Maßregeln zur Sicherheit des Forstfiskus bereits schon bei Errichtung der betreffenden Verträge zu treffen sind.

Es handelt sich bei diesen Lasten entweder um solche an den Staat zu leistende, oder um Kommunallasten, die theils feststehen, theils zeitweise eintreten und in den Beträgen wechseln; letztern Fall betreffen fast nur die Kommunallasten. Diese, zu welchen auch die Armenlast gehört, fallen eo ipso fort, wenn das vom Fiskus in den Tausch gegebene Grundstück aus dem Gutsverbande der betreffenden Forst ausscheidet (sofern, wie dies in den östlichen Provinzen fast stets der Fall, das Revier einen besonderen Gutsbezirk bildet) und in einen nicht fiskalischen Gemeinde- oder Gutsverband aufgenommen wird; ferner, wenn das vom Fiskus in Tausch zu nehmende Grundstück dagegen aus dem Gemeindeverbande (oder Gutsverbande), dem es bis dahin angehörte, ausscheidet und in den betreffenden fiskalischen Gutsbezirk aufgenommen wird[2]). Es darf deshalb zu dem endgiltigen Abschluß dergleichen Tauschgeschäfte

---

1) Wenn es sich bei dem Austausch um Erwerbung von Theilgrundstücken handelt und auf dem Gesammtgrundstücke Renten von Rentenbanken und Tilgungskassen, sowie des Domänenfiskus, ferner Leistungen aus dem Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeverbande lasten, sofern solche auf dem Grundbesitz haften oder mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichten sind, so sind diese Lasten vorerst nach §§ 1—12 des Ges. v. 25. August 1876 (G. S. S. 405, D. J. B. IX, S. 498) zu vertheilen, resp. soweit sie ablösbar sind, abzulösen.

2) Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem andern solchen Bezirke hängt

erst dann übergegangen werden, wenn mindestens diese Ex- und Inkommunalisirung soweit gesichert ist, daß ihrer alsbaldigen Ausführung nach abgeschlossenem Vertrage ein weiteres Hinderniß nicht mehr entgegensteht. Ausnahmen von dieser Regel sind nur dann zulässig, wenn in besondern Fällen die Erwerbung des fremden Grundstücks überwiegend im fiskalischen Interesse liegt. Diese Bestimmung behält sich aber der Minister vor. Falls dessen Genehmigung zu einem Tauschgeschäfte erforderlich, ist in dem bezüglichen Berichte die Frage der Ex- und Inkommunalisirung jedesmal gleichzeitig zu erörtern[1]).

Die übrigen Abgaben und Lasten können nach ihrem Geldwerthe abgeschätzt und kapitalisirt werden. Es ist in jedem Einzelfalle zu erwägen, ob Fiskus jene Lasten und Abgaben zu übernehmen habe, in welchem Falle der Kapitalsbetrag von dem Tauschwerthe des zu erwerbenden Grundstücks abzuziehen ist, oder ob auf der Forderung der Freiheit von jenen Abgaben bestanden werden soll. In letzterem Falle kann die Sicherstellung des Fiskus nöthigenfalls durch Eintragung einer Kautionshypothek in das Grundbuch (§ 24 d. Ges. v. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb ꝛc.) erreicht werden, event. sind, wenn über den Betrag der Kautionshypothek keine Vereinigung zu erzielen ist, die Tauschverhandlungen abzubrechen, oder es bleibt, wenn dies nicht angemessen erscheint, über weitere Maßregeln an den Minister zu berichten.

Die vorstehend erörterten Grundsätze finden auch auf die im Wege des Kaufes und der Veräußerung stattfindenden Arealveränderungen analoge Anwendung (C. V. F. M. 29. Septbr. 1873, D. J. B. VI, S. 130).

Bei Neuverpachtung oder Cession von Domänen-Pachtstücken ist sorgfältig zu erwägen, ob und welche Aenderung in der Abgrenzung zwischen Domänen- und Forstareal behufs besserer Arrondirung und einträglicherer Benutzung der Domänengrundstücke, oder behufs zweckmäßiger Eintauschung von Privatgrundstücken oder Ablösung von Servituten im gemeinsamen Interesse rathsam sein möchte. Demnach hat vor der Abgabe der Vorschläge der betreffende Domänen-Departementsrath mit dem Decernenten in der Forstverwaltung hierüber zu berathen, und ist demnächst unter Zutritt des

---

in der Regel von der Einwilligung der betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer und der Besitzer jener Grundstücke selbst ab, unter Genehmigung des Kreisausschusses in den Provinzen der Gültigkeit der Kreisordnung, und des Oberpräsidenten in den übrigen Provinzen. Kann eine Zustimmung der oben bezeichneten interessirenden Betheiligten nicht erzielt werden, so ist, wenn die Bezirksveränderung im öffentlichen Interesse als nothwendig zu erachten ist, nach Anhörung der Aufsichtsinstanz die Allerh. Genehmigung erforderlich (§ 1 des Landgemeinde-Verf.-Ges. für die östl. Provinzen v. 14. April 1856, G. S. S. 359, und § 40 al. 2 des Komp.-Ges. v. 26. Juli 1876, G. S. S. 297).

1) Es werden deshalb vorher die schriftlichen und bindenden Erklärungen der bei der Ex- und Inkommunalisirung betheiligten Interessenten (s. vorher. Anm.) zu extrahiren sein. Die Genehmigung des Kreisausschusses resp. des Oberpräsidenten unterliegt in der Regel keinem Zweifel, wird auch erst dann ertheilt werden können, wenn der schriftliche Vertragsabschluß zwischen den Tauschinteressenten vorliegt.

Oberregierungsraths der Finanzabtheilung und des Oberforstbeamten eine dem Berichte an den Minister beizufügende Verhandlung aufzunehmen, welche die gemeinsamen Vorschläge oder die abweichenden Ansichten darlegt und motivirt. Darin sind auch die dem bisherigen Pächter etwa noch eingeräumten Nutzungen in den Königl. Forsten speziell zu verzeichnen und die Angemessenheit des ausnahmsweisen Fortbestehens, oder der Beschränkung resp. Aufhebung zu erörtern (C. V. F. M. 17. Septbr. 1857).

Wenn die Forstverwaltung aus wirthschaftlichen Gründen besondern Werth darauf legen muß, lästige und zur landwirthschaftlichen Benutzung im Uebrigen wenig geeignete fremde Enklaven durch Austausch zu beseitigen, ohne im Wege freier Vereinbarung mit den Eigenthümern der letztern zum Ziele gelangen zu können, führt in einzelnen den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Fällen die Anwendung des Ges. v. 2. April 1872 (G. S. S. 320), durch Provokation bei der Auseinandersetzungsbehörde auf Zusammenlegung, zu dem erwünschten Ziele.

3. Der Ankauf von Forstgrundstücken.

Der früher wesentlich den Zweck geeigneter Arrondirung der bestehenden Forstkörper verfolgende Ankauf von Grundstücken hat in dem letzten Jahrzehnt in Folge der durch die beiden Häuser des Landtages gegebenen Anregungen und der hierzu gleichzeitig erheblich vermehrten Geldmittel weitere Gesichtspunkte dahin gewonnen, daß gegenwärtig bei den Ankaufsprojekten auch die im Besitze von Privatpersonen befindlichen Oedländereien und extensiv benutzten Weidegründe mit absolutem Waldboden, soweit das allgemeine Landeskulturinteresse bei deren Erwerbung durch den Staat konkurrirt, in Erwägung gezogen worden ist.

Die Nachweisungen von solchen wesentlich zugleich zur Arrondirung der bestehenden Forstkörper dienenden Ländereien sind, zuletzt in Folge C. V. F. M. 13. Oktbr. 1877, dem Ressortminister von den Regierungen vorgelegt worden[1]).

Jeder Ankauf eines Grundstücks erfordert, ohne Rücksicht auf dessen Umfang, die Genehmigung des Ressortministers, da die Bewilligung der aus den Centralfonds fließenden Ankaufsgelder eine solche nöthig macht[2]).

1) Zugleich mit der Beantragung von Zuschüssen zu den Forstkulturfonds (C. V. 22. Dezbr. 1878) ist eine Nachweisung über den Fortgang der Aufforstung der Oedländereien dem Minister vorzulegen (C. V. M. L. 26. Januar 1881). Die Waldbrandsblößen und landwirthschaftlich mit entsprechenden Erträgen genutzten Flächen sind hier nicht aufzunehmen, sondern nur die Flächen von 1,20 Mk. Reinertrag pro ha und weniger (C. V. M. L. 28. Januar 1882). — Die Oberförster sind außerdem von den Regierungen mehrfach darauf aufmerksam gemacht, daß es (namentlich auch der Grundgerechtigkeiten wegen) von größtem Interesse sei, von der Subhastation der den Revieren benachbarten Grundstücke behufs deren event. Erwerbung rechtzeitige Kenntniß zu erhalten. Die Oberförster haben deshalb hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

2) Um event. über Fonds, welche zum Ankauf von Grundstücken den Regierungen zur Disposition gestellt sind, rechtzeitig anderweit disponiren zu können,

Zu dem Ankauf von Forstgrundstücken sind in dem Staatshaushaltsetat pro 1883/84 im Ordinarium (Kap. 4, Tit. 4 d. Forstverwaltungsetats) 1 050 000 Mk., im Extraordinarium (Kap. 11, Tit. 2) 950 000 Mk. ausgeworfen; aus diesen Fonds können indessen auch die zur Verstärkung des Kulturfonds, inkl. Unterhaltung und Anlage von Eisenbahnhaltestellen im Interesse der Forstverwaltung, und die Ausgaben zu Forstvermessungs- und Betriebsregulirungen (4 300 000 Mk. bei Kap. 2, Tit. 20 des Forstverwaltungsetats pro 1882/83) erforderlichen Mittel entnommen werden; auch sind die Beträge dieses Titels auf die folgenden Jahre übertragungsfähig.

Allgemein gilt, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung auf Grund spezieller Ministerial-Genehmigung rechtfertigen, als Grundsatz, daß Ankäufen fremder Grundstücke behufs Zulegung zum Forstareal nur dann näher zu treten sei, wenn deren Freistellung von Realverbindlichkeiten und Servituten, sowie Societäts-, Kirchen-, Pfarr- und Schullasten vor dem Ankaufe resp. der Auflassung, erfolgen kann und wenn gleichzeitig in denjenigen Provinzen, wo selbstständige Forstgutsbezirke aus den forstfiskalischen Liegenschaften gebildet worden sind, der Anschluß der Ankaufsflächen an letztere in kommunaler Hinsicht mit Sicherheit herbeigeführt werden kann[1]).

Die Erwerbungen durch Ankauf beschränken sich wesentlich auf Sandländereien in den östlichen Provinzen des Staats; in den westlichen Theilen der Monarchie finden dergleichen Ankäufe wegen des größern Bodenwerths, welcher der landwirthschaftlichen Benutzung gegenüber eine entsprechende Waldrente nicht in Aussicht stellt, nur lokal und in geringerer Ausdehnung statt. Betreffs der Freistellung der im Grundbuch eingetragenen Realverbindlichkeiten und Servituten (letztere können aber auch vorhanden sein, ohne im Grundbuch eingetragen zu sein, cfr. § 12, Abs. 2 d. Ges. über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872, G. S. 433), bleibt vor dem Abschluß des Kaufgeschäfts, nament-

---

sollen die Regierungen bei Nichtzustandekommen projektirter und genehmigter Ankäufe sofort behufs Löschung der notirten Kapitalien Anzeige erstatten (C. V. F. M. 20. Juni 1870, D. J. B. III, S. 166). — Den rechnungsmäßigen Nachweis über Verwendung der Fonds zum Ankauf von Grundstücken betr. — cfr. C. V. F M. 10. März 1878 (D. J. B. X, S. 4) und v. 7. März 1874 (D. J. B. VII, S. 27). Letztere Verfügung trennt den Staatshaushaltsetats-Titel „zum Ankaufe und zur Entlastung der Domänen und Forsten" in zwei Titel, nämlich für die Domänenverwaltung: „zur Entlastung der Domänen und zum Ankauf von Grundstücken," und für die Forstverwaltung: „zu Ankauf von Grundstücken zu den Forsten."

1) Bei Erwerbung von Grundstücken für den Forstfiskus ist in der Regel nur mit den Eigenthümern derselben in nähere Unterhandlung zu treten, welche gleichzeitig als solche im Grundbuche eingetragen sind. In keinem Falle dürfen entgültig bindende Erklärungen gegen andere, als gegen solche Eigenthümer, abgegeben werden (C. V. F. M. 10. Febr. 1873, D. J. B. VI, S. 38). — Bei Antragstellung eines Ankaufs ist dem Minister zur Beurtheilung der Hypothekenverhältnisse ein Grundbuchauszug sofort mit vorzulegen (C. V. F. M. 10. Januar 1867, D. J. B. I, S. 25).

lich auch noch vor der Auflassung festzustellen, ob das anzukaufende Grundstück von solchen intabulirten Lasten befreit ist, was entweder durch vorherige Requisition eines von dem betreffenden Amtsgericht (Grundbuchamt) kostenfrei ertheilten Grundbuchauszuges pro informatione ersehen, oder durch Einsicht in das Grundbuch selbst unmittelbar vor der Auflassung geprüft werden kann. Die nicht im Grundbuch eingetragenen dinglichen Lasten erfordern bei ihrer Feststellung einer besondern vorsichtigen Behandlung, soweit sie nicht eigentliche Kommunallasten (inkl. Armenlasten) sind und durch die kommunale Umlegung des Grundstücks eo ipso fortfallen, sondern vielmehr den Charakter von öffentlichen Korporationslasten (Schulverbands-, Kirchen-, Pfarr-, Deichverbands- 2c. Lasten) tragen. In diesem Falle ist, wenn auch von dem Verkäufer in den Ankaufsstipulationen nach dieser Richtung hin die Lastenfreiheit verbürgt worden ist, die rechtsverbindlich ausgestellte Erklärung des betreffenden Korporationsverbandes bezüglich der Lastenfreiheit des betreffenden Grundstücks zu erfordern.

Häufig sind mit der Exnexuirung des Kaufobjekts aus dem Realverbande der dinglichen und servitutarischen Belastung zeitraubende Weiterungen verknüpft, so daß häufig die Besitznahme des Grundstücks auch schon vor vollständiger Freistellung wünschenswerth erscheint[1]).

In einem solchen Falle wird in dem abzuschließenden Vertrage, der hier ebensowohl wie bei Verkauf und Tausch (cf. S. 37 Anm. 10) vorgeschrieben ist, obgleich die kraft Auflassung (§ 1 des Ges. v. 5. Mai 1875 über den Eigenthumserwerb) erfolgte Eintragung des neuen Erwerbers allein den Eigenthumserwerb sichert (Titel und Uebergabe sind hierfür nach der neuern Gesetzgebung gleichgültig und kommen nur noch für die obligatorische Seite des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts in Betracht), zu stipuliren sein, daß entweder für die Erfüllung der von dem Verkäufer übernommenen Freistellung von Lasten, Schulden und Abgaben Seitens desselben eine Kautionshypothek bestellt werde, welche dem Objekte der übernommenen Verpflichtungen entspricht, oder der Käufer sich bis nach Erfüllung seiner Verpflichtungen die Innebehaltung eines entsprechenden Theils des Kaufgeldes gefallen lasse. Nach diesen Sicherheitsmaßregeln ist die Auflassung und Besitztitelberechtigung eines Theilgrundstücks auch ohne erfüllte Bedingung vollständiger Exnexuirung aus dem Realverbande des Gesammtgutes zulässig; es wird indessen in den meisten Fällen, namentlich bei Ankäufen, wo ein wesentliches Interesse des Forstfiskus für die Erwerbung vorliegt und dem Kontrahenten wohl der gute Wille, aber nicht die hinreichende Erfahrung in Rechtsgeschäften innewohnt, Seitens der den Ankauf leitenden fiskalischen Behörde oder des hiermit beauftragten Beamten die weitere Behandlung der Freistellung von Lasten

---

1) Um die Beseitigung der öffentlichen Lasten von anzukaufenden Theilgrundstücken, ev. durch vorherige Kapitalleistung, zu ermöglichen, ist das Ges. v. 25. August 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen (G. S. S. 405, D. J. B. IX, S. 498) in Anwendung zu bringen. Vgl. Anm. 1 auf S. 44.

des Kaufobjekts obliegen. Es sind hierbei im Allgemeinen dieselben Regeln zu beachten, welche bereits in dem vorigen über Vertauschung von Grundstücken handelnden Abschnitt erörtert sind (cfr. E. V. F. M. 29. Septbr. 1873, D. F. B. VI, S. 130).

Bei dem Ankaufe von zum Hauptgute verhältnißmäßig kleinen Trennstücken kann, analog wie bei dem Tausch, auf Grund des Ges. v. 27. Juni 1860 und in Gemäßheit des Ges. v. 3. März 1850 (G. S. S. 145), ein solches Trennstück auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger, durch ein Unschädlichkeitsattest ohne Realverbindlichkeiten erworben werden, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kreditdirektion, bei andern die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß die Veräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei. Ein solches Attest darf indessen nur ertheilt werden, wenn das Trennstück im Verhältniß zum Hauptgute von geringem Werthe ist, und wenn das verabredete Kaufgeld den Ertrag und Werth des Trennstücks erreicht. Das Kaufgeld muß außerdem auch für das Hauptgut nach den gesetzlichen Vorschriften, welche über die Verwendung von Ablösungskapitalien gelten, verwendet werden.

Wennschon dieser Modus der Lösung von anzukaufenden Parzellen aus dem Realverbande des Hauptgutes als der einfachste und am leichtesten zum Ziele führende zu erachten ist, so findet dessen Anwendung den Wünschen der ankaufenden fiskalischen Behörde gegenüber doch einestheils häufig ein Hinderniß an der nicht überall gleichmäßigen Auffassung der das Unschädlichkeitsattest ertheilenden Behörde, welche den Ausdruck: „geringer Werth und Umfang des Trennstücks" (mehrfach wird bis $1/3$ des Grundsteuerreinertrags des Trennstücks zum Hauptgute als der höchste Werth angenommen) nicht gleichmäßig interpretirt, andererseits widerstrebt der Verkäufer häufig im persönlichen Interesse der gesetzlichen Forderung, die selbstständige Disposition über die Verwendung der durch den Verkauf erzielten Baarbeträge zu Gunsten der Grundbuchgläubiger eingeschränkt zu sehen; hierdurch verliert er vielfach das Interesse an dem Verkauf selbst. Da ferner die sonst erforderliche Uebereinstimmung der Hypotheken- und Realgläubiger zur Veräußerung eines belasteten Theilstücks selten zu erreichen ist, endlich auch eine Befreiung des Gesammtguts von eingetragenen Belastungen durch den Eigenthümer nur ausnahmsweise erfolgt resp. möglich ist, so werden in sehr vielen Fällen eingeleitete Kaufverhandlungen, die ebensowohl im Interesse der Kontrahenten, wie in dem der allgemeinen Landeskultur liegen, als nach der Lage der derzeitigen Gesetzgebung unrealisirbar aufgegeben werden müssen. Nur in den Fällen werden sich die vorerörterten Hindernisse mit Erfolg beseitigen lassen, wenn es sich um den Ankauf geschlossener ein besonderes Grundbuchblatt bildender Grundstücke handelt, indem hier mit den fiskalischen Kaufgeldern, bei Einwilligung des eingetragenen Verkäufers, die Abstoßung der belasteten Verbindlichkeiten event. erfolgen kann.

Eine weitere bei fiskalischen Ankäufen zu stellende Bedingung ist gewöhnlich die Ermöglichung der Einfügung des Kaufobjekts in den Kommunalverband des fiskalischen Gutsbezirks, zu welchem ersteres wirthschaftlich gelegt

werden soll. Die leitenden Grundsätze für die im Verwaltungsinteresse zu fordernde Ex- und Inkommunalisirung sind bereits in den vorigen Abschnitten über Erwerbung und Austausch von Grundstücken erörtert. Bei der kommunalen Umlegung der anzukaufenden Grundstücke treten vielfach Hindernisse, welche durch die Unbereitwilligkeit der konkurrirenden Gemeindevertretungen zur Entlassung des Kaufobjekts aus dem bisherigen Gemeindeverbande herbeigeführt werden, hervor, da es in den meisten Fällen den Interessen der Gemeinden nicht entspricht, ihre Präſtationsfähigkeit durch Abtrennung steuerfähigen Grundbesitzes geschmälert zu sehen, so daß entweder gar nicht, oder im günstigsten Falle nur durch Gewährung eines Aequivalents in Kapital, die erforderliche Uebereinstimmung einer Gemeindevertretung zu der Abtrennung eines von der fiskalischen Verwaltung anzukaufenden Grundstücks aus dem bisherigen Gemeindeverbande erzielt werden kann. Die zwangsweise Durchführung einer Exkommunalisirung im öffentlichen Interesse wider den Willen einer Gemeinde, resp. eines Gutsbesitzers, wird sich nur in seltenen Fällen ermöglichen lassen.

Um mithin schon bei Einleitung von Ankaufsverhandlungen auch den vorerörterten, den definitiven Abschluß des Geschäfts bedingenden Punkt der kommunalen Regelung sicher zu stellen, wird vor Fortführung der Verhandlungen mindestens ein legaler Beschluß der Gemeinde, oder eine Erklärung des Gutsbesitzers, aus deren Verband das Grundstück ausscheiden soll, dahin zu extrahiren sein, daß diese bei Zustandekommen des Kaufs in die kommunale Umlegung, event. unter welchen Bedingungen, einwilligen. Der später erforderliche, das allgemeine und staatliche Interesse wahrende Akt der Genehmigung des Kreisausschusses resp. des Oberpräsidenten, welche in der Regel auch erst dann ertheilt wird, wenn das Geschäft bis zu einem das Zustandekommen sichernden Abschluß gelangt ist, also etwa nach der Errichtung des schriftlichen Vertrages, wird wohl nur in den seltensten Fällen bei Einvernehmen der Interessenten versagt werden.

Die Uebergabe und Uebernahme als ein Akt der Aufgabe resp. des Eintritts in das Eigenthum haben durch § 1 des Ges. v. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb an rechtlicher Bedeutung verloren, sind jedoch in sofern wesentlich und nach wie vor vertragsmäßig zu regeln und seiner Zeit zu bewirken, als der Käufer erst hierdurch in den Besitz und in die Nutzungen (bei Verkäufen in Pausch und Bogen in den Besitz) des gekauften Grundstücks eintritt.

Wenngleich nach § 1 des Ges. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb 2c. erst in Folge der Auflassung und der Eintragung des Eigenthumsüberganges in das Grundbuch Eigenthumsrechte erlangt werden, mithin der bei allen Grundstückserwerbungen früher gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Vertrag ein Essentiale nicht mehr bildet, so soll ein solcher doch stets bei allen Grunderwerbungen zur Klarstellung des Rechtsverhältnisses errichtet werden (E. V. F. M., M. F. J., M. f. H. v. 20. August 1875). Dieser Vertrag dient auch wesentlich als Anhalt bei der Auflassung durch den von der Regierung hierzu bestellenden Mandatar, dessen Vollmacht dem § 35 der Grundbuchsordnung entsprechend zu fassen ist (cf. Anm. 10, S. 37).

4. Die Veränderungen in der Benutzungsart.

Bei jeder Feststellung des Flächeninhalts einer Oberförsterei aus Veranlassung neuer Vermessung und Abschätzung oder einer Taxationsrevision wird behufs Beurtheilung der Durchschnittsertragssätze der Königl. Forsten der Boden derselben getrennt in zur Holzzucht benutzte Fläche und nicht zur Holzzucht benutzte Fläche; die letztere wird zur weitern Unterscheidung in nutzbare Flächen, (Gärten, Aecker, Wiesen, Weiden, zur Torfnutzung bestimmte Flächen, Steinbrüche, Thon-, Lehm-, Mergel-, Sand- und Kies- ꝛc. Gruben) und in nicht nutzbare Flächen, (Gebäude, Hofräume und Ablageplätze, Fenne und unbenutzbare Brüche, Wasserstücke, Seen, Flüsse, Kanäle, Bäche, Teiche, Fließe, Wege, Alleen, Triften, Gräben, Steingerölle, Schutthaufen und sonstiges Unland [1]) eingetheilt. In gleicher Weise werden auch im Naturaletat diese in der General-Verm.-Tab. getrennten Flächenkategorien nach den drei Rubriken unterschieden. (C. V. F. M. 1. März 1865).

Wenn eine Veränderung in der Benutzungsart der zu den Forstrevieren gehörenden Flächen beabsichtigt wird — eine Ueberführung des zur Holzzucht benutzten Bodens in landwirthschaftliche Benutzung und umgekehrt — so ist dazu mit den weiter unten bezeichneten Ausnahmen stets die Genehmigung des Ressortministers erforderlich (als „neue Anlage" nach der Gesch. Anw. der Regierungen v. 31. Dezbr. 1825). Bei landwirthschaftlicher Ueberführung von Waldboden zu Acker oder Wiese macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Veränderung in der Benutzungsart der Grundstücke eine dauernde oder nur temporäre sein soll, ausgenommen, wenn abgetriebene Schläge, Blößen oder Räumden lediglich behufs Vorkultur und nur in den Grenzen, welche die letztere gestattet, einer vorübergehenden Ackernutzung unterworfen werden sollen; in diesem Falle wird eine Veränderung in der Nutzungsart nicht angenommen. Hierauf bezieht sich auch die Vorschrift der Regierungsgeschäfts-Anweisung vom 31. Dezbr. 1825 sub litt. d. Titel „Verpachtungen", wonach den Regierungen das Austhun von Forstland behufs Erleichterung des Holzanbaus, jedoch mit der Einschränkung, daß die Ackernutzung nicht über 3 Jahre dauern darf, überlassen ist. Wo also auf länger als 3 Jahre eine Ackernutzung als Vorkultur stattfinden soll, muß Ministerial-Genehmigung beigebracht werden. Der Unterschied, ob nur eine Vorkulturnutzung oder eine sonstige Ackernutzung stattfindet, ist in allen Forstgeldetats durch Trennung dieser Flächen unter Tit. II Abth. 3 (sub a und b) darzuthun.

Es wird ferner die weitere Ausdehnung der landwirthschaftlichen Benutzung in den Forsten durch Umwandlung der dazu geeigneten Forstgrundstücke in Acker und Wiese im Wege der Verpachtung empfohlen; die revierweise in Nachweisungen zusammengestellten und bei den örtlichen Bereisungen

1) Die Bezeichnung als nicht nutzbare Flächen in dem Schema der Generalvermessungstabelle enthält auch solche Liegenschaften, die wohl passender zu den nutzbaren Flächen zu rechnen wären, da sie häufig einen recht erheblichen Werth repräsentiren und bedeutende Nutzungen gewähren. Es möchten hier im Allgemeinen die Gesichtspunkte der Grundsteuereinschätzung als maßgebend zu erachten sein.

der Oberforstbeamten auszuwählenden Flächen sind nach eingehender Prüfung Seitens der Regierungen dem Minister zur Genehmigung vorzulegen. Diese Nachweisungen müssen in Rubriken neben der Flächenbezeichnung und der Größenangabe auch eine genaue Beschreibung des Bodens und des Holzbestandes, sowie in der Rubrik „Bemerkungen" die sonst zur Sache nöthigen Erläuterungen enthalten, auch mit den erforderlichen Karten und Zeichnungen begleitet sein. Eine über die Befugniß der Regierung gehende zu befürwortende längere Pachtperiode, oder etwa sonst von den Vorschriften abweichende besondere Pachtbedingungen (Pachtfreijahre in Folge kostspieliger Rodungen, Urbarmachungen, Entwässerungen) sind gleich bei Einreichung der Nachweisungen in Vorschlag zu bringen (C. V. F. M. 3. März 1861). Die Gesichtspunkte, welche bei Umwandlung von Holzgrundstücken in Acker oder Wiesenflächen, namentlich auch zur Verbesserung des Forstgeldertrages, zur Beachtung festzuhalten sind, erörtert die Verf. F. M. v. 9. August 1859.

Die Kabinetsordre v. 12. August 1881 (C. V. M. L. v. 15. Septbr. 1881, D. J. B. XIV, S. 4) ermächtigt neuerdings die Regierungen in Erweiterung der durch die Regierungsinstruktion v. 3. Dezbr. 1825 gewährten Befugnisse, selbstständig eine Umwandlung der zur Holzzucht bestimmten Flächen in landwirthschaftlich zu benutzende bis zur Größe von 3 ha anzuordnen.

D. Die Verhältnisse des Staatsforstareals in kommunaler Beziehung.

1. Der Gutsbezirk.

a. Allgemeines.

Das Allgem. L. R. handelt nur von Dorfgemeinden (Th. II Tit. 7 Absch. 2 §§ 18—86). Der Begriff des selbstständigen Gutsbezirks ist erst nachlandrechtlichen Ursprungs und nach seiner historischen Entstehung der Inbegriff der Besitzungen der Gutsherrschaft (des Dominiums) im Gegensatz zur Gesammtheit der Besitzungen der früheren Gutsunterthanen (des Landgemeindebezirks) (Min. Erl. v. 14. Juli 1859, M. Bl. S. 172). Der Begriff des selbstständigen Gutsbezirks beruht deshalb auf der Einheit des Besitzes.

Die Königlichen Forsten standen in kommunaler Beziehung überall mit den Domänen gleich (§ 11 Tit. 14 Th. II A. L. R.); gleich wie die Domänen hatten daher auch die Forsten mit den selbstständigen Gütern gesetzlich gleiche Verbindlichkeiten und Rechte, insbesondere hinsichtlich der Armenpflege, der Beitragspflicht zu Kirchen und Schulen (je nach den landrechtlichen oder provinzialrechtlichen Bestimmungen), sowie hinsichtlich der eigenen Polizeiverwaltung.

Die Landgemeindeverfassung für die östlichen Provinzen v. 14. April 1856 (G. S. S. 359) hatte in diesen Rechten und Pflichten der Königl. Forsten nichts geändert; § 1 dieses Gesetzes, nach welchem der Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutsbezirks alle diejenigen Grundstücke bilden sollten, welche demselben bisher angehört hatten, fand deshalb im Allgemeinen volle Anwendung. Bezirksveränderungen konnten daher bei Ausführung des Ges.

v. 14. April 1856 auch nur, wenn solche nicht im öffentlichen Interesse nothwendig waren, durch freie Vereinbarung aller Betheiligten zu Stande kommen (§ 1, Abs. 4 ibid.). Die spätere Regelung der kommunalen Verhältnisse erstreckte sich in Gemäßheit des Ges. v. 14. April 1856 wesentlich auch nur auf diejenigen Gutsbezirke, in welchen die Einheit in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen verloren gegangen war.

Anderweite Grundsätze, als die des Gesetzes v. 14. April 1856, stellte die Kreisordnung v. 13. Dezbr. 1872 bei Konsolidirung der Gutsbezirke nicht auf; nur mußten, in Folge der Umbildung der Kreise in geschlossene Kommunalverbände, deren weitere Gliederung in Amtsverbände und Untereintheilung in Gemeinde- resp. Gutsbezirke alle bisher noch bestehenden kommunalfreien Grundstücke in diese Verbände eingefügt werden; auch mußten größere wirthschaftlich vereinigte Forstkomplexe (Oberförstereien, welche in verschiedenen Kreisen belegen waren) je nach der Kreisangehörigkeit in besondere Gutsbezirke zerlegt werden, während nach dem Gesetz v. 14. April 1856 der Komplex der Oberförsterei den Gutsbezirk bildete.

Eine eximirte Stellung kann Fiskus als Gutsbesitzer für seinen Grundbesitz nicht mehr beanspruchen[1]).

Jeder Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirks ist in dessen Bereich zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen (§ 31, Abs. 1 Kr. O. 13. Dezbr. 1872)[2]).

Hierbei ist die Abveräußerung kleinerer Parzellen von einem Gutsbezirke an dritte Personen, wenn daneben noch ein größeres leistungsfähiges Restgut bestehen bleibt, nicht als Entlastung des Gutsbesitzers von seinen kommunalen Verpflichtungen zu betrachten, so daß hieraus die Nothwendigkeit der anderweiten kommunalen Regelung eines solchen Grundstücks nicht folgt, da in derartigen Fällen der Begriff des Gutsbezirks „als einheitlicher Besitz" noch als aufrecht erhalten anzusehen ist (Min. Instr. zur Kr. Ordn. v. 10. März 1873).

Das kommunalrechtliche Verhältniß des Gutsbezirks ist von den privatrechtlichen Dispositionen des Eigenthümers über den Grund und Boden unabhängig; ohne einen entsprechenden Akt der Staatshoheit, resp. der dazu berufenen Organe, kann sich der Gutsherr seiner gutsherrlichen Pflichten nicht willkürlich durch einseitige Handlungen (Parzellirungen, Veräußerungen, Ablösungen) entledigen (E. O. Verw. G. v. 22. Novbr. 1876).

---

[1]) Die Ortspolizeibehörden sind gemäß § 33 des Komp. Ges. v. 26. Juli 1876 auch gegen den Fiskus mit Zwangsmaßregeln vorzugehen befugt. Die Art der Zwangsvollstreckung ist durch Anhang § 153 zu § 45 Tit. 24 und § 33 Tit. 35, Th. I der Allgem. Ger. Ord. geregelt, welche Bestimmungen gleichmäßig für gerichtliche und Verwaltungs-Zwangsvollstreckungen maßgebend sind (E. O. V. G. 27. Februar 1879, E. V. M. J. 4. April 1879).

[2]) Die citirten Paragraphen der Kr. O. v. 13. Dezbr. 1872 sind nach den Fassungsveränderungen, Zusätzen und neuen Bestimmungen aus der Novelle vom 19. März 1881 (G. S. S. 155) bezeichnet.

b. Die Armenpflege.

In den selbstständigen Gutsbezirken haben die Gutsbesitzer die Kosten der öffentlichen Armenpflege gleich den Gemeinden zu tragen (§ 8 des Ausführungs-Ges. v. 8. März 1871, G. S. S. 130). Die gesetzliche Grundlage der Verpflichtung zur Armenpflege regelt das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 360), welches später auf die übrigen Theile des Deutschen Reichs, außer auf Bayern und Elsaß-Lothringen, ausgedehnt ist. Für Preußen ist hierzu das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 (G. S. S. 130) erlassen.

Die Armenpflegelast hat nicht die Natur einer Reallast, kann daher als öffentliche Last auch nicht auf die einzelnen Theile des Gutsbezirks umgelegt werden (E. d. O. V. G. v. 2. Dezbr. 1876)[1–5].

1) Durch § 74 des Ges. v. 8. März 1871 ist das früher in Preußen gültige Ges. über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezbr. 1842 aufgehoben mit der Maßgabe, daß die unter § 6 Al. 3 erwähnten, zur Zeit der Verkündigung desselben bereits in Ausführung gekommenen Veränderungen von Gemeindebezirken nach wie vor als rechtsbeständig zu betrachten seien. Der § 6. d. Ges. v. 31. Dezbr. 1842, welcher durch § 11 d. Ges. v. 8. März 1871 ergänzt wurde, handelt von der Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Armenpflege auf den vom Gute zu Eigenthums-, Erbpachts- und Erbzinsrechten veräußerten Grundstücken. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sollen stattfinden: 1. wenn dergl. Trennstücke vorschriftsmäßig mit andern Gemeinden vereinigt werden; 2. wenn solche Vereinigung unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Landespolizeibehörde (Kreisausschuß) erfolgt; 3. wenn die Vereinigung schon vor Publikation des Ges. v. 31. Dezbr. 1842 zwar ohne jene Zustimmung und Genehmigung, jedoch ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen ist; 4. wenn aus den Trennstücken eine eigene Gemeinde gebildet ist (v. Brauchitsch Organis. Ges. 1. Aufl. I. Bd. S. 23 Anm. 2.).

2) Der nach § 35 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 von dem Minister des Innern aufzustellende Tarif der von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten ist unter dem 2. Juli 1876 (abgedruckt in den Regierungsamtsblättern) erlassen.

3) In Folge der Allh. K. O. v. 8. Aug. 1835 ist seit Publikation d. Ges. v. 31. Dez. 1842 wegen der Verpflichtung zur Armenpflege angeordnet worden, daß bei jeder in Antrag kommenden Abtretung eines Domänen- und Forstgrundstücks an eine andere Staatsverwaltung oder an eine Kommune, oder an eine Chausseebau- oder andere Gesellschaft, sei es gegen Revers oder gegen Bezahlung, vor allen weitern Verhandlungen die Erklärung der betreffenden Verwaltungsbehörde, Kommune resp. Gesellschaft in rechtsverbindlicher Form dahin entgegenzunehmen ist, daß sie sich, wenn Jemand auf dem fraglichen Grundstück verarmen sollte, verpflichte, dessen Verpflegung im vollen Umfange zu übernehmen und den Fiskus nach dieser Richtung hin zu vertreten resp. schadlos zu halten. Vor dieser Erklärung darf die Uebernahme des Grundstücks nicht erfolgen (E. V. F. M. 17. Mai 1855). — Speziell wegen der an Eisenbahngesellschaften überlassenen Grundstücke: vgl. E. V. (Gr. Stolb.) 1. Dezbr. 1846, E. V. F. M. 17. Mai 1855, E. V. F. M. 2. Juli 1872. — Wenn auf Terrain, welches von der Forstverwaltung der Eisenbahnverwaltung unentgeltlich abgetreten ist, nach Maßgabe des Ges. v. 6. Juni 1870 Verpflichtungen eintreten, so hat die Eisenbahnverwaltung sofort die in § 34 des Ges. vorgeschriebene vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine

Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken und gleichzeitig festzustellen, welche Armenverbände resp. Personen zur Erstattung der Kosten verpflichtet sind. Wenn hiernach die Forstverwaltung definitiv ohne Ersatzanspruch zur Unterstützung verpflichtet ist, so sind die Kosten sofort definitiv auf den Eisenbahnfonds zu übernehmen. In allen andern Fällen sind die Verhandlungen mit allen Materialien unverzüglich der zuständigen Forstbehörde zuzustellen mit dem Ersuchen, für Wiedereinziehung von dem Verpflichteten Sorge zu tragen. Erst bei der Unmöglichkeit der Wiedereinziehung werden die Kosten auf Eisenbahnfonds überwiesen. Es ist hierbei gleichgültig, ob bei Ueberweisung der Flächen an die Eisenbahnverwaltung in dem bezüglichen Revers die Verpflichtung der Armenpflege ausdrücklich anerkannt ist, oder nicht (E. V. M. L. 10. Juni 1880, E. V. M. ö. A. 16. April 1880 und 24. Septbr. 1879. D. J. B. XIII, S. 17).

4) Die dem Domänen- und Forstfiskus als Gutsherrschaft obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen der Armenpflege und der Schulunterhaltung, insofern nach den gesetzlichen Bestimmungen die letztern den erstern gleichstehen, werden aus dem Domänen-Armenfonds geleistet. Nur insoweit die Deckung dieser nothwendigen Zahlungen nicht beeinträchtigt und eine Ueberschreitung der etatsmäßigen Fonds nicht herbeigeführt wird, ist es gestattet, auch an Bedürftige eines fiskalischen Armenverbandes Unterstützungen aus Gründen der Mildthätigkeit zu verabreichen. Hierbei darf aber ein solcher Bedürftiger nicht als Gatte oder Kind bei einer als Armer verpflegten Person sich aufhalten; auch dürfen solchen Personen, deren Armenpflege kontraktlich den Domänenpächtern obliegt, keine derartige Unterstützungen bewilligt werden. — Die Verwaltung des Domänen-Armenfonds ist durch V. v. 27. Juni 1825 (v. K. Ann. S. 445) geregelt und erweitert durch E. V. F. M. 20. Febr. 1869. Nach letzterer Verf. ist die Regierung befugt, zur Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, an Bedürftige Unterstützungen bis einschließlich des Betrages von 30 Mk. für den einzelnen Empfänger in einem Jahre anzuweisen. Ueber den Jahresschluß hinaus sind fortlaufende Beiträge in keinem Falle zu bewilligen; es bleibt in dieser Beziehung E. V. 6. Juni 1858 (M. Bl. S. 169) maßgebend. — Wenn die Anweisung einer Unterstützung auf mehrere Jahre ausnahmsweise angemessen erscheint, so ist vor der Bewilligung stets Ministerialgenehmigung einzuholen. Am Ablauf jeden Jahres hat die Regierung in jedem Falle zu prüfen, inwieweit die Bedingungen, welche die Bewilligung der betreffenden Armenunterstützung nothwendig machten, noch fortdauern (E. V. F. M. 27. November 1878).

5) Die Dienstwohnungen der Beamten in Staatsgebäuden können in Gemäßheit des § 70 des Ausführungsges. über den Unterstützungswohnsitz v. 8. März 1871 zu den Armenpflegekosten, wie zu allen anderen Kommunallasten, nicht herangezogen werden, da dieselben nicht unter Nr. 1, sondern unter Nr 2 und 3 des Gebäudesteuerges. v. 21. Mai 1861 aufgeführt sind. Ebenso sind die zu diesen Gebäuden gehörigen Grundflächen, Hofräume und Hausgärten bis 1 Morgen von diesen Kosten befreit (E. V. F. M. und M. J. 2. April 1873).

Wenn der Gutsbezirk nicht ausschließlich Eigenthum des Gutsbesitzers ist (also, wenn z. B. zu dem einen besondern Gutsbezirk bildenden Forstrevier fremde Grundstücke in kommunaler Beziehung gehören), so kann auf Antrag des Gutsherrn durch Vereinbarung der Betheiligten ein Armenstatut errichtet werden, welches in den Provinzen der Gültigkeit der Provinzialordnung durch den Provinzialrath (§ 74 des Komp. Ges. v. 26. Juli 1876), in den übrigen Provinzen durch die Bezirksregierung zu bestätigen ist. Eine Vereinigung der Betheiligten ist nur dann als zu Stande gekommen zu betrachten, wenn alle

zeitigen Grundbesitzer und — falls eine Heranziehung der übrigen Gutseinwohner stattfinden soll — alle zeitigen Einwohner ihr Einverständniß erklärt haben. Durch die Betheiligung an den Kosten, für welche ein Vertheilungsmodus im Statut festgesetzt werden muß, haben auch die Attribuenten des Gutsbezirks die entsprechende Einräumung des Rechts bei der Verwaltung der Armenpflege zu beanspruchen. Kann ein Statut nicht durch Vereinbarung der Betheiligten erzielt werden, so findet der gesetzlich vorgeschriebene Weg der Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt (§§ 8—10 Ges. v. 8. März 1871). — Für die aus verschiedenem Eigenthum bestehenden forstfiskalischen Gutsbezirke wird die Errichtung solcher Armenstatute allgemein gefordert, einmal deshalb, um die direkte Erleichterung der Armenlast des Fiskus herbeizuführen, andererseits um einer weitern Ausdehnung der Last möglichst dadurch zu begegnen, daß durch Heranziehung aller Betheiligten zu den Kosten der Armenpflege größere Vorsicht bei Entstehung derselben angewendet werde. Gleichzeitig wird die erwünschte Bereitwilligkeit der Besitzer fremder Pertinenzien aus dem fiskalischen Gutsbezirke auszuscheiden und sich bei darbietender Gelegenheit einer andern Gemeinde oder einem andern Gutsbezirk anzuschließen gefördert werden.

Die Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§ 63 Gesetz v. 8. März 1871), unterliegen bei ländlichen Armenverbänden der Beschlußfassung des Kreisausschusses mit der Beschwerde an den Bezirksrath (in den Provinzen der Kreis- und Prov.-O.); diese Beschwerde steht auch dem Ortsarmenverbande zu (§ 75 Komp. G. 26. Juli 1876). Nur bei den Verwaltungsbehörden, nicht im Rechtswege, kann seitens eines Armen gegen einen Armenverband der Anspruch auf Unterstützung geltend gemacht werden.

c. Beitragspflicht zu Kirche und Schule.

Durch die Allh. K. O. 20. Febr. 1838 sollen alle Beiträge zu Kirchen- und Schulbaukosten, zu welchen Fiskus als Patron, als Besitzer von Domänengrundstücken, und als Nachfolger aufgehobener Stifter und Klöster verpflichtet ist, ohne Ausnahme aus dem Patronatsbaufonds des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestritten werden. Diese Bestimmung, welche durch die Allh. K. O. v. 23. März 1839 und 11. Juni 1839 noch dahin erläutert ist, daß aus dem Gesammtbetrage des Patronatsbaufonds alle Baukosten, einschließlich des Bauholzwerths, gleichviel ob dieses in natura aus den fiskalischen Forsten verabreicht wird oder nicht, für Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhausbauten bestritten werden müssen, zu dessen Uebernahme der Fiskus aus irgend einem Grunde schon damals verpflichtet war oder künftig verpflichtet sein wird, umfaßt auch alle Beiträge zu geistlichen und Schulbauten, welche auf Grundstücken der Forstverwaltung, namentlich auf Forstdienst-Etablissements und überhaupt auf allen nach Erlaß d. K. O. vom 20. Febr. 1838 Seitens der Domänen- und Forstverwaltung erworbenen Grundstücken haften. Hiernach sind Beiträge des Fiskus zu Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhausbauten auf Fonds der Forstver-

waltung nicht anzuweisen (E. V. F. M. 15. März 1864). Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten liegt auch der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen ob[1]).

Die allgemein rechtlichen Verhältnisse der Güter und des Vermögens der Kirchengesellschaften sind bezeichnet in §§ 160 ff. A. L. R. Th. II, Tit. 4.

Die Schulgebäude, die Grundstücke und das übrige Vermögen der Schulen genießen dieselben Vorrechte, wie die Kirchengebäude (§§ 18 und 19 A. L. R. Th. II Tit. 12). Ueber den Unterhalt der Schulen und Schulgebäude cf. §§ 29—38 ibid.[2]) und das Ges. v. 21. Juli 1846 (G. S. S. 302), betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küstereihäuser.

Außer andern provinziellen Bestimmungen[3]) sind an Provinzialgesetzen, namentlich auch in Beziehung der von der Domänen- oder Forstverwaltung zu gewährenden Landdotation (Schulmorgen) hervorzuheben: für die Provinzen Ost- und West-Preußen die Schulordnung vom 11. Dezbr. 1845 (G. S. 46 S. 1) nebst principia regulativa v. 30. Juli 1763; für die Provinz Schlesien das General-Land-Schulreglement v. 3. Novbr. 1765 und das Reglement für die niedrigen katholischen Schulen v. 18. Mai 1801; für Neuvorpommern das Regul. v. 29. August 1831.

Die Elementarschulen sind ursprünglich Societätsanstalten (A. L. R.), aber vielfach in Folge Uebernahme auf die politischen Gemeinden Gemeindeanstalten geworden. Letztere werden nach Außen durch die Gemeindevorstände vertreten und von der politischen Gemeinde unterhalten. Erstere werden in der Regel durch den Schulvorstand vertreten (mit Korporationsrechten, Erk. O. Tr. 20. Juni 1853) und, soweit ihre eigenen Einkünfte aus Ländereien, fixirten Beiträgen, Schulgeld 2c. nicht ausreichen, durch besondere Schulbeiträge unterhalten. Diese werden von der Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) kraft der ihr ertheilten Vollmacht festgesetzt und durch die Schulgemeinde, d. h. der Gesammtheit der zur Schule gehörigen Hausväter, aufgebracht. Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Aufbringung der Beiträge: vgl. Komp. Ges. v. 26. Juli 1876, §§ 77—79. Vgl. auch betreffs der Schulsteuern Th. I S. 67 Anm. 4 dieses Werks.

---

1) Wenn das vom Fiskus als Patron einer Kirche zu liefernde Holz nicht in natura gewährt, sondern in Entreprise beschafft wird, so braucht der wirklich bezahlte Kaufpreis nur dann vergütet zu werden, wenn in den Königl. Forsten das zu Kirchenbauten gebrauchte Holz nicht enthalten ist; sonst ist nur der Licitationsdurchschnittspreis zu zahlen (E. V. F. M. und M. g. A. 7. August 1872. D. J. B. V, S. 110).

2) Das Holz zu den Fenstern und Thüren gehört gleichfalls zu dem von der Gutsherrschaft zu liefernden Bauholze für Schulen (V. M. g. A. 28. Aug. 1862, M.-Bl. S. 287). Bei Massiv-Neubau von Schulhäusern und der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude ist dem Baupflichtigen, sofern Fiskus das Bauholz frei zu gewähren hat, der Werth des gegen die Wiederherstellung in Fachwerk ersparten Holzes aus dem Patronatsbaufonds zu vergüten (E. V. M. g. A. 1. Januar 1861, M.-Bl. S. 99).

3) cf. Rönne, das Staatsrecht der Preuß. Monarchie 2. Band 2. Abth. S. 540 ff.).

d. Die Kommunalsteuern.

Der Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirks hat die Verpflichtung zur Aufbringung der für die Bedürfnisse des Kreises (auch der Provinz, cfr. §§ 106—111 der Prov.-Ordnung v. 29. Juni 1873[1])) erforderlichen Steuern, wenn solche nach Beschluß des Kreistages nicht aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten sind (§ 9 der Kr. O.). Der Forstfiskus als Grundbesitzer ist gleichfalls verpflichtet zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz gelegt werden; er kann zwar zu den Kreis- (Provinzial-) Abgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer dazu herangezogen wird (§ 14, Abs. 3 d. Kr. O.). Anstatt der Kreiseinkommensteuer ist der Fiskus daher mit erhöhten Zuschlägen (um die Hälfte des Prozentsatzes) zur Grund- und Gebäudesteuer heranzuziehen (Entsch. O. V. G. 27. Juni 1876)[2]). — Da die forstfiskalischen Grundstücke mit allen andern Staatsgrundstücken von der Zahlung der Grundsteuer an den Staat befreit sind (§ 4 d. Ges. v. 21. Mai 1861, betr. anderweite Regelung der Grundsteuer, G. S. S. 253), so wird deshalb bei Bemessung der auf die Grundsteuer des fiskalischen Besitzes zu legenden Kreissteuern die fingirte Grundsteuer der fiskalischen Liegenschaften in Berücksichtigung gezogen[3]).

Die dem Staat gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder

1) Die Fassungsveränderungen der Prov. O. durch Novelle vom 22. März 1881 (G. S. S. 176) sind in den angezogenen Paragraphen der erstern berücksichtigt.

2) cf. auch Al. VI C. V. M. J. v. 10. Juni 1874 (M. Bl. S. 155), Besch. d. M.-J. v. 9. Febr. u. 25. Febr. 1875 (M.-Bl. S. 100 u. 120 u. D. J. B. VIII, S. 271), C. V. F. M. 15. Juni 1875 (D. J. B. VIII, S. 277).

3) Das für die alten Preußischen Provinzen (mit Ausnahme von Hohenzollern und des Jadegebiets) gleichzeitig mit dem Gesetz über Einführung der Gebäudesteuer von demselben Datum erlassene Ges. v. 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer ist vom 1. Januar 1865 ab in Wirksamkeit getreten. Nach dem Gesetze beigegebener „Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages“ blieben zwar von den steuerfreien Staatsgrundstücken die Reinerträge bei Festsetzung der Grundsteuerhauptsumme außer Ansatz, dieselben wurden indessen festgestellt (fingirt). — Nach den Kulturarten wurden unterschieden: Ackerland, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Oedland. Zu den Holzungen sind die Grundstücke gerechnet, deren Benutzung hauptsächlich in Holzzucht besteht. Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ist auf Klassifikationstarife nach Bonitätsklassen (in jedem Kreise höchstens 8 für jede Kulturart) und auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke gegründet und ergiebt den Reinertrag der Provinz, aus welchen Summen sich die festgestellte Grundsteuerhauptsumme der Monarchie (jährlich 10 Millionen Thaler durch die Verordnungen v. 24. Dezbr. 1864, G.-S. S. 673 und 683) zusammensetzt. Die Tarifsätze bei den Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten mit Berücksichtigung der Umtriebszeit mit einem Abzug für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Verwaltungs- und Schutzkosten, der Holzhauer-,

Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude (Art. I, Ges. 12. Mai 1877 — G. S. S. 19 — u. § 3 ad 2—6, Ges. 21. Mai 1861 — G. S. S. 317),[1] so auch die den Königl. Forstbeamten als Dienstwohnungen angewiesenen Wohnungen (C. V. F. M. 5. Juli 1873, Entsch. d. O. V. Ger. 30. Mai 1876, D. J. B. VI, S. 89) sind von der Gebäudesteuer (§ 3, Al. 2 d. Ges. v. 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, G. S. S. 317) und somit auch von den Kreislasten befreit (§ 17 d. Kr. O.).[2])

Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigsten Kulturkosten festgestellt. Der Werth des zur Zeit vorhandenen Holzbestandes ist unberücksichtigt geblieben.

Zur Ausführung des Grundsteuergesetzes betreffs der Holzungen ergingen mehrfache Instruktionen und Verfügungen, von denen namentlich „die technische Anleitung zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 in Beziehung auf Ermittelung des Reinertrages in den Holzungen" vom 17. Juni 1861 (M.-Bl. S. 184) hervorzuheben ist (vgl. Schneider's Forst- und Jagdkalender 1863 S. 53).

Für die im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile (die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und im Kreise Meisenheim) wurde die Gebäudesteuer vom 1. Juli 1871 ab nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die Gebäudesteuer-Regelung, sowie die Grundsteuer nach den Veranlagungsgrundsätzen des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und den dazu ergangenen, erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen eingeführt (drei Verordnungen 28. April 1867, G.-S. S. 534, 539 u. 544; Verordng. 11. Mai 1867, G.-S. S. 594; Verordn. 4. Juni 1867, G.-S. S. 762; Verordn. 24. Juni 1867, G.-S. S. 842). Zur Ermittelung des Reinertrages der Holzungen in den neuen Provinzen erging die technische Anleitung vom 10. März 1871 (D. J. B. IV, S. 117), welcher als Anhänge 2 Tafeln zur Vergleichung der bisherigen Holzmaße mit dem durch die Maß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 eingeführten Kubikmeter und zur Umrechnung der auf die bisher üblichen Maßeinheiten lautenden Zuwachs- und Holzertragsangaben in Kubikmetern für das Hektar (ibid. S. 128 u. 129) beigegeben war. — Für das Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften erging die Anweisung d. F. M. 2. März 1872 (D. J. B. V, S. 42).

1) Für die Befreiung eines zum öffentlichen Dienst bestimmten Grundstücks von Kreislasten kommt es auf die Hauptbestimmung desselben an (E. O. V. G. 3. Jan. 1877).

2) Reklamationen gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu den Kreisabgaben des Fiskus sind ohne Unterschied, ob sie auf bloße Ermäßigung, oder ob sie auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, stets zunächst bei den Kreisausschüssen anzubringen und auch letzteren Falls ist die Klage beim Bezirks-Verwaltungsgericht erst zulässig, nachdem von dem Kreisausschuß über die Reklamation entschieden ist. Die Frist für die Reklamation bemißt sich nach dem Ges. v. 18. Juni 1840 (binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder nach erfolgter Benachrichtigung von dem Betrage). cf. § 51 Komp. Ges. vom 26. Juli 1876. — Die Klage bei dem Verwaltungs-Gericht ist innerhalb 2 Wochen nach dem Beschluß des Kreis-Ausschusses einzubringen (C. V. F. M. 15. Septbr. 1876). — Wenn solche streitige Sachen, wie alle streitigen Verwaltungssachen überhaupt, in die Revisionsinstanz (Oberverwaltungsgericht) gelangen, so ist sofort nach Abschluß des Schriftwechsels in der Revisionsinstanz dem Ressort-Minister davon unter Beifügung der vollständigen bei demselben sich befindenden Akten Anzeige zu erstatten. Die Verwaltungsstreitsachen sind auch mit in die jährlichen Prozeßlisten aufzunehmen (C. V. F. M. 8. Juni 1876, D. J. B. IX, S. 9).

Die Einwohner eines Gutsbezirks sind verpflichtet, zu den Kreisabgaben beizutragen (nicht zu den Kosten der Amtsverwaltung, welche die Natur der Ortskommunalabgaben haben). Die Kreisabgaben sind ihrem Wesen nach Individualsteuern, welche nur in der Form von Kontingenten insofern erhoben werden, als die Gemeinden und Gutsbezirke zur Untervertheilung, Einziehung und Abführung im Ganzen (d. h. ohne Rücksicht auf Ausfälle, Ab- und Zugänge) verbunden sind; sie sind deshalb auch zu subrepartiren. (§ 11 Kr. O. Abs. V, E. V. M. J. 10. Juni 1874, Min. Bl. S. 155). Die Untervertheilung von Kommunalabgaben innerhalb eines Gutsbezirks unter die verschiedenen Grundbesitzer ist dagegen unzulässig, bis auf die durch ein Statut zu regelnde Armenpflegekosten (E. V. M. d. J. 21. Novbr. 1875).

e) Der Gutsbezirks-Vorstand (Gutsvorsteher).

In den forstfiskalischen, möglichst den Umfang einer Oberförsterei umfassenden Forstgutsbezirken ist der Oberförster der gesetzlich zu bestellende Stellvertreter des Forstfiskus als Gutsbesitzer, der Gutsvorsteher. Für denselben kann wiederum auf Antrag des Gutsbesitzers (der fiskalischen Aufsichtsinstanz) ein Stellvertreter des Gutsvorstehers im Fall der Behinderung des letztern bestellt werden.

Der Gutsvorsteher, resp. dessen Stellvertreter soll seinen beständigen Wohnsitz im Gutsbezirk, oder in der Nähe desselben haben. Für die von dem Hauptkomplex entfernt belegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirks kann von dem Kreisausschuß die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist. — Der Gutsvorsteher, bezw. der Stellvertreter, wird in dieser Eigenschaft von dem Landrath bestätigt und von demselben, oder in dessen Auftrage, von dem Amtsvorsteher vereidigt[1]).

Der Gutsvorsteher ist die Obrigkeit des Gutsbezirks und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung (§§ 31 und 29 der Kr. O.)[2]).

Er hat in Folge dessen das Recht und die Pflicht da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen

---

1) Sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte, wie namentlich die Anfertigung der Klassensteuer-, Militair-Stammrollen und anderer Listen und Nachweisungen, die Vorführung der Militairpflichtigen vor die Ersatz-Kommissionen u. s. w. können an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider (d. h. der Gemeinde und des Gemeinde-Vorstehers) Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden. Von derartigem Abkommen ist dem Landrathe behufs Bestätigung Anzeige zu machen (§ 31 Abs. 4 Kr. O.).

2) Die den Gemeinde- resp. Gutsvorstehern in § 11 des Ges. v. 12. Febr. 1850 (G. S. S. 45) eingeräumte Befugniß zur Vornahme von Haussuchungen (in dringenden Fällen) besteht zwar fort (Verf. 19. Oktbr. 1875, M.-Bl. S. 281); doch sind die gesetzlichen Vorschriften des Ges. v. 12. Febr. 1850 über Haussuchungen durch die Straf-Prozeß-Ordnung hinfällig geworden. Vgl. Th. I S. 142 dieses Werks.

und ausführen zu lassen[1]). Er hat insbesondere das Recht und die Pflicht zur vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des § 127 der Strafprozeßordnung, zur Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, zur Ausführung der ihm vom Amtsvorsteher, der Staats- oder Amtsanwaltschaft übertragenen polizeilichen Maßregeln, zur Aufnahme von amtlichen Verhandlungen, zur Entgegennahme der nach §§ 8 ff. d. Ges. vom 31. Dezbr. 1842 (G. S. 43, S. 5) vorgeschriebenen Meldung anziehender Personen (§ 30, Kr. O.)[2]).

f. Die Vertretung des Gutsbezirks im Kreise.

In Folge der Verpflichtung des Fiskus, von den selbstständigen fiskalischen Gutsbezirken Kreisbeiträge zu leisten (cfr. § 86 d. Kr. O.), ist derselbe auch berechtigt, durch Stellvertretung an den Wahlen zum Kreistage Theil zu nehmen (§§ 84—114 d. Kr. O.). Er kann sich, da er gewöhnlich zum Wahlverbande der größern ländlichen Grundbesitzer gehörig, durch einen seiner Beamten (Oberförster, Domänenpächter) oder auch durch einen der ländlichen Grundbesitzer des Kreises vertreten lassen (§ 97, Al. 1, Kr. O.). Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur eine Stimme (§ 95, Kr. O.). Wählbar zum Mitgliede des Kreistages (der Gesammtheit der Kreistagsabgeordneten) ist in dem Wahlverbande des größern ländlichen Grundbesitzes jeder als Vertreter fungirende fiskalische Beamte 2c., welcher seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat, außerdem die allgemeinen Bedingungen des § 96 der Kr. O. er-

1) cf. § 33 des Komp. G. v. 26. Juli 1876 (G. S. S. 297) wegen der dem Guts-Vorsteher zustehenden Zwangsmittel.

2) Eine Vergütung oder Amtsunkosten-Entschädigung für die als fiskalische Gutsvorsteher fungirenden Oberförster war im Allgemeinen nicht in Aussicht genommen, und zwar wegen ihrer amtlichen Stellung und auf Grund der Erwägung, daß die Oberförster schon bis zum Erlaß der Kreisordnung den Gutsherrn zu vertreten hatten. Wo in einzelnen Oberförstereien eine Vermehrung der Geschäfte durch die Funktionen als Gutsvorsteher in Folge der Kreisordnung stattgefunden hatte, waren besonders motivirte Berichte wegen Erhöhung der Dienstaufwands-Entschädigung an den Minister zu erstatten (E. V. F. M. 20. Juni 1873, D. J. B. VI, S. 2). Wo die Vertretung des Gutsherrn bezüglich der zu den fiskalischen Gutsbezirken gehörigen Ortschaften und in fremdem Eigenthume befindlichen Flächen den Oberförstern obliegt und wo die Bestreitung der hierfür erwachsenden Ausgaben bei Bemessung des Dienstaufwandes nicht berücksichtigt ist, sind den als fiskalische Gutsvorsteher fungirenden Oberförstern, welche in ihrer Eigenschaft als Gutsvorsteher keine besondere Amtsunkosten-Entschädigung beziehen, auf Grund jedesmaliger spezieller Liquidationen diejenigen Auslagen zu erstatten, welche durch die denselben übertragenen Gutsvorstehergeschäfte erforderlich geworden sind und soweit solche Geschäfte den Oberförstern vor Erlaß der Kreisordnung nicht obgelegen haben. Es sind denselben insbesondere für die Reisen zu den Kreisstädten behufs ihrer Vereidigung als Gutsvorsteher, der Wahl von Kreistagsmitgliedern, Vorführung der Militairpflichtigen, Vorlegung der Klassensteuerlisten 2c. die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten zu gewähren. Die Verrechnung dieser Kosten hat zu verschiedenen Ausgabefonds nach den hierüber ertheilten Anweisungen stattzufinden (E. V. F. M. 3. Juli 1876, D. J. B. IX, S. 2). Vgl. auch Th. I S. 131 dieses Werks.

füllt (§ 106 Kr. O.). Die auf 6 Jahre zu wählenden Kreistagsabgeordneten scheiden alle 3 Jahre zur Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar (§ 107 Kr. O.). Die Ergänzungswahlen finden alle 3 Jahre im Monat November statt (§ 108 Kr. O.).

Der so gewählte Kreistag ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten, über die gesetzlich zugewiesenen Gegenstände zu berathen und zu beschließen (§§ 115—117 Kr. O.). Die Kreistagsabgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten (§ 144 Kr. O.)[1]).

Zum Zweck der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuß bestellt (§ 130 Kr. O.), welcher aus dem Landrathe als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern, die von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden, besteht. Für die Wählbarkeit gelten gleichfalls die in § 96 Kr. O. für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen (E. V. 27. Oktbr. 1873, M. Bl. 299); ausgenommen von der Wählbarkeit sind Geistliche, Kirchendiener, Elementarlehrer; Richter sind nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers wählbar (§ 131 Kr. O.). Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf 6 Jahre; alle 2 Jahre scheidet $^1/_3$ der Mitglieder aus. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden (§ 133 Kr. O.). Ueber die Geschäfte des Kreisausschusses handelt § 134 Kr. O.[2]). Vgl. § 76 des Komp. Ges. v. 26. Juli 1876.

---

1) Die Regierungen werden angewiesen, das Recht des Fiskus als Großgrundbesitzer bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten durch einen nach § 97 Kr. O. zu bestellenden Vertreter ausüben zu lassen und hierzu Persönlichkeiten auszuwählen, von welchen erwartet werden darf, daß dieselben sowohl bei der Wahl der Kreistags-Abgeordneten das Stimmrecht im Sinne der Staatsregierung ausüben, als auch event. auf dem Kreistage selbst die speziellen Interessen des Fiskus zu vertreten geneigt und geeignet sein werden. Es empfiehlt sich, als fiskalische Vertreter vorzugsweise Domänenpächter oder Oberförster zu bestellen. Auf andere Personen wird nur dann zu rekurriren sein, wenn unter jenen ein geeigneter fiskalischer Vertreter nicht zu finden sein sollte. Die Wahl des Vertreters zum Kreistagsabgeordneten ist erwünscht, weshalb das Mandat eines Vertreters mit Rücksicht hierauf einem Domänen-Pächter oder Oberförster zu übertragen sein wird, welcher besonderes Vertrauen genießt. Demselben können, wenn er es ausdrücklich verlangt, Diäten und Reisekosten nach den Sätzen für Oberförster für die Betheiligung an dem Wahlakte gewährt werden. — Wenn Fiskus nicht zu den größern Grundbesitzern gehört, sondern gemäß §§ 87 u. 98 d. Kr. O. dem Verbande der Landgemeinden zugewiesen ist, so hat die Regierung für die fiskalische Vertretung bei den Kreistagswahlen zu sorgen; nur bei unbedeutendem Besitz und wenn für Fiskus das Resultat der Wahl gleichgültig ist, ist davon abzusehen (E. V. F. M. 27. Juni 1873, D. J. B. VI, S. 4). — Auch den zu Kreistagsabgeordneten gewählten Oberförstern kann, wenn sie es ausdrücklich verlangen, für die Wahrnehmung der Kreistage Diäten und Reisekosten nach den Sätzen für Oberförster gewährt werden (E. V. F. M. 29. Dezember 1876).

2) Die Betheiligung an den Geschäften des Kreisausschusses kann den Oberförstern in der Regel nicht gestattet werden, da sie durch solche von ihren Amtsgeschäften zu sehr abgezogen werden würden (E. V. F. M. 27. Juni 1873, D. J. B. VI, S. 4).

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung nach Beschluß des Kreistages (§ 104 Al. 2 Kr. O.). Der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen ist durch Regulativ vom 2. April 1878 (M. Bl. S. 73) geregelt. Vgl. auch § 61 des Organis. Ges. v. 26. August 1880 und § 8 Al. 2 des Verwaltungsgerichtsges. v. 3. Juli 1875[1]).

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen, welche ebenso, und wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landraths besorgen (§ 167 Kr. O.). Der Kreistag bestimmt über die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreiskommissionen (§ 168 Kr. O.).

2. Der Standesamtsbezirk.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (R. G. Bl. S. 23)[2]) ist in

1) Betreffs der Zuziehung Kgl. Forst-Beamten zur Erledigung von Geschäften der Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte im Interesse der allgemeinen Landesverwaltung ist Anweisung durch gemeinschaftl. C. V. v. 9 Mai 1874 erlassen, wonach jene Behörden durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstbehörden resp. des Regierungs-Präsidenten auch die Forstbeamten als Sachverständige requiriren können. Die Dienstbehörden haben diejenigen Angelegenheiten generell zu bezeichnen, in welchen Requisitionen unmittelbar an die ihnen untergebenen Beamten gerichtet werden können. Soweit die Beamten für Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse bisher im Auftrage ihrer vorgesetzten Dienst-Behörde zu vollziehen hatten, auf Requisition des Kreisausschusses ꝛc. vollziehen werden, eine besondere Vergütung nicht erhalten haben, steht ihnen ein Anspruch hierauf auch gegen die Kreise nicht zu. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber zunächst die Dienstbehörde. In allen übrigen Fällen haben die Beamten Anspruch auf eine Vergütung nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen. In streitigen Verwaltungssachen fallen die Gebühren dem unterliegenden Theil zur Last (§ 72 Ges. betr. Verwaltungsger. v. 3. Juli 1875), in den übrigen Fällen trägt dieselben in Kreisausschuß-Sachen der Kreis, in Sachen vor den Verwaltungsgerichten der Staat.

Ueber die Berechnung der Kosten sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in den von den Kreisausschüssen, den Bezirksverwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen: vgl. Cirkular und Tarif v. 8. Novbr. 1876 (M. Bl. S. 245).

2) Die Grundlage des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 ist das Preuß. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 (G. S. S. 95). Die meisten Bestimmungen desselben sind in das Reichsgesetz übergegangen, jedoch sind einige Bestimmungen des Ges. v. 9. März 1874 noch neben dem Reichsgesetz in Geltung verblieben, wo entweder das Reichsgesetz keine Bestimmungen enthält, oder auf die Landesgesetze verweist. Die auf das Preuß. Civil-Ehegesetz bezüglichen ministeriellen Anweisungen und Entscheidungen finden deshalb zur Zeit auch noch auf das Reichsges. Anwendung (cf. Org. Ges. v. Brauschitzsch 1. Aufl. II. Bd., S. 587 Anm.).

Preußen durch die Oberpräsidenten die Bildung von Standesamtsbezirken erfolgt, welche aus einer oder mehreren Gemeinden (Gutsbezirken, § 10 l. c.), oder aus Theilung einer größern Gemeinde in mehrere Bezirke gebildet sind (§ 2 l. c.). Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter widerruflich bestellt (§ 5 l. c.). In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde (Gutsbezirks) nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Gutsvorsteher) oder dessen Stellvertreter die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch den Oberpräsidenten nicht ein besonderer Beamter für denselben bestellt wird (§ 4 l. c.). Hiernach ist für die selbstständigen forstfiskalischen Gutsbezirke der Oberförster als Gutsvorsteher auch vielfach mit dem Amte des Standesbeamten betraut[1]).

Da indessen die Wahrnehmung dieser Geschäfte in Gutsbezirken mit größerer Einwohnerzahl zu mehrfachen Inkonvenienzen zwischen dem Hauptamte des Oberförsters und den Interessen des Publikums geführt hat, so ist neuerdings mit Erfolg danach gestrebt worden, so weit dies das Vorhandensein geeigneter anderer Personen innerhalb des Standesamtsbezirks zuließ, bei den Oberpräsidenten die Bestellung anderer Standesbeamten oder Stellvertreter, als die hierzu verpflichteten Gutsvorsteher (Oberförster) resp. deren Stellvertreter, zu beantragen und durchzuführen (vgl. § 7 l. c.). — Die Entschädigung der Gutsvorsteher und Stellvertreter als Standesbeamte fällt dem Gutsbezirk (Gutsherrn) zur Last; bei Bestellung anderer Personen liegt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse ob (§ 7, 1. u. 4. Abs.). — Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von dem Gutsbezirk (dem Gutsherrn) getragen[2]); die Register und Formulare jedoch von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert (§ 8 l. c.). Bei Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken bestehen, werden die persönlichen Entschädigungen und die sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden ꝛc. nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt (§ 9 l. c.)[3]). — Die Aufsichtsbehörde (in Landgemeinden und Gutsbezirken des Kreisordnungsbereichs durch den Kreisausschuß, Provinzialrath und den Minister des Innern — § 160 b. Komp. Ges. v. 26. Juli 1876) ist befugt, gegen die Standesbeamten Warnungen, Ver-

1) Dem Oberförster kann in seiner Eigenschaft als kommissarischer Amtsvorsteher oder Gutsvorsteher, auch wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Uebernahme des Amts als Standesbeamter nicht obwaltet, widerruflich gestattet werden, wenn nach dem Ermessen der Regierung hierdurch ein Nachtheil für die Forstverwaltungsgeschäfte nicht zu besorgen ist (C. V. F. M. 5. Juni 1874, D. J. B. VII, S. 57).

2) Die von den Standesbeamten gemäß der Allgem. Verf. v. 8. Septbr. 1874 den Gerichten zu erstattenden Anzeigen über Geburten und Sterbefälle, welche Bevormundung nöthig machen, sind unter „Portopfl. D. S." unfrankirt abzusenden; der Justizfonds trägt das Porto, während dieser die betr. Schreiben zu frankiren hat (C. V. J. M. 31. August 1875, M. Bl. S. 230).

3) Die Erhöhung der von der Bezirksregierung bezw. dem Oberpräsidenten festgesetzten sächlichen Kosten für einen Standesbeamten kann von letzterm nicht mittelst einer Klage bei den ordentlichen Gerichten, sondern nur mittelst der Beschwerde im Verwaltungswege verfolgt werden. (Erk. G. K. K. 15. April 1882 — M. Bl. 98).

weise und Geldstrafen bis 100 Mk. zu verhängen (§ 11 d. Ges. v. 6. Februar 1875). Ueber Bezug sonstiger Gebühren: vrgl. Gebührentarif am Schluß des Ges. v. 6. Februar 1875.

3. Der Amtsbezirk.

Eine neue Schöpfung in den Provinzen der Kreis- und Provinzial-Ordnung war die Bildung der Amtsbezirke. Jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, ist behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlichen Angelegenheiten in Amtsbezirke getheilt (§ 47 Kr. O.). Jeder Amtsbezirk soll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen. Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalt einnehmen, können auf Antrag[1]), ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl und unter den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen, zu Amtsbezirken erklärt werden. Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören (zusammengesetzte Amtsbezirke) (§ 48 Kr. O.). — Veränderungen solcher Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letztern ohne Weiteres nach sich (§ 49 Kr. O.)[2]).

Die Vereinigung einzelner Theile eines forstfiskalischen Gutsbezirks (Oberförsterei) mit verschiedenen andern Amtsbezirken hat sich nicht immer vermeiden lassen, obschon möglichst danach gestrebt worden ist, die einzelnen Theile des betreffenden Gutsbezirks auf dem in der Landgemeindeordnung v. 14. April 1856 vorgeschriebenen Wege zu besondern selbstständigen Gutsbezirken und demnächst auch zu besondern Amtsbezirken zu erheben. Dieser Zustand erschien für die Forstverwaltung als der günstigere gegenüber der Einverleibung der Gutstheile in andere Guts- oder Gemeindebezirke[3]). Wo aus Veranlassung

---

1) Im Allgemeinen wird nur der Flächeninhalt solcher Gutsbezirke als ein erheblicher anzusehen sein, welcher mehrere tausend Morgen umfaßt (Instr. M. J. v. 18. Juni 1873, Art. 2, Abs. 4b). Wo es an einem Antrage fehlte, ist, soweit es die lokalen Verhältnisse gestatteten, die Erklärung einzelner Gutsbezirke zu selbstständigen Amtsbezirken vermieden worden.

2) Sonstige Abänderungen der Amtsbezirke erfolgen durch den Provinzialrath im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages (Nov. zu § 49 Kr O). — In Folge Gemeinheitstheilung gehen die gewährten Landabfindungen in Gemäßheit §§ 147, 148 und 156 Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 nicht allein in privatrechtlicher, sondern auch in öffentlicher Beziehung in den Gemeindeverband des berechtigten Gutes über, es werden gleichzeitig auch ohne weitere gesetzliche Maßnahmen die Grenzen des Kreises verändert (C. V. M. J. 11. April 1871, D. J. B. IV, S. 84).

3) Eine die fiskalischen Interessen im Auge habende Direktive bei Bildung der Amtsbezirke betreffs der forstfiskalischen Grundstücke und Forsten war durch die C. V. F. M. vom 19. und 20. Juni 1873 (D. J. B. VI, S. 2), 5. Oktober 1873 (D. J. B. VI, S. 92) und 19. Juli 1873 (D. J. B. VI, S. 90) gegeben.

der Amtsbezirksbildung die Erhebung einzelner Gutstheile zu selbstständigen Gutsbezirken stattfand, sind in den meisten Fällen im Interesse einer ordnungsmäßigen örtlichen Verwaltung besondere Gutsvorsteher-Stellvertreter eingesetzt worden (§ 32 letzt. Abs. Kr. O.). Vgl. S. 60.

Die Organe der Amtsverwaltung sind der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß (§ 50 Kr. O.).

In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Die Zahl der Vertreter wird durch ein Statut geregelt (§ 51 Kr. O., C. V. M. J. 15. Dezbr. 1873, M. Bl. 74 S. 13).

Ueber die Befugnisse des Amtsausschusses vgl, §§ 52 und 53 Kr. O. Der Amtsvorsteher beruft den Amtsausschuß und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrecht (§§ 54, 54a und 55 Kr. O.).

Der Amtsvorsteher[1]) wird von dem Oberpräsidenten ernannt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages. In den diesen Vorschlägen zu Grunde liegenden Verzeichnissen sind sämmtliche zu Amtsvorstehern befähigte Personen aus der Zahl der Amtsangehörigen aufzunehmen. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Der Amtsvorsteher wird vom Landrath vereidigt. In den Amtsbezirken, welche nur aus einem selbstständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher (§ 56 Kr. O.)[2]).

Für jeden Amtsbezirk wird nach denselben Bestimmungen ein Stellvertreter ernannt, der bei Verhinderung des Amtsvorstehers, oder nach Erledigung dessen Amtes, die Stellvertretung übernimmt. Ist der Amtsvorsteher bei der Erledigung eines Amtsgeschäfts persönlich betheiligt, so hat der Kreisausschuß den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher hiermit zu betrauen (§ 57 Kr. O.).

Ist weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks thunlich, so bestellt der Oberpräsident einen kommissarischen Amtsvorsteher, der mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke zugleich beauftragt werden kann (§ 58 Kr. O.)

Namentlich wurde durch letztere Verf. den Regierungen zur Pflicht gemacht, nach Möglichkeit die Vereinigung Königl. Forsten mit Gemeinden und nicht fiskalischen Gutsbezirken zu Amtsbezirken zu vermeiden soweit dies § 43 Nr. 3 der Kr. O. gestattet, dagegen auf Bildung selbstständiger fiskalischer Amtsbezirke aus den fiskalischen Gutsbezirken hinzuwirken.

1) Den Amtsvorstehern ist im geschäftlichen Verkehr das Prädikat „Königlich" nicht beizulegen (Erl. M. J. 15. Juni 1874).

2) In zusammengesetzten Amtsbezirken, in welchen das Interesse der fiskalischen Forstverwaltung vorherrschend ist, bleibt es wünschenswerth, daß der Oberförster oder sonst ein Königlicher Forstbeamter zum Amtsvorsteher ernannt wird. Unter Verzicht auf den Entschuldigungsgrund der Ablehnung dieses Amtes (wegen Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes — § 8 Nr. 4 Kr. O.) ist indessen vor Veranlassung der Ernennung eines Oberförsters als Amtsvorsteher eines solchen zusammengesetzten Amtsbezirks zu prüfen, ob erstern, unbeschadet seiner eigentlichen Berufsthätigkeit, auch noch

Der Amtsvorsteher verwaltet die Polizei und die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amts (§ 59 Kr. O.). Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt (§ 46 Kr. O.). Er hat das Recht und die Pflicht zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit einzuschreiten, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen (§ 60 Kr. O., § 33, Tit. V. u. VI des Org. Ges. 26. Juli 1880).

Der Amtsvorsteher hat das Recht zum Erlaß von Polizeistrafverordnungen für den Umfang einer oder mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke, bezw. für den Umfang des ganzen Amtsbezirks unter Zustimmung des Amtsausschusses, nach Maßgabe der §§ 5 ff. d. Ges. v. 11. März 1850 (G. S. S. 265), sowie die Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des mit dem 1. Juli 1883 in Kraft getretenen Ges. v. 23. April 1883 (§§ 62 u. 63 Kr. O.)[1]).

Ein Ordnungsstrafrecht gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher, welche im Uebrigen den Aufträgen des Amtsvorstehers unter event. Anwendung der den Ortspolizeibehörden nach § 68 des Org. Ges. v. 26. Juli 1880 zustehenden Zwangsmitteln nachzukommen verpflichtet sind, hat letzterer nicht. Die Gensdarmen haben die Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen, sie unterliegen aber nicht seiner Dienstaufsicht (§ 6 Kr. O.).

Der Landrath und der Kreisausschuß sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiskommunalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der zu den Amtsbezirken gehörenden Gemeinden und Gutsbezirke, die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen (§ 66 Kr. O.). Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers führt der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses (§ 67 Kr. O.). — Bei Dienstvergehen des Amtsvorstehers finden die Bestimmungen des Disziplinar-Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) mit den in § 68 Kr. O. angegebenen Modifikationen Anwendung. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist der Kreisausschuß im Umfange des den Provinzialbehörden, der Regierungs-Präsident im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechts befugt, mit Beschwerde an den Bezirksrath resp. an den Oberpräsidenten innerhalb 2 Wochen. Dem Landrath steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen den Amtsvorsteher nicht zu (§ 68 Kr. O.).

---

die Geschäfte eines Amtsvorstehers übertragen werden können. Ist letzteres nicht anzunehmen, so darf dem Königl. Forstbeamten die Uebernahme der Amtsvorsteherschaft nicht gestattet werden (E. V. F. M. 19. Juli 1873, D. J. B. VI, S. 90). Die Genehmigung hierzu ist in jedem einzelnen Falle bei dem Ressortminister der Forstverwaltung einzuholen (E. V. F. M. 20. März 1874, D. J. B. VII, S. 2).

1) Das Ges. v. 23. April 1883 ist an Stelle des Ges. vom 14. Mai 1852 und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen getreten. Die Aufträge zur Insinuation der polizeilichen Strafbefehle durch die Ortsvorsteher sind nur durch den Amtsvorsteher zu veranlassen (§ 29 Kr. O.). Der Oberförster hat also bei solchen Veranlassungen stets den betr. Amtsvorsteher zu requiriren (E. V. F. M. und M. J. 6. Dezember 1877).

Der Amtsvorsteher ist berechtigt, eine Amtsunkosten-Entschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreisausschuß als Pauschquantum festgesetzt wird. In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration (§ 69 Kr. O.)[1].

Zu den Kosten der Amtsverwaltung werden vom Staate den Kreisen diejenigen Summen überwiesen, welche in Folge der Kr. O. durch das Eingehen der Königl. Polizeiverwaltung, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten an den in dem Staatshaushaltsetat für das Jahr 1873 für eben genannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin erspart werden (§ 70 Kr. O.).

Außerdem ist von dem Staat den Kreisen bezw. Amtsbezirken für die durch Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenen Ausgaben besondere Fonds überwiesen (Ges. v. 30. April 1873 — G. S. S. 187 — C. V. M. J. 10. Juni 1873, M. Bl. 139)[2])

---

1) Für die Oberförster als fiskalische Guts- und Amtsvorsteher war im Allgemeinen keine Entschädigung aus der fiskalischen Kasse in Aussicht genommen, da der nicht wesentlich vermehrte Wirkungskreis bereits bei der als Oberförster früher gewährten Dienstaufwandsentschädigung berücksichtigt war (C. V. F. M. 20. Juni 1873, D. J. B. VI, S. 2). In wie weit für solche Amtsbezirke event. eine Entschädigung aus fiskalischen Fonds gewährt werden darf, bleibt für jeden speziellen Fall der Beurtheilung vorbehalten. Die als Amtsvorsteher zusammengesetzter Amtsbezirke fungirenden Oberförster können gleich allen übrigen Amtsvorstehern eine angemessene Amtsentschädigung gemäß §§ 69 und 70 Kr. O. in Anspruch nehmen (C. V. F. M. 19. Juli 1873, D. J. B. VI, S. 90 und C. V. F. M. 28 Septbr. 1875). — Die in Folge Requisitionen der Justizbehörden für zu erstattende Anzeigen und Mittheilungen in Strafsachen erwachsenden Porti fallen der Justizbehörde zur Last und sind unter portopfl. Dienstf. unfrankirt abzusenden (C. V. J. M. 31. August 1875, M. Bl. S. 230).

2) Zur Deklaration des § 70 der Kr. O. bezüglich der den Kreisen zu überweisenden Ersparnisse ist die C. V. F. M. 31. Januar 1876 (D. J. J. B. IX, S. 8) ergangen. Hiernach sind von diesen Ersparnissen alle diejenigen Ausgaben in Abzug zu bringen, welche der Domänen- und Forstfiskus nach Maßgabe der Kreisordnung jetzt und in Folge zu leisten hat für Geschäfte, die früher von besoldeten Beamten (auch von Oberförstern als Polizeiverwalter, von Forstschutzbeamten) wahrgenommen wurden, resp. für Zwecke, zu deren Förderung in dem Staatshaushaltsetat pro 1873 als Polizeiverwaltungskosten Ausgabebeträge ausgebracht waren. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Remunerationen und Amtsunkosten-Vergütungen an Gutsvorsteher resp. deren Stellvertreter, oder an Amtsvorsteher zu zahlen sind, desgleichen ob der fiskalische Gutsbezirk für sich allein, oder in Verbindung mit andern Gutsbezirken und Gemeinden einen Amtsbezirk bildet. Wenn auch die Funktionen der Guts- und Amtsvorsteher sich zum überwiegend größten Theil auf dem Gebiet der Polizeiverwaltung bewegen, so sind denselben doch durch die Kreisordnung (§§ 52 Nr. 2, 65 und 66) noch andere öffentliche Angelegenheiten zugewiesen, für welche Geschäfte der Domänen- und Forstfiskus in seinen besoldeten Beamten nicht überall bisher die geeigneten Organe hatte. Es ist deshalb nicht zulässig, von den für die Kreise bestimmten Ersparnissen die gesammten Ausgaben des Fiskus für die

Soweit die **Kosten der Amtsverwaltung** durch die vom Staat überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselbe der Amtsbezirk. In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten, in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Betheiligten, der in den Kreisen für die Kreisabgaben festgestellte Maßstab (§ 70 Kr. O.). In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen, also in den Gutsbezirken von dem Gutsbesitzer aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds (§ 71 Kr. O.)[1]. Bei Verweigerung solcher Leistungen seitens der Amtsverbände, vgl. § 72 Kr. O.

Die von den Amtsvorstehern in Gemäßheit des Ges. v. 23. April 1883 endgültig festgesetzten **Geldbußen** und eingezogenen Gegenstände, sowie die von denselben festgesetzten **Exekutivgeldbußen** fallen — soweit bei gewissen Uebertretungen nicht besondere Bestimmungen oder vertragsmäßige Abmachungen existiren wohin solche Geldbußen und Konfiskate fließen sollen — Demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat; sie fließen

---

Amtsverwaltung der Amts- und Gutsvorsteher abzusetzen, sondern es ist eine Sonderung, je nach dem Zwecke der Polizeiverwaltung oder für andere öffentliche Angelegenheiten, nothwendig. Um eine solche weitläufige Ermittelung zu vermeiden, wird gestattet:

„daß von den Remunerationen und Amtsunkosten für die Guts- und Amtsvorsteher resp. von den Beiträgen zu denselben, welche der Domänen- und Forstfiskus zu leisten hat, durchweg ²/₃ als auf die Polizeiverwaltung treffend von den an die Kreise zu überweisenden Ersparnissen abgerechnet, ¹/₃ aber ohne Anrechnung auf die Ersparnisse (bei Kap. 4, Tit. 1 der Forstverwaltung) verausgabt wird".

Doch gehören die auf Grund des Erl. v. 27. Juni 1873 für Reisen zur Wahrnehmung des Wahlrechts des Domänen- und Forstfiskus im Wahlverbande der größern Grundbesitzer resp. der Landgemeinden, sowie auf Grund des Erl. vom 29. Dezbr. 1876 für Reisen behufs Theilnahme an den Kreistagssitzungen an die zu Kreistagsabgeordneten gewählten Oberförster und Domänenpächter zu zahlenden Kosten nicht zu diesen Ausgaben (C. V. M. L. 30. Mai 1883). — Betreffs der Beiträge zu den Kosten der Amtsverwaltung, welche auf kleine vereinzelt belegene fiskalische Grundstücke repartirt werden, ist auf jene Ersparnisse kein Abzug zu machen. Die Nachweisung über die ersparten Polizeiverwaltungskosten, deren Feststellung nach C. V. F. M. 27. Januar 1874 (D. J. B. VII, S. 22) vorzunehmen, ist dem Minister alljährlich zum 1. Mai einzureichen (C. V. F. M. 23. Dezbr. 1876), Abschrift davon der Oberrechnungskammer zwischen dem 15. Juni und 1. Septbr. (C. V. M. L. 14. Mai 1880, D. J. B. XII S. 283 und C. V. M. L. 29. Januar 1881).

1) Zu den „**Kosten der Amtsverwaltung**" gehören vornehmlich die dem Amtsbezirke obliegenden Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Entscheidend für die Kostenlast ist die Frage, ob ein Akt der **ortspolizeilichen** Verwaltung die Kosten verursacht oder nicht (Erk. O. V. G., Erkenntnisse B. 5 S. 77). — Hiernach hat in Gemäßheit des § 71 der Kr. O. der Gutsherr nur die Verpflichtung solche Kosten zu tragen, die nicht aus Wahrnehmung der öffentlichen Angelegenheiten entspringen. Vgl. auch vorst. Bem.

mithin zur Amtskasse, bezw. zu den Kassen der einen selbstständigen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke (Forstkassen) und dienen mit zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung (§ 73 Kr. O., § 7 des Ges. v. 23. April 1883 und Ges. v. 26. März 1856 über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen).

E. Die Belastung des Forstareals und die Befreiung desselben von servitutarischen und Reallasten.

1. Allgemeine Gesichtspunkte und Literatur.

Ueber die das Waldareal belastenden Grundgerechtigkeiten (Servituten), deren Wesen, Ursprung und Bedeutung für den Wald und dessen Benutzung, sowie über deren Ablösung, ist eine so umfangreiche, die zahlreichen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen umfassende Literatur vorhanden, daß hier nur auf diese verwiesen und auch nicht einmal annähernd eine allgemeine Uebersicht über die bezüglichen Gesetze und deren Ausführungsbestimmungen zu geben beabsichtigt werden kann.

Der als fiskalischer Mandatar in Forstablösungssachen fungirende Forsttechniker oder Verwaltungsbeamte kann nur auf Grund eingehenden Studiums dieser Materien und vermöge der in der Praxis zu erwerbenden eigenen Erfahrungen sich die entsprechende Fähigkeit aneignen, um als fiskalischer Ablösungskommissar eine erfolgreiche Thätigkeit zu entwickeln. Da außerdem von der Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten (Finanzdirektion) als Bezirksinstanz und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in höherer Instanz bei der Ablösung der Grundgerechtigkeiten in den Staatsforsten in allen Spezialfällen entsprechende Anweisungen ertheilt werden, so genügt es dem Zwecke dieses Werks um so mehr, hier nur einen Hinweis auf die zur Orientirung geeignetsten Werke und ergangenen, die allgemeinen Direktiven enthaltenden Bestimmungen zu geben.

Als die hauptsächlichsten Spezialwerke behufs eingehenderer Kenntnißnahme der bezüglichen Bestimmungen werden hier angeführt:

a. ältere nicht bis auf den neusten Stand der Gesetzgebung geführte Werke:

Lette und v. Rönne, die Landeskulturgesetzgebung des Preußischen Staats. Berlin, 1853.

Koch, die Agrargesetzgebung des Preußischen Staats. 4. Aufl. Breslau, 1850.

Greiff, die Preußischen Gesetze über Landeskultur und landwirthschaftliche Polizei. Breslau, 1866.

Ranke, Geldwerth der Forstberechtigungen. Breslau, 1855. (Ein kleines früher zum Handgebrauch beliebtes Werk.)

Die verschiedenen technischen Instruktionen der Spezial-Kommissarien für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten.

Pfeil, Anleitung zur Ablösung der Waldservituten. 3. Aufl. Berlin 1854.

Pfeil, Welche Vortheile muß sich der Waldbesitzer anrechnen lassen, um danach die Entschädigung zu gewähren, wenn der Antrag auf Ablösung von den Berechtigten ausgeht? (Abhandlung)[1]).

b. die neueren, auch auf die seit 1866 erworbenen Landestheile sich erstreckenden Werke:

Glatzel und Sterneberg, Das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nach Maßgabe des Ges. v. 18. Februar 1880. Im Auftrage des Königl. Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten herausgegeben. Berlin 1880[2]).

Danckelmann, Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten. Berlin 1880. Hiervon ist erst der erste Theil: „Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten im Allgemeinen", erschienen; zu erwarten bleibt noch der 2. Theil, der die einzelnen Waldgrundgerechtigkeiten abhandeln soll.

Als leitende Grundsätze für die Vertreter forstfiskalischer Interessen möge nachstehende Zusammenstellung der aus den gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen hervortretenden Gesichtspunkte dienen:

1. Der in Th. I Tit. 22 § 13 A. L. R. ausgesprochene Grundsatz, daß Grundgerechtigkeiten nur durch rechtsgültige Willenserklärungen eingeräumt, auch durch Verjährung erworben werden können, ist durch die Gem. Th. O. vom 7. Juni 1821 §§ 27 u. 164 und durch das Erg. Ges. v. 2. März 1850 Art. 12 betreffs der durch diese Gesetze als ablösbar bezeichneten Grundgerechtigkeiten (§ 2 d. Ges. 7. Juni 1821 u. Art. I Ges. 2. März 1850) dahin beschränkt worden, daß neue Gemeinheiten der hier gedachten Art nur durch schriftlichen Vertrag und auch durch solchen nur höchstens auf 10 Jahre begründet werden.

2. Nicht ablösbar sind die nothwendigen Servituten, d. h. solche, ohne welche das berechtigte Grundstück ganz oder zum Theil völlig unbrauchbar sein würde. Die als selbstständig ablösbar von dem Gesetz bezeichneten Wald-Grundgerechtigkeiten sind: Weide, Mast, Holz, Streu, Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, Gräserei, Schilf-, Binsen- und Rohrnutzung, Harzscharren, Fischerei, Torfnutzung. — Gelegentlich ablösbar heißen diejenigen Servituten, welche nicht selbstständig, sondern nur in Verbindung mit einer andern Gemeinheitstheilung abgelöst werden können. Weitere Bedingung der Ablösbarkeit derselben ist, daß sie der wirthschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind. Es gehören dahin z. B. das Lesen von Eicheln und Bucheln, das Sammeln von Haselnüssen, Waldbeeren aller Art und Pilzen, das Aufstellen von Bienenstöcken im Walde, die Gewinnung von Waldfossilien (Steinen, Sand, Thon, Lehm, Kies), das Recht zur Viehtränke, Schafwäsche u. s. w.

3. Das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten ist in neuester Zeit durch das Ges. v. 18. Febr. 1880 (G. S. S. 59, D. J. B. XII S. 239) im Einklang mit der deutschen Civilproceßordnung und des Einf. Ges. der letztern v. 30. Januar 1877 unter Außerkraftsetzung der Vorschriften der Allgem. Gerichts-Ordnung neu geregelt.

---

1) Empfohlen durch C. V. F. M. 3. Septbr. 1852, M. Bl. 53, S. 38.

2) Auf die Beschaffung dieses Werks zu einem ermäßigten Preise von 15 *M.* wird durch C. V. F. M. L. 25. Juni 1880 (D. J. B. XII, S. 304) hingewiesen. Dasselbe ist wohl gegenwärtig das vollständigste Werk dieser Art.

Die für das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelenheiten gegebenen besondern Vorschriften blieben in Kraft, soweit sie nicht in dem Ges. v. 18. Febr. 1880 aufgehoben sind — Die erste Instanz bildet die General-Kommissionen, die zweite Instanz das Ober-Landes-Kulturgericht (bisheriges „Revisions-Kollegium"), die dritte Instanz das Reichsgericht (§ 67 Ges. v. 18 Febr. 1880).

4 Die schwebenden Ablösungen sind durch Herbeiführung angemessener Vergleiche zu fördern. — In Betracht, daß möglicher Weise bei successiven Ablösungen vielseitig belasteter Forsten erhebliche, den Arealzustand derselben gefährdende Landabtretungen eintreten möchten und wegen der gleichzeitig aus diesem Verfahren entstehenden hohen Kosten ist es von Wichtigkeit, die nachtheiligen partiellen Ablösungen zu vermeiden und eine vollständige Forstgemeinheitstheilung zwischen Fiskus und sämmtlichen Berechtigten eintreten zu lassen. Zur Förderung vergleichsweiser Durchführung ist den Berechtigten unter Hinweis auf die Kostenersparniß in Aussicht zu stellen, daß sie die Waldnutzungen, welche in forstwirthschaftlichen Rücksichten fortbestehen können, auch nach erfolgter Ablösung durch Rente vermöge eines separat abzuschließenden Pachtverhältnisses auf eine Reihe von Jahren gegen einen billigen unter der Ablösungsrente stehenden Pachtzins fortbeziehen können (C. V. F. M. 16. August 1852, M. Bl. S. 337). — Die Königlichen Regierungen sind für kompetent zu erachten, auch die im Wege des Vergleichs zu Stande gebrachten Recesse über Ablösung von Passivrenten, welche auf fiskalischen Grundstücken haften, zu bestätigen (C. V. F. M. 1. Juni 1853, M. Bl. S. 155).

5. Diejenigen Domanial-Prästationen welche Gegenleistungen für eingeräumte Forstberechtigungen sind, unterliegen der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und dem Ergänzungs-Ges. v. 2. März 1850; sie sind als Pertinenzien der betreffenden Servitute bei Ablösung derselben mit diesen zu kompensiren und event. mit dem 20fachen Betrage abzulösen. Den Anträgen der Berechtigten auf selbstständige Ablösung der Gegenleistungen für noch bestehende Servituten ist daher überall zu widersprechen und nur unter Kompensation auf den Werth der Berechtigungen abzulösen (C. V. F. M. 11. Mai 1855). Bei Servitut-Ablösungen sind die Ablösungs-Kapitalien mit den Domänen-Amortisationsrenten zu kompensiren und in die Ablösungs-Recesse die Stipulationen über diese Kompensirung aufzunehmen (C. V. F. M. 19. Mai 1855). — Weitere Anweisungen über das Verfahren solcher Kompensationen sind ertheilt in der C. V. F. M. 16. Januar 1861.

6. Um die Theilnahmerechte des Fiskus als Eigenthümer und Rechtsnachfolger bei Partialablösungen zu wahren, sind die Holz- und Hütungs-Berechtigungs-Nachweisungen dahin zu ergänzen, daß daraus hervorgehen: die Theilnahmerechte des Fiskus als Eigenthümer der Forst oder Domänen, resp. als früherer Eigenthümer von Domänen und Vorwerken und die Theilnahmerechte des Fiskus auf Grund stattgehabter Regulirungen und Ablösungen einzelner Berechtigter (C. V. F. M. 10. November 1857).

7. Ueber die im Gange sich befindenden Forst-Servitut-Ablösungen soll von den Regierungen alljährlich im Januar eine durch Formular näher bestimmte Nachweisung der sämmtlichen in den Königl. Forsten in der Ablösung begriffenen Berechtigungen an den Minister eingereicht werden (C. V. 4. Januar 1858).

8. Die von den Regierungen abgeschlossenen Ablösungs-Recesse sollen von denselben nicht blos „genehmigt und vollzogen" werden, sondern müssen mit der ausdrücklichen Bestätigungsformel versehen sein, da erst dann, und überhaupt unter Beachtung aller den General-Kommissionen vorgeschriebenen Obliegenheiten, dem Recesse die volle Wirkung beigelegt werden kann (C. V. F. M. 6. Mai 1859, M. Bl. S. 136). —

Die Bestätigung der Recesse, welche in den bei der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörde bereits anhängigen, indessen durch eigene Verhandlungen der Regierungen im Wege gütlicher Einigung zu Stande gebrachten Auseinandersetzungssachen geschlossen werden, ist den Auseinandersetzungsbehörden zu überlassen, wenn diese bereits eine interimistische Entscheidung getroffen haben (E. V. F. M. 29. April 1875, D. J. B. VIII S. 288). — Zur Aufstellung von Auseinandersetzungsplänen in verwickelten Forstablösungssachen, namentlich bei übergreifenden Berechtigungen, ist in formeller Beziehung als Norm auf das Heft 2 des XVI. Bandes der Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preuß. Staaten verwiesen (E. V. F. M. 20. März 1865 und 28. Novbr. 1865).

9. Bei Anwendung des schiedsrichterlichen Verfahrens nach Art. 10 des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 erscheint es räthlich, gegen die Anwendung dieses Verfahrens überhaupt Widerspruch zu erheben und zu verlangen, daß die Bonitirung als Acker und Wiese durch ökonomische, die als Forst durch forstliche Sachverständige erfolge. Sollte demungeachtet das schiedsrichterliche Verfahren zugelassen werden, so ist die gleichzeitige Abhörung geeigneter Forstsachverständiger nach § 6 der Instr. v. 12. Nov. 1835 (v. K. Ann. Bd. 19 S. 975, Greiff's Preuß. Ges. über Landes-Kultur S. 473) zu beantragen (E. V. F. M. 7. Novbr. 1863). — Das schiedsrichterliche Verfahren nach den Vorschriften der Civ. Pr. O. (§ 851) findet in Auseinandersetzungen nicht statt; die agrargesetzlichen Bestimmungen sind unverändert beibehalten. Nach der Civ. Pr. O. hat das schiedsrichterliche Verfahren nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Parteien zu einem Vergleich berechtigt sind; bei Auseinandersetzungen ist dasselbe eine Art Beweisverfahren.

10. Bei Forstablösungen, mag deren Bearbeitung von den Königl. Regierungen oder den General-Kommissionen geleitet werden, ist bei stattgefundenen Vereinbarungen vor Abschluß und Bestätigung der Recesse die ministerielle Genehmigung einzuholen, gemäß § 21 Instr. für die Reg. v. 23. Novbr. 1817 und ad D der Allh. K. O. 31. Dezbr. 1825. Die Legitimation der Regierungen zur Bestätigung resp. Genehmigung der Recesse ist vor der Genehmigung einer genauen Prüfung zu unterziehen und nöthigenfalls die Genehmigung des Ministers zum Abschluß des Geschäfts rechtzeitig einzuholen. Diese Genehmigung zum Abschlusse des Geschäfts ist in beglaubigter Abschrift stets der dem Recesse zu annektirenden Genehmigungsurkunde beizufügen. Desgleichen ist bei jeder Abstandnahme von den Bestimmungen des Art. 8 des Ges. v. 2. März 1850 über die dort vorgeschriebenen Kündigungsfristen oder zulässigen Kapitals-Theilzahlungen die Ministerial-Genehmigung einzuholen (E. V. F. M. 30. Dezbr. 1863). — Ein Abkommen im Wege gütlicher Einigung durch Rente bis 150 *M.* oder durch Landabtretung kann ohne besondere Ministerial-Genehmigung nur dann geschlossen werden, wenn diese Genehmigung bereits bei Einleitung des Geschäfts ertheilt war. Eine Kündigung der Rente kann immer nur auf Grund Ministerial-Autorisation erfolgen (E. V. F. M. 12. Juni 1855 u. 30. August 1876).

11. Bei Theilzahlungen der Ablösungskapitalien sind die Zinsen von den Kapitalsrenten unter demselben Titel, wie die Ablösungs-Kapitalien zu verrechnen und zur Erstattung zu liquidiren. Die Rentenbeträge, welche nach erfolgter Kündigung der Rente auf die Zeit der ersten Kapitalrate treffen, sind indessen nach wie vor in den Specialrechnungen (Cap. 4 Tit. 2) zu verausgaben (E. V. M. L. 14. Juli 1880, D. J. B. XII S. 304). — Die von dem Ministerio den Regierungen zur vorschußweisen Zahlung überwiesenen Beträge zur Ablösung von Servituten, Reallasten und Passivrenten sollen bei dem Ministerio in der am 1. April j. J. einzureichenden Nachweisung (E. V. F. M. 2. August 1877, D. J. B. IX, S. 496) nur dann zur Erstattung liqui-

dirt werden, wenn solche Beträge bei Aufstellung der Erstattungsliquidation auch bereits wirklich geleistet sind, nicht aber auch solche, deren Zahlung bis zum nächsten Final-Abschluß nur erwartet wird (E. V. F. M. 10. März 1878, D. J. B. X, S. 3).

12. Bei Gewährung von Landabfindungen bei Vergleichsabschlüssen ist seitens der mit den Verhandlungen betrauten Beamten der Regierungen der behandelte Land-Abfindungsplan dem Berechtigten entweder auf der Karte und an Ort und Stelle zu erklären und darüber, daß dies geschehen, in die Verhandlung ein entsprechender Passus aufzunehmen, oder die Berechtigten haben in der Verhandlung ausdrücklich zu erklären, daß ihnen der Abfindungsplan bekannt sei und sie auf eine örtliche Anweisung desselben verzichten (E. V. F. M. 17. Febr. 1868). — Bei Landabfindungen im Wege gütlicher Einigung sollen zur Vermeidung von Flächen-Differenzen bei Fortschreibungs-Vermessungen zum Zweck der Grundsteuerregulirung und zur Aufstellung des Recesses in den an den Minister zu erstattenden Berichten die nach der General-Vermessungstabelle sich ergebenden Flächen angegeben und in den Genehmigungs-Verfügungen diese Flächen mit der Bezeichnung „circa" übernommen werden. Es kann dann das Flächenregister nach Maßgabe der General-Vermessungstabelle berichtigt werden, ohne daß die Receßbestätigung wegen geringfügiger Flächendifferenzen Beanstandung findet (E. V. F. M. 15. Januar 1869, D. J. B. II, S. 31).

13. Bei den in 2. Instanz verhandelten Auseinandersetzungssachen kann Fiskus von dem unterliegenden Theil eine Erstattung derjenigen Diäten und Reisekosten nicht fordern, welche dem betr. Departementsrath der Königl. Regierung, oder einem andern Mitgliede derselben in Vertretung der fiskalischen Rechte seitens der Kgl. Regierung gezahlt wird (Erk. Rev. Koll. 19. März 1869). Es soll demungeachtet im Interesse der Sache die Wahrnehmung der fiskalischen Rechte auch in 2. Instanz nicht einem Rechtsanwalt, sondern dem Departements-Rath oder einem dazu besonders geeigneten Mitgliede der Regierung übertragen werden (E. V. F. M. 15. Juli 1869, D. J. B. II, S. 91).

14. Der einseitigen Zurücknahme der Provokation durch den Berechtigten kann nur dann mit Erfolg seitens des Belasteten widersprochen werden, wenn in der Sache Vergleiche abgeschlossen oder Entscheidungen über Theilnahmerechte, Modalitäten über Auseinandersetzungen ꝛc. getroffen sind (E. Rev. Koll. 2. Nov. 1869 — E. V. F. M. 25. August 1870, D. J. B. III, S. 157).

15. Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Grundstück einen höhern Werth als Acker oder Wiese, oder als bei forstlicher Benutzung habe, ist der Betrag der zur Umwandlung des Forstbodens in Acker oder Wiese nöthigen Kulturkosten von dem Werthe als Acker oder Wiese in Abzug zu bringen (Erk. Rev. Koll. 24. März 1871 — E. V. F. M. 19. Juli 1871, D J. B. IV, S. 17). — Betreffs der Grundsätze, welche bei der Ermittelung des forstlichen Werthes von Blößen in Forstablösungssachen zur Anwendung zu bringen sind: vgl. Erk. Rev. Koll. 25. Juli 1873 (E. V. F. M. 16. Mai 1874, D. J. B. VII, S. 68). — Eine Forstblöße ist bei Bemessung der Abfindungsart (ob Land oder Geld) als ein Theil des belasteten, thatsächlich bestandenen Waldes zur Anrechnung zu bringen (E. Rev. Koll. 28. Jan. 1876 — E. V. F. M. 5. Septbr. 1876, D. J. B. IX, S. 71.

16. Die Vorschrift des § 164 der Gem. Th. O. 7. Juni 1821 ist dahin auszulegen, daß die Fortsetzung einer vor Publikation dieses Gesetzes angefangenen Verjährung der in § 2 daselbst bezeichneten Berechtigungen (Weide-, Mast-, Holzungs-, Streuberechtigung, Plaggen-, Heide- und Bültenhieb) unzulässig ist (Erk. O. Tr. 9. Dezbr. 1839, Deklar. v. 31. März 1841 — G. S. S. 75). Wer also den Erwerb dieser Ge-

rechtsame auf Acquisitiv-Verjährung gegen den Fiskus begründen will, muß den Nachweis führen, daß er dieselbe, vom Tage der Publikation der Gem. Th. O. zurückgerechnet, 44 Jahre lang unter den in § 14 Tit. 22 Th. I d. A. L. R. vorgeschriebenen Erfordernissen ruhig und ungestört ausgeübt habe (E. V. [Ladenb.] 26. Januar 1840). — In den vormals sächsischen Landestheilen, mit Einschluß der Lausitz, datirt dieser Zeitpunkt von der Publikation des Waldbenutzungs-Mandats v. 30. Juli 1813 betreffs der Waldhütung, Trift, Streu, des Laubstreifens, Grasens und Harzens. — Die Ersitzung der nach dem Ges. v. 2. März 1850 als ablösbar erklärten Berechtigungen ist nach Art. 12 ibid. unterbrochen. — In den Landestheilen des Code Napoléon ist die Verjährung durch Art. 691 unterbrochen (E. O. Tr. 13. Dezbr. 1839 u. 13. Mai 1842). — Die geschehene Ausübung von Forstservituten, in soweit als diese Ausübung forstpolizeilichen Anordnungen der Landespolizeibehörde entgegenläuft, kann keine Verjährung begründen und der auf das privatrechtliche Verhältniß der Parteien unter einander sonst Anwendung findende Grundsatz: „tantum praescriptum, quantum possessum" findet in dem ihm entgegenstehenden forstpolizeilichen Grundsatze: „daß die Forstberechtigung der Forstkultur nachstehen müsse" seine Grenzen und Widerlegung (E. O. Tr. 28. Septbr. 1846, E. V. (Stolb.) 25. Oktbr. 1847).

17. Jeder Berechtigte muß sich die Einschränkung seines servitutarischen Rechts in soweit gefallen lassen, als dessen Ausübung mit der Wiederkultur unvereinbar ist (§§ 80, 171, 213 A. L. R. Th. I Tit. 22 und § 17 Th. I Tit. 19, § 27 Kult. Ed. v. 14. Septbr. 1811, Erk. O. Tr. 10. Febr. 1847). — Die durch Forstpolizeigesetze gebotene Beschränkung seiner Rechte muß sich der Servitutberechtigte auch dann gefallen lassen, wenn das Forstpolizeigesetz erst nach Erwerbung des Rechts, resp. nach vollendeter Verjährung, erlassen ist (Erk. O. Tr. 10. Febr. 1847).

18. Die Höhe der auf fiskalische Abfindungsflächen zu legenden Grundsteuer (§ 10 Ges. 21. Mai 1861) ist nach dem bei Ausführung der Grundsteuerregulirung (§ 3 l. c.) sich ergebenden Reinertrage der ganzen Forst, bezw. der einzelnen Forstabtheilung, zu bemessen und ist keine Rücksicht auf den Werth zu nehmen, zu welchem die Abfindungsfläche nach dem in dem Ablösungsverfahren als Acker oder Wiese geschätzten Ertrage zur Abtretung gelangt. — Die Entschädigung für Uebernahme der Grundsteuer ist den Berechtigten nicht in Land, sondern durch Rente oder, wenn der Berechtigte damit einverstanden ist, durch sofortige Zahlung des 20fachen Betrages der betr. Grundsteuer zu gewähren. Die so gezahlten Entschädigungen sind in die mittelst E. V. 12. Juni 1855 angeordnete Jahresnachweisung unter Berücksichtigung der Verf. 20. März 1860 aufzunehmen (E. V. F. M. 30. Novbr. 1864).

19. In allen den fiskalischen Vertretern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (also auch in Ablösungssachen), sowie in Konkursen zu ertheilenden Vollmachten (dieselben müssen wie alle von der Regierung ausgestellte Urkunden neben der Unterschrift des Abtheilungsdirigenten auch diejenige des Präsidenten und Justitiars enthalten), bei Abwesenheit des Präsidenten event. des Abtheilungsdirigenten mit dem Bemerken, „daß er für den abwesenden Präsidenten und Abtheilungsdirigenten vollziehe" — A. K. O. 31. Dezember 1825 D. VIII und V. 16. Juli 1838) soll die Ermächtigung zum Abschlusse von Vergleichen, zu Verzichtleistungen und zu Anerkenntnissen ausdrücklich ausgeschlossen werden. Es soll bei derartigen Erklärungen besonderer Ermächtigung der die Vollmacht ertheilenden Behörde, bezw. der höhern Genehmigung bedürfen (E. V. M. L. 30. August 1881, D. J. B. XIV S. 2, cfr. auch §§ 77 und 79 der deutschen Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 und § 65 der deutschen Konkursordnung vom 10. Febr. 1877, sowie E. V. M. d. J. und F. M. 17. August 1881, ibid.).

20. Das Ges., betr. Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen v. 27. April 1872 (D. J. B. V, S. 113), hob das Ges. vom 15. April 1857 (G. S. S. 363), betr. die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reallasten auf. Die in § 8 des Ges. v. 27. April 1872 festgestellte Provokationsfrist wurde durch Gesetz vom 11. Juni 1873 (Ges. S. S. 356) bis 31. Dezbr. 1874 verlängert. — Das Gesetz v. 27. April 1872 ist durch nachfolgende Verfügungen vorbereitet, interpretirt und erläutert worden:

C. V. F. M. 8. April 1872 (D. J. B. V S. 38) betrifft Aufstellung der Nachweisungen über diejenigen Reallasten, welche dem Forstfiskus zu Gunsten von geistlichen und Schulinstituten ꝛc. obliegen.

C. V. F. M. 31. August 1872 (D. J. B. V S. 115) handelt über die Ausführung dieses Gesetzes betreffs der Forstberechtigungen.

C. V. F. M. 25. Oktbr. 1872 (D. J. B. V S. 119). Bei Reallasten unter 1 Thaler soll sofortige Baarzahlung, nicht eine Ablösung durch die Rentenbank eintreten.

C. V. F. M. 19. März 1873 (D. J. B. VI, S. 55), betreffend die Anwendung der Licitationsdurchschnittspreise der letzten 6 Jahre bei Ablösung der Realholzberechtigungen.

C. V. F. M. 28. Mai 1872. In Gemäßheit d. A. K. O. v. 13. Septbr. 1820 u. 9. Mai 1821, sowie der Verf. vom 27. April 1842 begründet in den ehem. chursächsischen Landestheilen die den Personen der Geistlichen und Schullehrer gewährte Vergünstigung zum Bezuge des benöthigten Brennholzes zur Taxe keine nach dem Gesetz v. 27. April 1872 ablösbare Realberechtigung.

C. V. F. M., M. J., M. g. A. vom 25. Septbr. 1873 (D. J. B. VI S. 134), betr. die gleichzeitige Herbeiführung der Ablösung aller Abgaben an geistliche und Schulinstitute ꝛc.

C. V. F. M. 25. Febr. 1876 (D. J. B. VIII, S. 419), in welcher ein Erkenntniß des Revisionskollegiums v. 13. August 1875 mitgetheilt wird, welches bei Umwandlung bisher pränumerando geleisteter Abgaben in Amortisationsrenten die zu befolgenden Grundsätze aufstellt.

C. V. F. M. 8. Oktbr. 1874 (D. J. B. VII, S. 137) trifft Anordnung über die Verrechnung der zu entrichtenden Amortisationsrente durch Vermittlung der Rentenbanken.

C. V. F. M. 10. Dezbr. 1874 (D. J. B. VII, S. 142) u. C. V. M. L. 1. Febr. 1883 (D. J. B. XV, S. 105) ertheilen die Anweisung, daß diejenigen nach dem Gesetz v. 27. April 1872 ablösbaren Realabgaben an Geistliche ꝛc., bezüglich welcher ein Abkommen im gütlichen Wege nicht zu erreichen gewesen ist, für die Forstverwaltung in einer besondern nach dem Formular der Prozeßlisten (C. V. F. M. 26. Januar 1869 D. J. B. II, S. 42) aufzustellenden Nachweisung dem Minister alljährlich eingereicht werden sollen. Wenn zur Aufstellung einer solchen Nachweisung kein Stoff mehr vorliegt, bedarf es der Einreichung einer Vakatanzeige nicht mehr.

2. Verwaltungs-Grundsätze, welche sich auf Einzelberechtigungen beziehen.

a. Hütungs- und Weideberechtigung.

1. Jeder Hütungsberechtigte muß sich seines Rechts so bedienen, daß dadurch der Eigenthümer der Sache an der Substanz keinen Schaden leidet und an der nach Landesart gewöhnlichen Kultur und Benutzung nicht behindert wird. In Wäldern

kann so viel in Schonung gelegt werden, als das Bedürfniß der Wiederkultur erfordert, auch muß der Berechtigte, sofern er größere Walddistrikte beweidet als er bedarf, sich Einschränkungen auf kleinere Distrikte gefallen lassen. Ist Gattung und Zahl des Viehs unbestimmt, so kann Zug-, Rind- und Schafvieh und zwar so viel, als mit dem auf dem berechtigten Gute gewonnenen Futter zu durchwintern ist, zur Weide gebracht werden. Das Vieh darf nur unter der Aufsicht eines Hirten geweidet werden (A. L. R. Th. I Tit. 22 §§ 80—145, A. L. R. Anh. § 59 u. §§ 170—186, Kultur-Ed. 14. Septbr. 1811 §§ 10—34, Gem. Th. O. 7. Juni 1821 §§ 32—38, 40—51, 174—191, die verschiedenen Forstordnungen.) Die Einschränkung der Waldweide unterliegt auch in den westlichen Provinzen dem Kulturedikt (Erk. O. Tr. 14. Mai 1850). — Das Ziegenhüten in Wäldern war bereits bei Strafe deren Konfiskation durch Ed. v. 27. Novbr. 1719 verboten.

2. Streitigkeiten zwischen einem Weideberechtigten und dem servitutpflichtigen Waldeigenthümer darüber, in welchem Umfange das Hütungsrecht des erstern durch Ausübung der Schonungsbefugniß des letztern eingeschränkt werden darf, gehören zur Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden, auch wenn mit dem Antrage auf Schlichtung dieser Streitigkeiten nicht zugleich eine Provokation auf Ablösung des Hütungsrechts verbunden ist. Demnach ist der gedachte Anspruch zur Entscheidung im Rechtswege nicht geeignet und die betr. Auseinandersetzungsbehörde ist verpflichtet, denselben zur Erörterung und Entscheidung zu bringen (E. G. K. K. 7. Oktbr. 1856, M. Bl. 57 S. 59). — Doch soll das Forstinteresse nicht allein, sondern auch das der Domänen-Einsassen entscheidend sein und bei Kulturanlagen erwogen werden, ob nicht begründete Beschwerden der Berechtigten und die Provokation auf das schiedsrichterliche Urtheil (§ 29 K. Ed. 17. Septbr. 1811) entstehen können. Dies gilt auch bei Umwandlung von mit Laubholz bestanden gewesenen Flächen in Nadelholz (C. V. M. K. H. 17. Mai 1837, v. K. Ann. XXI, 335). — Der Fiskus ist berechtigt, einen Theil der Forst zur Benutzung der Forstaufsichtsbeamten in Kultur zu legen, ohne daß den Servitutberechtigten ein Widerspruchsrecht dagegen zusteht (E. O. Tr. 21. Juni 1848, A. L. R. Th. I, Tit. 22 §§ 82, § 166 Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821).

3. Zur Verhütung von Streitigkeiten werden die Gerichte und Notare angewiesen, bei Aufnahme von Landparzellirungs-Verträgen von Grundstücken, welche eine Hütungs- oder Streuberechtigung haben und welche Berechtigungen ipso jure auf die Durchwinterungsmittel gewährenden Trennstücke übergehen, wenn nicht bei der Abzweigung das Gegentheil verabredet ist, die Kontrahenten auf die Zweckmäßigkeit bestimmter Abreden und die Festsetzung über die Theilnahmerechte der Trennstücke an den Grundgerechtigkeiten der Stammstelle aufmerksam zu machen. Dasselbe gilt bei Bau- und Brennholzberechtigungen auf die abveräußerten Gebäude (C. V. J. M. 18. Juli 1864). — Der bei einem Verkaufe, resp. bei Parzellirung eines Grundstücks seitens des Verkäufers ausgesprochene Vorbehalt einer Servitut enthält die unzulässige Verwandlung eines subjektiv dinglichen in ein subjektiv persönliches Recht, welche den Untergang der Forstberechtigung zur Folge hat (E. O. Tr. 28. Septbr. 1869, C. V. F. M. 3. April 1870, D. J. B. III, S. 83). — In einem Spezialfalle (Streuberechtigung betr.) hat das O. Tr. in dem Erk. v. 14. März 1871 den Grundsatz aufgestellt, daß nach Dismembration eines berechtigten Grundstücks, unter Belassung der Berechtigung bei der Stammstelle, diese Dismembration auf einem unwiderruflichen Titel beruht, daher der Rechtszustand zur Zeit der Ablösung der Servitut maßgebend ist. Die Servitut (auch Streu) ist deshalb nur nach dem Bedürfniß des durchwinterungsfähigen Viehes zu bemessen (C. V. F. M. 31. Mai 1871, D. J. B. IV, S. 14).

4. Bei Ablösung von Weiderechten ist der Belastete berechtigt, die abgelösten Partial-Weiderechte verhältnißmäßig in Anrechnung zu bringen, auch wenn letztere bereits vor Erlaß der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 abgelöst worden sind (vgl Anm. 4 und 6 auf S. 72).

5. Bei Konkurrenz eines urkundlich verliehenen und durch Verjährung erworbenen Hütungsrechts hat bei stattfindender Insuffizienz ersteres nur dann eine Kürzung zu erleiden, wenn sich der Verjährungsbesitz auch auf eine Einschränkung des urkundlich verliehenen Rechts erstreckt hat (E. Rev. Koll. 15. Septbr. 1871, E. B. F. M. 19. Dezbr. 1871, D. J. B. IV, S. 87).

6. Die Bestimmung des § 33 des Kult. Ed. v. 14. Septbr. 1811, daß da, wo ganze Gemeinden ein Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in die Forst schicken dürfen, solches vielmehr von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden soll, behält auch auf die in Folge Separation vom Dorfe translocirten und abgebauten einzelnen Wirthe der zur Waldweide berechtigten Gemeinde ihre volle Anwendung. Der nicht zur Separation zugezogene belastete Waldbesitzer ist nicht verpflichtet, einer desfallsigen Regulirung der Waldweide in abgetheilten Heerden gegen seinen Willen nachzugeben (Beschl. d. St. M. 29. August 1837, E. B. M. K. H. 5. Januar 1838, v. K. Ann. XXII, S. 50).

b. Mastberechtigung.

Die Mastberechtigung ist unter der Hütungsgerechtigkeit nicht mit einbegriffen. Der Berechtigte kann sich dieser Gerechtigkeit in der Regel nur bei voller Mast bedienen, muß sich dagegen, wenn es nur Sprengmast giebt, mit dem Lesen der Eicheln, Bucheln, oder anderen dergleichen zur Schweinefütterung tauglichen wilden Baumfrüchte begnügen. In der Mitte August muß durch Forstberechtigte bestimmt werden, ob und in welchem Maße Mast vorhanden ist. — Hat der Mastberechtigte, ohne diese Feststellung und ohne den Weideberechtigten zuzuziehen, einseitig den Wald verhängt und der Weideberechtigte trotzdem darin gehütet, so kann jener keinen Schadensersatz für die verlorene Mast verlangen (Erk. O. Tr. 7. Juli 1837). — So lange die Mastung dauert, muß das Revier mit der Hütung verschont werden. Den Eigenthümer und die Holzungsberechtigten kann der Mastberechtigte nicht hindern auch Masthölzer nach forstmäßigen Grundsätzen zu schlagen (§§ 187—196 A. L. R. Th. I Tit. 22, § 116 Gem. Th. O. 7. Juni 1821.)

Der Mastberechtigte kann bei Ablösung nur eine Entschädigung in Rente verlangen (§ 117 Gem. Th. O.).

c. Holzberechtigung.

1. Zum Bauholz wird gerechnet, was zum Bau, zur Unterhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes sowohl in seinen Hauptbestandtheilen, als zu dem seiner Bestimmung entsprechenden innern Ausbau erforderlich ist (Erk. O. Tr. 17. Juni 1840).

Die Befugniß Bauholz aus einem Walde zu nehmen erstreckt sich als Grundgerechtigkeit nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude erforderlich gewesen ist. Zu neuen Anlagen darf also der belastete Wald das Holz nicht hergeben.

Wenn aber die veränderten Umstände oder vermehrten Bedürfnisse des berechtigten Gutes eine Verlegung oder Erweiterung der anfänglich vorhanden gewesenen Gebäude nothwendig machen, so kann dazu auch das erforderliche Bauholz aus dem belasteten Walde genommen werden (§§ 208—211, Th. I Tit. 22

A. L. R.). Wenn die bei Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Gebäude nicht mehr ermittelt werden können, ist das Bedürfniß des Gutes resp. der gegenwärtige Zustand entscheidend (E. O. Tr. 17. Juni 1840). — Zu Baulichkeiten, welche in Folge einer durch agrarische Regulirung eingetretenen Vergrößerung des berechtigten Gutes nothwendig werden, braucht der Verpflichtete kein Holz zu geben (Erk. O. Tr. 18. Septbr. 1848). — Bei durch Verjährung erworbenen Bauholzberechtigungen hat der Berechtigte bezüglich jedes einzelnen Grundstücks den Beweis des Erwerbes durch Verjährung zu führen (E. O. Tr. 20. März 1866, C. B F. M. 20. Aug. 1866).

2. Bei fiskalischen Verpflichtungen zu Lieferungen von Bauholz für vorkommende Neu- oder Reparaturbauten soll das gewonnene alte Holzmaterial, welches nicht mehr zum Bau verwendet werden kann, nicht zur Zurückerstattung oder zur Erstattung mit dem Geldwerthe gefordert werden. Wenn aber das alte Material noch zum Bau verwendet werden kann, so muß es auch der Forstverwaltung zu Statten kommen, und es ist dessen Verheimlichung seitens des Berechtigten als Beschädigung des Verpflichteten anzusehen, welche zum Schadensersatz verpflichtet, und zwar nicht blos nach dem Werth des alten, sondern nach dem Werth des zu viel gelieferten neuen Bauholzes (C. B. F. M. 2. Juni 1860).

3. Der zu Bauholz Berechtigte darf das zu seinem Bedürfniß angewiesene Holz in der Regel nicht verkaufen, sondern muß, wenn er es gethan hat, den Werth des Holzes dem Eigenthümer vergüten. Bei Anweisung des Bedarfs in entlegenen Gegenden, wo die Herbeischaffung mehr als eine Tagereise erfordert, muß der Eigenthümer des Waldes auf geschehene Anzeige sich gefallen lassen, daß der Holzberechtigte sich den Bedarf mehr in der Nähe anschaffe und dazu den Werth des angewiesenen entlegenen Holzes mit verwende. Will dies der Eigenthümer des Waldes nicht geschehen lassen, so muß er dem Berechtigten, anstatt des Holzes in Natur, den Werth nach der Forsttaxe entrichten (A. L. R. Th. I, Tit. 22 § 237—239). In letzterem Falle ist an den Minister zu berichten (C. B. Ladenb. 10. Juni 1836, v. K. Ann. B. XX, S. 300). — Bauholzberechtigten, welche sich zu einer veränderten, weniger Bauholz in Anspruch nehmenden Bauart entschließen, als zu welcher sie das Holz zu empfangen berechtigt sind (z. B. Massivbau anstatt Fachwerkbau), ist die baare Vergütung des Taxwerths des zu ersparenden Holzes zuzusichern (C. B. F. M. 19. März 1845, M. Bl. S. 194). Auch in den Fällen, wo die Berechtigten sich erst nach dem Empfange des für die bisherige Konstruktionsart veranschlagten Holzes zum Massivbau entschlossen haben, ist von dem Anspruch auf Zurückgabe oder Vergütung des an dem empfangenen Holze ersparten Holzes abzustehen und das Attest der betreffenden Baubeamten, „daß der Bau in Massivbau ohne Erweiterung der bisherigen Dimensionen ausgeführt worden", als genügender Verwendungsnachweis anzunehmen (C. B. F. M. 27. Oktbr. 1857). — Bei Umwandlung von Stroh- und Rohrdächern nach Brandfällen ist den zum Empfange des freien Bauholzes berechtigten Grundbesitzern, wenn sie sich verpflichten, Ziegeldächer statt der Stroh- und Rohrdächer zu legen und dauernd zu unterhalten, auch das zu erstgedachten Dächern mehr erforderliche Holz auf ihren Antrag zu verabreichen (C. B. F. M. K. H. 25. Juni 1845, M Bl. S. 195).

Die durch Reglem. v. 15. Septbr. 1798 (wegen Einrichtung einer immediaten Forst- und Baukommission) in § 2 Al. 4 getroffene Bestimmung, daß das bei der Lokalrevision nicht zweckmäßig und nach dem approbirten Anschlage oder überhaupt gar nicht verwendet gefundene Freibauholz seinem 4fachen wirklichen Werthe nach an die Forstkasse bezahlt resp. das übrig gebliebene Holz zum Vortheil der Baukasse meistbietend verkauft werden soll, ist betreffs der fehlenden Bestimmung der Zeit der Lokalrevision durch Anordnungen mehrerer Bezirksregierungen (Potsdam

und Frankfurt) dahin ergänzt worden, daß die Bauabnahme 18 Monate nach der Verabreichung des Holzes stattzufinden habe. — Zur Kontrole der rechtzeitigen und wirklichen Verwendung der Freibauhölzer dienen, wo nicht die civilrechtlichen Bestimmungen des Allgem. L. R. Th. I Tit. 22 §§ 204 und 237 in Anwendung zu bringen sind, die Bestimmungen der für die einzelnen Provinzen erlassenen alten Forstordnungen. In verschiedenen rechtskräftigen Erkenntnissen wird die vollgültige Rechtsbeständigkeit des Reglem. v. 15. Septbr. 1798 und namentlich auch des Publik. vom 16. Novbr. 1839, in welchem die Frist bis zur Lokalrevision auf 18 Monate hinausgeschoben wird, anerkannt (E. V. F. M. 5. Mai 1856 und 7. August 1857).

Nach dem Regl. v. 15. Septbr. 1798 soll zu holzverschwenderischen Bauten kein Bauholz verabreicht werden.

4. Wenn einer ganzen Dorfschaft oder Gemeinde das Holzungsrecht (auch Bauholzrecht) verliehen worden, so kommt selbiges in der Regel nur den angesessenen Wirthen, nicht aber den Einliegern und Häuslingen zu (A. L. R. Th. I Tit. 22. § 211). Auch nach gemeinem Recht erstreckt sich ein aus Verleihung herrührendes Holzungsrecht einer Gemeinde nur auf so viel Stellen, als zur Zeit der Verleihung vorhanden waren, nicht aber auf Stellen, welche erst später gegründet sind (E. O. Tr. 11. Oktbr. 1849). — Die Verjährung einer Holzungsgerechtsame dagegen, deren Nutzung den einzelnen Gemeindemitgliedern zusteht, umfaßt auch den Bedarf der erst nach dem Beginne der Verjährung hinzutretenden Mitglieder, falls nicht besondere Beschränkungen auf eine bestimmte Zeit oder Klasse vorhanden sind (Plen. B. O. Tr 31. Januar 1848).

5. Wegen Vertheilung von Holzberechtigungen bei Parzellirungen s. unter Waldweide Anm. 3 auf S. 77.

6. Ueber die Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes: vgl. Verordn. v. 14. Septbr. 1867 (D. J. B. I S. 64 und historische Erläuterungen dazu (ibid. S. 72).

7. Die durch Art. 4 des Ges. 2. März 1850 (Nr. 3235) angeordnete Abrechnung der eigenen Feuerungsmaterialien bei der Brennholzberechtigung hat nicht durch verhältnißmäßige Anrechnung, sondern durch einfache Subtraktion zu geschehen (E. V. F. M. 5. Septbr. 1857, M. Bl. S. 180, E. O. Tr. 20. Juni 1857). —

8. Die Fixation allein ändert die rechtliche Natur einer Holzberechtigung — ob dieselbe eine Grundgerechtigkeit oder Reallast ist — nicht. Wenn der Waldeigenthümer von der ihm nach § 235 Tit. 22 Th. I A. L. R. resp. §§ 166—168 Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 zustehenden einseitigen Befugniß Gebrauch macht, so wird dadurch die rechtliche Natur der Servitut nicht berührt und bleiben Waldeigenthümer und Servitutar im Besitz des Rechts, je nach Umständen eine anderweite mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältniß stehende Festsetzung der Holzbezüge zu verlangen. Wenn aber über die Grenzen der dem Waldeigenthümer nach § 235 A. L. R. l. c. zuständigen einseitigen Befugniß hinaus zwischen diesem und dem Servitutar ein Vertrag geschlossen und entweder die unbestimmte Holzberechtigung für immer aufgehoben, oder auf eine andere Weise eine vertragsmäßige, die Natur der Servitut ändernde Stipulation getroffen ist, der Fixationsrezeß mithin nicht revokabel und eine beständige Lieferungsverbindlichkeit des Waldbesitzers eingetreten ist, so hat sich die Servitut in eine Reallast verwandelt (E. V. F. M. 5. Mai 1858, M. Bl. S. 147, E. O. Tr. 10. Juli 1856 und 20. Dezbr. 1855).

9. Die Verpflichtung, geistlichen und Schul-Instituten alljährlich bestimmte Quantitäten Holz gegen Erstattung des üblichen Schlagerlohns zu verabfolgen, ist als eine Reallast zu erachten, mithin nicht nach der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 ab-

lösbar. In dem Schlagen, Aufsetzen und Anweisen dieses Holzes ist ein selbstständiges, positives Handeln des Waldeigenthümers zu finden (C. V. M. g. A. 6. Novbr. 1858, M. Bl. 59 S. 30, E. O. Tr. 7. Januar 1858). — Die neben solchen als Reallast bestehenden Holzlieferungen für Kirchen und Schulen etwa zu leistenden fiskalischen Anfuhrdienste sind als eine besondere Leistung oder Verpflichtung nicht anzusehen, deshalb auch nicht besonders ablösbar (Erk. Rev. K. 4. August 1860, M. Bl. 61, S. 1). — Wenn feste Leistungen an Holz in bestimmten Holzarten an Kirchen, Pfarreien 2c. nicht in bisheriger Weise fortentrichtet werden können, so darf in zutreffenden Fällen, auch wenn die Abgabe als pars salarii zu erachten ist, von Anh. § 61 zu § 197 Tit. 22 Th. I, A. L. R. Gebrauch gemacht werden, d. h. die Deputanten sind schuldig da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte in Torf, oder wenn sie dies nicht wollen, das Aequivalent in Gelde nach der Forsttaxe zu nehmen. Einwendungen hiergegen sind hinfällig (Erk. O. Tr. 30. April 1869, C. V. F. M. 1. Oktbr. 1869, D. J. B. II S. 92).

10. Derjenige, dem als Grundgerechtigkeit ein Anspruch auf Brennholz ohne weitere Modifikationen zusteht, ist nicht verbunden, sich vorzugsweise seinen Bedarf auf Raff- und Leseholz anweisen zu lassen (E. O. Tr. 22. Januar 1844). Dies Erkenntniß bezieht sich aber nur auf Brennholz-Gerechtigkeit durch Vertrag, in welchem Falle der Berechtigte zwar nicht vorzugsweise, aber mit auf Raff- und Leseholz zu verweisen ist. Ist die Gerechtigkeit durch Verjährung erworben, so ist der gerechtfertigte Besitz (quantum possessum tantum praescriptum) maßgebend. Wo weder Vertrag noch Verjährung den Titel der Holzgerechtigkeit bilden, wird bei der Praxis stehen zu bleiben sein, daß zunächst Raff- und Leseholz, und wenn dieses nicht mehr ausreichend vorhanden sein sollte, bessere Sortimente zu gewähren sind (C. V. [Gr. Stolb.] 12. Oktbr. 1844, M. Bl. S. 316).

11. Wo die Raff- und Leseholzberechtigung sich nicht auf die Befriedigung des Bedürfnisses der Berechtigten ausdehnt oder Befugnisse einschließt, welche für den Belasteten besondere Nachtheile im Gefolge haben, da liegt keine Veranlassung vor auf Ablösung dieser Berechtigung zu provociren. Wo seitens der Berechtigten provocirt wird, muß der Grundsatz festgehalten werden, daß die Abfindung nur nach dem Theilnahmerecht des Provokanten an der nachhaltig vorhandenen Masse von Raff- und Leseholz, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Theilnahmerechte aller übrigen Berechtigten, bemessen wird, eine Fixirung in andern Sortimenten aber nie in Anspruch genommen werden darf (C. V. M. K. H. 31. Aug. 1847, M. Bl. S. 65).

12. Das Raff- und Leseholzrecht nach dem A. L. R. § 215 Tit. 22 Th. I (zum Raff- und Leseholz wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trockenen Aesten abgefallen oder in abgeholzten Schlägen in Abraum zurückgelassen ist) ist auf die abgefallenen trockenen Aeste ein unbedingtes, von der Willkür des Waldbesitzers unabhängiges Recht, auf den zurückgelassenen Abraum der Schläge ein beschränktes. Wo nicht durch besondere Rechtstitel und hergebrachte Observanz (d. h. die bisherige Art und Weise der Ausübung) die Aufarbeitung des Abraums beschränkt worden, ist bei Abmessung der Nutzung desselben durch den Waldeigenthümer nur die Rücksicht des unerläßlichen Feuerungsbedürfnisses der Berechtigten maßgebend. Doch sind hierbei billige Rücksichten auf den Bedarf zu nehmen (C. V. K. H. 2. August 1847.) — In dem Präj. d. O. Tr. Nr. 2567 ist der Grundsatz angenommen, daß in Gemäßheit § 215 Th. I Tit. 22 A. L. R. für den Waldeigenthümer nicht die Verpflichtung liegt, Theile der eingeschlagenen Bäume als Abraum (die Aeste des Baumes) in den abgeholzten Schlägen zurückzulassen. Dieser Grundsatz findet aber keine An-

wendung, wenn dem Servitutberechtigten vertragsmäßig das benöthigte Brennmaterial zusteht und durch die anderweite Verwerthung des Abraums durch den Waldeigenthümer eine Insufficienz herbeigeführt wird (E. O. Tr. 13. Juni 1878). — Wer nur zum Raff- und Leseholz berechtigt ist, darf keine Aexte, Beile oder andere Instrumente, wodurch stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden können, mit in den Wald nehmen. Wird er mit einem solchen Instrumente betroffen, so hat er nicht nur den Verlust desselben, sondern außerdem noch die forstpolizeilichen Strafen zu tragen (§§ 219 u. 220 A. L. R. Th. I Tit. 22). — Falls Stubben (Stöcke) zum Raff- und Leseholz gerechnet werden (wie in der Pommerschen Forstordnung v. 24. Dezbr. 1777 und in der Dekl.-Verordnung v. 22. Juni 1800), bezieht sich das Verbot bei Ausübung der Raff- und Leseholzberechtigung schneidende Instrumente anzuwenden, nicht auf die Gewinnung von Stubben (E. O. Tr. 13. Juni 1878, D. J. B. XIII S. 104).

13. Lagerholz sind Stämme, welche vor Alters umgefallen sind. Wer nur zum Raff- und Leseholz berechtigt ist, kann auf Lagerholz keinen Anspruch machen (§§ 216 und 217 A. L. R. Th. I Tit. 22). — Wipfel- und Afterschlag (nach dem deutschen Wörterbuch der Gebrüder Grimm Bd. I S. 188: jus secandi ligna tenuiora, sarmenta) sind die zu Nutz- und Klafterholz untauglichen Aeste und Wipfel der gefällten Bäume. Aus dem gebrauchten Worte „Afterschlag" ist die Einräumung des Rechts zum Gebrauche der Axt oder Säge nicht zu entnehmen (Erk. Rev. Koll. 21. Oktbr. 1870 und d. O. Tr. 27. Febr. 1872, D. J. B. VII, S. 128).

14. Bisher praenum. ungetrennt geleistete Holzabgaben durch postnum. vierteljährlich zu leistende Geldbeträge und später postnum. halbjährlich fällige Zinsen von Rentenbriefen erfordern eine Entschädigungsausgleichung nach Maßgabe des § 77 Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821. Der § 104 der Verordnung 20. Juni 1817 verweist in solchen Fällen den Richter ausdrücklich auf ein billiges und dem Zweck der Auseinandersetzung entsprechendes Ermessen. Außer den vierteljährlichen Ratenzahlungen hat daher der Belastete noch die Zahlung der Hälfte der Abfindungsrente, und zwar in kürzester Frist zu leisten (Erk. Rev. Koll. 19. Januar 1877, E. V. F. M. 7. Mai 1877.) — Wenn daher der Ausführungstermin bei Holzablösungen, wo die Berechtigten das Holz am 1. Januar praen. bezogen, auf den 1 Januar festgesetzt wird, so ist die Regierung ermächtigt soweit zu gehen, daß den Berechtigten entweder der Geldwerth des Jahresbetrages der Holzabgabe noch einmal sofort und das Ablösungskapital nach Ablauf von 6 Monaten, oder der Geldwerth des halben Jahresbetrages der Holzabgabe und das Ablösungskapital sofort gewährt wird. Bei einem Ausführungstermin am 1. April kann das Holz oder dessen Werth, soweit solches für das betreffende Jahr noch nicht bezogen, gewährt werden und das Ablösungskapital nach 3 Monaten, also am 1. Juli; bei einem Ausführungstermin am 1. Juli das Holz für das betreffende Jahr, soweit dasselbe noch nicht bezogen, oder dessen Werth in Geld und das Ablösungskapital am 1. Juli; bei einem Ausführungstermin am 1. Oktober das Holz oder dessen Geldwerth, soweit ersteres noch nicht bezogen, für das betreffende Jahr, $1/4$ des Jahreswerths der Holzabgabe und das Ablösungskapital am 1. Oktober (V. F. M. 4. Novbr. 1879, D. J. B. XII, S. 97). — Die Zinsen von den regelmäßig in ungetrennter Summe zu zahlenden Forstablösungskapitalien sind zusammen mit den Kapitalien zu verrechnen (E. V. M. L. 17. Febr. 1882, D. J. B. XIV, S. 63).

d. Streuberechtigung.

1. Die Waldstreuberechtigung besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, sowie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh behufs der Bereitung

des Düngers in dem Walde eines Andern einzusammeln (§ 1 d. Ges. v. 5. März 1843). Die Befugniß Streu zu rechen ist unter dem Rechte zum Raff- und Leseholze nicht inbegriffen (§ 221 A. L. R. Th. I Tit. 22).

2. Bezüglich der Ablösung von Streuberechtigungen im Geltungsbereich der Gem. Th. O. v. 19. Mai 1851 hat der Appellhof in Köln den Grundsatz ausgesprochen, daß, wie bei Ablösung der Holzberechtigungen im Bereiche der Gültigkeit der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, nicht ein mittlerer, sondern der gegenwärtige Zustand des Waldes für die Ertragsberechnung maßgebend sei (E. B. F. M. 18. Dezbr. 1867, D. J. B. I, S. 74). — Der Werth der Berechtigung bei Ablösung kann niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forstpolizeigesetze hat benutzt werden können (§ 140 Gem. Th. O. 7 Juni 1821). — Für die östlichen Provinzen ist die vorläufige Verordn. v. 5. März 1843 über Ausübung der Waldstreuberechtigung (G. S. S. 105) verbindlich. Der Bedarf des berechtigten Grundstücks entscheidet, daher muß die Streu in Abzug kommen, welche auf dem berechtigten Grundstück selbst gewonnen wird (Erk. O. Tr. 9. Oktbr. 1849), sofern die eigenen Düngerbereitungsmittel nicht ausdrücklich durch Urkunde, Judikate oder Statuten ausgeschlossen worden sind (Art. 4 Erg. Ges. v. 2. März 1850).

Der Waldstreuberechtigte muß sich den forstpolizeilichen Anordnungen ohne Einschränkung unterwerfen (Erk. O. Tr. 5. Juni 1847). Ungeachtet rechtsverjährter Ausübungsart bleibt die Bestimmung der Jahreszeiten, der Reviere und der Gestalt der Harken den forstpolizeilichen Anordnungen unterworfen (Erk. O. Tr. 10. Febr. 1847). — Im Uebrigen wird der Berechtigte, der den jüngsten Besitz einer umfangreichern Ausübung nachweist, auch in possessorio geschützt (Erk. O. Tr. v. 1844 Präj. 1505).

3. Die Verjährung einer Waldstreugerechtsame, deren Nutzung den einzelnen Gemeindemitgliedern zusteht, umfaßt auch den Bedarf der erst nach dem Beginne der Verjährung hinzutretenden Mitglieder, falls nicht besondere Beschränkungen auf eine bestimmte Zahl oder Klasse vorhanden sind (Plen. B. O. Tr. 31. Januar 1848).

4. Wegen Uebergangs des Theilnahmerechts der Streuberechtigung bei Parcellirungen s. bei Weideberechtigung S. 77 Anm. 3.

e. Sonstige ablösbare Waldberechtigungen.

1. Die Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe ist ablösbar nach § 2 d. Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821. — Die Berechtigung kann zum Zweck der Düngung oder der Feuerung ausgeübt werden (vgl. §§ 52—55 l. c.).

2. Die Gräserei-, Schilf-, Binsen- oder Rohrnutzungen auf Ländereien und Privatgewässern, sofern sie auf einem Dienstbarkeitsrecht beruhen, sind ablösbar nach Art. 1 Al. 1 des Ges. v. 2. März 1850. — Die Entschädigung für abgelöste Gräserei wird event. in Land nach Maßgabe Art. 10 l. c. gewährt, für Schilf-, Binsen- oder Rohrnutzung nach Art. 4 ibid.

3. Die auf einer Dienstbarkeit beruhende Berechtigung zum Harzscharren ist ablösbar nach Art 1 Al. 6 d. Ges. v. 2. März 1850. Die Entschädigung darf, wenn sich die Parteien nicht anderweit einigen, nur in Rente und Kapital bestehen (Art. 5 ibid.).

4. Die Ablösung der auf einem Dienstbarkeitsrechte beruhenden Fischereiberechtigung in stehenden und Privatgewässern findet statt nach Art. I Al. 7 d. Ges. v. 2. März 1850 (G. S. S. 139). — Bei Aufhebung einer Fischereiberechtigung in Folge Ableitung von Seen ꝛc. auf Grund des Ges. v. 15. Novbr. 1811 (G. S. S. 352) über Wasserstauen bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth, sowie auf Grund des ergänzenden Ges. v. 28. Febr. 1843 (Ges. S. S. 41) über die Benutzung von Privatflüssen, sind für Ablösung jener Berechtigung die Vorschriften der bezeichneten Gesetze

maßgebend. — Die Einschränkung der Fischereiberechtigung bezüglich der Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen unterliegt den Vorschriften der §§ 5—8 des Fischereigesetzes v. 30. Mai 1874 (G. S. S. 197). — Eine Abfindung für abgelöste Fischereiberechtigungen findet nur in Rente oder Kapital statt. — Ueber die Fischereiberechtigung handeln §§ 176—192 Th. I Tit. 9 A. L. R. In öffentlichen Flüssen ist die Fischerei in der Regel Regal (§ 73 Th. II Tit. 15 A. L. R.), mit Ausnahme in der Provinz Preußen und in einem Theil von Pommern; in Privatflüssen jedoch Ausfluß des Eigenthumsrechts, in geschlossenen Gewässern (nach der Interpretation des § 4 des Fischereiges. v. 30. Mai 1874) Ausfluß des Grundeigenthums (sogen. zahme Fischerei, §§ 176—179 A. L. R. l. c.), bei nicht geschlossenen Gewässern Eigenthum des Uferbesitzers (sog. wilde Fischerei, §§ 180—183 l. c.). Das letztere Recht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einem Dritten die Fischerei-Gerechtigkeit zusteht, wenn sie nicht als ausschließlich begründet ist (E. O. Tr. Entsch. Bd. 30, S. 184 ff.). — Für Beschädigung der wilden Fischerei kann niemals Vergütigung gefordert werden (§ 532 Th. I Tit. 21 A. L. R.). — Fischerei im Meere steht Jedem zu (E. O. Tr. Entsch. Bd. 53, S. 12).

5. Die auf einer Dienstbarkeit beruhende Torfnutzung ist nach Art. 1 d. Ges. vom 2. März 1850 selbstständig ablösbar. — Wenn der Umfang der Berechtigung zur Torfnutzung nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten in anderer Weise festgestellt ist, so wird derselbe, je nachdem die Berechtigung die Düngung oder Feuerung bezweckt, nach §§ 52 und 53 der Gem. Th. O. vom 7. Juni 1821 oder nach §§ 54 u. 55 ibid. bestimmt. Die bei Anbringung des Ablösungsantrages noch nicht aufgedeckten Torflager kommen hierbei nicht in Betracht (Art. 4 Ges. v. 2. März 1850). —

6. Das Recht, Erde, Steine, Lehm und dergleichen Fossilien auf fremdem Grund und Boden zu holen, muß jederzeit so ausgeübt werden, daß den Aeckern, Wiesen, Hütungen und Holzpflanzungen kein Schaden dadurch geschehe. Sind dazu nicht gewisse bestimmte Reviere ausgesetzt, so muß sich der Berechtigte zuvor bei dem Verpflichteten melden und die Anweisung eines schicklichen Orts abwarten (§§ 241 und 242 A. L. R. Th. I Tit. 22).

II. Die Abschätzung und Betriebsregulirung der Forsten.

A. Allgemeine Grundsätze.

Zur Sicherung einer geordneten Bewirthschaftung der Staatsforsten und der aus denselben zu erwartenden jährlichen Nutzungen und Einkünfte bedarf es auf der Grundlage der Vermessung und Eintheilung einer genauen Untersuchung deren forstlichen Zustandes, demnächst der Regulirung der Bewirthschaftung nach bestimmten Grundsätzen, sowie der Ermittlung des nachhaltigen Ertrages an Material und Geld.

Für ein solches mit „Betriebsregulirung" bezeichnetes Verfahren gab die Instruktion, nach welcher bei spezieller Abschätzung der Königlich Preußischen Forsten verfahren werden soll, vom 13. Juli 1819 die erste Anleitung.

Die obere Leitung dieses Geschäfts war zur Beförderung der nöthigen Einheit und Schnelligkeit der Operationen den dem Ressortministerium direkt unterstellten Ministerialkommissarien übertragen, deren für jede Provinz gewöhnlich je einer bestellt wurde. Für das Abschätzungsgeschäft selbst bildete sich unter der Direktion dieses Kommissarius in jedem Forstinspektionsbezirke eine Kommission, welche aus dem Oberforstmeister, dem Forstinspektor, dem Revier-Oberförster und dem bestellten Taxator bestand. — In neuerer Zeit ist mehrfach von diesem Modus in sofern abgewichen, als die Abschätzungen innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke ohne lokale Mitwirkung eines Ministerialkommissarius direkt von dem Oberforstmeister geleitet werden.

Wenn Meinungsdifferenzen zwischen den Mitgliedern der Kommission über den einen oder andern Gegenstand obwalteten, so hatte jedes Mitglied sein Gutachten besonders abzugeben, die insgesammt demnächst dem Minister zur Entscheidung unterbreitet wurden. Bei geringfügigern Gegenständen, welche auf die Resultate des Geschäfts und auf das allgemeine Verfahren bei demselben keinen besonders erheblichen Einfluß haben, entschied zur Vermeidung unnützen und nachtheiligen Aufenthalts der Direktor der Kommission; bei Dissens des Oberforstmeisters mußten aber dessen Einwendungen nachher zur Kenntniß des Ressortministers gebracht werden. Zur Beschleunigung des Geschäfts sollten auch alle Berichte und Anfragen der Taxatoren an den Ministerialkommissarius gelangen und von diesem der erforderliche Bescheid ertheilt werden. Die Anstellung, Abberufung und Entlassung der Forsttaxatoren wurde von dem Minister beschlossen.

Die Instruktion vom 13. Juli 1819, welche bis für die letzten Perioden des normirten Umtriebes genaue Holzmassen- und Zuwachsberechnungen vorschrieb und mithin das Taxationsgeschäft zu einem den damaligen forstlichen Verhältnissen kaum angemessen erscheinenden komplizirten und zeitraubenden Verfahren machte, ließ den Fortgang der Forsteinrichtungsarbeiten nur sehr langsam fortschreiten, so daß, um dem augenblicklichen Bedürfniß zur Erlangung einer Uebersicht der Ertragsfähigkeit der fiskalischen Waldungen und der genauen Kenntniß von deren wirthschaftlichen Verhältnissen zu genügen, seit dem Jahre 1826 provinzweise entsprechende summarische Ermittlungen stattfanden, welche wesentlich zur Beurtheilung dienen sollten, wie einerseits die Administrationskosten in ein angemessenes Verhältniß zu dem Ertrage zu bringen seien, sodann auch bezweckten, wie überhaupt für die Zukunft die Verwaltung angemessen zu regeln sei. —

Die Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forstabschätzungs- und Einrichtungsarbeiten vom 24. April 1836 beabsichtigte demnächst, die bei jenen generellen Uebersichtsarbeiten erlangten Materialien als Hülfsmittel zu einer zweckmäßigen Wirthschaftseinrichtung zu benutzen und, soweit solche dazu nicht ausreichten, diese zu berichtigen und zu ergänzen. Außerdem nahm jene Anweisung neben der Inaussichtnahme von periodisch sich wiederholenden Taxationsrevisionen zugleich eine Generalrevision der ganzen Verwaltung der Forsten und Jagden in Aussicht. Bei der Ertragsermittlung und der Aufstellung der Wirthschaftspläne wurde anstatt des hierzu berufenen besondern Forsttaxators der Instr. v. 13. Juni 1819 wesentlich dem Revierverwalter die Ausführung der betreffenden Arbeiten übertragen und diese Arbeiten als zu den laufenden Dienstgeschäften gehörend bezeichnet, wobei nur unter besondern Umständen eine Unterstützung durch Gehülfen in Antrag zu bringen war.

Nachdem auf Grund der Anweisung vom 24. April 1836 in dem größten Theile der Königlichen Reviere die Unterlagen für deren Bewirthschaftung hergestellt waren und hiernach längere Zeit die Bewirthschaftung stattgefunden hatte, wurde es für nöthig erachtet, die in jener Anweisung vorgezeichneten und für manche Reviere bereits in Anwendung gekommenen allgemeinen Grundsätze für die periodischen Taxationsrevisionen näher zu entwickeln. Es wurde zu diesem Zweck durch Verfügung des Finanzministers vom 18. Mai 1853 „die Anleitung zur Ausführung der Taxationsrevisionen vom 20. November 1852“ erlassen. Nach derselben wird von dem Ressortminister ein Taxations-Revisions-Kommissarius, dem die nöthigen Hülfsarbeiter beigegeben werden, und zur Oberleitung ein Ministerialkommissarius bestellt. Während der erstere mit dem ihm beigegebenen Hülfspersonal zunächst die Vorarbeiten besorgt, entscheidet der Ministerialkommissarius auf Grund dieser Vorarbeiten über die fernere Brauchbarkeit der vorhandenen Wirthschaftsgrundlagen, resp. über die den veränderten Verhältnissen angemessene fernere Bewirthschaftung, demnächst über die demnach nöthige Berichtigung dieser Grundlagen, nöthigenfalls nach Einholung der Ministerialgenehmigung. Ge-

mäß der Entscheidungen des Ministerialkommissarius werden dann die fertiggestellten Arbeiten dem Ministerio zur definitiven Genehmigung vorgelegt.[1])

Die C. V. F. M. 14. Oktbr. 1854 hebt weiter hervor, daß es nicht die Absicht gewesen sei, die Lokalbeamten von der Mitwirkung bei den Arbeiten der Taxationsrevision zu entbinden, daß vielmehr, soweit dies zulässig und zweckmäßig sei, die Revierverwalter unter Mitwirkung und Kontrole der Forstinspektionsbeamten einen Theil der Vorarbeiten in Form verschiedener näher bezeichneter Nachweisungen zu beschaffen hätten.

Im Laufe der Zeit sind die vorstehenden Bestimmungen in den vorbezeichneten Anweisungen und Erlassen bei praktischer Durchführung der Abschätzungsarbeiten nicht unwesentlich modificirt worden.

Einen besondern Einfluß auf die formelle Behandlung der Betriebsregulirungsarbeiten veranlaßte die durch C. V. F. M. 15. Mai 1875 (D. J. B. VIII S. 326) mitgetheilte „Einführung gesonderter Abnutzungssätze für Hauptnutzung und Vornutzung" von demselben Datum. Hiernach wurde der bisher in einer Summe ausgedrückte Gesammtabnutzungssatz für die Wirthschaftseinheit (Block) und den Wirthschaftskomplex (Oberförsterei) getrennt in einen Hauptnutzungssatz (flächenweise Bestandesabtriebe — stamm- oder plänterweise Verjüngungshiebe — stamm- und horstweise Durchhauungen des Hauptbestandes, welche die vorausgesetzte Hauptnutzung voraussichtlich um mehr als 5% schmälern werden — Aushieb von Waldrechtern — alle Holznutzungen der laufenden Wirthschaftsperiode des Hochwaldes — die Oberholznutzung im Mittelwalde —, die gesammte Holznutzung im Plänterwalde) und in einen Vornutzungssatz aus Beständen der späteren Wirthschaftsperioden (Durchforstungen des Nebenbestandes — stamm- und gruppenweise Hauungen zur Bestandspflege im Hauptbestande, welche keine Bestandsergänzung erfordern oder eine über 5% betragende Verminderung der vorausgesetzten Hauptnutzung herbeiführen — Holznutzungen, ohne zu einer Bestandsergänzung zu nöthigen und ohne die Hauptnutzung um mehr als 5% zu schmälern). —

Am 15. Mai j. J. sind von den Regierungen an den Minister Nachweisungen über die im abgelaufenen Rechnungsjahre ausgeführten Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten, sowie die Pläne und Kostenanschläge zu den im laufenden Rechnungsjahre auszuführenden Arbeiten gleicher Art nach einem vorgeschriebenen Schema einzureichen (C. V. F. M. 30. Juli 1878, D. J. B. X, S. 352). —

Die nach der C. V. F. M. 12. April 1871 beabsichtigte anderweite Zusammenstellung der im Laufe der Zeit veränderten, nicht überall konstanten Vorschriften über die Vermessung und Betriebsregulirung in den Preußischen Staatsforsten steht zur Zeit noch aus; vorläufig ist nur der Entwurf zu einer

---

1) Betreffs der kalkulatorischen Prüfung der dem Ministerium einzureichenden Vermessungs- und Abschätzungswerke cfr. C. V. F. M. 1. Mai 1857. Alle in calculo nachgerechneten oder sonst rücksichtlich ihrer Richtigkeit geprüften Zahlen sind mit blauer Tinte zu unterstreichen resp. zu berichtigen.

Anweisung für die wirthschaftliche Eintheilung und eine Anweisung zur Ausführung der Jagen- oder Distrikts- und der Schlagvermarkung erschienen.[1])

B. Die Kontrole der Abschätzung und Betriebsregulirung.

1. Das Kontrolbuch.

Außer der Einrichtung der periodischen Taxationsrevision ordnete die Anweisung vom 24. April 1836 zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Taxationswerke eine Kontrole über den Materialabgang und den vorhandenen Vorrath (Kontrolbuch), sowie die fortlaufenden Nachtragungen der geführten Schläge, der Zu- und Abgänge des Waldbodens und anderer auf den Ertrag und die Bewirthschaftung der Forsten einwirkenden Veränderungen (Taxationsnotizbuch) an.

Das Kontrolbuch hat einmal die Bestimmung, auf Grund desselben die Abnutzung in den jährlichen Hauungsplänen und für die periodischen Materialetats zu regeln, sodann dem Minister alljährlich eine summarische Uebersicht von der erfolgten jährlichen Abnutzung und der disponibeln Masse zu geben, endlich auch bei späterer Erneuerung der Abschätzung einen auf Realerträgen beruhenden Maßstab für die Materialeinschätzung zu gewähren.

In ersterer Beziehung handelt es sich also darum, die Resultate der Materialabnutzung im Laufe der Wirthschaftsführung zur Vergleichung mit der Schätzung, auf welche sich der Abnutzungssatz gründet, so zu verzeichnen und übersichtlich zusammenzustellen, wie es erforderlich ist, um die Materialabnutzung fortlaufend der Abschätzung und dem Ergebnisse der seit der Schätzung stattgefundenen Abnutzung entsprechend reguliren zu können.

Die Einführung der neuen deutschen Maße und Gewichte für den norddeutschen Bund durch Ges. vom 17. August 1868 führte durch die C. V. F. M. 30. Oktbr. 1869 (D. J. B. II, S. 175 ff.) auch im Forstabschätzungswesen und namentlich auch in der Führung des Kontrolbuchs formelle Modifikationen der bisherigen Anweisungen herbei, in Folge dessen die Anweisung zur Anlegung und Führung des Kontrolbuchs vom 18. Januar 1870 erlassen wurde, welche das Raummeter als Rechnungseinheit aufstellte. Die Anweisung vom 15. Mai 1875 (D. J. B. VIII, S. 326) wegen Einführung gesonderter Abnutzungssätze gab gleichzeitig betreffs der Führung der Trennung der Materialkontrole entsprechende vorläufige Anweisungen; hierauf erging mittelst C. V. F. M. vom 6. Juni 1875 (D. J. B. VIII S. 332) die neueste gegenwärtig maßgebende Anweisung zur Anlegung und Führung des Kontrolbuchs, durch welche gleichzeitig das Festmeter als Rechnungseinheit eingeführt wurde.

Das in vier getrennten Abschnitten zu führende und mit der Anweisung vom 6. Juni 1875 zusammen in einer Mappe aufzubewahrende Kontrolbuch

---

1) Die Verbreitung der Schrift des Oberförsters Weise, „Ertragstafeln für Kiefern" für den Bedarf der Forstverwaltung betr. vergl. C. V. M. L. 20. April 1880, D. J. B. XII, S. 238.

weist in Abschnitt A das Ertragskonto der einzelnen Bestandsabtheilungen (Kontrolfiguren) nach. Für jede Kontrolfigur wird deshalb ein besonderes Ertragskonto angelegt; nach Beendigung der Abnutzung in der einzelnen Kontrolfigur wird die Summe des Istertrages mit dem geschätzten Ertrage verglichen und balancirt. Die sich hiernach ergebenden Mehr- und Mindererträge werden behufs deren periodischer (3jähriger) Anrechnung zur Abnutzung oder Einsparung in Abschnitt A 1 zusammengestellt. Der Abschnitt B ergiebt das Jahreskonto des Reviers nach Betriebsarten und Haupt- (roth einzutragen) und Vornutzung (schwarz einzutragen) getrennt und nach der Reihenfolge der Jagen oder Distrikte ohne Sonderung nach Blöcken, im Schlußergebniß für die vier Hauptholzarten den Gesammtjahreseinschlag in Festmetern.[1]) In Abschnitt C ergiebt sich die Zusammenstellung der Resultate beider Kontos A und B und die Berechnung der daraus folgenden zulässigen Abnutzung für jedes Jahr, unter Berücksichtigung der Mehr- und Mindereinschläge und der periodisch in Rechnung zu ziehenden Mehr- und Mindererträge.

Die Eintragungen in das Kontrolbuch sind jährlich, sobald die Naturalrechnung gelegt ist (§ 47 Abs. 1 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870), für das verflossene Wirthschaftsjahr vom Oberförster zu bewirken und bis zum 1. Mai j. J. vom Forstmeister, unter Vergleichung mit den Abzählungstabellen und mit der Naturalrechnung, zu revidiren resp. zu berichtigen. In Abschnitt B ist von demselben diese Uebereinstimmung, sowie die richtige Sonderung der Haupt-

1) Bei der Eintragung aus den Abzählungstabellen in den Abschn. B sind namentlich folgende Punkte zu berücksichtigen: Die Brüche von 0,5 und mehr sind gleich 1 abzurunden, Brüche unter 0,5 = 0 zu rechnen. — Altrinde (Borke) aller Holzarten, welche in Raummetern gebucht ist, wird mit 0,3, diejenige, welche in Centnern (50 kg) gebucht ist, mit 0,07 auf Festmeter umgerechnet und mit dieser reducirten Zahl in der Rubrik für Festmeter Nutzholz besonders eingetragen. — Rinde, welche im Hochwalde vom Knüppel- oder Reisigholze bei Durchforstungen erfolgt ist, wird auf Raummeter berechnet, in der Reisigrubrik besonders notirt, wobei 3 Centner = 1 Raummeter zu rechnen. — Rinde vom Schlagholz, mag sie vom Reisig- oder Derbholze erfolgt sein, ist in der Rubrik „Lohrinde" in Centnern einzutragen, wobei 1 Raummeter = 3 Centner gerechnet wird. — Nutzreisig ist auf Raummeter umzurechnen und in der Reisigrubrik in Raummetern besonders zu notiren. Die Einheitssätze, nach welchen der feste Massengehalt der zum Reiserholz gehörigen Nutzholzstangen (IV. bis VIII. Kl.) berechnet werden soll, sind in dem der Cirk. V. v. 30. Oktbr. 1869 beigegebenen Schema zur Holztaxe speziell angegeben. Die Festmeter dieser Stangen und des übrigen Nutzreisigs sind durch Multiplikation mit 5 auf Raummeter à 0,20 fm umzurechnen (C. V. 9. Febr. 1864 u. 21. April 1876). — Brennreisig, welches in Wellen aufbereitet ist, muß auf Raummeter umgerechnet und in Raummetern eingetragen werden. Als Rechnungseinheit für Reisigholz dient das Raummeter mit 0,20 Festgehalt. Reiserholz I. Kl. (Knüppelreisig) mit dem doppelten Festgehalt reducirt sich deshalb im Verhältniß wie 1 : 2 (C. V. 9. Febr. 1864 u. C. V. 21. April 1876, D. J. B. VIII S. 418). — In die Flächenrubriken sind die Flächen der Kahl- und Räumungsschläge des Hochwaldes roth, der Vorbereitungs-, Schirm- und Besamungsschläge roth in Klammern ( ), die der regelmäßigen Durchforstungen, sowie der Mittel- und Niederwaldschläge schwarz einzutragen.

und Vornutzung und die richtige Uebertragung nach Abschn. A und C, zu bescheinigen.

2. Der Eingang zum Hauungsplan.

Das Kontrolbuch bildet die Grundlage für die Berechnung des zulässigen Abnutzungssolls und Feststellung des Einschlagssolls im Eingange des jährlichen Hauungsplanes.[1])

Das in § 6 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 vorgeschriebene Schema des Einganges zum Hauungsplan in Formular B hat durch die Einführung gesonderter Abnutzungssätze nach der Anweisung vom 15. Mai 1875 (D. J. B. VIII S. 326) Abänderungen erlitten, namentlich ist hier anstatt der Rechnungseinheit „Raummeter" diejenige des „Festmeters" zur Einführung gelangt.

3. Die Material-Abnutzungsübersicht.

Zu Etats- und statistischen Zwecken ist alljährlich bis zum 1. Juni eine bereits durch § 3 der Anw. v. 24. April 1836 vorgeschriebene, durch C. V. F. M. 7. Dezbr. 1849, 23. Januar 1856, 4. Juli 1862 erläuterte und in ihrer Form mehrfach abgeänderte summarische Material-Abnutzungsübersicht nach den Ergebnissen der Kontrolbucheintragungen aus Abschnitt B und C,

1) Die Ermittelung des disponibeln Hiebsquantums im Eingange der jährlichen Hauungspläne für die einzelnen Forstreviere soll auf den vom Ministerium auf Grund der Schätzung und Betriebsregulirung des Reviers festgestellten Abnutzungssatz gegründet werden. Letzterer bleibt so lange maßgebend, als nicht durch besondere Minist.-Verf. ein anderweiter Abnutzungssatz ausdrücklich festgestellt wird, in welchem Falle die Kontrole, ohne Berücksichtigung der früheren Abschlußbalancen, von dem Wirthschaftsjahre ab, für welches der neue Abnutzungssatz festgestellt wird, in Betracht kommt. Es kommt hiernach bei der Balance zum Hauungsplan in Erwägung: der Abnutzungssatz — das durch Ministerial-Verf. in Folge einer Abschätzung und Betriebsregulirung oder einer Taxationsrevision als nachhaltige Abnutzung eines Reviers für einen bestimmten Zeitraum festgesetzte Materialquantum —; das zulässige Abnutzungssoll — welches sich aus dem Abschluß des Abschn. C des Kontrolbuchs sowie aus der Balance des Einganges zum Hauungsplan als die nach Maßgabe des genehmigten Betriebsplanes und der bisherigen Wirthschaftsführung für das bevorstehende Wirthschaftsjahr zulässige Abnutzung ergiebt; das Einschlagssoll — dasjenige Quantum, welches der Oberforstbeamte für das bevorstehende Wirthschaftsjahr durch den Hauungsplan wirklich zum Einschlage bestimmt (C. V. F. M. 9. Juli 1852, M. Bl. S. 332).

Zur Ueberschreitung des zulässigen Abnutzungssolls der Hauptnutzung für den jährlichen Hauungsplan um mehr als 10 % ist Minist.-Genehmigung, bei deren Einholung jedesmal der Hauungsplan beizufügen ist, erforderlich. Ungerechtfertigte Ueberschreitungen werden hier mit größter Strenge gerügt. Die Minist.-Genehmigung ist so zeitig einzuholen, daß solche den Rechnungsbelägen beigefügt werden kann (C. V. [Ladenb.] 28. Febr. 1835). Dagegen bedarf es bei Ueberschreitung des zulässigen Abnutzungssatzes im balancefähigen Derbholz für die Vornutzung um mehr als 10 % der Ministerial-Gen. nicht (C. V. F. M. 26. Januar 1843, M. Bl. S. 105, Al. 9 d. C. V. v. 15. Mai 1875). Bei mehr als 5 % betragenden Abweichungen des Isteinschlages von

nach dem durch die Anweisung vom 15. Mai 1875 mitgetheilten und durch C.V.M.L. 7. Febr. 1883, (betreffs Nachweises des Nutzholzes) ergänzten Schema, welches an Stelle des nach § 47 der Gesch. Anw. vom 4. Juni 1870 vorgeschriebenen Schema (P) getreten ist, an die Regierung durch den Oberförster einzureichen; diese Uebersichten werden in einem durch C. V. F. M. 24. Juni 1875 resp. durch C. V. 7. Febr. 1883 vervollständigten und mitgetheilten Schema (P 1) zusammengestellt und bis spätestens am 1. Juli (C. V. F. M. 2. August 1877, D. J. B. IX S. 496), unter Beifügung der Spezialübersichten, dem Minister vorgelegt[1]).

4. Das Taxations-Notizbuch.

Neben dem Kontrolbuch, welches die fortlaufende Uebersicht der Materialabnutzung, und dem Flächenregister (S. 25 ff.), welches die Kontrole der Arealveränderungen bezweckt, hat das Taxations-Notizbuch den Zweck, alle Bestandsveränderungen nachzuweisen und die Notizen über alle diejenigen Ereignisse und Beobachtungen aufzunehmen, welche auf die Wirthschaftsführung und Betriebsregulirung von Einfluß sind.

Die Anleitung zur Führung des Taxations-Notizbuchs vom 6. Mai 1870 (D. J. B. III, S. 112) enthält die gegenwärtig gültigen Vorschriften der Einrichtung und Führung desselben.

---

dem Einschlagssoll des Hauungsplanes findet die Vorschrift des § 42 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870 Anwendung, wonach eine solche Differenz durch Nachweis der Genehmigung des Forstmeisters zu rechtfertigen ist.

Der Eingang zum Hauungsplan hat nach der C. V. v. 14. Mai 1838 gleichzeitig den Zweck, der Oberrechnungskammer die Ueberzeugung zu gewähren, daß das angenommene Einschlagsquantum vorschriftsmäßig ermittelt ist; die frühere Vorschrift, wonach es nicht genügte, dasselbe lediglich nach der letzteren Abschlußbalance aus dem Kontrolbuch summarisch zu übertragen, sondern nach dem Abnutzungssatze und den Wirthschaftsergebnissen der betreffenden Jahre für den Hauungsplan speciell herzuleiten, ist aufgehoben.

Der bis zum 15. Mai j. J. dem Forstmeister zur Revision und Weiterbeförderung vorzulegenden Naturalrechnung ist daher als Belag 1 für die Einnahme des laufenden Wirthschaftsjahres der Hauungsplan beizufügen, als Belag 2 die Berechnung der Summa des Isteinschlages an balancefähigem Derbholz (§ 42 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870 und Schema O. Das letztere Schema ist in Folge Trennung der Haupt- und Vornutzung durch die Anw. v. 15. Mai 1875 abgeändert worden).

Der C. V v. 14. Mai 1838 gemäß ist dem Oberforstbeamten nachgelassen, in orgfältiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse nöthigenfalls das wirkliche Einschlagssoll abweichend von dem zulässigen Abnutzungssoll für das einzelne Jahr festzusetzen. Die Gründe für die Abweichung müssen kurz angegeben werden. Erhebliche Schwankungen sind aber zu vermeiden, dagegen eine allmähliche Steigerung der Erträge in voller Wahrnehmung der Nachhaltigkeit zu erzielen (vgl. auch C. V. F. M. 9. Juli 1852).

1) Mit der Materialabnutzungsübersicht ist alljährlich eine Zusammenstellung einzureichen, welche für jede Oberförsterei die Summe des Verlustes gegen den Taxwerth bei den nach Abth. A der Naturalrechnung „unter der Taxe" erfolgten Holzabgaben nachweist (C. V. F. M. 3. Febr. 1865).

Das Taxations-Notizbuch zerfällt in zwei Theile: dem allgemeinen Theil, welcher nach Materien geordnet in chronologischer Folge diejenigen bemerkenswerthen Veränderungen, Erscheinungen, interessanten Beobachtungen und Ereignisse, welche die ganze Oberförsterei oder größere Theile derselben betreffen und mehr allgemeiner Natur sind, darstellen soll, unter gleichzeitiger Abgabe von Vorschlägen über Verbesserungen in dem Wirthschafts- und Geschäftsbetriebe; dem speziellen Theil, welcher dazu bestimmt ist, die bei den einzelnen Jagen, resp. Distrikten und Abtheilungen eingetretenen Vorkommnisse und Veränderungen nachzuweisen.

Als Zubehör zu dem Taxations-Notizbuche und zu dem Flächenregister dient die zum Gebrauche des Oberförsters bestimmte Kopie der Spezialkarte, welche fortlaufend in genauer Uebereinstimmung mit den Eintragungen in dem speciellen Theile des Taxations-Notizbuches und in dem Flächenregister zu berichtigen ist. Diese in Koupons angefertigte und in einer Mappe aufzubewahrende Kopie der Spezialkarte ist von dem Oberförster alljährlich, den Veränderungen des Revierzustandes entsprechend, mit geometrischer Genauigkeit zu berichtigen, um zu jeder Zeit aus derselben den gegenwärtigen Revierzustand ersehen und danach die nur bei Gelegenheit einer Taxationsrevision oder neuen Betriebsregulirung vorzunehmende Berichtigung der übrigen Exemplare der Spezialkarte bewirken zu können.

Im Speziellen ist hervorzuheben: Alle Grenzveränderungen im Verlaufe und in der Vermalung der Grenze sind in karminrother Farbe zu bewirken.

Diejenigen Veränderungen, welche bei der Berichtigung der Spezialkarten zur Zeit der neuen Betriebsregulirung oder Taxationsrevision berücksichtigt werden müssen, erfolgen in den Kouponskarten mit grüner Farbe.

Diese Berichtigungen haben gleichzeitig mit den etwa nöthig werdenden Eintragungen in die Abschn. C und D des Flächenregisters zu erfolgen.

Soweit über dergleichen Veränderungen noch besondere Karten und Zeichnungen vorliegen, sind diese in der Kartenmappe sorgfältig aufzubewahren.

Die Bestandsveränderungen durch Hauungen sind jährlich in soweit einzuzeichnen, als die Bildung neuer Bestandsabtheilungen nöthig werden würde, wenn zur Zeit der Eintragung eine neue Betriebsregulirung erfolgte (also die Grenzen von Kahlschlägen, die in Besamungsschläge gestellten Flächen, die zum Behufe einer Kultur gestellten Schutzschläge, die regelmäßigen Schlagflächen in den Mittel- und Niederwaldungen, soweit deren Grenzen nicht mit den auf den Koupons verzeichneten Grenzen zusammenfallen). Diese Hiebsgrenzen sind mit einer blaßgrün punktirten Linie einzuzeichnen (Kulturen auf Blößen und Kahlschlägen, Neukulturen in Schutzschlägen, Kulturen in Mittel- und Niederwaldungen, Neukulturen in Besamungsschlägen auf größern zusammenhängenden Flächen, welche die Bildung besonderer Bestandsabtheilungen in Aussicht stellen). Die Bestandsveränderungen durch Kulturen sind nach demselben Prinzip, wie bei den Hauungen, zu bezeichnen. Die Kulturgrenzen sind mit einer blaßgrünen gestrichelten Linie einzuzeichnen; die gemeinsamen Hiebs- und Kulturgrenzen mit einer abwechselnd blaßgrün punktirten und gestrichelten Linie.

Das Wirthschaftsjahr, in welchem Hieb (H) und Kultur (K) erfolgt sind, ist in die bezügliche Fläche in grüner Farbe mit diesen Buchstaben einzutragen.

Bei der Taxationsrevision werden von jenen Linien diejenigen mit vollen dunkelgrünen Linien ausgezogen, welche in dem Regierungs-Exemplar der Spezialkarte alsdann als Bestandabtheilungsgrenzen übertragen werden sollen.

Diese Eintragungen in den Koupons und überhaupt in dem speziellen Theile des Taxations-Notizbuches sind für das vorhergegangene Wirthschaftsjahr spätestens bis zum 1. August zu bewirken.

Die Aufzeichnungen im allgemeinen wie im speziellen Theile des Taxations-Notizbuches sind möglichst kurz zu behandeln. Größere Abhandlungen sind den Akten einzuverleiben. Der Forstinspektionsbeamte hat bei der von ihm alljährlich zu bewirkenden Prüfung event. Ergänzungen zu veranlassen, oder seine Bemerkungen hinzuzufügen, und auf dem Titelblatt beider Theile zu vermerken, daß und wann die Revision erfolgt ist.

III. Das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

A. Die Etats.

Die Etats sind Voranschläge der innerhalb einer bestimmten Frist zu erwartenden Einnahmen und der zu bestreitenden muthmaßlichen Ausgaben. Sie bilden die Grundlage aller staatswirthschaftlichen Maßnahmen und bestimmen die Normen für den Umfang der Verfügungsbefugnisse der einzelnen Staatsorgane über die Mittel des Staats. Hiernach ist der Zweck des Etats theils ein wirthschaftlicher, indem sie den ökonomischen Zustand des Staats darlegen, oder ein rechtlicher, indem sie die wesentliche von der Königlichen Oberrechnungskammer zu übernehmende Richtschnur für die Kassenverwaltung, Rechnungslegung und Rechnungskontrole abgeben.

Der Staatshaushalts-Etat oder das Budget kann nach Art. 99 der Verfassungsurkunde nur durch ein von der Krone mit beiden Häusern der Landesvertretung zu vereinbarendes Gesetz festgestellt werden. Diese Feststellung muß für 1 Jahr im Voraus erfolgen; es umfaßt deshalb das Gesetz nur den Zeitraum eines Jahres.

Das Etatsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März (Gesetz vom 29. Juni 1876, G. S. S. 177)[1]). Der allgemeine Staatshaushalts-Etat wird von dem Finanzminister (in der Abtheilung des Finanzministeriums für Etats- und Kassenwesen) entworfen und beruht auf den Voranschlägen für die einzelnen Verwaltungszweige, deren Aufstellung zunächst in den einzelnen Ministerien und obersten Centralbehörden unter eigener Verantwortlichkeit zu bewirken ist und für welche die erforderlichen Materialien durch die Provinzial- und Unterbehörden geliefert werden[2]).

1) Die in Folge Verlegung des Etatsjahres vom Kalenderjahr auf die Zeit vom 1. April bis ult. März sind für die Forstverwaltung an Ausführungsbestimmungen für das Etats- und Rechnungswesen ergangen: C. V. F. M. 27. September 1876 nebst Bestimmungen über den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben bei der Forstverwaltung in der Vierteljahrsrechnung für die Monate Januar bis März 1877 und in den folgenden Jahresrechnungen; ferner die C. V. F. M. 17. Juli 1876, 4. Septbr. 1876, 14. Novbr. 1876, 24. April 1877, 9. März 1878. — Bis zum 1. Januar 1815 hatte das Rechnungsjahr den Zeitraum v. 1. Juni bis 31. Mai umfaßt. Durch A. K. O. v. 19. Mai 1814 (G. S. S. 39) wurde das Etatsjahr mit dem Kalenderjahre vereinigt; diese Vereinigung hat bis zum Jahre 1877 bestanden.

2) Die Aufstellung der Etats erfolgt nach Maßgabe der Kab. O. v. 29. Mai 1826. Die Etats müssen in einer zweckmäßigen, übersichtlichen, möglichst einfachen,

Der Hauptfinanz-Etat zerfällt in die Abschnitte „Einnahme“ und „Ausgabe“ und betreffs der letztern wieder in die Unterabschnitte „fortdauernde Ausgaben“ und „einmalige und außerordentliche Ausgaben“. Sowohl die Einnahmen als die Ausgaben sind nach den einzelnen Ministerien gesondert. Die Einnahmen und Ausgaben der Hohenzollernschen Lande sind nicht bei den betreffenden Ministerien, sondern unter besondern Abschnitten aufgeführt.

Die für den Staatshaushalts-Etat erforderlichen Etats — die Benennung derselben richtet sich theils nach den Verrechnungsgegenständen (Geld-Etats, Natural- und Materialien-Etats), theils nach den Verwaltungszweigen (Domänen-, Forst-Verwaltungs-Etats u. s. w.), theils nach den Verwaltungsbehörden (z. B. der Oberförsterei NN., der Forstkasse N), endlich nach dem Umfange der Kassenverwaltung (Haupt- und Special-Etats) — veranschlagen entweder blos die Einnahme (Einnahme-Etats), oder nur die Ausgabe (Ausgabe-Etats), oder zugleich Einnahme und Ausgabe, soweit beide bei einer und derselben Verwaltung vorkommen.

Die Etats bilden die Norm, nach welcher sich die Verwaltungsbehörden zu richten verpflichtet sind und von welcher sie nicht eigenmächtig abweichen dürfen[1]). Die Kontrole hierüber liegt zunächst der Oberrechnungskammer ob, welcher beglaubigte Abschriften aller Etats, wovon die Rechnungen zu ihrer Revision gelangen, mitgetheilt werden[2]).

Der Landesvertretung gegenüber haben die Minister die Verantwortlichkeit für die möglichst genaue Einhaltung des Staatshaushalts-Etats. Diese Verpflichtung bezieht sich sowohl auf die Einnahme als auch auf die Ausgabe.

Daß die Einnahmen ohne Ausnahme prompt und unverkürzt zu der betreffenden Kasse eingezogen und in den Rechnungen gehörigen Orts nach-

---

und, soweit es die Verschiedenheit der Gegenstände gestattet, übereinstimmenden Form aufgestellt sein. Ein besonderes Gesetz über die Form und die Grundsätze der Aufstellung des Staatshaushaltsetats ist nicht ergangen. Die übliche Form des Budgets beruht im Wesentlichen auf der jedesmaligen Vereinbarung der betheiligten Faktoren.

1) Die Unregelmäßigkeiten, daß Ausgaben auf unrichtige Ausgabetitel, sowie daß bei Erschöpfung der etatsmäßigen Fonds gegen Ende des Rechnungsjahres entweder vorschußweise Zahlungen auf das nächste Jahr geleistet oder in das folgende Jahr verschoben sind, werden nachdrücklich verwiesen (C. V. M. L. 20. Januar 1880).

2) Die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer sind durch Ges. v. 27. März 1872 (G. S. S. 278) geregelt. Diese Behörde ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbstständige, welche die Kontrole des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellungen der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat. — Der Geschäftsgang der Oberrechnungskammer ist durch ein laut Allerh. Erl. vom 22. Sept. 1873 (G. S. S. 458) in der Gesetzsammlung veröffentlichtes Regulativ geordnet, mit Abänderungen durch Erlaß v. 27. Juli 1874 (G. S. S. 294) und 11. Mai 1877 (G. S. S. 180). — Die Oberrechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede bei Prüfung der Rechnungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, auch die Einsendung von Akten, zu fordern, sowie

gewiesen werden, darüber hat die Oberrechnungskammer die Kontrole auszuüben, während die Einziehung selbst der betreffenden Kasse und die Ueberwachung des rechtzeitigen Eingangs der vorgesetzten fiskalischen Provinzial-Instanz obliegt (§ 20 d. Gesch. Anw. für die Reg. v. 23. Oktober 1817).

Rückeinnahmen werden nicht den betreffenden Einnahmefonds im Soll überwiesen, sondern unter den Ueberschüssen der Finanzverwaltung mit abgeführt (C. V. 26. Mai und 8. November 1852).

Niederschlagungen von Einnahmen, welche durch gesetzliche Vorschriften oder durch erwiesenes Unvermögen begründet sind, können die obersten Verwaltungsbehörden verfügen; doch müssen unvermeidliche Ausfälle in den Rechnungen justificirt werden (K. O. 29. Mai 1826).

In andern wichtigen Fällen sind die Provinzialbehörden zur Bewilligung von Erlassen an Gefällen und Pachtgeldern auch ohne Berichterstattung ermächtigt (§ 21 Nr. 8 Gesch. Instr. v. 23. Oktbr. 1817 u. zu II C u. D sub e d. Gesch. Anw. v. 31. Dezbr. 1825). Einzelne Erlasse an Gefällen oder deren Erstattung, Aufhebung und Abänderung von rechtsgültig abgeschlossenen Kontrakten des Staates und die Niederschlagung von Kassen- und Rechnungsdefekten im Wege der Gnade ist jedoch dem Könige allein vorbehalten (§§ 9, 19 und 30 der Instr. für die Ob. R. K. v. 18. Dezbr. 1824).

Remissionen dürfen nicht von der Einnahme abgesetzt, sondern müssen aus den etatsmäßigen Remissionsfonds bestritten werden (§ 9 Instr. f. d. Ober-Rechnungskammer v. 18. Dezbr. 1824).

Stundungen sollen in der Regel nur von den Ministern und obersten Verwaltungsbehörden bewilligt werden (§ 8 ibid.), in einigen Fällen sind die

---

Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen durch Kommissarien an Ort und Stelle erledigen zu lassen, auch außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. Nicht allein alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden über Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Oberrechnungskammer mitgetheilt werden, sondern auch allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß der Oberrechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwa sich ergebende Bedenken aufmerksam machen kann. — Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von der Oberrechnungskammer erlassen. Bei obwaltenden Meinungsverschiedenheiten mit dem Departements-Chef steht ihr in dieser Beziehung die Entscheidung zu. Die Provinzial- und die denselben gleichstehenden Behörden sind der Oberrechnungskammer in allen Angelegenheiten ihres Ressorts untergeordnet. Sie ist befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle innerhalb der für die obersten Verwaltungsbehörden gesetzten Grenzen die schuldige Folgeleistung zu sichern und vorgekommene Unangemessenheiten zu rügen. — Die Decharge der Oberrechnungskammer hat die Wirkung einer Quittung gemäß §§ 146—153 Th. I Tit. 14 A. L. R. —

Sowohl nach dem Ges. v. 27. März 1872 wie dem Regul. vom 22. Septbr. 1873 treten von diesem Zeitpunkt ab nur alle zuwider laufenden Bestimmungen außer Kraft. Es sind mithin die nicht entgegenstehenden frühern Anweisungen, namentlich die Instruktion der Oberrechnungskammer v. 18. Dezbr. 1824, als aufgehobene nicht zu erachten.

Provinzialbehörden ohne besondere höhere Genehmigung dazu ermächtigt (Gesch. Anw. 31. Dezbr. 1825 zu II, C u. D sub g).

In Betreff der Ausgaben muß bei Etatsüberschreitungen die nachträgliche Genehmigung der beiden Häuser der Landesvertretung eingeholt werden (Art. 104 d. Verf. Urk.). Die letztern haben auch das Recht und die Pflicht zur Prüfung der von der Staatsregierung über den Staatshaushalts-Etat gelegten Rechnung und zur event. Ertheilung der Decharge.

Zur Richtschnur über die Verwendung der etatsmäßigen Summen dient die an das Staats-Ministerium erlassene Kab. O. v. 29. Mai 1826. Hiernach müssen die Hauptabtheilungen oder Titel des Etats innegehalten werden, und dürfen daher die Ausgaben des einen Titels nicht zu denen eines andern verwendet werden, sofern dies nicht ausdrücklich im Etat bemerkt ist. Bei Unterabtheilungen eines Etats-Titels, in welchen gleichartige oder nahe verwandte Ausgaben zusammenzustellen sind, findet eine wechselseitige Uebertragung und Ausgleichung der Mehr- oder Minder-Ausgaben statt.

Ersparnisse bei Besoldungstiteln können nur zur einstweiligen Wahrnehmung erledigter Stellen verwendet werden; soweit sie hierzu nicht erforderlich sind, müssen sie zur Kasse berechnet werden. Ersparnisse bei den zu Baukosten und den zu Erlassen an Grundsteuern und Domänen-Einkünften jährlich ausgesetzten Summen können zu erforderlichen Verwendungen im nächsten Jahre zurückgelegt werden. Ausgabe-Ersparnisse bei andern Titeln bleiben ebenfalls noch ein Jahr disponibel, um Ausgaben aus der verlaufenen Zeit ihrer Bestimmung gemäß daraus leisten zu können[1]).

Mehrausgaben an Regiekosten (z. B. Hauerlöhne), welche durch erhöhte Einnahmen entstehen und daraus gedeckt werden, bedürfen keiner Genehmigung[2]).

Für die Provinzial-Forstverwaltungen sind zwei verschiedene Etats maßgebend: Der Forstverwaltungs-Etat der Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkasse, welcher eine 3jährige Periode umfaßt, und die Specialetats der Forstverwaltung, welche in der Regel auf einen 6jährigen Zeitraum aufgestellt werden und in Natural- und Geld-Etats zerfallen.

Für diese Etats werden vor Ablauf der jedesmaligen Etatsperiode besondere durch genaue Schemata erläuterte Vorschriften ertheilt[3]). Die in Folge Vereinbarungen des Ministers mit der Landesvertretung oder der Oberrechnungskammer sich im Laufe der Etatsperiode ändernde Nummerbezeichnung der Etatstitel des Forstverwaltungsetats wird den Regierungen von dem Mi-

1) Vorschußweise Zahlungen für das nächstfolgende Jahr, namentlich auch Fonds zur Unterhaltung und Neubau von Forstdienstgebäuden sind unzulässige Vorgriffe auf den erst zu bewilligenden Ausgabefonds des nächsten Jahres und sind deshalb zu vermeiden (C. V. F. M. 7. Januar 1874, D. J. B. VII S. 21).

2) Hierzu betreffs der Forstgeldetats erlassen C. V. (Ladenb.) 24. Novbr. 1842.

3) Die ältern Bestimmungen über Anfertigung der Forstetats sind enthalten in §§ 5—33 der C. V. F. M. 7. Febr. 1820, betr. den Geschäftsgang bei der Forstverwaltung, besonders bei dem Forstrechnungswesen.

nister notificirt, wonach die Kassenbücher, Abschlüsse und Rechnungen zu berichtigen sind [1]).

Betreffs der Aufstellung der Special-Etats ist bei der vorletzten Etatsaufstellung durch verschiedene an die einzelnen Bezirksbehörden ergangene Ministerial-Reskripte angeordnet, daß die Aufstellung der Natural-Etatsentwürfe durch die Oberförster, der Geld-Etatsentwürfe durch die Forstkassenrendanten nach dem gegebenen Muster zu erfolgen habe. Diese Entwürfe gelangen an den festgestellten Terminen durch die Hand des Forstmeisters, welcher die vorläufige Prüfung vorzunehmen und die Etats mit den Bemerkungen, zu denen sich Veranlassung gefunden hat, nebst den zu ertheilenden vorgeschriebenen Attesten der Regierung vorzulegen haben. Hier erfolgt demnächst die specielle Revision resp. Monitur und Berichtigung, bei welcher sich die für die Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlichen Forstmeister als Decernenten noch besonders zu betheiligen haben. Die Regierung stellt die Etats und Etats-Notaten fest, vollzieht die Etats und fertigt danach den Forstverwaltungs-Etat und die Etatszusammenstellung.[2]) Glaubt die Regierung die Einnahme für Holz in einzelnen Special-Etats gegen die durchschnittliche Einnahme der der Fraktion zu Grunde liegenden 3 letzten Jahre aus besondern Ursachen um mehr als 10 pCt. ermäßigen zu müssen, so behält sich zu einer solchen Ermäßigung der Minister die Genehmigung vor. Diese bleibt unter specieller Darlegung der Gründe und unter Vorlegung des Etatsentwurfs einzuholen. Die Regierung reicht den Forstverwaltungs-Etat und die Etatszusammenstellung, unter Beifügung beglaubigter Abschriften sämmtlicher festgestellter Special-Geldetats, ohne die Natural-Etats, jedoch mit der Balance gegen den vorigen Etat sowie mit den aufgestellten Etats-Notaten, dem Minister ein. Der Forstverwaltungs-Etat wird im Ministerio revidirt, festgestellt und in ausgefertigter Form der Regierung zugestellt. Hierauf veranlaßt die Regierung die Ausfertigung der Special-Etats für die Oberförster und Rendanten und reicht beglaubigte Abschrift der Konzepte von den Special-Etats, also einschließlich der Balance gegen den vorigen Etat und der etwa zur Erläuterung dienenden Bemerkungen, der Oberrechnungskammer vor Beginn der neuen Etatsperiode ein. Die Notaten der Special-Etats sind von den Oberförstern und Rendanten zu beantworten und von der Regierung endgültig zu entscheiden, die

---

1) Solche Aenderungen sind z. B. in jüngerer Zeit eingetreten durch C. V. M. L. 20. Novbr. 1879, D. J. B. XII, S. 18, u. 17. April 1882, D. J. B. XIV S. 153 (im Forstverwaltungsetat), und durch C. V. M. L. 7. Septbr. 1880, D. J. B. XIII S. 21 (im Specialnatural-Etat, wo unter B II der Ausgabe nur 3 Unterabtheilungen hergestellt sind).

2) Zur Erlangung einer bessern Uebersicht mit den Abschätzungswerken sollen die Forstetats in derselben Reihenfolge aufgeführt werden, welche für die Nummerfolge der Blöcke und Jagen vorgeschrieben ist; nach dieser Ordnung (der geographischen Lage in aufsteigender Richtung von Südost nach Nordwest) sind auch die Oberförstereien und Forstinspektionen zu verzeichnen. Diese Reihenfolge ist auch in den Besoldungsplänen und sonstigen Schriftstücken in Anwendung zu bringen (C. V. F. M. 7. Dezbr. 1865).

Notaten über den Verwaltungs-Etat entsprechend von der Regierung und dem Minister.

Ueber die zu erwartenden Nutzungen seines Verwaltungsbezirks hat der Oberförster aus den von der Regierung ihm in Abschrift mitzutheilenden Natural- und Geldetats sich genau zu unterrichten. Er hat alle gegen die Etatsangaben eintretenden Veränderungen rücksichtlich der Soll-Einnahmen an Geld und der Naturalausgaben, soweit solche für mehrere Jahre unveränderlich festgestellt werden, zur Seite der ihm zugefertigten und von ihm event. mit leeren Blättern zu durchschießenden Abschrift des Natural- resp. Geldetats pünktlich zu notiren und überhaupt auf alle Verhältnisse sorgfältig zu achten, welche etwa für die nächste Etatsperiode Abänderungen im Natural- oder Geldetat rathsam und nothwendig machen (§ 3 Gesch. Anw. für die Oberf. v. 4. Juni 1870).

B. Das Kassen- und Rechnungswesen[1]).

1. Allgemeine Grundsätze.

Das Kassen- und Rechnungswesen umfaßt die Erhebung, Verausgabung und Berechnung der für die Staatsverwaltung bestimmten Gelder unter Zugrundelegung des Etats.

Die Grundzüge der das preußische Kassen- und Rechnungswesen enthaltenden Instr. vom 27. Febr. 1769 ist in Folge späterer Umgestaltung der Verwaltung, insbesondere durch das Allerhöchst vollzogene Kassenregulativ vom 17. März 1828 (v. K. Ann. Bd. XII, S. 285) ersetzt.

Den Etats entsprechend, zerfallen die Kassen in: Spezialkassen für die einzelnen Verwaltungszweige (z. B. Forstkassen), Provinzialkassen (Regierungshauptkassen)[2]), Centralkassen, für einzelne Einnahme- oder Ausgabe-

1) Durch Allh. V. 28. Juni 1874 (G. S. S. 257) ist auf Grund des Reichsmünzgesetzes v. 9. Juli 1873 (Reichsgesf. Bl. S. 233) die Reichsmarkrechnung in den öffentlichen Kassen des Preußischen Staats vom 1. Januar 1875 ab eingeführt worden. Bezüglich der Buch- und Rechnungsführung der Forstverwaltung traf C. V. F. M. 10. Juli 1874, (D. J. B. VII S. 82) entsprechende Anordnungen. Es sind außerdem für die Forstverwaltung an wichtigern Anordnungen in Ausführung des Gesetzes v. 9. Juli 1873 zu erwähnen:

Anwendung der Reichsmarkrechnung bei Ablösungsrenten (C. V. F. M. 21. Oktbr. 1874, D. J. B. VII, S. 138). — Verpackung der Reichsmünzen (C. V. F. M. 27. Novbr. 1874, D. J. B. VII, S. 141). — Abkürzung des Wortes „Mark" durch „M", Aufführung der Pfennige in den Kassenbüchern als Decimalen der Mark, Einziehung der auf Zwölftheilung des Groschens beruhenden Kupfermünzen (C. V. F. M. 30. Novbr. 1874, D. J. B. VII S. 142).

2) Den Regierungen (sowie der Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin) ist durch Gesetz vom 19. Juli 1875 (G. S. S. 531) und durch die Bestimmungen des Finanz- und Justiz-Ministers v. 27. November 1875 zur Ausführung der §§ 1 bis 10 dieses Gesetzes die Verwaltung des Hinterlegungsfonds überwiesen.

zweige (General-Lotteriekasse, Staatsschulden-Tilgungskasse) und die General-staatskasse als Haupt-Centralkasse für alle Staatseinnahmen und Ausgaben[1]).

Die Disposition über die Ueberschüsse aller Verwaltungszweige zum Staatshaushalte geht von dem Finanzminister allein aus. Die Erträge aller Einnahmezweige fließen durch die Regierungshauptkassen zur General-Staatskasse und wird hieraus wiederum den Ministern und obersten Verwaltungsbehörden der ihnen nach den Verwaltungsetats zuständige Ausgabebedarf zur Disposition gestellt.

Um dem Finanzminister eine fortwährende Uebersicht von dem Ertrage der Einnahmen, den daraus bestrittenen Ausgaben und den vorhandenen Beständen zu gewähren, werden von allen Rechnung legenden Kassen periodische Kassenextrakte[2]), sowie die Jahres-(Final-)Abschlüsse vorgelegt, weshalb alle Kassen zu den bestimmten Terminen abzuschließen haben[3]).

---

1) Zahlungen aus öffentlichen Kassen und an dieselben müssen bei der Kasse, und zwar gegen Leistung der Quittung Zug um Zug stattfinden (A. L. R. Th. I Tit. 16 § 53). Dies bezieht sich indessen nicht auf Zahlungen, die sich auf Verträge gründen, indem der Schuldner (ohne specielle kontraktliche Bedingung) solche nur an seinem Wohnorte zu leisten verbunden ist (ebendas. § 52) und auch nicht auf die Rückzahlung der Darlehne öffentlicher Kassen (ibid. § 53 u. Th. I Tit. 11 § 776).

2) Das Nähere über die Art und Weise der Aufstellung der Kassenextrakte, soweit diese die Forstkassenverwaltung betreffen, bestimmen: § 19 des Kassenreglements vom 17. März 1828, C. V. F. M. 21. Febr. 1852 (M. Bl. S. 77). Dem Kassenrath bei den Regierungen sollen die eingehenden Extrakte der Specialkassen zur Superrevision zugehen (Abschn. E der Gesch. Anw. 31. Dezbr. 1825, C. V. F. M. 28. Mai 1874, D. J. B. VII S. 80).

3) Die Finalabschlüsse aller Staatskassen sind unabänderlich und bilden die Grundlage der Jahresrechnungen (Abs. 2 § 22 des Kassen-Regul. v. 17. März 1828). Abgesehen von etwaigen formellen Mängeln, dürfen deshalb die Finalabschlüsse niemals nachträglichen Aenderungen unterzogen, auch darf bei der Rechnungslegung nicht von denselben abgewichen werden (St. M. B. 14. Oktbr. 1881, C. V. M. L. 19. Novbr. 1881, D. J. B. XIV S. 5, u. C. V. F. M. 1. Febr. 1876, D. J. B. VIII S. 397). Die Finalabschlußtermine sind in Folge der Verlegung des Rechnungsjahres für die Special-, Provinzial-, Haupt- und Centralkassen und die Generalstaatskasse resp. auf den 26. und 30. April, auf den 10. und 30. Mai und auf den 15. Juni verschoben (C. V. F. M. 26. Septbr. 1876).

Durch C. V. F. M. 7. Januar 1859 (M. Bl. S. 25) sind sämmtliche General-, Provinzial- und Specialkassen angewiesen worden, nach der Instr. v. 15. Dezbr. 1858 für jeden Monat unmittelbar an die seit 1. Januar 1859 errichtete „Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums" den vorgeschriebenen Abschluß einzureichen. Auch die Einnahme- und Ausgabereste sollen in den Monatsabschlüssen nachgewiesen werden (C. V. F. M. 19. Novbr. 1870).

Von der Forstverwaltung sind (durch die Regierungen) nur die Abschlüsse des III. und IV. Quartals an den Minister für Landwirthschaft ꝛc. einzureichen (C. V. M. L. 30. März 1880, D. J. B. XII S. 238), an die Hauptbuchhalterei aber alle Extrakte nach wie vor (C. V. F. M. 30. August 1880). Gleichzeitig möglichst mit dem Finalextrakte wird dem Minister eine Nachweisung von vorgeschriebener Form von den Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung für das verflossene Jahr ein-

Die Jahresabschlüsse sollen möglichst ohne Einnahmereste erfolgen. Um dies zu ermöglichen und überhaupt eine geordnete auf die Etats begründete Finanzverwaltung erfolgreich durchzuführen, war den Regierungen das Recht der administrativen Zwangsvollstreckung bereits durch die Verordnung vom 26. Dezbr. 1808 eingeräumt (§ 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817). Nach dieser auch durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren (vgl. Th. I S. 173 Anm. 1) gültig gebliebenen Verordnung ist in § 42 neben andern fiskalischen Exekutionsrechten die Bezirksverwaltungsbehörde, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, jedoch ohne Zulässigkeit einer Possessorienklage seitens desselben, nach ihrem Ermessen autorisirt, alle Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit durch die hierzu bestimmten Beamten beitreiben zu lassen; ferner insofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt und die Erfüllung kontraktmäßiger Verbindlichkeiten verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum festzusetzen und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen, wie auch die verpachteten Grundstücke und Gerechtigkeiten unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben oder schlecht gewirthschaftet wird[1]).

Der Dienst der Kassen erfordert äußere und innere Sicherheitsmaßregeln[2]), in ersterer Beziehung Schutz gegen Feuersgefahr und Beraubung, in letzterer Beziehung Vorkehrungen gegen Unordnungen, Unregelmäßigkeiten und Vergehen der Kassenbeamten.

Die Fürsorge zur äußern Sicherheit der Kassen in öffentlichen Gebäuden hat die Regierung zu veranlassen. Wo Kassen in Privatgelassen untergebracht werden, sind die Kuratoren und Revisoren besonders verpflichtet, bei den

---

gereicht. Von dieser Zusammenstellung ist eine Abschrift zu der von der Regierung zu legenden Forstverwaltungsrechnung anzuheften (C. V. F. M. 30. Januar 1856 und 7. März 1873, D. J. B. VI, S. 64). — Ferner ist den Finalabschlüssen der Forstverwaltung eine Klassifikation der aus dem Forstextraordinario der Regierungshauptkasse geleisteten Zahlungen nach vorgeschriebenem Schema beizufügen (C. V. F. M. 17. Dezbr. 1862, M. Bl. 63, S. 82). — Die bei den Ausgabefonds übernommenen Ausgabereste sollen, sofern sie in dem laufenden Jahre nicht zur Verwendung kommen, ebenso die bei den Etatsfonds des laufenden Rechnungsjahres zu den zu leistenden Ausgaben nicht erforderlichen Beträge, soweit sie nach den bestehenden Bestimmungen nicht unbedingt über den bevorstehenden Finalabschluß hinaus reservirt werden müssen, noch vor letzterem in Abgang gestellt werden.

1) Nach der die V. v. 26. Dez. 1808 ergänzenden A. K. O. v. 30. Mai 1843 und der C. V. M. K. H. v. 28. August 1843 (M. Bl. S. 269) sind Kaufgelder von Holz- und andern Waldprodukten exekutorisch beizutreiben. Auf andere Verträge, von deren Erfüllung zwar die Erreichung bestätigter Etats abhängt, die aber keine fortlaufenden Einnahmen für die Staatskasse zum Gegenstande haben, ist die vorgedachte Bestimmung nicht zu beziehen.

2) An einer allgemeinen erschöpfenden Verordnung über diese Sicherheitsmaßregeln fehlt es. Es sind solche mitgetheilt in §§ 7 ff. Tit. I der Deposital-Ordng.

Revisionen ihre Aufmerksamkeit auf die Befolgung der ertheilten Sicherheitsvorschriften zu richten und sich in den Revisionsprotokollen darüber zu äußern, ob erstern nachgekommen und was zur Abstellung etwa bemerkter Mängel verfügt ist. Zur innern Sicherheit der Kassen dienen die von dem Rendanten zu bestellenden Amtskautionen[1]) sowie die Einrichtung der Ablieferungen der Ueberschüsse[2]) an die Regierungshauptkasse und der regelmäßigen Abrechnungen der Nebenfonds, namentlich der geleisteten Vorschüsse mit denselben[3]). Ueber die Kassenrevisionen vgl. Th. I, S. 28, Anm. 5 dieses Werks, betreffs entdeckter Defekte ebendas. S. 180[4]). —

v. 15. Septbr. 1783, in den E. V. F. M. 6. Juni 1821, 23. Oktbr. 1836, 4. Juni 1868 (M. Bl. 1869 S. 7), ferner in E. V. M. J. u. J.M. 16. Novbr. 1820 (v. K. Ann. Bd. VI S. 827). Im Allgemeinen sollen die Kassenlokale in Häusern untergebracht sein, welche einer Feuersgefahr ihrer Bauart nach von Außen weniger ausgesetzt sind. Die Kassenzimmer sollen massiv, womöglich gewölbt mit doppelten eisernen oder mit Eisen beschlagenen Thüren, stark vergitterten Fenstern, oder anstatt der letzteren, sofern der Rendant oder eine andere zuverlässige Person in dem Kassenlokale schläft, mit fest zu verriegelnden und zu verschließenden mit Eisenblech beschlagenen innern Läden nebst eisernem Querriegel versehen sein. Die Oefen sollen von Innen heizbar eingerichtet sein, Kaminlöcher müssen vermauert oder mit in Angel und Riegel befestigten Thüren versehen sein. In Privatgelassen hat der Rendant, sofern er zur Hergabe des Gelasses aus seinem Gehalt verpflichtet ist oder Miethsentschädigung erhält, das Kassenlokal mit bezeichneten Sicherheitsmaßregeln zu versehen. Auf den Schutz der eisernen Geldschränke ist kein Gewicht zu legen und ist der Rendant auch bei Aufbewahrung der Geldbestände in einem solchen Schranke nicht von Befolgung der zur Sicherung der Kasse gegebenen Vorschriften, am wenigsten aber davon, daß er im Kassenlokale schläft, zu dispensiren.

1) Vgl. Th. I S. 177 ff. dieses Werks.

2) Auf Vermeidung zu großer Kassenbestände ist im Bereich der Forstverwaltung in neuerer Zeit mehrfach verwiesen (E. V. F. M. 24. Mai 1876 u. 3. Dezbr. 1877); ebenso sind bei dem Finalabschluß die bei den Ausgabefonds verbleibenden Bestände auf das zulässig geringste Maß zu beschränken (E. V. M. L. 12. März 1882 D. J. B. XIV S. 63).

3) Die von den Specialkassen für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen sollen allmonatlich, und zwar vor dem jedesmaligen Monats-Kassenabschluß, in Rechnung gebracht werden. Solche Vorschüsse dürfen nicht mit in die Abschlüsse übernommen werden (E. V. F. M. 15. Dezbr. 1869, 5. Septbr. 1874, 31. Mai 1875) und überhaupt nicht am Jahresschlusse verbleiben (§ 23 Instr. O. R. K. 18. Dezbr. 1824). Sind aber solche bei den Specialforstkassen dessenungeachtet nicht durch Erstattung oder definitive Verausgabung erledigt und in die Bücher des folgenden Jahres übernommen worden, so ist von diesen bestehen gebliebenen Vorschüssen eine specielle Nachweisung (resp. Vakatanzeige) zur Jahresrechnung beizubringen. Eine gleiche Nachweisung (event. Vakatanzeige zur Geldrechnung) ist von den unerledigt gebliebenen Depositen und Asservaten zu fertigen. Diese Nachweisungen sind nur zu einer Rechnung (bei Verwaltung mehrerer Oberförstereikassen) beizubringen (E. Erl. O. R. K. 14. April 1883).

4) Ueber die Bedingungen der Niederschlagung der von der Oberrechnungskammer festgestellten Rechnungsdefekte vergl. § 30 d. Instr. v. 18. Dezbr. 1824.

Durch die **Rechnungslegung** wird bezweckt, die Resultate der Verwaltung so darzustellen und nachzuweisen, daß nicht allein die Staatseinkünfte richtig erhoben, verwendet und berechnet sind, sondern daß auch nach richtigen Grundsätzen und im Staatsinteresse gewirthschaftet wird. Die Rechnung muß deshalb darthun, was und wie viel nach dem Etat und den besondern Anweisungen hat eingenommen und ausgegeben werden sollen; was und wie viel auf das Soll wirklich vereinnahmt und verausgabt worden ist; wie viel unter Berücksichtigung der Einnahme-Ausfälle und Ausgabe-Ersparnisse bei der Vergleichung des Ists gegen das Soll an Einnahme- und Ausgaberesten verblieben ist; wie viel endlich nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme an Bestand vorhanden ist.

Die Rechnungen sind analog den Etats und der Bezeichnung der Kassen entweder **Special-** oder **Hauptrechnungen**, oder sie trennen sich nach den materiellen Gegenständen der Verrechnung als **Geld-** oder **Materialien-** (**Natural-**)Rechnungen.

Ueber die einer Kasse zu besonderen Zwecken extraordinär überwiesene Gelder, sowie über die **Nebenfonds**, welche zur etatsmäßigen Verwaltung nicht gehören und mit dieser nicht vermischt werden dürfen, werden extraordinäre (Extraordinarien-) Rechnungen[1]) gelegt, welche den Etatsrechnungen des betreffenden Verwaltungsressorts als Anhang beigefügt werden.

Auf Grund der einzelnen Rechnungen wird die **allgemeine Rechnung** über den Staatshaushaltsetat von dem Finanzminister aufgestellt und nach Art. 104 der Verfassungsurkunde der Landesvertretung zur Entlastung vorgelegt.

Ueber den formellen Theil des Rechnungswesens im Allgemeinen ertheilt die Instr. für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 die näheren Anordnungen. Die zur Ergänzung dieser Vorschriften über das Formelle nöthigen Bestimmungen werden den Behörden und betheiligten rechnungslegenden Beamten durch besondere Verfügungen bekannt gemacht, welche theils von der Oberrechnungskammer unmittelbar, theils nach Vereinbarung mit dieser von den obersten Verwaltungsbehörden erlassen werden[2]).

---

1) In der Forstverwaltung werden vom Etatsjahr 1881/82 ab keine **Extraordinarien-Rechnungen** mehr gelegt, vielmehr die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unter dem betr. Titel und Kapitel des Staatshaushalts-Etats in der Forstverwaltungsrechnung, wie dies bereits betreffs der Zuschüsse zu verschiedenen Fonds der dauernden Ausgaben geschah, nachgewiesen (C. V. M. L. 19. Mai 1881 D. J. B. XIII S. 197).

2) Die Instr. v. 18. Dezbr. 1824 enthält nachstehende, wesentlich formelle Bestimmungen allgemeiner Natur:

1. Jede Rechnung muß auf ein **Manual** gegründet sein und in ihren Resultaten sowohl mit diesem, als auch mit dem Final-Extrakt, genau übereinstimmen, auch dürfen **weder Rasuren**, noch **Abänderungen in den Zahlen** darin vorkommen.
2. Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr, und zwar den durch Ges. v. 29. Juni 1876 (G. S. S. 177) für das Rechnungsjahr festgestellten Zeit-

Alle Rechnungen der Staatskassen und der aus Staatsmitteln stammenden Fonds unterliegen der Revision der Oberrechnungskammer. Diese Prüfung beschränkt sich nicht lediglich auf die Rechnungsjustifikation, sondern auch auf das Wesen der Verwaltung selbst. Die allgemeinen Grundsätze hierüber sind in §§ 4—42 der Instr. v. 18. Dezbr. 1824 enthalten[1]).

Die Termine zur Einsendung der Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen, Abnahme- und Kalkulatur-Protokollen werden von der Oberrechnungskammer bestimmt[2]).

Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an die Oberrechnungskammer bei der Verwaltungsbehörde abgenommen werden, nachdem solche vorher in calculo vollständig geprüft und attestirt worden ist. Bei der Abnahme ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht gründlich zu prüfen und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen und den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen[3]).

---

raum vom 1. April bis 31. März umfassen. (Nur in dem Jahre der Verlegung des Etatsjahres waren für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1877 besondere Rechnungen zu legen cf. C. V. F. M. 27. Septbr. 1876, 24. April 1877.) Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Oberrechnungskammer gelegt werden.

3. Die Einnahmen und Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfall aber nie summarischer als im Etat, in der Rechnung aufgeführt oder nach Befinden der Oberrechnungskammer in besondern Nachweisungen verzeichnet werden.

4. Alle Rechnungen der unter einander in Verbindung stehenden Special-, Provinzial- und Centralkassen müssen bezüglich der Ueberschüsse, Einnahme-Reste und Zahlungen der einen Kasse in die andere in Einnahme bezw. Ausgabe für ein und dasselbe Jahr übereinstimmen.

5. Die justificirenden Rechnungs-Atteste, welche auf Grund der Kassenbücher und Register, der Kontrolen, Akten und Rechnungen auszustellen sind, müssen von dem Kassenkurator oder dem betr. Departementsrath vollzogen sein.

1) In den Protokollen über die Abnahme der Forst-Geldrechnungen soll im Anschluß an die vorgeschriebene Anzeige über die Abhaltung einer außerordentlichen Revision auch bemerkt werden, an welchem Tage, durch wen und mit welchem Ergebniß die ordentliche Revision der Forstkassen zum ersten Male nach dem Abschluß der Bücher des Jahres, für welches Rechnung gelegt wird, ausgeführt worden ist. Wenn etwas Erhebliches nicht zu erinnern gefunden ist, genügt hinsichtlich des Ergebnisses der Revision eine entsprechende kurze Angabe (C. Erl. O. R. K. 14. April 1883).

2) Die Geld- und Naturalrechnungen eines und desselben Forstreviers müssen stets gleichzeitig zur Revision an die Oberrechnungskammer eingesandt werden (C. V. O. R. K. 28. Juni 1824 u. 18. August 1852).

3) Ueber die formelle Beschaffenheit des Abnahme- resp. Kalkulatur-Protokolls: cf. § 47 der Instr. v. 18. Dezbr. 1824. Die bestehenden Vorschriften zur Notatenbeantwortung (§ 48 d. Instr. 18. Dezbr. 1824) sind seitens der Oberrechnungskammer in Erinnerung gebracht durch C. v. 27. Septbr. 1828 und durch Erl. v. 30. Novbr. 1831 al. 52 u. ff.

Bei dem Eingange des Revisions-Protokolls der Oberrechnungskammer ist von der Regierung solches nebst dem Abnahme-Protokolle und dem dazu gehörigen Kalkulatur-Protokolle, letztere beide mit Ausschluß der bei der Revision aufgehobenen Notaten, dem Rechnungsleger zur Erledigung zuzufertigen, wobei betreffs der Notaten, welche dieser nicht erledigen kann, gleichzeitig das Erforderliche zu veranlassen ist.

Die gründliche und vollständige Beantwortung des Rechnungslegers ist mit dem Gutachten der Verwaltungsbehörde und den nöthigen Erläuterungen versehen nebst den nöthigen Belägen an die Oberrechnungskammer wieder einzusenden[1]).

Wenn noch eine zweite Verhandlung, Verfügung oder Mittheilung auf diese erste Notatenbeantwortung erfolgt, so muß durch die zweite Beantwortung die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen Erledigung finden können, offen bleiben dürfen. Die von der Oberrechnungskammer auf den Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defekte müssen sofort eingezogen werden. Nach erfolgter Berichtigung wird die Decharge ertheilt (§ 49 der Instr. vom 18. Dezbr. 1824). Die der betreffenden Verwaltungsbehörde von der Oberrechnungskammer zugefertigten Decharge wird von ersterer dem Rechnungsleger ausgehändigt (C. V. d. O. R. K. 26. Januar 1828).

2. Das Forstrechnungswesen im Besondern.

Die Vereinnahmung, Verausgabung und Verrechnung der Forstnutzungen liegt dem Oberförster und dem Forstrendanten ob. Ersterer hat sich unmittelbar mit der Natural-Einnahme und Ausgabe zu befassen (mit Ausschluß der dem Förster allein obliegenden unmittelbaren Ueberweisung der Forstprodukte an die Empfänger), während dem Forstkassenrendanten unmittelbar und ausschließlich die Erhebung der Forstgefälle und die Leistung der Geldausgaben obliegt.

Der Geschäftsgang bei den Forstkassen wird, da die Dienstinstruktion zur Verwaltung der Königl. Preußischen Forstkassen vom 21. April 1817 vielfach veraltet ist, bezirksweise durch besonders erlassene Instruktionen der Regierungen geregelt, welche Geschäftsanweisungen gleichzeitig mehr oder weniger ausführlich die die allgemeine Kassenverwaltung betreffenden Grundsätze umfassen.

Die Betheiligung des Oberförsters bei der Geldverwaltung beschränkt sich nur auf die Anweisung der Forstkasse zur Erhebung der Geldeinnahmen, Zahlung der Ausgaben, auf die Notirung derselben und auf die Buchführung und Rechnungslegung der von ihm durch Specialanweisungen veranlaßten Ausgaben (§ 4 d. Gesch. Anw. v. 7. Juni 1870).

---

1) Wenn keine weiteren Anzeigen, Anfragen oder Anträge bei Einreichung nöthig sind, so ist letztere nur mittelst eines kurzen Dekrets auf dem Titelblatt der Notaten-Beantwortung zu bewirken (V. O. R. K. 26. Mai 1826).

Zur Kontrole über alle durch die Forstkasse zu erhebenden Geldeinnahmen hat der Oberförster das Soll-Einnahmebuch nach dem Formular A unter besonderer Verantwortlichkeit zu führen. In demselben sind alle von der Forstkasse zu erhebenden Einnahmen chronologisch zu buchen, und zwar die auf Grund von Erhebungsurkunden zu vereinnahmenden Gelder bei Absendung dieser Erhebungsurkunden an die Forstkasse, alle übrigen Solleinnahmen in Uebereinstimmung mit dem Geldetat oder mit den nach dessen Aufstellung eingetretenen Aenderungen, sobald die Zahlung fällig ist. — Das Solleinnahmebuch, welches vom Forstmeister hinsichtlich der Seitenzahl bescheinigt und mit einer angesiegelten Schnur durchzogen wird, darf nur den Vorgesetzten oder dem mit Revision der Forstkasse beauftragten besonderen Beamten ausgehändigt werden (§ 4 d. Gesch. Anw.).

Bei der forstlichen Buchführung und bei der Verrechnung der Forstprodukte sind zwei verschiedene Zeitabschnitte, das Rechnungs- und Wirthschaftsjahr, zu unterscheiden. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März (Ges. v. 29. Juni 1876); das Wirthschaftsjahr, dessen Einführung durch C. V. F. M. vom 19. April 1831 stattfand, vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres. Ueber das Ineinandergreifen beider Abschnitte ertheilt § 5 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870 unter Berücksichtigung der durch das Gesetz über Verlegung des Rechnungsjahres nachstehende Vorschriften:

Um die einem jeden Rechnungsjahre angehörenden Einnahmen und Ausgaben thunlichst auch in der betreffenden Jahresrechnung definitiv nachzuweisen und Reste zu vermeiden, besteht die Einrichtung, dass die Forstkassen erst Ende April ihre Bücher für das abgelaufene Rechnungsjahr schliessen. Für die Holznutzung und das Forstkulturwesen beginnt aber das Wirthschaftsjahr mit dem 1. Oktober des vorhergehenden und endet rücksichtlich der Holzeinnahme und der Kulturgelderausgabe mit dem 30. September des laufenden Rechnungsjahres. Es sind daher alle Einnahmen an Holz bis zum 30. September für das laufende, und vom 1. Oktober ab für das nächstfolgende Rechnungsjahr zu verrechnen. Um jedoch das Verbleiben von Naturalbeständen für die Jahresrechnung möglichst zu vermeiden, sind die Naturalausgaben, welche an Material des abgelaufenen Wirthschaftsjahres erfolgen, und die dafür zu erhebenden Geldeinnahmen noch bis zum nächsten 31. März in den Büchern des abgelaufenen Wirthschaftsjahres zu verrechnen, und in der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres nachzuweisen. Demgemäss giebt es für die Naturaleinnahme z. B. des Rechnungsjahres 1. April 1878/ult. März 1879 vier Quartale:

1 u. 2) die beiden Vorquartale 1. Oktober 1877 bis 31. März 1878, umfassend alle Naturaleinnahmen an Holz vom 1. Oktober 1877 bis 31. März 1878,

3) das III. Quartal, die Zeit vom 1. April bis ult. Juni 1878,
4) das IV. Quartal, die Zeit vom 1. Juli bis ult. September 1878 und für die Naturalausgabe sechs Quartale, indem hierfür noch hinzutreten:

5 u. 6) das V. und VI. Quartal (Nachquartale), umfassend die Ausgaben in der Zeit vom 1. Oktober 1878 bis zum 31. März 1879, jedoch nur rücksichtlich solchen Holzmaterials, welches vor dem 1. Oktober 1878 zur Vereinnahmung gelangt ist, also noch dem Wirthschaftsjahre 1. Oktober 1877/78 angehört.

Die Naturalausgabe und Geldeinnahme für Holz, welches am 1. Oktober 1878 und später vereinnahmt ist, muss, auch wenn sie schon vor dem 1. April 1879 erfolgt, doch schon zur Rechnung pro 1. April 1879/80 gebucht werden. Es folgt hieraus, dass der Oberförster seine sämmtlichen Rechnungsbücher vom 1. Oktober jeden Jahres ab neu anzulegen hat, dass er aber neben diesen neuen Büchern auch noch die Bücher des abgelaufenen Wirthschaftsjahres bis zum Schlusse des Rechnungsjahres, 31. März, fortzuführen hat, und zwar:

a. für die bis zum 31. März erfolgende Ausgabe desjenigen Holzes, welches noch im abgelaufenen Wirthschaftsjahre, also bis Schluss September des vorhergegangenen Jahres vereinnahmt war und für die hierfür zu erhebende Geldeinnahme, sowie
b. für alle sonstigen ausser für Holz bis ult. März zum Soll zu stellenden Geldeinnahmen (§ 5 d. Gesch. Anw.)[1]).

Um in den Büchern, Rechnungsbelägen und Rechnungen genau die verschiedene Bezeichnung des Rechnungs- und Wirthschaftsjahres erkennen zu lassen, ist es erforderlich, sich einer verschiedenen Zahlenbezeichnung der beiden Zeitabschnitte zu bedienen. Die Verlegung des Rechnungsjahres seit dem Jahre 1877 hat in der früher vorgeschriebenen Bezeichnung des Wirthschaftsjahres nichts geändert. Die letztere muß daher stets mit der Jahreszahl desjenigen Kalenderjahrs erfolgen, in welches der größte Theil des Wirthschaftsjahres fällt (z. B. ist das Wirthschaftsjahr 1. Oktober 1882 bis 30. September 1883 mit Wirthschaftsjahr 1883 zu bezeichnen). Die Bezeichnung des Etats- und Rechnungsjahres erfolgt dagegen stets mit doppelter Jahresziffer (Etatsjahr 1. April 1882/83).

Die Quartale des Rechnungsjahres sind nach Quartalen des Etatsjahres zu bezeichnen (z. B. 1. Quartal 1882/83, umfassend die Monate April, Mai und Juni des Jahres 1882) E. V. F. M. 22. Mai 1878 (D. J. B. X S. 368).

1) Die Abänderung des § 5 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870 in der ursprünglichen Fassung, sowie die Veränderungen in den Terminen (§§ 16, 39, 41, 47, 60, 66, 73, 88, 89 u. 90 der Gesch. Anw.) sind durch die Verlegung des Etats- und Rechnungsjahres veranlaßt in Folge E. V. F. M. 26. März 1877 (D. J. B. IX S. 407).

Um die Uebereinstimmung zwischen der Solleinnahme des Oberförsters und der Kasse zu erhalten, wird von dem erstern am Ende jeden Monats ein Extrakt des Solleinnahmebuchs an den Verwalter der Forstkasse übersandt, welcher denselben mit seinem Manuale zu vergleichen und Differenzen zur Erörterung zu bringen hat (§ 28 der Dienst-Instr. f. Forstkassen v. 21. April 1817). Auch wird in einigen Bezirken das Soll-Einnahmebuch von dem Oberförster mit den Büchern der Kasse nur verglichen, ohne letzterer einen Extrakt zuzustellen. Wenn von der wirklichen Soll-Einnahme die eine oder die andere Post niedergeschlagen wird, so wird dieses dem Oberförster und Forstkassenrendanten, welcher letztere die geschehene Niederschlagung den Debenten bekannt zu machen hat, durch besondere Verfügung der Regierung notificirt (§§ 29 und 30 l. c.).

Da das Soll-Einnahmebuch vorwiegend den Zweck hat, über alle durch den Etat nicht bestimmten, der Kasse zur Einziehung überwiesenen Solleinnahmen den Nachweis zu führen und dem Kassenkurator bei den Revisionen der Kasse als Unterlage zu dienen, so sind auch durch den Oberförster diejenigen kurrenten Einnahmen der Forstkasse in das Soll-Einnahmebuch einzutragen, welche weder auf Grund des Etats, noch in Folge der von dem Oberförster aufzustellenden Erhebungsurkunden eingehen. Um solche Einnahmen dem Oberförster zu notificiren, müssen die betreffenden Einnahmeordres entweder durch die Hand des Oberförsters an die Kasse gelangen, oder der Oberförster muß sonst davon in Kenntniß gesetzt werden. Der Forstmeister ist besonders verpflichtet, den Oberförster betreffs der Führung des Soll-Einnahmebuchs speciell zu beaufsichtigen und die richtige Führung zu vertreten[1]).

Die Specialvorschriften über die Verrechnung der Forstprodukte — Holz-, Neben- und Jagdnutzungen — sind der Uebersichtlichkeit wegen unter Anlehnung an die Geschäftsanweisung für die Oberförster der Königlich Preußischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870 (D. J. B III S. 2 ff.) in den folgenden Abschnitten bei Behandlung der einschlägigen Gegenstände zur Erörterung gekommen.

---

1) Das von dem Forstmeister unter der Forstgeldrechnung auszustellende Attest (C. Erl. d. O. R. K. v. 21. November 1831) ist dahin zu fassen, „daß die Soll-Einnahme auf Grund des vom Oberförster geführten Soll-Einnahmebuches richtig befunden, gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Soll-Einnahmebuches selbst aber nach der vorgenommenen Prüfung desselben kein Bedenken vorhanden ist“ (C. V. F. M. 20. März 1854).

IV. Die Erzeugnisse des Waldbodens.

A. Die Holznutzung.

1. Die Holzeinnahme.

a. Der Hauungsplan.

Aufstellung des jährlichen Hauungsplans. — Die vorzunehmenden Holzfällungen werden durch den jährlichen Hauungsplan vorgeschrieben, welcher nach Formular B[1]) angefertigt wird. — Der Entwurf zum Hauungsplan für das nächste Wirthschaftsjahr ist vom Oberförster nach Massgabe der Vorschriften des Betriebsregulirungswerks unter sorgfältiger Berücksichtigung des wirthschaftlichen Bedürfnisses alljährlich so zeitig aufzustellen, dass die örtliche Prüfung und vorläufige Feststellung durch den Forstmeister rechtzeitig erfolgen kann. — Gleich nach dieser Prüfung hat der Oberförster eine Reinschrift des Hauungsplans, unter Beifügung des bei der örtlichen Prüfung benutzten und mit den Notizen des Forstmeisters resp. Oberforstmeisters versehenen Entwurfs an den Forstmeister einzureichen. — In den Hauungsplan ist

I. in dem Eingange[2]) das zulässige Abnutzungssoll zu berechnen und das vom Oberforstmeister zu bestimmende Einschlagssoll zunächst mit Bleistift vorzuschlagen.

Darauf sind:

II. die projektirten Hiebspositionen in der Weise auszuführen, dass zunächst die ordentlichen Schläge und regelmässigen Durchforstungen, und zwar eine jede im Kontrolbuche für sich besonders zu behandelnde Betriebs- resp. Kontrolfläche auch als besondere Hiebsposition auf besonderer Linie, nach der Folge der Schutzbezirke event. Betriebsarten, der Jagen oder Distrikte, der

---

1) Das ursprüngliche durch Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870 vorgeschriebene Formular B des Hauungsplans ist nach Einführung gesonderter Abnutzungssätze für Haupt- und Vornutzung in Folge Anw. v. 15. Mai 1875 durch ein anderweites, mit letzterer Verfügung ertheiltes Formular ersetzt worden (E. V. F. M. 1. Oktober 1875 D. J. B. VIII S. 341).

2) Den Eingang zum Hauungsplan betr. s. S. 90 und Anm. 1 das.

Schläge und Abtheilungen eingerückt werden, und als letzte Position für jeden Schutzbezirk ein den Verhältnissen entsprechendes „Dispositions-Quantum für nicht vorherzusehende Einnahmen an Trockniss-, Windbruch- und Diebstahls-Hölzern etc.“ (Totalitätshieb) ausgeworfen wird.

Wenn der Oberförster bei einzelnen Hiebspositionen die Gewährung von Rückerlohn neben dem nach der Hauerlohnstaxe (§ 9) zulässigen Hauerlohne für unabweisbar erachtet, so hat er bei der betreffenden Hiebsposition die erforderlichen Rückerlohnssätze zur Prüfung und Feststellung in Vorschlag zu bringen. — Nach erfolgter Feststellung resp. Bestätigung durch den Forstmeister resp. Oberforstmeister wird der Hauungsplan bis spätestens zum 15. Oktober von der Regierung, bei welcher zu deren Akten eine Abschrift gefertigt wird, dem Oberförster zur Ausführung und als Belag zur Naturalrechnung zurückgegeben (§ 6 d. Gesch. Anw.)[1]).

Genaue Befolgung des Hauungsplans. — Von dem festgestellten Hauungsplane darf der Oberförster ohne vorgängige schriftliche Genehmigung des Forstmeisters nicht abweichen. — Wird durch unvorhergesehene dringende Umstände eine Abweichung vom Plane nothwendig und vom Forstmeister gestattet, so ist dessen schriftliche Genehmigung bei Einreichung der Naturalrechnung dem Forstmeister mit vorzulegen, damit von ihm und dem Oberforstmeister die zur Rechnungs-Justifikation erforderlichen Genehmigungsvermerke resp. Bescheinigungen ertheilt werden können. — Als Abweichungen vom Hauungsplane, für welche vorher Genehmigung eingeholt werden muss, sind jedoch kleine Differenzen in den Ergebnissen der einzelnen Schläge ebensowenig anzusehen, wie der Einschlag von Windbruch-, Trockniss-, Borkenkäfer- und Diebstahlshölzern oder von einzelnen kleinen Nutzholzsortimenten an geringen Durchforstungsstangen, oder von verdämmenden Weichhölzern, deren Aushieb im Interesse der Holzzucht nothwendig ist.[2]) — Der Oberförster ist aber dafür verantwortlich, dass der Isteinschlag im Ganzen durch sein Ver-

1) Die mit der Feststellung, resp. Bestätigung der jährlichen Hauungspläne betrauten Beamten (Forstmeister und Oberforstmeister) sind nicht mehr an die Bestimmungen des 6-, resp. 10jährigen generellen Wirthschaftsplans des Abschätzungswerks gebunden, vielmehr können alle für die I. Periode vorgesehenen Hauungen in Betracht gezogen werden (C. V. F. M. 1. März 1864).

2) Wenn bei Wind-, Schnee- und Duftbruch ein größeres Holzquantum, als im Dispositionsquanto des Hauungsplanes vorgesehen, gebrochen wird, so muß zunächst der etwa in den regelmäßigen Schlägen noch zu führende Hieb ganz oder theilweise eingestellt, das gebrochene Holzquantum möglichst genau abgeschätzt und der Regierung über den angerichteten Schaden, sowie über die Aufarbeitung und Verwerthung des Holzes, berichtigt werden (§ 100 d. Gesch. Anw.).

schulden keinenfalls das genehmigte Einschlagssoll überschreitet[1]) (§ 7 d. Gesch. Anw.).

b. Die Ausführung der Hauungen.

Anweisung und Auszeichnung der Schläge. — Von dem genehmigten Hauungsplan hat der Oberförter rechtzeitig vor Beginn des Hiebes jedem Förster einen Auszug für seinen Schutzbezirk zu übergeben, und die zu führenden Schläge dem Förster an Ort und Stelle unter Ertheilung sachgemässer Instruktion anzuweisen[2]). — Die Auszeichnung der in den Vorbereitungs-, Besaamungs- und Auslichtungs- und in den schwierigen Durchforstungsschlägen der Hochwaldungen, sowie der in den Mittelwaldsschlägen vom Oberbaume zu fällenden Stämme, beziehungsweise die Auszeichnung der Saamenbäume in Nadelholz-Saamenschlägen und der in den Kahl- und Abtriebsschlägen als Waldrechter oder sonst zweckmässig noch überzuhaltenden Stämme, muss der Oberförster als eines seiner wichtigsten Dienstgeschäfte rechtzeitig unter Zuhülfenahme der Förster selbst besorgen, unbeschadet der dem Forstmeister zustehenden Befugniss selbstthätiger Theilnahme an der Schlagauszeichnung. — Steht dem Oberförster ein Revierförster zur Seite, so kann er diesem die Schlagauszeichnungen übertragen; er bleibt jedoch für die Ausführung verantwortlich, wenn er dem Revierförster nicht an Ort und Stelle die erforderliche Anweisung ertheilt hat. — Nur für die gewöhnlichen Durchforstungen und Läuterungen, sowie für den Ueberhalt an Lassreideln im Mittel- und Niederwalde kann der Oberförster die Auszeichnung dem Förster übertragen; er bleibt jedoch für die sachgemässe Ausführung verantwortlich, wenn er nicht eine grössere, besonders zu bezeichnende Probefläche vorgezeichnet hat. Sind Auszeichnungen dieser Art dem Revierförster übertragen, so hat dieser die volle Verantwortlichkeit, auch wenn ihm der Oberförster eine Probefläche nicht vorgezeichnet hat (§ 8 d. Gesch. Anw.).

Die Vorschläge zu den Hauerlohnstarifen sind in der Regel nur alle sechs Jahre vom Oberförster vollständig neu aufzustellen, und jedesmal im fünften Jahre der Etatsperiode, gleichzeitig mit den Vorschlägen zu den Holztaxen, der Regierung bis zum 1. Juli einzureichen (§ 21)[3]).

1) Wegen Ueberschreitung des zulässigen Abnutzungssolls und des Einschlagssolls: cfr. § 42 der Gesch. Anw. und Anm. 1 auf S. 90.

2) Ueber die Thätigkeit des Försters bei Ausführung der Hauungen: vgl. § 49 der Försterdienstinstruktion v. 23. Oktbr. 1868 in Bd. I S. 155.

3) Den mit den Hauerlohnstarifen gleichzeitig einzureichenden Holztaxen ist eine Zusammenstellung der in denselben einbegriffenen Werbungskosten zu dem Zwecke vorzutragen, um durch Abzug derselben von dem vollen Holztaxwerthe die Taxe für das

— Wenn im Laufe einer solchen sechsjährigen Periode Aenderungen nothwendig werden, sind solche vom Oberförster bei der Regierung zu beantragen. — Die Hauerlohnstarifsätze sind so zu bemessen, dass sie dem Arbeiter bei gehörigem Fleisse einen dem ortsüblichen Tagelohn für schwere Arbeit entsprechenden Verdienst gewähren. Sie sollen die Vergütung für sämmtliche Arbeiten enthalten, welche vom Anhiebe bis zur Abnahme des Schlages auszuführen sind, mit Ausschluss nur der event. ausserdem zu bewilligenden Vergütung für ein etwa nothwendig werdendes Rücken des Holzes (§ 9 d. Gesch. Anw.).

Rückerlohn. — Neben dem Hauerlohn darf ein besonderes Rückerlohn, wo es erforderlich ist, nur dann gewährt werden, wenn das Holz auf eine weitere Entfernung als durchschnittlich ca. 50 Schritt gerückt werden muss. — Die durch den Hauungsplan (§ 6) genehmigten Rückerlohnssätze sind als Maximalsätze zu betrachten, welche der Oberförster keinenfalls überschreiten darf. Ob das Rücken freihändig oder licitando zu verdingen, hat der Oberförster, wenn hierüber im Hauungsplane nicht besondere Anordnung getroffen ist, nach den Umständen, mit Rücksicht auf thunlichste Kostenersparniss, zu bemessen[1]) (§ 10 d. Gesch. Anw.).

Annahme der Holzhauer. Hauordnung. Ob zur Ausführung der Hauungen Entreprise - Kontrakte mit einzelnen Holzhauermeistern, oder schriftliche Verträge mit sämmtlichen Holzhauern abzuschliessen, oder ob die Holzhauer nur mündlich mit Vorbehalt jederzeitiger Entlassung zu dingen sind, bestimmt die Regierung, welche, wenn schriftliche Verträge abgeschlossen werden sollen, die dazu zu verwendenden Druckformulare dem Oberförster zufertigt und durch eine

---

nicht von der Forstverwaltung aufgearbeitete Material, oder den reinen Holzwerth, ermitteln zu können. Diese der Holztaxe einbegriffenen durchschnittlichen Werbungskosten sind aber bei Aufstellung neuer Taxen lediglich in Uebereinstimmung mit dem von der Regierung zu genehmigenden Hauerlohnstarife festzustellen. Hiernach finden Rückerlöhne bei den der Holztaxe vorzutragenden durchschnittlichen Werbungskosten keine Berücksichtigung (C. V. M. L. 6. Novbr. 1880, D. J. B. XIII S. 70). Wegen Aufstellung rc. der Holztaxe s. § 21 der Gesch. Anw. u. Bemerkungen dazu auf S. 122.

1) Die früher durch C. V. v. 3. Juli 1828 einschränkende Bestimmung, daß als Maximum an Rückerlöhnen nur 30 Pf. pro Klafter gezahlt werden durften, ist aufgehoben. Die Regierung hat nach den Verhältnissen das Rückerlohn selbstständig zu bestimmen. Wo ein Ausrücken der Hölzer auf weitere Entfernungen durch die Anwendung von Wagen und Gespannen erforderlich wird, ist die Abfuhr im Wege der Minuslicitation zu verdingen. Die selbstständige Festsetzung und Verdingung des Rückerlohns aus freier Hand darf sich nur auf solche Fälle beziehen, wo es nach dem sorgfältigen Ermessen des Oberforstbeamten erforderlich erscheint, die eingeschlagenen Hölzer durch die Holzhauer auf weitere Entfernungen transportiren zu lassen (C. V. [Stolberg] 20. März 1844).

Hauordnung den Holzhauereibetrieb ordnet[1, 2]). — Die Hauer- und Rückerlohnssätze bestimmt der Oberförster auf Grund des Hauerlohnstarifs und des Hauungsplans. Er darf die hierin gestatteten Sätze ohne Genehmigung der Regierung nicht überschreiten, ist aber verpflichtet, jede, unbeschadet des Zwecks, zulässige Einsparung sorgfältig wahrzunehmen. (§ 11 d. Gesch. Anw.).

1) Besondere Hauordnungen sind seit Erlaß der Gesch. Anweisung in den meisten Bezirken nicht erlassen. Die alten Holzhauerordnungen sind nur noch eingeschränkt in Gültigkeit.

2) Staatlicherseits organisirte Unterstützungskassen für die ständigen Holzhauer und Waldarbeiter sind bisher nicht allgemein eingeführt, wenngleich auch örtliche, durch die Oberförster geleitete Unterstützungsverbände unter Beaufsichtigung der Bezirksregierungen (z. B. im Regierungsbezirk Cassel, vgl. Danckelmann Zeitschr. für Forst- und Jagdwesen 15. Jahrg. 5. Heft S. 233 u. ff.) vorhanden sind und rege Betheiligung seitens der Waldarbeiter finden.

Die Fürsorge des Staats für die Waldarbeiter erstreckt sich direkt auf Gewährung außerordentlicher, resp. alljährlich von dem Minister gewährter laufender Unterstützungen bei Unglücksfällen, welche durch die Waldarbeit verursacht sind, außerdem auf Gewährung einiger Vortheile bei Bezug von Waldnutzungen.

Für die Gewährung von Unterstützungen bei Unglücksfällen sind maßgebend: C. V. F. M. 6. Febr. 1864 (M. Bl. S. 88), C. V. F. M. 6. April 1868 (D. J. B. I S. 111), C. V. 10. Dezbr. 1868 (D. J. B. II S. 26), C. V. F. M. 18. August 1874 (D. J. B. VII S. 67) Hiernach gewährt die Forstverwaltung den von ihr beschäftigten Holzhauern in den Fällen, wo dieselben ohne ihr eigenes Verschulden bei der Waldarbeit erhebliche körperliche Verletzungen erleiden, mäßige Geldunterstützungen. Diese werden auch auf Zapfensammler für Königl. Darranstalten bei Unglücksfällen ausgedehnt (C. V. 6. April 1868), ebenso wie auf alle andere bei Waldarbeiten beschäftigte Personen (C. V. 10. Dezbr. 1868). — Wenn Holzhauer und Waldarbeiter ohne fahrlässiges eigenes Verschulden eine Verletzung erleiden, die sie länger als eine Woche arbeitsunfähig macht, so kann denselben durch die Regierung, ohne Anfrage bei dem Minister, eine einmalige Unterstützung, je nach der Beträchtlichkeit der Verletzung und der muthmaßlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit, bis zum Betrage von 60 Mark gewährt werden. Wenn der Verletzte gestorben ist, kann die Regierung den Hinterbliebenen bis 75 Mark gewähren, wobei indessen eine event. schon früher für die Verwundung gewährte Unterstützung in Anrechnung zu bringen ist. Diese Unterstützungen dürfen aber nur einmal innerhalb der bezeichneten Maximalsätze gewährt werden. Bei der Unterstützung ist gleichzeitig die Würdigkeit und, wie lange der Waldarbeiter im Dienste der Forstverwaltung gestanden hat, gebührend zu berücksichtigen. Das vorstehende Maß der Unterstützungen zu überschreiten, resp. die Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung steht nur dem Minister auf Bericht der Regierungen zu.

Um dem, namentlich in der sogenannten Gründerzeit, hervortretenden Mangel an Waldarbeitern nach Möglichkeit zu begegnen und die Arbeiter ständiger an den Wald zu fesseln, wurden außer Gewährung entsprechend höherer Löhne denselben bei dem Bezuge einzelner Waldnutzungen Vergünstigungen eingeräumt. Es wurde deshalb zugelassen, den Waldarbeitern Streu und Gras, indessen in der Regel zu den gültigen Nebennutzungstaxen, freihändig abzugeben. Ferner wird gestattet, daß die Regierungen den ständigen Waldarbeitern kleinere, landwirthschaftlich

zu benutzende Grundstücke zu einem mäßigen Zinse — nach dem Grundsteuerreinertrage für die Acker- oder Wiesenklasse gleicher Bonität — auf die Dauer bis zu 6 Jahren unter der Bedingung freihändig verpachtet, daß sie der Forstverwaltung zu deren Arbeiten gegen das ortsübliche Lohn jederzeit zur Verfügung stehen (C. V. F. M. 7. Oktbr. 1873, D. J. B. VI S. 129); auch werden den Waldarbeitern in den etwa dazu vorhandenen Gebäuden der Forstverwaltung Wohnungen nach den ortsüblichen Miethspreisen unter Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung vermiethet (C. V. F. M. 3. Juni 1877 sub II 4b g u. Abs. 4, D. J. B. IX S. 461 vgl. S. 155 u. 156).

Ueber die bei der Waldarbeit vorgekommenen Unglücksfälle und über die an Waldarbeiter gezahlten Unterstützungen ist bis zum 15. Mai j. J. an den Minister eine Nachweisung einzureichen, und zwar für die Zeit v. 1. April bis 31 März (C. V. M. L. 26. Mai 1883). Wegen Verrechnung solcher Unterstützungen bei Kap. 1 Tit. 15, des Domänenetats: C. V. F. M. 12. Juni 1883.

Beaufsichtigung der Schläge. Die Anlegung der Holzhauer und die specielle Beaufsichtigung der Schläge liegt zwar zunächst dem Förster ob[1]), doch hat der Oberförster die Arbeit der Holzhauer bei möglichst häufiger Anwesenheit in den Schlägen gehörig zu kontroliren und darüber zu wachen, dass den Vorschriften über den Holzhauereibetrieb (Hauordnung) gehörig nachgekommen wird. Insbesondere liegt dem Oberförster ob, wegen sachgemässer, den Absatzverhältnissen entsprechender Aushaltung des Nutzholzes in jedem Schlage das Nöthige speciell anzuordnen[2–8]) (§ 12 d. Gesch. Anw.).

1) Vgl. § 50 der Försterdienstinstruktion Bd. I S. 155.

2) In jüngster Zeit hat der fortwährend steigende Verbrauch der Mineralkohle als Feuerungsmaterial in Verbindung mit der starken Einfuhr von Nutzholz aus dem Auslande mehr und mehr auf eine intensive Nutzholzwirthschaft hingewiesen, deshalb auf eine Verstärkung der Nutzholzausbeute. Die Aussonderung des Nutzholzes ist deshalb so weit als thunlich zu steigern und auf die Erzielung eines möglichst hohen Durchschnittserlöses pro fm des Gesammteinschlags hinzuarbeiten. Eine solche schärfere Aussonderung des Nutzholzes läßt auch ein Herabgehen unter die Taxpreise zulässig erscheinen, gleichzeitig ist zur Abgabe größerer Holzposten, namentlich in geringeren Sortimenten, die freihändige Abgabe, anstatt des allgemein üblichen licitationsweisen Verkaufs, mehr in Erwägung zu ziehen (C. V. M. L. 23. Dezbr. 1881. D. J. B. XIV S. 87).

3) Das Schälen der Hopfenstangen im Walde wird wegen erleichterten Transports derselben und längerer lohnenderen Beschäftigung der Waldarbeiter empfohlen (C. V. F. M. 25. Juli 1865).

4) Ueber das Aushalten und die Ausnutzung von Kiefern-Kahnkniee vgl. C. V. F. M. 29 Mai 1866 nebst einer Mittheilung des Oberförsters Stahl zu Rüdersdorf.

5) Wegen Verwendung des Buchenholzes als Nutz- und Bauholz und über die Art und Zeit der Fällung des Buchenholzes als Mittel zur Erhöhung seiner Dauer und Gebrauchsfähigkeit ist nebst einer Anleitung zur Ausführung von komperativen Versuchen über die Dauer des Buchenholzes an die Regierung zu Merseburg, Erfurt, Minden, Arnsberg und der Rheinprovinz die C. V. F. M. 17. Febr. 1864 erlassen. Die in Folge dessen angestellten Versuche haben indessen bisher keine den Buchennutzholzabsatz wesentlich befördernde Resultate ergeben.

6) Die Anforderungen betreffend, welche an die in der Marine zu verwendenden eichenen Schiffsbauhölzer zu stellen sind, sind durch Erlaß aus dem Marine-ministerium v. 26. Febr. 1862 und durch C. V. F. M. 17. April 1862 mitgetheilt.

7) Gerade gewachsenes, thunlichst astfreies und bei 30 cm Zopfstärke mindestens 1,8 m langes Weimouthskiefernholz wird zu Jalousien durch die Fabrik von Davids in Hannover zu einem Waldpreise von 20 Mk. pro fm gekauft (C. V. M. L. 4. Dezbr. 1882, D. J. B. XV S. 66).

8) Behufs Entnahme der für die Königlichen Eisenbahnverwaltungen erforderlichen Eichen-, Buchen- und Kiefern-Eisenbahnschwellen sollen die Königlichen Eisenbahndirektionen rechtzeitig mit den Forstbehörden in Verbindung treten (C. V. M. ö. A. 3. Dezbr. 1882 und C. V. M. L. 16. Dezbr. 1882, D. J. B. XV S. 66).

c. Die Verlohnung und Vereinnahmung des Holzes. Holzwerbungskostenrechnung.

Verlohnung des Holzes. Die vom Förster nach den Formularen C und C[1] aufzustellenden Holzwerbungslohnzettel hat der Oberförster zu prüfen, event. rücksichtlich der zu berechnenden Lohnbeträge zu vervollständigen und festzustellen und diese auf die Forstkasse zur Auszahlung anzuweisen. In der Regel ist der verdiente Lohn allwöchentlich anzuweisen. — Der Oberförster ist für die Richtigkeit aller Berechnungen auf dem Lohnzettel verantwortlich und hat darüber zu wachen, dass nicht mehr Holz verlohnt wird, als bereits aufgearbeitet ist. In den Lohnzetteln ist das neben dem Hauerlohn etwa zu gewährende Rückerlohn in der Regel nur mit seinen Einheitssätzen anzugeben, in den Summen aber beides zusammenzufassen. Wird Rückerlohn nur für einen Theil des aus einem Schlage erfolgenden Holzes gezahlt, oder ist dasselbe von anderen Personen als denen, welche das Hauerlohn erhalten, verdient, so ist das Rückerlohn getrennt vom Hauerlohne (cfr. Beispiel auf C[1]) event. durch besondere Lohnzettel festzustellen und anzuweisen (§ 13 d. Gesch. Anw.).

Für jede Position des Hauungsplans müssen die Lohnzettel gesondert aufgestellt werden. In Lohnzetteln über Holzeinschlag aus der Totalität, welche Material aus verschiedenen Bestands-Abtheilungen (Kontrolflächen) enthalten, ist das Material nach diesen Abtheilungen gesondert aufzuführen. — Die Lohnzettel über Holz in den regelmässigen Schlägen sind so lange als Abschlagslohnzettel zu behandeln und zu bezeichnen, bis der Schlag beendet ist, und der Schlusslohnzettel, d. h. der Lohnzettel über das gesammte Material des beendeten Schlages, einschliesslich des noch nicht verlohnten Restes, aufgestellt wird. — Dieser Schlusslohnzettel darf erst aufgestellt werden, nachdem der Oberförster die Abnahme des Schlages (§ 18) bewirkt hat. In dem Schlusslohnzettel ist das gesammte Material des beendeten Schlages zu verlohnen und die darauf noch zu leistende Zahlung dadurch zu berechnen, dass von der

Gesammtsumme des für den ganzen Schlag verdienten Lohnes die angewiesenen Abschlagszahlungen, unter Angabe des Datums der Abschlagslohnzettel, abgerechnet werden[1]). — Die Quittung des Empfängers muss über den gesammten Lohnbetrag für den ganzen Schlag lauten[2]). — Der Schlusslohnzettel dient zum Rechnungsbelage, die Abschlagslohnzettel werden, nachdem sie vom Rendanten mit dem Kassationsvermerke versehen sind, dem Geldempfänger bei Bezahlung des Schlusszettels zurückgegeben und von ihm dem Oberförster zur Vernichtung ausgehändigt. — Die festgestellten Lohnzettel[3]) hat der Oberförster in das mit Beginn des Wirthschaftsjahres anzulegende Holzwerbungskosten-Manual (§ 15) einzutragen und dem Holzhauermeister oder dem sonst von den Arbeitern dazu bevollmächtigten Holzhauer zu übergeben, welcher darauf bei der Forstkasse den Lohnbetrag erhebt (§ 14 d. Gesch. Anw.).

1) Vgl. § 51 der Forstdienst-Instruktion vom 23. Oktober 1868 nebst Anmerkungen in Bd. I S. 155. — In den geordneten Schlägen soll möglichst nur je ein Schlußlohnzettel erfolgen, ohne daß es ausgeschlossen ist (z. B. bei nachträglicher Stockholzrodung, Theilung des Schlages in mehrere Abtheilungen), daß mehrere Schlußlohnzettel erfolgen. In der Totalität sind indessen in der Regel alle Abschlagslohnzettel zu vermeiden und ist nur ein Schlußlohnzettel sofort nach jeder periodischen Abnahme der Totalitätseinschläge, unter Eintragung des Materials in das Holzwerbungskostenmanual, aufzustellen.

2) Der Quittungsstempel ist durch Gesetz v. 26. März 1873 aufgehoben. — Die Beglaubigung von Unterkreuzungen der des Schreibens unkundigen Quittungsaussteller über empfangene Holzschläger- 2c. Löhne muß nach A. L. R. Th. I Tit. 16 §§ 93 und 94 zur Gültigkeit der Quittung bei Beträgen von mehr als 150 Mk. durch Bescheinigung der Unterkreuzung seitens zweier schreibenskundigen unbescholtenen Personen, bei niedrigern Beträgen durch Bescheinigung einer solchen Person stattfinden. Solche Bescheinigungen dürfen aber von den bei der Rechnungslegung betheiligten Personen nicht ertheilt werden. Der Oberförster (nicht aber der Förster und die übrigen Schutzbeamten) ist als bei der Rechnungslegung betheiligt nicht anzusehen, darf mithin die Beglaubigung der Unterkreuzung in Gegenwart der Zahlungsempfänger bewirken (C. V. [Ladenb.] 14. März 1842.

3) Die Bescheinigung auf den Geldausgabebelägen soll in abgekürzter Form lauten: „Die Richtigkeit bescheinigt". Doch gilt diese abgekürzte Form nur für die gewöhnlichen Geldausgabebeläge, Liquidationen von Handwerkern, Lieferanten, Arbeitern, Unternehmern. Sonstige noch zur Rechnungsjustifikation erforderliche Schriftstücke werden nach wie vor mit dem speziell vorgeschriebenen Attest bescheinigt (St. M. Beschl. 16. August 1876, D. J. B. IX S. 18).

Das Holzwerbungskosten - Manual, welches zugleich als Holzeinnahme-Manual dient, soll alle aufgewendeten Werbungskosten und zugleich alles aufgekommene Holzmaterial nachweisen. Es wird beim Beginne des Wirthschaftsjahres nach dem Schema D angelegt, indem, für jeden Schutzbezirk mit einem neuen folio beginnend, jede Position des Hauungsplans dergestalt verzeichnet wird, dass für sie ein angemessener Raum zu den im Laufe des Jahres zu erwartenden Ein-

tragungen bleibt und am Schlusse jedes Schutzbezirks ein Konto für dessen Totalitäts - Hiebe bestimmt wird. Auf diese schutzbezirksweise geordneten einzelnen Kontos werden dann die einzelnen Lohnzettel etc. nach der Reihenfolge ihres Eingehens mit dem angewiesenen Lohnbetrage und die Schluss-Hauerlohnzettel auch mit ihrem Materiale verzeichnet. Von Lohnzetteln, welche nur Rückerlohn enthalten, wird das Material nicht in das Manual eingetragen, da es bereits von dem entsprechenden Hauerlohnzettel in das Manual übernommen ist[1]). — Rücksichtlich des Materials erfolgt die Eintragung unter Zusammenfassung der verschiedenen Holzgattungen nach folgenden vier Rubriken:

1. für Eichen;
2. gemeinschaftlich für Buchen, Rüstern, Eschen, Ahorn, Weissbuchen und Obstbäume;
3. gemeinschaftlich für sonstige Laubhölzer — Birken, Erlen, Linden, Pappeln, Weiden und alle Strauchgattungen;
4. für Nadelholz.

Sofern auf dem Lohnzettel wegen verschiedener Lohnsätze noch mehr Holzgattungen gesondert werden müssen, sind sie auch ins Holzwerbungskosten-Manual dergestalt getrennt einzutragen, dass sie innerhalb derjenigen der vorstehend bestimmten 4 Rubriken, zu welcher sie gehören, eine jede auf besonderer Linie, unter einander verzeichnet werden. — Alles Holzmaterial, welches ohne Aufwendung von Werbungskosten zur Vereinnahmung kommt, muss gleichfalls, jedoch mit rother Tinte, in das Holzwerbungskosten - Manual auf das betreffende Konto gleich nach der Abnahme, oder rücksichtlich der Einnahme aus der Totalität wenigstens monatlich, summarisch eingetragen werden. — Am Schlusse des Wirthschaftsjahres wird jeder Schutzbezirk für sich nach dem durch die Holzhauer aufgearbeiteten Materiale und den darauf verwendeten Werbungskosten auf besonderer Linie mit schwarzer Tinte und nach dem ohne Aufwendung von Werbungskosten vereinnahmten Materiale wieder auf besonderer Linie mit rother Tinte abgeschlossen. — Diese für die einzelnen Schutzbezirke gezogenen Summen werden mit gleicher Sonderung des mit und des ohne Werbungskosten erfolgten Materials schwarz resp. roth rekapitulirt und aufsummirt und schliesslich in eine Hauptsumme vereinigt, welche die Einnahme der Natural-Rechnung unter Titel III (§ 42) bildet (§ 15 d. Gesch. Anw.).

1) Auch dasjenige Material, welches behufs der Bestandspflege aus den Läuterungs- und Durchforstungshieben und durch Aussästen gewonnen wird, ist mit dem ganzen Betrage in das Manual einzutragen und in der Rechnung nachzuweisen, auch wenn der Erlös die Kosten nicht deckt (C. V. F. M. 9. Januar 1875, D. J. B. VIII S. 288). Dagegen werden die Kosten bei Aushieben von überhaupt unverwerthbarem Material, welches im Holzwerbungskosten-Manual nicht erscheint, aus dem Kulturfonds bezahlt (C. V. F. M. 23. März 1875, D. J. B. VIII S. 291).

Holzwerbungskosten-Rechnung. Das so abgeschlossene Manual ist nunmehr, unter Weglassung aller nur auf Abschlagszahlungen bezüglichen Eintragungen, das Konzept der Holzwerbungskosten-Rechnung, welcher die Schlusslohnzettel und event. die Verhandlungen über Verdingung der Schläge an Akkordanten als Beläge beizufügen sind. — Die Lohnzettel hat der Oberförster von der Forstkasse gegen Quittung sich zurückgeben zu lassen. — Das Mundum der Holzwerbungskosten-Rechnung ist vom Oberförster unter Beifügung des Konzepts (Manuals) und aller Beläge bis spätestens den 1. November durch den Forstmeister an die Regierung einzureichen[1]). — Die Holzwerbungskosten-Rechnung wird dann, mit der Bescheinigung des Forstmeisters und dem Atteste der Regierungs-Forstkalkulatur versehen, nebst den Belägen der Forstkasse als Ausgabebelag für die Geldrechnung zugestellt, während das in gleicher Weise bescheinigte Konzept (das Manual) dem Oberförster zur Aufbewahrung zurückgegeben wird (§ 16 d. Gesch. Anw.).

1) Wegen Bescheinigung der Holzwerbungs-(Hauerlohns-)Rechnung durch den Forstmeister: vgl. C. V. F. M. 7. Oktbr. 1852 und Bd. I S. 29 Anm. 4.

Holztransportkosten. Wenn ausser den gewöhnlichen Holzwerbungskosten, worunter alle Aufwendungen verstanden werden, welche für das Fällen und Aufarbeiten, sowie für das Rücken und Aufsetzen an einer dem Wirthschafts- und Verjüngungsbetriebe nicht hinderlichen und für die Abfuhre geeigneten Stelle erforderlich sind, und bis zur Abnahme des Holzes durch den Oberförster (§ 18) erwachsen, noch besondere Transportkosten an Fuhr- und Flösserlöhnen aufgewendet werden, um den Absatz zu erleichtern, so wird wegen Verdingung und Verrechnung dieser dem Taxwerthe zutretenden Transportkosten von der Regierung besondere Anordnung getroffen. In der Regel ist über solche Kosten eine besondere Holztransportkosten-Rechnung, in analoger Weise wie die Holzwerbungskosten-Rechnung zu führen resp. zu legen (§ 17 d. Gesch. Anw.).

d. Die Abnahme der Schläge und die Aufstellung der Holzabzählungstabellen. Holzvorrathsbuch.

Abnahme der Schläge und Aufstellung der Holzabzählungs-Tabellen. — Ist der Hieb in einem Schlage oder einem zu besonderer Abnahme bestimmten Theile, resp. Sortimente desselben beendigt, und das eingeschlagene Holz von dem Förster aufgemessen, nummerirt und in das Nummer- und Anweisebuch eingetragen[1]), so erfolgt die Abnahme durch den Oberförster nach Maassgabe der Dienstinstruktion für die Förster, wobei der Oberförster jeden einzelnen Posten nachzuzählen, soweit es erforderlich, um die Vertretung der Richtigkeit der Maasse

übernehmen zu können, nachzumessen, mit den Eintragungen im Nummerbuche zu vergleichen und mit dem Revierhammer neben der Nummer anschlagen zu lassen hat[2,3]). — Nach dem auf Grund dieser Abnahme vorschriftsmässig abgeschlossenen und bescheinigten Nummerbuche fertigt der Oberförster unter Anwendung eines den Beispielen E. und E'. ähnlichen Druckformulars, welches dem Nummerbuche des Försters konform sein muss, „die Holzabzählungstabelle“. — Diese ist in derselben Weise wie jenes Nummerbuch abzuschliessen und mit demselben Abnahmevermerke, unter schriftlicher Vollziehung des Oberförsters und Försters, zu versehen. — Der Oberförster ist für die Richtigkeit der Abzählungstabelle, insbesondere auch für die Richtigkeit der in derselben nach der amtlichen Kubiktabelle angegebenen Kubikmasse jedes Nutzholzstammes verantwortlich. — Für jeden Fehler, welcher bei Revision der Abzählungstabellen rücksichtlich der Kubikzahlen gefunden wird, hat der Oberförster eine von der Regierung zu bestimmende Ordnungstrafe zu gewärtigen.[4]) — Der Oberförster hat mit Sorgfalt darauf zu achten, dass die Jagen, resp. Distrikte und Abtheilungen, aus denen das Holz erfolgt ist, richtig verzeichnet werden, damit das Kontrolbuch nach den Abzählungstabellen richtig geführt werden kann. — Neben der Holzeinnahme ist in der Abzählungstabelle auch die Ausgabe nachzuweisen, und zwar:

a. für das aus freier Hand verkaufte, oder sonst abgegebene Holz durch Eintragung des Namens und Wohnortes des Holzempfängers und der Ordnungsnummer des Holzverabfolgezettels, und
b. für alles im Wege der Versteigerung verkaufte Holz durch Angabe des Datums der Versteigerungsverhandlung, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen wird, dass von den für die Ausgabe bestimmten Spalten nach Bedürfniss auch bei Versteigerungen durch Eintragung der Namen der Käufer und des Meistgebotes statt eines Duplikats der Versteigerungsverhandlung Gebrauch gemacht wird.

Auf der letzten Seite jeder für eine Bestandesabtheilung, resp. Kontrolfläche geführten Abzählungstabelle ist eine vollständige Rekapitulation zu fertigen, nach welcher die Eintragung des erfolgten Materials in das Kontrolbuch bewirkt wird. Ebenso ist am Schlusse der über die kleineren ausserordentlichen Holzeinnahmen gemeinschaftlich für jeden Schutzbezirk zu führenden Abzählungstabelle das vereinnahmte Material für die Eintragung in das Kontrolbuch nach Jagen, resp. Distrikten und Kontrol-Abtheilungen zusammengefasst zu rekapituliren (§ 18 der Gesch. Anw.).

1) Vgl. § 52—54 der Försterdienstinstruktion vom 23. Oktober 1868 in Bd. I S. 157 über Vermessen der Bau- und Nutzhölzer, Nummerirung und Einrichtung des

Nummer- und Anweisebuchs. — Für die Aufarbeitung und Vermessung, Innehaltung der Sortimentsgrenzen sind außerdem maßgebend:

C. V. F. M. 30. Oktbr. 1869 (D. J. B. II S. 175), betreffend die Anwendung des neuen Maßes bei der Flächen- und Holzmessung und Berechnung der Taxe; ferner das dieser Verfügung beigegebene Schema zur Holztaxe, namentlich bezüglich der Bezeichnung des anbrüchigen Nutz- und Brennholzes, und dessen Berechnung nach der Taxe (70% für fehlerhaftes Nutzholz), sowie bezüglich der Reduktionsfaktoren aus Raummaß in Festmaß behufs Materialkontrole.

C. V. F. M. 1. Oktober 1875 (D. J. B. VIII S. 341) erörtert die Einführung gleicher Holzsortimente und einer gemeinschaftlichen Rechnungseinheit für Holz im deutschen Reich. Es sind hier die üblichen bereits früher eingeführten Sortimente im Wesentlichen (mit geringen Abweichungen der Sortimentsgrenzen zwischen Scheit, Knüppel und Reisig nach der Verf. vom 30. Oktbr. 1869) dieselben geblieben.

2) Jedem Oberförster wird ein geaichter Metermaßstab als Normalmaß übergeben (C. V. F. M. v. 26. Novbr. 1867 und 30. Oktbr. 1869 Al. 5, D. J. B. II S. 178), außerdem eine Oberförsterkluppe mit Schenkeln zum Einklappen (ibid. u. C. V. F. M. 22. April 1870, D. J. B. III S. 111). Letztere ist aber wenig brauchbar und besser durch eine Barth'sche Kluppe (s. Bd. I S. 157) zu ersetzen.

3) Der Revierhammer (Waldhammer) wird stets auf fiskalische Kosten angeschafft; der Oberförster darf keinen Revierhammer eigenthümlich besitzen. Alte Waldhämmer sind der Regierung einzusenden und zu vernichten. Für jeden Mißbrauch des Hammers in Folge nicht gehöriger Verwahrung ist der Oberförster verantwortlich (C. V. [Ladenb.] 28. März 1842). — Die Führung sogen. Anweisehämmer seitens der Forstschutzbeamten ist ohne specielle Genehmigung der Regierung untersagt (Al. 4 § 58 der Försterdienstinstrukt. 23. Oktbr. 1868 in Bd. I S. 160).

4) Die amtlich eingeführten Kubiktabellen zur Bestimmung des Inhalts von Rundhölzern mit angehängten Reduktionstafeln sind zusammengestellt von H. Behm (Berlin bei Gustav Lange) und auf allen Oberförster- und etatsmäßigen Försterstellen inventarisirt (C. V. F. M. 1. Febr. 1870, D. J. B. III S. 110). In die 2. Auflage dieser Tabellen sind die metrischen Tabellen für Kreisflächen und Umfänge zur Berechnung starker Eichen aufgenommen (C. V. F. M. 2. April 1870, D. J. B. III S. 110).

Aufnahme der ohne Werbekosten zur Vereinnahmung gelangenden Hölzer in die Holzabzählungstabelle. — Sollte ausnahmsweise der Verkauf oder die Abgabe stehenden Holzes und der Einschlag desselben durch die Empfänger genehmigt werden, so wird über das hierbei zu beobachtende Verfahren und die Einrichtung der über eine derartige Holzeinnahme zu führenden Abzählungstabelle Seitens der Regierung besondere Anweisung ergehen. — Bei dem durch die Holzempfänger selbst gewonnenen Stockholze oder manchen kleinen Nutzholzsortimenten, deren Aufarbeitung zuweilen zweckmässig dem Empfänger überlassen wird, ist die Abnahme des gehörig aufgesetzten, nummerirten und in das Nummerbuch des Försters eingetragenen Materials und die Verzeichnung desselben in die Abzählungstabelle nach den Vorschriften des § 18 zu bewirken. — Einzelne geringe Windfälle, Wind-, Schnee- und Eisbrüche und Frevelhölzer, welche etwa in kleineren Quantitäten

als ein Raumkubikmeter im Walde zerstreut umherliegen, darf der Oberförster, wenn deren Aufarbeitung durch Holzhauer wegen unverhältnissmässigen Zeit-, Mühe- und Kostenaufwandes nicht rathsam, die schleunige Verwerthung aber, um der Entwendung vorzubeugen, nothwendig ist, auch unaufgearbeitet verkaufen. — Die Vereinnahmung dieses Materials in der Abzählungstabelle erfolgt auf Grund der vom Förster zu bewirkenden Aufnahme im Nummerbuche, und der vom Oberförster, soweit es thunlich ist, auch selbst vorzunehmenden örtlichen Besichtigung und Abnahme (§ 19 d. Gesch. Anw.).

Buchung im Holzvorrathsbuche. — Nach jeder Holzabnahme vergleicht der Oberförster das abgenommene Material mit dem eingehenden Schlusslohnzettel und bewirkt dessen Buchung im Holzeinnahme- und Werbungskosten-Manuale (§ 15). — Wo die Regierung es für angemessen erachtet, die Führung eines Holzvorrathsbuchs, Formular F, anzuordnen, ist nach jeder Holzabnahme das abgenommene Material auch in dieses einzutragen. — Das Vorrathsbuch hat den Zweck, zu jeder Zeit summarisch bei jeder Hiebsposition den Stand des Ist-Einschlages gegen das Einschlagssoll des Hauungsplanes und den Sollvorrath an Material in jeder Hiebsposition nachzuweisen. — Zu diesem Behufe ist dasselbe so einzurichten, dass für jede Position des Hauungsplans, sowie für die Erträge aus der Totalität ein besonderes Konto bestimmt wird. — Die Einnahmen sind auf Grund der Abzählungstabellen auf einer Zeile für jede Abnahme sofort, nachdem diese bewirkt ist, und zwar für das mit Aufwendung von Werbungskosten gewonnene Material mit schwarzer Tinte, für das übrige Material mit rother Tinte einzutragen. Am Jahresschlusse verbliebene unverwerthete Materialbestände werden in gleicher Weise, wie eine neue Abzählung in das neue Vorrathsbuch, jedoch in einem besonderen Abschnitte I. als „Bestände aus dem vorigen Wirthschaftsjahre“ übertragen. — Die Ausgaben werden für meistbietend verkauftes Holz nach dem Licitationsprotokolle, vor dessen Abgabe an die Kasse, für freihändige Holzabgaben nach dem Holzverabfolgezettel, vor dessen Weggabe, auf einer Linie für jedes Ausgabedokument eingetragen. — Jedes Konto des Vorrathsbuches wird in Einnahme am Schlusse des Wirthschaftsjahres (ultimo September), in Ausgabe am Schlusse des Rechnungsjahres aufsummirt und so abgeschlossen, dass der etwa verbliebene Bestand sich ergiebt. — Eine Rekapitulation der Summen aller Einnahmekontos am Schlusse des Wirthschaftsjahres muss in ihrer Totalsumme mit der Schlusssumme des Holzwerbungskosten-Manuals genau übereinstimmen (§ 20 d. Gesch. Anw.).

Das Holzvorrathsbuch ist in den meisten Regierungsbezirken, namentlich in den östlichen Provinzen, eingeführt. Dasselbe verursacht indessen neben einem erheblichen

Verbrauche an Formularen eine zeitraubende Mühwaltung und erscheint da entbehrlich, wo die Kontrole des verausgabten Materials durch einen pünktlichen und sorgsamen Abstrich in den Abzählungstabellen des Oberförsters geübt wird und wo überhaupt die Führung der letztern in übersichtlicher und geordneter Weise mit vorschriftsmäßigen Rekapitulationen (behufs Eintragung in die Kontrolbücher) stattfindet, gleichzeitig auch mindestens vor jedem Quartalsabschluß eine Prüfung des vorhandenen Bestandes nach dem Holzeinnahme-Manual, (resp. eines chronologisch zu führenden, nach den Material-ausgabe-Belägen zusammenzustellenden Holzausgabe-Journals, wodurch die unbequeme periodische Zusammenstellung im Holzausgabe-Manual vermieden wird) erfolgt. Es möchte deshalb lediglich dem verantwortlichen rechnungslegenden Oberförster überlassen werden können, ob er ein Holzvorrathsbuch, das erfahrungsmäßig auch nicht gegen Irrthümer schützt, führen will oder nicht.

2. Die Holzverwerthung.

a. Allgemeines. Holztaxen. Holzverabfolgezettel. Geld-erhebungsurkunden. Holzausgabe-Manual.

Ueber die Holzverwerthung im Allgemeinen. — Die Holzverwerthung liegt dem Oberförster ob. Die dabei zum Anhalt zu nehmenden Holztaxen werden nach den desfallsigen besonderen Bestimmungen in der Regel von 6 zu 6 Jahren aufgestellt (§ 9). Er ist dafür verantwortlich, dass dieselbe sachgemäss, rechtzeitig und stets so erfolgt, wie es erforderlich ist, um bei thunlichster Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Konsumenten und Holzkäufer eine möglichst hohe Geldeinnahme zu erlangen. — Die Holzverwerthung ist thunlichst zu beschleunigen, darf aber erst beginnen, nachdem in dem betreffenden Schlage oder in einem abgesonderten Theile desselben, oder wenigstens für ein und dasselbe Sortiment der Einschlag vollständig beendigt und das Material abgenommen ist[2]) (§ 21 der Gesch. Anw.).

1) Ein Schema zur Holztaxe ist mit der die Anwendung der neuen deutschen Maße bei der Flächen- und Holzmessung und Berechnung regelnden C. V. F. M. 30. Oktbr. 1869 (D. J. B. II S. 175) nebst Berichtigung durch C. V. v. 6. Januar 1870 (D. J. B. III S. 101) ergangen — Die „Allgemeinen Bestimmungen" sind auszugsweise in D. J. B. II S. 186 mitgetheilt. — Wegen Abrundung der Einheitspreise des Bau- und Nutzholzes vgl. C. V. F. M. 24. Novbr. 1874.

2) Christbäume gehören zur Holznutzung (nicht zur Nebennutzung) und sind deshalb in die Holztaxe aufgenommen und in der Naturalrechnung zu verrechnen.

Zu jeder Holzabgabe muss ausgestellt werden:

1) ein Holzverabfolgezettel[1]), welcher

a. der Forstkasse zur Quittungsleistung über den Geldempfang und bei freihändigen Holzabgaben auch als vorläufige Geld-erhebungs-Anweisung,

b. dem Holzempfänger als Legitimation zum Holzempfange,

c. dem Forstschutzbeamten als unbedingt nothwendige und allein

vollgültige Autorisation zur Anweisung und Verabfolgung des darauf bezeichneten Holzes dient, und

2) eine Gelderhebungs-Urkunde oder Liste[2]), welche die von der Forstkasse für das Holz zu erhebende Solleinnahme nachweist, und (§ 24) je nach der Art der Holzabgabe in verschiedener Form ausgefertigt wird. — Diese Erhebungs-Urkunde wird nach bewirkter Einziehung des Geldes von der Forstkasse dem Oberförster zurückgegeben und dient als Ausgabebelag für die Naturalrechnung. — Jede Erhebungs-Urkunde ist am Schlusse mit der Formel:

„Festgestellt auf die zu erhebende Summe von“
(in Zahlen und Buchstaben)
Datum und Unterschrift des Oberförsters

zu versehen. — Nur wenn etwa eine Holzabgabe zu leisten wäre, für welche gar keine Zahlung zu fordern ist, bedarf es der Ausfertigung einer Erhebungs-Urkunde nicht, und genügt in solchem Falle ein Holzverabfolgezettel mit der demselben vom Oberförster zu gebenden Ueberschrift:

„ohne alle Bezahlung“

(§ 22 d. Gesch. Anw.).

1) Ueber Holzverabfolgezettel, deren Beschaffenheit, Aufbewahrung und Ablieferung s. Th. I S. 159 und 160; ferner Beschaffenheit derselben bei freihändigen Abgaben vgl. Abs. 3 § 25 der Gesch. Anw. auf S. 125 dieses Theils; die Ausstellung derselben über das in der Licitation verkaufte Holz betreffend, vgl. § 37 der Gesch. Anw. auf S. 142.

2) Ueber Gelderhebungsurkunden: vgl. § 26 der Gesch. Anw. S. 128 bei ganz freien oder mindertaxmäßigen Holzabgaben; § 27 der Gesch. Anw. S. 129 bei freihändigen kleinen Holzverkäufen; § 29 der Gesch. Anw. S. 131 bei Bauholzabgaben an Berechtigte; §§ 30 u. 31 S. 133 u. 134 bei Brenn- und Nutzholz zum Bedarf für die Forstbeamten; §§ 35—37 der Gesch. Anw. S. 139—142 bei licitationsweise verkauftem Holz.

Holzausgabe-Manual. — Alle Holzausgaben müssen unmittelbar nach Ausfertigung der vorstehend sub 2 gedachten Urkunde, bevor der Oberförster dieselbe abgiebt, mit deren Schlusssumme im Holzmanual auf einer Linie gebucht werden. — Das Holzmanual wird nur für die Naturalausgabe und Solleinnahme an Geld geführt, indem das Holzwerbungskosten-Manual zugleich als Holzeinnahme-Manual dient. — Das Holzmanual ist, da es das Konzept der Naturalrechnung bilden soll unter Anwendung des Formulars G^{1-3}) genau nach den Abtheilungen und Positionen des Naturaletats anzulegen. — Die Eintragungen erfolgen bei den betreffenden Positionen im Laufe des Jahres in chronologischer Ordnung auf Grund der Erhebungsurkunde, oder für ohne alle Bezahlung zu leistende Holzabgaben der Abfuhrzettel, sowie der Licitationsprotokolle

summarisch auf einer Linie, wobei die Holzarten nach den im § 15 gedachten vier Rubriken zusammenzufassen sind. — Der Abschluss der einzelnen Positionen, sofern eine mehrmalige Abgabe bei ihnen erfolgt ist, und der einzelnen Abtheilungen und Titel wird erst am Jahresschlusse dergestalt bewirkt, wie es für die Rechnungslegung (§ 43) nothwendig ist (§ 23 d. Gesch. Anw.).

1) Eine Aenderung im Formular G (Raummeter in Festmeter) ist veranlaßt durch C. V. F. M. 10. Oktbr. 1875 (D. J. B. VIII S. 341).

2) Die ursprünglichen 4 Unterabtheilungen unter B II der Holzausgabe sind jetzt in 3 Unterabtheilungen vereinigt, und zwar enthält B II der Naturalausgabe nunmehr: a. an Arme gegen Bezahlung eines Theiles der Taxe und der vollen Werbungskosten, b. nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen und nach den Licitationsdurchschnittspreisen, c. nach dem Meistgebote durch Licitation (C. V. M. L. 7. Septbr. 1880, D. J. B. XIII S. 21).

3) Vom Rechnungsjahre 1. April 1884/85, resp. Wirthschaftsjahre 1. Oktober 1883/84 ab tritt eine Aenderung in dem Formular G in dem Abschnitte „Natural-Einnahme" dahin ein, daß hinter der Spalte mit der Ueberschrift „Sa. der Festmeter an zur Balance gehörendem Derbholze" eine neue Spalte mit der Ueberschrift „Sa. der Festmeter an nicht zur Balance gehörendem Derbholze" eingeschoben wird. Ferner ist in dem Abschnitte „Natural-Ausgabe- und Soll-Einnahme an Geld" hinter den Rubriken für „Betrag der zu leistenden Zahlung" und für „Verlust gegen den Taxwerth" je eine Spalte einzuschieben mit der Ueberschrift: „Darunter für Nutzholz". Der Zweck dieser Aenderung ist, den pro fm. Nutzholz im Durchschnitt erzielten Preis und das Nutzholzprocent vom Derbholze zu ermitteln. Bis zur Abänderung der bisherigen Formulare sind die Zahlen der neuen Spalten in den vorhergehenden Rubriken mit blauen Zahlen einzuschreiben (C. V. M. L. 7. Febr. 1883 — D. J. B. XV S. 104).

b. Die verschiedenen Arten der Holzabgaben.

Die Holzabgaben erfolgen entweder:

aus freier Hand oder

im Wege der öffentlichen Versteigerung.

Die letzte Art der Holzabgabe gilt als Regel, und es bedarf zu derselben für den Oberförster keiner besonderen Anweisung oder Autorisation. Zu Holzabgaben aus freier Hand ist dagegen eine besondere Veranlassung, resp. Ermächtigung erforderlich[1]) (§ 24 d. Gesch. Anw.).

1) Wegen Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen der vormals Kurhessischen Landestheile vgl. Ges. v. 6. Juni 1873.

Die Holzabgaben aus freier Hand erfolgen entweder:

A. ganz frei resp. gegen geringere als taxmässige Bezahlung[1,2]), oder

B. gegen Bezahlung des Taxpreises, resp. eines anderweitig festgesetzten Verkaufspreises[3]).

Ermächtigt wird der Oberförster zur Holzabgabe aus freier Hand:

a. rücksichtlich der „bestimmten Holzabgaben unter der Taxe"

durch den Etat Abtheilung A. I. oder denselben abändernde Regierungs-Verfügungen;

b. rücksichtlich der im Etat unter Abtheilung A. II. verzeichneten „unbestimmten Holzabgaben unter der Taxe“ durch specielle Anweisung der Regierung für jeden einzelnen Fall, soweit nicht wegen gewisser Holzabgaben dieser Art, wie z. B. wegen des Freibrennholzes der Forstbeamten[4]) generelle Anweisung ertheilt ist;

c) rücksichtlich der Holzabgaben für die Taxe oder sonstige Verkaufspreise, theils durch specielle Anweisung, theils durch generelle Verfügung der Regierung, welche die den Oberförstern nach den Lokalverhältnissen beizulegende Befugniss in Betreff des Holzverkaufs aus freier Hand bestimmt[5–10]).

Für alle Holzabgaben aus freier Hand hat der Oberförster die Holzverabfolgezettel auszustellen. Jedem Zettel ist eine besondere Ordnungs-Nummer zu geben, und zwar in zwei gesonderten, je mit 1 zu Beginn des Wirthschaftsjahres anfangenden und durch das ganze zugehörige Wirthschaftsjahr fortlaufenden Nummerfolgen, und zwar:

A. für alle zur Abtheilung A des Etats gehörenden Holzabgaben, wozu die Zettel (Anlage H) auf röthlichem Papiere,

B. für alle übrigen freihändigen Holzabgaben, wozu die Zettel (Anlage J) auf grünlichem Papiere gedruckt werden[11]).

Nachdem die Holzabgabe in der Abzählungstabelle unter Verzeichnung des Empfängers und der Zettelnummer bei den betreffenden Holznummern, sowie im Holzvorrathsbuche, wo solches geführt wird, notirt und in die entsprechende Gelderhebungs-Urkunde eingetragen worden, ist dem Holzempfänger der Holzverabfolgezettel zuzustellen, um ihn bei der Forstkasse als vorläufige Anweisung zur Erhebung des Geldbetrages zu präsentiren, ihn nach Bezahlung des Geldes quittirt zurückzuerhalten und ihn schliesslich dem Förster gegen Ueberweisung des Holzes abzuliefern (§ 25 d. Gesch. Anw.).

1) Die frühere freie Verabfolgung von Holz für Domänen- und Forstbauten ist durch A. K. O. v. 11. August 1838 beseitigt. Das Holz hierzu wird jetzt zur Taxe verabfolgt. Dagegen ist für das für andere Staatsbauten abzugebende Bauholz bei freihändiger Abgabe aus den Königl Forsten nach der A. K. O. vom 28. August 1846 und C. V. F. M. 15. Juni 1848 von der das Holz beziehenden Behörde der Licitationsdurchschnittspreis zu zahlen. Derselbe ist auch zu fordern — nicht die Taxe —, wenn ersterer hinter dem Taxpreise zurückbleibt (C. V. F. M. 14. März 1879, D. J. B. XI S. 46). Wegen Zahlung des Licitationsdurchschnittspreises für Holz zu Kirchenbauten aus dem Königl. Patronatsfonds: vgl. Anm. 1 auf S. 57.

2) In Folge des Ges. v. 22. April 1875, betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und die zu derselben gehörigen Institute und Geistlichen, sind auch die betreffenden Holzabgaben eingestellt (C. V. F. M.

6. Mai 1875, D. J. B. VIII S. 293). Die Nachweisungen über die nicht verabfolgten etatsmäßigen Holzabgaben werden mit ihrem Jahreswerth alljährlich zusammengestellt, die Hauptnachweisung wird von der Regierung dem Minister am 1. Mai j. J. eingereicht (C. V. F. M. 14. Januar 1877, D. J. B. IX S. 454). Bei Ermittelung des Werthes der eingestellten Holzabgaben werden die Licitationsdurchschnittspreise für das betreffende Jahr und die betr. Oberförsterei zu Grunde gelegt und die Gegenleistungen in Abzug gebracht. Der verbleibende Rest ist von den Specialforstkassen, unter Verausgabung bei Kap. 4 Tit. 2, an die Regierungshauptkasse und von dieser zur Generalstaatskasse zum Sammelkonto abzuführen (C. V. F. M. und M. g. A. 11. Septbr. 1877, D. J. B. IX S. 497).

3) Die Zulässigkeit der Verwendung von Holz zu Kulturzwecken ist nicht von der vorherigen speciellen Genehmigung der Regierung für jeden einzelnen Fall abhängig zu machen, sondern durch generelle Verfügung auszusprechen, event. ist die Genehmigung solcher Holzabgaben nachträglich zu ertheilen (C. V. F. M. 18. Januar 1875, D. J. B. VIII S. 395). — Die Verwendungsbescheinigung über zu Kulturzwecken abgegebenes Holz haben bei einem Betrage von unter 150 Mk. der Oberförster und die betr. Förster, von und über 150 Mk. aber der Forstmeister auf der Erhebungsliste abzugeben (C. V. F. M. 7. Oktbr. 1873, D. J. B. VI S. 137).

4) Wegen Bezuges freien Brennholzes der Forstbeamten vgl. §§ 26—28 der Försterdienstinstruktion und Bemerkungen dazu I. Bd. S. 71—73, sowie betreffs der Hülfsjäger und Forstaufseher ebendas. S. 235 Anm. 1 und letzter Absatz.

5) Zu den freihändigen Holzabgaben zu einem Theil der Taxe gehört die Abgabe von Armenholz. Die Ueberlassung von Brennholz und Torf an Arme gegen ermäßigte Werthstaxe (meist $^1/_4$ des Holzwerthes) und der vollen Werbungskosten findet hauptsächlich nur zu dem Zweck statt, um ganz unbemittelten Einwohnern der in der Nähe der Königl. Forsten liegenden Ortschaften eine Beihülfe in strengen Wintern zu gewähren und hierdurch mittelbar die Zwecke des Forstschutzes zu fördern. Hierdurch soll aber weder eine zu große Belastung der Forsten entstehen, noch den Gemeinden ein Beitrag zur Armenpflege gewährt werden. In der Regel sind nur Ortschaften zu berücksichtigen, die in solcher Nähe des Waldes liegen, daß die Empfänger des Holzes dasselbe selbst nach Hause tragen, oder auf Handkarren anfahren können; auf Gemeinden, welche selbst Wald besitzen, darf die Unterstützung nicht ausgedehnt werden. Kommunalbehörden ist die Vertheilung des vorzugsweise auf Reisig- und Stockholz, zum geringen Theil auf Knüppelholz, zu beschränkenden Holzquanti möglichst ganz zu überlassen, denselben deshalb das Holz im Ganzen gegen Bezahlung der ermäßigten Taxe (aber der vollen Nebenkosten) zu überweisen. Die Vorschläge über das Quantum des an Arme jährlich zu verabfolgenden Brennholzes und Torfes werden von den Regierungen (für dreijährige Perioden) zur Feststellung und Genehmigung dem Minister eingereicht. Die Nachweisungen der wirklich abgegebenen Quantitäten und der auf Raff- und Leseholz bewilligten Freizettel haben die Königl. Regierungen bis zum 1. Mai jeden Jahres dem Minister einzusenden. — Die Oberpräsidenten sind autorisirt, in dringenden Fällen Zuschüsse bis auf die Hälfte des einjährigen Dispositions-Quantums, eventuell auch in einem außergewöhnlich strengen Winter den erforderlich erscheinenden Zuschuß zu gewähren. — Es darf jedoch (außer in den Regierungsbezirken Danzig, Frankfurt, Cöslin, Stralsund, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Münster, Minden, Arnsberg und Coblenz) das in Knüppelholz zur Disposition gestellte Quantum keinesfalls überschritten werden und ist eine solche Abgabe überall da zu unterlassen, wo ein Wiederverkauf seitens der Empfänger zu befürchten ist; statt einer Minderabgabe von Knüppelholz kann aber hierfür das 5fache

Quantum an Stock- und Reiserholz mehr abgegeben werden. (E. V. F. M. 28. Mai und 18. August 1855, E. V. F. M. 19. September 1873, D. J. B. VI S. 128). Eine Verkürzung der an die Militärinvaliden von 1813/15 verabreichten Armenholz-unterstützung soll aber nicht stattfinden (E. V. F. M. 10. Mai 1858). — Eine Nachweisung der verabreichten Holzquantitäten und des dadurch für die Forstkasse eingetretenen Verlustes ist nach vorgeschriebenem Schema, gleichzeitig unter Angabe der abgegebenen Leseholzfreizettel, nach der Stückzahl bis zum 15. Mai j. J. dem Minister einzureichen (E. V. [Stolb.] 19. Dezember 1846).

6) Die für Zwecke der Artilleriewerkstätten in den Jahresschlägen ausgewählten, forstmäßig ausgehaltenen Nutzholzstämme sind freihändig, gegen Bezahlung der Wahlholztaxe, der Militärverwaltung zu überlassen und zu überweisen. Es ist hierbei in formeller Beziehung, wie bei jedem anderweiten freihändigen Verkauf, zu verfahren. Die Hölzer sind in denjenigen Längen auszuhalten, wie dies bei dem gewöhnlichen Forstbetriebe zur höchsten Verwerthung angemessen ist. Die eventuelle Zerlegung der Hölzer nach dem Gebrauchswerthe für Artilleriezwecke geschieht auf Angabe des Kommissars durch die Forstverwaltung, wobei die entstehenden Werbungskosten von der Forstkasse vorschußweise gezahlt und den Artillerie-Werkstättskassen zur Erstattung liquidirt werden. Ebenso findet die Verwerthung der nicht brauchbaren, ausgeschnittenen Stücke auf Rechnung der Artillerie-Werkstatt durch den Oberförster im licitationsweisen Verkaufe statt. Alle über dergleichen aufgearbeitetes Material aufzustellenden Abzählungs-Tabellen, Lohnzettel, Erhebungslisten, Abfuhrzettel &c. sind zur Vorbeugung der Verwechselung mit der Ueberschrift: „Für Rechnung der Artilleriewerkstatt“ zu versehen, auch hat der Oberförster darüber als Anhang zum Soll-Einnahmebuche ein besonderes Natural- und Geldkonto zu führen (E. V. F. M. 8. November 1866, D. J. B. I S. 23, und E. V. F. M. 26. Novbr. 1868, D. J. B. I S. 199).

Zur Beurtheilung der technischen Brauchbarkeit des Eichenholzes vgl. das Werk des Hauptmanns Häring „Zusammenstellung der Kennzeichen der in Deutschland wachsenden verschiedenen Eichengattungen und ihrer hauptsächlichsten Fehler“. Dasselbe ist in einzelnen Oberförstereien und in den Regierungsbibliotheken inventarisirt (E. V. F. M. 28 März 1863).

7) Das zu der Landestriangulation erforderliche Holz wird aus den Königl. Forsten gegen Bezahlung der Taxe verabfolgt (E. V. F M 16. Januar 1868, D. J. B. I S. 113). — Das zu Zwecken der Forstvermessung (Visirstangen, Vermessungs-, Gestell- und Schlagpfähle) abgegebene Holz wird, wie das Holz zu Kulturzwecken, taxfrei, eventuell gegen Erstattung der Werbungskosten, verabfolgt. Wo es sich um Holz für neue Vermessungen &c. handelt, sind die etwa entstehenden Kosten aus dem Forstvermessungsfonds (Tit. 18b) zu verrechnen, wo es sich aber um eine bloße Ergänzung handelt, sind die Kosten in der Kulturrechnung nachzuweisen (E. V. F. M. 12. Dezbr. 1857).

8) Das durch Allh. O. v. 13. August 1855 genehmigte Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für die Militärfamilien während des Kriegszustandes vom 26. Juli 1855 (M. Bl. 56 S. 77) erstreckt sich auch auf Brennmaterial oder Vergütung dafür und zwar nach § 11 l. c. auf Raff- und Leseholz, oder auch auf ½ Klafter (c. 1,7 Rmtr.) hartes Knüppelholz für die Familie im Winter, oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen, daß das harte Knüppelholz dem Kiefern-Klobenholz an Heizkraft gleich steht. Anfuhrkosten werden nicht vergütet.

9) Die Regierungen können einzelnen Abgebrannten oder ganzen abgebrannten Gemeinden das zum Wiederaufbau erforderliche Bauholz zum Taxpreise oder Licitations-

durchschnittspreise verabfolgen lassen in den zulässigen Schranken der zur Disposition stehenden Schläge. Es soll hierbei jede zulässige Unterstützung gewährt werden. Vorgriffe über das zulässige Abnutzungssoll und über die bestimmten Schranken desselben dürfen aber hierbei nicht stattfinden (C. V. [Lauenb.] 29. Septbr. 1841).

10) Ueber die erleichterte Abgabe von Telegraphenstangen (Zopfstärke von 17 cm, Längen von 7 m, 8,5 m und 10 m) an die Reichstelegraphenverwaltung s. C. V. F. M. 8. Febr. 1876.

11) Bei manchen Regierungen werden Zettel auf grünlichem Papiere nicht mehr verabfolgt; die hier zu verzeichnenden Holzabgaben werden gleichfalls auf rothen Zetteln bewirkt.

Der Oberförster hat über freihändige Holzabgaben folgende Hebelisten aufzustellen:

1. Für jede ganz frei oder gegen geringere als taxmässige Bezahlung zu leistende Holzabgabe ist eine Werthsberechnung zu fertigen, in welcher

a. der Taxwerth des abzugebenden Holzes,

b. der Betrag der dafür zu leistenden Zahlung (Solleinnahme) anzugeben und hieraus

c. der Verlust gegen die Taxe zu berechnen ist.

Jede Etatsposition wird hierbei genau wie im Etat und in der Naturalrechnung besonders behandelt[1]). — Um die Zahl der Beläge zur Naturalrechnung nicht unnöthig zu vermehren, sind diese Werthsberechnungen thunlichst auf einem Blatte mit der zu den Belägen für die Holzabgaben dieser Art erforderlichen Quittung der Holzempfänger über den Empfang des Holzes aufzustellen, oder sie sind, soweit für unbestimmte Holzabgaben besondere Anweisungen — Assignationen — seitens der Regierung ertheilt werden, unter diese zu setzen, auf welchen auch die Holzempfänger zugleich ihre Quittung über den Empfang des Holzes ausstellen können. — Nur wo diese Vereinfachung, wie z. B. bei sehr grossen Bauholzabgaben, nicht ausführbar ist, oder wo überhaupt eine besondere Quittung des Holzempfängers zur Rechnung nicht gefordert wird, ist die Werthsberechnung in einer besonderen Nachweisung aufzustellen. — Diese als Erhebungsliste für die Forstkasse dienende Werthsberechnung, worauf die zur Solleinnahme zu stellende und zu erhebende Summe vom Oberförster mit der (§ 22) vorgeschriebenen Formel: „Festgestellt etc." zu verzeichnen ist, hat der Oberförster nach erfolgter Notirung im Soll-Einnahmebuche und im Holzmanuale und Beisetzung der Nummern, unter welchen diese Buchung erfolgt ist, zugleich mit dem Holzverabfolgezettel, oder spätestens bis zum 25. des Monats, in welchem der Zettel ausgestellt ist, an die Forstkasse zu befördern. — Sofern die auf eine Etatsposition zu leistenden Holzabgaben nicht mit einem Male, sondern nach und nach bewirkt werden, können die einzelnen Erhebungslisten auch ohne Beifügung der Werthsberechnung,

eventuell monatlich, ausgefertigt und der Kasse zugestellt werden. Die Werthsberechnung ist dann erst nach Beendigung der gesammten Holzabgaben aufzustellen. — Wenn für eine Holzabgabe gar keine Zahlung zu leisten ist, muss zwar die Werthsberechnung auch gefertigt und als Rechnungsbelag verwendet werden, es bedarf aber in diesem Falle der Uebersendung an die Forstkasse nicht. — Für die Beschaffung der erforderlichen Quittung des Holzempfängers hat der Oberförster zu sorgen[2]) Es ist möglichst dahin zu streben, dass die Quittungsleistung Zug um Zug mit der Uebergabe des Holzverabfolgezettels erfolgt, jedenfalls aber darauf zu halten, dass die Abfuhre des Holzes nur nach erfolgter Ausstellung der vorschriftsmässigen und ohne Vorbehalt geleisteten Quittung über den Empfang des Holzes gestattet wird (§ 26 d. Gesch. Anw.)

1) Bei Umrechnung fixirter, früher in Klaftern, Maltern ꝛc. verabreichten Holzdeputate auf Metermaß war empfohlen, die Bruchtheile unter $0{,}5$ kbm durch Kapital-Entschädigung zu entfernen und Bruchtheile über $0{,}5$ kbm entweder gleichfalls zu entfernen, oder doch auf $0{,}5$ kbm zu reduciren, event. unter Kompensation der Gegenleistungen (C. V. F. M. 22. August 1871). — Wo keine Kapitalzahlung für die abgerundeten Bruchtheile stattfand oder erfolgen konnte, findet eine Ausgleichung in jährlich zu zahlenden (übrigens das Rechnungswesen erschwerenden) geringen Geldbeträgen statt.

2) In den Quittungen für Deputatholzabgaben muß das Leistungsjahr ausgedrückt werden, für welches die Verabreichung stattgefunden hat (Erl. d. O. R. K.).

2. Ueber die zu Abtheilung B des Etats gehörenden freihändigen kleinen Holzverkäufe, zu denen der Oberförster generell ermächtigt ist, hat er zwei Verkaufsnachweisungen nach dem Formular K zu führen, und zwar:

a) eine über etwaige Holzverkäufe für die Taxe,

b) die andere über Verkäufe für den Durchschnittspreis oder andere höher als die Taxe festgestellte Verkaufspreise.

Diese Nachweisungen sind, so oft es angemessen ist, längstens aber am 25. jeden Monats, abzuschliessen und als Erhebungsliste nach vorheriger Buchung im Holzausgabe-Manuale und Soll-Einnahmebuche an die Kasse zu befördern. Wenn aber auf Grund besonderer Anweisung der Regierung zu den eigenen Bauten der Forstverwaltung, oder an andere Königliche Verwaltungen, oder auch in grösseren Quantitäten an Private eine Holzabgabe geleistet wird, so ist darüber jedesmal eine besondere Erhebungsliste, welche zur Rechnungslegung mit der betreffenden Anweisung der Regierung justificirt werden muss, nach dem Formular K aufzustellen und nach erfolgter Notirung im Soll-Einnahmebuche und Holzmanuale an die Forstkasse zur Einziehung des Geldbetrages abzugeben (§ 27 d. Gesch. Anw.).

c. Ermächtigung des Oberförsters zu freihändigen Holzabgaben.

Der Oberförster ist ermächtigt, ausnahmsweise:

a) in dringenden, durch Feuer-, Wasser-, Wind- und andere Schäden herbeigeführten, nicht vorherzusehenden Bedarfsfällen einzelne Nutzholzstämme,

b) an unbemittelte Personen, zum Brennbedarf derselben, Stock- und Reiser-Brennholz,

c) an die Holzhauer das zu Keilen, Aexten, Schlägeln, Sägen und sonstigem Arbeitsgeräthe erforderliche Holz,

d) wo es im Interesse des Absatzes und des Forstschutzes angemessen ist, Stangen- und Reiser-Nutzholz, überhaupt die sogenannten „kleinen Nutzholz-Sortimente“,

e) zur rechtzeitigen sicheren Verwerthung einzelne vom Winde oder Schnee geworfene oder gebrochene, oder Holzdieben abgenommene Stämme,

f) solche Hölzer, welche bereits zweimal in der Licitation ausgeboten sind, aber ein annehmbares Gebot nicht erlangt haben,

aus freier Hand zu verkaufen. In den Fällen sub f müssen in der betreffenden Erhebungsliste die Licitationen, in denen das Holz vergeblich ausgeboten ist, nach ihrem Datum bezeichnet werden. — Ein solcher freihändiger Verkauf ist in der Regel nach einem Durchschnittspreise zu bewirken, welchen, wenn die Regierung nicht anderweite Anweisung ertheilt, der Oberförster nach pflichtmässigem Ermessen für jeden einzelnen Fall, nach dem jedesmaligen Stande der Holzpreise, wie solcher in den Holzversteigerungen sich darstellt, und nach den sonstigen Verhältnissen, namentlich nach Lage und Beschaffenheit des Holzes, zu bestimmen hat. Der Durchschnittspreis muss aber so gewählt werden, dass er mindestens 10 Procent über der Taxe steht und mit ganzen Groschen abschliesst. Es soll jedoch dem Ermessen des Oberförsters überlassen bleiben, in den vorstehend unter b bis f erwähnten Fällen auch den Verkauf für die Taxe zu bewirken[1]). — Freihändiger Verkauf von Holz unter der Taxe ist ohne höhere Genehmigung nicht statthaft. — In den Fällen sub a bis e darf der Oberförster an einen Käufer im Laufe eines Jahres keinesfalls mehr als für ein Kaufgeld von höchstens 45 Mk. freihändig überlassen. Für den Fall sub f tritt eine Beschränkung nicht ein[2.3]) (§ 28 d. Gesch. Anw.).

1) Nach der Allerh. Ordre v. 2. Mai 1842 und dem Erl. v. 3. Dezember 1843 sollen die selbst eingemietheten aktiven Militärpersonen die benöthigten Brennholzquanta gegen die Taxe erhalten. Diese Bestimmungen befinden sich noch in Kraft.

2) Die Befugnisse der Regierungen zur Ertheilung des Zuschlags für außerlicitationsweise Holzverkäufe sind in jüngster Zeit wesentlich erweitert. Die

ministerielle Genehmigung zu freihändigen Holzverkäufen zum Licitations-Durchschnittspreise, zur Taxe oder zur Taxe mit einem Aufschlage ist nur dann einzuholen, wenn der Kaufpreis 5000 Mk. übersteigt. Bis zur Höhe dieses Betrages ist die Regierung ermächtigt, freihändige Holzverkäufe zum Licitations-Durchschnittspreise, zur Taxe oder zur Taxe mit einem Aufschlage selbstständig abzuschließen, bezw. zu genehmigen. Dasselbe gilt für freihändige Holzverkäufe unter der Taxe, sofern bei mindestens zweimaligem öffentlichen Ausgebot die Taxe nicht erreicht worden ist und nach dem pflichtmäßigen Dafürhalten der Regierung der Staatskasse durch den freihändigen Verkauf unzweifelhaft höhere Einnahmen erzielt werden, als durch nochmalige Wiederholung der Licitation. Besonderer Befugnisse der Forstmeister zum freihändigen Verkaufe bedarf es nicht mehr (C. V. M. L. 16. August 1881, D. J. B. XIII S. 249).

3) Um die öffentlichen Behörden mit ihrem Brennholzbedarf nicht auf die öffentlichen Lizitationen zu verweisen, ist nachgegeben, daß denjenigen Königl. Behörden, welche ihren Brennholzbedarf aus den Königl. Forsten beziehen können und denselben unmittelbar aus fiskalischen Fonds bezahlen, dieser Brennholzbedarf aus freier Hand zum Lizitationsdurchschnittspreise verabfolgt werde, soweit dies zulässig ist, ohne dadurch den Bedarf des anderen Publikums zu beeinträchtigen. Im Allgemeinen sollen die Behörden das Holz aus weniger günstig zum Absatz liegenden Schlägen erhalten, ohne daß das Fuhrlohn unverhältnißmäßig vertheuert werde (C. V. [Ladenb.] v. 17. August 1841 und 26. September 1841).

Bauholzabgabe an Berechtigte. In Betreff der an Berechtigte zu leistenden unbestimmten Bauholzabgaben ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nachdem die Anschläge über den Bauholzbedarf dem Oberförster zur vorläufigen Kenntnissnahme und zur Bescheinigung: ob die veranschlagten Hölzer aus den Schlägen des nächsten Wirthschaftsjahres abgegeben werden können, vorgelegen haben, müssen die Holzanweisungen der Regierung in der Regel, und wenn auf deren Realisirung mit Bestimmtheit gerechnet werden soll, bis spätestens zum 1. November in die Hände des Oberförsters gelangt sein[1]). — Der Oberförster fertigt alsdann für die betreffenden Förster specielle Auszüge aus der Holzassignation, nach welchen die abzugebenden Stämme schon während des Hiebes mit möglichst geringen Opfern für die Forstverwaltung und namentlich dergestalt auszuhalten sind, dass es später nicht etwa nöthig wird, werthvolle Stücke in zwei oder mehrere weniger werthvolle Stücke zu zerschneiden, und dass die Hölzer möglichst genau in den assignirten Dimensionen abgegeben werden. Wenn die Stärke-Dimensionen sich nicht ganz genau nach der Assignation innehalten lassen, so muss der Oberförster die Abweichungen als unvermeidlich und als dem fiskalischen Interesse nicht nachtheilig vertreten, jedenfalls aber die Summe der assignirten Kubikmaasse für die einzelnen Sortimente und im Ganzen bei der Holzabgabe möglichst genau einhalten. Unter allen Umständen müssen, bei Vermeidung der nach Befinden eintretenden Strafe der Rechnungsfälschung, in den Werthsberechnungen, und selbst-

9*

verständlich auch in allen Natural-Rechnungsbüchern, die Dimensionen genau so verzeichnet werden, wie sie bei den abgegebenen Hölzern in Wirklichkeit sich gefunden haben. Sollten sich in einzelnen besonders schwierigen und ungünstigen Fällen erheblichere Differenzen zwischen dem assignirten und dem wirklich abgegebenen Holzquantum nicht vermeiden lassen, so muss die Genehmigung der Regierung hierzu eingeholt, und diese der Naturalrechnung als Belag beigefügt werden. — Die Bauholzabgaben an Berechtigte werden in der Naturalrechnung belegt:

a) mit dem Holzanschlage,
b) mit der Holzassignation,
mit welcher
c) die Quittung des Holzempfängers und
d) die Werthsberechnung resp. Erhebungsanweisung zu verbinden sind, und endlich
e) mit der Holzverwendungsbescheinigung, welche der betreffende Baubeamte nach Abnahme des Baues zu ertheilen und dem Oberförster zuzustellen hat.

Gehen die Holzverwendungs-Atteste nicht rechtzeitig bis zur Absendung der Rechnung ein, so ist eine besondere Nachweisung über die noch fehlenden Verwendungs-Atteste unter Angabe der Ordnungs-Nummern der Rechnung, bei welchen sie fehlen, der Naturalrechnung anzuheften, auf Grund welcher die Beibringung derselben zur nächsten Naturalrechnung kontrolirt und in einer derselben anzuheftenden gleichen Nachweisung dargethan wird[2]). — Bleiben die Verwendungs-Atteste länger, als in den Forstpolizeiordnungen bestimmt ist, oder, wo solche Bestimmungen fehlen, länger als zwei Jahre aus, so hat der Oberförster der Regierung deshalb besondere Anzeige zu machen[3]). — (§ 29 d. Gesch. Anw.).

1) Wegen Freiholz-Assignationen außerhalb der Jahresschläge: vgl. C. V. (Ladenb.) 31. Mai 1837. Die von dem Oberforstmeister zu ertheilende Genehmigung soll sich außer bei einzelnen seltenen Sortimenten (z. B. Mühlenwellen) bei Assignationshölzern außerhalb der Jahresschläge nicht über Abtheilungen ausdehnen, die nach dem Betriebsplan binnen der nächsten 5 Jahre (d. h. nach der C. V. v. 1. April 1864 gegenwärtig aus den Beständen der I. Periode) in die jährlichen Hauungspläne aufgenommen werden, unter Beachtung sonstiger Rücksichten für die Bestände. Andernfalls ist Ministerial-Genehmigung erforderlich.

2) Zur Kontrole der rechtzeitigen und wirklichen Verwendung der Freibauhölzer dienen, wo nicht die civilrechtlichen Bestimmungen d. A. L. R. Th. I Tit. 22 §§ 204 und 237 in Anwendung zu bringen sind, die Bestimmungen der provinziellen Forstordnungen. Das Publ. v. 16. November 1839 stellt die Frist bis zur Lokalrevision der verwendeten Freibauhölzer auf 18 Monate fest. Vgl. auch S. 79 dieses Theils.

3) Bei Holzabgaben an Berechtigte soll, wenn erstere unentgeltlich oder gegen theilweise Bezahlung des Taxwerthes erfolgen, die vorgeschriebene Revision der Bauausführung und die Bescheinigung der Holzverwendung durch den Kreisbaubeamten erfol-

gen; bei den gegen volle Bezahlung des Taxwerths an Berechtigte abgegebene Hölzern genügt die Ueberzeugung des Lokalforstbeamten, daß der Bau, zu welchem die Hölzer abgegeben sind, wirklich ausgeführt ist und das Holz nicht etwa verkauft ist, resp. die Bescheinigung zur Rechnung (V. O. R. K.).

Abgabe von Brennholz und Nutzholz zum Bedarf für die Forstbeamten. Der Oberförster hat mit Strenge darauf zu halten, dass in Betreff der Abgabe und Entnahme des freien Brennholzbedarfs der Forstbeamten die ertheilten Vorschriften pünktlich befolgt werden, und dass sowohl in seiner eigenen Wirthschaft, als auch bei seinen Untergebenen, die gehörige Sparsamkeit im Brennholzverbrauche wahrgenommen und namentlich das Holz erst nach gehörigem Spalten und Austrocknen zum Brennen verwendet wird. In Beziehung auf die zulässigen Maximalquanta für das freie Brennholz der Forstbeamten ist Eichen-, Buchen-, Hainbuchen-, Rüstern-, Ahorn-, Eschen-, Obstbaum- und Birken-Holz zum harten Holz zu rechnen. Ueber jede Brennholzabgabe an einen Forstbeamten muss vom Oberförster ein Holzverabfolgezettel ausgestellt werden. Derselbe wird an die Forstkasse geschickt und der zu zahlende Geldbetrag wird dem Beamten, wenn er es nicht vorzieht, ihn sofort zu berichtigen, bei der nächsten Gehaltserhebung gegen Uebergabe des Zettels in Abzug gebracht. Jeder Zettel über Forstbeamtenbrennholz dient zugleich als Erhebungsanweisung für die Forstkasse, bei welcher dessen Geldbetrag ebenso zum Soll gestellt wird, wie er vom Oberförster in das Soll-Einnahmebuch einzutragen ist. Der Oberförster hat daher auf diesen Zetteln auch die Nummer des Soll-Einnahmebuchs zu notiren. Bei Anlegung des Holz-Manuals (§ 23) richtet der Oberförster für jeden Schutzbeamten ein besonderes Konto ein, bei welchem jeder Zettel gleich nach der Ausstellung einzutragen ist[1]).

Am Jahreschlusse[2]) wird im Holzmanuale die Summe des jedem einzelnen Beamten verabfolgten Materials und der dafür zu leistenden Zahlung gezogen und danach eine nur diese Summen enthaltende Nachweisung als Rechnungsbelag gefertigt, welche bei der Rechnungsabnahme vom Forstmeister mit seinem Vidi oder seinen Bemerkungen zu versehen ist. In Uebereinstimmung mit dieser Nachweisung erfolgt die Verrechnung in der Naturalrechnung für jeden einzelnen Beamten in einer Position (§ 30 d. Gesch. Anw.).

1) Die Bestimmungen bei Abgabe von Holz an die Lokalforstbeamten und Hülfsjäger: Vgl. I. Band S. 71—73 und S. 235.

2) Nach erfolgter Verlegung des Etatsjahres auf den Zeitraum vom 1. April bis ult. März ist unter „Jahresschluß" der 31. März und unter „Holzmanual" dasjenige Manual zu verstehen, welches mit dem betr. 31. März in Ausgabe abschließt (C. V. F. M. 20. Dezbr. 1877, D. J. B. X S. 2).

Dem Oberforstmeister, dem Forstmeister und den Forstkassenbeamten hat der Oberförster auf Erfordern ihren Brennbedarf gegen Zahlung der

Taxe freihändig zu gewähren. Die Verausgabung erfolgt durch die monatlichen Verkaufs- und Erhebungslisten. — Dem Oberförster und den Forstschutzbeamten ist der freihändige Ankauf der für den eigenen Wirthschaftsbedarf erforderlichen Nutz- und Schirrhölzer ebenfalls gegen Zahlung der Taxe gestattet[1]). Ueberschreitet jedoch der Taxwerth des von einem Beamten in einem Einzelfalle gewünschten Holzes für sich allein oder nach Hinzurechnung des in demselben Rechnungsjahre bereits angekauften Holzes den Betrag von 30 Mark, so darf in diesem Einzelfalle die beantragte Ueberlassung des Holzes nur mit Genehmigung der Regierung und gegen Zahlung des von dieser zu bestimmenden Durchschnittspreises für das ganze neu beantragte Quantum stattfinden, während für das vorher etwa schon zur Taxe bezogene Quantum eine Abänderung nicht eintritt. — Ueber sämmtliche Holzverkäufe an Nutz- und Schirrholz für die Forstbeamten des Reviers wird eine zu Ende des Jahres abzuschliessende besondere Verkaufs- und Erhebungsliste geführt, welche nebst den etwaigen Regierungs-Verfügungen der Naturalrechnung als Belag beizufügen und mit ihren Schlussergebnissen auf einer Linie in der Rechnung nachzuweisen ist. In der Verkaufs- und Erhebungsliste erhält jeder Forstbeamte ein für sich abgeschlossenes Konto. — Bei der Forstkasse erfolgt die Buchung der Solleinnahme und die Erhebung der Kaufgelder auf Grund der Holzverabfolgezettel (§ 31 d. Gesch. Anw.)[2]).

1) In Folge Anordnung der K. Oberrechnungskammer (Erl. 28. Febr. 1855) sollte analog der Ueberweisung des zu Bauten nöthigen Reparaturholzes (§ 4 des frühern Regul. v. 19. Septbr. 1842) auch das zum Privatgebrauch von den Forstbeamten bezogene Holz durch den zunächst Vorgesetzten, (dem Oberförster durch den Forst-Inspektionsbeamten) überwiesen werden. Das neue Bauregul. v. 13. Januar 1882 schreibt diese Ueberweisung durch den zunächst Vorgesetzten nicht mehr speciell vor. Es darf deshalb auch auf die Entbehrlichkeit dieser Art der Ueberweisung betreffs des nach § 34 der Gesch. Anw. zu beziehenden Holzes geschlossen werden.

2) Die ursprüngliche Fassung des § 31 ist abgeändert durch C. V. F. M. 31. Januar 1879 (D. J. B. IX S. 39).

d. Holzverkauf im Wege öffentlicher Versteigerung.

Alles Holz, welches nicht auf Grund des Natural-Etats oder besonderer Anweisung der Regierung oder ertheilter genereller Ermächtigung aus freier Hand abgegeben wird, ist zur öffentlichen Versteigerung zu stellen[1]). Die Versteigerungen sind entweder

a. mit beschränkter Konkurrenz, oder

b. mit freier Konkurrenz

anzusetzen und abzuhalten. — Die Versteigerungen sub a haben den Zweck, die Befriedigung des häuslichen Bedarfs der Selbstkonsumenten, insbesondere der unbemittelten Einwohner, dadurch zu erleichtern, dass Holzhändler und Personen, welche Holz zum Gewerbebetriebe kaufen wollen,

sowie notorisch wohlhabende Personen vom Mitbieten ausgeschlossen werden. — Es sind in diesen Lizitationen besonders die für den Lokaldebit geeignetsten Hölzer, namentlich auch Knüppel-, Reiser- und Stockholz, in kleinen Loosen bis zu 1 Kubikmeter herab zum Verkauf zu stellen. — Zu Lizitationen dieser Art sind in der Regel während des Winters zwei Termine in jedem Monate und während des Sommers auch einige Termine zu bestimmen, und es sind diese Termine womöglich schon im Voraus auf mehrere Monate festzustellen und zu publiziren. — Die Versteigerungen mit freier Konkurrenz sind den Verhältnissen entsprechend anzuberaumen, und es ist bei ihnen, sofern sie nicht ausschliesslich Handelshölzer zum Gegenstande haben, zuerst auch vorzugsweise die Befriedigung der Selbstkonsumenten bei Bildung der Loose zu berücksichtigen, bevor zum Ausgebot grösserer Posten für Händler etc. geschritten wird[1-3]. — Es ist eine besonders wichtige Obliegenheit des Oberförsters, sich über die Bedürfnisse und Wünsche des Publikums in Beziehung auf den Holzverkauf gehörig zu informiren, um die Holzlizitation in einer diesen Bedürfnissen und Wünschen entsprechenden Weise anzuberaumen und einzurichten (§ 32 d. Gesch. Anw.).

1) Die C. V. (Stolberg) v. 8 März 1843 erörtert die auch gegenwärtig noch allgemein leitenden Grundsätze für den Holzverkauf, für welchen das öffentliche Licitationsverfahren die Regel bilden soll. — An Stelle der öffentlichen Versteigerung kann aber auch der Verkauf im Submissionswege erfolgen. Dem submissionsweisen Verkaufe, welcher vorher der Genehmigung der Regierung bedarf, ist dann größere Ausdehnung zu geben, wenn mit Wahrscheinlichkeit höhere Einnahmen zu erwarten sind. Die ausschließliche Anwendung dieses Verfahrens empfiehlt sich nur bei Handelshölzern und hier auch nur dann, wenn es sich um Begegnung der auf Herabdrücken der Preise geeigneten Verabredungen der Holzhändler handelt, während zur Befriedigung des Lokalkonsums die hierzu bestimmten Holzarten und Sortimente zuerst zur Licitation zu stellen sind. Bei Geboten unter der Taxe gelten bei dem Holzverkaufe im Submissionswege wegen der Zuschlagsertheilung dieselben Grundsätze des Schlußsatzes in § 35 der Oberförster-Geschäftsanweisung (C. V. M. L. 25. März 1881, D. J. B. XIII S. 207).

2) Die civilrechtlichen Bestimmungen der §§ 2 u. 3 der Verordnung vom 24. Juli 1797 müssen für in Kraft geblieben angesehen werden. In dieser Verordnung wird bestimmt, daß alle Verträge und Verabredungen bei öffentlichen Subhastationen und Auktionen, die bestimmt sind, Kauflustige von der Abgabe ihres Gebotes oder von weiterm Mitbieten abzuhalten, sei es durch Abstandsgeld oder Versprechungen oder Einräumung anderer Vortheile, strafbar seien, daß ferner die einem in dieser Art zurückgehaltenen Kauflustigen erwachsenen Vermögensvortheile den Eigenthümern des zu versteigernden Objekts resp. dessen Gläubigern herausgegeben werden sollen. — Diese Bestimmungen, soweit sie civilrechtlicher Natur sind, bestehen nach mehrfachen Entscheidungen des früheren Obertribunals und des Reichsoberhandelsgerichts noch fort. Die strafrechtlichen Vorschriften erscheinen seit Ersatz des Preuß. Str. Ges. B. (§ 270) durch das Deutsche Str. Ges. B. antiquirt. Letzteres hat die frühere Strafbestimmung nicht aufgenommen. Es blieb indessen nach § 2 des Einführ. Ges. zum Deutschen Straf-Ges. B., wonach das Landesstrafrecht nur in soweit außer Kraft treten

soll, als dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Deutsch. Str. Ges. B. sind, immerhin zweifelhaft, ob der § 270 des ehem. Preuß. Str. Ges. B. in Geltung geblieben ist. Diese Frage bejaht das Obertribunal in mehrfachen strafrechtlichen Entscheidungen (Oppenh. R. Str. Ges. B. Anm. 22 zu § 2 des Einf. Ges.); die gegentheilige Ansicht vertreten Rudorff (Komment. z. Str. Ges. B. Anm. 5 zu § 2 des Einf. Ges.) u. Rubo (Komm. S. 122, 128, 194). Das frühere Reichsoberhandelsgericht erklärt in der Entsch. vom 21. Dezbr. 1875 die Frage für streitig (E. O. T. 12. Septbr. 1878. D. J. B. XIII S. 105). Ein maßgebendes Erkenntniß des Reichs-Ger. fehlt bisher noch (cf. auch E. V. F. M. 13. Febr. 1874, D. J. B. VII S. 14).

3) Das anbrüchige Brennholz ist ausschließlich im Wege der Licitation zu verkaufen. Dasselbe ist sowohl im Walde, als auch in den Abzählungstabellen und in den Licitations-Protokollen als Anbruchholz (mit +) ausdrücklich zu bezeichnen. Als Taxwerth ist die volle genehmigte Taxe für gesundes Holz einzutragen. Bei ausnahmsweisem Verkauf aus freier Hand bleiben die E. V. v. 23. November 1841 und 15. August 1844 hinsichtlich der Ermittlung und des Nachweises des Taxwerthes maßgebend (E. V. F. M. 25. Juni 1860).

Die Bekanntmachung der Versteigerungstermine ist, je nachdem eine beschränkte oder weitere Konkurrenz erzielt werden soll, in zweckmässiger Weise, den Verhältnissen entsprechend, durch den Oberförster zu bewirken. Für den Lokaldebit durch Cirkulare, resp. Anschlag in öffentlichen Lokalen, Ausruf, Insertion in geeignete Lokalblätter, event. auch in das Amtsblatt; für Handelshölzer, zu denen Konkurrenz weiterer Kreise herangezogen werden kann, auch durch Insertion in geeignete grössere öffentliche Blätter[1-3]), rücksichtlich der Lohrinden-Versteigerungen insbesondere auch in die Gerberzeitung[4]). — Der Oberförster hat bei der Wahl der Publikationsmittel event. nach näherer Anweisung der Regierung aber auch zu beachten, dass die Kosten hierfür unbeschadet der Erreichung des Zwecks, thunlichst beschränkt und namentlich die Insertionskosten durch möglichst präcise Fassung der Inserate nicht unnöthig erhöht werden[5,6]). — Die Publikationsdokumente und Bescheinigungen müssen zur Darlegung der gehörigen Bekanntmachung dem Versteigerungsprotokolle zu den Natural-Rechnungsbelägen vorgeheftet werden (§ 33 d. Gesch. Anw.).

1) Die Publikation amtlicher Bekanntmachungen der Staatsbehörden ist nach Staatsministerial-Beschluß, unter Aufhebung der früher ergangenen Verfügungen, zu bewirken: Soweit nicht besondere gesetzliche und statutarische Vorschriften etwas Anderes bedingen, jedenfalls durch den Reichs- und Staatsanzeiger, die Regierungs- und Amtsblätter, oder die amtlichen Kreisblätter bezw. die deren Stelle vertretenden zu kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten Anzeigeblätter. Die Wahl unter diesen Organen oder die Benutzung mehrerer derselben ist von der Bedeutung und Bestimmung einer jeden Bekanntmachung für einen weitern oder engern Kreis des Publikums abhängig. Jedoch müssen in den Reichs- und Staatsanzeiger inserirt werden: alle Bekanntmachungen der Königl. Verwaltungsbehörden in Berlin und im Regbez. Potsdam, sofern für deren Verbreitung nicht die Aufnahme in das betr. amtliche Lokalblatt, oder Kreisblatt, oder Amtsblatt für genügend erachtet wird, außerdem auch sämmtliche Bekanntmachungen aller anderen Verwaltungsbehörden,

welche ein allgemeines Interesse über den Regierungsbezirk hinaus darbieten. Jedenfalls muß die Bekanntmachung zugleich im Reichs- und Staatsanzeiger erfolgen, sobald die Behörde deren Aufnahme in eine Berliner Zeitung für angemessen hält. — Dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde bleibt es überlassen, je nach den hierbei in Betracht kommenden fiskalischen und sonstigen Interessen, die Insertionen außer in den amtlichen Organen, in denen sie unbedingt erfolgen müssen, auch in Privatzeitungen zu veranlassen. Es sind aber die kundig deutsch-, reichs- und preußenfeindlichen, oder die Blätter von entschieden oppositioneller Richtung grundsätzlich zu vermeiden (E. V. F. M. u. M. d. J. 3. Februar 1875, D. J. B. XI S. 44). — Bei Insertionen in den Reichs- und Staatsanzeiger sind die Insertionen, welche aus fiskalischen Fonds zu bestreiten sein würden, kostenfrei zu bewirken. Die Requisitionen sind aber als solche entsprechend zu bezeichnen (E. V. F. M. 12. Januar 1865). — Dasselbe gilt gemäß des Staatsministerial-Erl. v. 6. März 1832 betreffs der Amtsblätter. Es kann hier aber eine Niederschlagung der Insertionsgebühren, sofern solche von den Kontrahenten zu tragen sind, erfolgen, wenn das betreffende Ausgebot resp. der Termin erfolglos bleibt und dies von der Behörde bescheinigt wird (Entsch. O. R. K.).

2) Dem deutschen Zeitungbüreau „Invalidenbank" (Berlin, Markgrafenstraße 51a), welches den Zweck verfolgt, invaliden Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der letzten Kriege Mittel und Gelegenheit zu gesicherter Existenz zu verschaffen, und welches sich mit der Aufnahme von Inseraten für alle existirende Zeitungen beschäftigt, ist geeigneten Falls, namentlich bei Veröffentlichung von kostenpflichtigen Bekanntmachungen, die Vermittlung solcher Inserate zuzuwenden. Letztere werden zu Originalpreisen berechnet, Porti und Spesen werden nicht verursacht, auch wird hier die Vervielfältigung der betr. Inserate für die in Aussicht genommenen Blätter sowie die Abrechnung mit letztern besorgt (E. V. F. M. 31. März 1879, D J. B. XI S. 44).

3) Die Redaktion des „Centralblattes für Holzindustrie" (Berlin S. W. Friedrichstr. 6) bewirkt die Bekanntmachung der Licitations- und Submissionstermine unentgeltlich. Alle wichtigeren Termine sind daher hier zu inseriren. Auch die Ergebnisse derselben werden hier ebenso veröffentlicht (E. V. M. L. 30. Juli 1883).

4) Die Bekanntmachungen der Rindenverkäufe in der „Gerberzeitung" wird unentgeltlich bewirkt (E. V. F. M. 3. Dezember 1859, 24. Februar 1865 und 7. April 1866). Der Redaktion der Gerberzeitung (Ed. Krause – Berlin, Französischestraße 51) sind die Bekanntmachungen der Lizitations-Termine für Eichenrinde behufs unentgeltlicher Insertion direkt portofrei, nicht durch Vermittelung von Annoncen-Büreaus, zuzusenden (E. V. F. M. 9. April 1878, D. J. B. X S. 356). —

5) Die Kosten der Bekanntmachungen von Lizitationsterminen über Verkauf von Holz und anderen Forstprodukten, also namentlich Insertionsgebühren und Botenlöhne für Herumtragen der Bekanntmachungszettel, kann der Oberförster direkt gegen Quittungsempfang bezahlen und sich den Vorschuß, so oft er es wünscht, am besten quartaliter, jedenfalls aber rechtzeitig vor dem Jahresabschlusse, von der Forstkasse gegen Einsendung seiner gehörig belegten Liquidation erstatten lassen (§ 103 d. Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870).

6) Zur besseren Orientirung der Käufer über die Bezeichnung und Lage der Holzschläge, werden auf Verlangen der Holzkäufer gedruckte Forstkarten (Blanquets der Wirthschaftskarten) für den Preis von 1,5 M. durch Vermittlung der Revierverwaltungen aus dem Forsteinrichtungsbüreau abgegeben. Der Betrag ist der betr. Forstkasse zur Vereinnahmung (sub Tit. 11) zu überweisen (E. V. F. M. 6. November 1876, D. J. B. IX S. 27).

Die Versteigerungstermine selbst hält in der Regel der Oberförster, oder bei Handels-Holzverkäufen, welche mehrere Ober-

förstereien zugleich betreffen, event. der Forstmeister, aber stets im Beisein des Oberförsters ab. Es ist jedoch der Regierung unbenommen, unter Umständen auch einen anderen Kommissarius für die Abhaltung eines Holzversteigerungstermins zu ernennen. — Der Oberförster hat dem Kassenbeamten und den betreffenden Förstern behufs Wahrnehmung der ihnen bei der Versteigerung obliegenden Funktionen rechtzeitig von den anberaumten Terminen Nachricht zu geben[1]). Die Förster dürfen von der Anwesenheit bei der Versteigerung in der Regel nur für solche Termine entbunden werden, welche ausnahmsweise in grösserer Entfernung ausserhalb des Waldes abgehalten werden oder zum Verkaufe grösserer Holzquantitäten aus mehreren Schutzbezirken für den Handel bestimmt sind[2]). — Den bei der Versteigerung fungirenden vorstehend erwähnten Beamten ist es unbedingt verboten, sich bei derselben persönlich oder durch Andere als Bieter für sich selbst oder für andere Personen zu betheiligen. Der Beamte, welcher die Versteigerung leitet, macht sich ebenfalls strafbar, wenn er eine Betheiligung dieser Beamten oder seines Privatschreibers duldet. — Je nach den Umständen ist die Versteigerung im Freien am Lagerungsorte des Holzes, oder in einem angemessenen Lokale in möglichst geringer Entfernung von dem Lagerungsorte vorzunehmen. — Im Allgemeinen hat der Oberförster, ohne von Rücksichten auf Abkürzung und Erleichterung des Geschäfts sich leiten zu lassen, nach den Lokalverhältnissen, nach den Wünschen und Gewohnheiten der Holzkäufer und nach dem Interesse einer möglichst günstigen Verwerthung zu ermessen, ob es den Vorzug verdient, die Versteigerung am Lagerungsorte oder an anderer Stelle abzuhalten und danach den Versteigerungsort zu wählen. — Die Versteigerung am Lagerungsorte im Walde gilt aber, soweit die Lokalverhältnisse es gestatten und die Witterung nicht hinderlich ist, als Regel für den Verkauf des Bau- und Nutzholzes zum Lokaldebit, insbesondere auch zum Verkauf seltener Hölzer von besonderem Gebrauchswerthe[3]). — Das zur Versteigerung zu stellende Holz muss, wenn nicht ausnahmsweise eine grössere Beschleunigung nothwendig wird, mindestens 8 Tage vor dem Termine fertig aufgearbeitet und nummerirt sein, damit die Käufer das Holz vorher gehörig besichtigen können. Die Förster sind vom Oberförster wegen Vorzeigung des Holzes, wobei sie bereitwilligst die von den Käufern gewünschte Auskunft zu ertheilen haben, mit Anweisung zu versehen (§ 34 Gesch. Anw.).

1) Die Forstkassenrendanten oder die Unterreceptoren, event. auch deren Privatgehülfen, sollen den Holzverkaufsterminen beiwohnen, da hierdurch nicht nur die Zuverlässigkeit und Regelmäßigkeit in den Terminen gesichert wird, sondern auch den Käufern zur sofortigen Bezahlung der Holzkaufgelder Gelegenheit gegeben ist. Den Forstkassenrendanten ist deshalb bei der Anstellung zur Bedingung zu machen, daß sie

auch die auswärtigen Termine ohne besondere Vergütigung wahrzunehmen haben (C. V. F. M. 10. April 1852).

2) Wenn die Forstschutzbeamten zu den Holzversteigerungsterminen im Interesse des Forstschutzes nicht herangezogen werden können, so ist dies unter dem bezüglichen Versteigerungs-Protokoll von dem Oberförster zu bescheinigen (Verf. d. O. R. K.).

3) Ueber die Frage, ob die Holzlizitationen im Walde oder in der Stube abzuhalten, läßt sich die C. V. F. M. v. 5. August 1874 aus. Es wird dies je nach den obwaltenden Verhältnissen wesentlich von dem Ermessen des Oberförsters abhängig sein. Der Forstmeister hat darüber zu wachen, daß hierbei zweckmäßig verfahren wird, auch hat er sich von jeder Lizitation eine Bekanntmachung zusenden zu lassen und ab und zu einmal einzelnen Lizitationen beizuwohnen. Der Verkauf des Nutzholzes soll aber so viel als möglich im Walde selbst abgehalten werden.

Die Holzversteigerungsverhandlung ist nach Formular L[1]) einzurichten und kann vom Oberförster auch schon vor dem Termine durch Eintragung der zu verkaufenden Hölzer vorbereitet werden. — Der Eintragung der Dimensionen der in Stücken meistbietend verkauften Nutzhölzer in das Versteigerungsprotokoll bedarf es nicht. Es können daher sämmtliche zu einem Loose gehörende Stücke mit ihren Nummern, Stückzahl und Kubikinhaltssummen auf einer Zeile aufgeführt werden. — In der Regel sind aber nur Stücke einer und derselben Taxklasse zu einem Loose zu vereinigen[2]). — Für die richtige Angabe der Kubikmaasse ist der Oberförster verantwortlich. Werden bei der Revision Fehler gefunden, so hat der Oberförster dafür eine von der Regierung festzustellende Ordnungsstrafe zu gewärtigen. — Die Holzversteigerung muss mit der Vorlesung der Lizitationsbedingungen beginnen, welche den Verhältnissen und den deshalb ergangenen generellen Verfügungen entsprechend von der Regierung allgemein festzustellen und für etwaige besondere Fälle vom Oberförster mit Genehmigung der Regierung durch Hinzufügung specieller Bedingungen zu vervollständigen sind. — Das Ausgebot, welches sich stets auf individuell bestimmte, durch Angabe der Holznummern genau zu bezeichnende Stücke resp. Holzstösse beziehen muss, ist mit dem Taxpreise zu bewirken. Wenn jedoch das Holz seiner Lage oder Beschaffenheit nach entschieden einen geringeren, als den nach der Taxe sich berechnenden Werth hat, so kann der Oberförster auch mit einem bis 20 Procent unter der Taxe bleibenden Preise, bei vorzugsweise guter Beschaffenheit, guter Lage, oder nach Massgabe der obwaltenden Conjuncturen auch bis zu 20 Procent über der Taxe ausbieten[3]). — Ob die Gebote pro Einheit oder für das ganze Quantum jedes Verkaufslooses abzugeben sind, hat der die Lizitation abhaltende Beamte vor Beginn der Versteigerung zu bestimmen und danach die Lizitations-Bedingungen festzustellen. — Das Ausrufen der einzelnen Loose und Gebote haben, soweit solches der Oberförster nicht sich selbst vorbehält, die im Termin anwesenden Forstschutzbeamten zu besorgen. Nur bei

Versteigerungen, welche an einem vom Reviere weit entfernten Orte abgehalten werden, oder bei Krankheit oder sonstiger Behinderung des Schutzbeamten, darf, wenn nicht ein geeigneter Holzhauermeister unentgeltlich dazu verwendet werden kann, ausnahmsweise ein besonders zu bezahlender Ausrufer angenommen werden. In solchem Falle ist aber auf dem betreffenden Lohnzettel die Nothwendigkeit der Annahme eines besonderen Ausrufers unter kurzer Angabe der Gründe vom Oberförster zu bescheinigen. — Der Zuschlag auf das Gebot der Taxe ist nur dann zu ertheilen, wenn der die Versteigerung leitende Beamte das Gebot für das specielle Loos nach seinem Ermessen für annehmbar erachtet. Der Oberförster kann aber auch auf unter der Taxe bleibende Gebote, sofern die Regierung nicht andere Bestimmung trifft[4]), sogleich im Termin den Zuschlag ertheilen, wenn das Meistgebot nach seinem pflichtmässigen Ermessen dem Werthe des Kauflooses entspricht (§ 35 d. Gesch. Anw.).

1) Die ursprüngliche Fassung der Holzversteigerungsbedingungen (Form. L. der Geschäfts-Anw.) ist modificirt durch C. V. F. M. 23. November 1872, D. J. B. V S. 107 (Ausdehnung der Ueberweisungsfrist auf Verlangen des Käufers auf 8 Tage, Abs. 5 der Versteigerungs-Bedingungen), sowie durch C. V. 29. Mai 1880, D. J. B. XII S. 285, (Abänderungen in Abs. 7 u. 9, in Folge Erlasses des Feld- und Forst-Pol.-Ges. v. 1. April 1880). — Die ursprüngliche Kolonne in dem Schema für Holzlizitationen „Verlust gegen den Taxwerth" ist fortgefallen.

2) Es ist wiederholt von der Königl. Oberrechnungskammer darauf hingewiesen und von den meisten Regierungen angeordnet, daß die Vereinigung verschiedener Taxklassen in ein Loos nicht stattfinden soll.

3) Um Koalitionen von Holzhändlern entgegenzutreten, sind die ursprünglichen Befugnisse des Oberförsters zur Zuschlagsertheilung erweitert durch C. V. 23. November 1872 (D. J. B. V S. 108) und in die gegenwärtige Fassung des § 35 aufgenommen. Es ist indessen nicht angemessen, wenn der Oberförster den Käufern in der Lizitation mittheilt, es solle mit einem Aufschlage über der Taxe aufgeboten werden, oder es werde der Zuschlag nur zur Taxe oder mit einem gewissen Plus über derselben ertheilt. Die Holztaxen sind lediglich ein Internum der Forstverwaltung für bestimmte Verwaltungszwecke und Rechnungsnormen (V. F. M. 4. Juni 1874).

4) Die Regierungen sollen zur Verminderung des Schreibwerks auf Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen, zur Ertheilung des Zuschlages durch die Oberförster möglichst Bedacht nehmen (C. V. F. M. 23. Dezember 1881, D. J. B. XIV S. 87).

In allen Fällen, auch wenn der Forstmeister oder ein anderer von der Regierung bestellter Kommissarius den Versteigerungstermin abhält, führt der Oberförster selbst oder durch seinen Schreiber das Versteigerungsprotokoll. In dasselbe sind sofort nach ertheiltem Zuschlage für jedes Loos der Name des Käufers und der Betrag des Meistgebots einzutragen. — Bei Geboten, für welche die Unterschrift des Käufers oder eines Bürgen erforderlich wird, sind diese Unterschriften in der dazu bestimmten Spalte, und zwar thunlichst sogleich

bei Ertheilung des Zuschlags auf das betreffende Loos zu fordern. Die Handzeichen der Schreibensunkundigen sind stets durch einen Schreibezeugen zu attestiren. Wird die Unterschrift verweigert, so ist der Verkauf nicht perfekt, das Loos sofort anderweit auszubieten und derjenige, welcher die Unterschrift verweigert hat, von weiterem Mitbieten auszuschliessen. — Zur Vermeidung von Irrthümern hat auch der Forstkassenbeamte entweder auf besonders dazu vorgerichtetem Formulare, oder bei Holzauktionen im Walde allenfalls auch nur in seinem Notizbuche, von jedem Verkaufsloose wenigstens den Namen des Käufers und den Betrag der zu leistenden Zahlung zu notiren. Auch empfiehlt es sich, dass der bei der Versteigerung anwesende Forstschutzbeamte, soweit es irgend thunlich, in seinem Nummer- und Anweisebuche die Namen der Käufer und wo möglich auch das Meistgebot aufzeichnet, damit im Ganzen eine dreifache Notirung der Käufer und der zu leistenden Zahlung vorhanden ist, und hiernach jede etwa obwaltende Differenz beseitigt werden kann[1]). — Nach Beendigung der Versteigerung wird das Holzversteigerungs-Protokoll mit den Notizen des Kassen- und des Forstschutzbeamten verglichen, sodann vollständig abgeschlossen und nachdem der Betrag der darauf fälligen Soll-Einnahme darunter in Buchstaben ausgedrückt ist, vom Oberförster und vom Forstkassenbeamten, sowie von den gegenwärtigen Forstschutzbeamten unterschriftlich vollzogen. — Dass in das Versteigerungs-Protokoll anderes als nur das in dem betreffenden Termine wirklich zum Ausgebot gestellte und im Wege des Meistgebots verkaufte Holz nicht aufgenommen werden darf, ohne eine Fälschung zu begehen, darauf wird hier ausdrücklich aufmerksam gemacht (§ 36 d. Gesch. Anw.).

1) Wenn irrthümlich Holz von anderer Gattung, anderm Sortiment, anderm Quantum und anderm Taxpreise ausgeboten resp. zugeschlagen ist, wie solches unter der in dem Protokoll verzeichneten Holznummer in dem Walde steht, so darf nachträglich die Uebereinstimmung des Holzversteigerungs-Protokolls mit der Abzählungs-Tabelle, selbstverständlich ohne Abänderung des Meistgebots, nicht hergestellt werden (cf. § 267 Str. Ges. B. für das Deutsche Reich). Entweder ist in einem solchen Falle mit Zustimmung des Versteigerers das betreffende Kaufloos aus dem versteigerten Material gänzlich auszuscheiden, um es in einem andern Licitationstermin erneut zum Ausgebot zu bringen, in welchem Falle vom Oberförster unter Mitunterschrift des Rendanten, des betheiligten Försters und des Ersteigerers eine den Sachverhalt klar stellende Nachtrags-Verhandlung zum Versteigerungsprotokoll aufzunehmen ist, oder die Beseitigung des Versehens ist durch die Regierung nachzusuchen und zu bewirken (C. V. M. L. 18. August 1882, D. J. B XIV S. 210).

Das abgeschlossene Protokoll hat der Oberförster, nachdem er zuvor die dadurch verkauften Hölzer in den betreffenden Abzählungstabellen, im Holzvorrathsbuche und Manuale als verkauft bezeichnet, resp. eingetragen, auch die Schlusssumme des Geldes im Manuale und im Soll-

Einnahmebuch notirt und die Nummern, unter denen diese Notirung erfolgt ist, auf dem Protokolle vermerkt hat, so bald als möglich, spätestens aber am 2. Tage nach der Versteigerung an den Kassenbeamten abzugeben. Ueber alles im Wege der Versteigerung verkaufte Holz sind die Holzverabfolgungszettel, wozu die Formulare nach dem Beispiele der Anlage M. auf weissem oder grauem Papier gedruckt werden, vom Kassenbeamten und Oberförster, und zwar, soweit die Bezahlung im Versteigerungstermine erfolgt, sogleich im Termine auszustellen und den Holzkäufern, niemals aber direkt an die Forstschutzbeamten, auszuhändigen (§ 37 d. Gesch. Anw.).

Kalkulatorische Prüfung der Natural-Ausgabebeläge.— Alle Natural-Ausgabebeläge werden nach bewirkter Gelderhebung, und jedenfalls binnen 4 Wochen nach Ablauf des Fälligkeits-Termins, von der Kasse an den Oberförster remittirt. Der Oberförster hat dieselben, nachdem er den Licitations-Protokollen die Publikations-Dokumente vorgeheftet, in einer für die Aufbewahrung der Natural-Rechnungsbeläge einzurichtenden Mappe zu sammeln. Damit jedoch etwa vorkommende Rechenfehler und sonstige Irrthümer möglichst bald entdeckt und berichtigt werden, so sind am Schlusse eines jeden Monats die im Laufe desselben gesammelten Natural-Ausgabebeläge der Regierung zur kalkulatorischen Prüfung einzureichen und event. nach den hierbei etwa gezogenen Notaten zu berichtigen (§ 38 d. Gesch. Anw.)[1–3].

1) Der Taxwerth des Holzes in den Versteigerungs-Protokollen soll von jedem Loose berechnet und von der Kalkulatur sorgfältig geprüft werden (V. O. R. K.).

2) Es wird darauf hingewiesen, daß in den Licitationsprotokollen die Kolonne „Datum der Bezahlung an die Forstkasse" seitens des Rendanten stets auszufüllen ist. Insofern durch verspätete Zahlungen Verzugszinsen sich ergeben sollten, ist darüber eine Berechnung aufzustellen und beizufügen (V. O. R. K.). — Betreffs Berechnung von Verzugszinsen hat die O. R. K. auf Befolgung der älteren Vorschriften neuerdings verwiesen, wonach bei Forstgefällen von einzelnen Restbeträgen unter 30 Mark keine Zinsen zum Ansatz gebracht, bei größeren Beträgen die nicht 30 Mark betragenden Theile und die nicht einen vollen Monat betragenden Tage fortgelassen werden sollen. Ueber diese Verzugszinsen sind mit den Quartal-Extrakten der Kassen besondere Verzeichnisse einzureichen.

3) Nach einer Entscheidung des Gen.-Direktors der Steuern v. 6. Januar 1846 u. d. F. M. vom 16. November 1847 ist mit Uebereinstimmung der O. R. K. ein Stempel zu den Licitationsprotokollen für Holz und Borke in den Königl. Forsten gemäß des Stempelges. v. 7. März 1822 nicht in Anwendung zu bringen.

B. Die Kontrole und Rechnungslegung über die Holznutzung.

Die Revision der eingeschlagenen Holzbestände. — Der Oberförster ist verpflichtet:

1) sich auch im Laufe des Wirthschaftsjahres, je nach den Verhält-

nissen und seinem pflichtmässigen Dafürhalten, ein oder mehrere Mal von der Richtigkeit der Materialbestände zu überzeugen und dass dies geschehen, in den Nummerbüchern der Forstschutzbeamten zu bescheinigen;

2) die am Jahresschlusse verbliebenen Holzbestände in einer Nachweisung (Schema N.) zusammenzustellen und solche, event. eine Vakatbescheinigung, dem Forstmeister bis spätestens zum 30. April einzureichen[1]). — Die verbliebenen Bestände müssen vollständig nachgezählt werden. — Nur durch gehörige Ausführung dieser Revisionen kann sich der Oberförster vor der Verantwortlichkeit und der Regressnahme sichern, welche ihn im Unterlassungsfalle bei vorkommenden Defekten treffen würde[2]) (§ 39 d.Gesch. Anw.).

1) Bauhölzer zu Bauten auf Forstetablissements, welche in dem Einschlagsjahre noch nicht verwendet sind, werden in der Naturalrechnung als noch im Bestande verblieben nachgewiesen und in der Holzbestandsnachweisung mit der Bemerkung: „zu Bauten von Forstetablissements reservirt" aufgenommen (C. V. M. L. 19. Januar 1882, D. J. B. XIV. S. 88).

Auch der Forstmeister hat die verbliebenen Materialbestände an Ort und Stelle zu revidiren und mit den Rechnungsabschlüssen zu vergleichen. Sollte sich eine nicht sogleich zu berichtigende Differenz finden, so wird in den Büchern des folgenden Jahres das Mehr unter dem Titel „Defekte" in Einnahme, das Weniger aber unter der ersten Abtheilung in Ausgabe gestellt und darüber ein von dem Oberförster mit zu unterzeichnendes Attest aufgenommen, welche Atteste der Rechnung für das folgende Jahr, nebst der einzuholenden Genehmigung, als Belege beigefügt werden. Ergeben sich aber in der Folge bei der Revision der Rechnung für das laufende Jahr dergleichen Differenzen, so werden beide, Mehr und Weniger, unter dem Titel „Defekte" berechnet und die Posten durch Anzeige der Monita der Revisionsbehörde gerechtfertigt (§ 130 C. V. F. M. 7. Februar 1820). — Die verbliebenen Materialbestände sind von dem Forstinspektionsbeamten behufs Bescheinigung des Materialbestandes speziell nachzuzählen. Solche Bestände sollen aber möglichst vermieden werden, namentlich von leicht dem Verderben ausgesetzten Hölzern. Bei erheblichem Vorrath ist der Einschlag des nächsten Jahres entsprechend zu beschränken. Es soll vor der Verwerthung des neuen Einschlags immer erst für die Verwerthung des alten Einschlags Sorge getragen werden (C. V. F. M. 29. Dezember 1853).

Revision der Natural-Rechnungsbücher. — Der Oberförster ist verantwortlich nicht allein für die Richtigkeit aller Eintragungen in seinen Rechnungsbüchern, sondern auch für die ordnungsmässige Führung der Nummer- und Anweisebücher der Forstschutzbeamten. — Er ist deshalb verpflichtet:

1) seine eigenen Rechnungsbücher stets in Uebereinstimmung zu halten, sowohl unter einander, als auch mit den Nummerbüchern der Forstschutzbeamten und mit den Ausgabe-Dokumenten, und jedenfalls am Schlusse jedes Quartals entweder seine Bücher abzuschliessen, wenn die Regierung es für nothwendig erachtet,

die Einreichung von Quartal-Extrakten zu fordern, oder doch eine sorgfältige vergleichende Revision seiner Bücher vorzunehmen[1]);

2) die Nummer- und Anweisebücher der Forstschutzbeamten in deren Gegenwart bei Gelegenheit seiner Lokal-Revisionen von Zeit zu Zeit bezüglich der richtigen Eintragung der Holzverabfolgezettel und der gehörigen Aufbewahrung und übersichtlichen Ordnung der letzteren zu revidiren (§ 40 der Gesch. Anw.).

1) Ueber die Aufstellung und Einreichung der vierteljährlichen Natural-Extrakte seitens der Oberförster, welche generell durch C. V. F. M. 20. Januar 1834 angeordnet, sind die von den Regierungen ertheilten Spezialbestimmungen maßgebend.

Legung der Forst-Naturalrechnung im Allgemeinen. — Die Forst-Naturalrechnung wird vom Oberförster gelegt und dem Forstmeister zur Ertheilung der vorgeschriebenen Rechnungs-Atteste bis zum 15. Mai eingereicht. — Es kann aber, wenn die Holzbestände schon vor dem Jahresschlusse aufgeräumt und die Natural-Rechnungsbeläge revidirt und festgestellt sind, von der Regierung auch ein früherer Einreichungstermin bestimmt werden. — Bei der Rechnungslegung selbst hat der Oberförster die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer ertheilten Vorschriften und die über frühere Rechnungen gezogenen Monita und Notaten pünktlich zu beachten[1]). Da das zur Rechnung anzuwendende Formular mit dem Formulare des Holzmanuals genau übereinstimmen muss, so bedarf es der Ausstellung einer besonderen Konzept-Rechnung nicht, indem das Manual event. nach Ziehung der zu einer Rechnungsposition gehörenden Summen aus den einzelnen Buchungen, durch Beisetzung der laufenden Nummern und der betreffenden Nummern der Beläge als Konzept der Rechnung eingerichtet werden kann (§ 41 der Gesch. Anw.).

1) Die Vorschriften über die Aufstellung der Naturalrechnung sind enthalten, außer in den in der Geschäftsanweisung vom 4. Juni 1870 ertheilten allgemeinen Anweisungen, in der durch C. V. F. M. 7. Februar 1820 ertheilten Anweisung, betreffend den Geschäftsgang bei der Forstverwaltung, besonders bei dem Forstrechnungswesen (§§ 132—137), ferner in dem in Ausführung dieser Verfügung erfolgten Erlasse der Oberrechnungskammer v. 21. November 1831, welche spezielle Normen über Legung der Forst-Natural- und Geldrechnungen und über die Forstverwaltungsrechnung der Regierungshauptkasse ertheilt, endlich in zerstreuten Spezialbestimmungen. Verschiedene dieser Vorschriften sind veraltet; auch bedarf es der ausführlichen Erörterung der noch Platz greifenden Bestimmungen deshalb nicht, weil das letzte Aktenexemplar der Natural-Rechnung jedes Reviers, unter Berücksichtigung der zu der letzten Rechnung ergangenen Notaten, den besten Anhalt für die Aufstellung der neuen Rechnung liefert. Es empfiehlt sich in dieser Beziehung, um die von der Oberrechnungskammer gezogenen Monita und Notaten bei der nächsten Rechnung nicht zu übersehen, dieselben in dem

Aktenkonzept der Rechnung, über welche solche ergangen sind, kurz zu vermerken, da dieses Konzept stets als Anhalt bei Legung der neuen Rechnung zu dienen hat. Allgemein verdient aus jenen Bestimmungen hervorgehoben zu werden: Die Rechnung wird paginirt; auf dem Titelblatt der Rechnung wird die Anzahl der Bände und Beläge, sowie der Tag der Absendung derselben an die Regierung bemerkt; die Rechnung ist, wie alle Rechnungs- und Kassenarbeiten, richtig zu fertigen und reinlich und deutlich zu schreiben; Rasuren dürfen darin in keinem Falle stattfinden; die Berichtigung eines etwa vorkommenden Schreibfehlers muß durch Ausstreichen und Ueberschreiben geschehen. Die als Beläge beigefügten Quittungen müssen ebenfalls deutlich, reinlich und ohne Korrekturen geschrieben sein.

Die Natural-Einnahme. — In der Einnahme wird das Holzmanual, in welchem unter Titel I der nach dem Schlusse der letzten Rechnung etwa verbliebene Bestand auf einer Linie nachgewiesen[1]) und unter Titel II die Einnahme auf Defekte, welche durch Rechnungs-Monita oder Abnahme-Notaten, oder sonst durch die Rechnungs-Atteste des Forstmeisters etwa gegen frühere Rechnungen festgestellt wurden[2]), nach den einzelnen Erinnerungen speciell angegeben sein muss, zum Konzept der Naturalrechnung dadurch hergestellt, dass unter Titel III der Einschlag aus dem laufenden Wirthschaftsjahre, nach der Summe sämmtlicher im Laufe des Wirthschaftsjahres im Holzwerbungskosten-Manuale bewirkten Eintragungen, summarisch auf einer Linie verzeichnet wird. Diese Schlusssumme muss genau übereinstimmen mit der Rekapitulations-Summe des Holzvorrathsbuches, wo ein solches geführt wird. — Als Belag 1 für die Einnahme des laufenden Wirthschaftsjahres ist der Hauungsplan beizufügen. — Bei Titel III ist die Summe der eingeschlagenen, zur Balance im Abschnitt C, des Kontrolbuchs zu ziehenden Fest-Kubikmeter gegen das im Hauungsplan nachgewiesene zulässige Abnutzungssoll zu balanciren und das Plus oder Minus in Procenten des zulässigen Abnutzungssolls zu berechnen, da eine etwaige Ueberschreitung um mehr als 10 Procent durch Ministerial-Genehmigung justificirt werden muss[3]). — Die Berechnung der zu balancirenden Fest-Kubikmetersumme ist in einer besonderen, der Rechnung als Belag 2 beizufügenden Zusammenstellung nach dem Schema O[4]) auszuführen. Ergiebt die auf dieser Zusammenstellung zu bewirkende Vergleichung des Ist-Einschlags an balancefähigem Derbholze gegen das Einschlagssoll des Hauungsplans eine Differenz von mehr als 5 Procent, so muss dem Forstmeister die hierzu ertheilte Genehmigung (§ 7) nachgewiesen werden, damit dieser die Abweichung als gerechtfertigt unter der Nachweisung bescheinigen kann[5]) (§ 42 d. Gesch. Anw.).

1) Ein Belag zu Tit. I der Einnahme ist nicht erforderlich, da diese Einnahme genau mit dem Abschlusse der Rechnung für das vorhergehende Jahr übereinstimmen muß (al. 4. Erl. O. R. K. 21. November 1831).

2) Die Extrakte aus den Rechnungsmonitis sind als Belege bei Tit. II gleich-

falls nicht nöthig. Es sind nur die Nummern und der Jahrgang der Rechnungsmonita oder der Abnahmenotaten in der Rechnung genau zu bezeichnen (al. 5 Erl. O. R. K. 21. November 1831).

3) Nach Trennung des Abnutzungssatzes in Haupt- und Vornutzung ist für die Ueberschreitung des zulässigen Abnutzungssolls in der Vornutzung, auch um mehr als 10 pCt., Ministerialgenehmigung nicht mehr erforderlich; dagegen ist letztere bei Ueberschreitung der Hauptnutzung um mehr als 10 pCt. beizubringen. Ungerechtfertigte Ueberschreitungen der Hauptnutzung um mehr als 10 pCt. sollen mit größter Strenge gerügt werden (C. V. F. M. 15. Mai 1875, D. J. B. VIII S. 330).

4) Das Schema O ist durch C. V. F. M. 15. Mai 1875, in Folge der eingeführten Rechnungseinheit „Festmeter" anstatt „Raummeter" und in Folge der Trennung des Abnutzungssatzes in Haupt- und Vornutzung modificirt. Die Richtigkeit der Sonderung des Isteinschlages in Haupt- und Vornutzung ist unter der Balance auf Schema O vom Forstmeister zu bescheinigen.

5) Diese Vorschrift betreffs der Differenz von 5 pCt. des Isteinschlages von dem Einschlagssoll findet sowohl auf Haupt- wie Vornutzung Anwendung (C. V. F. M. 15. Mai 1875).

Die Natural-Ausgabe. — In der Ausgabe wird das Holz-Manual zum Konzepte der Naturalrechnung dadurch hergestellt, dass die einzelnen Titel und Abtheilungen im Material und den Geldbeträgen aufsummirt, rekapitulirt und abgeschlossen werden. — Die Natural-Ausgabe zerfällt in zwei Titel:

Im Titel I werden die Rechnungsvergütungen in derselben speciellen Weise, wie nach § 42 für die Einnahme der Rechnungsdefekte angeordnet ist, verausgabt. — Der Titel II weist dagegen die Ausgabe aus den Vorräthen und aus dem Einschlage des laufenden Wirthschaftsjahres[1]) in der Reihenfolge des Etats nach, nämlich die Ausgaben:

A. Unter der Taxe[2. 3. 4]).

B. Zur Taxe und nach dem Meistgebote[5]).

C. An verloren gegangenen und entwendeten Hölzern[6]).

Alle Abweichungen und Veränderungen gegen den Etat bei den Holzabgaben ad A müssen speciell erörtert und begründet werden. — Die Ausgaben sind nach den Abschnitten

a) in früheren Jahren rückständig gebliebene Abgaben,

b) etatsmässige Abgaben für das laufende Jahr
und endlich

c) ausseretatsmässige neu hinzugetretene Abgaben

zu sondern und genau in der Reihenfolge des Etats zu verzeichnen. — Die etwa durch die Empfänger nicht erhobenen oder gänzlich resp. auch theilweise fortgefallenen etatsmässigen Abgaben müssen an der Stelle, wohin sie in der Rechnung nach der Reihenfolge des Etats gehören, vor der Linie aufgeführt und im ersteren Falle durch Angabe der Gründe, im zweiten Falle durch Beibringung der anordnenden Verfügung resp.

durch Verweisung auf die frühere Rechnung, zu welcher etwa jene Verfügung schon beigebracht worden, justificirt werden. — Die Ausgaben ad C an aufgearbeiteten und vereinnahmten Hölzern, welche entwendet und verloren gegangen sind, müssen durch die Niederschlagungs-Ordre der Königlichen Regierung, auf welcher die Werthsberechnung über den dadurch herbeigeführten Verlust an Soll-Einnahme zu verzeichnen ist, belegt werden (§ 43 d. Gesch. Anw.).

1) Die Verrechnung der vom 1. April bis zum Finalabschluß verkauften Hölzer des verflossenen Wirthschaftsjahres darf noch auf Rechnung des mit dem 31. März ablaufenden Etatsjahres erfolgen, wenn sich aus diesem Verkauf keine Einnahmereste für die Forstkasse ergeben (cf. C. V. F. M. 2. Oktober 1869, D. J. B. I S. 74).

2) Wegen des Deputatholzes der Forstbeamten (Tit. A II b α der Naturalausgabe) s. Bd. I S. 71—73 u. S. 235. — Der Maximalsatz des Derb-Brennholzes für die Forstbeamten bleibt in der Naturalrechnung, wie dies auch für den Naturaletat vorgeschrieben ist, der bessern Kontrole wegen vor der Linie nachrichtlich zu vermerken. Bei den Forstaufsehern und Hülfsjägern ist außerdem anzugeben, ob dieselben verheirathet oder unverheirathet sind, resp. ob sie Familie im Sinne der C. V. M. L. 15. August 1881 haben (Erl. d. O. R. K.).

3) Wegen Justifikation der Freiholzabgaben s. al 12 u. 13 d. Erl. d. O. R. K. 2. November 1831 u. § 29 auf S. 132.

4) Ueber das zu Kulturzwecken verbrauchte Holz (Tit. A II b β der Naturalausgabe) ist nur eine Werthsberechnung anzufertigen (Erl. d. O. R. K.). Die stattgehabte vorschriftsmäßige Verwendung dieser Hölzer ist, wenn deren Taxwerth in dem einzelnen Falle unter 150 Mark beträgt, von dem Oberförster und dem betreffenden Förster, über 150 Mark von dem Forstmeister zu bescheinigen (C. V. F. M. 7. Oktober 1873, D. J. B. VI S. 137).

5) Die Holzabgaben unter Tit. B II des Natural-Etats, und also auch der Naturalrechnung, sollen nur unter 3 Unterabtheilungen und zwar: a) an Arme gegen Bezahlung eines Theils der Taxe und die vollen Werbungskosten, b) nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen und nach den Licitations-Durchschnittspreisen, c) nach dem Meistgebot durch Licitation, nachgewiesen werden. Die früheren Unterabtheilungen b und c (nach der Taxe und sonst bestimmten Verkaufspreisen und nach den Licitationsdurchschnittspreisen) fallen also zusammen (C. V. M. L. 12. Novbr. 1880, D. J. B. XIII S. 20).

6) Unter Tit. II C (verloren gegangene und entwendete Hölzer) sind nur die aufgearbeiteten Hölzer nachzuweisen. Der Werth resp. Ersatz von unaufgearbeiteten Hölzern wird nur in der Geldrechnung nachgewiesen (al 15 d. Erl. d. O. R. K. v. 2. November 1831).

Schluss der Rechnung. — Nachdem die Summe der Natural-Ausgabe und der Soll-Einnahme an Geld gezogen ist, wird die Summe der Natural-Einnahme darunter gesetzt und der etwa verbleibende Naturalbestand ermittelt. — Die Richtigkeit dieses Bestandes und dass derselbe wirklich im Revier vorhanden ist, wird speciell auf Grund der im § 39 erwähnten Bestandesnachweisung und der speciellen Nachzählung seitens

des Forstmeisters von diesem unter der Rechnung bescheinigt. — Unter dem Abschluss wird die Rechnung mit dem Vermerke:

„Festgestellt auf die Soll-Einnahme für Holz von buchstäblich etc."
mit Ort, Datum und Unterschrift des Oberförsters

versehen[1]) (§ 44 d. Gesch. Anw.).

1) Hinter dem Abschluß der Naturalrechnung ist durch den Forstmeister die nach § 134 C. V. F. M. 7. Februar 1820 vorgeschriebene Bescheinigung des Totals der Soll-Einnahme in Buchstaben, sowie überhaupt des richtigen Befundes der Rechnung nach erfolgter Prüfung derselben, event. mit Bezug auf die zu machen gewesenen Revisionsbemerkungen oder Erläuterungen und unter Beilegung derselben, hinzuzufügen, auch mit dieser Bescheinigung gleichzeitig die wegen der richtigen Führung der Inventarien durch C. Erl. d. O. R. K. v. 27. Januar 1826 vorgeschriebene Bescheinigung zu verbinden (al. 16 Erl. O. R. K. 21. November 1831).

Einreichung der Naturalrechnung. — Nachdem die Naturalrechnung mundirt ist und auch die Beläge gehörig nummerirt, geordnet, zusammengeheftet und auf dem Umschlage mit entsprechender Aufschrift versehen sind, reicht der Oberförster die Rechnung nebst Belägen dem Forstmeister ein[1]). Die Belägehefte sollen nicht stärker als 7 bis 10 cm sein.[2]). — Mit der Rechnung hat der Oberförster zugleich 1.): das Holzvorrathsbuch, wo solches geführt wird, 2.) das Konzept der Holzwerbungskosten, 3.) das Holzmanual, 4.) das Soll-Einnahmebuch und 5.) die Abzählungstabellen, und ausserdem beizufügen die ihm von den Förstern zugestellten 6.) Nummer- und Anweisebücher und die Holzverabfolgezettel, 7.) Verabfolgezettel über Waldnebennutzungen und 8.) Weidebücher. — Nach gemachtem Gebrauch giebt der Forstmeister sämmtliche Rechnungsbücher des Oberförsters und der Förster zurück und übersendet mit der Rechnung und den Belägen die Verabfolgezettel an die Regierung, letztere zur Sammlung für die jedesmal nach Ablauf von 3 Jahren seit Eingang der Rechnungsdecharge zu veranlassende Verwerthung derselben als Makulatur. — Die erforderliche Abschrift der Naturalrechnung wird bei der Regierung gefertigt (§ 45 d. Gesch. Anw.)[3]).

1) Wegen Bescheinigung der Rechnung durch den Forstmeister, vgl. §§ 130, 131 u. 134 d. C. V. F. M. 7. Februar 1820 u. al. 16 d. Erl. d. O. R. K. v. 21. November 1831. — Nach den früheren Vorschriften hatten die Forstinspektionsbeamten die Vorprüfung vor der späteren Abnahme der Rechnung durch die Regierung vorzunehmen und diese Vorprüfungsverhandlung beizufügen. Diese Vorschrift gilt auch für die noch als Lokalbeamte fungirenden Forstmeister. Die als Mitglieder der Regierungs-Kollegien fungirenden Forstmeister haben solche Verhandlungen nicht mehr aufzunehmen, vielmehr sind diejenigen Bemerkungen, welche der Forstmeister für nothwendig erachtet, unmittelbar in die Notaten-Abnahme-Verhandlung aufzunehmen (C. V. F. M. 31. März 1853).

2) Die mit jeder Natural-Rechnung einzusendende Nachweisung der über frei verabfolgtes Bau- und Nutzholz beizubringenden Verwendungs-Atteste sind nicht den Belägen beizufügen, sondern der Rechnung selbst anzuheften. Dieselben sind nach

Vorschrift des Erl. d. O. R. K. v. 2. Juli 1823 anzufertigen (Erl. d. O. R. K. 2. November 1831).

3) Die Verwendung von Rothstift in den Rechnungen und Rechnungsbelägen bei Markirung einzelner Stellen behält sich die Oberrechnungskammer als Revisionsbehörde vor (Erl. d. O. R. K.).

Aufbewahrung der Natural-Rechnungsbücher und der Natural-Rechnungsbeläge. — Das Werbungskosten- und das Holzmanual, sowie das Soll-Einnahmebuch sind demnächst in dazu bestimmte Aktenstücke der Oberförsterei-Registratur zu heften. Alle übrigen Natural-Rechnungsbücher, einschliesslich der Nummerbücher der Förster, sind mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren und dann der Regierung zur Verwerthung als Makulatur einzusenden[1]) (§ 46 d. Gesch. Anw.).

1) Wegen Aussonderung und Vernichtung von Akten ꝛc. vergl. M. Bl. pro 1876 S. 254, wo die einschläglichen Bestimmungen zusammengestellt abgedruckt sind.

B. Die Forstnebennutzungen.

1. Die Ausübung der Forstnebennutzung im Allgemeinen.

Der Oberförster hat für eine angemessene Verwerthung und Ausübung der Forstnebennutzungen zu sorgen. Soweit diese Nutzungen Servitutberechtigten zustehen, ist darüber zu wachen, dass letztere bei Ausübung ihres Rechts die gesetzlichen und privatrechtlichen Schranken nicht überschreiten, dass sie aber auch in den ihnen zustehenden Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Im Allgemeinen gilt für die Gestattung und Verwerthung der Nebennutzungen der Grundsatz, dass sie die in der Holzerzeugung bestehende Hauptnutzung nicht wesentlich beeinträchtigen sollen, zugleich aber die Rücksicht, dass neben Erzielung einer angemessenen Einnahme für die Forstkasse auch die Befriedigung der Bedürfnisse, namentlich der ärmeren Bevölkerung in der Nähe der Forsten und die Abwendung unrechtmässiger Aneignung dieser Nutzungen, ins Auge zu fassen ist. Ermächtigt wird der Oberförster zur Gestattung und Verwerthung von Forst-Nebennutzungen:

a) rücksichtlich der Servitut-Berechtigten durch den Etat, resp. die Servitut-Nachweisung;

b) rücksichtlich aller nicht berechtigten Personen durch etwa bestehende Kontrakte, resp. den Etat, oder durch generelle oder spezielle Genehmigung der Regierung. Behufs dieser Genehmigung hat der Oberförster

   1. alljährlich durch einen bis zum 1. Juni an die Regierung zu erstattenden Bericht unter gehöriger Berücksichtigung der Servituten-Verhältnisse die geeigneten Vorschläge in tabellarischer Form abzugeben:

      a) für die fernere Verwerthung von Nutzungen, die auf mehrere

Jahre verpachtet sind, aber in der Zeit vom nächsten 1. Oktober bis zum folgenden letzten September pachtlos werden;

b) für die Verwerthung von Nutzungen, welche noch nicht auf mehrere Jahre verpachtet sind, aber zweckmässig auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr zu verpachten sein werden;

2. alle sechs Jahre, und zwar im fünften Jahre jeder Etatsperiode, zugleich und in gleicher Form Vorschläge abzugeben:

c) für die Art der Verwerthung aller übrigen Nebennutzungen;

d) für die Feststellung der Nebennutzungstaxen. Werden im Laufe einer Taxperiode Aenderungen rathsam, so hat der Oberförster diese bei der Regierung zu beantragen.

Die abzugebenden Vorschläge über das Pachtgelderminimum sind, soweit es sich um Objekte von voraussichtlich mehr als 150 M. Jahresertrag für ein einzelnes Pachtloos handelt, durch vom Forstmeister zu prüfende und zu bescheinigende Anschläge zu belegen. Für die Verpachtung von Flächen, welche bereits früher verpachtet waren, oder zur Vorkultur, bedarf es der Aufstellung solcher Anschläge nicht, wenn die Regierung (Finanzdirektion) eine solche nicht besonders anordnet. Der Regel nach wird hier das Pachtgelderminimum dem bisherigen Pachtgelde gleich gestellt werden können[1]). — Für Forst-Nebennutzungen, deren Werbung etwa für Rechnung der Forstverwaltung (§ 59), wie z. B. in der Regel bei der Torfnutzung oder unter Umständen bei der Waldstreunutzung etc., erfolgen soll, sind zugleich die erforderlichen Oekonomie- und Wirthschaftspläne, und zwar, wenn dieselben der Genehmigung des Ministerii unterliegen, jedesmal nur im fünften Jahre der Etatsperiode auf einen sechsjährigen Zeitraum zu entwerfen und zur Feststellung vorzulegen. — Der Oberförster ist dafür verantwortlich, dass nicht nur die im Geldetat unter den Nebennutzungen verzeichneten Objekte vor Ablauf der etwaigen Pachtkontrakte rechtzeitig anderweit nutzbar gemacht, sondern auch überhaupt die Nebennutzungen gehörig verwerthet, und insbesondere von holzleeren Forstgrundstücken bis zu deren Wiederaufforstung, wenn sie zu einstweiliger anderweiten Benutzung geeignet sind, der Forstkasse entsprechende Beträge zugeführt werden (§ 48 d. Gesch. Anw.).

1) Der letzte Satz ist in der ursprünglichen Fassung abgeändert durch C. V. M. L. 18. August 1881 (D. J. B. XIII S. 250).

Allgemeine formelle Vorschriften. — In formeller Beziehung ist im Allgemeinen rücksichtlich der Verstattung sowohl berechtigter als nicht berechtigter Personen zur Ausübung von Forst-Nebennutzungen

ähnlich, wie für die Holzabgaben vorgeschrieben, zu verfahren. Es muss demgemäss

1) jedesmal, soweit nicht für Servitutberechtigte oder durch specielle Pachtkontrakte eine andere Bestimmung getroffen wird, ein Legitimationsschein resp. Verabfolgezettel vom Oberförster ausgefertigt werden, welcher event. gleichzeitig zur Quittungsleistung der Forstkasse über die darauf etwa zu erhebende Geldzahlung und für den Forstschutzbeamten als Autorisation zur Anweisung, resp. Gestattung der betreffenden Forst-Nebennutzung dient, und
2) soweit es sich nicht um Gefälle handelt, welche dem zu erhebenden Betrage nach fixirt sind, oder für bestimmte Zeiträume unveränderlich feststehen und auf Grund des Etats oder einer denselben abändernden Verfügung von der Forstkasse einzuziehen sind, eine Erhebungsliste vom Oberförster über die von der Forstkasse zu erhebenden Geldbeträge aufgestellt werden. Diese dient gleichzeitig als Einnahme-Belag für die von der Forstkasse zu legende Geldrechnung, oder wenn über die für Rechnung der Forstverwaltung geworbenen Forst-Nebenprodukte, wie z. B. über den Torf, eine selbstständige Naturalrechnung durch den Oberförster gelegt wird, als Ausgabebelag zu dieser.

Die Formulare zu den Legitimationsscheinen, resp. Verabfolgezetteln werden den verschiedenen Zwecken entsprechend in verschiedener Fassung von der Regierung vorgeschrieben und geliefert. Ebenso die Formulare zu den Erhebungs- resp. Verkaufslisten, welche im Allgemeinen nach dem Schema Q einzurichten sind. — Für die Einnahmen von Berechtigten und von Nichtberechtigten sind gesonderte Erhebungslisten aufzustellen. — Wenn in einer Erhebungsliste Einnahmen aus verschiedenen Abtheilungen und Positionen des Geldetats Tit. II vorkommen, so ist am Schlusse der Erhebungsliste zu verzeichnen, wie sich der Gesammtbetrag der Solleinnahme auf die einzelnen Abtheilungen und Positionen des Etats vertheilt, damit hiernach die Buchung bei den betreffenden Abtheilungen und Positionen im Manuale der Kasse bewirkt wird (§ 49 d. Gesch. Anw.)[1]).

1) Die aus den Verkaufs- und Erhebungslisten über Nebennutzungen sich ergebenden Nutzungs-Einnahmen der Unterabtheilung II der Geldrechnung sind in einer Nachweisung zusammenzustellen und die für jede Abtheilung gebildete Summe auf einer Linie in der Geldrechnung zu übernehmen (Erl. d. O. R. K.).

2. Ausübung der Forstnebennutzungen durch Servitutberechtigte.

Der Umfang und die zulässige Art und Weise der Ausübung von Forst-Nebennutzungen durch Servitutberechtigte, die Namen der letzteren resp. die Bezeichnung der berechtigten Grundstücke, sowie auch die Höhe

der in Geld, Naturalien oder Diensten zu prästirenden Gegenleistungen und deren Fälligkeitstermine müssen in der Berechtigungs-Nachweisung und, soweit es erforderlich, im Etat unzweifelhaft deutlich ersichtlich gemacht werden. Von den hierin getroffenen Festsetzungen darf der Oberförster ohne besondere Autorisation der Regierung nicht abweichen und namentlich weder Ueberschreitungen der Berechtigten dulden, noch auch Wirthschaftsmassregeln treffen, durch welche unhaltbare Einschränkungen derselben herbeigeführt werden. — Die Ausübung der Nutzungen darf der Oberförster in der Regel erst gestatten, nachdem die seitens der Berechtigten etwa zu prästirende Gegenleistung berichtigt ist. — Er muss deshalb rechtzeitig vor dem für den Beginn der Ausübung der Forst-Nebennutzung festgesetzten Termin

1) die vorgeschriebenen Legitimationsscheine und
2) die Erhebungslisten über die von der Forstkasse zu vereinnahmenden Geldbeträge, soweit dieselben nicht fixirt und schon auf Grund des Etats von der Kasse zu erheben sind,

ausstellen und mit den etwaigen Justifikatorien versehen an die Forstkasse befördern, nachdem er zuvor die fälligen Einnahmen auch im Soll-Einnahmebuch notirt und die Nummer des letzteren auf der Erhebungsliste vermerkt hat. Nach erfolgter Einziehung des Geldes hat die Forstkasse auf den Legitimationsscheinen darüber zu quittiren und diese den Berechtigten auszuhändigen. Nur wenn gar keine Gegenleistung stattfindet, oder der Fälligkeitstermin später eintritt, als der Termin für den Beginn der Ausübung der Forstnebennutzung, hat der Oberförster die Legitimationsscheine direkt an die Berechtigten auszuhändigen, im letzteren Falle aber den Betrag der zur Forstkasse fliessenden Gegenleistung pünktlich am Fälligkeitstermine im Soll-Einnahmebuch einzutragen und die etwa erforderliche Erhebungsliste der Forstkasse zuzufertigen. — Zu den Legitimationsscheinen für die Berechtigten werden von der Regierung entsprechende, auf der Rückseite mit den wichtigsten forstpolizeilichen Bestimmungen versehene Formulare auf röthlichem Papier, geliefert, welche der Oberförster auszufüllen und mit einer Ordnungsnummer zu versehen hat. — Für die Ausübung der Waldweide und der Mastnutzung seitens der Servitut-Berechtigten vertritt eines Theils das vom Oberförster anzulegende und regelmässig fortzuführende Weidebuch der Förster, anderen Theils die Quittung des Forstkassenbeamten über die erfolgte Berichtigung der Gegenleistung die Stelle des Legitimationsscheins[1]) (§ 50 d. Gesch. Anw.).

1) Sowohl in den Geldetats, wie in den Forstgeldrechnungen sollen nicht nur die Berechtigungen von Forstnebennutzungen, deren Ausübung völlig unentgeltlich stattfindet, sondern auch der Nachweis des Taxverlustes, mag ein Entgelt entrichtet werden oder nicht, unberücksichtigt bleiben. Dieser Nachweis findet nur unter Titel I „für Holz" statt (C. V. F. M. 29. Septbr. 1857).

3. Ausübung der Forstnebennutzungen durch nicht servitutberechtigte Personen.

Die Verstattung nicht servitutberechtigter Personen zur Ausübung von Forst-Nebennutzungen erfolgt nach Massgabe des Etats, resp. bestehender Kontrakte und specieller Genehmigung der Regierung, oder auf Grund des von derselben bestätigten Forst-Nebennutzungsplanes und der Forst-Nebennutzungstaxe entweder:

a) im Wege der öffentlichen Versteigerung durch Verkauf, resp. Verpachtung, oder

b) aus freier Hand durch Verkauf, resp. durch die sog. Einmiethe.

Der Verkauf, resp. die Verpachtung im Wege des Meistgebots gilt als Regel und tritt, soweit die Absatzverhältnisse es zulassen, bei der Verwerthung aller Forstnebennutzungen ein, deren Ausübung unbeschadet der Holznutzung, vorzugsweise des Geldertrages wegen erfolgen kann (z. B. bei der Mast-, Acker-, Wiesennutzung, der Grasnutzung auf Blössen, der Torfnutzung, der Fischereinutzung, der Verpachtung ganzer Weidereviere, der Verpachtung von Steinbrüchen etc.[1–3]). — Die Verwerthung aus freier Hand durch Verkauf, resp. durch die sog. Einmiethe ist dagegen für diejenigen Forst-Nutzungen angemessen, für welche wegen mangelnder Konkurrenz oder aus anderen Gründen die Versteigerung nicht anwendbar oder nicht rathsam ist, namentlich wenn deren Ausübung weniger des Geldgewinnes wegen, als vielmehr vorzugsweise im Interesse und zur Sicherstellung der Holznutzung oder zur Unterstützung der ärmeren Volksklasse oder zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses und zur Vermeidung des Diebstahls gestattet wird (wie z. B. bei der Erlaubniss zum Grasrupfen aus Kulturen, zum Sammeln von Waldfrüchten, bei der Einmiethe zum Raff- und Leseholz oder zur Waldweide, beim Verkaufe von Sand, Lehm, Mergel, Steinen etc.[4·5]) (§ 51 d. Gesch. Anw.).

1) Die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezbr. 1825 gestattete eine dauernde Ueberführung von Holzbodenflächen zu dauernd landwirthschaftlich genutzten Flächen und umgekehrt ohne ministerielle Genehmigung nicht, da eine solche Ueberführung als „neue Anlage" betrachtet wird. Dagegen durften nach „Tit. Verpachtungen litt. d." der Regierungs-Geschäfts-Anweisung die Regierungen die Austhuung von Forstland behufs der Erleichterung des Holzanbaues mit der Einschränkung, daß die Ackernutzung nicht über 3 Jahre dauern darf, ohne höhere Genehmigung bewirken. Um diese verschiedene Benutzungsart in den Forst-Geldetats und Rechnungen hervorzuheben, wurde eine Trennung der auf längere Zeit verpachteten Forstgrundstücke von den Vorkulturländereien (unter Titel II Abth. 3—5) angeordnet (C. V. F. M. 3. März 1861). Zur Erleichterung des Geschäftsganges wurden später die einschränkenden Bestimmungen der Geschäfts-Anweisung der Regierungen erweitert. Letztere sind auf Grund der A. K. O. vom 12. August 1881 ermächtigt, selbstständig in den Königl. Oberförstereien die Anlegung von Steinbrüchen, Lehm-, Kies-, Mergelgruben und Torfstichen innerhalb forst- bezw. landwirthschaftlich benutzter Flächen anzuordnen und die Umwandlung zur Holzzucht bestimmter Flächen

bis zur Größe von 3 ha in landwirthschaftlich benutzte zu veranlassen und umgekehrt, letztere Umwandlung jedoch nur, sofern der etatsmäßige Durchschnittsbruttoertrag der betr. Oberförsterei pro ha den Durchschnitts-Pachterlös der letzten 6 Jahre für die betheiligten Flächen übersteigt. Der Durchschnittsbruttoertrag kann durch Division der etatsmäßigen Soll-Einnahme der Oberförsterei für Holz durch die etatsmäßige Fläche des Holzbodens ermittelt werden (C. V. M. L. 15. Septbr. 1881, D. J. B. XIV S. 4). Im Uebrigen ist für die Befugniß der Regierungen die C. V. F. M. 3. Juni 1877 (D. J. B. IX S. 459) maßgebend und folgt dieselbe unter Berücksichtigung der durch die V. v. 15. Septbr. 1881 veranlaßten Modifikation betreffs Abschn. I Al. 2, hierunter im wörtlichen Abdruck.

Berlin, den 3. Juni 1877.

Durch Allerhöchste Ordre vom 11. Mai d. Js. haben des Königs Majestät eine Erweiterung der den Regierungen ertheilten Befugniss zur freihändigen Verpachtung von Domainen- und Forstobjekten zu genehmigen geruht.

Demgemäss bestimme ich (der Ressortminister), unter Aufhebung der Circular-Verfügungen vom 8. August 1865 und 9. Dezbr. 1869 auf Grund der Allerhöchsten Ordres vom 18. Juli 1865, 15. November 1869 und 11. Mai 1877 Folgendes:

I. Die Verwaltung der zu den Staatsdomainen und Forsten gehörenden Nutzungs-Objekte ist nach Maassgabe der darüber vom Ressort-Minister ertheilten oder noch zu ertheilenden generellen oder speziellen Anweisung zu bewirken.

Wenn von bisheriger Administration zu Verpachtung, beziehungsweise Vermiethung, oder umgekehrt von bisheriger Verpachtung, resp. Vermiethung zur Selbstbewirthschaftung übergegangen werden soll, so bedarf es hierzu für jeden einzelnen Fall der Ministerial-Genehmigung (soweit nicht durch die C. V. M. L. v. 15. Septbr. 1881 den Regierungen selbstständige Befugniß eingeräumt ist, s. oben).

II. Als allgemeine Norm für Verpachtungen oder Vermiethungen gelten folgende Vorschriften:

1. Es sind zu unterscheiden:
   - A. Objekte, deren Jahresertrag 4500 M. und darüber,
   - B. Objekte, deren Jahresertrag unter 4500 M. aber über 600 M. ist,
   - C. Objekte, deren Jahresertrag 600 M. nicht übersteigt.

   Für diese Unterscheidung ist der Jahresertrag zu bemessen:
   - a) bei bisher nicht verpachteten Gegenständen nach einem Ertragsanschlage, welchen die Regierung (Finanz-Direktion) festzustellen und bei allen nicht zur Genehmigung des Ministerii gelangenden neuen Verpachtungen den Rechnungsbelägen beifügen zu lassen hat,
   - b) bei bisher verpachteten Gegenständen, nach dem letzten jährlichen Pachtbetrage jedes einzelnen Pachtlooses, wie solches bei der neuen Verpachtung gebildet werden soll.

   Wenn aber eine Zerschlagung der bisher bestandenen Pachtloose beabsichtigt wird, so ist der Ertrag jedes einzelnen bisherigen Pachtlooses maassgebend.
2. In Betreff der Objekte ad A von 4500 M. und darüber Jahresertrag sind zu jeder neuen Verpachtung die erforderlichen speziellen Vorschläge dem Ressort-Minister rechtzeitig einzureichen, welcher der Regierung (Finanz-Direktion) weitere Anweisung ertheilt.

3. In Betreff der Objekte ad B von unter 4500 M., aber über 600 M. Jahresertrag können die Regierungen (Finanz-Direktion) ohne Ministerial-Genehmigung die Verpachtung oder Vermiethung bewirken, jedoch nur
   a) licitando,
   b) auf längstens 18 Jahre, und
   c) auch nur, wenn das neue Pachtgeld mindestens 90 % des bisherigen Pachtgeldes, beziehungsweise Ertragsanschlages erreicht.

   Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so ist Ministerial-Genehmigung erforderlich.
4. In Betreff der Objekte ad C bis incl. 600 M. Jahresertrag können die Regierungen (Finanz-Direktion) auf längstens 18 Jahre selbstständig die Verpachtung bewirken.
   a) licitando, für jedes nach ihrem Ermessen annehmbare Gebot,
   b) aus freier Hand in folgenden Fällen:
      α) wenn nach vorheriger Licitation, auf welche der Zuschlag nicht ertheilt ist, ein Pacht- oder Miethsgeld erlangt wird, welches höher ist, als das in der letzten Licitation abgegebene Meistgebot,
      β) wenn es Objekte betrifft, welche nur für eine bestimmte Person oder den Besitzer eines bestimmten Grundstücks besonderen Nutzungs- oder Gebrauchswerth haben und daher zum Ausgebot in der Licitation nicht geeignet, sondern nur freihändig zu verpachten oder zu vermiethen sind. Unter dieser stets zu beachtenden Voraussetzung können als Fälle dieser Art behandelt werden diejenigen, in denen es sich darum handelt:
         a) die Benutzung oder Mitbenutzung eines schon vorhandenen oder erst neu anzulegenden Weges oder Wasserlaufs oder einer nicht Mineralwasser enthaltenden Quelle zu gestatten,
         b) die zu Bergwerks- oder Steinbruchshalden erforderlichen Flächen, sei es auf Grund gesetzlicher Verpflichtung, oder auch ohne solche, einzuräumen,
         c) zur Lagerung von Materialien aller Art Plätze zu vermiethen, welche nicht zu den der allgemeinen Benutzung offen zu haltenden Holz- oder Verschiffungs-Ablagen gehören,
         d) zu Ruhe-, Spiel- und Turnplätzen, zur Abhaltung von Märkten, Festlichkeiten und sonstigen Versammlungen, zur Anlage von Spaziergängen, zum Betriebe von Gewerben ohne Errichtung von Gebäuden, zu Baracken oder Schankbuden für Wald- und sonstige Arbeiter Plätze zu überlassen,
         e) zu Tränke-, Trocknen-, Bleich-, Bade- und Schwimmplätzen für die Adjacenten, sowie zu anderweiter Benutzung durch dieselben Plätze zu vermiethen,
         f) die Entnahme von Steinen, Erde, Sand und sonstigen Materialien, ausgenommen Holz, für Wegeanlagen und Bauten zu gestatten, jedoch mit Ausschluss kunstmässig zu betreibender Steinbrüche,
         g) an Waldarbeiter, welche sich verpflichten, der Forstverwaltung zu deren Arbeiten jederzeit für das gewöhnliche Lohn sich zu stellen, in den dazu bestimmten Gebäuden der Forstverwaltung

Wohnungen zu vermiethen oder kleine Flächen zur landwirthschaftlichen Benutzung zu verpachten.

In der Regel wird es sich empfehlen, die Kontraktsdauer für die Objekte bis zu 600 M. Jahresertrag auf 6 Jahre zu beschränken und eine längere Dauer nur zu wählen, wo besondere Verhältnisse im Interesse der Verwaltung dazu Anlass geben.

Die Befugniss zur freihändigen Verpachtung in den vorstehend, unter *a* bis *f* bezeichneten Fällen ist übrigens auch von Erfüllung der Bedingung abhängig, dass ein Pacht- resp. Miethszins erreicht wird, welcher nach dem Ermessen der Regierung (Finanz-Direktion) dem Werthe der gestatteten Nutzung, resp. des eingeräumten Gebrauchs völlig entspricht und mindestens den dadurch der Domainen- und Forstverwaltung erwachsenden Ertragsverlust nebst allen indirekten Nachtheilen vollständig aufwiegt.

Die gehörige Wahrnehmung der fiskalischen Interessen und die Feststellung angemessener Bedingungen hat die Regierung (Finanz-Direktion) zu vertreten. Insbesondere ist nicht ausser Acht zu lassen, dass ausser dem Aequivalent für die Benutzung des Grund und Bodens auch die gehörige Herstellung und Unterhaltung der betreffenden Wege etc. in einer den Verhältnissen völlig entsprechenden und im Kontrakte speziell vorzuschreibenden Weise, bei Vermeidung der Ausführung auf Kosten des Pächters ausbedungen wird.

Bezüglich der Vermiethungen und Verpachtungen sub *g* an Waldarbeiter, wird noch besonders bestimmt, dass in den Miethsverträgen jederzeitig vierteljährige Kündigung vorzubehalten, die Miethe nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen, und das Pachtgeld für Landnutzung mindestens auf den Grundsteuer-Reinertrag festzustellen ist, welcher, wenn die Einschätzung der betreffenden Fläche als Holzung, Weide oder Oedland erfolgt ist, nach Maassgabe des Grundsteuerklassifikationstarifs für Acker- oder Wiesenland gleicher Bonität bestimmt werden muss.

Zu Wiederverpachtungen oder Vermiethungen, bei denen das bisherige Pacht- oder Miethsgeld nicht erreicht wird, bedarf es aber der Ministerial-Genehmigung. Desgleichen zu Verpachtungen oder Vermiethungen auf unbestimmte Zeit, welche möglichst ganz zu vermeiden sind, und zu Kontraktsbestimmungen, welche eine stillschweigende Prolongation stipuliren.

III. Prolongationen bestehender Pacht- resp. Miethsverträge sind ganz nach denselben Grundsätzen zu behandeln, wie neue Verpachtungen resp. Vermiethungen.

Bei Gegenständen der vorstehend unter II 4 *a* bis *f* bezeichneten Art ist jedoch im Falle der Prolongation thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, dass eine, wenn auch nur geringe Erhöhung des Entgeltes erlangt wird, um die Natur des Pacht- resp. Miethsverhältnisses deutlicher erkennbar zu machen, und der Meinung, dass ein Servitut-Verhältniss obwalte, vorzubeugen.

IV. Zur Holzzucht bestimmte Flächen können die Regierungen (Finanz-Direktion) behufs Erleichterung des Holzanbaues auf längstens drei Jahre zu vorübergehender Ackernutzung auch aus freier Hand selbstständig verpachten, wenn eine solche Benutzung nicht schon vorangegangen ist. Auf leichterem Boden ist jedoch diese Vorkultur auf

zwei Jahre zu beschränken, soweit sie überhaupt als statthaft erachtet werden kann.

Zu einer längeren als dreijährigen Vorkulturzeit bedarf es, auch wenn die Verpachtung licitando erfolgen soll, der Ministerial-Genehmigung (cfr. Ministerial-Reskript vom 3. März 1861 II. 16643).

Ueber die vorstehend bestimmten Zeiträume hinaus kann die Regierung (Finanz-Direktion) den Zwischenbau von Hackfrüchten gegen entsprechendes Entgelt so lange gestatten, wie Sie es im Interesse der Forstkultur für nützlich erachtet.

V. Die Verwerthung der Mastnutzung und die Feststellung der Bedingungen und Zahlungssätze für die jährliche Haideeinmiethe zu Raff- und Leseholz-, Streu-, Gräserei- und Waldweidenutzung bleibt den Regierungen (Finanz-Direktion) selbstständig überlassen.

Bei ausnahmsweiser Verpachtung solcher Nutzungen auf länger als Ein Jahr ist nach den Bestimmungen sub II zu verfahren.

VI. Rücksichtlich der Jagdverpachtung sind bis auf Weiteres die Vorschriften des Cirkular-Reskripts vom 21. November 1859 (II. 14133) maassgebend.

VII. Fischerei und sonstige Nutzungen in Gewässern, welche in den Königlichen Forsten liegen oder dieselben begrenzen, kann die Regierung (Finanz-Direktion) an Forstbeamte auf längstens 6 Jahre, eventl. die kürzere Dauer der Dienstzeit auf der betreffenden Stelle, freihändig verpachten, wenn das bisherige Pachtgeld, oder, sofern die Nutzung bisher noch nicht verpachtet war, der Ertragsanschlag 15 M. pro Jahr nicht übersteigt, und durch die neue Verpachtung erreicht oder übertroffen wird.

VIII. Abgesehen von den nach VI und VII zulässigen freihändigen Verpachtungen an Forstbeamte ist zu allen freihändigen Verpachtungen an Beamte oder Domainen-Pächter in jedem Falle Ministerial-Genehmigung erforderlich.

Auch in den Licitationen dürfen zum Ressort der Forst-Verwaltung gehörende Beamte nie mitbieten, noch durch andere Personen für sich mitbieten lassen, und überhaupt bei Anpachtung von Forstgrundstücken oder Forstnutzungen weder selbst noch mittelbar durch andere Personen ohne Ministerial-Genehmigung sich betheiligen.

IX. Ob die Regierung (Finanz-Direktion) in den oben ad II 3 und 4 erwähnten Fällen bei einem ungünstigen Ausfalle der ersten Licitation eine Wiederholung derselben vornehmen will oder nicht, wird Ihrem (der Regierung) Ermessen nach den obwaltenden Umständen anheimgestellt.

X. Was vorstehend bezüglich der Verpachtung bestimmt ist, gilt gleichmässig auch für die Vermiethung.

XI. Wenn für einzelne Fälle oder im Allgemeinen Verpachtungsbedingungen vom Ressort-Minister festgestellt sind, oder noch vorgeschrieben werden, so ist zu jeder Abweichung davon Ministerial-Genehmigung erforderlich.

2) Die Befugnisse der Regierungen zur Ueberlassung von Forstnebennutzungsgegenständen an die Forstbeamte erstrecken sich auf: Gräser, Schilf, Binsen, Nadel-, Laub- und Moosstreu, Haide- und Beerkraut, Farrenkraut, Sandrohr, Sand, Lehm, Mergel und Moorerde, vgl. C. V. F. M. 7. Juli 1868 (D. J. B. I S. 201) in Th. I S. 63.

3) Die Fischerei (die Ausübung derselben auf einem zeitweise überschwemmten Grundstücke kann dessen Eigenthümer nicht mit der actio negatoria untersagt werden. E. R. G. v. 16. März 1883) und sonstige Nutzungen in Gewässern, einschließlich Rohrnutzung wurden, soweit diese in den Königlichen Forsten ein Einnahmeobjekt bilden (Abs. 11. Tit. 2. des Special-Forstgeldetats) bisher nur im Wege mehrjähriger Verpachtung genutzt. Ohne ministerielle Genehmigung dürfen seitens der Regierungen an Beamte der Forstverwaltung nur in den sub VII der vorabgedruckten C. V. F. M. 3. Juni 1877 vorgesehenen Fällen freihändige Verpachtungen von Fischereinutzungen stattfinden.

Zur Verbreitung der Kenntnisse und zur Förderung der Fischzucht sind Exemplare der Schrift des Prof. Dr. Metzger „Beiträge zur Statistik und Kunde der Binnenfischerei des Preußischen Staates" durch C. V. M. L. 26. April 1880 (D. J. B. XII S. 293) für die Regierungen und einzelne Oberförstereien zugefertigt.

Zur Verbesserung der Fischerei, und Nutzbarmachung ertragloser Wasserlöcher, sowie zum Schutz abbrüchiger Ufer gegen Wellenschlag, wird die künstliche Anlage von Rohrkämpen empfohlen. Die Anleitung ist ertheilt durch C. V. F. M. 24. Juli 1868 (D. J. B. I S. 191).

Wegen Verminderung der Fischottern, Reiher und Kormoranen durch die Forstschutzbeamten und Lehrlinge s. C. V. M. L. 29. Juni 1880 (D. J. B. XIV S. 337), vom 2. April 1881 (D. J. B. XIII S. 231) und vom 5. Juli 1882 (D. J. B. XIV S. 213). Vgl. Bd. I dieses Werks S. 165 Anm. 5. Betreffs Ausführung des Fischerei-Gesetzes und der Wirksamkeit der Forstschutzbeamten auf den Fischereischutz Vgl. Bd. I S. 145 sub. d.

Als Anhaltspunkt eines in Gemäßheit des § 9 des Fischerei-Ges. vom 30. Mai 1874 zu erlassenden Statuts ist ein Normalstatut mitgetheilt durch C. V. M. L. 29. Oktober 1879 (M. Bl.).

Die Bescheide über Gewährung und Versagung der Erlaubniß zum Fischfange während der Schonzeit (§§ 11—18 des Fischerei-Ges. vom. 30. Mai 1874) sollen durch Vermittlung der Lokalpolizeibehörden gestellt werden (C. V. M. L. 15. Mai 1880) (M. Bl.).

In den alten Provinzen können die §§ 6—8 des Fischerei-Ges. v. 30. Mai 1874 nicht auf solche Fälle für anwendbar gehalten werden, in denen es sich um die Berechtigung zum Fischen zu des Tisches Nothdurft handelt (E. O. Tr. 6. November 1877).

4. Bei freihändigen Vermiethungen und Verpachtungen seitens des Preußischen Staats an die Militärverwaltung oder an ein anderes Ressort des Reichs darf die dem erstern zu gewährende Gegenleistung nicht auf eine niedrigere Summe bemessen werden, als diejenige, welche dem gewöhnlichen, unter Berücksichtigung der Orts- und Zeitverhältnisse abzuschätzenden Verkehrswerthe der abzutretenden Gegenstände entspricht (C. V. F. M. 1. Februar 1875, D. J. B. VIII S. 287).

5. Schon in Folge der C. V. F. M. 12. November 1858 sollte mit der Ausgabe von Erlaubnißscheinen zum Sammeln von Beeren und Pilzen in den fiskalischen Forsten eine Einnahmequelle nicht bezweckt werden, das Zettelgeld sollte nicht über 2½ Sgr. (25 Pf.) betragen. Die Zettel sind überhaupt nur ärmeren Personen, Frauen und Kindern zu ertheilen. Neuerdings ist angeordnet, daß da, wo nicht in einzelnen Bezirken besondere Umstände die ganz unentgeltliche Abgabe der Beeren- und Pilzzettel veranlassen, nur ein Entgeld von 5 Pf. für den Zettel zu erheben ist. Diese Abgabe hat nur den Zweck, eine Rekognitionsgebühr, bezw. eine Entschädigung für die Druckkosten 2c. der Erlaubnißscheine darzustellen. Eine Ausnahme findet bei Trüffeln statt, deren Verwerthung nach wie vor nach Möglichkeit erfolgt (C. V. M. L. 29. Mai

1870 Abs. 2, D. J. B. XII S. 286). Die V. M. L. v. 25. Juni 1883 (an die Regierung zu Frankfurt) nimmt jedoch, bei einer Verkürzung der Erlaubnißzeit von 4 Wochen, die Erhöhung des Zettelgeldes auf 25 Pf. in Aussicht.

6. Die Feststellung der Bedingungen und Zahlungssätze für die jährliche Heidemiethe zu Raff- und Leseholz, Streu-, Gräserei- und Waldweidenutzung bleibt den Regierungen selbstständig überlassen, ebenso wie die Verwerthung der Mastnutzung. (C. V. F. M. 3. Juni 1877. Al. V).

Verwerthung der Forst-Nebennutzungen im Wege der öffentlichen Versteigerung. — Für das Verfahren bei der Verwerthung der Forst-Nebennutzungen im Wege der öffentlichen Versteigerung gelten im Allgemeinen dieselben Regeln, welche für die Holzversteigerungen § 32 angeordnet sind. — Die Termine werden nach vorher rechtzeitig zu bewirkender Bekanntmachung, in der Regel in Gegenwart des betreffenden Försters, und wenn Geldzahlungen im Termine selbst stattfinden sollen, auch des Forstkassenbeamten, abgehalten. — Soweit die Versteigerung sich auf gewisse Flächen bezieht, hat der Oberförster dafür zu sorgen, dass diese Flächen, resp. die einzelnen Loose, schon einige Zeit vor dem Termine örtlich gehörig abgegrenzt und ihren Grenzen nach deutlich erkennbar gemacht werden. Auch sind die Forstschutzbeamten vorher anzuweisen, dass sie die Versteigerungsobjekte auf Verlangen den Bewerbern vorzeigen. — Der Termin selbst muss mit der Vorlesung der der Versteigerung zu Grunde zu legenden Bedingungen eröffnet werden. Diese werden in der Regel von der Regierung generell festgestellt und den für die häufiger vorkommenden Fälle entsprechend einzurichtenden Druckformularen zu den Licitationsverhandlungen vorgedruckt (§ 52 d. Gesch. Anw.).

Verpachtung auf mehrere Jahre. — Das weiter hierbei zu beobachtende Verfahren ist im Einzelnen verschieden, je nachdem es sich:

a) um die Verpachtung von Forstgrundstücken oder Nutzungen auf längere Zeit als 1 Jahr oder

b) um die Verpachtung von Forstgrundstücken oder Nutzungen nur auf 1 Jahr oder um den Verkauf von Forst-Nebenprodukten handelt.

ad a. Im ersten Falle gilt als Ausgebot das von der Regierung festgesetzte Pachtgelder-Minimum.

Die Licitationsverhandlung wird von dem Bestbietenden, oder wenn die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten ist, von diesen zum Anerkenntnisse des abgegebenen Gebotes und ausserdem vom Oberförster und Förster und wenn der Forstkassenbeamte zugegen ist, auch von diesem vollzogen und nach dem Termin sofort mit dem Publikations-Dokumente und dem etwa gefertigten Ertragsanschlage der Regierung Behufs Ertheilung des Zuschlages und Vollziehung, resp. Ausfertigung

des Kontrakts eingereicht. Wenn bei geringfügigen Pachtobjekten und kurzer Pachtzeit dem Oberförster die Befugniss zur Ertheilung des Zuschlags beigelegt und demgemäss von ihm der Zuschlag ertheilt wird, so hat er die gleichzeitig als Kontrakt dienende Licitationsverhandlung der Regierung zur Bestätigung einzureichen. Der von der Regierung vollzogene Vertrag nebst Zubehör wird dem Oberförster zurückgegeben und ist von diesem als Erhebungsanweisung und Einnahmebelag der Forstkasse zuzustellen. Zuvor hat jedoch der Oberförster die etwaigen besonderen Pachtbedingungen zu seinen Akten zu vermerken und die nöthigen Notizen über das Pachtobjekt, die Dauer der Pachtzeit, die Höhe des Pachtgeldes und die Fälligkeitstermine zum Forstgeld-Etat zu machen, um danach, auch pro futuro, die Soll-Einnahme im Kap. II des Soll-Einnahmebuchs rechtzeitig eintragen und die künftige weitere Verpachtung zu rechter Zeit herbeiführen zu können. — Als Legitimation für die Ausübung der Nutzung dient dem Pächter, dem Forstschutzbeamten gegenüber, die Quittung der Forstkasse über das bezahlte Pachtgeld[1–6]) (§ 53 d. Gesch. Anw.).

1) Die zur Verpachtung von Grundstücken etwa nothwendig werdenden Vermessungsarbeiten hat der Oberförster zu besorgen; die entstandenen baaren Auslagen werden auf Kap. 2 Tit. 29 des Forstverwaltungsetats übernommen (C. V. F. M. 26. Januar 1875 Al. 4, D. J. B. VIII S. 290).

2) Bei mehrjährigen Verpachtungen von Nebennutzungen sind die den Regierungen ertheilten Bestimmungen sub II der C. V. F. M. 3. Juni 1877 und die C. V. M. L. 15. Septbr. 1881 (vgl. S. 154) maßgebend.

3) Bei den über Verpachtung von Grasnutzungen zu errichtenden Verträgen ist ausdrücklich das Behüten auszuschließen; ohne diese Restriktion erscheint nach ausgesprochenem rechtskräftigen Erkenntniß der Pächter berechtigt, die Benutzung des Grases auch durch Hütung stattfinden zu lassen (C. V. F. M. 2. Juli 1872, D. J. B. V S. 106).

4) Die Pächter von Baumanpflanzungen sollen vor Beschädigung der Telegraphenanlagen, welche mit ersteren etwa in Berührung stehen, gewarnt werden (C. V. F. M. 8. Oktbr. 1869).

5) Unnöthige gerichtliche Kontraktsvollziehungen der Pachtverträge sind der Kostenersparniß wegen zu vermeiden (Erl. O. R. K.). Es sind hierbei zu berücksichtigen Th. I Tit. 21 §§ 268 und 403, § 57 Anh., sowie Th. I Tit. 5 §§ 172 und 173 d. A. L. R. Hiernach soll ein Kontrakt entweder gerichtlich, oder vor einem Justizkommissarius (genügend ist auch die Rekognition vor Gericht oder Notar — A. G. O. I 10 § 125) geschlossen werden, wenn das verabredete jährliche Pachtgeld 600 M. oder mehr beträgt (Zins und Nebenleistungen kommen bei Berechnung des Objekts in Betracht, Strieth. Arch. f. Rechtsf. Bd. 51 S. 7). Der Betrag der 1jähr. Pacht oder Miethe giebt bei mehrjährigen Verpachtungen den Maßstab für das Erforderniß des schriftlichen Kontrakts ab. Personen, welche des Lesens oder Schreibens unkundig sind, müssen in Fällen, wo es eines gerichtlichen Kontraktes bedarf, oder sofern sie durch Zufall am Schreiben verhindert sind, solchen gerichtlich oder durch einen Justizkommissar (Notar) errichten. Ohne Uebergabe (cf. § 269 Th. I Tit. 21 A. L. R.) hat die mündliche resp. die schriftliche Abrede keine Bedeutung (E. O. Tr. B. IV S. 117 Präj. 527).

6) Die Pächter kleinerer in Loosen ausgebotener Forstparzellen und Nutzungen haben neben dem gebotenen Pachtgelde noch einen Beitrag zu den Verpachtungskosten zu zahlen, welcher dazu dienen soll, die bei derartigen Verpachtungen entstehenden Kosten, insbesondere Insertions- und Stempelgebühren, sowie die Kosten der gerichtlichen Vollziehung, soweit diese erforderlich ist, zu decken. Die nach den C. V. F. M. 30. April 1853, 21. Mai 1853, 10. Januar 1861 (M. Bl. S. 59) u. 10. Novbr. 1861 (M. Bl. S. 282) ertheilten Bestimmungen, welche in die Licitationsbedingungen aufzunehmen sind, schreiben vor:

I. Bei mehrjährigen Verpachtungen.

1. Wenn sich unter mehreren, gleichzeitig zum mehrjährigen Pachtausgebot gestellten Parzellen, einzelne befinden, deren Pachtwerth voraussichtlich den Betrag von 90 M. übersteigt, während bei den übrigen Parzellen ein geringeres Pachtgebot vorauszusetzen ist, so sind die nachfolgenden Bestimmungen bei jenen einzelnen werthvolleren Parzellen eben so, wie bei den übrigen, in Anwendung zu bringen, weil sämmtliche uno actu ausgebotene Parzellen hinsichtlich der Kosten gleichmäßig behandelt werden müssen.
2. Wenn ein Grundstück einmal unter den Bedingungen des zu leistenden Kostenbeitrags zum mehrjährigen Ausgebot gestellt ist, so wird, auch wenn das Pachtgebot demnächst in der Licitation über 90 M. hinaus gesteigert werden sollte, von den Licitations-Bedingungen in Betreff der Kosten nicht wieder abgegangen.
3. Bei der Feststellung des Verpachtungskostenbeitrages (10 Pfg. von 3 Mark) sind überall nur volle 3 Mark in Berechnung zu ziehen, dergestalt, daß Parzellen-Pächter, welche einen einjährigen Pachtzins von weniger als 3 *M.* entrichten, gar keine Kostenbeiträge zu zahlen haben. Bei Pachtbeträgen über volle 3 Mark sind die überschießenden Pfennige bei Berechnung des Kostenbeitrages deshalb nicht zu berücksichtigen.
4. Der Kostenbeitrag ist überall nur nach dem für ein einzelnes Pachtjahr gebotenen Pachtzinse zu berechnen.
5. Außer dem fixirten Kostenbeitrage dürfen den Pächtern keinerlei andere Kosten, namentlich keine besonderen Beiträge zu den Vermessungs-, Kartirungs- oder Uebergabekosten angesonnen werden.
6. Da indessen der Satz von 10 Pfg. pro 3 *M.* bei längeren Pachtperioden meist zur Bestreitung der Stempelkosten nicht ausreicht, so wird dieser Satz nur bei Ausgeboten auf eine höchstens sechsjährige Pachtperiode angewendet. Bei Ausgeboten auf eine Pachtperiode von längerer Dauer, und zwar bis zu zwölf Jahren einschließlich, ist dagegen in den Licitations-Bedingungen ein Kostenbeitrag von 20 Pfg. pro 3 *M.* des einjährigen Pachtzinses und bei noch längerer Pachtperiode ein Kostenbeitrag von 30 Pfg. des einjährigen Pachtzinses vorzubedingen.

Es handelt sich mithin bei Zugrundelegung vorstehender Bedingungen um auf länger als 1 Jahr auszubietende Parzellen, deren Pachtwerth voraussichtlich den Betrag von 90 Mark jährlich nicht übersteigt.

II. Wenn es sich um einjährige parzellenweise Verpachtung von Forstgrundstücken und Nutzungen in Loosen handelt, deren Pachtwerth voraussichtlich den Betrag von je 90 Mark jährlich nicht übersteigt, so ist den Pachtlustigen in den Licitationsbedingungen die Zusicherung zu geben, daß Fiskus sämmtliche Kosten des Geschäfts übernimmt und von den Pächtern daher keine Beiträge zu den Licitations- und Kon-

traktskosten zu leisten sind. Dieselbe Bestimmung findet auch auf einzelne auf ein Jahr zu verpachtende Parzellen und Nutzungen Anwendung, deren Pachtwerth voraussichtlich den Betrag von 90 Mark jährlich übersteigt, sofern solche Parzellen mit den Parzellen unter 90 Mk. Pachtwerth gleichzeitig zum einjährigen Pachtausgebot gelangen.

III. In allen übrigen Fällen hat der Pächter die Unkosten der Verpachtung und des Kontraktsabschlusses zu tragen.

Verwerthung auf ein Jahr. — Der meistbietenden Ueberlassung von Nebennutzungen auf nur ein Jahr oder dem meistbietenden Verkaufe von Waldnebenprodukten, wenn dieselben für Rechnung der Forstkasse bereits geworben sind (cfr. § 60), dient als Grundlage die Forst-Nebennutzungstaxe. Wenn dieselben durch die Käufer selbst geworben werden sollen, insbesondere also bei dem Verkaufe der einjährigen Krescenz von Wiesen etc. oder der Verpachtung gewisser Nutzungen von Forstgrundstücken auf nur ein Jahr, ist eine Abschätzung zu Grunde zu legen, welche der Oberförster in Gemeinschaft mit dem Förster, unter Berücksichtigung des bisherigen Ertrags, über den Werth des Objekts aufzustellen hat. — Das Ergebniss dieser Abschätzung ist in besonderen Spalten der demnächst aufzunehmenden Licitationsverhandlung einzutragen und am Schlusse ist unter diesen Spalten zu bescheinigen:

„Vorstehende Abschätzung ist von uns nach deutlicher Abgrenzung und Bezeichnung der einzelnen Loose vollzogen am . . . ten . . . . 18 . . .

Der Oberförster. Der Förster“.

Die Druckformulare zu den Versteigerungsverhandlungen dieser Art müssen auf der Vorderseite die zum Verkauf zu Grunde zu legenden Bedingungen, im Innern aber folgende Rubriken enthalten:

1) Ordnungsnummer des Looses;
2) Bezeichnung des Schutzbezirks, Jagens, resp. Distrikts und der Abtheilung, in welcher die Nutzung stattfindet;
3) Grösse der Fläche, auf welcher die Nutzung erfolgen soll;
4) Bezeichnung der Nutzung und des abgeschätzten Werthes, resp. des für Rechnung der Forstkasse geworbenen Maasses derselben;
5) den Taxpreis für die Maasseinheit und im Ganzen;
6) Namen und Wohnort der Käufer;
7) Angabe des Meistgebotes;
8) Ordnungsnummer des Legitimationsscheins, resp. des Verabfolgezettels;
9) Bemerkungen und Unterschrift des Käufers, wo solche erforderlich ist;
10) Nummer des Kassenjournals.

Uebrigens gelten für das Verfahren bei der Licitation, insbesondere für die Ertheilung, resp. den Vorbehalt des Zuschlags auf untertaxmässige Gebote, für die Feststellung der Soll-Einnahme im Termine selbst, für die unterschriftliche Vollziehung der Versteigerungsverhandlung, für die Ausstellung der Verabfolgezettel, resp. der Legitimationsscheine, für die Eintragung der Soll-Einnahme in das Soll-Einnahmebuch, die im § 32 für die Holzversteigerungen gegebenen Vorschriften. — Zu den Verabfolgezetteln, resp. Legitimationsscheinen werden von der Regierung entsprechende Formulare geliefert, welche auf der Rückseite die wichtigsten Versteigerungs-Bedingungen enthalten können. — Nach dem Termin wird die Versteigerungsverhandlung nebst Publikationsdokumenten, wenn nicht etwa wegen Vorbehalts der Zuschlagsertheilung noch zuvörderst an die Regierung berichtet werden muss, sofort an die Forstkasse zur Erhebung etc. abgegeben und von dieser entweder als Einnahme-Belag zur Geldrechnung aufbewahrt, oder, wenn über die von der Forstverwaltung für eigene Rechnung selbst geworbenen Forstnebenprodukte (cfr. § 60) eine selbstständige Naturalrechnung durch den Oberförster gelegt wird, an diesen als Ausgabebelag zu derselben zurückgestellt (§ 54 der Gesch. Anw.).

Verwerthung der Forst-Nebennutzungen aus freier Hand. — Welche Nebennutzungen und in welchem Umfange der Oberförster aus freier Hand selbstständig verwerthen darf, bestimmt die Nebennutzungstaxe[1]). — Die Verwerthung aus freier Hand erfolgt entweder

A. durch Verkauf derselben nach einem bestimmten Maasse, d. h. nach einer bestimmten Anzahl von Kubikmetern, 1-, 2- etc. spännigen Fudern, von Karren oder Traglasten etc., in welchen die Forstnebenprodukte von den Käufern selbst gewonnen werden sollen, resp. bereits für Rechnung der Forstverwaltung zuvor geworben worden sind (§ 60), oder

B. durch Einmiethe, d. h. durch Ertheilung von Erlaubnissscheinen zur Gewinnung gewisser Forstnebenprodukte resp. zur Ausübung gewisser Forstnebennutzungen auf einem bestimmten Forsttheile, zu bestimmten Zeiten und Tagen, in bestimmter Art und Weise und in einem gewöhnlich nach den Transportmitteln resp. nach der Zahl und Gattung des einzutreibenden Weideviehes begrenzten Umfange, jedoch ohne Feststellung oder Gewährleistung für das Maass der überhaupt darauf zu gewinnenden Nutzungen[2]).

In der Regel soll sich die Einmiethe nur auf das Einsammeln von Raff- und Leseholz und Waldfrüchten, auf das Eintreiben von Vieh zur Waldweide und auf die Bienenweide beziehen, und

darf nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Regierung auch auf Gras- und Streunutzungen noch Anwendung finden[3]) (§ 55 der Gesch.-Anw.).

1) Die Feststellung der Forstnebennutzungstaxe ist den Regierungen überlassen (C. V. F. M. 23. Mai 1843). Diese Taxe ist stets nur auf den Zeitraum eines Jahres auszufertigen. Wenn nach Ablauf des Jahres keine Veranlassung zur Veränderung vorliegt, so genügt es, daß dieselbe prolongirt wird, was mittelst besonderer Verfügung zu geschehen hat. Bei Normirung der Forstnebennutzungstaxe ist dem steigenden Werth der Produkte und der sorgfältigen Würdigung der lokalen Verhältnisse volle Aufmerksamkeit zu schenken (C. V. F. M. 11. August 1862).

2) Bei dem ungünstigen Ausfall der Ernten in den Jahren 1876 u. 1879 war eine weitere Zulassung des Viehstandes der Waldanwohner zur Waldweidenutzung in Aussicht genommen. Ausnahmsweise konnte auch eine Einmiethe pro Monat nachgelassen werden, wobei das monatliche Weidegeld auf $^1/_6$ des für die ganze Weidezeit geltenden Satzes zu bestimmen war. (C. V. F. M. 3. März 1877, C. V. M. L. 14. Februar 1880, D. J. B. XII S. 163). Diese Grundsätze dürften auch in ähnlichen Fällen Anwendung finden. — In gleicher Weise fand pro 1880 in Folge C. V. M. L. 14. Juni 1880 (D. J. B. XII S. 305) Erleichterung und Ausdehnung in den Gras- und Streuabgaben statt.

3) Wegen Befugniß des Oberförsters zur freihändigen Abgabe von Nebennutzungsprodukten bis zum Betrage von 100 Mk. s. Anm. 1 zu § 57 der Gesch. Anw. auf S. 165.

Die Raff- und Leseholz-Einmiethe ist, soweit nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme erheischen, auf Gestattung des Transports mit Handkarren, Handschlitten oder Tragelasten zu beschränken[1]).

Die Laub- und Nadelstreunutzung, welche nur in möglichst beschränktem Maasse zu dulden ist, soll, soweit freihändige Ueberlassung genehmigt wird, in der Regel nur noch durch den Verkauf nach einzelnen Karren oder Traglasten, oder nach in bestimmten Maassen vom Käufer selbst oder für Rechnung der Forstverwaltung zusammenzubringenden Haufen, welche vor der Abfuhr vom Oberförster oder wenigstens von dem Schutzbeamten abgenommen werden müssen, stattfinden[2]).

Der zu zahlende Geldbetrag wird sowohl für freihändigen Verkauf, wie für Einmiethe, durch die Forst-Nebennutzungstaxe bestimmt[3]).

Die Ausübung von Forst-Nebennutzungen gegen geringere als taxmässige Bezahlung darf der Oberförster nur auf Anweisung der Regierung und nach Beibringung der von dieser als dazu erforderlich bezeichneten Justifikatorien, z. B. der seitens der betreffenden Polizei-Behörden auszustellenden Armuthsatteste, gestatten (§ 56 d. Gesch.-Anw.).

1) Durch A. K. O. v. 21. März 1837 ist es gestattet, zur Sicherheit der Königl. Forsten und im sonstigen Interesse derselben das Sammeln von Raff- und Leseholz den benachbarten armen Einwohnern, namentlich hülfsbedürftigen, an physischen Gebrechen leidenden Personen, Krüppeln und unvermögenden Wittwen, soweit nicht begründete Einsprüche von Servitutberechtigten entgegenstehen, unentgelt-

lich zu gestatten und zu diesem Zwecke den bezeichneten Personen Freizettel zu gewähren (C. V. [Ladenb.] 15. April 1837). Die ursprünglich vorbehaltene Ministerialgenehmigung zur Verabfolgung solcher Zettel wurde aufgehoben. Die Abgabe solcher Zettel ist mit den Attesten über die Hülfsbedürftigkeit zu justificiren. Die Zahl der abgegebenen Zettel ist in dem vorgeschriebenen Schema gleichzeitig mit dem Nachweis der gegen minder als taxmäßige Bezahlung an Bedürftige abgegebenes Brennholz (s. S. 126 Anm. 5) anzugeben (C. V. [Stolb.] 31. März 1843). — Eine specielle rechnungsmäßige Kontrole über die Ausübung der entweder den Berechtigten zustehenden Forstnebennutzungen, wie der an Hülfsbedürftige verabreichten Raff- und Leseholzzettel findet nicht statt. In den Geldrechnungen sind deshalb die alljährlich an Hülfsbedürftige gegen ermäßigte Taxe oder ganz frei zu verabreichende Raff- und Leseholzzettel mit dem entstehenden Taxverluste nicht speciell nachzuweisen, sondern es genügt, wenn in der Rechnung die Zahl und der Werth der Freizettel im Texte kurz angegeben und die bescheinigte Nachweisung der Empfänger den Belägen beigefügt, außerdem aber das Duplikat der an den Minister einzureichenden diesfälligen Nachweisung mit vorgelegt wird (C. V. F. M. 29. Septbr. 1857 und 21. April 1858).

2) Ueber die Bedeutung der Waldstreu für den Wald ist eine Schrift von Dr. L. Hanstein (Darmstadt 1863) den Regierungen in mehreren Exemplaren zugefertigt (C. V. F. M. 26. März 1863).

3) Bei dem Verkauf von zurückgebliebenem Abraum aus den Schlägen ist der Erlös für denselben gleich dem für Raff- und Leseholz unter Tit. II Abth. 2 B des Geldetats (nicht unter Tit. V „Insgemein") nachzuweisen (V. d. O. R. K.).

Formelles Verfahren bei freihändigem Verkaufe. — Der Verkauf nach bestimmtem Maasse erfolgt entweder

a) nachdem das Nebenprodukt für Rechnung der Forstkasse geworben ist (§ 60), oder

b) zur Selbstwerbung seitens des Käufers.

Im ersten Falle (ad a) ist nach Analogie der für den Holzverkauf aus freier Hand in den §§ 25—28 gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der Oberförster hat demgemäss für jeden einzelnen Käufer einen Verabfolgezettel auszustellen, diesen unter Notirung der in fortlaufender Folge dem Zettel zu gebenden Nummer in die über den Verkauf solcher für Rechnung der Forstkasse geworbener Nebenprodukte besonders zu führende und monatlich abzuschliessende Verkaufsliste und in die Abzählungstabelle (§ 60) einzutragen und den Zettel sofort dem Käufer auszuhändigen, die abgeschlossene Verkaufsliste aber, nachdem der Abschluss in das Forst-Nebennutzungs-Manual (§ 60) und Soll-Einnahmebuch eingetragen, als Erhebungsliste bis zum 25. des Monats an die Forstkasse gelangen zu lassen. Die Formulare zu den Verabfolgezetteln werden von der Königlichen Regierung in entsprechender Form entworfen und nach Bedürfniss geliefert. Die Forstkasse giebt die Verkaufslisten nach gemachtem Gebrauche an den Oberförster als Ausgabebeläge für die von ihm über die betreffende Nebennutzung zu legende Naturalrechnung zurück (§ 57 d. Gesch.-Anw.)[1–3].

1) Der Betrag von 100 Mark bildet, wie bei dem freihändigen Holzverkaufe, die

Maximalgrenze für den selbstständigen freihändigen Verkauf von Nebennutzungsgegenständen durch den Oberförster innerhalb eines Jahres. Bei höherem Betrage ist die Genehmigung der Regierung einzuholen (C. V. F. M. 2. Juli 1873, D. J. B. VI S. 32 und M. L. 16. August 1881, D. J. B. XIII S. 249). Doch steht es der Regierung zu, bezüglich des Verkaufs von Nebennutzungen einschränkende Bestimmungen zu treffen.

2) Verschulte und unverschulte Pflanzen können, wenn die Regierung keine anderweiten Anordnungen trifft und soweit die Pflanzen in den fiskalischen Forsten nicht anderweit verwendbar sind, von dem Oberförster in unbeschränktem Betrage verabfolgt werden (C. V. F. M. 2. Juli 1873, D. J. B. VI S. 32 und C. V. M. L. 16. August 1881, D. J. B. XIII S. 249). — Die Vereinnahmung des Erlöses für Holzpflanzen findet bei den Nebennutzungen unter Kap. 2 Tit. 2 Abth. 2 besonders, nicht mehr unter dem frühern Titel 11 (verschiedene andere Einnahmen) statt. Hinsichtlich der aus größern Baumschulen verkauften Pflanzen, für welche besondere Etats (Oekonomie-Pläne) bestehen, erfolgt die Vereinnahmung des Erlöses dagegen bei Kap. 2 Tit. 9 (C. V. F. M. 10. Juni 1875, D. J. B. VIII S. 295). — Die zu fernern Anbauversuchen auf den Versuchsrevieren nicht zu verwendenden Pflanzen fremder Holzarten können, sofern keine Taxen für dieselben bestehen, zum Selbstkostenpreise an Gemeinden und Private verkauft werden (C. V. M. L. 23. Dezbr. 1882, D. J. B. XV S. 106).

3) Die zur Anlage von Forstgärten zu Lehrzwecken für die gelernten Jäger bei den Jägerbataillonen erforderlichen Pflanzen sind nicht zu bezahlen, vielmehr solche den Jägerbataillonen unentgeltlich zur Stelle zu liefern. Der Selbstkostenpreis, welcher mit 60 % der Taxe zu berechnen ist, sowie die entstehenden Transport- und sonstigen Unkosten, sind von den Regierungen vorschußweise zu zahlen und zur Erstattung aus dem Fonds für Forstlehrzwecke zu liquidiren (C. V. M. L. 29. Juli 1882).

Bei dem Verkaufe der durch die Käufer selbst zu werbenden Nebenprodukte (ad b.) stellt der Oberförster ebenfalls einen Verabfolgezettel für jeden Käufer aus und trägt diesen, unter Angabe der Zettelnummer, in eine Nachweisung ein, welche für alle nicht durch die Forstverwaltung zu werbenden Nutzungen als Konzept der monatlichen Verkaufslisten über vom Käufer selbst zu werbende Forst-Nebennutzungen zu führen ist. Die nach diesem Konzepte zu fertigende Erhebungsliste ist am 25. des Monats, nachdem der Geldbetrag im Solleinnahmebuch notirt ist, an die Forstkasse zu senden (§ 58 d. Gesch.-Anw.).

Formelles Verfahren bei der Einmiethe. — Bei der Einmiethe zur Entnahme von Wald-Nebenprodukten, z. B. von Raff- und Leseholz etc., ist, wie im vorigen Paragraphen angegeben, zu verfahren. Es ist jedoch zweckmässig, für diese Einnahmen nach den verschiedenen Arten der Einmiethe getrennt, besondere Erhebungslisten zu führen und den für jede Art der Einmiethe in besonderer Fassung von der Regierung zu liefernden Legitimationsscheinen eine besondere Nummerfolge zu geben. — Bei der Einmiethe zur Waldweide vertritt die Quittung der Forstkasse über das eingezahlte Weidegeld, und das vom Oberförster

für den Förster einzurichtende Weidebuch die Stelle des Legitimationsscheins. — Die Konzepte aller Verkaufs- resp. Erhebungslisten über Forstnebennutzungen sind am Jahresschlusse einem besonderen hierzu bestimmten Aktenstücke einzuverleiben (§ 59 d. Gesch.-Anw.).

4. Die Buchführung und Rechnungslegung über Nebenprodukte.

Werden Forst-Nebenprodukte, z. B. Torf, Waldstreu etc., ohne dass dafür ein besonderer Etat besteht, für Rechnung der Forstverwaltung zum Verkaufe geworben, so hat der Oberförster über die Werbung und deren Kosten, sowie über die Vereinnahmung und Verausgabung des Materials, zwar auch besondere Rechnung zu legen, diese wird aber, nebst den sie justifizirenden Belägen, am Jahresschlusse, nach vorschriftsmässiger Bescheinigung durch den Forstmeister, an die Forstkasse zu den Belägen der Forstgeldrechnung abgegeben. Auch in diesem Falle hat in ähnlicher Weise wie für die Holznutzung

1) der Förster über die Werbungskosten Lohnzettel auszustellen, und wenn die Werbung ganz oder theilweise beendigt, ein Nummer- und Anweisebuch anzufertigen, welches zur Abzählung des Materials durch den Oberförster, und später zur Eintragung der Verabfolgezettel dient, und
2) der Oberförster
   a) über das abgezählte Material eine Abzählungs-Tabelle aufzustellen;
   b) ein Forst-Nebennutzungs-Manual zu führen, welches, und zwar unter besonderem Konto für jede hierbei vorkommende verschiedene Art von Nebennutzungen, in Einnahme die vom Förster aufgestellten und vom Oberförster zur Auszahlung von Werbungskosten auf die Forstkasse angewiesenen Lohnzettel, sowohl nach dem vereinnahmten Materiale, als auch nach den dafür verausgabten Werbungskosten in chronologischer Ordnung, und in Ausgabe die einzelnen Verkaufslisten resp. die Versteigerungsverhandlungen in chronologischer Ordnung nach dem verausgabten Materiale und der dafür fälligen Soll-Einnahme an Geld nachweist.

Dieses Forst-Nebennutzungs-Manual wird am 31. März in Einnahme und Ausgabe resp. nach dem verbliebenen Materialbestande abgeschlossen und bildet dann das Konzept der über die betreffende Nebennutzung zu legenden Naturalrechnung, welche in Natural-Einnahme und Werbungskosten-Soll-Ausgabe mit den Lohnzetteln über die Werbungskosten, in Natural-Ausgabe und Geld-Soll-Einnahme mit den Verkaufslisten resp.

Versteigerungsverhandlungen belegt, bis spätestens zum 15. April an die Forstkasse zu den Geld-Rechnungsbelägen abzugeben ist. — Da der Forstmeister jedoch zuvor, sowohl die Material-Einnahme auf Grund der geprüften Nummerbücher bescheinigen, als auch die Ausgabebeläge nach den Verabfolgezetteln revidiren und endlich auch die Richtigkeit des etwa verbliebenen Material-Bestandes attestiren muss, so hat der Oberförster, wenn diese Revisionen nicht etwa schon früher erfolgt sind, dem Forstmeister zu diesem Zwecke rechtzeitig die Rechnung nebst Belägen und damit zugleich die Abzählungstabelle und das Forst-Nebennutzungs-Manual, sowie die Nummerbücher der Förster und die Verabfolgezettel einzureichen. — Ueber die Aufbewahrung des Nebennutzungs-Manuals, der Abzählungstabellen, Nummerbücher und Verabfolgezettel gelten die die im § 46 gegebenen Vorschriften. — Werden Forst-Nebenprodukte gegen einen gewissen Antheil, z. B. wie Gras aus den Schonungen, um den 2., 3. oder 4. Haufen geworben, so muss über den dem Fiskus zustehenden Antheil ein Nummerbuch und eine Abzählungstabelle aufgestellt und auf Grund derselben unter der betreffenden Versteigerungsverhandlung resp. Verkaufsliste die Uebereinstimmung der Material-Einnahme mit dem Nummerbuche vom Forstmeister bescheinigt werden[2]) (§ 60 d. Gesch.-Anw.).

1) Die Finanzdirektion zu Hannover ist ermächtigt worden, von der Aufstellung besonderer Naturalrechnungen für Forstnebennutzungen Abstand nehmen zu lassen, sofern in einer Oberförsterei für die auf Rechnung der Forstverwaltung gewonnenen Forstnebenprodukte in einem Jahre nicht mehr als 100 *M.* an Werbungskosten aufgewendet worden sind, und wo ein Materialbestand am Ende des Jahres nicht verblieben ist. Anstatt der Naturalrechnung genügt ein rechnungsmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben, bestehend in einer Zusammenstellung der Werbungskostenlohnzettel nach Material und Werbungskosten auf der einen, und der Verkaufs- ꝛc. Listen nach Material und Gelderlös auf der andern Seite mit angehängten Lohnzetteln und Erhebungslisten. Diese vom Oberförster gefertigte und vollzogene Zusammenstellung bedarf der Bescheinigung des Forstmeisters nicht (Verf. F. M. 12. Mai 1876 IIb. 7077).

2) In Schonungen soll die Benutzung des Grases nur unter solchen Umständen und da stattfinden, wo solche einen erheblichen Vortheil und keinen Nachtheil für die Holzzucht gewährt. Erscheint eine Grasnutzung in solchen Orten zweckmäßig, so darf, wenn die Beschädigung einzelner Pflanzen durch die Sichel noch zu befürchten ist, dieselbe nur durch vorsichtige Arbeiter und unter specieller Aufsicht eines zuverlässigen Forstbeamten erfolgen (C. V. [Ladenb.] v. 10. Novbr. 1838).

5. Die Forstnebenbetriebsanstalten.

Die Forstnebenbetriebsanstalten umfassen die nach besondern Etats oder Oekonomie-Plänen mit der Forstverwaltung verbundenen Flößereien, Holzhöfe, die fiskalischen Torfgräbereien, die in den oder an den Staatsforsten belegenen und deren Verwaltung zweckmäßig zu unterstellenden Kunstwiesenanlagen (im Uebrigen unterstehen dieselben der Domänen-Verwaltung),

sowie einige Baumschulen-, Park- und Gartenanlagen und der Sägemühlenbetrieb am Harz. Ueber dieselben führen, sofern jene Anlagen nicht zu ausgedehnt sind, die Oberförster und Förster zugleich mit ihren Revieren resp. Schutzbezirken die Verwaltung und Aufsicht, oder es sind für umfangreichere Anstalten besondere Verwalter oder Aufsichtsbeamte, unter Einordnung in die Forst-Inspektionen und Unterstellung unter die Oberforstmeister resp. die betreffenden Regierungen, angestellt.

Die Einnahmen aus jenen Anstalten sind unter Kap. 2 Tit. 4—9 des Forstverwaltungs-Etats nachgewiesen, die Ausgaben derselben (mit Ausschluß der unter Kap. 2 Tit. 4 nachgewiesenen persönlichen Ausgaben der Beamten) unter Kap. 2 Tit. 22—28 des Ausgabetitels ebendaselbst. — Flößereien sind nur noch in den Regierungsbezirken Königsberg (auf der Alle), Marienwerder (auf dem Schwarzwasser und der Prussina mit dem Holzhofe zu Schönau), Breslau (auf der Baruth und Smortawe), Oppeln (auf dem Stoberauer, Budkowitzer und Kallerbach, wo aber die Flößerei gegen Zins nur durch Private betrieben wird), sowie im Bezirk Potsdam (Dölle- und Tremmerfließ) im Betriebe; hiermit stehen gleichzeitig die Holzhöfe (Brennholzniederlagen) in Verbindung. Ein besonderer Holzhof ist neuerdings im Regierungsbezirk Königsberg (in Allenstein) eingerichtet.

Soweit die größeren Torfbrücher nicht verpachtet sind, findet die Administration der Torfgräbereien mit speciellen Natural- und Geld-Etats statt, und zwar in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Stettin, Frankfurt, Merseburg, Schleswig, Hannover und Cassel. Hinsichtlich der Verlohnung, Verwerthung und Verrechnung des zur Nutzung gelangenden Torfmaterials gelten, soweit nicht die Verschiedenartigkeit der Nutzung formelle Abänderungen bedingt, dieselben Vorschriften, wie für die Holznutzung (§ 61 d. Gesch.-Anw.).

Größere Kunstwiesen-Anlagen befinden sich in den Ebenenforsten der meisten Regierungsbezirke der östlichen und mittlern Provinzen.

Größere Baumschulen und Forstgärten befinden sich außer bei den Forstakademien Eberswalde und Münden, wo sie vornehmlich den Lehrzwecken, demnächst aber auch dem allgemeinen Bedürfniß durch Verkauf dienen, in einzelnen Oberförstereien, namentlich in der Oberförsterei Mühlenbeck, Regierungsbezirk Stettin.

Als eine besondere, durch A. K. O. v. 6. April 1822 im Interesse der Stadt Cleve aus den eigenen Erträgen unterhaltene Garten- und Parkanlage ist der unter einem besondern Thiergarten-Verwalter stehende Clever Thiergarten mit 393 ha (bereits aus dem 17. Jahrhundert rühren dessen Anlagen her) zu erwähnen, welcher theils als Wald bewirthschaftet, theils als Park-Anlage behandelt wird und mit welchem gleichzeitig eine Baumschule verbunden ist; ferner das Eichholz bei Arnsberg (28 ha groß), dessen Unterhaltung zu Promenadenzwecken in ähnlicher Weise aus dessen Erträgen erfolgt.

Von den in dem fiskalischen Besitz sich befindenden Sägemühlen werden 8 derselben, welche sich in der Provinz Hannover befinden, administrirt.

C. Die Jagdnutzung.

1. Civilrechtliche Verhältnisse und Literatur.

Das frühere Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist sowohl in den alten Provinzen, wie in den seit 1866 erworbenen Landestheilen, überall aufgehoben. Es sind in dieser Beziehung an Gesetzen hervorzuheben:

1. in den alten Provinzen Ges. v. 31. Oktbr. 1848 (G. S. S. 343);
2. in Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen die Gesetze vom 29. Juni 1848 resp v. 16. April 1849. Die Verpflichtung der Lösung von Jagdscheinen ist hier durch Ges. v. 17. März 1873 (D. J. B. VI S. 77) eingeführt;
3. in dem Gebiete der ehemaligen freien Reichsstadt Frankfurt Jagdges. v. 20. August 1850;
4. in dem ehemaligen Königreich Hannover Ges. v. 29. Juli 1850 (Ges. S. f. Hannover Abth. I S. 103).
5. in der ehem. zum Großherzogthum Hessen gehörigen Landgrafschaft Homburg Ges. v. 8. Oktbr. 1849;
6. in den ehem. Bayrischen Landestheilen (das ehem. Bezirksamt Hersfeld, Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura und die Enklave Kaulsdorf) Ges. v. 30. März 1850;
7. in den ehem. herzoglich Nassauischen Landestheilen Ges. v. 30. März 1867 (G. S. S. 426);
8. in den ehem. kurhessischen und großherzoglich hessischen Landestheilen (mit Ausnahme von Homburg) und in Schleswig-Holstein Ges. v. 1. März 1873 (G. S. S. 27);
9. in dem ehem. Herzogthum Lauenburg Ges. v. 17. Juli 1872.

Die Darstellung der jagdrechtlichen Verhältnisse und des in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Materials haben eine besondere Literatur und mehrfache Bearbeitungen von rechtskundigen Autoren hervorgerufen, auf welche an dieser Stelle nur kurz verwiesen werden kann und deren eingehenderes Studium bei Beschäftigung mit dieser Materie erforderlich wird. Diese Literatur umfaßt gleichzeitig die civilrechtlichen, jagdpolizeilichen und strafgesetzlichen Bestimmungen. — Es sind in dieser Beziehung hervorzuheben:

A. Aeltere, jedoch nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung noch brauchbare Werke:
   1. das Preußische Jagdrecht von A. Dalcke (Breslau 1864 bei Korn) Dasselbe entwickelt aus den in den alten Provinzen gültigen allgemeinen Landes- und Provinzialgesetzen, ergänzt durch erläuternde Ministerialverfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe, den damaligen Stand der Jagdgesetzgebung, einschließlich der Strafgesetze.
   2. das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 von Oppermann (Berlin 1865 bei Decker) interpretirt dieses Gesetz mit den seit

der Publikation bis zum Jahre 1864 ergangenen Entscheidungen und Ministerial-Erlassen unter Benutzung amtlicher Quellen.

B. Neuere Werke:

3. Die Preußischen Jagdgesetze von Dr. P. Kohli (Berlin 1882 bei H. W. Müller), enthaltend eine Bearbeitung der altpreußischen Jagdgesetze vom Allgemeinen Landrecht an bis auf die neueste Gesetzgebung.
4. Die forstlichen Verhältnisse Preußens von Otto v. Hagen 2. Auflage, bearbeitet von Donner (Berlin 1882 bei Springer, im ersten Bande S. 96—119), giebt eine den ganzen Staat umfassende geordnete Zusammenstellung der Jagdgesetzgebung nebst einzelnen ergänzenden Ministerial-Erlassen.
5. Die Preußische Jagdgesetzgebung v. R. Wagner (Berlin 1883 bei Springer). Dieses Werk dehnt sich auf die zur Zeit gültigen gesetzlichen, landrechtlichen und provinziellen Bestimmungen, ferner auf die hierzu ergangenen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe und der maßgebenden ministeriellen Instanzen innerhalb des gegenwärtigen Bestandes der preußischen Monarchie aus und ist mit einem übersichtlich geordneten Anhange über Schon- und Schießzeiten, einem chronologischen Verzeichniß der Specialgesetze und der administrativen Bestimmungen versehen. — Es darf das letztere Werk als das zur Zeit vollständigste bezeichnet werden.

2. Die Verwaltung und Nutzbarmachung der fiskalischen Jagden.

Von der Jagdnutzung im Allgemeinen. — Der Oberförster hat für die zweckmässigste Nutzbarmachung der Jagden, welche zu der ihm anvertrauten Oberförsterei gehören, unter Leitung und nach Anweisung des Forstmeisters und des Oberforstmeisters resp. der Regierung zu sorgen, und die daraus erwachsenden Geldeinnahmen der Forstkasse zur Erhebung zu überweisen[1]). — Die Verwerthung der Jagdnutzung erfolgt nach den darüber durch den Etat oder besondere Verfügungen der Regierung getroffenen Bestimmungen entweder:

1) durch Verpachtung oder
2) durch Administration.

Für alle Forst- und Domänen-Grundstücke, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen mit anderen Grundstücken zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen sind[2]). ist der Oberförster verpflichtet, die gehörige Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und dafür zu sorgen, dass der antheilige Jagdertrag der Forstkasse gehörig justifizirt zur Erhebung überwiesen wird (§ 62 der Gesch.-Anw.).

1) Um mäßige Wildstände zu erhalten, werden mit Genehmigung des Ministers im Anschluß einzelner Reviere benachbarte oder eingeschlossene Jagdbezirke, sofern dies

ohne erhebliche Opfer möglich ist, auf fiskalische Kosten angepachtet. Die hohe Jagd wird in diesen Fällen administrirt, die kleine Jagd mit der Revierjagd, falls diese an den Oberförster bereits pachtweise überlassen ist, an letztern wieder verpachtet. Auch wird dem Oberförster selbstständig gestattet — und dies ist das gewöhnliche Verfahren —, solche Nachbarjagden für sich anzupachten und das zum Administrationsbeschuß gehörige Wild ordnungsmäßig für die Forstkasse zu verrechnen. Jedoch sind die Oberförster in solchen Fällen, auch wenn das zur hohen und Mitteljagd gehörige Wild zum Administrationsbeschuß verrechnet wird, lediglich als Privatpächter zu erachten, die Schutzbeamten also auch nicht verpflichtet, hier den Jagdschutz wahrzunehmen. — Die Entschädigung bei pachtweiser Ueberlassung der Jagd auf Enklaven ist nach dem Ertrage zu bemessen, den die wirthschaftliche Ausübung der Jagd gewährt (E. V. F. M. 28. Februar 1868 und E. O. Tr. 27. Septbr. 1866, D. J. B. I S. 136). — Wegen Anpachtung von Privatjagden seitens der Forstbeamten vgl. auch § 23 der Förster-Dienst-Instr. Th. I S. 63.

2) Die Fassung des § 4 des Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850 (gemeinschaftlicher Jagdbezirke von mindestens 300 Morgen) läßt es zweifelhaft erscheinen, ob der gemeinschaftliche Jagdbezirk unter allen Umständen einen Gesammtflächeninhalt von mindestens 300 Morgen voraussetzt. Die Ressortminister haben dies wiederholt verneint (C. V. M. J. 1. Juli 1859, v. 13. Novbr. 1863, M. Bl. S. 237, v. 7. Januar 1870, M. Bl. u. M. L. v. S. 16, vom 6. Mai 1873, M. Bl. S. 156), von dem Grundsatze ausgehend, daß eine Fläche von 300 Morgen nur für die Selbstständigkeit der Jagdausübung auf einzelnen Grundstücken für den Fall der Theilung, nicht aber für jeden Gemeindebezirk verlangt werde. Der Standpunkt der C. V. 11. April 1860 (M. Bl. S. 118), wonach dieser Grundsatz nur für Gemeindebezirke, nicht aber für Gutsbezirke Platz greife, wird in der C. V. v. 6. Mai 1873 aufgegeben und hier ausgeführt, daß der Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirks auf allen Gutspertinenzien, also auch auf isolirt belegenen und weniger als 300 Morgen umfassenden Gutsparzellen, zur eigenen Ausübung der Jagd befugt sei. Dieser Ansicht tritt aber das E. O. Tr. vom 24. März 1876 (Oppenh. R. B. XVII S. 220) entgegen und deducirt, daß, abgesehen von dem in § 2 b und c des Jagd-Pol.-Ges. erwähnten Grundstücken, es bei der in 2 a aufgestellten Regel bewenden müsse. Diese Regel finde auch Bestätigung in den §§ 4, 6 und 7 l. c. Diese auf einen Gutsbezirk sich beziehende Entscheidung würde deshalb auch auf einen Gemeindebezirk analoge Anwendung zu finden haben (vgl. Wagner „Die preuß. Jagdgesetze“ S. 31—35).

3) Anordnungen der Aufsichtsbehörden über die Abschließung von Jagdpachtverträgen seitens der Gemeindebehörden können von den letztern im Rechtswege nicht angefochten werden (Erk. G. K. K. 10. Oktober 1874, D. J. B. VII S. 145). Ueber die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde, sowie über die Anordnung über die Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke beschließt der Kreisausschuß in Landkreisen, der Bezirksausschuß in Stadtkreisen (§ 104 des Ges. v. 1. August 1883, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden).

Verpachtung der Jagd im Allgemeinen. Die Verpachtung der Jagdnutzungen auf fiskalischen Grundstücken, welche ein selbstständiges Jagdrevier bilden, erfolgt nach Anweisung der Regierung entweder:

A. im Wege des öffentlichen Ausgebots oder

B. aus freier Hand.

Ertragsanschläge sind ad A nur auf besondere Anordnung der Regierung, ad B in jedem Falle anzufertigen. Dieselben werden vom Oberförster, in Betreff der zur Verpachtung an den Oberförster bestimmten Jagden aber vom Forstmeister, aufgestellt und vom Forstmeister resp. Oberforstmeister revidirt[1]). — Die Aufsicht über die Befolgung der kontraktlichen Bedingungen seitens der Jagdpächter liegt in Betreff aller an dritte Personen verpachteten Jagden dem Oberförster unter Mitwirkung der Schutzbeamten, in Betreff der an den Oberförster verpachteten Jagden dem Forstmeister ob (§ 63 d. Gesch.-Anw.).

1) In den Ertragsanschlägen für Jagden, welche nicht an die Oberförster verpachtet werden, sind die geschätzten Naturalerträge nach den vollen Lokalpreisen der gültigen Wildprettaxe, also ohne Abzug von Schußgeld und Administrationskosten, zu berechnen; nur rücksichtlich der an Revierverwalter zu verpachtenden Jagden sind die Nettopreise, also mit Abzug des Schußgeldes und der Administrationskosten zu Grunde zu legen (C. V. F. M. 21. Dezbr. 1859).

Verpachtung der Jagd im Wege des öffentlichen Ausgebots. — Für die Verpachtung der Jagd im Wege des öffentlichen Ausgebots gelten im Allgemeinen die für die öffentliche Verpachtung von Forst-Nebennutzungen im § 52 etc. gegebenen Vorschriften.[1]) — Es werden dabei die allgemeinen und die etwa von der Regierung noch besonders vorgeschriebenen speciellen Jagdverpachtungs-Bedingungen zu Grunde gelegt[2]). — Die Verpachtungsverhandlung ist in duplo aufzunehmen, und beide Exemplare sind sofort nach dem Termine mit gutachtlichem Berichte über die Ertheilung des Zuschlages der Regierung zur Ausfertigung als Pachtkontrakt einzureichen. — Von der durch die Regierung als Pachtkontrakt ausgefertigten Verpachtungsverhandlung hat der Oberförster das Hauptexemplar dem Pächter, das Nebenexemplar nebst dem etwa gefertigten Jagd-Ertragsanschlage und den Publikations-Dokumenten der Forstkasse zuzustellen, nachdem er zuvor die erforderlichen Notizen zum Geldetat gebracht hat, um danach die Soll-Einnahme an Geld und den Ablauf des Pachtkontraktes kontroliren zu können (§ 64 d. Gesch.-Anw.).

1) Von der Verpachtung der Jagd auf den öffentlichen Strömen seitens des Fiskus ist allgemein Abstand genommen.

2) Die Allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung fiskalischer Jagden sind zuletzt durch C. V. F. M. 16. August 1872 (D. J. B. V S. 125) festgestellt worden, welchen ein „Regulativ über die Befugnisse der Forstbeamten bezüglich der Nutzung der kleinen Wildarten und des Raubzeuges bei Verpachtung der Jagden innerhalb der Königl. Forsten" beigefügt ist. Vgl. auch Bd. I S. 165 Anm. 4. Bei verpachteten fiskalischen Jagden soll der Pächter, bei einer stipulirten Konventionalstrafe von 15 *M*, dem Nachbar Kenntniß von dem angeschossenen Hochwilde geben (C. V. F. M. 16. August 1872, M. Bl. S. 201). Diese Administrativbestimmung schließt sich an § 139 Th. I Tit. 9 A. L. R.).

Jagdverpachtung aus freier Hand. — Die Verpachtung aus freier Hand erfolgt direkt durch die Regierung und hat der Oberförster dabei nur nach spezieller Anweisung derselben zu verfahren und später nach Inhalt der ihm mitzutheilenden Kontrakte die Solleinnahme an Geld und den Ablauf der Pachtkontrakte zu kontroliren. — Wenn dem Oberförster eine fiskalische Jagdnutzung verpachtet wird, so erlangt er dadurch zwar innerhalb der Schranken der pfleglichen Behandlung und der Pachtbedingungen die freie Benutzung derselben, jedoch einerseits unbeschadet der in der Dienstinstruktion für die Förster den Forstschutzbeamten rücksichtlich der Jagdnutzung zugestandenen Befugnisse und andererseits nur in den Grenzen, welche die Pflege und Konservation der etwa nicht mit verpachteten hohen oder Mitteljagd vorzeichnet, und überhaupt ohne dadurch seine Vorgesetzten von der Ausübung der Jagd auszuschliessen. In letzterer Beziehung ist er vielmehr verpflichtet, den Wünschen seiner Vorgesetzten, sowohl rücksichtlich der Ausübung der Jagd für ihre Person, als auch insoweit nachzukommen, dass er dieselben von den durch ihn zu veranstaltenden Jagden auf Verlangen benachrichtigt. — Jeder mit einem Oberförster abgeschlossene Jagdpachtkontrakt erlischt, auch wenn solches im Kontrakte nicht ausdrücklich stipulirt ist, ohne Weiteres mit dem Tage seines Ausscheidens aus der Verwaltung des Reviers[1]) (§ 65 d. Gesch.-Anw.).

1) Die freihändige Verpachtung von Jagdnutzungen auf den Königl. Domänen- und Forstgrundstücken regeln die C. V. F. M. 21. November 1859 und C. V. M. L. 22. Januar 1880 (D. J. B. XII S. 178). Durch letztere Verf. sind Alin. 1 und 2 der erstern Verf. abgeändert. Die Grundsätze sind folgende:

a) Auf denjenigen Domänen-Vorwerken, welche eigene Jagdbezirke bilden, ist in der Regel dem Domänenpächter gleich in dem Domänenpachtvertrage die Jagd mit zu verpachten. Ob die hohe und Mitteljagd incl. Rehjagd und ob etwa einzelne Vorwerksparcellen selbst auch bezüglich der niedern Jagd auszuschließen sind, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen. Einzelne von den Forsten enklavirte Ackerbreiten, Wiesen und Aenger sind in der Regel zur Vereinigung mit der Waldjagd in Vorschlag zu bringen. Auf denjenigen Vorwerken, nach deren Ländereien ein Wechsel des Hoch- oder Rehwildes aus den Königl. Forsten stattzufinden pflegt, wird die hohe und Mitteljagd incl. Rehjagd von der Verpachtung an die Domänenpächter auszuschließen, resp. dem Administrationsbeschlusse vorzubehalten sein, andernfalls ist solche mit an den Domänenpächter zu verpachten. Die Jagd auf Schwarzwild ist aber keinesfalls von der Verpachtung auszuschließen. Ein Exemplar der allgemeinen Jagdpachtbedingungen (C. V. F. M. 16. August 1872, D. J. B. V S. 125) ist sowohl dem Vertragsentwurfe, welcher dem Licitationstermine der Domänenverpachtung zu Grunde gelegt wird, als auch dem darauf abzuschließenden Vertrage zu annektiren. Der Vorschlag des zu fordernden Jagdpachtgeldes ist mit einem vom Oberförster aufzustellenden und vom Forstmeister zu revidirenden Ertragsanschlag

zu belegen. Für Schwarzwild ist hier nichts zu veranschlagen. Die Jagdpachtgelder sind bei der Domänenverwaltung zu vereinnahmen.

b) An Oberförster resp. Revierverwalter kann die Regierung bei dem Ablauf der mit denselben bestehenden Jagdpachtkontrakte diejenigen Jagdnutzungen, welche bereits an dieselben verpachtet sind, wenn zu einer Aenderung keine Veranlassung ist, selbstständig ferner aus freier Hand verpachten, sofern der Oberförster bereit ist, das durch einen neuen Ertragsanschlag zu ermittelnde Pachtgeld zu zahlen, und dieses höher ist, als das bisherige Pachtgeld. Andernfalls, sowie bei Jagdverpachtung an andere Forstbeamte als den Revierverwalter, ist Ministerial-Genehmigung erforderlich. Die Pachtverträge mit den Oberförstern sind unter den allgemeinen Jagdpachtbedingungen jedesmal auf 6 Jahre mit der Maßgabe abzuschließen, daß bei eintretendem Personenwechsel der Dienstnachfolger auf dessen Wunsch auch ohne Zustimmung und Cession des Dienstvorgängers, eintritt. Es bedarf in diesem Falle weder einer neuen Veranschlagung noch einer neuen Kontraktsausfertigung (C. V. F. M. 21. Dezbr. 1859 und Alin. VI C. V. F. M. 3 Juni 1877).

Die Administration der Jagd im Allgemeinen. — Wo die Administration der Jagd angeordnet wird, hat der Oberförster dieselbe nach den Anweisungen seiner Vorgesetzten zu bewirken. — Die Grundlage für den Administrationsbeschuss bildet im Allgemeinen der jedesmal für die Etatsaufstellung anzufertigende Beschuss-Etat und insbesondere der nach Maassgabe des letzteren und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse alljährlich bis zum 1. März nach dem Formulare R vom Oberförster einzureichende jährliche Beschussplan. — Der Beschuss-Etat, sowie der jährliche Beschussplan sind vom Forstmeister zu revidiren und vom Oberforstmeister festzustellen. — Den genehmigten jährlichen Beschussplan darf der Oberförster ohne durch Vermittelung des Forstmeisters nachzusuchende Genehmigung des Oberforstmeisters nicht überschreiten. Er hat aber die Erfüllung des Beschussplans sich nach Möglichkeit angelegen sein zu lassen (§ 66 d. Gesch. Anw.).

Ausführung des jährlichen Beschussplanes. — Den Abschuss des nach dem genehmigten Beschussplane zu erlegenden Wildes hat der Oberförster, als Administrator der Jagd, zu besorgen. Die Vorgesetzten desselben sind jedoch, ohne den Abschuss für sich ausschliesslich reserviren zu dürfen, befugt, in dem administrirten Reviere selbst zu jagen oder Jagden anzuordnen, und ist der Oberförster verpflichtet, die deshalb erhaltenen Anweisungen zu befolgen. — Der Oberförster kann mit dem Abschusse die Forstschutzbeamten beauftragen, oder auch dazu mit Genehmigung des Forstmeisters einen Pirschjäger halten[1]). Wenn aber der Forstmeister oder der Oberforstmeister die Entlassung des Pirschjägers oder die Ausschliessung eines oder des anderen der Forstschutzbeamten von der Theilnahme am Administrations-Beschusse im Interesse

des Dienstes anordnet, ist der Oberförster verpflichtet, dem Folge zu geben. — Anderen Personen, welche nicht zum Forstpersonale gehören, darf der Oberförster die Ausübung der Jagd nur in seiner, oder in Gegenwart eines zuverlässigen Forstschutzbeamten, und zwar nur insoweit gestatten, als seine Vorgesetzten nicht etwa deren Zulassung ausdrücklich untersagen. — Bei der Ausübung der Jagd sollen nur solche Methoden angewendet werden, durch welche das Wild am sichersten und mit der möglichst geringsten Beunruhigung der Wildbahn erlegt wird. Namentlich soll alles Elch-, Roth-, Damm- und Rehwild in der Regel nur beim Ansitzen, beim Pirschen und etwa auch beim Buschiren mit wenigen Treibleuten, und zwar nur mit der Kugel erlegt werden. Ausnahmsweise kann der Oberförster im Winter auf der Treibjagd die Erlegung von Rehböcken mit Schroten gestatten. — Der Oberförster ist verpflichtet, die zur waidmännischen Ausübung der Jagd erforderlichen Hunde, sowie der Zustand der Jagd es erheischt, und namentlich einen guten Schweisshund zu halten, wo solches nach dem Stande der Wildbahn für angemessen zu erachten ist (§ 67 der Gesch. Anw.).

1) Ueber die Theilnahme der Forstschutzbeamten an der administrirten Jagd s. § 65 der Förster-Dienst-Instr. in Th. I S. 163—166.

Die Wildtaxe. — Die Verwerthung des im Administrations-Beschusse erlegten Wildes für die Forstkasse erfolgt unter Zugrundelegung der Wildtaxe[1]). — Dieselbe soll enthalten:

1) den jedesmaligen Lokalpreis des Wildes,
2) das für die Erlegung desselben zu zahlende Schiessgeld,
3) das Aversum für „Jagdadministrationskosten“,
4) den nach Abzug der Kosten ad 2 und 3 von dem Werthe ad 1 verbleibenden Nettowerth.

Das Schiessgeld ist nach Maassgabe der Instruktion für die Förster vom Oberförster den zum Empfange berechtigten Forstschutzbeamten, und zwar längstens am Schlusse jeden Quartals, auszuzahlen. — Die Jagdadministrationskosten gebühren dem Oberförster als Vergütung für alle mit der Administration der Jagd verbundenen und von ihm zu bestreitenden Kosten von Treiberlöhnen, für Anschaffung und Unterhaltung der Jagdhunde, für Transport des erlegten Wildes und die sonstigen von ihm zu machenden Aufwendungen zu Jagdzwecken[2]). — Der Nettowerth fliesst als Jagdeinnahme zur Forstkasse (§ 68 der Gesch. Anw.).

1) Die letzten Wildpretstaxen sind im Jahre 1875 festgestellt (C. V. F. M. 8. Septbr. 1874. D. J. B. VII S. 95). Die Vorschläge zu den Wildpretstaxen sind nur alle 6 Jahre und zwar jedesmal im August desjenigen Jahres einzureichen, welches dem Jahre vorhergeht, in welchem die Etatsperiode abläuft. Sollten im Laufe des

Zeitraums der genehmigten Wildpretstaxe Abweichungen von derselben nothwendig werden, so können dieselben gemäß al. 10 c der Gesch. Anw. vom 31. Dezember 1825 von der Regierung selbstständig genehmigt werden (C. V. F. M. 1. Septbr. 1856).

2) Es ist von dem Minister in Specialfällen wiederholt ausgesprochen, daß die gewöhnlichen Wildfütterungskosten zu denjenigen Aufwendungen für Jagdzwecke gehören, für welche den Oberförstern die Jagdadministrationskosten in den Wildtaxen ausgesetzt sind. Die Oberförster sind deshalb zu den Wildfütterungen heranzuziehen, und ist nur in außergewöhnlichen Fällen mit fiskalischen Mitteln auszuhelfen. Deshalb darf auch nur ein auf das dringendste Bedürfniß zu bemessender Betrag an Wildfütterungskosten auf den Verwaltungsetat übernommen werden.

Verwerthung des Wildes. — Das auf administrirten Jagden erlegte Wild wird entweder:

a) nach Maassgabe des Etats oder der desfallsigen besonderen Verfügungen der Regierung in natura abgeliefert, oder
b) dem Oberförster, gegen Bezahlung des taxmässigen Nettowerthes und Schiessgeldes, zur Verwerthung für seine Rechnung überlassen, wobei auf die Befriedigung des Bedarfs benachbarter Konsumenten thunlichst Rücksicht zu nehmen ist[1, 2]), oder steht
c) rücksichtlich gewisser Wildarten (Füchse, Marder, Fischottern und sonstiges kleines Raubzeug, Dachse, Kaninchen, Wasserhühner, Gänse, Enten, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen, kleine Brachvögel), dem Oberförster unentgeltlich zu, soweit solches nicht nach Maassgabe der Dienst-Instruktion für die Förster den Schutzbeamten gebührt[3]).

Der Oberförster ist verpflichtet, seinen forsttechnischen Vorgesetzten von der Administrationsjagd Wildpret zu ihrem eigenen häuslichen Bedarfe gegen Zahlung des Wildhändlerpreises, mindestens des in der Wildtaxe vorgetragenen Lokalpreises, sowie die Geweihe selbst erlegter Hirsche und Rehböcke gegen Zahlung einer Taxe von 1 Mk. 20 Pf. pro Pfund (0,5 kg) auf Verlangen zu überlassen (§ 69 d. Gesch.-Anw.).

1) Durch C. V. (Stolberg) 3. Dezember 1846 wird bereits darauf verwiesen, daß die Jagdadministratoren Gesuche von Konsumenten um Verabfolgung von Wild zum eigenen Bedarfe möglichst zu berücksichtigen haben. Hierdurch wird theils der Wilddieberei vorgebeugt, theils wird den Wildhändlern das Monopol und die Möglichkeit der Uebertheuerung entzogen. Bei Nichtberücksichtigung solcher Nachfragen seitens der Privatpersonen würde event. die Dispositionsbefugniß der Jagdadministratoren zu beschränken sein.

2) Mit Rücksicht auf § 7 des Ges. über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 (D. J. B. III S. 127), wonach das Feilbieten von Wild in der Schonzeit verboten ist, kann in Fällen, wo in den administrirten fiskalichen Jagdbezirken die Verwerthung von durch Wilddiebe angeschossenem oder erlegtem, oder von Fallwild zu erfolgen hat, der Oberförster das zur Nutzung gelangende Wild entweder in gleicher Weise, wie das außer der Schonzeit erlegte, gegen die Taxe übernehmen unter der Bedingung, dasselbe nicht anderwärts zu verwerthen, oder es ist einer schon im Voraus

ein für alle Mal zu bezeichnenden wohlthätigen Anstalt unentgeltlich abzugeben (C. V. F. M. 15. Juli 1870, D. J. B. III S. 172).

3) Wegen Jagdausübung und Befugnisse des Försters zur Aneignung von Raubzeug und kleinen Wildarten: vgl. § 65 der Förster-Dienst-Instr., B. I S. 164.

Verrechnung des Wildes und Bezahlung zur Forstkasse. — Alles erlegte Wild, soweit es nicht nach Vorstehendem den Forstbeamten unentgeltlich zukommt, hat der Oberförster an demselben Tage, an welchem es erlegt ist, oder spätestens am folgenden Tage, nach den in der Wildtaxe aufgeführten Kategorien in die nach Anleitung des Schemas S zu führende Beschuss-Nachweisung einzutragen. Gleichzeitig hat er dafür zu sorgen, dass der betreffende Förster, falls er bei der Erlegung nicht zugegen war, mit der erforderlichen Nachricht für die Eintragung in das von ihm nach dem Formular T zu führende Schiessbuch, jedenfalls binnen 6 Tagen, versehen wird. — Die Beschuss-Nachweisung ist am 25. jeden Monats oder des letzten Monats im Quartale, je nach der Bestimmung der Regierung, abzuschliessen. Eine Abschrift der seit dem letzten Abschlusse in den Rubriken 1—9 erfolgten Eintragungen und ihrer Summe ist, nachdem die Geldsumme im Soll-Einnahmebuche notirt worden, als Erhebungsliste unverzüglich an die Forstkasse zu übersenden und der Geldbetrag an dieselbe zu berichtigen (§ 70 d. Gesch.-Anw.).

1) Weibliche Stücke des Roth- und Dammwildes sind vom 1. Januar des ersten bis 31. Mai des zweiten auf die Geburt folgenden Jahres als Schmalthiere anzusprechen resp. zu verrechnen. Dasselbe gilt vom Rehwilde bezüglich des Ansprechens als Schmalrehe (C. V. M. L. 15. August 1883 hierdurch ist die C. V. F. M. 9. Januar 1876 aufgehoben). — Wegen Verrechnung des Schwarzwildes s. Bem. zu § 72. S. 180.

Verkümmertes und Fallwild. — Das aufgefundene Fallwild, d. h. solches Wild, welches entweder in Folge eines alten Schusses oder aus einer anderen Ursache (Kälte, Hochwasser etc.) eingegangen ist, hat der Oberförster, wenn es überhaupt noch verwerthet werden kann, so gut als möglich licitando oder freihändig zu versilbern und über den Verkauf eine kurze Verhandlung mit dem Käufer aufzunehmen, welche der Beschuss-Nachweisung als Belag beizufügen ist[1]). — Von dem erlangten Kaufgelde hat der Oberförster 20 Prozent für sich als Administrations-, Transport-, Verkaufs- etc. Kosten zurückzubehalten, 10 Prozent an den Schutzbeamten des Bezirkes, in welchem das Wild gefunden ist, statt des Schussgeldes zu zahlen und den Rest als Jagdeinnahme an die Forstkasse abzuführen. Diese für den Oberförster und den Forstschutzbeamten von dem Erlöse in Abrechnung zu bringenden Beträge von 20 Prozent und 10 Prozent des Kaufgeldes dürfen jedoch niemals die in der Wildprettaxe ausgebrachten bezüglichen Sätze übersteigen und sind daher, wenn dies der Fall sein sollte, auf die letzteren zu ermässigen. —

Die Administrationskosten, das Schussgeld und die Jagdeinnahme für die Forstkasse hat der Oberförster nach der vorstehenden Bestimmung unter der Verkaufsverhandlung zu berechnen und die Jagdeinnahme in die Beschuss-Nachweisung einzutragen. — In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn verkümmertes Wild erlegt wird, welches zu den in der Wildprettaxe ausgebrachten Lokalpreisen nicht zu verwerthen ist, jedoch mit dem Unterschiede, dass über das 10 Prozent des Erlöses betragende Schussgeld (C. V. F. M. 19. Novbr. 1877, D. J. B. IX S. 480) nach Maassgabe der Dienstinstruktion für die Förster zu verfügen, und dass unter der Verkaufsverhandlung das Gewicht des Kümmerers anzugeben ist. Wird Fallwild, welches gar nicht mehr verwerthbar ist, aufgefunden, so hat der Oberförster darüber mit dem Förster eine kurze Verhandlung, in welcher die Werthlosigkeit zu bescheinigen ist, aufzunehmen und zu den Akten zu bringen. — Dieses gar nicht verwerthbare Fallwild, für welches also eine Einnahme überhaupt nicht zur Kasse gelangt, ist im Texte der Beschussrechnung nicht aufzuführen, also auch nicht mit aufzurechnen. Es ist aber unter der Summe des abgeschossenen Wildes nachrichtlich auf besonderer Linie dieser Kategorie von Fallwild nach Gattung, Geschlecht, Stärke und Stückzahl summarisch ersichtlich zu machen und event. zu bemerken, dass solches in dem betreffenden Rechnungsjahre nicht aufgefunden worden ist. — Dasjenige Fallwild, für welches eine Jagdeinnahme in die Beschussrechnung aufzunehmen ist, muss in der Beschussrechnung ebenso aufgeführt und aufgerechnet werden, wie dies bezüglich des übrigen zum Abschuss gelangten Wildes vorgeschrieben ist. Das gar nicht verwerthbare Fallwild ist im Texte der Beschussrechnung nicht aufzuführen. Es ist aber unter der Summe des abgeschossenen Wildes nachrichtlich auf besonderer Linie diese Kategorie von Fallwild nach Gattung, Geschlecht, Stärke und Stückzahl besonders summarisch ersichtlich zu machen oder event. zu bemerken, dass solches in dem betr. Jahre nicht aufgefunden ist[2]). — Geweihe vom Fallwild und verkümmerten Wild, sowie gefundene Gehörne oder Stangen gebühren dem Oberförster, ohne dass er dafür an die Forstkasse etwas zu zahlen hat. Er muss aber das etwa zu gewährende Finderlohn berichtigen[3]) (§ 71 d. Gesch.-Anw.).

1) Das auf dem Areal der Staatseisenbahnen, auf welchem die Jagdausübung unzulässig ist (C. V. M. L. und M. d. J. vom 1. März 1872, D. J. B. V S. 73), innerhalb forstfiskalischer Jagdbezirke aufgefundene Fallwild ist von der Eisenbahnverwaltung der nächstbelegenen Oberförsterei zur Verrechnung zu überweisen, event. unter Vermittlung eines näher wohnenden Forstschutzbeamten. Die etwa aufgewendeten Boten- und Transportkosten werden von der Forstverwaltung erstattet (C. V. M. ö. A. 21. April 1879, C. V. M. L. 30. Mai 1879, D. J. B. XI S. 59).

2) Die Abänderungen des § 71 der Gesch.-Anw. sind erfolgt durch C. V. M. L. 22. November 1879, (D. J. B. XII S. 96).

3) Betreffend die Aneignung der Geweihe von Fallwild und der abgeworfenen Geweihe s. Th. I S. 128 Anm. 1.

Schwarzwild insbesondere. — Wenn Schwarzwild, gleichviel ob es gesund oder als Kümmerer erlegt oder als Fallwild aufgefunden wird, zur vollen Taxe nicht absetzbar ist, so soll rücksichtlich dieser Wildgattung der Oberförster ermächtigt sein, das Stück so gut als möglich licitando oder freihändig zu verkaufen, aus dem Erlöse die vollen taxmässigen Administrationskosten und das Schussgeld oder, wenn der Erlös zur vollen Deckung dieser beiden Kompetenzen nicht ausreicht, diese pro rata vorweg zu decken und nur den eventuellen Ueberschuss zur Forstkasse zu verrechnen, den Ausfall gegen die Taxe aber durch die mit dem Käufer aufzunehmende Verhandlung und die darunter zu setzende Berechnung zu belegen[1]) (§ 72 d. Gesch.-Anw.).

1) Wegen Vertilgung des Schwarzwildes vgl. auch Anm. 6 zu § 65 der Förster-Dienstinstruktion in Th. I S. 165.

Auf die Vertilgung des Schwarzwildes ist schon durch C. V. (Ladenb.) vom 7. November 1839 mit aller Bestimmtheit hingewiesen. Die Oberförster sollten hiernach event. für den Schwarzwildschaden aus eigenen Mitteln aufzukommen verpflichtet werden. Bereits die A. K. O. v. 16. Februar 1828 hob jede durch die Provinzialforstordnungen gebotene Schonzeit für das Schwarzwild auf.

Um die Vertilgung des Schwarzwildes möglichst zu fördern, ist das Schußgeld für dasselbe bei Normirung der letzten Wildpretstaxe im Jahre 1875 mit mindestens 50% des durchschnittlichen Lokalpreises in Ansatz gekommen (C. V. F. M. v. 8. Septbr. 1874, D. J. B. VII S. 96). Bei Gemeindejagden hat es die Gemeinde in der Hand, auf Grund des § 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 in den Jagdverpachtungs-Bedingungen auf möglichsten Abschuß des Schwarzwildes Bedacht zu nehmen (C. V. M. L. und M. d. J. v. 17. Juni 1872, D. J. B. V S. 124).

Frischlinge sind bis zum 1. Oktober des Jahres, wo sie gesetzt sind, als „gefleckte“, vom 1. April des nächsten Jahres ab als „überlaufene“ anzusprechen. Für die Einordnung in die höhere Taxklasse der Wildpretstaxe ist der 1. April desjenigen Jahres zu betrachten, in welchem die betr. Schweine in ein höheres Altersjahr treten (C. V. F. M. 6. April 1875, D. J. B. VIII S. 292).

Beschussrechnung. — Am 31. März jeden Jahres hat der Oberförster die Beschuss-Nachweisung abzuschliessen, die Jahressumme des abgeschossenen Wildes und der Solleinnahme an Geld festzustellen und eine Abschrift der so abgeschlossenen Beschuss-Nachweisung als Beschussrechnung unter Beifügung der Beläge, nämlich des jährlichen Beschussplans, der etwaigen Verkaufsverhandlungen über Fallwild, etwaiger Quittungen über Naturallieferung, bis spätestens zum 15. April dem Forstmeister unter Beifügung der Schiessbücher der Förster einzureichen. — Die Beschussrechnung wird, nachdem sie vom Forstmeister, revidirt und bescheinigt und von ihm, sowie vom Oberforstmeister, bezüglich etwaiger

Abweichungen vom Beschussplane mit den erforderlichen Bemerkungen resp. vidi versehen und bei der Regierung in calculo festgestellt ist, von dieser der Forstkasse als Einnahmebelag zur Geldrechnung zugefertigt, während der Oberförster die Beschuss-Nachweisung zu seinen Akten und die Schiessbücher der Förster zur Rückgabe an diese zurückerhält (§ 73 d. Gesch.-Anw.).

1) Bei Aufstellung der Beschußrechnung ist zu beachten § 71 Abs. 3 und Abs. 4 d. Gesch.-Anw. auf S. 179 (C. V. M. L. 22. November 1879).

V. Die Forstkulturen und Forstverbesserungen.

A. Der Kulturplan und dessen Ausführung.

1. Aufstellung und Befolgung des Forst-Kulturplans.

Die Vorschläge zu den Kulturen haben von dem Oberförster auszugehen, wobei sich derselbe behufs Beschaffung der Vorarbeiten und des Details, z. B. der Vermessung der Kulturflächen, der Ermittlung des Umfangs der in ältern Kulturen erforderlichen Nachbesserungen, dem Vermessen der neu anzulegenden Wege und Gräben u. s. w. der Mitwirkung der Förster bedienen kann (§ 66 der Förster-Dienst-Instr., Th. I S. 166).

Aufstellung des Forstkulturplans. — Für die im nächstfolgenden Wirthschaftsjahre auszuführenden Forstkulturen und Verbesserungen hat der Oberförster den Entwurf zum Plane und Kostenanschlage nach Massgabe der Vorschriften des Abschätzungswerkes und des generellen Kulturplanes, jedoch unter gehöriger Berücksichtigung der inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und gemachten Erfahrungen, alljährlich so zeitig aufzustellen, dass die örtliche Prüfung und vorläufige Feststellung durch den Forstmeister resp. Oberforstmeister bei deren Bereisung des Reviers erfolgen kann. Es ist hierzu das Formular U anzuwenden, dem Entwurfe aber, da er als Konzept des Kulturplanes dienen soll, eine so räumliche Einrichtung zu geben, dass die bei der örtlichen Prüfung durch die Vorgesetzten etwa nothwendig werdenden Aenderungen eingetragen werden können. — Zur Aufstellung dieses Kulturplan-Konzepts sind zunächst alle in den vorjährigen und älteren Kulturen und natürlichen Verjüngungen nothwendigen Nachbesserungen und etwa sonst noch erforderlichen Verbesserungsarbeiten möglichst genau zu ermitteln und zu veranschlagen, da die disponiblen Kulturmittel in der Regel erst dann auf neue Anlagen verwendet werden dürfen, wenn dem Bedürfnisse der nothwendigen Nachbesserung schon vorhandener Anlage genügt ist. — Demnächst sind alle nothwendigen und nützlichen neuen Anlagen, und wenn die disponiblen Mittel und Arbeitskräfte für alle nicht ausreichen, diejenigen, deren Ausführung im nächsten Jahre vorzugsweise dringend ist, in Vorschlag zu bringen[1]. — Bei den Arbeiten zur Ermitte-

lung des Umfanges der Nachbesserungen in älteren Anlagen, sowie zur Absteckung und Vermessung neuer Anlagen kann der Oberförster sich zwar der Hülfe der Forstschutzbeamten bedienen, bleibt aber für die Ausführung und die Richtigkeit der Resultate dieser Arbeiten verantwortlich. Bei Veranschlagung der Kosten sind für die projektirten Arbeiten die ortsüblichen Lohnsätze, für die anzukaufenden Sämereien vorläufig die üblichen resp. die vorjährigen Preise in Ansatz zu bringen[2·3]. — Nachdem der Entwurf revidirt und vorläufig festgestellt ist, hat der Oberförster die Reinschrift zu besorgen, und diese, unter Beifügung des bei der örtlichen Prüfung benutzten Entwurfs, dem Forstmeister längstens bis zum 15. September einzureichen (§ 74 d. Gesch.-Anw.)[1–5].

1) Da der Mangel an brauchbaren Pflanzen vielfach die Ursache der nicht genügenden Waldkulturen in Privatwäldern ist, so ist überall da, wo ein Bedürfniß hierzu hervortritt, in den vorhandenen Saat- und Pflanzschulen der Königl. Reviere, resp. auch in besondern zu diesem Zwecke anzulegenden Saat- und Pflanzschulen, aus dem gewöhnlichen Kulturfonds der erforderliche Bedarf an Pflanzen zu erziehen und zum Selbstkostenpreise an Privatwaldbesitzer, auf Erfordern auch an Gemeinden und Korporationen, sofern letztere keine Gelegenheit und Mittel besitzen, die Pflanzen selbst zu erziehen, in möglichst guter Qualität und hinreichender Anzahl abzugeben. Hierbei ist namentlich auch die Eiche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und zur Bepflanzung öffentlicher Straßen geeignetes Pflanzmaterial zu erziehen (C. V. F. M. 12. April 1868, D. J. B. I S. 112 und C. V. M. L. 25. Januar 1882). — In den Pflanzentaxen können deshalb auch neben den gewöhnlichen Pflanzenverkaufskosten auch diejenigen nach den durchschnittlichen Kosten der Erziehung zu bemessenden Preise festgesetzt werden (C. V. F. M. 23. Februar 1870, D. J. B. II S. 81). Die an den Minister alljährlich am 1. Mai j. J. einzureichende Nachweisung über die an Private, Gemeinden ꝛc. abgegebenen Pflanzen ist für das Rechnungsjahr April bis März nach einem speciell vorgeschriebenen Schema einzureichen (C. V. M. L. 16. Januar 1880, D. J. B. XII S. 164).

2) Dem Anbau der Eiche ist in Königl. Forsten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und demselben hier möglichste Ausdehnung zu geben, soweit die Standortsverhältnisse das Gedeihen dieser Holzart erwarten lassen. Es werden für längere Zeiträume Nachweisungen über die Fortschritte der Eichenkulturen angefertigt und dem Minister eingereicht (C. V. F. M. 20. März 1854, 2. Mai 1862). Auch wird auf Sammlung von Eicheln zu Gunsten anderer Bezirke und auf entsprechende Ueberwinterung derselben verwiesen (C. V. F. M. 17. Septbr. 1862, M. Bl. S. 318). — Bei Bodenverhältnissen, wo der reine Eichenanbau zulässig erscheint, kann die Regierung, außer einer höchstens 3jährigen Vorkultur, den Zwischenbau von Hackfrüchten nach eigenem Ermessen noch auf längere Zeit gestatten (C. V. F. M. 7. December 1867). — Eine Schrift von Reuter „die Kultur der Eiche und der Weide in Verbindung mit Feldfrüchten" ist durch C. V. F. M. 30. Septbr. 1861 zugefertigt und auf allen Oberförstereien inventarisirt. — Eine Anleitung über das Verfahren beim Schneideln der Eiche in Pflanzkämpen zur Förderung und Verbesserung ihres Wachsthums ist mitgetheilt durch C. V. F. M. 16. April 1865. Diese Anleitung befindet sich meistens in den Akten der Oberförstereien.

3) Auf die Anlage von Eichenschälwaldungen ist mehrfach, namentlich auf Drängen der Gerber, hingewirkt worden. So durch C. V. (Ladenb.) 16. März

1842, C. V. M. d. K. H. 17. Februar 1848, C. V. F. M. 22. März 1849, C. V. F. M. 10. Juli 1854, (unter Mittheilung einer von dem Landes-Oekonomie-Kollegium herausgegebenen Schrift „Ueber die Anlage und Bewirthschaftung von Eichenschälwaldungen", Berlin bei Wiegandt 1854) und durch C. V. F. M. 22. Januar 1877.

Bei Aufstellung des Kulturplans ist in formeller Hinsicht vorzugsweise Folgendes zu beachten:

1) Für jede im Abschätzungswerke und Taxations-Notizenbuche verzeichnete Kontrolfigur, in welcher eine Kultur oder Verbesserung ausgeführt werden soll, ist in der Regel eine besondere Position im Kulturplane zu bestimmen. Die einzelnen Kulturen sind schutzbezirksweise nach der Nummerfolge der Jagen resp. Distrikte in die vorgeschriebenen und genau inne zu haltenden Kapitel und Abtheilungen einzutragen.

2) In die Rubrik: „Grösse der zu kultivirenden Fläche" sind bei Kap. I die durch Messung oder durch Schätzung zu ermittelnden Flächen der wirklich zu bepflanzenden oder zu besäenden Lücken zu verzeichnen, während später bei der Rechnungslegung die Fläche der wirklich bepflanzten Lücken am besten nach der Zahl der verwendeten Pflanzen resp. deren Verbande zu berechnen und anzusetzen ist. — Bei denjenigen Positionen, welche Nachbesserungen betreffen, ist im Texte des Kulturplanes die Grösse der ganzen der Nachbesserung bedürftigen Fläche anzugeben. — Die Art und Weise der Ausführung der Kultur ist ganz speziell und vollständig anzugeben. Bei Saaten ist die Art der Bodenbearbeitung, der Unterbringung des Saamens, die Entfernung der Reihen oder Plätze, bei Pflanzungen das Alter oder die Grösse der Pflanzen, Verband, Ort und Entfernung, woher sie zu entnehmen, bei Gräben sind die Dimensionen und überhaupt ist für jede Kultur anzugeben, was für deren Ausführung und für Beurtheilung der Kostenansätze von wesentlichem Einflusse und Interesse ist. — Die durch Dienstpflichtige auf Grund einer Reallast oder als Gegenleistung einer Servitut etwa noch zu leistenden Arbeiten und Lieferungen werden unter Anwendung derselben Geldansätze, nach denen der Werth dieser Leistungen dem Kulturfonds zugesetzt ist, bei den betreffenden Kulturpositionen in der Geldrubrik ausgeworfen, da diese Arbeiten demnächst mit denselben Sätzen aus dem Forst-Kulturfonds der Forstkasse zu Tit. II der Geldeinnahme vergütet werden müssen. — Um das Soll an dergleichen Leistungen für das nächste Jahr festzustellen und die Verwendung zu kontroliren, ist dem Kulturplane eine demnächst für die Rechnungslegung weiter auszu-

füllende und der Rechnung zu annektirende Nachweisung beizufügen, welche, getrennt nach Resten aus Vorjahren und nach Solleinahmen des betreffenden Wirthschaftsjahres, die Dienste und Lieferungen angiebt, welche geleistet werden sollen. Diese Nachweisung muss die erforderlichen Spalten enthalten, um neben der Solleinnahme im Laufe des Jahres die erfolgende Isteinnahme in natura mit den der Forstkasse dafür zu vergütenden Geldbeträgen, oder, wenn von den Verpflichteten statt der Naturalleistung Geld zur Forstkasse gezahlt wird, mit dieser der Forstkasse vom Oberförster zu überweisenden Geldzahlung der Verpflichteten und schliesslich die etwaigen Reste eintragen zu können.

4) Die durch Strafarbeiter oder durch Pächter von Kulturflächen oder Miteigenthümer gemeinschaftlicher Waldungen unentgeltlich zu leistenden Arbeiten sind, soweit sich dies vorher beurtheilen lässt, mit den dadurch zu ersparenden Geldbeiträgen in fortlaufender Nummer mit den übrigen Kulturvorschlägen, oder wenn sie mit anderen Kulturvorschlägen zusammenhängen, bei den betreffenden Kulturpositionen zu vermerken; es ist aber der Geldwerth nur vor der Linie und nicht in der Rubrik für die Kulturkosten auszuwerfen.

5) Da das Formular U zugleich für den Kulturplan und die Kulturrechnung bestimmt ist, so muss schon bei Aufstellung des ersteren darauf Rücksicht genommen werden, dass auf der gegenüberstehenden Seite für die Rechnung und am Schlusse jedes Kapitels resp. Abschnittes auch für die Eintragung etwa ausser dem Anschlage ausgeführter Kulturarbeiten der erforderliche Raum vorhanden ist. — Nach erfolgter Feststellung resp. Bestätigung durch den Forstmeister resp. Oberforstmeister wird der Kulturplan bis spätestens den 15. Oktober dem Oberförster von der Regierung zur Ausführung zurückgegeben und ihm bei der Forstkasse die bewilligte Kulturgeldsumme zur Disposition gestellt (§ 75 d. Gesch.-Anw.)[1].

1) Die Forstkulturgelder, welche früher nur auf dem Forstverwaltungsetat standen und hier verrechnet wurden, sind seit dem Wirthschaftsjahre 1855 gleichzeitig auf die Specialetats vertheilt worden und in ersterem nur mit der Gesammtsumme aller Reviere vor der Linie nachrichtlich vermerkt. Nach Feststellung sämmtlicher Kulturrechnungen des Regierungsbezirks wird die Ist-Ausgabe der Specialkassen an Kulturgeldern in einer Nachweisung zusammengestellt, gegen die zulässige Soll-Ausgabe des verflossenen Kulturjahres balancirt und der etwaige Mehrbetrag der letztern in der Forstverwaltungsrechnung durch diese Nachweisung justificirt, in Soll-Ausgabe resp. Ausgabe-Rest gestellt und in das folgende Jahr in Soll-Ausgabe und zur Deckung der künftigen Bedürfnisse übertragen, soweit nicht eine unmittelbare Ist-Ausgabe der Regierungs-

hauptkasse für allgemeine Forstkulturzwecke, (z. B. Neubaue von Samendarren oder Reparaturen derselben über 600 *M*), in der Forstverwaltungsrechnung zu verrechnen sind. Jene der Forstverwaltungsrechnung anzuheftende Nachweisung ist auch abschriftlich den Final-Abschluß-Sachen beizufügen, und dient gleichzeitig als Justifikation der in den Specialgeldrechnungen etwa erscheinenden Ueberschreitungen der Kulturetats, da sie die Deckung nachweist. — Wenn die zur Soll-Ausgabe im Forstverwaltungsetat vorgetragenen Kulturfonds nicht ausreichend für die Bedürfnisse des Regierungsbezirks erscheinen, sind Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem bei der Generalstaatskasse abgesetzten Reserve-Forstkulturfonds zu stellen. Zur Ermittlung des Bedarfs an Kulturmitteln sind für die 10 Jahre 1874/83 generelle Kulturpläne für alle Oberförstereien aufgestellt worden, deren Zusammenstellung dem Minister bei Gewährung der Zuschüsse resp. bei den Etatsaufstellungen als Maßstab dient (C. V. F. M. 8. März 1873, D. J. B. VI S. 26). Diese Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu dem etatsmäßigen Forstkulturfonds, welche auf das Maaß des Nothwendigen zu beschränken sind, werden nach einem bestimmt vorgeschriebenen Schema bis zum 15. Novbr. j. J. dem Minister eingereicht (C. V. F. M. 27. Mai 1877, D. J. B. IX S. 467). Diese Berichte, resp. die vorgeschriebene Zusammenstellung, welche auch den Flächeninhalt jeder Oberförsterei, abzüglich der ertragslosen Fläche, in runder Zahl zu enthalten hat, ist auch dann einzureichen, wenn es eines Zuschusses zum etatsmäßigen Fonds nicht bedarf (C. V. F. M. 22. Decbr. 1878, D. J. B. X S. 285). — Zugleich mit der Beantragung von Zuschüssen zum Forstkulturfonds ist eine Nachweisung über den Fortgang der Aufforstungen der Oedländereien und den Bestand derselben dem Minister nach vorgeschriebenem Schema einzureichen. Es soll auf diese Aufforstungen besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden, dabei der sichersten Kulturmethode der Vorzug gegeben werden, namentlich ist auch eine gründliche Bodenbearbeitung und ein nicht zu karg zu bemessender Umfang von Pflanzplätzen und Pflanzreihen in Anwendung zu bringen (C. V. M. L. 21. Januar 1881, D. J. B. XIII S. 128).

Genaue Befolgung des Kulturplans. — Von dem festgestellten Kulturplan darf der Oberförster ohne vorgängige Genehmigung des Forstmeisters nicht abweichen und namentlich eigenmächtig weder Kulturen aussetzen, noch auf anderen Flächen oder auf andere Weise, als vorgeschrieben, ausführen und noch weniger den disponibel gestellten Kulturgelderbetrag im Ganzen überschreiten. — Werden durch unvorhergesehene Umstände Abweichungen nothwendig, so muss der Oberförster zuvor rechtzeitig deshalb an den Forstmeister berichten. — Als Abweichungen vom Kulturanschlage, zu welchen vorherige Genehmigung eingeholt werden muss, sind jedoch kleinere und häufig unvermeidliche Differenzen gegen die für die einzelnen Positionen veranschlagten Kostenbeträge nicht anzusehen, sobald dadurch bei den einzelnen Kapiteln wenigstens nicht bedeutende Abweichungen und im Ganzen keine Ueberschreitung der zur Disposition gestellten Kulturgelder-Summen herbeigeführt werden (§ 76 d. Gesch.-Anw.).

Ertheilung der für die Forstschutzbeamten erforderlichen Anweisung zur Ausführung der Kulturen. — Aus dem genehmig-

ten Kulturplane hat der Oberförster jedem Förster einen Auszug für seinen Schutzbezirk mitzutheilen und rechtzeitig die auszuführenden Kultur- und Verbesserungsarbeiten an Ort und Stelle, unter Ertheilung specieller sachgemässer Anleitung, zu überweisen (§ 77 d. Gesch.-Anw.)[1]).

1) Ueber die Pflichten der Förster bei Ausführung und Beaufsichtigung der Kulturen vgl. § 66 der Förster-Dienst-Instrukt. Bd. I S. 166.

Verdingung der Kultur- und Verbesserungsarbeiten. — Kulturarbeiten, welche ohne Gefahr für die gute Ausführung im Ganzen verdungen werden können, wie z. B. Graben-, Pflug- und Gespannarbeiten, Hacken, Umgraben, Rajolen bestimmter Flächen etc., sind in der Regel, und zwar je nach den Umständen entweder öffentlich an den Mindestfordernden unter Aufnahme einer die Stelle des Vertrages vertretenden, demnächst den Rechnungsbelägen beizufügenden Verhandlung, oder aus freier Hand an zuverlässige Arbeiter, in der Regel nur mündlich, vom Oberförster zu verdingen. Ist im Kulturplan die Verdingung im Wege der Lizitation vorgeschrieben, so ist der Oberförster, ohne Genehmigung des Forstmeisters, nicht befugt, aus freier Hand zu verdingen[1]). Ebenso darf der Oberförster Arbeiten, für welche generell oder durch specielle Bestimmung des Kulturplanes die Verdinggabe angeordnet ist, nicht ohne Genehmigung des Forstmeisters in Tagelohn ausführen lassen. Eine Ueberschreitung des Anschlages bei Verdingung aus freier Hand ist dem Oberförster bis zu 10 Procent gestattet, bei der Verdingung an den Mindestfordernden im Lizitationswege nöthigenfalls jedoch bis zu höchstens 20 Prozent des veranschlagten Satzes nachgelassen, sofern Ersparnisse bei anderen Positionen hierzu die Mittel bieten[2]). Uebersteigt die Mindestforderung bei der Lizitation den Anschlag und findet der Oberförster einen zuverlässigen Unternehmer, welcher zur Ausführung für den Anschlagsbetrag oder unter demselben bereit ist, so kann er, auch wenn Minus-Lizitation vorgeschrieben war, aus freier Hand verdingen, muss dann aber das Lizitations-Protokoll zur Rechtfertigung der Abweichung den Rechnungsbelägen beifügen. — Kulturarbeiten, welche, wie namentlich das Pflanzen und Säen, besondere Sorgfalt und specielle Leitung erfordern, und bezüglich der Güte der Arbeit nach der Vollendung nicht gehörig sich beurtheilen resp. verbessern lassen, sind in der Regel für Tagelohn auszuführen. (§ 78 d. Gesch.-Anw.).

1) Wegen Verbots der Uebernahme von Kulturen in Entreprise oder Verding seitens der Forstbeamten: vgl. § 20 der Förster-Dienst-Instruktion Bd. I S. 61, sowie auch C. V. M. K. H. 8. Januar 1836 (v. K. Ann. XX S. 76).

2) Der letzte Satz betreffs der Abweichung vom Anschlage ist abgeändert durch C. V. M. L. 17. August 1881 (D. J. B. XIII S. 343).

Annahme der Kulturarbeiter, Beaufsichtigung der Arbeiten. — Die Annahme, Anstellung und specielle Beaufsichtigung der

Kulturarbeiter liegt nach Anweisung des Oberförsters dem Förster ob. Der Oberförster hat aber die zweckmässige Wahl der Kulturarbeiter zu überwachen und dafür zu sorgen, dass zu den Arbeiten des Säens und Pflanzens und der Kulturpflege so viel als möglich schon eingeübte Arbeiter verwendet werden, und dass eine gehörige Arbeitstheilung in Beziehung auf die einzelnen Arbeiten und die Verwendung von Männern, Frauen und Kindern wahrgenommen wird. — Die Tagelohnsätze sind vom Oberförster nach den obwaltenden Verhältnissen zu bestimmen. — In der Regel wird es genügen, die Kulturarbeiter mündlich zu dingen, wobei sie, mit Vorbehalt jederzeitiger Entlassung, zu fleissiger und guter Ausführung der ihnen anzuweisenden Arbeiten für die ihnen genau bekannt zu machenden Lohnsätze anzunehmen und insbesondere zu verpflichten sind, dass sie, wie den Forstbeamten, so auch dem etwa zu bestellenden Kulturvorarbeiter pünktlich Gehorsam leisten[1]. — Den Kulturvorarbeiter, wo die Annahme eines solchen zweckmässig ist, bestellt der Oberförster. Er kann demselben ein Tagelohn bewilligen, welches nöthigenfalls bis zu 30 Procent höher ist, als das ortsübliche Mannstaglohn anderer Kulturarbeiter. — Für dieses dem Kulturvorarbeiter bei den Tagelohnsarbeiten zugebilligte höhere Lohn ist derselbe zu verpflichten:

> den Forstbeamten diejenigen Hülfeleistungen unentgeltlich zu gewähren, welche sie von ihm bei Absteckung, Abgrenzung und Aufmessung von Kulturflächen — soweit solches nicht bei der Ausführung der Tagelohnskulturarbeiten selbst erfolgt —, sowie der in Verding zu gebenden oder gegebenen Kultur-, Graben- und Wegearbeiten, resp. bei Abnahme desfallsiger Arbeiten fordern.

1) Bezüglich sonstiger Gewährung von Unterstützungen und Zuwendungen an Kulturarbeiter: vgl. Anm. 2 zu §§ 11 d. Gesch.-Anw., S. 113.

Der Oberförster ist dafür verantwortlich, dass die Kulturarbeiten zur rechten Zeit, gut, unbeschadet des Zweckes möglichst billig und den Vorschriften des Kulturplans entsprechend, ausgeführt werden. — Er ist deshalb verpflichtet, die Arbeiten, soweit es erforderlich, persönlich zu leiten und zu beaufsichtigen, jedenfalls aber die Kulturplätze so oft als möglich zu besuchen, die Arbeiten sorgfältig zu revidiren und jede Nachlässigkeit der Forstschutzbeamten, je nach den Umständen mündlich oder zu Protokoll, zu rügen, event. der Regierung zur Bestrafung anzuzeigen. Bei jeder Anwesenheit auf der Kulturstelle hat er das Arbeiter-Notizbuch des Försters einzusehen, dessen Richtigkeit zu prüfen und mit seinem vidi oder etwaigen Bemerkungen unter Angabe des Datums zu versehen (§ 80 d. Gesch.-Anw.).

2. Die Holzsämereien, deren Gewinnung, Aufbewahrung und Verwendung.

Die zu den Kulturen nach Maassgabe des Kulturplans zu beschaffenden Holzsämereien, für deren sorgfältige Einsammlung und Aufbewahrung der Oberförster besonders zu sorgen und deren Güte er durch zweckmässige Keimproben, bezüglich der Nadelhölzer nach den darüber besonders erlassenen Vorschriften, festzustellen hat, muss der Oberförster dem Förster speciell und für jede einzelne Kultur besonders nach dem üblichen Maasse übergeben und seine ganz besondere Aufmerksamkeit auf deren richtige und zweckmässige Verwendung richten (§ 81 der Gesch.-Anw.)[1–12].

1) Ueber Verrechnung der selbst gesammelten und in den Königlichen Samendarren gewonnenen Sämereien ertheilt die C. V. F. M. 17. April 1853 nachstehende Grundsätze:

a) Wenn Sämereien ohne weitere Bearbeitung aus einer Oberförsterei auf Bestellung für eine andere gesammelt und geliefert werden, so geschieht dies lediglich für Rechnung der letztern, welche mithin zur Vermeidung von Rückeinnahmen diese Kosten der erstern zu erstatten hat.

b) Wenn Sämereien ganz oder theilweise ohne vorherige Bestellung für andere Reviere gesammelt und abgegeben werden, so sind die gesammten Kosten in der Kulturrechnung der sammelnden Verwaltung zu verrechnen, und darin die gehörig justificirten, auf die fremden Reviere fallenden, an die Kasse der Sammelstelle zu erstattenden Antheile von der Istausgabe wieder abzusetzen, mithin bei den Empfangsstellen auch in Ausgabe zu stellen.

c) Sämereien, aus Königlichen Darren abgegeben, werden in besondern Darr-Natural- und Geldrechnungen verrechnet. Die von den empfangenen Revierverwaltungen hierfür zu erstattenden Selbstkosten sind in den Kulturrechnungen dieser Reviere zu verausgaben und in der Darr-Geldrechnung zu vereinnahmen. Ueberschüsse sollen bei den Darranstalten nicht erzielt werden, sondern es sind nur die aufgewendeten Kosten (incl. derjenigen für kleine Reparaturen der Darre und Anschaffungen einzelner Utensilien, während nothwendige Neubauten oder größere Reparaturen aus dem Centralfonds bestritten werden) zu decken, wonach die Samenpreisberechnung der Darr-Administration zu erfolgen hat. Nur wenn von dem gewonnenen Samen als Gegenstand des Handels an Privatpersonen zu höhern Preisen verkauft wird, können unter Einnahme-Titel II der Forstgeldrechnungen zu stellende Ueberschüsse entstehen. Die Betriebsmittel für die Darren sind vorschußweise aus den Beständen der Regierungshauptkassen zu entnehmen und aus den Einnahmen der Darrkassen wieder zu tilgen, auch wenn Uebertragungen von einem zum andern Jahre unvermeidlich sind. Auf die Selbstbeschaffung von Nadelholz-, namentlich Kiefernsamen, anstatt des Bezuges durch die Händler, ist hingewiesen durch C. V. 16. Juli 1835, 31. Juli 1838 u. 26. März 1841.

2) Die allgemein üblichen und sich als beste derartige Anlagen bewährenden sogenannten Eytelwein'schen Kiefern-Samendarren sind durch C. V. F. M. v. 10. Mai 1840 bezüglich ihrer Anlage, Einrichtung und Behandlung der Erörterung unterzogen worden. Hierzu ist durch C. V. F. M. 28. Novbr. 1855 (abgedruckt in Schneider's Forstkalender Jahrgang 1857 S. 27) ein ausführliches Promemoria ergangen, welches sich namentlich über die Regulirung der Hitze (32—35° R.), über das Durchharken der

Zapfen (wenigstens 4—5 Mal in Zwischenräumen von $1/4$—$1/2$ Stunde nach dem Beginn des Platzens), über das Wechseln der Horden ꝛc. ausläßt. Es können in 13—14 Stunden etwa 20 alte Scheffel Zapfen abgedarrt werden. Auch werden hier einige Aenderungen gegen die ursprüngliche Normalzeichnung in der Anlage des Heizraums erörtert, ferner die Herstellung zweckmäßiger Darrhorden und in der Konstruktion der Hordenkasten angegeben. Zur bessern Samengewinnung sind die ausgeklengten Zapfen nochmals auszuharken. Ueber die Aufbewahrung des ausgeklengten Samens in besonders konstruirten Kästen werden Vorschriften ertheilt. — Betreffs solcher Samenkasten: vgl. auch C. V. F. M. 7. Novbr. 1860. Die Höhe derselben ist zweckmäßig 60—80 cm, die lichte Breite auf 1 Meter, die Länge auf 1,6 Meter zu wählen, aus ungehobelten trockenen Brettern mit durch siebartige Bleche zu schließenden Luftlöchern, zur Sicherung gegen Mäusefraß event. mit Blech beschlagenen Ecken zu fertigen. Ein solcher Kasten umfaßt circa 300 kg Kiefernsamen. Der aufbewahrte Samen ist hier häufig umzuschippen.

3) Das etwa außer den Klengzapfen zur Feuerung in den Saamendarren etwa nöthige Holz beim ersten Aufeuern ist zur Taxe aus dem Darrfonds zu bezahlen (C. V. F. M. 23. Oktbr. 1856).

4) Es soll in den Königlichen Revieren so viel als möglich guter Kiefernsame zu angemessenen Preisen gewonnen werden. — Die alljährlich dem Minister nach C. V. 25. April 1851 zwischen dem 1. bis 16. Decbr. j. J. einzureichende Nachweisung über die abgelaufene Darrkampagne und von den zu nächster Kulturzeit überflüssigen und fehlenden Kiefernsamen ist nach einem durch C. V. v. 7. Novbr. 1860, resp. 8. Juli 1864 vorgeschriebenen Schema aufzustellen. Aus der zu ziehenden Schlußsumme ist der pro hl ausgebrachte Samen und der Selbstkostenpreis pro kg zu berechnen (C. V. 7. Febr. 1866). Wenn sich die Lohnsätze für den Darrmeister geändert haben, ist dies in der Kolonne „Bemerkung" anzugeben (C. V. F. M. 16. Septbr. 1874). — In den Begleitberichten jener Nachweisung ist eine Aeußerung abzugeben, wie sich die Zapfenerndte stellt in dem nächsten Winter und voraussichtlich stellen wird in dem folgenden Winter („gut", „mittelmäßig", „gering") (C. V. M. L. 30. Decbr. 1882).

5) Soweit die Regierung die Abgabe von Kiefernsamen-Vorräthen an Private oder Gemeinden für wünschenswerth erachtet, sind desfallsige Anträge bei Einreichung der Jahresnachweisung zu stellen. Es darf ein Verkauf nicht eher stattfinden, bis derselbe seitens des Ministers genehmigt und der Kaufpreis festgestellt ist. Wenn ein Verkauf genehmigt wird, so ist dazu immer der älteste Saamen zu verwenden, und soweit dabei ein Ueberschuß über die Selbstkosten erzielt wird, ist dieser bei Titel II Abth. 1 (für Waldfrüchte ꝛc.) der Forstgeldrechnungen zu vereinnahmen, um die Darrrechnung ohne Bestand abschließen zu können (C. V. F. M. 15. Decbr. 1863). — Die Festsetzung des Verkaufspreises ist mit Ausnahme von den Fällen, in welchen der Selbstkostenpreis nicht erzielt werden kann, den Regierungen überlassen und in der Regel nach den gangbaren Händlerpreisen zu bemessen. Bei Berechnung des Selbstkostenpreises, welcher bei Abgabe an andere Königl. Reviere in Anwendung kommt, ist für Zinsen, Amortisation des Baukapitals und Betriebskapitals, Unterhaltungskosten, Remunerationen ꝛc. nichts zu berechnen, dagegen ist bei dem Verkauf an Andere der Betrag von 40 Pfge. pro kg als Generalkosten dem Selbstkostenpreise zuzusetzen (C. V. F. M. 8. Juli 1864).

6) Den Anträgen von Gemeinden und Privaten, auf den fiskalischen Darren für sich Kiefernzapfen ausklengen lassen zu dürfen, kann von den Regierungen, soweit sie es für angemessen erachten und solches ohne Ver-

zögerung des Ausklengens der Zapfenvorräthe thunlich ist, entsprochen werden unter den Bedingungen, daß

a) die auszuklengenden Kiefernzapfen in guter Qualität von der laufenden Erndte in gehäuftem Maße auf der Darre kostenfrei abgeliefert werden,

b) dem Einlieferer der Kiefernzapfen pro hl Zapfen höchstens 0,80 kg (achtzig Neuloth) reinen Kiefernsamens zu erstatten ist, wofür er

α) das dem Darrmeister vertragsmäßig zustehende, und zwar nach dem Satze für die ausgeklengten ersten 500 kg zu bemessende Darrlohn und außerdem

β) den Betrag von 50 Pf. pro kg Kiefernsamens als Entschädigung für die Benutzung der Darre und der Darrutensilien

an die Darrkasse zu zahlen hat. Erachtet die Regierung nach Maßgabe der durchschnittlichen Ausbeute den Satz von 0,8 kg pro hl Zapfen als zu hoch, so bleibt ihr überlassen, das Gewichtsquantum an reinem Kiefernsamen niedriger zu normiren;

c) daß die Ausklengung nicht separat bewirkt wird, sondern daß die einzuliefernden Zapfen mit den für die fiskalische Rechnung angekauften Zapfen zusammen aufbewahrt und abgedarrt werden (C. V. F. M. 7. Novbr. 1860 und 7. Febr. 1877, D. J. B. IX S. 466).

7) Die Lohnsätze der Darrmeister können von den Regierungen selbstständig regulirt werden. Dieselben sind pro kg abgeflügelten und gereinigten Samens festzustellen und derart abzustufen, daß sie für den auf derselben Darre in einem Wirthschaftsjahre über 500 kg gewonnenen Samen um 5—10 Pfge. pro kg geringer, als für die ersten 500 kg normirt werden. Ob für den über 1000 kg in einem Wirthschaftsjahre abgelieferten Samen noch eine weitere ähnliche Ermäßigung des Lohnsatzes eintreten kann, bleibt der Beurtheilung der Regierung überlassen. Bei diesen Festsetzungen sind die den Darrmeistern gewährten Nebeneinnahmen (freie Wohnung, Verwendung der ausgeklengten Zapfen, Ascheverkauf) zu berücksichtigen (C. V. F. M. 16. Septbr. 1874, D. J. B. VII S. 88). — Bei Veranschlagung der Darrlohnsätze sollen die zu verwerthenden, nicht zur Darrfeuerung erforderlichen Klengzapfen und die Asche berücksichtigt werden (C. V. F. M. 7. Dezbr. 1865).

8) Ueber die Versendung und den Transport des Kiefernsamens trifft C. V. F. M. 30. Mai 1867 Anordnungen. Die Versendung hat ausschließlich als Eilfracht stattzufinden. Absender und Empfänger haben sich vor der Absendung über die Tour der Sendung, resp. per Achse und über den Tag der Absendung zu verständigen, um für sofortige Empfangnahme Sorge tragen zu können. Bei erforderlich werdender Uebergabe der Sendung an einen Spediteur ist derselbe durch ein bindendes Engagement für jede Verzögerung in der Abnahme vom Bahnhof und in der Weiterbeförderung verantwortlich zu machen. Der Tag der Absendung von Seiten der Darrverwaltung und der Tag der Ankunft auf der Eisenbahn-Abnahmestation und an dem Bestimmungsorte ist von dem Revierverwalter zur Rechnung zu bescheinigen, welche Bescheinigung auf dem Keimprobeattest erfolgen kann, auch ist eine anscheinend erhebliche Verzögerung zu erläutern, resp. zu motiviren. — Die sorgfältige Untersuchung am Ankunftsort ist sofort anzustellen und eine Deterioration, soweit sie sich ermitteln läßt, protokollarisch festzustellen (C. V. F. M. 30. Mai 1867, D. J. B. I S. 61).

9) Der zu den Kulturen erforderliche Fichtensame kann außer im Wege der Selbstproduktion auch aus bewährten Samenhandlungen bezogen werden. Betreffs der vorzunehmenden Keimproben gelten dieselben Bestimmungen wie bei dem Kiefernsamen (C. V. F. M. 8. Juli 1864 Pos. 11, vgl. unten Anm. 11). — Die Bestimmung

ad Pos. 11 der C. V. vom 8. Juli 1864, betreffend die Einschränkung der Produktion des Fichtensamens bis zum eigenen Bedarf, ist dahin abgeändert, daß diese Gewinnung über den eigenen Bedarf ausgedehnt werden kann, sofern dies zum Vortheil der Staatskasse geschehen kann. Hierzu ist aber jedesmal die Genehmigung des Ministers einzuholen, wobei der muthmaßliche Selbstkostenpreis anzuzeigen, auch anzugeben ist, wie hoch sich der eigene Bedarf beläuft und wieviel Samen muthmaßlich an Samenhändler oder Privatpersonen abgegeben werden kann. Der eigene Bedarf an Fichtensamen ist in der am 15. Dezember j. J. einzureichenden Kiefernsamenbedarfs-Nachweisung anzugeben (C. V. M. L. 1. November 1880, D. J. B. XII S. 52).

10) Wegen der auf Fragebogen an die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde alljährlich bis zum 25. Novbr. zu erstattenden Berichte über das Erndteergebniß der wichtigsten Holzsämereien vgl. C. V. F. M. 21. August 1873 (D. J. B. VI S. 146).

11) Ueber Anstellung von Keimproben des in den fiskalischen Darranstalten gewonnenen, sowie des zu den Kulturen verwendeten Nadelholz-Samens ertheilt die C. V. F. M. 8. Juli 1864 nebst den hier beigefügten „Bemerkungen“ und den zwei Formularen zu „Keimprobejournalen“ entsprechende Anweisung.

a. Die Keimproben auf den Darranstalten hat der die Darre verwaltende Oberförster zu besorgen. Diese Proben sind nach jeder bedeutenden Samenabnahme, in jedem Falle aber so zeitig anzustellen, daß bei der Absendung des zu liefernden Samens das Resultat stets mitgetheilt werden kann. In jeden abzusendenden Sack muß ein Zettel in Quartformat eingesteckt werden, welcher nach vorgeschriebenem Muster auszufertigen ist, zu welchem der Darrverwaltung gedruckte Zettel von festem groben Papier zu verabfolgen sind. Die Formulare, ebenso die Formulare zu dem Keimprobejournal, sind durch das Ministerium zu beziehen. Ueber das Darrjahr hinaus lagernder Samen ist in der Regel im Monat Januar einer abermaligen Keimprobe zu unterwerfen. In dem Keimprobejournal ist für diese abermaligen Proben ein besonderer Abschnitt anzulegen und in der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben, wie sich das Resultat zu dem der ursprünglichen Probe verhält.

b. Ohne ausdrückliche Ministerial-Genehmigung darf an andere Regierungen niemals Samen abgegeben werden, der bei der Keimprobe nicht mindestens 60% Keimfähigkeit gezeigt hat. Der Darrverwalter hat in solchen Fällen der betr. Regierung sofort Anzeige zu erstatten. Solcher Samen, ohne Uebernahme irgend welcher Garantie, ist bei Gefahr im Verzuge, sofort durch die Regierung durch Verkauf angemessen zu verwerthen, bei geringerer Eile, unter Bezeichnung eines Preisvorschlags, nach Einholung der Ministerialgenehmigung, die auch bei sofortigem Verkauf nachträglich einzuholen ist. In dem Bericht sind die Umstände zu erörtern, welchen die geringe Keimfähigkeit zuzuschreiben und in wie fern etwa Regreß an den Darrverwalter und die betheiligten Beamten zu nehmen ist. Für das Verderben bei Lagerung auf der Darre ist der Darrverwalter verantwortlich. Derselbe hat auch die rechtzeitige Verwendung event. in Anregung zu bringen und, falls seinem Antrage nicht rechtzeitig Folge gegeben wird, dem Minister event. direkt Anzeige zu machen. — Der älteste Samen muß stets zuerst abgegeben werden; verschiedene Jahrgänge dürfen ohne Genehmigung der Regierung niemals mit einander vermischt werden.

c. Die Regierung resp. die Darrverwalter haben dafür Sorge zu tragen, daß der zu versendende Same frühzeitig genug, möglichst vor Ende März, behufs

Anstellung der Gegenprobe an seinen Bestimmungsort gelangt. Von dieser Gegenprobe kann bei Quantitäten unter 100 Pfd. (50 kg) abgesehen werden. Bleibt das Resultat der Gegenprobe mehr als $^{1}/_{5}$ gegen das auf der Darre erzielte Resultat zurück, so soll ein im Voraus von der Regierung zu bestimmender Obmann die Probe mit dem Samen anstellen, deren Ergebniß vorläufig maßgebend ist. Demselben ist sofort eine kleine Samenquantität von dem die Gegenprobe anstellenden Oberförster zuzusenden. Gleichzeitig und unter Einsendung einer Probe ist hiervon dem Forstinspektionsbeamten Anzeige zu machen. Dem Urtheile des letztern, welcher hierüber mit dem Oberforstmeister Rücksprache zu halten und in zweifelhaften Fällen dessen Entscheidung einzuholen hat, muß es überlassen bleiben, ob und unter welchen Modifikationen rücksichtlich der Samenmenge von dem Samen Gebrauch zu machen, oder ob die Verwendung ganz auszuschließen ist. Wenn keine Gefahr im Verzuge ist, so wird das Keimproberesultat des Obmanns abzuwarten sein. Bei Erklärung der Untauglichkeit des Samens hat der Oberforstmeister, sofern nicht ein Ersatz durch Pflanzung oder eine Zurückstellung der betr. Kulturen den Vorzug verdient, für schleunigen Ersatz zu sorgen. Wegen Disposition über den untauglich befundenen Samen ist jedesmal sofort an den Minister zu berichten und die muthmaßlichen Ursachen des Verderbens mitzutheilen, event. ist für entsprechende Aufklärung zu sorgen. Bei den Gegenproben aus Darren anderer Regierungen müssen die letztern in jedem Falle von den zu erhebenden Ausstellungen in Kenntniß gesetzt werden. Bei entstehenden Differenzen zwischen den Keimproberesultaten ist guter mit dem zweifelhaften Samen in Rillen oder Saatkampen neben einander probeweise zu besäen, um ein Urtheil für die Qualität zu gewinnen.

d. Die Forstinspektoren haben darüber zu wachen, daß in allen diesen Beziehungen sachgemäß verfahren wird, insbesondere das Keimprobejournal bei den Bereisungen alljährlich wenigstens einmal mit ihrem Vidi zu versehen.

e. Wegen Nachweises der Keimfähigkeit zur Kulturrechnung vgl. Anm. 1 auf S. 198. Bei günstigen Resultaten des Darrbetriebes kann die Regierung bei Einreichung der Nachweisung über die Resultate des Darrbetriebes (vgl. Anm. 9 auf S. 192) Vorschläge zu event. Remunerationen für die Darrverwalter resp. für die betheiligten Schutzbeamten abgeben.

f. Die technischen Regeln zur Anstellung von Keimproben sind in den „Bemerkungen" zu der C. V. v. 8. Juli 1864 erörtert.

12) Die durch C. V. F. M. 24. Juli 1868 angeordnete Anzeige an den Minister über den Vorrath und den Bedarf an Saateicheln ist durch C. V. M. L. 25. Juli 1881 aufgehoben. Die Regierungen haben selbstständig für den Bezug von Saateicheln aus andern Bezirken Sorge zu tragen.

3. Verlohnung der Kultur- und Verbesserungsarbeiten.

Zu den nach Maassgabe der Instruktion für die Förster von diesen auszustellenden Kulturlohnzetteln werden die Formulare nach dem Schema V oder V¹ für Tagelohnsarbeiten und V² für Verdingsarbeiten von der Regierung dem Oberförster geliefert und von diesem dem Förster nach Bedürfniss ausgehändigt[1]). — Um bei längere Zeit erfordernden Verdingsarbeiten die Zahl der zu den Rechnungsbelägen zu bringenden

Lohnzettel zu beschränken, können nach Anleitung des Formulars V[2] Abschlagszahlungen vom Förster verlohnt und vom Oberförster angewiesen werden[2]). Die Lohnzettel über Abschlagszahlungen sind stets mit der Ueberschrift „Abschlagszahlung" zu versehen. Da der Oberförster für die gute, billige und anschlagsmässige Ausführung der Arbeiten, sowie für die Richtigkeit der Flächen- und sonstigen Maassangaben in den Lohnzetteln vorzugsweise persönlich verantwortlich ist, so darf er bei Verdingsarbeiten die Lohnzettel erst dann rücksichtlich des Lohnbetrages feststellen und auf die Forstkasse anweisen, nachdem er sich von der guten und anschlagsmässigen Ausführung und von der Richtigkeit der sonstigen Angaben gehörig überzeugt hat. Es ist daher bei Verdingsarbeiten im Voraus die Auszahlung des Lohnes von dem Befunde bei der Revision durch den Oberförster abhängig zu machen. — Bei Tagelohnarbeiten kann zwar die Lohnanweisung nicht immer von vorheriger Revision der beendeten Arbeiten abhängig gemacht werden, der Oberförster hat aber, abgesehen von der um so mehr nothwendigen Revision im Laufe der Arbeit, die Verpflichtung, die Endrevision so bald als möglich vorzunehmen, um bei einer nicht sachgemässen oder zu theueren Ausführung das Verschulden des Försters festzustellen. Er kann die eigene Verantwortlichkeit auf diesen nur durch den Nachweis übertragen, dass derselbe die ihm in vollständig ausreichender Weise ertheilte Anweisung über die Arbeitsausführung nicht gehörig beachtet hat (§ 82 d. Gesch. Anw.).

1) Wegen Aufstellung der Kulturlohnzettel durch die Förster: vgl. § 67 der Förster-Dienst-Instr. nebst Anm. zu § 88 d. G. Anw., Th. I S. 167 u. Bem.

2) Die auf den gewöhnlichen Geld-Ausgabebelägen (Liquidationen von Arbeitern, Handwerkern, Lieferanten, Unternehmern) zu stellenden Atteste sollen in der abgekürzten Form: „Die Richtigkeit bescheinigt" gegeben werden. Sonstige zu Rechnungs-Justifikationen erforderliche Schriftstücke werden indessen betreffs der Bescheinigung nach wie vor nach den speziellen Vorschriften behandelt. Mit der Vollziehung des Richtigkeits-Attestes übernimmt in jedem Falle der betreffende Beamte die Verantwortung dafür, „daß die in dem Belage aufgeführten Arbeiten bezw. Lieferungen zu dem Zwecke, zu welchem sie geschehen, nothwendig gewesen, daß sie gut und zweckentsprechend ausgeführt, daß von den Liquidanten alle ihnen dabei auferlegten Verpflichtungen vollständig erfüllt und daß die in Ansatz gebrachten Preise ortsüblich sind bezw. nicht billiger haben verdungen werden können." Dem Atteste sind jedesmal Ort und Datum der Ausstellung und bei der Namensunterschrift des vollziehenden Beamten auch der Amtscharakter desselben beizufügen (St. M. B. 16. August 1876, D. J. B. IX S. 18).

Vor Abgabe des festgestellten Lohnzettels an den zur Erhebung des Lohns Berechtigten hat der Oberförster den Geldbetrag in das von ihm zu führende Journal über Ausgabe-Anweisungen auf eröffnete Kredite einzutragen. — Dieses nach Formular W rein chronologisch

zu führende Journal soll dem Oberförster dazu dienen, jederzeit den Stand der Ist-Ausgabe auf einen zur Disposition gestellten Kredit zu übersehen und sich gegen eine, ohne vorherige Genehmigung der Regierung unbedingt unstatthafte, Ueberschreitung zu sichern. Es müssen daher auch alle sonstigen Rechnungen über für Kulturzwecke verausgabte Gelder in dasselbe eingetragen werden. Ausserdem sind die Kulturlohnzettel und sonstigen Rechnungen über Kulturgelder gleichzeitig auch im Konzepte der als Kulturgeldermanual anzusehenden Kulturrechnung bei der betreffenden Position zu notiren (§ 83 d. Gesch. Anw.).

4. Verwendung der Dienst- und Lieferungspflichtigen, der Forststrafarbeiter und Pächter.

Verwendung der Forstdienst- und Lieferungspflichtigen. — Die durch Dienstpflichtige auf Grund einer Reallast oder auf Gegenleistung einer Servitut zu leistenden Hand- und Spanndienste und Lieferungen müssen gewissenhaft und, soweit sich dazu Gelegenheit darbietet, regelmässig alljährlich benutzt werden. — In Uebereinstimmung mit den im Kulturplan genehmigten desfallsigen Vorschlägen hat der Oberförster dem Förster behufs Verwendung der Forstdienstpflichtigen ein Verzeichniss zu übergeben, in welchem dieselben unter Angabe der von ihnen zu leistenden Arbeiten und des Maasses derselben resp. der Zahl der Arbeitstage speciell benannt sein müssen. — Dieses Verzeichniss bescheinigt der Förster demnächst in der hierfür zu bestimmenden Spalte rücksichtlich der geschehenen Ableistung der Arbeit und giebt dasselbe dem Oberförster zurück, welcher es zu seinen Akten bringt, zuvor aber die Ist-Einnahme der Leistungen in der im § 75 sub 3 erwähnten Nachweisung einträgt, die den Pflichtigen etwa gebührende theilweise Bezahlung mittelst Lohnzettels auf den Forstkulturfonds anweist, den Freiwerth der Leistungen nach den bestimmten Sätzen in Gelde berechnet und hierüber eine Erhebungsliste fertigt, die er nach Buchung des Geldbetrages im Titel II des Soll-Einnahmebuchs, sowie im Kulturgelder-Journal und Manual, der Forstkasse zufertigt, um den Betrag aus dem Kulturfonds zu den Forstrevenüen zu berichtigen. — Wenn Leistungspflichtige es vorziehen, statt der Naturalleistung eine Geldvergütung zu zahlen, so hat der Oberförster, sofern nicht für solchen Fall fixirte Lohnsätze bestehen, den Geldbetrag nach den zur Zeit ortsüblichen Lohnsätzen, für welche die Leistung anderweit zu erlangen ist, festzustellen, darüber eine Erhebungsliste der Kasse zuzufertigen und die Arbeit resp. Leistung dann für Rechnung des Kulturfonds zu beschaffen[1]) (§ 84 der Gesch. Anw.).

1) Die Leistungen der von den Debenten verweigerten Forstkultur- oder anderer Dienste sind mit den ortsüblichen Lohnsätzen von dem Verpflichteten einzuziehen, event. ist für den Fall, daß die Aufforderungen an Dienstpflichtige zur Arbeit erfolglos bleiben, die betreffende Arbeit durch Lohnarbeiter ausführen zu lassen und die hierfür geleistete Zahlung von dem Pflichtigen wieder einzuziehen, dem letztern dies aber auch gleich bei der Aufforderung zur Arbeit anzudrohen (C. V. F. M. 19. Oktbr. 1853 und V. v. 22. Dezember 1859). Diese Beträge dürfen aber von den Debenten **nicht im Wege der fiskalischen Exekution** (Zwangsvollstreckung), sondern nur im Wege der gerichtlichen Klage zur Einziehung verfolgt werden. Wo solche Dienste seit rechtsverjährter Zeit nicht geleistet worden sind, können solche nicht weiter in Anspruch genommen werden, weil die Verjährung durch Nichtgebrauch in judicando als ein Titel der Liberirung anerkannt worden ist. — Für die Freiholz genießenden Berechtigten der Kur- und Neumark waren durch Allh. Publikandum v. 17. Januar 1785 die dafür zu entrichtenden Dienstleistungen und Lieferungen gesetzlich geregelt.

Verwendung der Forst-Strafarbeiter. — Die Verwendung der Forst-Strafarbeiter, deren Ueberweisung voraussichtlich im Laufe des nächsten Wirthschaftsjahres zu erwarten steht, hat der Oberförster schon bei Aufstellung des Kulturplans mit in Betracht zu ziehen. Strafarbeiter sind hauptsächlich nur zu solchen Arbeiten zu verwenden, welche keine besondere Geschicklichkeit, Sorgfalt oder Körperkraft verlangen und leicht zu kontroliren sind, wie z. B. Wegebesserungen, Grabenarbeiten, Reinigung der Gestelle von Gesträuch und feuerfangender Bodendecke etc. Die Mühwaltung und Unannehmlichkeit, welche durch die Heranziehung und Beaufsichtigung der Forst-Strafarbeiter erwachsen, dürfen nicht abhalten, die für die Forstverwaltung bei gehöriger Anwendung immerhin nützliche und aus anderen Gründen ebenso wünschenswerthe als nothwendige Verwendung der Strafarbeiter, soweit irgend thunlich, gewissenhaft eintreten zu lassen. — Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch die für die einzelnen Bezirke hierüber erlassenen Reglements vorgeschrieben[1]). — Sobald die Bestellung der Strafarbeiter veranlasst ist, hat der Oberförster dem Förster, in dessen Schutzbezirk die Verwendung erfolgen soll, ein Verzeichniss nach dem Formular X zu übergeben. — Die Anstellung und Beaufsichtigung der Strafarbeiter liegt dem Förster, die Kontrole über die richtige Verwendung derselben aber in gleichem Maasse, wie bei allen übrigen Arbeitern, dem Oberförster ob. — Nach Ableistung der Arbeitszeit resp. nach Vollendung der aufgegebenen Tagewerke hat der Förster die in jenem Verzeichnisse für die Bescheinigung über die Arbeitsleistung vorgesehene Spalte auszufüllen. — Auf Grund dieser Verzeichnisse, welche ebenso wie die Bestellungslisten noch zwei Jahre lang nach Ertheilung der Decharge über die betreffende Natural- und Kulturrechnung aufzubewahren sind, fertigt der Oberförster nach dem anliegenden Schema Y die von ihm und den Schutzbeamten gemeinschaftlich zu bescheinigende, der Kulturrechnung zu annektirende

Zusammenstellung der verwendeten Strafarbeitstage, welche letzteren im Einzelnen in der Kulturrechnung oder in den sonstigen Rechnungen, z. B. den Rechnungen über Kommunikationswegebauten, bei den betreffenden Positionen, für welche die Verwendung stattgefunden hat, verzeichnet und mit ihrem Geldwerthe ante lineam notirt werden müssen. — Um den jährlichen Sollbetrag, welcher in der Kulturrechnung an Strafarbeitstagen als verwendet nachgewiesen werden muss, feststellen und belegen zu können, hat der Oberförster ein besonderes Strafarbeits-Kontobuch, Schema Z, zu führen, in welches er jede ihm im Laufe des Wirthschaftsjahres zugehende und aus dem vorigen Wirthschaftsjahre etwa noch unerledigt übernommene Liste über zur Strafarbeitsvollstreckung überwiesene Forstfrevler einzeln nach dem Datum und Präsentatum und nach der Zahl der überwiesenen Strafarbeitstage summarisch auf einer Linie einzutragen und demnächst dahinter die wirklich abgeleisteten Tage, nachdem die letzteren auf der Liste selbst vom Oberförster speciell für die einzelnen Forstfrevler als verbüsst bescheinigt worden sind, summarisch zu verzeichnen hat. Nachdem dieses Kontobuch vor Ende des Wirthschaftsjahres im Laufe des Monats September abgeschlossen ist, lässt der Oberförster eine Abschrift desselben fertigen und übersendet dieselbe an die zuständige Behörde, von welcher sie nach den dort vorhandenen und vom Oberförster speciell bescheinigten desfallsigen Listen geprüft und nachdem sie dahin bescheinigt worden:

> „Im Laufe des Jahres vom 1. Oktober 18 . . bis 1. Oktober 18 . . sollen in der Oberförsterei N. N., nach Inhalt der Bescheinigungen des Oberförsters in den einzelnen Ueberweisungslisten, zusammen die umstehend nachgewiesene x. x. Strafarbeitszeit abgeleistet sein",

dem Oberförster als Belag für die Kulturrechnung zurückgegeben wird. Gehört die Oberförsterei zu mehreren Gerichts- resp. Steuerbezirken, so muss für jeden derselben ein besonderes Strafarbeitskonto geführt werden (§ 85 d. Gesch. Anw.).

1) Ueber die von den Bezirksregierungen (Regierungs-Präsidenten, Landdrosten) in Gemeinschaft mit den Oberstaatsanwälten zu erlassenden Reglements: s. S. 233.

Verwendung von Leistungen zu Kulturzwecken seitens der Pächter von Forstkulturflächen. — Wo auf Grund von Verträgen seitens der Pächter von Forstflächen, welche auf kurze Zeit Behufs der Wiederkultur zur Nutzung verpachtet worden, oder wo von Miteigenthümern gemeinschaftlicher Waldungen unentgeltliche Naturalleistungen zu Forstkulturzwecken zu fordern sind, ist die gehörige Erfüllung dieser Leistungen in der Kulturrechnung vom Oberförster nachzuweisen. Der-

selbe hat über das Soll der Leistungen dem Förster eine Nachweisung zuzustellen, welche dieser, nachdem er darauf über die ausgeführten Leistungen Bescheinigung ertheilt hat, dem Oberförster zurückgiebt. (§ 86 d. Gesch. Anw.).

B. Die Kulturrechnung.

Die Kulturrechnung, welche für jedes vom 1. Oktober bis ultimo September laufende Kulturjahr zu legen ist, wird nach den im Laufe des Jahres in dem Konzept-Exemplare des Kulturplans als Kulturmanual gemachten Eintragungen vom Oberförster gefertigt. Zu diesem Behufe fertigt die Forstkasse eine Nachweisung der einzelnen Lohnzettel und ihrer Geldbeträge, unter welcher der Oberförster, wenn er sie nach Vergleichung mit seinem Ausgabe-Journale als richtig anerkannt, den Empfang von x Lohnzetteln im Betrage von x Mark etc. quittirt, und darauf die Lohnzettel zur Verwendung als Rechnungsbeläge erhält. Der Kulturrechnung sind folgende Nachweisungen zu annektiren:

1) eine Nachweisung der etwa von Dienstpflichtigen zu leisten gewesenen, wirklich geleisteten resp. bezahlten oder rückständig gebliebenen Dienste oder Lieferungen und ihrer Verwendung (cf. §§ 75 und 84), oder statt dieser Nachweisung eine Bescheinigung, dass dergleichen Dienste oder Lieferungen nicht zu fordern gewesen sind.

   Diese Nachweisung ist von dem betreffenden Schutzbeamten mit der Bescheinigung zu versehen, dass die darin als geleistet verzeichneten Dienste oder Lieferungen wirklich geleistet worden sind;

2) die im § 85 Schema X vorgeschriebene Zusammenstellung der als verbüsst nachzuweisenden und als verwendet nachgewiesenen Strafarbeitstage.

   Sind Strafarbeiter oder Dienstpflichtige etc. zu Arbeiten verwendet, welche, wie z. B. auf Kommunikationswegen, nicht in der Kulturrechnung nachgewiesen werden, so sind diese Leistungen dennoch in die Nachweisungen sub 2 und 3 aufzunehmen, um den Zweck einer vollständigen Uebersicht über das Soll und Ist aller solchen Leistungen in der Oberförsterei zu erfüllen (§ 87 d. Gesch. Anw.)[1]).

1) In den Kulturrechnungen soll der Verbleib geringer Samenbestände möglichst vermieden werden (Erl. d. O. R. K.). — Die Nachweisung des verwendeten Samens in der Kulturrechnung wird bei Kap. IV das. in der im Schema U der Gesch. Anw. speziell vorgeschriebenen Form gegeben. Hier muß auch über die Qualität des aus den Königlichen Darren bezogenen Samens die erforderliche Aus-

kunft ertheilt werden. Durch einen besondern vom Rechnungsleger auszustellenden Belag ist die Keimfähigkeit des verwendeten Samens durch Angabe des von dem Darrverwalter angezeigten Prozentsatzes nachzuweisen, sofern die Gegenprobe (vgl. Anm. 11 auf S. 193) kein abweichendes Resultat innerhalb der bezeichneten Grenzen ergeben hat; wenn andernfalls die Gegenprobe aber nicht damit übereinstimmt, wird das Resultat derselben, wie solches durch den Obmann festgestellt ist, nachgewiesen.

Nachdem im Konzept des Kulturplans auf der für die Rechnung bestimmten Seite die Rechnung vollständig aufgestellt ist, wird dieselbe in das Hauptexemplar des Kulturplans und der Kulturrechnung als Reinschrift übertragen. Als Beläge werden derselben, gehörig geordnet und geheftet, beigegeben:

1) die Verhandlungen resp. Bekanntmachungen über etwaige Verdingung von Arbeiten;
2) die Lohnzettel und sonstigen Quittungen über für Kulturzwecke ausgegebene Geldbeträge;[1,2])
3) die Quittungen über etwa nach auswärts abgegebene Sämereien;
4) die Atteste über das Strafarbeitssoll (§ 85);
5) die etwaigen Beläge zur Feststellung des Solls an Diensten oder Lieferungen von dazu verpflichteten Personen.

Das zur Rechnung ergänzte Hauptexemplar des Kulturplans nebst Belägen ist bis spätestens zum 1. November an den Forstmeister einzusenden, welcher nach deren Durchsicht die vorgeschriebenen Rechnungsatteste beifügt und sodann die Vorlegung bei der Regierung bewirkt. Nachdem bei dieser die kalkulatorische Prüfung erfolgt und die Ausgabesumme festgestellt und unter der Rechnung bescheinigt ist, erhält der Oberförster die Kulturrechnung nebst Belägen zurück, um sie der Naturalrechnung anzuheften. Die erforderliche Abschrift des Kulturplans und der Rechnung wird bei der Regierung gefertigt und der Abschrift der Naturalrechnung (§ 45 Schluss) annektirt. Die Konzeptexemplare des Kulturplans und der Rechnung, sowie das Ausgabe-Anweisungs-Journal (§ 83) sind demnächst in ein dazu bestimmtes besonderes Aktenstück der Oberförsterei-Registratur einzuheften. (§ 88 d. Gesch. Anw.).

1) Der Quittungsstempel (Stempel-Steuer-Ges. v. 7. März 1822 und Tarif dazu) ist durch Ges. v. 26. März 1873 aufgehoben.

Wegen Vereinfachung der Quittungsleistung über Beträge von weniger als 150 *M.* cf. C. V. M. L. 7. Septbr. 1880 (D. J. B. XIII S. 20). Die Unterschrift der einzelnen Arbeiter ist hiernach bei Zahlungen unter diesem Betrage nicht mehr zu fordern, wenn der Förster bescheinigt: „daß die vorstehend bezeichneten Arbeiter sich damit einverstanden erklärt haben, daß der Arbeiter N. aus N. die vorstehend berechneten Löhne bei der Forstkasse für sie erhebt und in ihrem Namen über dieselben zum Gesammtbetrage von 00 Mk. 00 Pf. quittirt", und wenn dieser beauftragte Arbeiter dann die Quittung über den gesammten Lohnbetrag ausstellt. Bei Lohnbeträgen über 150 Mk. hat jeder Arbeiter zu quittiren. Diese Art der Quittungsleistung gilt für alle auf Form. V

(§ 82 d. Gesch. Anw.) zur Ausführung gelangenden Tagelohnarbeiten (C. V. M. L. 12. Septbr. 1880, D. J. B. XIII S. 20).

Die Postscheine als Quittungen können bei Geldsendungen von Staatskassen an Privatempfänger bis zum Betrage von 400 Mk. als genügende Justifikation der Ausgabe und als Rechnungsbeläge angesehen werden, ohne daß eine besondere Quittung des Geldempfängers vorliegt. Solchen Zahlungen aus Staatskassen sind diejenigen Zahlungen gleich zu achten, welche von einzelnen Beamten oder Behörden aus eisernen Vorschüssen oder kommissarisch geleistet und später aus einer Staatskasse erstattet werden. Insoweit die Zahlung des Betrages im Wege des Post-Anweisungsverkehrs nicht unentgeltlich erfolgen muß, ist die nach den Zahlungsmandaten abzusendende Summe um den Betrag der Postanweisungsgebühr zu kürzen. Letztere und der baar eingezahlte Betrag stellen die überhaupt zu leistende und durch den Postschein zu justifizirende Zahlung dar. Der Empfangsberechtigte ist von der erfolgten Absendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen (St. M. V. v. 8. Januar 1869, D. J. B. II S. 41 und v. 1. Oktbr. 1879, D. J. B. XII S. 112).

2) Einige allgemeine Gesichtspunkte und spezielle Bestimmungen über die Stempelsteuer resp. die in der forstfiskalischen Verwaltung häufiger vorkommenden Fälle der Stempelverwendung werden hier aufgeführt:

a) Die Aufsicht über die gesetzlich vorgeschriebene Stempelverwendung wird von den bei den Provinzialsteuer-Direktionen angestellten Provinzial-Stempel-Fiskalen wahrgenommen, welche mithin über die Beobachtung der Stempelsteuergesetze und den Verkauf der Stempel zu wachen und Stempelrevisionen vorzunehmen haben (§ 24 des Stempelsteuer-Ges. v. 7. März 1822, G. S. S. 70). Die Verwaltung des Stempelwesens wird durch die Zoll- und Steuerämter geführt; es haben alle Staats-, sowie Kommunalbehörden und Beamte, welchen eine richterliche und Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Stempelkontraventionen von Amtswegen zu rügen § 30 l. c.). In der Rheinprovinz bestehen besondere Stempelfiskalate.

b) Das preußische Stempelgesetz v. 7. März 1822, welches für die alten Landestheile gilt, ist mit dem beigefügten Tarif den seit 1866 erworbenen Landestheilen durch verschiedene Verordnungen möglichst anzupassen gesucht, resp. es sind auch für die neuen Provinzen besondere Gesetze erlassen. — Durch das Ges. v. 26. März 1873 (G. S. S. 131) ist (außer in Hohenzollern) theils eine Stempelermäßigung (Eheverträge, Erbfolgeverträge, Testamente, Kautionsinstrumente), theils eine Aufhebung des Stempels (Gesuche aller Art, Bescheide aller Art, Protokolle mit Ausnahme der Auktions-, Notariats-, Rekognitions- und derjenigen Protokolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten, ferner Requisitionen, Dechargen, Beglaubigungen nach § 33 der Grundbuchordnung, Quittungen und Löschungsanträge im Grundbuch, Abschiede, Urlaubsertheilungen, Lehrbriefe, Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerdigungsscheine) herbeigeführt, mit Ausnahme einiger anderweiter Modifikationen in der Provinz Hannover, in dem Bezirk des Oberlandsgerichts zu Cöln und in der Stadt Frankfurt a. M.

c) Anstatt der früher stets umzuschlagenden und zu kassirenden Stempelbogen zu den stempelpflichtigen Verhandlungen ist durch Ges. v. 2. Septbr. 1862 (G. S. S. 295) der Finanzminister ermächtigt, Stempelmarken anfertigen und verkaufen zu lassen. Durch die beiden Anweisungen v. 14. Febr. 1865 (M. Bl. S. 40

und 43) ist bekannt gemacht, für welche stempelpflichtige Schriftstücke die Verwendung von Stempelmarken statthaft ist, resp. dieselbe erfolgen muß. Nicht vorschriftsmäßig kassirte Stempelmarken werden als nicht verwendet angesehen (§ 3 des Ges. vom 2. September 1862). — Die Kassirung des Stempels muß binnen 14 Tagen geschehen, wobei die Behörde oder der Stempelvertheiler den Tag der Kassation bescheinigen muß (§ 12 d. Stempel-Ges. v. 7. März 1822 resp. § 5 d. V. v. 19. Juli 1867 und § 5 der V. v. 7. August 1867). — Die Stempelstrafen sind in §§ 21—29 des Ges. v. 7. März 1822 resp. in §§ 13—22 d. Verordn. v. 19. Juli 1867 u. §§ 13 bis 22 d. V. v. 7. August 1867 festgesetzt.

d) Für das deutsche Reich ist das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 (R. G. Bl. S. 185) (dasselbe besteuert Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Schlußnoten und Rechnungen, Lotterieloose) erlassen, welches in Tarifnummer 4a die Schriftstücke bezeichnet, welche der Reichsstempelabgabe unterliegen sollen. In § 9 dieses Ges. werden die Ausnahmen bestimmt, in welchen die an sich der gedachten Tarifnummer angehörigen Schriftstücke nicht die Reichs-, sondern die landesgesetzliche Stempelabgabe tragen sollen. Durch § 9b werden die amtlichen Erlasse und Protokolle der Staatsverwaltungen, insbesondere Genehmigungsdekrete zu Lieferungsverträgen und dergl., dem Reichsstempel entzogen und dem landesgesetzlichen Stempel überwiesen, soweit ein solcher anwendbar ist. Im steuerlichen Interesse ist es wünschenswerth, daß stempelpflichtige Verträge, welche entweder dem Reichsstempel, oder dem landesgesetzlichen Stempel unterliegen, nicht in einer Urkunde vereinigt werden (vgl. V. F. M. 20. Mai 1882 und C. V. M. L. 10. Juli 1882, D. J. B. XIV S. 204—206).

e) An sonstigen häufiger bei der Forstverwaltung vorkommenden neuern Deklarationen der Ressort-Minister resp. d. O. R. K. sind noch hervorzuheben:

Erl. O. R. K. 4. Oktober 1881. Zu den von den Oberförstern aufgenommenen stempelsteuerpflichtigen Verhandlungen ist nicht der Protokollstempel, sondern nur der Vertragsstempel in darstellbarer Hälfte von 1 Mark beizubringen, weil die Oberförster nicht mehr zu den in dem Stempeltarif Pos. „Protokolle" bezeichneten, mit polizeilichen Verrichtungen beauftragten Beamten gehören.

Die C. V. F. M. u. M. J. 28. Oktober 1881 legt in § 28 nicht, wie das preußische Stempelgesetz, nur gewissen Behörden und Beamten, sondern sämmtlichen Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen u. s. w. die Verpflichtung auf, die Besteuerung der nach diesem Gesetz stempelpflichtigen Urkunden zu prüfen und die Zuwiderhandlungen bei der zuständigen Behörde (Haupt-Zoll- resp. Steuer-Amt) zur Anzeige zu bringen.

C. V. F. M. 18. Juli 1877. Wenn durch eine Urkunde über verschiedene selbstständige Objekte, wenn auch zu getrennten Preisen, zwischen denselben Kontrahenten ein Vertrag abgeschlossen worden ist, so ist zum Zweck der Stempelberechnung die Zusammenrechnung der Preise wegen der Einheitlichkeit des Rechtsgeschäfts erforderlich.

C. V. F. M. 3. September 1871. In Folge des C. O. T. vom 2. Oktober 1856 unterliegen Verhandlungen, von welchen jede einzelne oder mehrere Kautionen oder Bürgschaftsleistungen enthalten, dem besondern Stempel von 1,5 *M.*

C. V. F. M. 28. Juni 1883 und C. V. M. J. und F. M. 23. Juli 1883. Die früher im Bereiche des A. L. R. vorgeschriebene Trennung der Verträge in Arbeits- und Lieferungsverträge findet nicht mehr statt. Zu allen Verträgen zwischen Staatsbehörden und Gewerbetreibenden ist nur ein Stempel von 1,50 *M.* (in der darstellbaren Hälfte von 1 *M.*) zu verwenden.

C. Die Wegebauten.

1. Die Verpflichtung der Forstverwaltung zur Unterhaltung der Wege.

Soweit der Staatsbauverwaltung früher die Verpflichtung zu den Neu- und Unterhaltungsbauten der chaussirten und unchaussirten Straßen, sowie der eigentlichen Staatschausseen oblag, ist dieselbe in Folge der Kreisordnung und auf Grund der §§ 18 und 19 des Ges. vom 8. Juli 1875 auf die Provinzialverbände der alten preußischen Provinzen, resp. auf die Kommunalverbände der neuen seit 1866 erworbenen Landestheile, auf den Landeskommunalverband von Hohenzollern und auf die Stadtverbände von Berlin und Frankfurt a. M. übergegangen. Der Uebergang des Eigenthums der Wegeflächen dehnte sich bei den Staatschausseen auch auf alle Nutzungen und Pertinenzien einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmerhäuser aus. Hierfür und für andere in dem Ges. v. 8. Juli 1875 bezeichnete Lasten auf die Provinzialinstitute, sowie zu andern provinziellen Zwecken, wurden jenen Verbänden durch Königl. Verordnung vom 12. Septbr. 1877 bestimmte jährliche Renten aus der Staatskasse überwiesen. Indessen verblieb die Verwaltung und Unterhaltung derjenigen Staatschausseen, deren Kosten bisher aus berg- oder forstfiskalischen Fonds und aus denen der Bergbauverwaltung bestritten waren, auch fernerhin dem Staate.

Vor der Ueberweisung dieser Chausseen, Wege und Landstraßen an die Provinzialverwaltungen resp. Kommunalverbände erging für das Ressort der Domänen- und Forstverwaltung die C. V. F. M. v. 21. März 1874 (D. J. B. VII S. 13) zur Aufstellung von Nachweisungen behufs Zusammenstellung derjenigen öffentlichen Landstraßen und Wege, welche event. den Provinzialverbänden zur Unterhaltung zu überweisen sein würden. Diejenigen Bauverpflichtungen, welche dem Fiskus in seiner Eigenschaft als Gutsbesitzer vermöge der Adjacenz ebenso wie jedem andern Besitzer oblagen, oder in Betreff derer der Fiskus ein besonderes Interesse dabei hatte, sich die Unterhaltung vorzubehalten, wohin namentlich alle diejenigen Wege, Brücken ꝛc. gehören, welche als Holzabfuhrwege ꝛc. dem speciellen Bedürfniß der Forstverwaltung dienen, blieben hierbei ausgeschlossen, während andere aus dem etatsmäßigen Fonds der Forstverwaltung (jetzt Kap. 2 Tit. 17) etwa noch zu unterhaltende allgemeine Verkehrsstraßen, Brücken ꝛc. in jene Nachweisungen übernommen und mithin den Provinzialverwaltungen ꝛc. überwiesen wurden.

Gegenwärtig hat mithin die Forstverwaltung, außer dem Neubau oder der Instandhaltung der eigentlichen Forstchausseen, wesentlich die Verpflichtung zur Unterhaltung solcher öffentlichen Wege, wie diese dem Fiskus innerhalb oder an der Grenze der Forsten als adjacirendem Grundeigenthümer obliegt

und entweder durch Provinzialgesetze und besondere Wegeordnungen (§ 15 Tit. XV Th. II A. L. R.) oder durch die Bestimmungen des A. L. R. (Th. II Tit. 15 §§ 1, 13, 14, 15, 16, 17, 23 u. 24 betreffs der Landstraßen, u. Th. II Tit. 7 §§ 37 ff. wegen der Gemeindewege), welchen Bestimmungen sich hier das gemeine Recht anschließt, geregelt ist. Eine allgemein gültige Wegegesetzgebung fehlt bisher noch. — Dem Forstfiskus als Grundbesitzer kann für den Umfang der selbstständige Gutsbezirke bildenden Forsten bei dem Neubau chaussirter Wege Beihülfe aus Provinzialmitteln ebenso, wie sonstigen Gemeindeverbänden, gewährt werden (§ 4 Al. 1 d. Ges. v. 8. Juli 1875).

Auf Herstellung und Unterhaltung guter Wege und Brücken im Walde hat der Oberförster stets sein besonderes Augenmerk zu richten (§ 89 der Gesch. Anw.).

2. Die Wegebaupläne, deren Ausführung und die Rechnungslegung.

Die Kosten für die ausschließlich zur Holzabfuhr dienenden Wege sind aus dem Kulturfonds zu bestreiten und deshalb die Anschläge in den Kulturplan, die Rechnungslegungen in die Kulturrechnung zu übernehmen, während die Kosten für die Kommunikationswegebauten der Forstverwaltung in einem besondern Wegebauplane zu veranschlagen sind, welcher von dem Forstmeister bei der Bereisung zu prüfen und jährlich zum 15. Januar der Regierung einzureichen ist. Ueber die Kosten für Kommunikationswege wird eine besondere Wegebaurechnung, und zwar für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März, gelegt und der Regierung bis zum 10. April eingereicht (§ 89 der Gesch. Anw. und C. V. 26. März 1877, D. J. B. IX S. 407).

Welche Wege zu Kommunikationswegen gehören und ob resp. welche besondere Verpflichtungen bezüglich der Unterhaltung einzelner Wege oder Wegestrecken bestehen, darüber ist aus dem auf jeder Oberförsterei vorhandenen und sorgfältig fortzuführenden Kommunikationswege-Register (Wege- und Brücken-Kataster) Auskunft zu erlangen (Abs. 2 § 89 d. Gesch. Anw.)[1–5].

1. Die Fonds zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten werden außer den bei dem Minister jährlich bis zum 15. März j. J. zu beantragenden, etwa erforderlichen Zuschüssen (C. V. F. M. 23. Mai 1877) durch Kap. 2 Tit. 17 des Forstverwaltungsetats, die fiskalischen Prämien zu Chausseen und Eisenbahngüterhaltestellen sowie zu Beihülfen von Wege- und Brückenbauten außerhalb der Forsten, sofern diese für die Abfuhr von Forstprodukten von Wichtigkeit sind, durch den neu eingeschalteten Titel 18 ebendas. gewährt (C. V. 10. Februar 1879). — In den Berichten zur Beantragung von Zuschüssen ist eine Nachweisung der mit Ministerial-Genehmigung auszubauenden Wege beizufügen und in derselben anzugeben, ob und durch welche Verfügung die Genehmigung zum Bau des ganzen oder eines Theils des Weges bereits ertheilt ist, zu welcher Kostensumme der ganze Bau veranschlagt ist, wie viel davon schon im Vorjahre verausgabt, und wie viel zum nächsten Jahr verwendet werden soll (C. V. M. L. 3. Juni 1879, D. J. B. XI S. 59).

Seit dem Rechnungsjahr 1879/80 werden die Forstwegebaukosten nicht mehr bei den Regierungshauptkassen, sondern bei den Forstkassen in den Oberförsterei-Geldrechnungen verrechnet. Ausgenommen hiervon sind nur die Kosten für größere Brücken-

bauten, welche an einen Generalunternehmer verdungen werden, sowie die Kosten für andere größere Bauten, für welche Abschlags- oder sonstige Zahlungen geleistet werden, worüber die Justifikation erst zur Rechnung eines späteren Jahres beigebracht werden kann; diese Verrechnung hat, wie früher, in der Forstverwaltungsrechnung stattzufinden. Bis auf die hierfür oder sonst zu reservirenden Fonds sind dieselben nebst den etwa bewilligten Zuschüssen auf die einzelnen Oberförstereien zu vertheilen und bei den Forstkassen unter Kap. 2 Tit. 17 in Soll-Ausgabe-Zugang zu stellen, später in den Geldrechnungen in Ist-Ausgabe zu verrechnen. Die von dem Minister bewilligten Zuschüsse sind bei den Forstwegebaufonds in Soll-Ausgabe-Zugang zu stellen und auf die Zu- und Abgangs-Nachweisung zu den Quartals- und Finalabschlüssen zu übernehmen, wogegen die aus diesen Zuschüssen und den Etatsfonds für die einzelnen Oberförstereien bewilligten Beträge in den Abschlüssen der Hauptkassen in Abgang nachzuweisen sind. Nach Beendigung der Wegebauten ist am Schluß des Rechnungsjahres die Ist-Ausgabe, wie bei den Kulturfonds, festzustellen und bei der Forstkasse resp. bei der Hauptkasse definitiv anzuweisen. Ausgabereste sind in der Regel nicht in den Spezialkassen zurückzuhalten und auf das nächste Jahr zu übertragen. Ersparnisse sind bei der Soll-Ausgabe der Forstkasse ab- und bei der Regierungshauptkasse wieder zuzusetzen, mit den sonst hier disponibel gebliebenen Mitteln in Ausgaberest zu stellen und für das nächste Jahr als Soll-Ausgabe zu übertragen. Das Schema einer den Forstwegebaufonds darstellenden, zum Finalabschluß zu bringenden Nachweisung wird speziell vorgeschrieben (C. V. F. M. 10. Februar 1879, D. J. B. XI S. 55).

Die Form der Wegebau-Pläne und Rechnungen ist dieselbe, wie die für die Forstkulturpläne und Rechnungen vorgeschriebene; nur ist deren Aufstellung nicht für das Wirthschaftsjahr, sondern für das Etatsjahr zu bewirken. Der Nachweis der entstandenen Kosten in der Wegebau-Rechnung hat entsprechend der Fälligkeit und Zahlung der Kosten in der Rechnung stattzufinden.

Die Feststellung durch den Forstmeister und Bestätigung durch den Oberforstmeister, sowie die Bescheinigung der Rechnung durch den Forstmeister hat in gleicher Weise, wie bei den Kulturplänen und Rechnungen stattzufinden (C. V. F. M. 10. Februar 1879, D. J. B. IX S. 55). — Die Bescheinigung des Forstmeisters in Gemäßheit der C. V. F. M. 30. Juni 1855, wonach eine Unterscheidung betreffs der Kostenbeträge von über und unter 60 Mark gemacht war, findet nicht mehr statt, vielmehr ist die Revision nach pflichtmäßigem Ermessen des Forstmeisters so weit zu bewirken, daß die Ueberzeugung einer sachgemäßen Ausführung der durch die Rechnung nachgewiesenen Arbeiten gewonnen werden kann (C. V. M. L. 14. Juli 1882, D. J. B. XIV S. 207).

2. Betreffs der Feststellung der Wegebauprojekte und Kostenanschläge bei Neuanlagen und erheblichen Umbauten von Wegen ist die Genehmigung des Ministers einzuholen und zwar bei: a. chausseemäßigem Ausbau eines bestehenden Weges mit Befestigung der Fahrbahn durch Steinpflaster, Steinschlag, Schlacken oder Kies, b. völligem Neubau resp. umfassendem Instandsetzungsbau eines früher ausgebauten Weges, c. Anlage eines neuen d. i. bisher noch nicht vorhandenen Weges, oder d. bei Verlegung eines schon vorhandenen Weges zu erheblichem Umfange. — In den Fällen ad a und c ist ohne Rücksicht auf die Höhe der veranschlagten Baukosten die Genehmigung des Ministers zu beantragen, auch wenn es sich um Wege handelt, wo ein chausseeartiger Ausbau auf Theilstrecken schon früher ausgeführt ist und es sich nur um die Fortsetzung handelt. In den Fällen ad b und d ohne chausseemäßigen Ausbau oder Herstellung einer Lehmbahn ist die

Ministerialgenehmigung nur dann vorbehalten, wenn die veranschlagten Baukosten des ganzen Weges, nicht blos der zunächst auszubauenden Theilstrecken, die Summe von 3000 Mark übersteigen.

Ein bei dem Minister einzureichender Antrag muß enthalten: die spezielle Bezeichnung des Weges, unter Beifügung eines von dem Regierungs-Baurath revidirten Kostenanschlages, in welchem anzugeben ist, welches Baumaterial in den betreffenden fiskalischen Forsten und in welcher Entfernung von der Baustelle beschafft werden kann, wie hoch sich der Kostenbetrag für den ganzen Weg beläuft (C. V. M. L. 3. Juni 1879), sowie die nähere Motivirung des Bau-Projekts mit Rücksicht auf dessen Wichtigkeit für das Interesse der Forstverwaltung. Die Kostenanschläge zu größeren Wegebauprojekten (10000 Mark und mehr) sind mit einem Situationsplan, Längenprofil und dem Normalquerprofil des Weges zu versehen (C. V. M. L. 3. Juni 1879, D. J. B. XI S. 59). Alle übrigen Projekte sind auf Grund der Vorschläge und Kostenanschläge der Oberförster von den Regierungen selbstständig zu prüfen und zu genehmigen, resp. ist darüber zu befinden, ob vor deren Genehmigung eine bautechnische Revision der Kostenanschläge erforderlich ist (C. V. F. M. 20. April 1876, D. J. B. VIII S. 422 u. C. V. F. M. 23. Mai 1877, D. J. B. IX S. 470).

3. Das Verfahren in Wegepolizei-Angelegenheiten ordnet in den Provinzen der Kreis-Ordnung der Art. VI der Novelle zur Kr.-O. v. 19. März 1881 und §§ 55—64 d. Ges. vom 1. August 1883. Die Wegepolizei-Behörde (der Amtsvorsteher resp. Bürgermeister betreffs der nicht chaussirten öffentlichen Wege, der Landrath in Betreff der Chausseen) hat bei Widerspruch ihrer Anordnungen selbstständig über den innerhalb 2 Wochen zu erhebenden Einspruch zu beschließen. Erst gegen diesen Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb 2 Wochen (beim Kreis- resp. Bezirks-Ausschuß, cf. §§ 55 bis 64 d. Ges. v. 1. August 1883) statt. Um den Anordnungen der Wegepolizeibehörde von vornherein entsprechend Nachdruck zu geben, wird empfohlen, schon mit der ersten Anordnung, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme angemessen erscheinen lassen, die Festsetzung einer bestimmten Frist und die Androhung von Zwangsmitteln nach Anleitung des § 68 des Org. Ges. v. 26. Juli 1880 (vom 1. April 1884 ab des Ges. v. 30. Juli 1883) für den Fall fruchtlosen Ablaufens der Frist zu verbinden.

Anträge auf Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege sind bei der Wegepolizeibehörde anzubringen. Diese unterzieht den Antrag eingehender Prüfung, ordnet, sofern sie dem Antrag stattzugeben sich entschließt, mittelst Bekanntmachung in ihren ordentlichen Publikationsorganen die Einziehung oder Verlegung unter Angabe des Zwecks der Maßregel und event. des Ersatzes für den einzuziehenden Weg mit der Maßgabe an, daß gegen die Verfügung innerhalb der Ausschlußfrist von 4 Wochen der Einspruch bei ihr zuläßig sei. Wird während dieser Frist ein Einspruch nicht erhoben, so setzt die Behörde die rechtskräftig gewordene Anordnung in Vollzug, andernfalls beschließt sie nach vorgängiger Instruktion über den erhobenen Einspruch. Gegen diesen Beschluß steht dem mit seinem Einspruche Zurückgewiesenen die Klage innerhalb 2 Wochen im Verwaltungsstreitverfahren (bei dem Kreis- resp. Bezirksausschusse) zu. Die speziellen Vorschriften für Chausseen werden hierdurch nicht berührt.

4. Bezüglich der Ausführung von Wegebauten wird empfohlen, bei der Herstellung von Lehmbahnen gleichzeitig auf die Aufführung von Kies, sofern solcher ohne unverhältnißmäßige Kosten zu beschaffen ist, Bedacht zu nehmen, weil die Lehmbahnen ohne solche Befestigung während der nassen Jahreszeit dem Verkehr keine wesentliche Erleichterung gewähren, überhaupt auch keine längere Dauer versprechen (C. V. M. L. 23. Mai 1877). — Anstatt der bei größerem Verkehr sich nicht hinreichend

bewährenden Lehm- und Kiesbahnen soll möglichst der Ausbau der Wege als Steinchausseen in Aussicht genommen werden (C. V. M. L. 7. Mai 1882).

Eine Anleitung zur Anfertigung von Cementröhren für Wegedurchlässe wird gegeben durch C. V. F. M. 30. Dezember 1868 (D. J. B. II S. 48).

5) Die zur Bepflanzung der vom Fiskus zu unterhaltenden öffentlichen Wege erforderlichen Holzpflanzen, welche aus den Königl. Forsten entnommen werden, sind aus dem Wegebaufonds nicht zu bezahlen; hier sind nur die Kosten des Aushebens, des Transports und des Einpflanzens nachzuweisen (C. V. F. M. 24. November 1877, D. J. B. IX S. 498).

Zur Beförderung von wilden und Obstbaumpflanzungen an öffentlichen (nicht fiskalischen) Straßen und Wegen bestimmte die C. V. F. M. 12. Dezember 1828, daß die hierzu brauchbaren Pflänzlinge von Ebereschen, Weißbuchen, Roßkastanien, Linden, Rüstern, Eschen und Ahorn, wenn sie aus Dickichten genommen waren, mit 2 Pf. pro Stück, wenn sie aus Forstbaumschulen abgegeben werden, mit 3 Pf. pro Stück verkauft werden sollten. Die Baumpfähle (9—10′ resp. 2,8—3,1 m lang und 2—2½″ resp. 5—7 cm stark) sollten mit 2 Pf. pro Stück berechnet werden. Die C. V. (Ladenb.) 28. August 1842 modificirt jene Bestimmung dahin, daß von einer solchen Preisermäßigung auszuschließen seien die Privatforstbesitzer, welche dergleichen Materiale selbst haben, ferner reiche und wohlhabende Grundbesitzer und die Domänenpächter. Die Nothwendigkeit und der Umfang des Bedürfnisses muß amtlich (durch den Landrath) bescheinigt sein, die Verwendung muß nachgewiesen werden, event. ist die Bedingung zu stellen, daß bei unvollständiger oder sachwidriger Verwendung des Materials die volle Taxe nachgezahlt werde. Die Verabfolgung kann aber nur dann stattfinden, wenn dieselbe forstwirthschaftlich und ohne Nachtheil für die fiskalischen Waldungen zulässig ist. Wo indessen solche Abgaben zu den durch die C. V. v. 12. Dezember 1828 festgesetzten ermäßigten Preisen überhaupt nicht mehr geleistet sind, soll es hierbei bewenden.

VI. Die Forstdienstgebäude.

A. Beaufsichtigung der Dienstgebäude.

Die Verpflichtung des Oberförsters zur Beaufsichtigung der zu seinem Revier gehörigen Forstdienstgebäude, sowie zur Fürsorge deren Unterhaltung wird in § 90 der Geschäfts-Anweisung gegeben. Dieser Paragraph lautet:

Es gehört zu den Obliegenheiten des Oberförsters, den baulichen Zustand der zu seinem Verwaltungsbezirke gehörigen Königlichen Dienstgebäude dauernd zu überwachen und für deren tüchtige Instandhaltung Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke hat er:

a) darauf zu halten, dass die Nutzniesser der Dienstgebäude ihren durch das desfallsige Regulativ vorgeschriebenen Verpflichtungen pünktlich nachkommen,

b) spätestens zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der an den Dienstgebäuden erforderlichen, auf Königliche Rechnung zu bewirkenden Bauausführungen, deren Form und Anordnung die Königliche Regierung vorschreiben wird, dem Forstmeister vorzulegen,

c) von den ausserdem im Laufe des Jahres sich als nöthig ergebenden dringenden Reparaturen der Königlichen Regierung rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Oberförster hat ferner nicht allein bei den ihm zur Ausführung auf Rechnung übertragenen Forstbauten für die gute und, unbeschadet des Zweckes, möglichst billige Ausführung zu sorgen, sondern auch bei allen an Bauunternehmer in Entreprise gegebenen Forstbauten die Verwendung guter Materialien, sowie die tüchtige und zweckentsprechende Ausführung, zu überwachen und für Abstellung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel zu sorgen. Rücksichtlich der Ausführung und Verlohnung von Arbeiten, welche aus dem Wegebau- oder anderen ausser dem Kulturfonds noch vorkommenden Fonds zu bestreiten sind, gelten im Wesentlichen dieselben formellen Vorschriften wie für die Kulturarbeiten und wird event. für die einzelnen Fälle von der Regierung specielle Anordnung getroffen. (§ 90 d. Gesch. Anw.).

Das an Stelle des früher gültigen Regulativs vom 14. September 1842 (resp. 27. März 1868) erlassene Regulativ, betreffend die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissements der Staatsforstverwaltung vom 13. Januar 1882 (D. J. B. XIV S. 89) findet Anwendung auf alle unentgeltlich gewährte Dienstwohnungen der Forstverwaltung, mit Ausnahme bei den Forstakademien Eberswalde und Münden, für welche letztere das Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 (M. Bl. S. 263, D. J. B. XIII S. 86 ff.) maßgebend ist.[1])

1) In den nach letzterem Regulativ zu unterhaltenden Gebäuden sind Reale in Küchen, Speisekammern und Kellern der Dienstwohnungen, Gossensteine und Ausgußröhren auf fiskalische Kosten zu beschaffen, wenn sich die Reale ꝛc. in fester Verbindung mit dem Mauerwerke befinden. Pfähle zum Wäschetrocknen dürfen hier nur ausnahmsweise (bei isolirt gelegenen Etablissements) auf Staatskosten beschafft werden (C. V. F. M. 9. April 1880). Wenn auch diese Bestimmungen nicht ausdrücklich für das Bereich der Gültigkeit des Regul. v. 13. Januar 1882 gebilligt sind, so dürften dieselben in gewissen Fällen doch auch hier analoge Anwendung finden können. — In dem Bereich des Regul. v. 26. Juli 1880 können auch Fenstermarquisen, deren Anschaffung von der Central-Instanz genehmigt sind, auf Kosten der Staatsverwaltung beschafft und unterhalten werden (C. V. F. M., M. J. u. M. ö. A. v. 12. Januar 1880, D. J. B. XIII S. 209). Es wird ferner den Regierungs-Präsidenten die Ermächtigung ertheilt, über die Anschaffung von preußischen und Nationalfahnen auf Dienstgebäuden für festliche Gelegenheiten selbstständig zu befinden und die Kosten auf die Baufonds anzuweisen (C. V. M. ö. A., F. M. u. M. J. 28. April 1881). — Wegen Deklaration des § 14 des Regul. v. 26. Juli 1880, betr. gemeinsamer Tragung von Kosten durch gemeinschaftliche Inhaber einer Dienstwohnung: vgl. C. V. 14. April 1881 (D. J. B. XIII S. 213).

Der über die persönlichen Verpflichtungen der Dienstwohnungsinhaber und über die Unterhaltung der Dienstetablissements durch den Staat handelnde Theil des Regul. v. 13. Januar 1882 (§§ 1—13, 16 u. 17) ist bereits in Th. I S. 74 ff. wörtlich abgedruckt.

Die Regierungen haben die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die vorgesetzten Forstbeamten (Oberförster, Forstmeister und Oberforstmeister) und die Baubeamten sollen bei ihren Inspektionsreisen auch von dem Zustande der Dienstwohnungen Kenntniß nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhülfe veranlassen (§ 14 des Regul.).

B. Die Bau-Nachweisungen und Kostenanschläge.

Die spätestens zum 1. Mai j. J. von den Oberförstern einzureichenden Nachweisungen der auf fiskalische Rechnung zu bewirkenden Bauausführungen (§ 90 al. b der Gesch. Anw.), welche nach den von den Regierungen selbstständig getroffenen Anordnungen gewöhnlich nach der Anschlagshöhe der Bauobjekte getrennt aufgestellt werden, je nachdem der Anschlag bei jedem einzelnen Gebäude bis 500 Mark beträgt oder 500 Mark übersteigt, werden zuerst unter Zuziehung der Oberförster resp. Stelleninhaber von den Forst-

meistern örtlich geprüft resp. vervollständigt und mit Gutachten versehen der Regierung vorgelegt. Die weitere Behandlung dieser Projekte regelt sich nach Allh. Erl. v. 31. Mai 1880, C. V. M. L. 20. August 1880 resp. M. ö. A. 20. Juni 1880 (D. J. B. XII S. 306 ff.), ferner nach C. V. M. L. 28. Febr. 1881 resp. M. ö. A. 20. Januar 1881 (D. J. B. XIII S. 143), sowie nach den Bestimmungen zum Anhange des Bauregulativs v. 13. Januar 1882 (D. J. B. XIV S. 94).

I. Der Veranschlagung der Reparatur- und Neubauten durch die Kreisbauinspektoren bedarf es in der Regel nur dann, wenn die Kosten der Bauausführung den Betrag von 500 Mark, und zwar an oder in je einem einzelnen Gebäude des betreffenden Dienstetablissements, voraussichtlich nicht übersteigen. Hinsichtlich solcher baulichen Aenderungen (z. B. des Abbruchs, der Versetzung oder der Umgestaltung einzelner Wände, der Veränderung bestehender Schornstein-Anlagen, des Abbruchs oder der Herstellung gewölbter Decken, überhaupt der Konstruktion des Gebäudes), oder wo es sich um Vorkehrungen handelt, zu deren Beurtheilung es nach dem Ermessen der Behörde einer besondern nur dem Bauverständigen beiwohnenden Sachkenntniß bedarf, verbleibt es ohne Rücksicht auf deren Kostenbetrag bei der Mitwirkung der Baubeamten. Arbeiten, welche eine besondere technische Ausbildung und Kenntniß nicht voraussetzen und in ausreichender Weise von andern Organen erledigt werden können, sind dem Lokalbaubeamten nicht aufzugeben.

Die von der Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten an die Baubeamten ergehenden Aufträge sind der vorgesetzten Regierungs-Abtheilung des Innern (resp. dem Regierungspräsidenten), oder in dessen Auftrag dem Baurathe zur Mitvollziehung vorzulegen, soweit nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen der verfügenden Instanz Gefahr im Verzuge vorhanden, in welchem Falle der Inhalt der Verfügung gleichzeitig der Regierungsabtheilung des Innern (dem Regierungs-Präsidenten) zur Kenntniß vorzulegen ist (vgl. auch C. V. M. H. u. ö. A. u. F. M. 27. Oktober 1871, D. J. B. IV S. 116). Von den Lokal-Baubeamten ist übrigens eine jede nicht hinlänglich vorbereitete und verfrühte Arbeit fern zu halten. Mit den technischen Vorarbeiten ist erst dann vorzugehen, wenn die Nothwendigkeit der Ausführung als unzweifelhaft vorhanden anzuerkennen ist und die für Aufstellung der Projektarbeiten erforderlichen Unterlagen beschafft worden sind [1–5]).

1) Ueber die formelle Behandlung der Entwürfe und die Veranschlagung zu fiskalischen Landbauten hat der M. ö. A. durch C. V. 21. Juni 1881 Grundsätze, welche seitens der Forstverwaltung durch C. V. M. L. v. 16. Juli 1881 (D. J. B. XIII S. 344) in gleicher Weise Anwendung zu finden haben, festgestellt. Dieselben gelten für sämmtliche Neubauten und auch beschränkt für Reparatur- resp. Um- und Erweiterungsbauten. Es ist in dieser Beziehung hier als wesentlich hervorzuheben:

Vor Aufstellung specieller Projekte und Kostenanschläge werden für alle Bauten, über 5000 Mk., sofern dieselben nicht auf Grund vorgeschriebener Normalien auszuführen sind, Skizzen aufgestellt unter Beifügung eines Situationsplanes, eines generellen alle einzelnen Punkte klar stellenden Erläuterungsberichts, sowie eines Kostenüberschlages nach Quadratmetern der zu bebauenden Fläche und nach Kubikmetern des Raum-

inhalts. Diese Vorarbeiten gelangen zur Revision bei den Regierungen und zur Superrevision in dem Ministerium. Die eine Bauanlage bildenden verschiedenen Baulichkeiten sind getrennt zu entwerfen und zu veranschlagen, und zwar für die Hauptgebäude, Nebengebäude, Umwährungen, Pflasterungen, Brunnen u. s. w.

Je nach Ertheilung weiterer höherer Anweisungen wird sodann der specielle Entwurf zu dem Bau angefertigt. Derselbe besteht aus den Situations-, Nivellements- und Bauzeichnungen nebst Details, dem Erläuterungsberichte und dem Specialanschlage mit Berechnung der Massen, Materialien und Kosten. Die Einzelnheiten dieser Bauentwurfs-Arbeiten sind in der C. V. M. ö. A. v. 21. Juni 1881 (D. J. B. XIII S. 344 ff.) genau vorgeschrieben.

Ferner regelt die C. V. M. ö. A. v. 25. August 1879, für die Forstverwaltung zur Anwendung bestimmt durch C. V. M. L. 14. Februar 1881 (D. J. B. XIII S. 141), die Einführung eines einheitlichen und abgekürzten Verfahrens bezüglich der Berechnung in den Kostenanschlägen und Bauabrechnungen. Bei Raumabmessungen soll bei der Abrechnung der Arbeiten und Materialien durchweg das Meter mit 2 Decimalen als Einheit in Anwendung gebracht werden. Bei Metallarbeiten ist die Stärkedimension mit 3 Decimalstellen in Rechnung zu stellen. Wenn es sich um die Ermittlung von Gewichtszahlen handelt, namentlich bei Eisenarbeiten ꝛc., so ist die Kilogrammzahl mit einer Decimale gewöhnlich, und nur mit 2 Decimalen bei kleinen Einheitsmaßen anzuwenden. Die Manipulation der Produktenermittlung auf 2 Decimalstellen wird näher erläutert. Bei den Kostenansätzen ist in den Anschlägen bei den Einzelbeträgen (nicht Einheitspreisen) von der Pfennigrubrik abzusehen, dagegen bei Abrechnungen dieselben in Anwendung zu bringen.

Wegen Einführung der metrischen Maße und Gewichte im Bauwesen sind durch Beschluß der Abgeordneten-Versammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine unter dem 4. November 1871 feststehende Normen vereinbart (D. J. B. IV S. 114).

2) Durch C. V. M. H. u. ö. A. v. 9. Januar 1871 (D. J. B. IV S. 103) sind zur Bestimmung der Abmessungen bei den gewöhnlichsten landwirthschaftlichen Gebäuden auf den Königl. Domänen und auf den Forstdienst-Etablissements Mittelsätze (nach Metermaß) mitgetheilt worden, welche die Baubeamten bei Veranschlagung solcher Bauten in Anwendung zu bringen haben. Hier ist namentlich auch das Raumbedürfniß für Kornspeicher, Getreide-Scheunen, Heu-Scheunen, Pferdeställe, Rindviehställe, Schafställe, Schweineställe und Federviehställe angegeben, außerdem die Dimensionen für Anlage gewöhnlicher Backöfen.

3) In der C. V. F. M. 21. Dezember 1868 (D. J. B. II S. 47) war angeordnet, daß bei den Bauten der Domänen- und Forstverwaltung alle Neubauten von Wohnhäusern, Ställen, Scheunen und Fabrikationsanlagen nur in massiver Konstruktion ausgeführt werden sollten. Nur bei Scheunengebäuden wurde eine Konstruktion in Fachwerk oder Holzverschalung bedingt zulässig erklärt. — Durch C. V. F. M. 26. April 1870 (D. J. B. III S. 93) wurde diese Bestimmung auch betreffs der Ställe der Forstdienstetablissements dahin modificirt, daß bei entsprechenden lokalen Verhältnissen auch hier Fachwerksbau gewählt werden dürfe. — Die C. V. M. L. 28. Juni 1879 (D. J. B. XI S. 161) stellt allgemeine Gesichtspunkte auf, wonach namentlich im landwirthschaftlichen Betriebe, also bei den Domänenbauten, Luxusbauten zu vermeiden, resp. auch an Stelle theurer Massivbauten häufig leichtere Fachwerksbauten oder solche von billigerem Material zu wählen seien. Dieselben Grundsätze sind auch bei den Forstbauten in Anwendung zu bringen. Im Allgemeinen sind hiernach für Scheunen, Gerätheschuppen, Remisen ꝛc. der Fachwerksbau mit Lehm-

stakung, für Familienhäuser, Wirthschaftsgebäude der Bau mit Lehmpatzen, event. mit Verblendung von Ziegelsteinen, resp. der Bau mit Kalksandstein zweckmäßig in Anwendung zu bringen. Doch ist die Anwendung dieser billigeren Bauten auf Forstetablissements von dem Urtheil der Regierungen abhängig gemacht.

Nach C. V. F. M. 28. August 1867 (D. J. B. I S. 75) u. C. V. 6. Januar 1868 (D. J. B. I S. 122) sollen wegen der Feuersgefahr alle neu zu errichtende Gebäude auf Forstetablissements nur feuersichere Bedachung, namentlich Ziegeldächer, erhalten. Schieferdächer sind nur da zu berücksichtigen, wo sie gebräuchlich sind oder der Schiefer zu entsprechenden Preisen zu beziehen ist. Stein-Pappdächer dürfen allgemein keine Anwendung finden, da sie keine lange Dauer gewähren und eine unausgesetzte sehr sorgsame technische Aufsicht verlangen. Ferner wird auf Anwendung von Holzcementdächern, welche sich nach kürzerem Gebrauch bei guter Anlage durchaus bewährt haben, aufmerksam gemacht (Ausführung durch Johannes Jeserich, Berlin SO. Wassergasse 18a) durch C. V. M. L. 8. August 1882 (D. J. B. XIV S. 212).

4) Die C. V. F. M. 16. August 1854 (M. Bl. 187) enthält genaue Bestimmung über die Fälle, in welchen bei Abbruch von Gebäuden auf verpachteten Domänen-Vorwerken die alten Materialien resp. nur das Holzwerk für fiskalische Rechnung zu verwerthen, oder bei einem der Forstverwaltung zur Last fallenden Bau ganz oder theilweise zu verwenden sind.

5) Die aus den fiskalischen Forsten zu Staatsbauten zu entnehmenden Bauhölzer und Sägeblöcke sollen nicht in größern Dimensionen berechnet werden, als dies unumgänglich nöthig ist. Die Baubeamten sollen sich deshalb bei Veranschlagungen mit den Oberförstern darüber in Verbindung setzen, welche Sortimente an Bauhölzern und Blöcken in den zunächst zum Abtrieb bestimmten und zur Abgabe solcher Hölzer disponirten Schläge zu überweisen sein werden (C. V. [Ladenb.] 27. Mai 1837).

II. Alle von den Kreisbauinspektoren aufgestellten Bauanschläge gelangen bei den Regierungen zur Revision durch die Regierungsbauräthe und nur in bestimmt vorgeschriebenen Fällen zur Superrevision an das Ministerium. Das letztere hat, nachdem die etatsmäßigen Baufonds für alle nothwendig werdende Neubauten bereits vorhandener Bauwerke und der aus fiskalischem Fonds zu bestreitenden Reparaturen den Regierungen zur eigenen Disposition überwiesen sind, nur die Ausführung einzelner besonders bezeichneter Bau-Ausführungen von seiner vorhergehenden Genehmigung abhängig gemacht.

Diese Genehmigung zur Bauausführung ist einzuholen (C. V. M. L. 30. Januar 1879, D. J. B. XI S. 47, C. V. M. L. 20. August 1880, D. J. B. XII S. 307. Anhang zum Regul. v. 13. Januar 1882, D. J. B. XIV S. 94, C. V. M. L. 19. Januar 1882, D. J. B. XIV S. 88):

a) für außergewöhnliche, durch Brand, Sturm- oder Wasserschäden erforderlich werdende Bauten;

b) für die Einrichtung bisher noch nicht vorhanden gewesener Gebäude oder Etablissements und die Herstellung neuer Anlagen;

— ad a u. b, in sofern die Kosten für jedes Gebäude resp. jede Anlage den Betrag von 500 Mk. überschreiten und aus dem etatsmäßigen Forstbaufonds der Regierung gezahlt werden können;

c) zum Ankauf superinventarischer Baugegenstände in Fällen der Abnahme und Uebergabe eines Dienstetablissements, jedoch nur dann, wenn deren Werth zusammen 300 Mk. erreicht und übersteigt.

Die Einreichung der Kostenanschläge an das Ministerium hat in folgenden Fällen stattzufinden:

a) bei Neu- und Reparaturbauten bereits vorhandener Bauwerke, welche die Summe von 3000 Mk. überschreiten;

b) bei Neubauten bisher nicht vorhandener oder in Folge von Brand-, Sturm- oder Wasserschäden neu zu errichtender Gebäude;

c) bei allen Erweiterungsbauten.

— ad b u. c, sofern dieselben für jedes Gebäude die Kostensumme von 500 Mk. überschreiten. Für Erweiterungsbauten ist stets das Gebäude-Inventarium mit einzureichen.

Die Einreichung der Kostenanschläge an das Ministerium ist so zeitig zu bewirken, daß deren Superrevision und Rückgabe an die Regierungen vor der Einreichung der Nachweisung über die Errichtung der bisher noch nicht vorhanden gewesenen Gebäude und Etablissements und der Errichtung neuer Anlagen erfolgen kann.

Es bleibt indessen den bautechnischen Mitgliedern der Provinzialbehörden überlassen, die Superrevision, welche in den vorbezeichneten Fällen event. nicht erforderlich sein würde, zu beantragen, wenn die Revisoren auf dem betreffenden Gebiete eine nicht genügende Erfahrung besitzen oder aus sonstigen Gründen die Projektarbeiten der Beurtheilung der höhern Instanz unterbreitet zu sehen wünschen[1]).

Damit das Ministerium bei Einreichung der Projekte für Neu- und Erweiterungsbauten die erforderliche Garantie für deren Nothwendigkeit und sachgemäße Aufstellung erhält, ist in jedem Falle, unter Berücksichtigung des Umfanges der zu der Stelle gehörigen Dienstländereien, die Zahl des zu haltenden Viehs resp. die Größe der erforderlichen Scheunenräume festzustellen, wobei keinesfalls über das vorhandene Bedürfniß hinausgegangen werden darf[2]). In dem dem Anschlage stets beizufügenden Erläuterungs-

1) Die Regierungen haben das Ministerium in laufender Kenntniß von den geltenden forstbaupolizeilichen Bestimmungen zu halten, um die Projekte entsprechend prüfen zu können. (C. V. M. L. 23. Mai 1881, D. J. B. XIII S. 214).

2) Man rechnet etwa nachstehende Dimensionen:

a) Standbreite für 2 Pferde = 2,8—3,1 m bei einer größeren Anzahl 1,3 bis 1,4 m pro Kopf; Länge incl. Krippe und Gang = 4,4—5 m.

b) Standbreite bei mehr als 2 Kühen pro Stück Kuh = 1—1,2 m, pro Stück Jungvieh = 0,9 m, für ein Absatzkalb im besondern Stall 1,4—1,6 □m; Länge des Standes für Kühe excl. Krippe, aber incl. Gang dahinter = 3,3 bis 3,4 m.

c) Schweineställe: Grundfläche für 1 Mastschwein = 1,6—2 □m; für 1 Großfasel = 1 □m, für 1 Kleinfasel = 0,8 □m, für 1 Ferkel = 0,5 bis 0,6 □m.

d) Die Herde der Backöfen erfordern bei 1 Scheffel Mehl = 1,2 □m Herdfläche mit eiförmigem Herde und bei einem Längen- zum Breitendurchmesser wie 3:4.

berichte ist unter Angabe des Umfanges der Dienstländereien eine **Ertrags-berechnung** aufzustellen und die getroffene Disposition eingehend zu erörtern. Sofern in einzelnen ausnahmsweisen Fällen seitens der Regierung dem Nutznießer die Verpachtung der Dienstländereien gestattet ist, bleibt dies anzuzeigen.

Bezüglich der zur Verwendung bestimmten **Materialien** muß in dem Berichte angegeben werden, ob dieselben sich etwa auf oder in der Nähe der Baustelle auf forstfiskalischem Terrain befinden (Lehm, Feldsteine u. dergl.), weil dann nur das Werbe- und Sprengerlohn in Anrechnung zu bringen ist. Das Gleiche gilt von dem erforderlichen **Bauholze** &c., ob dasselbe aus der Königl. Forst in guter Qualität gegen taxmäßige Bezahlung abgegeben werden kann. Diese Feststellungen sind unter Mitwirkung der betreffenden Oberförster zu machen, und müssen die desfallsigen Verhandlungen stets den Erläuterungsberichten beigefügt werden. Die Anfuhrkosten der Maurermaterialien und des Holzes sind stets in einem besondern Anschlagstitel unter Angabe der Transportweiten und der Bezugsquelle zu berechnen (Anhang z. Bau-Regul. 13. Januar 1882 v. C. B. M. L. 30. Januar 1879, D. J. B. XI S. 47 ff).

Die **Veranschlagung der Bauten resp. Fertigung der Kostenanschläge durch die Oberförster** hat in allen den Fällen zu erfolgen, wo die Anschlagssumme unter 500 Mk. beträgt und keine besondern bautechnischen Kenntnisse erforderlich sind.

Die **Voranschläge** sind gewöhnlich bereits mit den am 1. Mai j. J. einzureichenden Nachweisungen (§ 90 Al. 6 der Gesch. Anw.) anzufertigen und vorzulegen, von dem Forstmeister bei der Lokalrevision zu prüfen resp. durch Specialanschläge zu ergänzen[1]).

C. Die Baufonds und deren Verwendung.

Durch Allh. K. O. v. 9. Januar 1879 wurden die Bestimmungen der Regierungs-Instruktion v. 23. Oktober 1817 (§ 21 ad 9), sowie der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen v. 31. Dezbr. 1825 abgeändert; durch C. B. F. M. 30. Januar 1879 (D. J. B. XI S. 47 ff.) wurden demnächst hinsichtlich der zum Gebiete des Hochbaus gehörigen Bauten im Ressort der Forstverwaltung anderweite specielle Bestimmungen getroffen. Hierdurch erhielten die Regierungen die Disposition über die etatsmäßigen Forstbaufonds mit der Maßgabe eingeräumt, daß aus denselben die Kosten aller nothwendig werdenden Neubauten **bereits vorhandener** Bauwerke und der an denselben erforderlichen Reparaturen, soweit solche nach dem Bauregulativ nicht dem Nutznießer obliegen, sowie der Ankauf superinventarischer Baugegenstände in Fällen der Abnahme

[1]) Soweit von den Bezirksregierungen den Oberförstern nicht besondere Uebersichten über die lokalen **Normalbaupreise** und **Anleitungen zu Bauanschlägen** ertheilt sind, kann auf die im Judeich-Behm'schen Forstkalender (S. 125 im Jahrg. 1883) enthaltenen „Hülfszahlen in Bausachen“, sowie auf das von einzelnen Regierungen pro inventario beschaffte Handbuch „Die Bau-Unterhaltung in Haus und Hof“ von Hilgers (Wiesbaden 1882) verwiesen werden.

und Uebergabe eines Dienst-Etablissements bis zum Betrage von unter 300 Mark bestritten werden müssen.

Um die etatsmäßigen Fonds der Regierungen für den Bedarf des Regierungsbezirks zu normiren, wurden auf 10jährige Fraktion beruhende Nachweisungen aufgestellt, in welchen die Kosten für diejenigen Bauten (Neubauten bereits vorhandener Gebäude, Reparaturen an Forstdienst-Etablissements und Gebäuden incl. kleinerer Sturmschäden an Dächern ꝛc., unbedeutende Brand- und Wasserschäden, Erweiterungsbauten, Ankauf superinventarischer Baugegenstände im Werthe von weniger als 300 Mark), deren selbstständige Ausführung den Regierungen nunmehr ohne höhere Genehmigung anheimgegeben ist, mit den auf ein Jahr entfallenden Durchschnittsbeträgen nachgewiesen (C. V. F. M. 20. Febr. 1879 und 29. März 1879, D. J. B. XI S. 53 und 54). Hiernach fand die Feststellung der in den Forstverwaltungsetat aufzunehmenden jährlichen Baufonds statt. Für jedes vom 1. April 1880 hinzutretende oder in Wegfall kommende Forstdienst-Etablissement sollten dem Forstbaufonds des Regierungsbezirks 600 Mk. für jede Oberförsterei und 300 Mk. für jede Schutzbeamten-Wohnung in dem nächsten Verwaltungsetat zu- resp. abgesetzt werden (C. V. M. L. 11. Juli 1879, D. J. B. XI S. 165). Eine anderweite Regulirung dieser etatsmäßigen Fonds wurde durch C. V. M. L. 13. Juli 1882 (D. J. B. XIV S. 211) in Aussicht genommen und sodann auch durchgeführt.

Insoweit es sich um die Kosten handelt, welche durch außerordentliche in Folge Brand-, Sturm- oder Wasserschaden erforderlich werdende Bauten, durch Errichtung bisher noch nicht vorhanden gewesener Gebäude oder Etablissements, sowie endlich durch Ankauf superinventarischer Baugegenstände in Fällen der Abnahme und Uebergabe eines Dienstetablissements im Betrage von 300 Mk. oder mehr entstehen, werden dieselben nach vorheriger eventueller Genehmigung durch den Minister alljährlich auf Grund besonders einzureichender Nachweisung aus Centralfonds angewiesen.

Diese Nachweisung der aus Centralfonds zu leistenden Bauten, deren Ausführung für nothwendig erachtet wird, ist spätestens bis zum 1. November des der beabsichtigten Ausführung vorhergehenden Jahres dem Ministerium einzureichen[1]), mithin muß die Einreichung der Projekte und Kostenanschläge an das Ministerium für die in diese Nachweisung aufzunehmende Bauten so zeitig bewirkt werden, daß die Prüfung und Rückgabe derselben vor obigem Termine erfolgen kann. In dieser Nachweisung sind deshalb die das Bauprojekt genehmigende Verfügung und der Kostenbetrag für jeden Bau anzugeben. Hierauf wird der auf dieser Nachweisung zu genehmigende Betrag an Baukosten von dem Reservebaufonds der Centralforstverwaltung den Regierungshauptkassen überwiesen und hier in Sollausgabezugang gestellt.

1) Die an den Minister einzureichenden Nachweisungen werden nach dem durch C. V. 24. Mai 1837 für die Forstbaupläne vorgeschriebenen Schema (a und b) aufgestellt. Dies Schema ist nochmals mitgetheilt durch C. V. M. L. 15. Oktober 1879. (D. J. B. XII S. 168 ff.).

Soweit bei derartigen Bauausführungen Ersparungen eintreten, dürfen letztere den den Regierungen überwiesenen etatsmäßigen Fonds nicht zugesetzt, sondern müssen in der mit den Kassenabschlußsachen einzureichenden Zu- und Abgangs-Nachweisung als Abgang in der Sollausgabe des Regierungsbaufonds nachgewiesen werden.

D. Aufstellung und Ausführung des Forstbauplans.

Mit der selbstständigen Disposition der für die laufende Unterhaltung der Forstdienstgebäude erforderlichen Fonds ist den Regierungen auch die selbstständige Feststellung des Forstbauplans für den Regierungsbezirk überlassen. Die formellen Vorschriften für Aufstellung des Forstbauplans sind durch die neuern Bestimmungen nicht abgeändert worden.

Auf Grund der von den Oberförstern eingereichten, von den Forstmeistern örtlich geprüften Vorschlagsnachweisungen, sowie der von den Lokalbaubeamten aufgestellten, durch die Regierungsbauräthe geprüften resp. in der Ministerialinstanz superrevidirten Special-Kostenanschläge wird von dem Oberforstmeister in Gemeinschaft mit den Forstmeistern und dem Regierungsbaurathe die Prüfung und Feststellung der Baupläne bewirkt, die endgültige Genehmigung von dem Regierungspräsidenten (Finanzdirektion in Hannover) ertheilt, dem auch etwa streitige Punkte zur Entscheidung zu unterbreiten sind.

Diese Feststellung der Baupläne muß so frühzeitig erfolgen, daß die Verdingung der Bauten, soweit solche nach den obwaltenden Umständen erforderlich ist, spätestens im Laufe des November, resp. der ersten Hälfte des Dezembers erfolgen kann. Die auf Grund dieser Verdingungen und der Zuschlagsertheilung zu genehmigenden Verträge sind — worauf mit aller Strenge gehalten werden muß — derartig zu beschleunigen, daß noch die Wintermonate zur Heranschaffung der Baumaterialien zur Baustelle auf festen Wegen oder Schlittenbahn benutzt werden können, um hierdurch möglichste Kostenersparniß zu erzielen[1–4].

1. Die größern Lieferungen und Bauausführungen mit Einschluß der Arbeiten der Tischler, Schlosser, Glaser und sonstiger Handwerker sollen in der Regel öffentlich ausgeboten werden, und zwar ist vorzugsweise das Submissionsverfahren zu wählen, ausnahmsweise das Licitationsverfahren, letzteres namentlich bei Arbeiten geringerer Bedeutung und wo nach Maßgabe der Verhältnisse ein besseres Ergebniß zu erwarten steht (C. V. F. M. 8. März 1868, D. J. B. I S. 123).

Ueber die Vergebung und Ausführung von Lieferungen und Arbeiten bei den Hochbauten der Domänen- und Forstverwaltung sind durch zwei Cirk. Verf. des M. ö. A. v. 24 Juni 1880 entsprechende Anweisungen ergangen, welche nach C. V. M. L. vom 20. Septbr. 1880 (D. J. B. XIII S. 71) auch für die Forstverwaltung gleichmäßige Anwendung zu finden haben. Es sind jenen Verfügungen gleichzeitig als Anlagen: a) die Allgemeinen Bestimmungen zur Vergebung von Leistungen und Lieferungen, b) die Submissionsbedingungen bei öffentlicher Vergebung von Arbeiten und Lieferungen und c) die Allgemeinen Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staatsverwaltung — beigegeben (Anl. A, B und C z. Erl. vom 24. Juni 1880, D. J. B. XIII S. 73 ff.). — Im Anschlusse des Erlasses vom

24. Juni 1880 sind durch E. V. M. ö. A. 4. October 1881 gleichartige Bestimmungen über Vergebung von Lieferungen und Arbeiten bei den Wasserbauten der Staatsverwaltung erlassen, welche durch E. V. M. L. 4. November 1881 (D. J. B. XIV S. 9) auch für die Forstverwaltung Gültigkeit haben. Diese letzteren zeigen nur geringe Abweichungen gegenüber den Bestimmungen bei Hochbauten.

Die ad a bezeichneten Allgemeinen Bestimmungen betreffend, die Vergebung von Leistungen und Lieferungen für den Hochbau, sind nachstehend wörtlich abgedruckt:

I. Arten der Vergebung.

Die im Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und im Ressort der Forstverwaltung auszuführenden Leistungen und Lieferungen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Leistungen und Lieferungen, welche nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt, können mit Ausschluss der Oeffentlichkeit zu engerer Bewerbung ausgeschrieben werden.

Unter Ausschluss jeder Ausschreibung kann die Vergebung an einen von der Behörde ausgewählten Unternehmer erfolgen:

1) bei Dringlichkeit des Bedarfs,
2) bei Gegenständen, deren überschläglicher Werth den Betrag von 500 M. nicht übersteigt,
3) bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert.

II. Verfahren bei Ausschreibungen.

Oeffentliche Ausschreibungen werden in zweckentsprechender Weise durch Zeitungen bekannt gemacht, wobei die bezüglich der Benutzung amtlicher Blätter ergangenen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Die Insertionskosten, welche durch kurze Fassung und praktische Anordnung der Inserate in mässigen Grenzen zu halten sind, werden von der ausschreibenden Behörde getragen.

(Die Kosten der Ausschreibung sind bei Kap. 2 Tit. 33 des Forstverwaltungs-Etats, die Kosten für den Kontraktsabschluß und die Ausschreibungen bei Forstakademie-bauten [Eberswalde und Münden] sind bei Kap. 3 Tit. 6 zu verausgaben. E. V. M. L. 29. Jan. 1881, D. J. B. XIII S. 125).

Für die den Ausschreibungen zu Grunde liegenden Bedingungen und Zeichnungen sind, wenn dieselben den Bewerbern auf ihr besonderes Verlangen verabfolgt werden, die Selbstkosten zu entrichten.

Der in den Ausschreibungen anzuberaumende Termin ist unter Berücksichtigung der nach dem Gegenstande der Ausschreibung, der Art und dem Umfang der Lieferung, der Schwierigkeit des aufgestellten Projekts etc. sich verschiedenartig gestaltenden Verhältnisse so zu bemessen, dass den Unternehmern hinreichende Zeit zur Vorbereitung der Offerten bleibt. Hierbei ist unter Anderem besonders in Betracht zu ziehen, ob die zu liefernden Gegenstände allgemein marktgängig sind oder nicht, ob die Preise erfahrungsmässig erheblichen Schwankungen innerhalb kurzer Frist unterworfen sind, sowie endlich, ob es nach der Natur der ausgeschriebenen Leistung etwa erforderlich ist, dass die Unternehmer sich an Ort und Stelle über den Zustand der Strassen und Zufuhrwege, die Bezugsquellen der

Materialien, die Höhe der Arbeitslöhne, Beschaffung von Wasser und dergleichen nähere Kenntniss verschaffen, um auf Grund der angestellten Ermittelungen eine genaue Preiskalkulation vornehmen zu können. In der Regel wird für kleinere Arbeiten und leicht zu beschaffende Lieferungen eine Frist von 14 Tagen ausreichend sein, während für grössere Arbeiten 4 bis 6 Wochen erforderlich sein werden. In dem festgesetzten Termine, welcher in Gegenwart der erschienenen Bewerber abzuhalten ist, hat die Eröffnung der eingegangenen Offerten und die Aufnahme eines amtlichen Protokolls über das Ergebniss zu erfolgen.

Nachgebote sind nicht zuzulassen.

In öffentlichen Ausschreibungen ist in der Regel die Auswahl unter den Submittenten auf die drei Mindestfordernden zu beschränken, sofern nicht bei Lieferungen nach Probe deren Offerten wegen Mangelhaftigkeit der eingereichten Proben ausser Berücksichtigung gelassen werden müssen. In nicht öffentlichen Ausschreibungen hat bei im Uebrigen der Sache nach gleichen Offerten die Vergebung an den Mindestfordernden zu erfolgen. In allen Ausschreibungen ist die Befugniss vorzubehalten, sämmtliche Gebote abzulehnen, falls keins derselben für annehmbar befunden wird.

Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen, namentlich aber dann möglichst kurz zu stellen, wenn die Lieferung von Materialien ausgeschrieben wird, deren Preise schwankenden Konjunkturen unterworfen sind.

In der Regel wird für Objekte, rücksichtlich derer die Entschliessung höherer Instanzen einzuholen oder ein umfangreicheres Offertenmaterial zu gewärtigen ist, ein vierwöchentlicher, für die übrigen Objekte ein vierzehntägiger Zeitraum genügen.

Offerenten, welche nicht den Zuschlag erhalten haben, ist hiervon nur dann Nachricht zu geben, wenn sie ihren desfallsigen Wunsch unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages zu erkennen gegeben haben.

III. Zuständigkeit der Behörden.

Soweit nicht in den maassgebenden Kompetenz-Bestimmungen Beschlussfassung durch vorgesetzte Instanzen vorbehalten ist, entscheiden die Behörden selbstständig über die Art der Vergebung und bei Ausschreibungen und über die Ertheilung des Zuschlages unter Beachtung der zu No. I. u. II. aufgestellten Grundsätze. Zu Abweichungen von diesen Grundsätzen ist ministerielle Genehmigung einzuholen.

IV. Abschluss der Verträge.

Bei Gegenständen, deren Werth den Betrag von 500 M. nicht übersteigt und bei Zug um Zug bewirkten Leistungen und Lieferungen kann, sofern dies nach den maassgebenden Gesetzen unbeschadet der Rechtsgültigkeit des Uebereinkommens zulässig ist, von dem Abschluss eines förmlichen Vertrages abgesehen werden.

Die Kosten des Vertragsabschlusses sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen; bezüglich der Stempelkosten ist nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

Briefe, Depeschen und andere Mittheilungen, welche die Behörde im Interesse des Abschlusses und der Ausführung des Vertrages an den Unternehmer richtet, sind in der Regel zu frankiren.

V. Aufstellung der Vertragsbedingungen.

Sofern allgemeine Vertragsbedingungen aufgestellt sind, ist vor deren Anwendung auf den einzelnen Fall zu prüfen, ob sie sich für den speciellen Gegenstand in allen Punkten eignen, und sind nöthigenfalls die erforderlichen Umänderungen nicht zu verabsäumen. Insbesondere ist darauf zu halten, dass Vertragsverhältnisse, welche in kurzen schriftlichen Vereinbarungen geregelt werden können, nicht durch Anwendung umfangreicher, ihrem Hauptinhalte nach auf andere Verhältnisse berechneter Bedingungsformulare beschwert werden.

Die Behörde hat im Allgemeinen den Unternehmern nicht weitergehende Verbindlichkeiten aufzuerlegen, als Privatpersonen sich in den betreffenden Fällen auszubedingen pflegen, und hat bei Aufstellung der Verträge darauf zu halten, dass nicht nur die Pflichten, sondern auch die denselben entsprechenden Rechte der Unternehmer verzeichnet werden.

VI. Einzelne Festsetzungen in den Vertragsbedingungen.

1. Sicherheitsstellung.

Eine schon vor Abgabe der Offerte für das Bieten als solches zu stellende Sicherheit ist nicht zu verlangen, dagegen kann unter Umständen die Ertheilung des Zuschlages von ungesäumter Sicherheitsstellung abhängig gemacht werden. Die Sicherheit kann durch Bürgen oder durch Kautionen gestellt werden.

Die Kaution ist nach Wahl des Unternehmers in baarem Gelde oder in guten Werthpapieren oder in sicheren Wechseln zu stellen. Die vom Deutschen Reiche, vom Preussischen Staate oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellten oder garantirten Werthpapiere sind unbedingt zum vollen Kurswerth als Kaution anzunehmen. Auch die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten sind zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheile des Kurswerths als Kaution zuzulassen, jedoch mit dem Vorbehalt, eine Ergänzung der Kaution zu fordern, falls demnächst der Kurswerth der Effekten unter jenen Bruchtheil sinken sollte.

Die Coupons der Werthpapiere können dem Unternehmer für den Zeitraum belassen werden, während dessen voraussichtlich die Leistung oder Lieferung noch in der Ausführung begriffen sein wird, dagegen sind die Talons, resp. diejenigen Zinsscheine, an deren Inhaber die neuen Zinsscheinserien ausgehändigt werden, den Effekten beizufügen.

Baar gestellte Kautionen werden nicht verzinst.

Wenn die Vertragssumme 500 M. nicht erreicht, oder die zu hinterlegende Kaution den Betrag von 50 M. nicht erreichen würde, so kann auf Sicherheitsstellung verzichtet werden. Es ist zulässig, Kautionen bis zu 150 M. nicht sogleich, sondern erst bei einer Abschlagszahlung einzuziehen.

Die Höhe der Kaution ist auf das zur Wahrung der Verwaltung vor Benachtheiligungen erforderliche Maass zu beschränken und je nach der Natur der Leistung oder Lieferung, insbesondere nach der Art und Dauer der Garantie-Verpflichtung, verschieden zu normiren.

Die Rückgabe der Kaution hat alsbald zu erfolgen, nachdem die Verpflichtungen, für welche die Bestellung stattgefunden hat, sämmtlich erfüllt sind.

2. Mehr- oder Minder-Aufträge.

Der Vorbehalt, dass die Behörde eine unbeschränkte Vermehrung oder Verminderung des Vertragsgegenstandes unter Beibehaltung der Einheitspreissätze vorschreiben kann, darf in den Bedingungen keine Aufnahme finden. Bei Vergebung des Bedarfs ist jedesmal zu prüfen, ob die Quantität des Gegenstandes nicht von vornherein derart bestimmbar ist, dass die Vereinbarung von Mehr- und Minderleistungen und Lieferungen überhaupt nicht nothwendig wird. Letztere ist namentlich bei solchen Materialien thunlichst ganz auszuschliessen, deren Preis erheblichen Schwankungen unterworfen ist.

Bei Ausschreibung von Lieferungen behufs Ausführung von baulichen Anlagen erscheint dieselbe nur insoweit zulässig, als es sich um die Lieferung des zur planmässigen Fertigstellung des Projekts erforderlichen Materialien-Quantums handelt.

Sofern die Nothwendigkeit, Mehr- oder Minderlieferungen auszubedingen, vorliegt, darf der zu verabredende Satz bei sogenannten marktgängigen Materialien 5 Procent, bei den übrigen 10 Procent des festbedungenen Quantums in der Regel nicht übersteigen. Dabei ist der Unterstellung jeder Anhalt zu nehmen, dass die Verwaltung aus zwischenzeitlich etwa eintretenden Preisänderungen Vortheil auf Kosten des Unternehmers zu ziehen gedenke. Auch dürfen derartige Mehr- oder Minderaufträge nur innerhalb einer jedesmal zu vereinbarenden Frist ertheilt werden.

3. Zahlung.

Die Behörde hat die Zahlung als die ihr obliegende Gegenleistung thunlichst zu beschleunigen. In den Bedingungen sind, wenn dies irgend angängig ist, über die Termine der Abnahme und Abrechnung für Theil- wie für Gesammt-Leistungen und Lieferungen Bestimmungen zu treffen. Soweit hiernach Abschlagszahlungen zugesagt werden, haben dieselben sich auf die ganze Höhe des geleisteten oder gelieferten Quantums zu erstrecken, falls dessen Umfang und Güte sogleich unschwer festzustellen ist, andernfalls kann ein mässiger Bruchtheil des Guthabens vorläufig zurückbehalten werden. Es erscheint nicht zulässig, lediglich behufs Verstärkung der Kaution Abschlagszahlungen einzubehalten, sofern nicht bereits weitergehende durch die Kaution nicht gedeckte Ansprüche gegen den Unternehmer entstanden sind.

4. Konventionalstrafen.

Konventionalstrafen sind in der Regel nur auszubedingen, wenn die Behörde ein erhebliches Interesse daran hat, dass der betreffende Unternehmer den Vertrag rechtzeitig erfüllt. Von der Vereinbarung solcher Strafen kann gänzlich, namentlich bei Verträgen über Gegenstände abgesehen werden, welche in Fällen nicht kontraktgemässer Lieferung sofort in der bedungenen Quantität und Qualität anderweit zu beschaffen sind.

Die Höhe der Konventionalstraf-Sätze ist stets in angemessenen Grenzen zu halten, dem obwaltenden Interesse entsprechend abzuwägen und den konkreten Umständen anzupassen [1])

---

1) Die bei den fiskalischen Bauten ꝛc. aufkommenden Konventionalstrafen sind nicht bei den Baufonds in Anrechnung zu bringen, sondern ausnahmslos den Staatseinnahmen zuzuführen (E. B. v. A. 10. Mai 1881).

5. Meinungsverschiedenheiten.

Es ist zulässig, die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten, welche bezüglich der Vertragsausführung zwischen der Behörde und dem Unternehmer entstehen, anstatt den ordentlichen Prozessgerichten, einer unparteiischen schiedsrichterlichen Instanz zu überweisen.

Die eigene Entscheidung über derartige Meinungsverschiedenheiten kann insoweit vorbehalten werden, als dies für den schleunigen Fortgang des Unternehmens und bezw. die Sicherheit des Baues geboten erscheint. Dagegen ist das Recht des Unternehmers bei Ausführung vorläufiger, nach seiner Meinung vertragswidriger Entscheidungen der Behörde, seine Entschädigungsansprüche vor der schiedsrichterlichen Instanz oder, wenn eine solche nicht eingesetzt ist, vor den ordentlichen Prozessgerichten geltend zu machen, nicht auszuschliessen. —

Die ad b und c der E. V. vom 24. Juni 1880 (D. J. B. XIII S. 73 ff.) beigefügten, hier nicht abgedruckten Submissionsbedingungen und Allgemeinen Bedingungen der Ausführung von Arbeiten und Lieferungen werden bei jeder Submission zur Kenntniß der Submittenten in gedruckten Exemplaren mitgetheilt resp. den auszufertigenden Verträgen angeheftet.

2. Außer den vertragsmäßigen Stipulationen zwischen der den Bau vergebenden Behörde und dem Bauunternehmer sind für letztern die Bestimmungen in Th. I Tit. 11 §§ 966—970 A. L. R. verbindlich. Hiernach kann derselbe für Fehler, die aus der Bauart und weil dabei die Regeln der Kunst angeblich nicht beobachtet worden, entstanden sind, innerhalb 3 Jahre nach der Uebergabe, bei Fehlern aus schlechter Beschaffenheit des Materials (gleichviel ob der Baumeister bauverständig ist oder nicht) innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist (10 Jahre, § 620 Tit. 9 Th. I A. L. R.) in Anspruch genommen werden.

3. Es ist bei den Bauausführungen auf eine ausgedehnte Verwendung des Holzes aus der Königl. Forst Bedacht zu nehmen, mithin so zu disponiren, daß das erforderliche Bauholz rechtzeitig eingeschlagen werden kann. Prinzipiell sollen bei Forstbauten ausländische Hölzer nicht zur Verwendung gelangen, in Ausnahmefällen ist die Genehmigung des Ministers erforderlich (E. V. M. L. 31. Mai 1879, D. J. B. XI S. 55).

4. Bei allen kleinern Bauausführungen ist als Endtermin für die Fertigstellung derselben der 1. Oktober festzusetzen. (Anh. zum Bauregulativ E. V. F. M. 30. Jan. 79).

Nach den bei Neu- und Reparaturbauten gemachten Erfahrungen hat sich bei den im unbeschränkten öffentlichen Ausgebote (Submissions- oder Licitations-Verfahren) bewirkten Ausführungen der Uebelstand herausgestellt, daß bei oft bedeutendem Abgebote gegen die Kostenanschläge schlechtes und billiges Material und schlechte Arbeit geliefert worden ist, wogegen eine genaue Kontrole sich als unwirksam herausstellte. Wo also eine genügende Kontrole der Bauunternehmer nicht ausführbar erscheint, wird es für angemessen erachtet, ohne Rücksicht auf die Höhe des Kostenbetrages, die Neubauten und Reparaturbauten auf Forstetablissements entweder im beschränkten Submissions- oder Licitations-Verfahren (wo nur besonders tüchtige und zuverlässige Bauhandwerker aufgefordert werden), oder durch die Oberförster, sofern diese nach der Ansicht des Oberforstmeisters die erforderliche Qualifikation und neben ihren sonstigen Dienstgeschäften die erforderliche Zeit haben, auf fiskalische

Rechnung ausführen zu lassen. Hierbei können sämmtliche Lieferungen und Arbeiten freihändig vergeben werden (C. V. M. L. 18. März 1882, D. J. B. XIV S. 155 und C. V. 10. November 1873, D. J. B. VI S. 139).

Ueber diese Abweichungen von der Regel ist indessen an den Minister zu berichten. Diese Anzeigen von der Anwendung eines beschränkten Submissionsverfahrens oder der Verdingung aus freier Hand brauchen nicht für jeden einzelnen Fall, sondern nur vierteljährlich über alle in dem abgelaufenen Zeitraum vorgekommenen Fälle erstattet zu werden (C. V. F. M. und M. ö. A. 18. Febr. 1874, D. J. B. VII S. 15).

In allen Fällen, wo dem Kreisbaubeamten die Veranschlagung der Bauten (im Betrage von 500 Mk. und mehr) obliegt, hat derselbe auch die anschlagsmäßige Bauausführung zu überwachen und demgemäß eine periodische Kontrole hierüber auszuüben[1]). Bei der Entlegenheit der meisten Baustellen von dem Wohnorte des Kreisbaubeamten ist vielfach eine häufige Revision der Bauten durch denselben nicht zu ermöglichen, weshalb eine sorgfältige Ueberwachung durch die Förster und Oberförster um so nöthiger wird, (cf. § 90 der Gesch. Anw. für Oberförster und C. V. F. M. 19. April 1877 D. J. B. IX S. 469). Hierbei ist namentlich darauf zu achten, daß die zur Verwendung gelangenden Materialien, als: Steine, Mörtel, Holz ꝛc., von guter Beschaffenheit sind, daß die Fundamente anschlagsmäßig hergestellt, jedenfalls bis auf den festen Baugrund, resp. bis zur frostfreien Tiefe hinabgeführt werden. Um eine angemessene Kontrole über die anschlagsmäßigen Ausführungen zu sichern, sind die Kostenanschläge und Zeichnungen zu den betreffenden Bauten dem zuständigen Oberförster für die Zeit der Bauausführung auszuhändigen, welcher dieselben nach Fertigstellung des Baues dem Baubeamten wieder zuzustellen hat (Anhang zum Bauregulativ und C. V. 30. Januar 1879). Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten sind von dem Förster seinem vorgesetzten Oberförster anzuzeigen und von letzterm, falls seinerseits eine Abhülfe nicht möglich, zur schleunigen Kenntniß des Kreisbaubeamten zu bringen, welcher demnächst das Weitere zu veranlassen hat (C. V. F. M. 19. April 1877).

E. Die Rechnungslegung über Forstbauten.

Die Kosten für die Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte, werden bei Tit. 16 der Ausgabe des Etats der Forstverwaltung nachgewiesen[2]). — Der Oberförster hat nach speciellen Anweisungen über diejenigen Bauten Rechnung zu legen, welche ihm zur Ausführung übertragen sind.

---

1) Bei Entreprisebauten kann den Baubeamten von der Regierung die Ermächtigung ertheilt werden, Abschlagszahlungen bis zu 10 pCt. unter dem Werthe der Leistungen auf vorherige Generalordre der Regierung an die Reg.-Hauptkasse anzuweisen (C. V. M. H. u. G. 7. August 1874 u. F. M. 9. Septbr. 1874, D. J. B. VII S. 137).

2) Der Etat pro 1. April 1883/84 wirft bei Tit. 16 aus: 2,324,000 M. An Dienstetablissements für Oberförster sind z. Z. vorhanden: 603, für Förster 2909, während

Besondere Vorschriften für das Abrechnungsverfahren derjenigen Bauten, deren Ausführung den Kreisbaubeamten obliegt, sind durch C. V. M. d. A. vom 20. Oktober 1880, welche auch für das Ressort der Forstverwaltung Gültigkeit hat (C. V. M. 25. November 1880, D. J. B. XIII S. 95), ertheilt worden. In den Fällen, wo: a) ein Bau vor erfolgter Superrevision des Kostenanschlages zur Ausführung gelangt war, b) bei der Ausführung eines Baues wesentliche, einer besondern Rechtfertigung bedürfende Abweichungen von dem genehmigten Bauplane hinsichtlich der Einrichtung und Konstruktion vorgenommen waren; c) der Anschlag durch besondere Umstände, als: Erhöhung der Preise, größere Ausdehnung des Baues oder nachträgliche Bewilligung nicht veranschlagter Gegenstände, überschritten war; d) Bauten ausnahmsweise ohne Zugrundelegung eines besondern Kostenanschlages zur Ausführung gelangt sind, — bedarf es der Aufstellung einer nach den Anschlagstiteln geordneten und auf die zugehörigen Rechnungsbeläge Bezug nehmende Zusammenstellung der entstandenen Kosten, in welcher titelweise die vorgekommenen einzelnen Mehrausgaben und Abweichungen ersichtlich gemacht und speciell begründet werden. Dieser Kostenzusammenstellung ist ein ausführlicher Erläuterungsbericht (Revisions-Protokoll) beizufügen, in welchem die Entstehung und der Umfang der Anschlags-Ueberschreitung, sowie die etwaigen Abweichungen von dem Bauprojekt in allen wesentlichen Punkten übersichtlich darzulegen und gehörig zu erörtern sind. Die formelle Behandlung derartiger Abrechnungen ist durch ein der Verf. v. 20. Oktober 1880 beigegebenes Schema (D. J. B. XIII S. 97) erläutert.

F. Die Gebäude-Inventarien, Superinventarien und die Gebäude-Revisionen.

Für die Aufstellung des Gebäude-Inventariums, welches für jede Dienststelle mit Dienstwohnung vorhanden sein muß, enthält die C. V. F. M. 30. Januar 1879 (D. J. B. XI S. 47), C. V. M. d. A. u. M. L. 17. März 1881 (D. J. B. XIII S. 209) und der Anhang zum Bauregulativ v. 13. Jan. 1882 die entsprechenden Vorschriften.

Das Gebäude-Inventarium hat vornehmlich den Zweck, die Dienstgebäude dem Nutznießer gegenüber vor unbefugten Veränderungen zu schützen. Dasselbe wird durch den Bezirksbaubeamten aufgestellt[1-2]).

---

der Besoldungsetat an vorhandenen Stellen nachweist: 678 Oberförster, 3366 Förster und 344 Waldwärter, von welchen letztern ein großer Theil Dienstwohnung hat.

1) Das Gebäude-Inventarium muß enthalten: a) einen im Maßstabe vom 1:500 aufzutragenden Situationsplan, welcher die Lage der Gebäude zu einander, die Umwährungen, Brunnen rc. und die nächste Umgebung des Gehöfts ersichtlich macht; b) eine im Maßstabe 1:100 aufzutragende Skizze von jedem einzelnen Gebäude unter Angabe sämmtlicher Dimensionen und des Maßstabes. Jeder Raum ist mit Buchstaben (a, b, c rc.) zu bezeichnen; c) die kurz und übersichtlich zu haltende Beschreibung der Baulichkeiten bezüglich ihrer Bauart, Beschaffenheit rc. — Dimensionen sind dabei nicht anzugeben, ebenso fällt die beschreibende Angabe, wie die Räume zu einander

Wo noch brauchbare und hinreichende Uebersichtlichkeit bietende ältere Gebäude-Inventarien vorhanden sind, bedarf es deren Neuaufstellung nach dem neu ertheilten Schema nicht. Wo nach dem Ermessen der Regierung eine Neuaufstellung erforderlich wird, sollen die neuen Inventarien jedenfalls bei einem Stellenwechsel, im Uebrigen in einem von der Regierung selbstständig festzustellenden Zeitraum, welcher aber nicht länger als bis zum Ende des Jahres 1885 zu bemessen ist, aufgestellt werden. Hierbei hat der Kreisbaubeamte die Zeichnungen zu sämmtlichen Exemplaren anzufertigen, den beschreibenden Theil aber nur in einem Exemplar, und an die Regierung einzureichen, woselbst die Abschrift der beiden andern Exemplare bewirkt wird.

Bei jeder Dienstübergabe oder Berichtigung des Inventariums (auch bei der Neuaufstellung) hat der Nutznießer des Etablissements die Richtigkeit desselben auf dem Exemplar des Oberförsters anzuerkennen. Um die Uebersichtlichkeit des Bauinventariums zu wahren, ist dasselbe nur für den Fall zu berichtigen resp. zu ergänzen, wenn Veränderungen in der Substanz eintreten. Reparaturen bereits vorhandener Inventarienstücke, sowie Erneuerungen einzelner Theile derselben, sind nicht aufzunehmen. Diese Berichtigung wird vorgenommen: vom Revierverwalter bei Bauten bis incl. 500 Mk., vom Bezirksbaubeamten bei Bauten über 500 Mk. sowie bei allen Baulichkeiten auf den Oberförster-Etablissements. Diese Beamten berichtigen zuvörderst ihr eigenes Exemplar und übersenden dasselbe demnächst den andern Beamten zur Berichtigung. Der Kreisbaubeamte hat sein berichtigtes und nach den einzelnen Oberförstereien gesondertes Exemplar (soweit im Laufe des Jahres Veränderungen oder Berichtigungen vorgekommen sind) bis spätestens zum 1. Mai j. J. (Anh. zum Bauregul.) an die Regierung einzureichen, woselbst die bei derselben befindlichen Gebäude-Inventarien mit möglichster Beschleunigung zu vervollständigen und demnächst die Exemplare der Kreisbaubeamten letztern wieder zuzufertigen sind. Die Uebereinstimmung aller drei Exemplare ist bei

---

liegen, fort, da sich Beides aus den Zeichnungen klar ergeben muß. Bei der Beschreibung der einzelnen Räume wird der betreffende Buchstabe der Zeichnung angegeben. — Der Situationsplan und die Zeichnungen von den einzelnen Gebäuden sind der besseren Uebersicht wegen zu einem besondern Hefte zu vereinigen. — Der beschreibende Theil des Inventariums ist auf halb gebrochenen Bogen zu schreiben und durchgehends mit weißem Papier zu durchschießen. Dasselbe ist in drei Exemplaren aufzustellen und fortzuführen, und zwar ein Exemplar für die Regierung, ein Exemplar für den Bezirksbaubeamten, ein Exemplar bei der Oberförsterei. — Ein Schema des Gebäude-Inventariums von einem Förster-Etablissement mit den zugehörigen Skizzen ist der C. V. M. ö. A. u. M. L. v. 17. März 1881 (D. J. B. XIII S. 211) beigefügt.

2) Außer im Ressort der Eisenbahnverwaltung sollen die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von fiskalischen Feuer-Löschgeräthschaften auf die zur Unterhaltung der Dienstgebäude bestimmten Fonds übernommen werden. Diese Löschgeräthschaften müssen deshalb auch in die Gebäude-Inventarien aufgenommen werden (C. V. M. L. 9. April 1880).

den alle 4 Jahre wiederkehrenden Hauptrevisionen der Forstetablissements zu kontroliren.

Da nach § 11 des Bauregulativs Neubauten oder Veränderungen in der Anordnung und baulichen Einrichtung der Dienstetablissements ohne schriftliche, die Bedürfnißfrage eingehend prüfende, Genehmigung der Regierung nicht stattfinden dürfen (diese „höhere Genehmigung" war auch schon nach § 10 des alten Bauregulativs v. 14. September 1842 erforderlich), bei deren Ertheilung jede Verbindlichkeit eines event. spätern Ankaufs auf fiskalische Rechnung auszuschließen ist, so müssen Gebäude-Superinventarien, welche Eigenthum des zeitweiligen Nutznießers sind, bei der Revisions-Abnahme und Uebergabe eines Forstdienstetablissements durch eine solche Genehmigung belegt werden, sofern sich der Nutznießer nicht einer disziplinarischen Rüge (vgl. C. V. F. M. 28. Septbr. 1860) resp. der Beseitigung der Superinventarien aussetzen will. Inwieweit bei Dienstübergaben die Regierung von der ihr ertheilten Befugniß zum Ankauf superinventarischer Gegenstände (sofern der Werth 300 Mk. nicht erreicht oder übersteigt) Gebrauch machen will, ist deren Ermessen überlassen, jedoch darf ein Ankauf auf fiskalische Rechnung nur in dringlichen Fällen stattfinden; der Ankauf darf aber auf Wagenremisen auf Försteretablissements und dergleichen für fiskalische Rechnung grundsätzlich nicht zu beschaffende Baulichkeiten keine Anwendung finden.

Alle ohne schriftliche Genehmigung etwa beschafften superinventarischen Gegenstände oder vorgenommenen Baue und Veränderungen gehen sowohl nach § 13 des Regul. v. 13. Januar 1882, als auch nach § 10 des alten Bauregul. v. 14. Septbr. 1842 resp. v. 27. März 1868 in das ausschließliche fiskalische Eigenthum über, gleichviel ob solche in dem Gebäude-Inventarium nachgewiesen sind oder nicht, falls nicht die Wiederherstellung des vorigen Zustandes von der Regierung verlangt wird. Der Ankauf solcher Gegenstände auf fiskalische Rechnung ist ausgeschlossen.

Das bei Dienstübergaben zu beobachtende Verfahren betreffs der Uebergabe der Gebäude auf Grund der Gebäude-Inventarien ist in § 2 des Regul. v. 23. Juli 1840 eingeschrieben (cf. Th. I S. 80).

Außer der ständigen Verpflichtung der Oberforstmeister, Forstmeister und Bauräthe, ferner auch der Oberförster betreffs der Etablissements der diesen untergebenen Beamten, die Forst-Dienstetablissements ihrer Bezirke bei den Dienstbereisungen betreffs des ordnungsmäßigen Zustandes zu überwachen, finden periodisch, etwa alle 4 Jahre, nach einer von der Regierung festgestellten Reihenfolge, Revisionen jener Etablissements statt, und zwar durch den Forstmeister unter Mitwirkung des Kreisbaubeamten und des Oberförsters, zugleich unter Zuziehung des Nutznießers.

Diese in den Monaten Juli, August und September vorzunehmenden Hauptrevisionen haben den baulichen Zustand der Gebäude und die etwa vorzunehmenden Reparaturen festzustellen, das Gebäudeinventarium zu prüfen und event. die Berichtigung desselben zu bewirken, sowie zu kontroliren, ob der betreffende Nutznießer seinen Verpflichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bauregulativs nachgekommen ist. Ueber diese Revision ist eine von dem Nutz-

nießer anzuerkennende Verhandlung aufzunehmen, welche von den Revisoren zu vollziehen ist. Diese Verhandlung wird der Regierung zur weitern Verfügung vorgelegt.

Außer diesen Hauptrevisionen hat der Forstmeister zur Sommerszeit alljährlich alle Oberförster-Etablissements, soweit solche nicht bei der Hauptrevision an der Reihe sind, einer besondern und eingehenden Prüfung hinsichtlich der Gebäudeunterhaltung zu unterziehen und darüber der Regierung eine nach einem bestimmten Schema aufzunehmende Verhandlung einzureichen. Eine gleiche Verpflichtung hat der Oberförster bezüglich der Förster-, Forstaufseher-, Waldwärter- und sonstigen Etablissements seines Reviers[1]).

1) In Folge dieser Revisionen brauchen die früher zu den Geldrechnungen der einzelnen Oberförstereien erforderlichen Bescheinigungen über die Erfüllung der den Etablissements-Inhabern obliegenden Bauverpflichtungen nicht mehr beigebracht zu werden (Erl. d. O. R. K. 21. August 1880).

VII. Der Forst- und Jagdschutz.

A. Die Leitung des Forst- und Jagdschutzes im Allgemeinen.

Die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes liegt vornehmlich dem Förster und den übrigen Forstschutzbeamten ob (§ 40 der Dienstinstr. für Förster vom 23. Oktober 1868, vgl. Bd. I S. 141—146). Der Oberförster hat die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die nach dieser Richtung ertheilten gesetzlichen und administrativen Vorschriften pünktlich und sachgemäß ausgeführt werden, sowie auch sich selbst bei der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes persönlich zu betheiligen, weshalb auch die für die Forstschutzbeamten gegebenen Vorschriften für den Oberförster zutreffend sind und die Vereidigung desselben auf das Forstdiebstahlsgesetz erforderlich ist (§ 91 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870. Vgl. auch Th. I S. 124 u. 125).

Was die Leitung und Beaufsichtigung der Forstschutzbeamten rücksichtlich der Handhabung des Forst- und Jagdschutzes betrifft, so ertheilt § 93 der Gesch. Anw. hierüber nachstehende Vorschriften:

Der Oberförster ist verpflichtet, die Forstschutzbeamten mit allen gesetzlichen Bestimmungen und mit den besonderen Rechtsverhältnissen des Reviers so weit bekannt zu machen, als beide für die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes von Bedeutung sind. Insbesondere muss er die Forstschutzbeamten auch über die Art und Weise der Ausübung des Forstschutzes, wie sich dieselben dabei gegenseitig zu unterstützen und zu vertreten haben, welche Forstorte vorzugsweise ins Auge gefasst, und welche besonderen Massregeln etwa innerhalb oder auch ausserhalb des Reviers getroffen werden sollen, und über Alles, was die Sicherheit des Reviers sonst etwa noch erfordert, mit entsprechender Anleitung versehen. — Für diese specielle Organisation und fortgesetzte Leitung des Forstschutzes ist der Oberförster ebenso verantwortlich, wie auch dafür, dass jeder Forstschutzbeamte, sobald er seine Schuldigkeit nicht thut und die ihm zunächst zu Protokoll zu ertheilenden Verweise ohne Erfolg bleiben, alsbald und bevor erheblicherer Schaden durch seine Nachlässigkeit erwachsen ist, der Regierung zur Bestrafung angezeigt wird. — Sollten die vorhandenen Schutzkräfte in einem oder dem anderen Falle zur

Sicherstellung des Reviers nicht ausreichen, so liegt es dem Oberförster ob, wegen angemessener Verstärkung an die Regierung zu berichten. —

Um diese specielle Beaufsichtigung der Forstschutzbeamten gehörig durchzuführen und das Revier vor Schaden, sich selbst aber vor der ihn anderen Falls treffenden Verantwortlichkeit zu bewahren, muss der Oberförster so oft wie möglich das Revier besuchen und hierbei mit besonderer Sorgfalt die am meisten gefährdeten Orte speciell und vollständig in Gegenwart des Forstschutzbeamten und unter Zurhandnahme des Forst-Rügenbuches desselben revidiren. — Ueber das Resultat dieser Revision, und namentlich über das Verhältniss zwischen den vorgefundenen Spuren von Diebstählen oder anderen Beschädigungen und den desfallsigen Anzeigen im Forst-Rügenbuche, ist in das letztere selbst, wenn dazu Veranlassung ist, ein kurzer Vermerk vom Oberförster einzutragen. (§ 93 d. Gesch. Anw.)[1]).

1) Die für den Förster wissenswerthen, für die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes wichtigen Bestimmungen sind in Th. I auf S. 141—146 zusammengestellt.

Die Thätigkeit des Oberförsters bei weiterer **Verfolgung** der durch die Forstschutzbeamten oder durch den Oberförster selbst entdeckten Beschädigungen und Gefahren und die zur Abwehr derselben zu ergreifenden Maßregeln ist eine dreifache:

a) bei allen Uebertretungen von Forst-, Straf- oder Polizeigesetzen ist er von Amtswegen verpflichtet, die Einleitung des zuständigen Strafverfahrens ohne Weiteres zu veranlassen;

b) bei allen Ueberschreitungen privatrechtlicher Befugnisse, oder bei der Nichterfüllung der für die Forstverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten seitens dritter Personen, welchen nur im Wege des Civilprozesses entgegengetreten werden kann, ist der Oberförster jedesmal zunächst zur Berichterstattung an die Regierung verpflichtet, indem die Anstrengung eines Civilprozesses ohne vorhergängige Autorisation und Vollmacht der letzteren ausserhalb seiner amtlichen Befugnisse liegen würde.

Wird ihm jedoch die Führung eines Civilprozesses von der Regierung übertragen, so hat er dabei ausschliesslich der ihm deshalb zu ertheilenden speciellen Information Folge zu leisten.

c) Bei dem Eintritt widriger Naturereignisse endlich hat der Oberförster je nach den Umständen, entweder die sachgemäss erforderlichen Massregeln sofort zur Anwendung zu bringen und der Regierung sogleich nachträglich davon Anzeige zu machen, oder, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, zuvor an die Regierung zu berichten und sich zur Ausführung jener Massregeln die er-

forderliche Autorisation resp. die nöthigen Geldmittel zu erbitten (§ 92 d. Gesch. Anw.).

B. Das Forstbußwesen.

1. Allgemeines.

Die dem Oberförster obliegende Thätigkeit bei der Verfolgung der Vergehen und Uebertretungen ist eine verschiedene, indem er hierbei als Revierverwalter, als Polizeiverwalter, oder als Forstamtsanwalt des Oberförstereibezirks einzutreten Veranlassung findet.

Der Oberförster als Revierverwalter ist dafür verantwortlich, daß, soweit er hierzu beitragen kann, die Straffälle möglichst bald nach der That zur Anzeige, Aburtheilung und Strafvollstreckung gelangen und daß namentlich keine Verjährung eintritt[1]). (§ 96 d. Gesch. Anw.).

Er hat ferner über die nach § 41 der Försterdienst-Instr. (vgl. Th. I. S. 146 u. 147) vorgeschriebene Führung des Forst-Rügenbuches durch die Schutzbeamten, sowie über die ordnungsmäßige Aufstellung und rechtzeitige Einrichtung der nach § 26 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 vorgeschriebenen Forstdiebstahls-Verzeichnisse seitens der Förster zu wachen[2]), ferner die Einleitung des Strafverfahrens bei den zu seiner Kognition gelangenden Uebertretungen zu veranlassen. Auch hat der Oberförster das nach Art. 121 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (D. J. B. XII S. 315 ff.) vorgeschriebene Rückfallsverzeichniß zu führen (§ 96 d. Gesch. Anw.)[3]).

Als Guts-Polizeiverwalter zur Ausübung der landesherrlichen Forst- und Jagdpolizei fungiren die Oberförster derjenigen östlichen Provinzen, in welchen die Kreisordnung in Vollzug gesetzt ist, nicht mehr. Die Ortspolizei-Befugnisse sind in den Provinzen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 auf die Amtsvorsteher übergegangen, so daß hier die Oberförster event. nur in letzterer Eigenschaft Straffestsetzungen zu erlassen befugt sind (Vgl. Th. I dieses Werkes S. 12 Anm. 1)[4]).

1) Die Verjährung der Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (außer in Fällen der §§ 6 u. 8) findet in 6 Monaten statt (§ 18 Forst-Diebst. Ges.), die der Strafvollstreckung in 2 Jahren nach rechtskräftig gewordenem Urtheil (§ 70 Abs. 6 d. Str. Ges. B.), im Falle der §§ 6 und 8 des F.-Diebst. Ges. (bei Begehung des Forstdiebstahls von 3 oder mehreren Personen gemeinschaftlich, zum Zwecke der Veräußerung, bei gewerbs- oder gewohnheitsgemäßer Hehlerei, sowie im dritten und fernern Rückfall) findet die Verjährung bei Strafverfolgung und Strafvollstreckung in 5 Jahren statt (§§ 67 und 70 d. Str. G. B.).

Bei Zuwiderhandlungen nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 und gegen sonstige forstpolizeilichen Bestimmungen, soweit sich dieselben als Uebertretungen im Sinne des § 1 d. Str. G. B. (Haft oder Geldstrafe bis 150 *M.*) darstellen, verjährt die Strafverfolgung in 3 Monaten, im Falle des § 20 des F. u. F. Pol. Ges. (bei Mitführung von Waffen, Entwendung aus einem umschlossenen Raume

mittelst Einbruchs, durch falsche Schlüssel ꝛc., bei nicht als Forstdiebstahl strafbarer Wegnahme stehender Bäume, Frucht- und Ziersträucher, bei Entwendung von einem Aufseher auf dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstück) in 3 Jahren; im Fall des § 21 des F. u. F. Pol. Ges. (bei Entwendungen im dritten und fernern Rückfalle, bei gewerbs- oder gewohnheitsgemäßer Hehlerei) in 5 Jahren. Der Anspruch auf Ersatzgeld bei Weidefreveln seitens des Beschädigten (§ 69 d. F. u. F. P. G.) verjährt in 4 Wochen nach dem Uebertritt der Thiere und wird durch Erhebung der Klage auf Schadensersatz unterbrochen (§ 70 ibid). Der Anspruch auf Ersatzgeld ist in allen Fällen, wo die Forderung desselben in Frage kommen kann, rechtzeitig geltend zu machen. (E. V. M. L. 29. Mai 1880, D. J. B. XII S. 285).

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. Bei denjenigen Zuwiderhandlungen, welche durch Unterlassungen begangen werden, beginnt die Verjährung erst mit dem Aufhören der Verpflichtung; bei strafbaren Handlungen, welche in der Fortsetzung eines gewissen gesetzwidrigen Zustandes bestehen, erst mit dem Aufgeben des gesetzwidrigen Verhaltens.

Jede Handlung des Richters (nicht auch des Amtsanwalts) gegen den Thäter unterbricht die Verjährung. Eine polizeiliche Strafverfügung wirkt wie eine richterliche Handlung. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig (z. B. Berechtigungseinrede), deren Entscheidung in einem andern Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung (§ 70 Str. G. B.).

2) Ueber die Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse (§ 26 des Forstdiebst. Ges.) sind ergangen: Allgem. Verf. J. M. v. 29. Juli 1879 (mitgetheilt nebst Muster durch E. V. M. L. 12. September 1879, D. J. B. XI S. 166), ferner E. V. J. M. 7. April 1880 (die Amtsanwälte sind angewiesen, den nicht zu Amtsanwälten bestellten verwaltenden Forstbeamten die durch Strafbefehl oder Urtheil erledigten und vollständig ausgefüllten Strafverzeichnisse zur Kenntnißnahme zuzusenden) und E. V. J. M. 7. April 1880 (Ergänzung der Allgem. V. vom 29. Juli 1879 betreffs Einreichung der Strafverzeichnisse). Die beiden letztern Erl. sind mitgetheilt durch E. V. M. L. 7. Mai 1880 (D. J. B. XII S. 287). Ferner sind maßgebend: E. V. J. M. 12. Septbr. 1881, mitgetheilt durch E. V. M. L. 29. Septbr. 1881 (D. J. B. XIV S. 49), welche Abänderungen betreffs Ausfüllung der Spalte 4 (Rückfälle) des Verzeichnisses, und Eintragungen der Rechtskraft des Strafbefehls oder Erkenntnisses in der Kol. „Bemerkungen" des Verzeichnisses seitens des Amtsanwalts enthält. — Die Spalte 2, 3, 5 und 6 des gegebenen Schemas sind zu Eintragungen des Forstschutzbeamten, die Spalte 4 (Rückfälle) zu Eintragungen des Forstrevierbeamten, die Spalten 1 und 7 zu Eintragungen des Amtsanwalts, die Spalten 8—11 zu Eintragungen des Gerichts bestimmt.

Jeder einzelne mit der laufenden Nummer versehene Straffall ist durch den einreichenden Beamten von dem nächstfolgenden Straffalle durch einen durch die ganze linke Blattseite zu ziehenden Strich zu sondern. Die Verzeichnisse sind als Monatsverzeichnisse in der Art zu führen, daß alle in dem Forstschutzbezirke verübten, im Laufe eines Kalendermonats zur Kenntniß gelangten Zuwiderhandlungen in ein Verzeichniß zusammengefaßt werden. Nach Ablauf des Monats ist das Verzeichniß durch Namensunterschrift, unter Beifügung von Ort und Datum, abzuschließen.

Das abgeschlossene Monatsverzeichniß ist von dem Forstschutzbeamten an den Forstrevierbeamten (Oberförster) in einer Ausfertigung bis zum 15. des folgenden Monats einzureichen. In den eingereichten Verzeichnissen sind seitens des Ober-

försters die Eintragungen betreffs des Werths des Entwendeten nach der Forsttaxe des Reviers (§ 9 Abs. 2 des Forstdiebst. Ges.) zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen, auch ist die Richtigkeit von ihm zu bescheinigen. Ferner ist von dem Revierbeamten die Spalte 4 (Vorbestrafungen) auszufüllen resp. von dem Amtsanwalt bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zu ergänzen. Sodann hat der erstere durch Ineinanderlegen der bei ihm eingereichten Verzeichnisse ein Gesammtverzeichniß herzustellen, und zwar, um den event. Uebelstand der gleichzeitigen Vorladung aller Schutzbeamten auf einen Hauptverhandlungstermin zu vermeiden, entweder die Anzeigen aus einem Monat in zwei nach den Schutzbeamten gesonderte Gesammtverzeichnisse zu bringen, oder auch die Anzeigen aus dem Zeitraum zweier Monate, und zwar in dem einen Monate von dem einen Theil der Schutzbeamten, in dem anderen Monate von dem andern Theile derselben, zu einem Gesammtverzeichnisse zu vereinigen. Eine zweite Ausfertigung dieses Gesammtverzeichnisses wird vom Forstrevierbeamten durch eine Abschrift der zusammengelegten Einzelverzeichnisse gebildet, wobei ein äußerer Bogen nach einem vorgeschriebenen Muster (II) benutzt wird. Falls der Forstrevierbeamte nicht zum Amtsanwalt bestimmt ist, hat er beide Ausfertigungen des Gesammtverzeichnisses dem Amtsanwalt ohne Verzug einzureichen.

3) Das Verzeichniß wegen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsges. (Rückfallsverzeichniß) ist nach dem zu § 121 der Anweisung für die Amtsanwälte v. 28. August 1879 (D. J. B. XII S. 315) gegebenen Schema alphabetisch zu führen. Es werden darin alle Personen verzeichnet, gegen welche von dem Amtsgerichte (oder Schöffengerichte) wegen einer der bezeichneten Zuwiderhandlungen rechtskräftig Strafe festgesetzt ist. Jede Person darf nur einmal mit Namen vorkommen; der Vermerk über spätere Bestrafungen wird bei der frühern Eintragung nachgetragen. Der Name jeder bestraften Person muß in dem Verzeichniß stets besonders verzeichnet werden. Nachdem durch E. V. J. M. 10. April 1880 (D. J. B. XII S. 287) die Amtsanwälte angewiesen worden sind, den Oberförstern die vollständig ausgefüllten erledigten Verzeichnisse wieder zur Kenntnißnahme zuzustellen und einige Zeit zu belassen, wodurch eine korrekte Führung der Rückfallsverzeichnisse durch letztere ermöglicht wurde, ist durch E. V. J. M. 12. Septbr. 1881 (D. J. B. XIV S. 49) der § 121 der Anw. vom 28. August 1879 für die Amtsanwälte, also die Bestimmung der selbstständigen Führung der Rückfallsverzeichnisse in Forstdiebstahlssachen, aufgehoben.

Wer sich im Rückfall befindet, besagt § 7 d. F. D. Ges. Hiernach macht es keinen Unterschied, ob der Rückfall in dem frühern oder spätern Falle, oder in beiden Fällen, als vollendeter, versuchter Forstdiebstahl, oder als Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei sich darstellt. Es muß aber in dem frühern wie dem spätern Falle eine eigene Strafthat vorliegen; die Haftpflicht (§ 11 u. 12) kommt nicht in Betracht. Bei dem dritten und ferneren Rückfalle müssen mindestens zwei verschiedene in § 7 bezeichnete Strafthaten begangen worden sein, deren Strafurtheile rechtskräftig geworden sein müssen (E. Kammer-Ger. 30. Mai 1881, D. J. B. XV S. 119). Vgl. auch Anm. 1a auf S. 231.

Die Rechtskraft des Strafurtheils tritt nach § 481 d. Str. Pr. O. ein:

a) bei dem Strafbefehle im Fall des Verzichts auf den Einspruch und bei dem Eingehen dieses Verzichts bei dem Amtsrichter, andernfalls mit dem Ablaufe des nicht wahrgenommenen Einspruchtermins;
b) bei dem Urtheile erster Instanz im Fall nicht eingelegter Berufung mit dem Ablaufe der beiderseitigen Berufungsfrist (eine Woche seit der Verkündigung bezw. Zustellung des Urtheils, Str. Pr. O. §§ 355—357), oder auch schon vor Ablauf jener Frist mit dem Zeitpunkte des beiderseitigen Verzichts auf

die Berufung (Str. Pr. O. § 344); im Falle einseitig eingelegter Berufung mit dem Zeitpunkte der Zurücknahme des eingelegten Rechtsmittels oder mit dem Ablaufe der gegnerischen Berufungsfrist (Str. Pr. O. § 344); im Fall beiderseitig eingelegter Berufung mit dem Zeitpunkte der letzterfolgenden Zurücknahme des Rechtsmittels (Str. Pr. O. § 344);

c) bei dem in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile in den Fällen einer Zuwiderhandlung gegen §§ 6 u. 8 d. F. D. Ges. nach Maßgabe der Grundsätze der ersten Instanz, je nachdem von keiner Seite, einseitig oder beiderseitig, die Revision eingelegt ist (§ 32 F. D. Ges.), in den andern Fällen des F. D. G. mit dem Zeitpunkt der Urtheilsverkündigung;

d) bei dem in der Revisionsinstanz erlassener Urtheile mit dem Zeitpunkt der Urtheilsverkündigung.

4) In der Provinz Posen treten die Polizeidistrikts-Kommissarien an Stelle der mit gutsherrlicher Polizeigewalt versehenen Rittergüter in Fällen der §§ 78, 82 und 83 d. F. u. F. P. G. (§ 92 ibid.).

2. Das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878.

Nach Art. 4 Nr. 13 des Reichsverfassungsgesetzes v. 16. April 1871 (B. Ges. Bl. S. 63) sollte die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren der Kompetenz des Reichs unterliegen. Der § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 ordnet indessen an, daß unter anderen Gegenständen des materiellen Rechts auch die Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze und die Gesetze über den Holz- (Forst-) Diebstahl mit ihren besonderen Vorschriften des bisherigen Bundes- und Landstrafrechts in Kraft bleiben sollten. Ferner bestimmt § 3 des Einführungs-Ges. zur Str. Pr. O., daß betreffs des Verfahrens bei Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte durch die Landesgesetze besondere, die Zuziehung von Schöffen ausschließende, Bestimmungen erlassen werden könnten.

Das früher gültige Holz-Diebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 ist demnächst durch das für den gesammten Umfang der preußischen Monarchie erlassene „Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878" ersetzt worden.

Die mit ausführlichen Erläuterungen versehene Ausgabe des Forstdiebstahlsgesetzes v. 15. April 1878 von Oehlschläger und Bernhardt (Berlin 1878 bei Springer) ist auf allen Oberförstereien inventarisirt und darf deshalb betreffs der materiellen Bestimmungen des Gesetzes auf dieses Werk verwiesen werden. — Ferner ist jedem Schutzbeamten (Förster) und Oberförster je 1 Exemplar eines mit einigen Erläuterungen versehenen Abdrucks des Forstdiebstahlsgesetzes als Inventarienstück zugestellt (C. V. M. L. 12. September 1879, D. J. B. XI S. 166). Das Forstdiebstahlsgesetz ist, außer in der Ges. S. S. 222 ff., gleichfalls abgedruckt in D. J. B. X S. 46 ff.[1])

1) Es mögen hier ergänzungsweise einige das Forstdiebstahlsgesetz betreffende neuere Entscheidungen, welche in der kommentirten Ausgabe von Oehlschläger und Bernhardt noch nicht aufgenommen sind, Platz finden:

a) Zu § 7 (Rückfall). Die Bestrafung des dritten und fernern Rückfalls setzt voraus, daß der Angeklagte mindestens zu 2 verschiedenen Malen einen Forst-

diebstahl, den Versuch eines solchen oder eine der sonstigen in § 7 bezeichneten Straftaten begangen hat, nachdem in jedem einzelnen Falle das bereits vorher wegen einer solchen Handlung gegen ihn ergangene Strafurtheil die Rechtskraft beschritten hatte (E. Kammer-G. 30. Mai 1881).

b) Zu § 1 al. 1. Das Abhauen stehender Bäume im Walde ist, wenn es nicht in der Absicht rechtswidriger Zueignung geschieht, sondern aus Rache oder Bosheit, als Sachbeschädigung strafbar (E. R. G. v. 22. Februar 1881).

c) Zu § 4. Versuch eines Forstdiebstahls liegt schon dann vor, wenn das Abhauen des Holzes in diebischer Absicht geschieht. Nicht nur bei dem vollendeten Forstdiebstahl, sondern auch bei dem Versuche ist auf Ersatz des Werthes zu erkennen (E. Kammer-Ger. v. 27. Oktober 1881).

d) Zu § 3 Nr. 4. Eine Axt ist nichts als ein schneidendes Werkzeug bezüglich der Strafverschärfung anzusehen (Erk. Kammer-Ger. 16. Februar 1882).

An sonstigen ergänzenden und erläuternden administrativen Bestimmungen über die Ausführung des Forstdiebstahlgesetzes sind ergangen:

1) Allgemeine Verf. J. M. vom 29. Juli 1879, betreffend Aufstellung und Einrichtung der Strafverzeichnisse nebst den Mustern für das Strafverzeichniß, des Gesammtverzeichnisses der Anzeigen, der öffentlichen Klage, des Strafbefehls, der Zustellungsurkunde, der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses, mitgetheilt durch C. V. M. L. 12. September 1879; zwei C. V. J. M. vom 7. April 1880 betreffend ergänzende Bestimmungen zur Allgem. Verf. vom 29. Juli 1879 (Zusendung der Strafverzeichnisse an die Oberförster durch die Amtsanwälte und Bestimmungen über die getrennte Einrichtung der Strafverzeichnisse), mitgetheilt durch C. V. M. L. 7. Mai 1880. — Vgl. Anm. 2 auf S. 229.

2) C. V. J. M. v. 12. September 1881 betreffend die Kontrole der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz, mitgetheilt durch C. V. M. L. 29. September 1881. — Vgl. auch Anm. 2 auf S. 230.

3) C. V. M. J. u. J. M. vom 23. November 1881 (D. J. B. XIV S. 101) betreffend die Ausführung des § 153 Abs. 2 des deutschen Ger. Verf. Ges. vom 27. Januar 1877 und die Ernennung der näher bezeichneten Kategorien von Forstschutzbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, sowie C. V. M. J. u. J. M. vom 3. Januar 1883 (D. J. B. XV S. 120) über die zeitweilige Bestellung der Forstpolizeisergeanten als solche Hülfsbeamte.

4) C. V. M. L. 27. Januar 1881 (D. J. B. XIII S. 60) betreffend die Befugnisse des Ressortministers zum theilweisen oder gänzlichen Erlaß von Forstfrevelstrafen auf Grund der Allerh. K. O. vom 15. Dezember 1880. Hiernach kann der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in allen Forstkontraventionsfällen, einschließlich der Forstdiebstähle, Geldstrafen, welche den Betrag von 30 Mk. nicht übersteigen, ganz oder theilweise erlassen[1]).

1) Für die Behandlung solcher an den Ressortminister gerichteten Gesuche um Straferlaß giebt die C. V. F. M. 11. Januar 1870 (D. J. B. III S. 125) nähere Vorschriften. Diese an die Regierung durch den Minister zur Berichterstattung gelangenden Gesuche sind zunächst an die betr. Gerichtsbehörden zur Beifügung der Gerichtsakten und zur Aeußerung zu übersenden und mit gutachtlichem Bericht, in welchem

die sachlichen und persönlichen Verhältnisse darzulegen sind, an den Minister zurückzugeben, unter Beifügung der Gerichtsakten und Aeußerungen der Gerichtsbehörden. Von der getroffenen und zugefertigten Entscheidung hat die Regierung den Bittsteller, unter Rückgabe der von ihm eingereichten Anlagen, zu benachrichtigen, den Gerichtsbehörden unter Rückgabe der Akten Mittheilung zu machen und die Gesuche selbst (ohne Anlagen) mit der Anzeige der erfolgten Erledigung an den Minister zurückzugeben.

5) Nach § 14 des Forst-Diebstahls-Ges. kann der wegen Forstdiebstahls Verurtheilte, statt der Gefängnißstrafe, welche an die Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt (nicht aber statt der neben der Geldstrafe zu erkennenden Strafe, §§ 6 u. 8 Forst-D. Ges.), auch ohne in eine Gefangen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeinde-Arbeiten (aber auch nur zu diesen Arbeiten), welche seinen Fähigkeiten angemessen sind, angehalten werden. Bei dieser Substitution der Strafarbeit an Stelle der Gefängnißstrafe ist das Ermessen des Richters, nicht die Wahl des Bestohlenen entscheidend; es muß daher der Ausspruch, daß im einzelnen Falle die Gefängnißstrafe durch Arbeit ersetzt werden dürfe, in dem Urtheile (Strafbefehle) ergehen. Hat der Richter die Arbeit nicht ausdrücklich zugelassen, dann hat der Beschädigte nicht das Recht, die Arbeit zu fordern, vielmehr ist bei Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe sofort die Gefängnißstrafe zu vollstrecken. Ist aber die Arbeit zugelassen, so kann dieselbe, wenn der Beschädigte den in seinem Interesse zu erfordernden Arbeitsnachweis nicht oder zu spät erbracht hat, im Interesse der öffentlichen Verwaltung vollstreckt werden (§ 35 F. D. Ges.). Die Dauer der Arbeit ist dieselbe, wie die Dauer der erkannten Gefängnißstrafe, d. h. jeder Gefängnißtag wird durch einen Arbeitstag vertreten. Die Stundenzahl oder die Arbeitsleistung, welche einen Arbeitstag repräsentiren, bestimmen sich nach den örtlichen Verhältnissen, bezw. nach den nach § 14 Abs. 2 F. D. Ges. zwischen dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem Ober-Staatsanwalt zu vereinbarenden, in dem Bezirke eines jeden Oberlandesgerichts zu erlassenden Reglements[1]).

1) Für den Regierungsbezirk Potsdam ist ein Reglement erlassen durch Bekanntmachung v. 24. Jan. 1882 (Amtsbl. St. 6 S. 102 ff., D. J. B. XIV S. 102 ff.). Für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. durch Bekanntmachung vom 20. Dezbr. 1881, (Extrablatt zum Amtsblatt St. 1 pro 1882).

3. Die Forstpolizeigesetzgebung.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880[1]) führte im Wesentlichen die einheitliche Regelung des Forstpolizeirechts herbei, ohne die Verschiedenheiten provinzieller und örtlicher land- und forstwirthschaftlicher Zustände unberücksichtigt zu lassen. Dasselbe setzt durch § 96 alle entgegenstehenden

1) Mit Erläuterungen herausgegebene Bearbeitungen des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes sind erschienen: von v. Bülow und Sterneberg (Berlin 1880 bei Springer), auf den Oberförstereien inventarisirt durch C. V. M. L. 15. Mai 1880 (D. J. B. XII S. 292) und die gleichfalls sehr übersichtliche Bearbeitung von Dr. Daude (2. Aufl. Berlin 1881 bei Müller). — Für die Forstschutzbeamten ist die erforderliche Anzahl Abdrücke des Gesetzes (ohne Erläuterungen) durch C. V. M. L. 3. Mai 1880 zugefertigt.

Gesetze und alle in letztern enthaltenen Strafbestimmungen außer Kraft. Die nicht entgegenstehenden Vorschriften sind daher, mit Ausschluß der Strafbestimmungen, in Kraft geblieben. Die entgegenstehenden Polizeiverordnungen sind gleichfalls aufgehoben, nicht aber die unberührt gebliebenen Polizeiverordnungen und deren Strafbestimmungen.

Den besonders zu erlassenden Polizeiverordnungen ist namentlich auch die von örtlichen Bedürfnissen abhängige Regelung der Hütungs- und Weideverhältnisse vorbehalten. Die Befugnisse der Polizeibehörden zum Erlaß von Polizeiverordnungen sind deshalb nach dieser Richtung auf Grund des Ges. vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265), resp. der für die neuen Provinzen erlassenen wesentlich gleichlautenden Verordnung v. 20. Septbr. 1867 (G. S. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870, sowie des zur Zeit nur für die Provinzen der Kreisordnung gültigen Gesetzes v. 26. Juli 1880 nicht beseitigt, vielmehr nur insofern beschränkt worden, als sich die Polizeiverordnungen nicht auf die im Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 bereits vollständig geregelten Gegenstände erstrecken und diesem Gesetze nicht widersprechen[1]).

Der Erlaß von ergänzenden Polizeiverordnungen ist in der Art vorbehalten, daß entweder ganze Materien der Regelung durch dieselben überwiesen (§§ 11 und 13 d. Ges. v. 1. April 1880), oder daß Handlungen nur für den Fall unter Strafe gestellt sind, wenn diese den erlassenen Polizeiverordnungen zuwider ergangen sind (vgl. §§ 32, 34, 40 Nr. 2 und 3, 41, 43 und 46 l. c.). — (Allgem. V. M. L. 12. Mai 1880, D. J. B. XII S. 280 ff.)[2]).

---

1) Nach dem A. L. R. (Th. II Tit. 13 § 6) ist das Recht, Polizeiverordnungen zu erlassen, ein Majestätsrecht, welches auf die Verwaltungs- resp. Polizeibehörden übertragen ist. Der Richter hat bei seiner Entscheidung deshalb nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverordnungen, sondern nur ihre Gesetzmäßigkeit in Erwägung zu ziehen, d. h. er hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die Behörde zum Erlaß zuständig, ob die polizeilichen Vorschriften publicirt sind, und ob in dieselben keine mit den Gesetzen oder Verordnungen höherer Instanz in Widerspruch stehende Bestimmung aufgenommen ist. — Ueber die Befugniß zum Erlaß und Aufhebung polizeilicher Vorschriften, über deren Bekanntmachung: cf. §§ 72—81 des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880 (vom 1. April 1884 ab das Ges. v. 30. Juli 1883 G. S. S. 195.)

2) Die Allgem. V. M. L. vom 12. Mai 1880 weist ferner darauf hin, daß, wo nicht eine Verschiedenheit durch die örtlichen Verhältnisse bedingt wird, die möglichst gleichmäßige Behandlung in den für den Umfang der Provinz resp. des Bezirks ꝛc. zu entwerfenden Polizeiverordnungen anzustreben sei und daß ein in den Provinzen der Kreis- und Provinzialordnung dem Provinzialrath zur Bestätigung vorzulegender Entwurf der Polizeiverordnungen dem Minister zur Kenntnißnahme mitgetheilt werde, damit thunlichst eine Uebereinstimmung mit den Verordnungen anderer Provinzen herbeigeführt werden könne. Außerdem seien nach Möglichkeit sämmtliche, entweder neu zu erlassende, oder in ältern Verordnungen enthaltene Polizeiverordnungen in eine einzige zusammenzufassen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß für einzelne Fälle, welche keinen Aufschub erleiden, besondere Polizeiverordnungen erlassen werden. — Nach diesen leitenden Grundsätzen sind bisher allgemein ergänzende Feld- und Forst-Polizeiverordnungen erlassen resp. publicirt worden und zwar: für den Regierungsbezirk Minden durch die dortige

Abgesehen von der durch § 92 Alin. a der Geschäftsanweisung v. 4. Juni 1870 dem Oberförster auferlegten Verpflichtung, bei Uebertretungen von Forst-, Straf- und Polizeigesetzen die Einleitung des zuständigen Strafverfahrens ohne Weiteres zu veranlassen, spricht diese Berechtigung der Königlichen Oberförster als nächste selbstständige Verwalter der unterstellten fiskalischen Reviere bezüglich der Verfolgung der in letztern begangenen Feld- und Forstfrevel das Erk. O. Tr. vom 6. November 1873 aus (cf. auch C. V. M. L. 12. Mai 1880 Nr. 2).

Der Strafantrag muß gestellt werden binnen 3 Kalendermonaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem der zur Antragstellung Berechtigte von der Zuwiderhandlung und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat (§ 61 Str. G. B.)[1]). Der Strafantrag muß bei einem Gerichte oder bei der Staats-

---

Regierung unter dem 24. April 1882 (D. J. B. XIV S. 163); für den Regierungsbezirk Münster durch die dortige Regierung unter dem 6. Mai 1882 (D. J. B. XIV S. 170).

Betreffs des Sammelns von Kräutern, Beeren und Pilzen, dessen unbefugte Ausübung nach § 1 des Forstdiebstahls-Gesetz vom 15. April 1878 fortan den forstpolizeilichen Bestimmungen unterliegen sollte, trifft das Feld- u. Forst-Pol.-Ges. keine Bestimmung, so daß der durch das Forst-Diebst.-Gesetz geschaffene Zustand beibehalten und diese Materie der lokalen Regelung durch Polizeiverordnungen überwiesen wurde. Die Allgem. V. vom 12. Mai 1880 spricht sich über diese Regelung dahin aus, daß da, wo das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen nach der frühern Gesetzgebung und Praxis unzweifelhaft bereits verboten, oder doch nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet war, dieses Sammeln dementsprechend auch für die Gegenwart zu regeln sei, andernfalls aber bezüglich dieser Materien, insbesondere für fiskalische Domänen- und Forstgrundstücke, Polizeiverordnungen überhaupt nicht zu erlassen seien, ohne hierüber bei Einreichung der Entwürfe Bericht an den Minister zu erstatten.

1) Der Strafantrag muß gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter, Theilnehmer), sowie gegen den Begünstiger gerichtet werden (§ 63 Str. G. B. und § 156 Str. Pr. O.). — In Fällen, wo nach dem Feld- u. Forst-Pol.-Ges. (§§ 9, 10, 18 Abs. 2, 24, 38, 39, 40 und 41) die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrages zulässig (§ 61 l. c.). Nach § 64 d. Str. G. B. ist die Zurücknahme des Antrages nur bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig und hat die Zurücknahme gegen einen Betheiligten, sowie gegen den Begünstiger, die Einstellung des Verfahrens auch gegen die andern zur Folge. Ebenso wird durch Verkündigung des Urtheils gegen einen Theilnehmer die Zurücknahme des Antrags gegen die andern Theilnehmer, auch der später ermittelten, ausgeschlossen (E. O. Tr. 30. Januar 1875 und 1. Juni 1875). Die amtsrichterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen stehen einem richterlichen Urtheil gleich, wenn sie durch Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig geworden sind (Oppenh. Anm. 10 zu § 64 Str.-Gesetz-B.). Die Zurücknahme des Antrags ist an keine bestimmte Form gebunden, jedoch muß die Zurücknahme-Erklärung den Willen des zur Verfolgung Berechtigten hierzu erkennen lassen (E. O. Tr. 26. Juni 1873) und rechtzeitig zur Kenntniß des Gerichtes (der verfügenden Behörde) gelangen. Privatabkommen zwischen dem Verletzten und Angeschuldigten ist unwirksam. Eine in rechtsgültiger Weise erfolgte Zurücknahme des Antrags kann nicht widerrufen und der Antrag mithin nicht mehr innerhalb der Frist erneuert werden (E. O. Tr. 3. Oktober 1873). — Vgl. Daube „das Feld- und Forst-Pol.-Ges.“ 2. Aufl. S. 86.

anwaltschaft (Amtsanwaltschaft) schriftlich oder zu Protokoll, bei einer andern Behörde (Behörden und Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes) schriftlich[1]) angebracht werden. Die Zuwiderhandlungen gegen das Feld- u. Forstpolizeigesetz sind — mit Ausnahme der nach § 20 u. 21 zu bestrafenden Delikte — sämmtlich Uebertretungen (Haft oder Geldstrafe bis 150 *M.*).

Außer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln sind in der ganzen Monarchie die Ortspolizeibehörden befugt, auf Grund des vom 1. Juli 1883 ab gültigen Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. S. 245), welches an Stelle des Ges. v. 14. Mai 1852 und der Verordnung v. 25. Juni 1867 getreten, sowie in Gemäßheit der §§ 453—458 d. Str. Pr. O. v. 1. Febr. 1877, wegen Uebertretungen Geldstrafen bis zu 30 *M.* oder Haft bis zu 3 Tagen, sowie etwa verwirkte Einziehung zu verhängen (vgl. S. 240 dieses Theils). Diese Befugniß ist in Abs. 2 des § 55 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten. Zur Abkürzung des Verfahrens empfiehlt es sich daher, die Straffälle soviel als möglich im Wege polizeilicher Strafverfügung zu erledigen, weshalb die Anzeigen in der Regel nicht dem Amtsanwalte, sondern der Ortspolizeibehörde zu machen sind, soweit nicht von vornherein eine deren Zuständigkeit übersteigende Strafe für angemessen erachtet und eine umfassende Ermittelung des Thatbestandes etwa durch Vernehmung von Zeugen durch den Amtsanwalt für nöthig erachtet wird (C. V. M. L. 12. Mai 1880). — Die gleiche, die Strafe festsetzende Ortsbehörde ist auch zuständig für die Entscheidungen über Ersatzgeld[2]) (§ 75 Feld- u. Forst-Pol.-Ges.) und über Pfändung[3]) (§ 82 l. c.).

In den höheren Instanzen ist das Verfahren ein verschiedenes, indem

---

1) Der schriftlich eingereichte Strafantrag ist auch ohne die Unterschrift des Antragstellers wirksam, wenn er nachweislich von ihm beabsichtigt oder ausgegangen ist (E. O. T. 2. Juli 1877). — Als schriftlich angebrachter Strafantrag ist auch der von einer Behörde auf Vorbringen des Verletzten niedergeschriebene, von letzterem unterzeichnete Strafantrag anzusehen (E. R. G. 28. Juni 1880).

2) Bei Weidefreveln (§ 14 F. u. F. P. G.), bei unbefugtem Gehen, Fahren, Reiten und Viehtreiben über Gärten, Aecker, Weinberge, nicht abgeerndtete Wiesen, bestellte Aecker und über mit Einfriedigungen und Warnungszeichen versehene Grundstücke (§ 368 Nr. 9 Str. G. B.), sowie bei unbefugtem Reiten, Karren, Viehtreiben, Holzschleifen, Pflugwenden, bei Gehen über zur Bestellung vorbereitete oder in Angriff genommene Aecker (§ 10 F. und F. P. G.) kann von dem Beschädigten statt des wirklich entstandenen Schadens ein Ersatzgeld (das frühere Pfandgeld der Feld-Pol.-Ordn. v. 1. Novbr. 1847) in der durch §§ 71 und 72 d. F. u. F. P. G. fixirten Höhe beansprucht werden. Die Forderung ist unabhängig von dem Nachweise eines Schadens. Das Ersatzgeld vertritt die Stelle des Schadensersatzes, es kann deshalb von dem Beschädigten nur ersteres oder letzteres verlangt werden. Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in 4 Wochen, bei Weidefrevel mit dem Tage anfangend, an welchem der Uebertritt der Thiere stattgefunden. Die Verjährung wird durch Erhebung der Klage auf Schadensersatz unterbrochen (§ 70 F. u. F. P. G.). Der Anspruch durch die Oberförster auf Ersatzgeld ist deshalb rechtzeitig geltend zu machen (C. V. M. L. 29. Mai 1880). Vgl. v. Bülow u. Sterneberg „Feld- u. Forst-Pol.-Ges." S. 87 u. ff.

3) Ueber Pfändung vgl. Th. I S. 143.

der gegen die Strafverfügung gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung an die ordentlichen Gerichte, die Klage gegen den Bescheid über Ersatzgeld und über Pfändung an die Verwaltungsgerichte zu bringen ist. Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit sind von vornherein alle die Straffestsetzung betreffenden Schriftstücke von denjenigen, die sich auf Ersatzgeld und die Pfändung beziehen, aktenmäßig aus einander zu halten (C. V. M. L. 12. Mai 1880)[1]).

4. Sonstige den Forstschutz berührende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen.

Neben dem Feld- und Forstpolizei-Ges. v. 8. April 1880 sind, außer den durch dasselbe unberührt gebliebenen Polizei-Verordnungen lokaler Natur, noch andere Gesetze und Gesetzeskraft besitzende Verordnungen bestehen geblieben. Es ist in dieser Beziehung zu erwähnen:

1) §§ 21—33, 35—38 der für die sechs östlichen Provinzen und Westfalen (in allen Landestheilen, wo das Allg. L. R. gilt, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg) gültigen Feldpolizeiordnung vom 1. Novbr. 1847 über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden. Wenn auch die F. P. O. vom 1. Novbr. 1847 nur auf städtischen und ländlichen Orten und Feldmarken Anwendung findet, so sind den Bestimmungen derselben auch die innerhalb der Grenzen einer Forst belegenen, zwar nicht forstwirthschaftlich, aber landwirthschaftlich genutzten Grundstücke unterworfen (C. V. 8. Mai 1848, M. B. S. 241). Die vorgedachten Bestimmungen haben indessen nur so lange Gültigkeit, als nicht die durch § 13 des F. u. F. P. G. vom 1. April 1880 in Aussicht genommenen, die bezeichneten Materien provinziell oder bezirksweise regelnden Polizeiverordnungen erlassen sind (vgl. Allgem. V. M. L. 12. Mai 1880). — Für die übrigen Provinzen sind die gleichartigen Vorschriften enthalten:

Für die Rheinprovinz in dem Ges. v. 5. Juli 1844 Art. 1—20 I, 4 und Art. 18 u. 22 II des Rural-Edikts v. 28. Septbr./6. Oktbr. 1791.

Für die Provinz Hannover in §§ 245, 246 des Polizeistrafgesetzes v. 25. Mai 1847 und § 59 des Forststrafgesetzes von demselben Tage.

Für das vorm. Kurfürstenth. Hessen in der Verordnung vom 18. Oktbr. 1828 und Nr. 127 ff. des Forststraftarifs vom 30. Dezbr. 1824.

1) Die §§ 50, 90 und 91 Nr. 1 d. F. u. F. P. G. bezeichnen für den Fall des Verwaltungsstreitverfahrens über die Forderung von Ersatzgeld und über Pfändung diejenigen Behörden, welche in den Landestheilen außerhalb der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 (Posen, Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und hohenzollernsche Lande) an Stelle von Kreis- resp. Stadtausschüssen und Bezirksausschüssen treten. Diese Behörden haben nach § 92 Nr. 2 d. F. u. F. P. G. hinsichtlich des Verfahrens, der Rechtsmittel und der Fristen die Vorschriften des vom 1. April 1884 ab gültigen Ges. v. 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (G. S. S. 195) und des Ges. v. 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (G. S. S. 237) zur Anwendung zu bringen.

In dem vorm. Herzogthum Nassau in den §§ 14, 23, 24, 25 des Feldfrevelgesetzes v. 19. Febr. 1863 (Allg. Verf. M. L. 12. Mai 1880).

2) Die vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung vom 5. März 1843 (G. S. S. 105), gültig für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Von diesem Gesetze sind die in § 3 für das Nichtmitführen und Nichtabliefern des Legitimationsscheins festgesetzten Strafen durch § 96 d. F. u. F. P. G. in Wegfall gekommen. Das Nichtmitführen des Scheins ist jetzt nach § 41 l. c., die Nichtablieferung desselben aber überhaupt nicht mehr strafbar. — Ferner entscheidet in Streitsachen zwischen Waldeigenthümern und Waldstreuberechtigten (§ 5 d. Ges. vom 5. März 1843) jetzt der Kreisausschuß in Landkreisen und das Bezirksverwaltungsgericht in Stadtkreisen (Zuständigkeits-Ges. vom 26. Juli 1876), künftig die Kreis- und Stadtausschüsse, resp. der Bezirksausschuß. Auch ist die in § 5 angeordnete Zuziehung von Forstbeamten und Oekonomie-Sachverständigen jetzt nicht mehr obligatorisch, da das Kollegium des Kreisausschusses jenen Beirath ersetzt, ersteres jedoch die Zuziehung der Sachverständigen veranlassen kann (Anw. vom 9. Mai 1874, M. Bl. S. 119). — An Stelle der in §§ 7, 9—12 d. Verordn. vom 5. März 1843 verhängten Strafen treten die Strafbestimmungen des Feld- u. Forst-Pol.-Ges. in den §§ 40, 41 und 42. — Die Pfändung (§ 8) ist jedoch hier in Kraft geblieben (§ 96_2 F. und F. P. G.), desgleichen der Bezug der Geldstrafen für den Waldeigenthümer (§ 7). — Die §§ 9—12 des Ges. vom 5. März 1843 sind durch § 96 der F. u. F. P. G. aufgehoben.

3) Die Verordnung vom 30. Juni 1839 (G. S. S. 223), betreffend die Kontrole der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, gültig für die Provinzen Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz (§ 96 d. F. u. F. P. G. mit den in § 43 l. c. bezeichneten Abänderungen). Der § 3 des Ges. vom 30. Juni 1839 wird hiernach dahin modificirt, daß jede Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird und daß außerdem die Konfiskation des Holzes eintritt, wenn der rechtmäßige Erwerb nicht nachgewiesen wird. Auch findet diese Verordnung fortan auf den Transport von Bandstöcken, Reifstäben, birkenen Reisern, Korbruthen, Faschinen und jungen Nadelhölzern Anwendung.

4) Die übrigen lokal gültigen Polizeiverordnungen, namentlich auch die noch maßgebenden Theile der ältern provinziellen Forstordnungen, welche nach der Allgem. V. M. L. 12. Mai 1880 einheitlich in provinziell oder bezirksweise gültige Verordnungen zusammengestellt werden sollen, sind zahlreich und meist zur Zeit noch ungeordnet[1]). Wo eine Zusammenstellung noch nicht provinziell stattgefunden, ist solche in nächster Zeit zu erwarten.

1) Als eine den Forstschutz bezweckende besondere Verfügung ist hier noch hervorzuheben die E. V. M. J. 4. Mai 1881. Nach § 11 des Natural-Leistungsgesetzes v. 13. Febr. 1875 sollen Holzschonungen von jeder Benutzung bei Truppenübungen ausgeschlossen bleiben. Da bei niedrigem Stande einer Schonung solche nicht immer mit Sicherheit zu erkennen sind, so soll nach Mittheilung stattfindender Truppenübungen

5) Das Gesetz vom 31. März 1837 (Ges. S. S. 65—67), betreffend den Waffengebrauch der Forst= und Jagdbeamten, für den ganzen Umfang der Monarchie gültig und in §§ 1—5 in den neuen Provinzen durch Gesetz vom 25. Juni 1867 eingeführt, nebst der Instruktion vom 17. April 1837 für die Königl. Forst= und Jagdbeamten (v. Kamptz, Ann. Bd. 21 S. 350), und vom 27. November 1837 für Kommunal= und Privatforstbeamte (s. Th. I S. 144 resp. S. 270)[1]).

Das Gesetz von demselben Datum (G. S. S. 67) über die Strafe der Widersetzlichkeit gegen Forst= und Jagdbeamte, welches betreffs der §§ 1—6 gleichfalls durch Gesetz vom 25. Juni 1867 in den neuen Landestheilen eingeführt ist, darf durch die §§ 117—119 Str. G. B. (Novelle vom 26. Febr. 1876, R. G. Bl. S. 25) als ersetzt angesehen werden, auf Grund § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870[2]).

5. Die vorläufige Straffestsetzung.

Soweit dem Oberförster, entweder in seiner Eigenschaft als Polizeiverwalter des Oberförsterei= (Guts=) Bezirks, oder als Amtsvorsteher (in dem Gültigkeitsbereich der Kreisordnung) bei Uebertretungen das Recht der vorläufigen Straffestsetzung zusteht, ist derselbe in Gemäßheit des vom 1. Juli 1883 ab gültigen Ges. vom 23. April 1883 (G. S. S. 65), betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, befugt, wegen der in seinem Bezirk verübten und in sein Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen durch Verfügung die Strafe vorläufig festzusetzen.

Durch das bezeichnete für den Umfang der ganzen Monarchie gültige Gesetz ist das bis zum 1. Juli 1883 gültig gewesene Gesetz vom 14. Mai 1852 (G. S. S. 245) aufgehoben[3]).

Das Gesetz v. 23. April 1883 beruht auf den Bestimmungen der §§ 453 bis 458 der St. Pr. O. für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (R. G. Bl. S. 253).

---

durch die Militärbehörde an die Landräthe von letztern an die Vorsteher der Gemeinde= und Gutsbezirke die Aufforderung zur kenntlichen Bezeichnung solcher Schonungen erfolgen.

1) Das Ges. vom 31. März 1837 ist kommentirt von Wagner „die Preußische Jagdgesetzgebung" (Berlin 1883 bei Springer) S. 77—93.

2) Vgl. „die Preußische Jagdgesetzgebung" von Wagner S. 111—120.

3) In Folge der Aufhebung d. Ges. v. 14. Mai 1852 ist auch das zu demselben erlassene Reglement v. 30. September 1852 (M. Bl. S. 259) und die Bekanntmachung J. M. u. M. J. v. 15. Septbr. 1870 (M. Bl. S. 261), welche letztere die durch die Str. Pr. O. herbeigeführten Aenderungen des Ges. v. 14. April 1852 zusammenstellte, hinfällig geworden. Die zu dem Ges. v. 23. April 1883 durch § 13 desselben in Aussicht gestellte reglementarische Verordnung ist unter dem 8. Juni 1883 ergangen. Diese das Gesetz ergänzenden Bestimmungen sind, soweit solche für die als Polizeiverwalter fungirenden Oberförster von besonderer Wichtigkeit sind, an entsprechender Stelle als Anmerkungen eingeschaltet.

Als wesentlichste Bestimmungen des Ges. vom 23. April 1883 sind etwa hervorzuheben:

Die Befugniß der Straffestsetzung, sowie einer etwa verwirkten Einziehung, bezieht sich auf die im Bezirk des Polizeiverwalters begangenen Uebertretungen.

Die Festsetzung der Strafe durch Verfügung, welche auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig ist, darf den Betrag von 30 Mark, oder eine im Falle des Unvermögens zugleich zu substituirende Haft von drei Tagen, nicht überschreiten. Wird eine höhere Strafe für gerechtfertigt erachtet, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalt überlassen werden (§ 1)[1]. Eine polizeiliche Straffeststellung findet nicht statt bei Uebertretungen, welche zur Kompetenz der Rheinschifffahrts-, Elbzoll- und Gewerbegerichte gehören, ferner bei Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Zölle, sowie bei baupolizeilichen Vorschriften (§ 2)[2]. — Der Beschuldigte, resp. auch der Vater eines 12—18jährigen Kontravenienten, kann binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung antragen (§ 3). — Diese letztere Eröffnung, sowie daß der Antrag hierzu entweder bei der die Strafverfügung erlassenden Polizeibehörde, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte anzubringen sei, ferner daß die Straf-Verfügung nach der bestimmten Frist der Nichtanrufung der gerichtlichen Entscheidung vollstreckbar werde, muß in der Strafverfügung enthalten sein, ebenso muß letztere außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Strafe zu zahlen ist (§ 4)[3]. — Die Behändigung der Strafverfügung geschieht durch einen öffentlichen Beamten (§ 5)[4]. — Die baaren Auslagen fallen dem Beschuldigten bei endgültiger Feststellung der Strafe zur Last (§ 6)[5]. — Die Geldstrafen selbst, sowie die eingezogenen Gegenstände, fallen demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat, während derselbe aber auch die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafe entstehenden und die von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen verpflichtet ist. Besondere Vorschriften über Zufall solcher Strafgelder an andere Berechtigte und sonstige vertragsmäßige Bestimmungen bleiben in Kraft (§ 7)[6]. — Die polizeiliche Strafverfügung ist wirkungslos, wenn der Amtsanwalt vor deren Behändigung an den Beschuldigten eingeschritten ist (§ 8). — Bei Beantragung gerichtlicher Entscheidung ist dem Antragsteller eine kostenfreie Bescheinigung hierüber zu ertheilen (§ 9). — Nach Vollstreckbarkeit einer Strafverfügung findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Polizeibehörde wegen vorliegenden Vergehens oder Verbrechens seine Kompetenz überschritten hat, in welchem Falle die Strafverfügung außer Kraft tritt (§ 10). — Gegen Militärpersonen ist die Festsetzung von Strafen nur wegen solcher Uebertretungen zulässig, zu deren Aburtheilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Eine Feststellung von Haft für den Fall des Unvermögens findet nicht statt (§ 11)[7]. — Die Landräthe haben in den ihrer Beaufsichtigung unterstellten Kreisen, so oft

sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß zur Straffestsetzung zu prüfen (§ 23 der Anweisung vom 8. Juni 1883).

1. Die Befugniß der Straffestsetzung findet in gleicher Weise von dem einzelnen Polizeiverwalter, wie von einer Behörde, sofern diese die Polizei verwaltet, unter den gleichen gesetzlichen Normen Anwendung. Das Gesetz verleiht nur die Befugniß zu polizeilichen Strafverfügungen, legt aber hierzu keine Verpflichtung auf. Es ist aber zur Wahrung des polizeilichen Interesses in allen geeigneten Fällen von dieser Befugniß Gebrauch zu machen. Der Polizeiverwalter hat sich der polizeilichen Strafverfügung zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz überschreitenden Strafmaßes für angezeigt erachtet, oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Polizei-Anwalt bereits Schritte zur Verfolgung gethan hat, oder wenn der Polizeiverwalter ein persönliches Interesse an der Sache hat. Er ist berechtigt von dem Erlasse einer Strafverfügung abzusehen und die Sache dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn Zweifel betreffs der Feststellung des Thatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift, oder aus einem sonstigen andern Grunde vorhanden sind. In den Fällen, wo die Strafverfügung erfolgt, hat der Polizeiverwalter sich zunächst über die in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretungen von der Zeit, der Person und der Art der Kontravention Ueberzeugung zu verschaffen, wenn er die That nicht selbst wahrgenommen, oder nicht durch Angabe glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt hat. Bei etwa nöthigen Ermittelungen sind besondere Formalitäten nicht erforderlich. Zur eidlichen Zeugenvernehmung ist der Polizeiverwalter nicht berechtigt.

2. Außerdem findet der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878, da hier an Stelle einer Geldstrafe nicht Haft, sondern Gefängnißstrafe tritt; ferner wenn eine vorläufige Festnahme des Kontravenienten (§§ 113 u. 125 Str. Pr. O.) und dessen sofort erforderlich werdende Vorführung vor den Amtsrichter erfolgt (§ 128 das.)

3. Ueber die polizeilichen Strafverfügungen ist eine Strafliste (Form. I der Anw. v. 8. Juni 1883) für das Kalenderjahr zu führen, behufs der Strafverfügung der Aktenbogen für jede einzelne Sache (Form. II) anzulegen, behufs Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur Haft angesetzt wird, Form. III, wo eine Geldstrafe und subsidiäre Haft festgesetzt wird, Form. IV anzuwenden. — Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte von 12—18 Jahren muß gegen diese selbst gerichtet werden. Ist die Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so ist mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände (z. B. Vorbestrafungen) oder auf die Person des Beschuldigten zu ermessen, ob Geldstrafe, oder sogleich Haft festzusetzen ist.

4. Der behändigende Beamte hat die Strafverfügung dem Beschuldigten entweder in Person, oder bei dessen Abwesenheit einem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, bei Nichtantreffen solcher Personen aber dem in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether, bei Gewerbetreibenden event. einem anwesenden Gewerbegehülfen zu übergeben. — Bei Verweigerung der Annahme ist die Verfügung an Ort und Stelle zurückzulassen. Ist die Zustellung nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausführbar, so kann die Ausfertigung der Strafverfügung bei der Ortsbehörde oder bei dem Postamte des Zustellungsorts niedergelegt und diese Niederlegung sowohl durch eine an die Thür zu heftende schriftliche Anzeige, als auch, soweit als thunlich, von zwei in der Nachbarschaft wohnenden Personen erfolgen. — Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung den Tag der Zustellung zu vermerken und auf dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Aktenbogen über die Zustellung unter Angabe des

Tages zu berichten. Die Zustellung kann auch durch die Post nach Maßgabe der §§ 15 u. 16 der Allg. V. v. 7. Septbr. 70 (G. S. S. 591) erfolgen. Die Postgebühr hat die Polizeibehörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung von dem Beschuldigten. — Die Zustellung für einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt durch den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (der Kompagnie, Eskadron, Batterie 2c.).

Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt (keine Beschwerde an die vorgesetzte Behörde), und zwar bis zum Ablauf einer Woche nach dem Tage der Zustellung (dieser nicht mit eingerechnet) bei dem Polizeiverwalter mittelst mündlichen oder schriftlichen Antrags, oder bei dem Amtsgericht. Der Polizeiverwalter hat den mündlichen Antrag in einer Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen zu sammeln und unter Vermerk in der Strafliste diese Stücke an den Amtsanwalt abzugeben. Eine gleiche Abgabe findet in den andern Fällen der Anmeldung der gerichtlichen Entscheidung statt.

Gegen Versäumniß der Antragsfrist gestattet unter den in §§ 44 und 45 der Str. Pr. Ordg. vorgesehenen Fällen der § 455 das. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung, gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgericht statt (§ 455 Abs. 2 und 3 d. Str. Pr. O. und § 72 des Ger. Verf. Ges. v. 27. Januar 1877).

Der Polizeiverwalter hat nach § 454 der Str. Pr. O. die Befugniß, anstatt der Uebersendung der Verhandlungen an den Amtsanwalt die Strafverfügung zurückzunehmen. Es hat dies zu geschehen, in welchem strafpolizeiliche Verfügung auf einem Irrthum beruht.

5. Als baare Auslagen des Verfahrens dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden: Postgebühren, die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. September 1879 (G. S. S. 591), die Haft- und Transportkosten durch Vollstreckung der Haft. Die Auslagen sind auf dem Aktenbogen zu verzeichnen. — Ist die Strafverfügung von einer anderen Polizeibehörde, als der Ortspolizeibehörde erlassen, so trägt die nicht beizutreibenden Auslagen die erstere.

6. Nach Vollstreckbarkeit der Strafverfügung ist, wenn nur eine Geldstrafe festgesetzt war, der Aktenbogen nebst den sonst dazu gehörigen Schriftstücken der der Geldstrafe einziehenden Kasse zu übersenden und dies in der Strafliste zu vermerken. Die betreffende Kasse zieht die Geldstrafe ein, oder sendet, wenn dieselbe nicht beizutreiben, den Aktenbogen mit entsprechendem Vermerk zur Vollstreckung der Haft zurück. Bei Vollstreckung der Haft ist nach entsprechender Ausfüllung des Aktenbogens der Haftbefehl (Form. V) auszufertigen und dieser dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben. Dieser hat nach Vollstreckung der Haft und nach Vermerk auf dem Aktenbogen letztern zurückzugeben behufs Ausfüllung desselben und der Straflisten.

Von einer Festnahme (nach §§ 113 u. 125 der Str. Pr. O.) kann Abstand genommen werden, wenn die an erster Stelle festzusetzende Strafe in Geldstrafe besteht und der Beschuldigte für die Strafe Sicherheit stellt. — Wenn der gesetzliche Grund einer vorläufigen Festnahme erst nach Erlaß einer Strafverfügung vorliegt, jedoch vor deren Vollstreckbarkeit, so kann der Polizeiverwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer die Höhe der festgesetzten Strafe nicht überschreitenden Sicherheit fordern, bei nicht Bestellung derselben den Beschuldigten festnehmen.

Einzuziehende Gegenstände sind in Beschlag zu nehmen und demjenigen zu übergeben, welchem solche Gegenstände zustehen.

Ueber die Nutzungen, Konfiskate und Kosten aus der vorläufigen Strafvollstreckung bleibt maßgebend das Ges. v. 26. März 1856 (G. S. S. 225). Nach § 73 der Kr. O. v. 13. Dezember 1872 fließen diese Nutzungen ꝛc. zur Amtskasse bezw. zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden oder Gutsbezirke, um mit zu den Kosten der Amtsverwaltung verwendet zu werden. Alle gerichtlich erkannten Geldstrafen nebst dem Erlös der Konfiskate gebühren dagegen dem Fiskus, außer in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen (es fließen dieselben z. B. nach § 47 der Feld-P. O. v. 1. November 1847 zur Gemeindekasse, nach § 7 der Waldstreu-Verordnung v. 5. März 1843 in die Kasse des Waldeigenthümers, nach Allh. K. O. vom 27. Dezember 1822 alle in der Rheinprovinz wegen Wald- und Forstfrevel erkannten Geldstrafen in die Provinzialkasse).

7. Die Strafverfügung findet auch gegen nicht zum Beurlaubtenstande zugehörige Militärpersonen statt, wenn die Uebertretung im Gesetze blos mit Geldstrafe oder Haft bedroht ist. Die Vollstreckung ist durch die betreffende Militärbehörde zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben zu vermerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll. Die nicht einziehbare Geldstrafe wird in eine verhältnißmäßige militärische Freiheitsstrafe verwandelt.

6. Die Forstamtsanwaltschaft.

Die Forstamtsanwaltschaft kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden (§ 19 Abs. 2 d. Forst. D. G. v. 15. April 1878). Auf Grund dieser Bestimmung hat die Ernennung der Oberförster als Forstamtsanwälte für den Bereich ihrer Reviere, resp. auch je nach den Lokalverhältnissen für benachbarte andere Forstreviere, rücksichtlich der nach dem Forstdiebst. Ges. v. 15. April 1878 zu bestrafenden Vergehen und Uebertretungen stattgefunden.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen das F. D. G. v. 14. April 1878 sind die §§ 19—22, 26—32 ibid. maßgebend.

Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke die Zuwiderhandlung begangen ist[1]), im Falle des § 17 l. c. (Einziehung frisch gefällten, nicht forstmäßig zugerichteten Holzes von den innerhalb der letzten 2 Jahre Verurtheilten, sofern der redliche Erwerb nicht nachgewiesen werden kann) dasjenige Amtsgericht, in dessen Bereich das Holz gefunden wurde; in Fällen, wo der Ort der Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln ist oder letztere außerhalb des preußischen Staatsgebiets begangen ist, nach den Vorschriften der §§ 8 u. 9 Str. Pr. O. (§ 21 F. D. G.).

Die Amtsgerichte verhandeln außer in Fällen der §§ 6 u. 8 F. D. G. ohne Zuziehung der Schöffen (§ 19 F. D. G. u. § 211 der Str. Pr. O.). Die Str. Pr. O. regelt, soweit in dem F. D. G. nicht abändernde Bestimmungen

---

1) Doch können in Preußen Anklagen wegen Forstdiebstahls auf Grund der Konnexität von den Strafkammern, und nicht blos von den betr. Amtsgerichten, abgeurtheilt werden, da durch § 21 F. D. G. die Anwendung der §§ 2 u. 3 d. Str. Pr. O. nicht ausgeschlossen ist (E. R. G. 4. Januar 1881 u. 18. Juni 1881, D. J. B. XIV S. 50).

getroffen, das Verfahren vor den Schöffengerichten (§ 20 F. D. G.), so daß mithin in erster Linie die in dem F. D. G. gegebenen Vorschriften, demnächst die Sonderbestimmungen der Str. Pr. O. für das schöffengerichtliche Verfahren (§§ 140, 176, 200, 198, 199, 207, 211, 244, 264, 270, 271, 273, 275, 354—370, 380, 399, 447—452, 483), endlich die allgemeinen Bestimmungen der Str. Pr. O. Gültigkeit haben. — Für das Rechtsmittel der Berufung, ein Rechtsmittel, welches nur gegen die Urtheile der Schöffengerichte zugelassen wird (§ 354—373 Str. Pr. O.), sind die bei den betr. Landgerichten gebildeten Strafkammern zuständig (§ 19 F. D. G.); die Revision, welche nur auf Verletzung einer Rechtsnorm gestützt werden kann (§ 398 Str. Pr. O.) und für die der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Berlin zuständig ist, findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile nur statt, wenn eine in den §§ 6 u. 8 des F. D. G. vorgesehene strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

Bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (wegen Versäumniß des Termins, § 28 F. D. G.) finden §§ 44, 45 Abs. 1, 46 u. 47 Str. Pr. O. Anwendung.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten in Folge neu beigebrachter Thatsachen oder Beweismittel erfolgt nach § 399 Str. Pr. O.

Die von dem Amtsanwalt einzulegende Beschwerde (bei Ablehnung des Amtsrichters zum Erlaß eines Strafbefehls, oder Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins) nach § 209 Str. Pr. O. findet bei der betreffenden Strafkammer des Landgerichts statt (§ 72 Ger. Verf. Ges.); die Beschwerde muß innerhalb einer Woche bei der Strafkammer eingelegt werden (Str. Pr. O. §§ 348, 353), gegen deren Entscheidung keine weitere Anfechtung stattfindet (Str. Pr. O. § 352).

Das frühere Verfahren bei Civileinreden bei Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen nach dem Ges. v. 31. Januar 1845 (Ges. S. 95), welches durch Ges. v. 14. April 1856 (G. S. S. 208) auf die ganze Monarchie in dem damaligen Umfange ausgedehnt war, ist durch §§ 3 u. 6 des Einführungsges. zur Strafprozeßordnung aufgehoben; an Stelle des Ges. v. 31. Januar 1845 ist § 261 Str. Pr. O. getreten[1]). Nach den frühern Bestimmungen wurde dem Angeschuldigten eine höchstens zweimonatliche Frist zur Beibringung der Anerkenntniß des Rechts oder des Nachweises der Civilklage auferlegt, während nach gegenwärtigem Stande der Gesetzgebung nach dem Ermessen des Strafgerichts irgend einem der Betheiligten dieselbe auferlegt werden kann. Der Forstamtsanwalt (Oberförster) ist verpflichtet in solchen Fällen der

1) „Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften. Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einen der Betheiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen, oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten."

vorgebrachten Einrede und von der angeordneten Aussetzung des Strafverfahrens seiner vorgesetzten Behörde sofort Kenntniß zu geben.

Die Geschäfts-Anweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (D. J. B. XII S. 315 ff.) regelt auch die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Forstamtsanwälte; es kann hier auf diese Anweisung, namentlich auf Art. 85—87, betreffend das Verfahren nach dem Forstdiebstahlsgesetze, verwiesen werden, unter Hervorhebung nachstehender auf die persönlichen Verhältnisse des Amtsanwalts sich beziehenden Punkte.

Die Forstamtsanwälte sind in der Regel nur berufen zu Verrichtungen bei den Amtsgerichten[1]) und von letztern in ihren Amtsverrichtungen abhängig. Sie haben den dienstlichen Anweisungen des ersten Staatsanwalts bei dem Landgerichte, des Oberstaatsanwalts und des Justizministers nachzukommen und unterliegen gleichzeitig deren Aufsicht. In letzterm Rechte liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen, nach Androhung derselben, bis zum Gesammtbetrage von 100 Mk. zu erzwingen. Für die disziplinarischen Maßregeln gegen die Amtsanwälte sind maßgebend: das Ges. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (G. S. S. 465 ff.), die Verordnung v. 23. Septbr. 1867, betreffend die Ausdehnung der preuß. Disziplinargesetze auf die Beamten in neu erworbenen Provinzen (G. S. S. 1613 ff.) und die Verordnung vom 9. Juli 1879, betr. die Abänderungen von Bestimmungen der Disziplinargesetze (G. S. S. 245 ff.)[2])

Die Beurlaubung der Amtsanwälte erfolgt bis zur Dauer von 2 Wochen durch den ersten Staatsanwalt am Landgericht. Ein Amtsanwalt bedarf zu einer Entfernung auf 3 Tage keines Urlaubs, wenn sich an seinem Wohnsitze kein Vorgesetzter befindet.[3])

Der geschäftliche Verkehr der Amtsanwälte mit dem Oberstaatsanwalt, dem Oberreichsanwalt und dem Justizminister hat, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, durch den Ersten Staatsanwalt zu geschehen. Bei Inanspruchnahme öffentlicher Behörden hat solches im Wege des Ersuchens zu geschehen[4]).

---

1) S. Anm. 1 auf Seite 243.

2) Wegen des Ordnungsstrafrechts der Ersten Staatsanwälte gegen die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft vgl. Bd. I S. 111 Anm. zu § 15.

3) Betreffs Beurlaubung der als Amtsanwälte fungirenden Oberförster s. Th. I S. 45 Anm. 9.

4) Ueber die anderen Behörden zu machenden Mittheilungen seitens der Amtsanwälte (und anderer Beamten der Staatsanwaltschaft) sind maßgebend: Allgem. V. J. M. 25. August 1879 (D. J. B. XIV S. 34) mit abändernden Bestimmungen v. 6. Januar 1881 (D. J. B. XIV S. 42) vom 12. Juli 1881 (ibid.), 22. März 1882 (D. J. B. XIII S. 106), C. V. J. M. v. 19. April 1883 (D. J. B. XV S. 326) bei Mittheilung von Strafurtheilen gegen Ausländer. Vgl. auch „Instruktion für die Wachen" hinsichtlich der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen durch Allerh. O. v. 29. Januar 1881 (D. J. B. XIV S. 43.).

Der Amtsanwalt kann in einer zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sache zum Zweck der Erforschung des Sachverhalts die Behörden und Beamten des Sicherheitsdienstes, soweit sie zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt sind, um Auskunftsertheilung und Ermittelung jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, ersuchen, und sind diese Behörden diesem Ersuchen nachzukommen verpflichtet. Bei Weigerungsfällen hat der Amtsanwalt die Vermittelung des Ersten Staatsanwalts nachzusuchen. Den als Forstamtsanwälte fungirenden Königl. Oberförstern, welche bei auswärtigen Terminen (in Entfernungen von über 2 km von ihrem Wohnsitze) besondere Diäten, Reisekosten und Tagegelder zu fordern haben, sind aus Justizfonds diese Gebühren der V. Beamtenklasse zu zahlen (C. V. M. J. v. 1. Juni 1874 und v. 4. Februar 1879, D. J. B. XI S. 42)[1–2].

---

1) Außer den aus Justizfonds zu zahlenden Tagegeldern und Reisekosten werden für die in Forststrafsachen stattfindenden Sendungen die Portokosten aus dem Justizfonds erstattet. Diese Portoauslagen sind deshalb nicht mit den in andern Verwaltungssachen entstehenden Portoauslagen zu kontiren resp. zu erstatten, sondern vielmehr den betr. Justizbehörden zur Erstattung vorzulegen. Wegen Wiedererstattung dieser Portoauslagen vgl. C. V. J. M. 31. August 1875 (M. Bl. S. 230).

2) Zur Verminderung der für die Amtsanwälte für Wahrnehmung der Audienztermine in Forststrafsachen erwachsenden Reisekosten und Tagegelder soll das Erscheinen mehrerer Forstamtsanwälte an demselben Terminstage möglichst vermieden werden. Sofern von mehreren Forstamtsanwälten eines Amtsgerichtsbezirks der eine an dem Sitze des Amtsgerichts oder in der Nähe wohnhaft ist, hat dieser an den Terminstagen auch die Vertretung derjenigen andern Forstamtsanwälte zu übernehmen, in deren Sachen die Beweisaufnahme zunächst nicht bevorsteht. Dagegen hat in der Regel der zuständige Forstamtsanwalt dem Termine beizuwohnen, wenn aus seinem Amtsbereich Sachen anstehen, in denen eine Beweisaufnahme stattfinden soll, resp. in welchen die Erhebung eines Einspruchs vorauszusehen ist, oder wo die persönliche Betheiligung an der Verhandlung aus besondern Gründen des einzelnen Falles für wesentlich anzusehen ist. Es kann deshalb der zuständige Forstamtsanwalt seine Zuziehung verlangen, wenn er von der ausnahmsweisen Ermächtigung der sofortigen Zuziehung der Forstschutzbeamten seines Reviers ohne gerichtliche Vorladung, in Gemäßheit der C. V. M. L. 25. Mai 1881 (D. J. B. XIII S. 235), Gebrauch gemacht hat. Die Gründe, in Folge deren der Amtsanwalt sein Erscheinen in solchen Fällen für nöthig gehalten hat, sind von demselben kurz zu den Akten zu vermerken. Bei Mißbrauch dieser Befugniß der Forstamtsanwälte ist im Disziplinarwege vorzugehen. Die Amtsgerichte sollen zur Erreichung des Zwecks der Kostenersparniß darauf Bedacht nehmen, daß die Sachen, in denen eine Beweisaufnahme bevorsteht, für jeden Forstamtsanwaltsbezirk innerhalb gewisser Zeiträume auf denselben Terminstag zusammen gelegt werden (C. V. J. M. 3. Februar 1883 u. M. L. 16. Februar 1883, D. J. B. XV S. 120).

C. Die Jagdpolizei- und Jagdschutzgesetzgebung.

1. Die Jagdpolizeigesetze im Allgemeinen.

Betreffs der einschlägigen Literatur wird auf Abschnitt IV Abth. C auf S. 170 dieses Bandes verwiesen[1]).

Soweit die Angelegenheiten des Forst- und Jagdwesens in den fiskalischen Revieren nicht der civil- und strafrechtlichen Kognition der Gerichte unterliegen, gehören die Jagdpolizei-Angelegenheiten, namentlich auch die Handhabung der Jagdpolizeigesetze, zum Ressort des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, während in den Fällen, wo allgemein landespolizeiliche Interessen in Betracht kommen, der Minister des Innern gleichzeitig konkurrirt (E. V. M. J. und M. L. 17. Novbr. 1851, M. Bl. S. 302).

An Specialgesetzen über Jagdpolizei sind hervorzuheben:

1) Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (G. S. S. 165) nebst Ausführungsbestimmungen durch E. V. M. J. 14. März 1850 (M. Bl. S. 107), für die alten Provinzen der Monarchie gültig, durch Pol. V. der Regierung zu Sigmaringen v. 2. August 1853 für beide Hohenzollern eingeführt, durch § 6 des Ges. v. 1. März 1876 (G. S. S. 27) mit Ausschluß der §§ 18 u. 26 auch in Schleswig-Holstein und durch Verordnungen v. 22. Mai u. 20. Septbr. 1867 (G. S. S. 729 u. 1534) in der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf und in dem vorm. hessen-homburgischen Oberamt Meisenheim eingeführt[2]);
2) die Verordnung v. 30. März 1867 (G. S. S. 416), welche nach denselben Grundsätzen des Ges. v. 7. März 1850 die Jagdpolizei in dem ehem. Herzogthum Nassau regelt;
3) das Ges. v. 17. Juli 1872, für das ehem. Herzogthum Lauenburg erlassen, welches gleichfalls nach dem Ges. v. 7. März 1850 die dortigen jagdpolizeilichen Verhältnisse ordnet;
4) die Jagdordnung vom 11. März 1859 (Hannov. Ges. S. S. 159) für das vorm. Königreich Hannover;
5) das Ges. v. 7. Septbr. 1865 (Kurh. Ges. S. S. 571) und das Ges. v. 1. März 1873 für das vorm. Kurfürstenthum Hessen;
6) das Ges. v. 30. März 1850 (Bayerisches Ges. Bl. S. 117) und die

---

1) Vgl. hier namentlich Dalcke „das Preußische Jagdrecht" (Breslau 1864), Kohli „die Preußischen Jagdgesetze" (Berlin 1882), Wagner „die Preußische Jagdgesetzgebung" (Berlin 1883). Das Jagdpolizeigesetz ist auch ausführlich kommentirt von Oppermann „Das Jagdpolizei-Gesetz" (Berlin 1865 bei v. Decker). Außer den vorbezeichneten Werken der preußischen Jagdgesetzgebung, vgl. auch Motive zum Jagdpolizeiges. v. 7. März 1850 (abgedruckt in Kohli „Preuß. Jagdgesetze" S. 69—77).

2) Im Geltungsbereich der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 sind durch §§ 103—108 des Ges. v. 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden die hier bezeichneten Instanzen in Jagdpolizeiangelegenheiten in Wirksamkeit getreten.

Verordnung v. 5. Oktbr. 1863 (das. S. 1657) für die vormals bayerischen Landestheile außer Kaulsdorf;

7) das Ges. v. 26. Juli 1848 (Hess. Reg. Bl. S. 209), das Ges. v. 2. August 1858 (ebendas. S. 357) und Gesetz vom 1. März 1873 für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen in den ehem. großherzogl. hessischen Landestheilen;
8) das Ges. v. 8. Oktbr. 1849 (Landgräfl. Hess. Reg. Bl. S. 472) und die Verordnung von demselben Tage (über die Verpachtung der Gemeindejagden) in dem vorm. Amte Homburg;
9) das Ges. v. 20. August 1850 (Ges. und Statuten-Sammlung, Neue Folge. Bd. 10 S. 323) und Novelle v. 30. Juli 1858 (ebendas. Bd. 14 S. 163) in dem Gebiete der ehem. freien Reichsstadt Frankfurt.

2. Die Wildschutzgesetze im Besondern.

Die früher gültigen, theils landrechtlichen, theils provinziellen, theils durch besondere Verordnungen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über die Hege- und Schonzeit des Wildes sind durch Ges. v. 26. Februar 1870 (G. S. S. 120 ff.) über die Schonzeiten des Wildes[1]) beseitigt worden. Dieses Gesetz gilt für die gesammte Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, wo das Wildschongesetz vom 2. Mai 1853 (G. S. S. 178) in Kraft ist, sowie mit Ausnahme von Lauenburg, welcher Landestheil erst durch Gesetz v. 23. Juni 1876 einverleibt und wo das Ges. v. 26. Febr. 1870 nicht ausdrücklich eingeführt wurde.

Im § 1 des Ges. v. 26. Febr. 1870, welches indessen auf Wildgärten betreffs der Erlegung des hier befindlichen Wildes keine Anwendung findet (§ 3), werden diejenigen Zeiten festgestellt, in welchen die einzelnen Wildarten mit der Jagd verschont werden sollen.[2–6])

1. Nachrichtlich wird hier das Ges. v. 4. Dezbr. 1876 (R. G. Bl. S. 233) und die Allerh. V. v. 29. März 1877 (R. G. Bl. S. 409), betreffend die Schonzeit der Robben innerhalb des deutschen Seegebiets, benannt. Der Fang ist vor dem 3. April bei einer Geldstrafe bis 5000 Mark verboten.

2. Vgl. Bem. zu § 1 des Werkes von Wagner „die preuß. Jagdgesetze" S. 65—67.

3. Die Schonzeit für weibliches Roth- und Dammwild und für Wildkälber (§ 1 al. 3 l. c.) sowie für weibliches Rehwild (§ 1 al. 5 l. c.) ist erst mit Ende des 15. Oktober abgelaufen, die Schießzeit beginnt deshalb erst mit dem 16. Oktober (E. V. M. L. u. M. J. 9. Dezember 1880. D. J. B. XIII S. 144).

4. Nach § 94 des Zuständigkeitsges. v. 26. Juli 1876 beschließt in dem Geltungsbereich der Prov. O. v. 29. Juni 1875 der Bezirksrath über die Aufhebung, Verlängerung oder Verkürzung der Schonzeiten des Wildes, vom 1. April 1884 ab (nach § 107 des Gesetzes vom 1. August 1883) der Bezirksausschuß. Der Beschluß ist endgültig. In den übrigen Landestheilen haben die Bezirksregierungen resp. Landdrosteien die gleichen Befugnisse. Es darf aber Anfang und Schluß der Schonzeit nicht über 14 Tage vor oder nach den in § 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden und zwar auch nur betreffs Dachs, Rebhühner, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen, Haselwild, Wachteln und Hasen (§ 2 d. Ges. v. 26. Februar 1870). Auch ist den bezeichneten Behörden, resp. auch dem Landrath in Fällen der §§ 23 u. 24 des Jagdpol.

Ges. v. 7. März 1850 nicht gestattet, die gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten für ganze Gegenden ohne Beschränkung der Zeitdauer außer Kraft zu setzen, sowie die Jagdberechtigten zur vollständigen Vertilgung des in ihren Revieren stehenden Wildes zu zwingen (E. V. M. L. 11. November 1878, D. J. B. VI S. 145). — Wegen der administrativ angeordneten Vertilgung des Schwarzwildes vgl. Anm. 6 in Th. I Seite 165 und diesen Theil Seite 180.

5. Unter „Wild" sind die jagdbaren wilden Thiere zu verstehen. Andere wilden Thiere unterliegen, insoweit sie nicht zur Fischerei gehören, dem freien Thierfang (§ 33 Th. II Tit. 16 u. §§ 114, 170 Th. I Tit. 9 A. L. R.). Die Provinzialgesetze sind für die Jagdbarkeit der wilden Thiere maßgebend, die landrechtlichen Bestimmungen sind subsidiär (Entsch. O. Tr. 12. Juli 1859 u. 13. November 1862). Unzweifelhaft jagdbar sind alle im Wildschongesetz v. 21. Februar 1870 bezeichneten Thiere, also auch der Dachs (E. R. G. 22. Februar 1883). Wegen Nichtjagdbarkeit des Kaninchens: E. R. G. v. 1. Oktober 1881. (D. J. B. XIV S. 51). — Vgl. auch Wagner „die preußische Jagdgesetzgebung" S. 1—9.

6. Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden bezüglich des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit, gesetzlich bestehenden Befugnisse bleiben bestehen (§ 3 Ges. v. 26. Februar 1870), namentlich also §§ 23—24 des Jagdpol. Ges. v. 7. März 1850, §§ 25 u. 26 der Nassauischen Verordnung vom 30. März 1867, § 27 der Hannöverschen Verordnung v. 11. März 1859, §§ 26 und 28 des kurf. hessischen Ges. v. 7. September 1865, § 20 des großherzogl. hessischen Ges. v. 6. August 1810 und § 16 d. V. v. 21. September 1815, § 18 des landgräfl. Hessen-Homburgischen Ges. vom 8. Oktober 1849, § 18 der bayerischen V. vom 5. Oktober 1863, das herzogl. Holsteinsche Ministerialschreiben v. 23. Juli 1860 (vgl. Wagner „die preuß. Jagdgesetzgebung" S. 68 und 69).

Zum besonderen Schutze des jagdbaren Federwildes ist auch den zur Jagd berechtigten Personen verboten, Eier oder Junge solchen Federwildes auszunehmen, mit Ausschluß der im Freien gelegten Eier der Fasanen in den Fasanerien seitens deren Besitzer. Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten (§ 6 d. Gesetzes vom 26. Februar 1870).[7]

7. Diese Bestimmung des Eierausnehmens ergänzt § 368 Nr. 11 des Str. G. B. für das deutsche Reich, wonach das unbefugte Ausnehmen von Eiern und Jungen des jagdbaren Federwildes oder der Singvögel mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. belegt, ferner auch den § 33 des Feld- u. Forst-P. G. v. 1. April 1880, wonach auf fremden Grundstücken das unbefugte Fangen nicht jagdbarer Vögel, Sprenkelstellen und ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln, Zerstören von Vogelnestern und Ausnehmen von Eiern oder Jungen mit Geldstrafe bis zu 30 M. bedroht wird. Daneben werden die Sprenkel und zum Fangen von Singvögeln aufgestellten Vorrichtungen (Netze, Schlingen, Dohnen, Käfige 2c.) eingezogen.

Durch § 7 des Ges. v. 26. Februar 1870 wird nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit das Herumtragen des der Schonzeit unterliegenden Wildes in ganzen Stücken oder in zerlegtem, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitetem Zustande zum Verkaufe, ferner das Ausstellen und Feilbieten desselben in Läden, auf Märkten oder auf irgend eine Art zum Verkaufe, sowie auch die Vermittlung des Verkaufs, bei einer Strafe bis zu 90 M. verboten. Diese Strafe nebst dem zu konfiscirenden Wilde

fällt der Armenkasse, in welcher die Uebertretung stattfindet, anheim. Betreffs Verkaufs des in Wildgärten erlegten Wildes hat der Verkäufer, oder die den Verkauf vermittelnde Person, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren bei einer Geldbuße bis zu 15 *M*.[8–11]).

8. Die Konfiskation des in der Schonzeit beschlagnahmten Wildes darf nicht eher stattfinden, als bis auf Konfiskation erkannt ist; dagegen stehen der beschlagnehmenden Behörde die zu treffenden Vorkehrungen gegen das Verderben des Wildes, namentlich des öffentlichen Verkaufs zu (C. V. M. L. u. M. J. 29. September 1870, D. J. B. III S. 173). Dieser Verkauf darf seitens der Polizeibehörde in der Schonzeit zu Gunsten der Armenkasse stattfinden, indessen darf der Käufer den weiteren Vertrieb bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht vornehmen (C. V. M. L. u. M. J 27. April 1870, D. J. B. III S. 131). Eine Ausnahme findet nur betreffs des Wildes statt, das nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit Zustimmung oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde während der Schonzeit erlegt ist. Für den Verkauf solchen Wildes bedarf es bei Vermeidung einer Strafe bis zu 15 *M*. eines Attestes der betr. Aufsichtsbehörde (C. V. M. L. u. M. J. 1. März 1881). In dem Ankauf des vom Jagdberechtigten gegen die jagdpolizeilichen Vorschriften erlegten Wildes kann eine Hehlerei (§ 259 Str. G. B.) nicht gefunden werden (E. R. G. 22. Juni 1882, D. J. B. XIV Seite 215).

Ueber die Zurückgabe oder den Ersatz des Werthes eines von einem Beamten der Polizei in Beschlag genommenen Stückes Wild findet der Rechtsweg nur dann statt, wenn die Provinzialbehörde die Beschlagnahme als rechtswidrig aufgehoben hat (E. G. K. K. 11. Januar 1873).

Wegen Verwerthung des in der Schonzeit aus administrirten fiskalischen Jagdbezirken Wilddieben abgenommenen Wildes oder des Fallwildes s. S. 177 dieses Theils Anm. 2.

Auch das Feilhalten des aus fremden Ländern importirten Wildes, sofern für dasselbe nach § 1 des Ges. v. 26. Februar 1870 eine Schonzeit festgesetzt ist, während der für solches an dem Orte des Feilhaltens geltenden Schonzeit unterliegt den Bestimmungen des § 7 (C. V. M. J. 20. Oktober 1880 u. E. Kammer-Ger. v. 9. Oktober 1880).

9. Der Zwischenhändler, welcher Wild vom Jäger zu dem bethätigten Zweck der Weiterveräußerung an einen Wildhändler kauft, vermittelt im Sinn des § 7 des Wildschonges. den Verkauf und ist unter den sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes strafbar (Erk. Kammer-Ger. v. 3. April 1881, D. J. B. XV S. 118).

10. In der C. V M. L. u. M. J. v. 14. März 1850, betreffend die Ausführung des Jagdpol. Ges. v. 7. März 1850, und durch C. V. M. L. 7. April 1870 (D. J. B. III S. 130), werden die Lokalbehörden veranlaßt, alle Aufsichtsbeamte, mit Einschluß der Forstbeamten, auf die Ueberwachung der Jagdkontraventionen, namentlich also auch der Uebertretung der Wildlegitimations-Kontrole, hinzuweisen. Diese Kontrole ist in den meisten Landestheilen entweder durch die Provinzial-Forstordnungen, oder durch spezielle Polizei-Verordnungen eingeführt. Hiernach müssen Wildpretssendungen mit Ursprungsattesten versehen sein. Den Regierungen wurde empfohlen zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Wildhandel, eine nach Analogie einer Polizei-Verordnung der Regierung zu Köslin abzufassende Verordnung dahin zu erlassen, daß nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit das unzerlegt versendete oder zum Verkauf gestellte Roth-, Damm- oder Rehwild so

beschaffen sein müsse, daß das Geschlecht mit Sicherheit erkannt werden könne. Zur größeren Wirksamkeit sei für das Einbringen dergl. Wild in Ortschaften, oder bei Versendung desselben nach Ablauf der 14tägigen Schonzeit, ein Ursprungsattest seitens des Inhabers zu fordern (C. V. M. J., F. M., M. L. 13. Januar 1873, D. J. B. V S. 73). Vgl. die Pol. V. der Regierung zu Münster, betr. die Wildlegitimationsscheine v. 6. Mai 1882. (D. J. B. XIV S. 170).

11. Die Reichspost ist angewiesen, bei Aufgabe von erkennbaren Wildsendungen auf Beifügung von Wildlegitimationsattesten zu halten, event. die Versendung durch die Post zu verweigern (C. V. M. J., F. M., M. L. 9. August 1873. M. Bl. S. 274). Desgleichen sind die Eisenbahndirektionen angewiesen, für die sorgfältige Handhabung der Wildkontrole durch Ursprungslegitimationsatteste bei Versendungen auf der Eisenbahn Sorge zu tragen (C. V. M. f. H. u. G. v. 23. Februar 1873 und 30. August 1873, M. Bl. S. 274).

3. Die Jagdstrafgesetzgebung.

Die zum Jagdschutz erlassenen Strafbestimmungen sind entweder in den für die ganze Monarchie gültigen allgemeinen Strafgesetzen, oder in den von den Verwaltungsbehörden auf Grund des Ges. über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 (G. S. S. 265), der Verordnung vom 20. Sept. 1867 (für die neuen Landestheile, G. S. S. 1529), der §§ 72 ff. des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung v. 26. Juli 1880 (G. S. S. 291) (resp. des später vom 1. April 1884 ab gültigen Gesetzes vom 30. Juli 1883) erlassenen Strafbestimmungen enthalten. Nach § 2 des Einführungs-Ges. zum Deutschen Strafgesetzbuch sind auch die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über die strafbaren Verletzungen der Jagdpolizei-Gesetze bestehen geblieben, soweit nicht (nach § 3 ibid.) letztere durch specielle Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ersetzt sind. Hiernach sind einschließlich der betreffenden Strafbestimmungen des preußischen Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 auch aufgehoben die Strafbestimmungen des Ges. v. 31. März 1837 über die Strafen der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen[1]).

1) Bei Aburtheilung von Jagdvergehen und Uebertretungen sind zuständig:
a) Die Landgerichte bei §§ 243 Nr. 5, 293 u. 294 Str. G. B. und bei § 242 ibid., wenn der Werth des entwendeten oder beschädigten Gegenstandes mehr als 25 Mk. beträgt, sowie bei §§ 257—259 ibid., wenn Begünstigung resp. Hehlerei sich auf eine zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörige strafbare Handlung bezieht.
b) Die Schöffengerichte bei § 292 Str. G. B. und bei Diebstahl, bei Sachbeschädigung, Begünstigung und Hehlerei, soweit nicht das Landgericht zuständig ist, ferner bei allen Uebertretungen.

Als gesetzlich gültige Strafbestimmungen kommen mithin zur Zeit in Anwendung:

1) Bei Wilddiebstahl (Jagen und widerrechtliche Wegnahme von Wild aus umzäunten, den Austritt nicht gestattenden Gehegen)[2]) das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §§ 242 u. 243 No. 5; ferner bei Jagdvergehen die §§ 292—295 (unberechtigte Jagdausübung und Eingriff in fremdes Jagdgebiet ist ein Antragsdelikt nach § 292)[3]); bei er-

schwerenden Umständen durch Nachstellung des Wildes mit Schlingen, Netzen, Fallen ꝛc., während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit, oder gemeinschaftlich von Mehreren nach § 293 [4]); gewerbsmäßiges unberechtigtes Jagen nach § 294)[5]).

2) Vgl. Wagner: „Die Preuß. Jagdgesetzgebung“ S. 94—100. — Das bloße Tödten von eingegattertem Wild ist nur eine Sachbeschädigung, dagegen die Okkupation des im Gewahrsam des Eigenthümers eines von allen Seiten eingeschlossenen Geheges sich befindenden Wildes ein Diebstahl (E. R. G. 6. Dezember 1879). — Die Wegnahme von getödtetem und gefangenem Wild ist nicht Wildbiebstahl im eigentlichen Sinne, sondern Diebstahl an Wild verübt (z. B. gefangene Krammetsvögel E. O. T. 30. Septbr. 1869).

3) Das Vergehen des § 292 Str. G. B. setzt stets den Dolus voraus; der selbst auf einem Rechtsirrthum beruhende gute Glaube (auch Fahrlässigkeit) schließt die Bestrafung nach § 292 aus (E. O. T. 12. März 1863). Das unbefugte Jagen des Grundeigenthümers, oder mit Genehmigung desselben einer dritten Person, auf einem Terrain, auf welchem die Jagd gesetzlich ruhen muß, ist kein Jagdvergehen, sondern eine nach § 17 Abs. 2 des Jagdpol. Ges. v. 7. März 1850 zu bestrafende Uebertretung. Dagegen ist § 292 anwendbar, wenn ein Grundeigenthümer oder mit dessen Erlaubniß ein dritter auf einem dem erstern gehörigen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke einer Gemeinde angeschlossenen Grundstücke jagt, selbst wenn die Jagd hier nach Beschluß der Gemeinde ruht (E. R. G. 10. Mai 1881). — Das im Einvernehmen mit Wilddieben erfolgte Abholen des widerrechtlich erlegten Wildes und das Insicherheitbringen desselben ist nicht blos Begünstigung, sondern als Theilnahme anzusehen (E. R. G. 13 April 1880).

3) Als *unbefugtes Jagen* ist ferner anzusehen:

a) Das *Anstandstehen auf fremdem Terrain* mit der Absicht hier Wild zu erlegen (E. O. T. 27. März 1863 und 2. November 1870); das *Anstandstehen auf eigenem Terrain*, um das auf fremdes Jagdterrain übertretende Wild zu schießen (E. O. T. 2. November 1870).

b) Das *Ausnehmen oder Aufgreifen von Jungen jagdbarer vierfüßiger* Thiere auf fremdem Revier (E. O. T. 25. Februar 1853).

c) Die Ausübung der durch das Ges. v. 31. Oktober 1848 aufgehobenen *Jagdfolge* — das Verfolgen des auf eigenem Jagdterrain angeschossenen Wildes auf fremdes Jagdgebiet — (E. O. T., Oppenh. R. Bd. XI S. 399).

d) Das *absichtliche Verfolgenlassen* des Wildes durch Hunde (Entsch. O. T., Goltdam. Arch. Bd. 26. S. 364).

e) Als unberechtigte Jagdausübung (nicht Uebertretung) ist auch das Anfahren oder Anschleichen von Wild mit einem auseinandergenommenen, leicht zusammenzusetzenden Hinterlader anzusehen (E. O. T. 17. Septbr. 1873).

f) Wegen Aneignung von Fallwild und Hirschstangen s. Th. I S. 128 1.

4) Das *Jagdvergehen unter erschwerenden Umständen* nach § 293 St. G. B. bedarf keines Strafantrages (E. R. G. 23. Juni 1881, D. J. B. XIV S. 19). — *Nachtzeit* bei Jagdvergehen ist die Zeit der Dunkelheit (E. R. G. v. 5. Februar 1881, D. J. B. XIII S. 232). — Ueber die Bedeutung „gemeinschaftlich“ s. §§ 47 bis 50 Str. G. B.

5) Die *Gewerbsmäßigkeit* des Jagdvergehens kann aus *einer* Handlung gefolgert werden. Erreichung des Zwecks ist nicht Thatbestandserforderniß (E. O. T. 20. März 1867, 16 Januar 1873; E. R. G. 27. Juli 1881). — Eine fortgesetzte gewinnsuchende Thätigkeit kann auch angenommen werden, wenn Verbrauch, nicht Verkauf des erlegten Wildes beabsichtigt war (E. R. G. 16. Oktober 1880). Gewerbsmäßigkeit

ist ein Kollektivreat, welches keine selbstständige Bestrafung der einzelnen Vergehen zuläßt (E. R. G. 18. Juni 1881, D. J. B. XIII S. 367). Gewerbsmäßigkeit kann nicht schon deshalb angenommen werden, weil die Ausübung nicht aus Passion, oder der Beute halber erfolgte, sondern sie besteht in der Verübung des Vergehens in Folge des allgemeinen Entschlusses, diese Thätigkeit als eine wiederholte und stetige zum Zweck des Erwerbs auszuüben (E. R. G. 25. März 1882, D. J. B. XIV S. 177).

Nach § 295 Str. G. B. muß neben der durch das Jagdvergehen bewirkten Strafe auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderer Vorrichtungen erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht[6.7]).

6) Wenn das Jagdvergehen durch Verfolgung des angeschossenen Wildes auf fremdes Revier nach Ablegung des Gewehrs auf der eigenen Jagd (also wenn das Anschießen nicht unberechtigt war), erfolgt, so beschränkt sich die Einziehung event. nur auf den Hund, wenn solcher hierzu gebraucht ist (E. O. T. 27. Juni 1867). — Es macht keinen Unterschied bei der Einziehung des Gewehres u. s. w., ob der Thäter solches bei dem Jagdvergehen (also auch bei Aneignung von Fallwild) gebraucht hat oder nicht, oder ob die Geräthe überhaupt zu demselben bestimmt resp. geeignet gewesen sind. Es genügt die Mitführung des Gewehrs ꝛc. bei dem Jagdvergehen (E. R. G. 16. Juni 1881, D. J. B. XIII S. 367). Die Einziehung ist stets im Urtheil auszusprechen (§ 40 Str. G. B., E. R. G. 17. Februar 1881). Auch schließt § 295 St. G. B. den § 40 ibid. nicht aus. Es können deshalb auch die zu dem Jagdvergehen bestimmten Gegenstände (Schlingen, Netze und Fallen) konfiscirt werden.

Hat eine Abnahme der Konfiskate nicht stattgefunden, so sind dieselben von Amtswegen durch die Strafvollstreckungsbehörde herbeizuschaffen und weiter abzuführen. Das Verfahren hängt davon ab, ob sie Eigenthum des Angeklagten sind oder nicht, und ob sie sich in dessen oder eines Dritten Gewahrsam befinden. Befinden sie sich in dem Gewahrsam des Angeklagten, so sind sie auf Grund der vollstreckbaren Urtheilsausfertigung wegzunehmen und der Vollstreckungsbehörde einzureichen. Entstehen dieser Behörde Zweifel über die Identität der Konfiskate mit den von dem Angeklagten eingereichten, oder demselben abgenommenen, so hat Angeklagter einen entsprechenden Offenbarungseid zu leisten (§ 769 Abs. 3 Civ. P. O.); hat der Gerichtsvollzieher die Konfiskate nicht vorgefunden, so ist Angeklagter auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde verpflichtet, den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er diese Sachen nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden (§ 769 Abs. 2 Civ. P. O.). Im Fall der Verweigerung dieser Eide findet das in §§ 780 ff. der C. P. O. vorgeschriebene Zwangsverfahren statt. Befinden sich die Konfiskate in dem Gewahrsam eines Dritten, so sind diese bei Bereitwilligkeit deren Herausgabe abzuholen, bei Verweigerung durch die Vollstreckungsbehörde zu pfänden und dem Fiskus zur Einziehung zu überweisen (§§ 730 ff, und 772 C. Pr. O.). Auch der Dritte muß die Jagdgeräthschaften ꝛc. herausgeben, in dessen Besitz sie gefunden werden, ohne daß es eines besonderen Civilerkenntnisses bedarf. Etwaige Entschädigungsansprüche bleiben ihm gegen den Kontravenienten vorbehalten. — Eine Verurtheilung wegen Werthsersatzes des Gewehres ꝛc. darf aber nicht erfolgen, wenn diese Gegenstände bei Seite geschafft sind und demgemäß nicht eingezogen werden können (E. R. G. v. 7. Dezember 1882).

Sind die Konfiskate Eigenthum eines Dritten und in dessen Gewahrsam, so findet die Zwangsvollstreckung gegen ihn statt, falls derselbe zum Strafverfahren zu-

gezogen ist. Ist seine Zuziehung zum Verfahren gegen den Angeklagten unterblieben und giebt er die Konfiskate nicht gutwillig heraus, so muß, da das Urtheil gegen ihn nicht vollstreckbar ist, gegen ihn auf Grund der St. Pr. O. (§§ 477—479) nachträglich ein besonderes Verfahren zu dem Zwecke stattfinden, daß auch ihm gegenüber die Einziehung der Konfiskate ausgesprochen und ermöglicht werde (vgl. Wagner „Die Preuß. Jagdgesetzgebung" S. 148 und 149). Ist die Verfolgung und Verurtheilung dieser Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden (§ 42 Str. G. B.).

7) Die konfiscirten Jagdgeräthe sollen von den Gerichten nicht versteigert werden, sondern, falls das Vergehen auf einem Königlichen Reviere stattgefunden hat, dem betr. Revier-Oberförster, falls dasselbe auf einem Gemeinde- oder Privatreviere begangen ist, dem betr. Landrath übersandt, und daß dies geschehen, der Regierung angezeigt werden. Ueber die konfiscirten Gewehre hat die Regierung nach eigenem besten Ermessen zu verfügen, dieselben entweder an sichere Leute zu dem Taxpreis zu verkaufen, oder an verdiente Schutzbeamte als Belohnung oder als Ersatz für zerschlagene Gewehre abzugeben, oder im Falle völliger Werthlosigkeit vernichten und als altes Eisen veräußern zu lassen. Der Erlös ist zur Regierungshauptkasse zu verrechnen. Aehnlich wird mit andern konfiscirten Jagdgeräthschaften verfahren. — Hasenschlingen sind immer zu vernichten. — Hunde sind in der Regel zum öffentlichen Ausgebot zu stellen und, wenn kein angemessenes Gebot erfolgt, todt zu schießen (C. V. J. M. 6. Juli 1854 und M. J. 26. Juni 1854, M. Bl. S. 146).

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für die neuen Provinzen eingeführt. Die Taxe bei dem Verkauf der Konfiskate kann auch durch eine Versicherung des Landraths ersetzt werden, daß der gelöste Preis des Konfiskats dem Werthe desselben entspreche; event. kann eine Abschätzung durch Sachverständige herbeigeführt werden (C. V. M. J. 19. Mai 1868, D. J. B. II S. 70). — Demgemäß sind auch die Gerichtsbehörden in den Bezirken der ehemaligen Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel und Wiesbaden angewiesen (C. V. J. M. 8. August 1868, D. J. B. I S. 137).

Ferner finden aus dem St. G. B. bei Jagd-Uebertretungen Anwendung der § 366[1]) (Zuwiderhandlungen gegen die gegen Störung der Sonntags- und Festtags-Feier erlassenen Anordnungen)[8]), § 367[8]) (Legung von Selbstgeschossen, Schlageisen, Fußangeln, scharfes Schießen mit Feuergewehr an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ohne polizeiliche Erlaubniß), § 368 al. 7, 10 und 11 (Schießen in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr; Betroffenwerden auf einem fremden Jagdrevier außerhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß, wenn auch nicht jagend, so doch zur Jagd ausgerüstet[9. 10]); unbefugtes Ausnehmen von Eiern oder Jungen von jagdbarem Federwild oder Singvögeln)[11]).

8) Treib- und Parforce-Jagden sollen an Sonn- und Festtagen gar nicht, oder nur mit ausdrücklicher Erlaubniß, andere Jagden nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden (Minist. V. 10. März 1818, A. K. O. 7. Februar 1837 u. C. V. 28. April 1837, C. V. 12. Juni 1843, M. Bl. S. 190 u. 1. Juli 1852, (M. Bl. S. 174). — Als Festtage sind der Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Bußtag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag und die Weihnachtstage anzusehen. Für Hannover ist nach § 38 der Jagdordng. v. 11. März 1859 an diesen Tagen die Ausübung der

Jagd allgemein, an andern kirchlichen Fest- und Bußtagen aber für die Angehörigen der betr. Kirche verboten. — Ob eine wirkliche Störung des Sonn- und Festtages stattgefunden hat oder nicht, steht nicht in Frage (E. O. T. 5. Februar 1877). —

9) Forstbeamte in Ausübung ihrer Dienstfunktion, welche ein fremdes Jagdrevier mit Gewehr betreten, handeln nicht ohne Befugniß (E. G. K. K. 12. Juni 1875 M. Bl. S. 240). Die Kgl. Forstbeamten sind indessen bei Ausübung der Jagdschutzfunktionen auf die ihnen angewiesenen Bezirke beschränkt und müssen daher bei dem nicht dienstlichen Betreten fremden Gebiets ihr Gewehr in einem Zustande mit sich führen, welcher den Begriff der Ausrüstung ausschließt (E. G. K. K. 24. November 1855 M. Bl. 56 S. 59). Nach dem Publ. v. 14. März 1850 ist anzunehmen, daß die Ausübung jagdpolizeilicher Funktionen auf den Schutzbezirk der Forst- und Jagdbeamten hat beschränkt werden sollen. Wenn die wirksame Erfüllung des den Beamten ertheilten Auftrages die Ueberschreitung des ursprünglichen Schutzgebietes erforderlich macht, schließt die Ertheilung des Auftrages selbst zugleich die Erlaubniß zur Ueberschreitung der Schutzbezirks-Grenzen in sich (E. R. G. 1. Oktober 1880). Die Königl. Forstbeamten sind nicht befugt und verpflichtet, Jagd-Kontraventionen auf fremden, nicht zum Ressort der fiskalischen Forstverwaltung gehörigen Revieren zur Anzeige zu bringen und behufs Konstatirung der Persönlichkeiten resp. Sicherstellung des Beweises dabei ein fremdes Revier zu betreten. Die Forstbeamten können deshalb nicht angewiesen werden, alle Jagdkontraventionen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen und wobei ein Betreten fremder Jagdreviere stattfindet, wenn dies zur Sicherstellung des Beweises erforderlich ist, zu verfolgen und zur Anzeige zu bringen. Auch sind die Provinzialbehörden nicht ermächtigt, den Forst- und Polizeibeamten die Ausübung der Jagdpolizei außerhalb der ihnen angewiesenen Amtsbezirke zu übertragen, da die Befugnisse der Lokalpolizeibehörden auf ihre Verwaltungsbezirke beschränkt sind nach § 1 des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850, § 1 der V. über die Pol. Verwaltung v. 20. September 1867 und nach § 59 der Kr. Ordng. (V. F. M. 16. Januar 1877 u. E. V. M. J. u. M. L. 17. Juli 1877). — Die vorstehenden Grundsätze bleiben auch für die Königlichen Forstbeamten maßgebend, ungeachtet des E. R. G. v. 1. Oktober 1880, wonach sogar die Privatforstbeamten, soweit sie auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt sind, von jagdausübenden Personen außerhalb ihres Schutzbezirks die Vorlegung des Jagdscheins zu verlangen befugt sind.

10) Das Anstandstehen auf fremdem Terrain in der Absicht auf das eigene Terrain hinüberzuschießen ist nur eine Uebertretung und nach § 368 10 St. G. B. strafbar (E. O. T. 17. Januar 1872 u. E. R. G. 10. Juni 1882, D. J. B. XIV S. 214). Ebenso das Anschleichen des auf eigenem Terrain stehenden Wildes über benachbartes fremdes Jagdgebiet mit Jagdgeräth ausgerüstet (E. O. T. 7. Oktober 1875). Ebenso das bloße Betreten einer fremden Jagd zum Jagen ausgerüstet in der Absicht, dort ohne Recht zu jagen, ohne jedoch eine Handlung vorzunehmen, welche den Anfang der Ausführung eines Jagdvergehens enthält. Dieses Betreten ist nur der Versuch eines Jagdvergehens und als solcher nach § 292 St. G. B. als Jagdvergehen straflos (E. O. T. 16. Juni 1869). — Oeffentliche Wege u. Chausseen und deren Gräben dürfen nicht zur Jagdausübung von dem im anliegenden Revier Jagdberechtigten benutzt werden (E. Kammer-G. 24. April 1882).

11) Vogeleier und junge Vögel sind, soweit es die Polizeigesetze nicht ausdrücklich verbieten, ein Gegenstand des freien Thierfanges (A. L. R. Th. I Tit. 9 § 117). Vgl. Anm. 7 S. 249.

2) Die Straffestsetzungen nach dem Wildschongesetz v. 26. Febr. 1870 finden statt in § 5 (für Tödten oder Einfangen von Wild während

der vorgeschriebenen Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen)[12]) und in § 7 (für Feilhalten ꝛc. von Wild nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit)[13]).

12) Nach Wagner „die Preußische Jagdgesetzgebung" S. 123 Alin. 10 ist § 5 des Gesetzes v. 20. Febr. 1870 schon verletzt, wenn blos auf das durch die Schonzeit geschützte Wild gejagt wird; ein Tödten und Fangen sei nicht nöthig (Entsch. O. T. 17. Oktbr. 1860 und 29. April 1864). Wagner resümirt weiter, daß, wenn auch die bezeichneten Entscheidungen sich nur auf die frühere Verordnung v. 9. Dezbr. 1842 bezögen, deren Gründe jedoch auch für das Wildschutzgesetz v. 26. Febr. 1870 zuträfen, weil auch in ersterer Verordnung gleichlautend nur von „Tödten" und „Einfangen" die Rede sei. — Kohli, („die Preußischen Jagdgesetze" S. 50 Anm. 11) vertritt dagegen die Ansicht, daß § 5 l. c. das Tödten und Einfangen des Wildes voraussetze und ein bloßes Jagen oder Schießen auf das Wild, ohne es zu treffen, nicht genüge. In letzterem Falle trete § 18 des Jagdpol.-Ges. v. 7. März 1850 („sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu 150 Mk. geahndet") ein. Belegt wird diese Ansicht durch ein Erkenntniß des Kammergerichts vom 23. Novbr. 1877. — Es dürfte wohl der Kohli'schen Ansicht beizupflichten sein, indem zwar die zuerst angeführten Erk. d. O. T. ein Präjudiz für die Wagner'sche Auffassung bieten, indessen nur bezüglich der früher gültigen Verordnung v. 9. Dezbr. 1842, nicht des Ges. v. 26. Febr. 1870.

13) Wegen Konfiskation und Verwerthung des nach § 7 beschlagnahmten Wildes s. S. 250 Anm. 8.

3) Das Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850 enthält in §§ 16—18 besondere Strafbestimmungen. Hiernach ist festgesetzt für die Nichtlösung eines Jagdscheins bei Jagdausübung 15—60 Mark Strafe[14]); Nichtmitführung des Jagdscheins bei Ausübung der Jagd, (auch der Krammetsvogelfang erfordert Mitführung des Jagdscheins, wenn die Krammetsvögel zu den jagdbaren Thieren gehören, E. O. T. 16. Oktober 1862) bis 15 Mark Strafe[15]); die Legitimation durch einen fremden Jagdschein, um sich der verwirkten Strafe zu entziehen 15 — 150 Mark Strafe Nichtmitführung der schriftlichen Erlaubniß des abwesenden Jagdberechtigten 6 — 15 Mark; Ausübung der Jagd auf eigenem Grundstück bei Verpflichtung des Ruhenlassens der Jagd 30—60 Mark und Konfiskation der Jagdgeräthe[16]); Uebertretungen der Hege- und Schonzeit in Fällen, wo das Gesetz vom 26. Februar 1870 nicht zutrifft, bis 150 Mark Geldbuße[17]).

14) Der Jagdschein wird kosten- und stempelfrei von dem Landrath des Kreises ertheilt, wo der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, gegen eine Abgabe von 3 Mk. zur Kreiskommunalkasse. Derselbe ist auf 1 Jahr von dem Tage der Lösung ab für den ganzen Staat gültig. Die im Königlichen oder Kommunaldienst angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten für den Bereich ihres Jagd- oder Schutzbezirks den Jagdschein unentgeltlich (§ 14 d. Ges. 7. März 1850). — In den neuen Provinzen werden die Jagdscheingebühren auch den Kreiskommunalfonds überwiesen. Die Jagdscheine der alten und neuen Provinzen gelten in der ganzen Monarchie gleichmäßig (Gesetz vom

9. März 1868, D. J. B. I S. 135). — Die Einführung der Jagdscheine in den hohenzollernschen Landen mit einer Gebühr von 5 Gulden (= 8,6 *M.*) ist durch G. v. 17. März 1873 (D. J. B. VI S. 77) erfolgt. — In Hessen-Nassau beträgt die Jagdscheingebühr 7,5 Mk. (Ges. vom 26. Februar 1870). — Im ehem. Kurfürstenthum Hessen darf der Gewehr-Erlaubnißschein nur an Eingesessene von dem Landrath ertheilt werden (V. M. L. u. M. J. 28. Dezbr. 1868, D. J. B. II S. 72). — In den ehem. großherzogl. hessischen Landestheilen ist die Gebühr für Waffenpässe 7 Fl. (= 12 Mk.) (E. V. F. M., M. L. u. M. J. 4. April 1869, D. J. B. II S. 73).

Zur Okkupation jagdbarer Thiere auf offenem Meere bedarf es keines Jagdscheins, weil sich das Eigenthum des Staats nur auf die Meeresufer, nicht auf das Meer selbst erstreckt (A. L. R. Th. II Tit. 15 § 80, E. O. T. 28. Novbr. 1866). Hier unterliegen sämmtliche Thiere dem freien Thierfang. (vgl. jedoch S. 248 Anm. 1).

Wegen Versagung und Entziehung des Jagdscheins durch den Landrath: vgl. § 15 des Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850. Solche darf nicht „auf die Dauer von 5 Jahren" stattfinden, vielmehr immer nur auf 1 Jahr bei erneuter Prüfung des Gesuchs (E. O. V. G. 1. December 1879, D. J. B. XV S. 319). Eine förmliche Prüfung durch Sachverständige bei Anwendung der Bestimmung in § 15 litt. a (Besorgniß der unvorsichtigen Führung des Gewehrs) ist nicht vorgeschrieben und geht zu weit (E. V. M. J. u. M. L. 3. Mai 1873, D. J. B. VI S. 141).

Unter „Jagdfrevel" im Sinne des § 15 l. c. sind nicht blos die Zuwiderhandlungen nach §§ 292—295 des Str. G. B., sondern auch alle mit Strafe bedrohten Uebertretungen zu verstehen. Der Landrath ist also auch hier befugt, den Jagdschein zu entziehen (E. V. M. J. 18. Septbr. 1875, M. Bl. S. 247). Wegen Verletzung der Schonzeit oder wegen unbefugten Betretens fremden Jagdgebiets kann die Ertheilung des Jagdscheins untersagt werden (E. O. V. G. 9. Mai 1877, Entsch. B. II S. 221). In denselben Fällen der Versagung kann auch eine Wiederabnahme des Jagdscheins erfolgen (E. O. V. G. 16. Juni 1877, Entsch. B. II S. 223). — Jagdausübung im Sinne des § 16 des Jagd-Pol.-Ges. liegt auch schon dann vor, wenn dem Wilde nachgestellt ist; der Abfeuerung des Schusses bedarf es nicht (Erk. Kammer-Ger. v. 15. April 1880, D. J. B. XV S. 118).

Der unentgeltliche Jagdschein berechtigt die Königl. Forstschutzbeamten auch auf einer von der Forstverwaltung angepachteten Feldjagd zu jagen, wenn sie dazu von dem Oberförster den dienstlichen Auftrag erhalten. (E. G. K. K. 11. Septbr. 1875, D. J. B. IX S. 527). Der Beamte verwirkt aber die gesetzliche Strafe, wenn er außerhalb jenes Bezirks die Jagd, ohne im Besitze eines allgemein gültigen Jagdscheines zu sein, ausübt (E. O. T. 12. Dezbr. 1868).

15) Das Nichtbeisichführen des Jagdscheins gilt als erwiesen, wenn die Vorzeigung des Jagdscheins auf Erfordern des zuständigen Beamten nicht erfolgt, gleichgültig, ob die Vorzeigung verweigert ist, oder der Jäger den Schein wirklich nicht bei sich geführt hat. Ein später beigebrachter Nachweis ist unerheblich (E. O. T. 15. Juni 1866 und 30. Januar 1867).

Wegen Revision der Jagdscheine durch die Königl. Forst- u. Jagdschutzbeamten s. S. 255. — Vgl. Wagner „die Preußischen Jagdgesetze" S. 47—52.

16) Wegen Konfiskation der Jagdgeräthe s. S. 253 u. 254 Anm. 6 u. 7.

17) Das Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850 ist im Allgemeinen in seinen Strafbestimmungen über die Verletzung der Jagd- und Schonzeit durch das Wildschongesetz v. 26. Febr. 1870 nicht aufgehoben (E. Kammer-Ger. v. 18. März 1880, D. J. B. XV S. 117).

Ferner ahndet § 28 des Jagd-Pol.-Ges. vom 7. März 1850 die Ausübung der Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-

rayons von 1300 Schritten, wenn vorher der Jagdschein des Jagenden nicht besonders von dem Festungskommandanten visirt worden ist, mit einer Geldstrafe von 6—15 Mark[18]).

18) Der die Ausübung der Jagd in Festungswerken erörternde § 5 des G. v. 31. Oktbr. 1848 ist neben § 28 d. Jagd-Pol.-Ges. bestehen geblieben.

An Stelle der in §§ 16, 17, 18 und 28 angedrohten Geldstrafen tritt nach § 29 des Jagd-Pol.-Ges. für den Fall des Unvermögens der Bezahlung eine verhältnißmäßige Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 27—29 des Str. G. B. ein.

4) Das Gesetz, betr. die Ausübung der Jagd v. 31. Oktbr. 1848, enthält in § 5 die Androhung einer Polizeistrafe von 15—60 Mark, event. verhältnißmäßiger Haft, für die Ausübung der Jagd innerhalb der auf Kosten der Militärverwaltung zu bezeichnenden Umkreise und Rayons um alle Festungswerke und um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten, deren weiteste Entfernung der Außenlinien von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulvermagazine ꝛc. auf 300 Schritt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputirten des Stadtvorstandes und einem Deputirten der Kreisverwaltung festgesetzt worden sind[19]).

19) Wegen Visirung des Jagdscheins bei Ausübung der Jagd innerhalb des abgesteckten Festungsrayons von 1300 Schritt: vgl. § 28 des Jagd-Pol.-Ges. v. 7. März 1850. Innerhalb der Festungswerke hat die Militärverwaltung das ausschließliche Jagdrecht. Außerhalb derselben und um die Pulvermagazine ꝛc. bleibt den Grundbesitzern die Jagdberechtigung; diese ist innerhalb des höchstens bis 300 Schritt auszuweisenden Rayons nur insofern beschränkt, als die Ausübung der Jagd nicht mit Feuergewehren geschehen darf.

D. Der Schutz gegen Naturereignisse.

1. Allgemeines.

Die Thätigkeit des Oberförsters, widrigen Naturereignissen gegenüber, soll zunächst und vorzugsweise dahin gerichtet sein, durch sachgemässe Wirthschaftsführung, stete Aufmerksamkeit und rechtzeitige Anordnung, sowie sorgfältige Ausführung zweckentsprechender Vorbeugungsmassregeln entweder das Eintreten derselben zu verhindern, oder doch fortdauernd dahin zu wirken, dass dieselben und deren nachtheilige Folgen thunlichst beschränkt werden. — Zu diesem Zwecke hat der Oberförster die ihm untergebenen Forstschutzbeamten mit sachgemässen Anweisungen zu versehen, ihre Thätigkeit gehörig zu überwachen, und entweder die erforderlichen Massregeln, unter gleichzeitiger Anzeige bei der Regierung, sofort in Anwendung zu bringen, oder, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, zuvor bei der Regierung sich die erforderliche Autorisation nebst den nöthigen Geldmitteln zu erbitten (§ 97 d. Gesch. Anw.)[1]).

1) Die Frage, in wie weit bei eintretenden umfangreichen Kalamitäten, namentlich auch bei einer die allgemeine Waldbevastation befürchten lassenden Insekten-

kalamität, das Aufbieten von Kreishülfe zulässig sei, ist in verschiedenen Specialfällen von den Ressortministern, namentlich auch durch eine Verf. des Min. Ladenberg u. d. M. J. vom 12. September 1841 erörtert worden. — Das gesetzliche Fundament der Aufbietung der Landes- resp. Kreishülfe ist § 73 der Einleitung zum Allgem. L. R. („Ein jedes Mitglied des Staats ist das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältniß seines Standes und Vermögens zu unterstützen verpflichtet"). Eine Entschädigung hierfür ist gesetzlich nicht in Aussicht genommen, da § 75 l. c. und Art. 9 der Verf. U. v. 31. Januar 1850, wo für die Aufgabe von Rechten und Vortheilen des Einzelnen zum Wohl des gemeinen Wesens Entschädigungen normirt sind, sich nur auf § 74 Einl. A. L. R. beziehen und den Specialfall berücksichtigen, wo einzelne wohlerworbene Rechte oder dem Einzelnen kompetirende Vortheile dem allgemeinen Wohl aufgeopfert werden müssen. — Eine allgemeine Kalamität ist aber erst dann als vorliegend zu erachten, wenn andere Mittel zur Abwehrung des Uebels nicht ausreichen, also so lange zur Anwendung dieser Mittel die eigenen Kräfte des Waldbesitzers nicht genügen, resp. nicht durch Lohnarbeiter bewirkt werden können. Eine Veranschlagung der erforderlichen Kräfte soll in den fiskalischen Waldungen durch den Oberforstbeamten, in den Privatwaldungen durch die Polizeibehörde mit Zuziehung eines zuverlässigen Sachverständigen vorangehen, bevor zu weitern Maßregeln geschritten wird.

2. Insektenschäden.

In den Kiefern-Revieren sind alljährlich, sobald die Witterung darauf schliessen lässt, dass die schädlichen Waldinsekten, besonders die grosse Kiefernraupe, ihr Winterlager bezogen haben, also in der Regel vom November ab, fortgesetzt bis in den Januar hinein Probesammlungen anzustellen. Die Resultate sind der Regierung anzuzeigen, wobei zugleich die darauf verwendeten Kosten, welche die Forstkasse gegen ordnungsmässige Lohnzettel auf Grund des dazu von der Regierung eröffneten Kredits vorzuschiessen hat, zur Erstattung aus der Regierungs-Hauptkasse liquidirt werden müssen. — Die Auswahl der probeweise abzusammelnden Flächen liegt dem Oberförster ob und darf von diesem niemals dem Förster allein überlassen werden. — Wenn auf Anweisung der Regierung oder in besonders dringenden Fällen, z. B. wenn ein Insekt innerhalb enger örtlicher Begrenzung sich plötzlich in Besorgniss erregender Menge zeigen sollte, auch ohne vorhergängige Anweisung, Vertilgungsmassregeln gegen schädliche Waldinsekten auszuführen sind, so muss der Oberförster die nöthigen Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen, die Schutzbeamten, welche das Geschäft leiten sollen, gehörig instruiren und sich durch häufig wiederkehrende Revision von der Zahl der verwendeten Arbeiter, dem Fortgange und dem Erfolge der angewendeten Massregeln Ueberzeugung verschaffen. — Diese Arbeiten sollen in der Regel und soweit thunlich im Stücklohn, und nur wenn der gewünschte Erfolg dadurch beeinträchtigt oder verfehlt werden würde, im Tagelohn ausgeführt werden. — Die Aufstellung der Lohnzettel auf von der Regierung zu liefernde Formulare erfolgt durch die Forst-

schutzbeamten. Der Oberförster hat aber die Lohnzettel in jeder Beziehung sorgfältig zu prüfen, den darauf fälligen Lohnbetrag festzustellen und auf die Forstkasse zur Auszahlung anzuweisen, dabei auch die Richtigkeit der Quantität der gesammelten Insekten etc. und dass dieselben wirklich, und zwar in seiner Gegenwart, vernichtet worden sind, unter derselben zu bescheinigen. — Hat er bei der Abnahme und Vernichtung nicht zugegen sein können, so ist diese Bescheinigung von dem hiermit beauftragten Förster auszustellen und vom Oberförster zu bescheinigen, dass er nach den von ihm vorgenommenen Lokalrevisionen von der Richtigkeit der Bescheinigung des Försters sich überzeugt halte. — Die für Insektenvertilgung angewiesenen Beträge sind vor Abgabe der Anweisung in das Ausgabe-Journal (§ 83) einzutragen (§ 98 der Gesch. Anw.)[1–9]).

1) Bei Aufarbeitung der durch Wind-, Schnee- oder Duftbruch entstandenen Bruchhölzer ist besonders auch die Vermehrung und Abwendung der Borkenkäfer ins Auge zu fassen (§ 100 d. Gesch. Anw.).

2) Ueber die Thätigkeit und Mitwirkung der Forstschutzbeamten bei Verhütung der Insektenschäden vgl. § 42 der Försterdienstinstruktion nebst Anm. im Th. I S. 148 bis 150.

3) Ueber die Aufstellung der Liquidationen über die Kosten des Sammelns schädlicher Insekten sind ergangen: C. V. 10. Novbr. 1840, C. V. F. M. 27. Novbr. 1875 (D. J. B. VIII S. 395), 23. März 1879 (D. J. B. XI S. 43), M. L. 23. März 1883 (D. J. B. XV S. 97). Durch letztere Verf. sind neue Schemata zu den dem Minister alljährlich mit einem Hauptberichte der Regierungen einzureichenden Nachweisungen, welche ohne Rechnungsbeläge vorzulegen sind, ertheilt worden. Diese Nachweisungen sollen dem Ministerium einen Anhalt zur Prüfung der Zweckmäßigkeit der angewendeten Vertilgungsmaßregeln bezw. aufgewendeten Kosten gewähren und darthun, wie sich die letztern auf Probesuchen und auf Vertilgungs- bezw. Vorbeugungsmaßregeln vertheilen, in letzterer Beziehung getrennt nach den einzelnen Insektenarten und den in Anwendung gekommenen verschiedenen Arbeiten. Dabei sind, soweit als angänglich, die Flächen, auf denen Vertilgungsarbeiten stattgefunden haben und die Quantitäten der vernichteten Insekten nach Zahl und Maaß anzugeben. Die Forstmeister haben bei den gewöhnlichen Bereisungen, event. bei umfassendern Maßregeln auch durch besondere Revierbereisungen, von den in Ausführung begriffenen Vertilgungsmaßregeln Kenntniß zu nehmen und zu prüfen, ob die angewendeten Mittel entsprechend und preiswürdig ausgeführt werden. Die Angaben, welche Vertilgungsmaßregeln die Forstmeister örtlich kontrolirt haben, und welche Wahrnehmungen über Zweckmäßigkeit und Erfolg sie dabei gemacht haben, sind den Berichten der Regierungen an den Minister beizufügen. — Die Insektenvertilgungskosten werden unter Kap. 2 Tit. 33 des Forstverwaltungsetats in Ausgabe nachgewiesen.

4) Zur Konstatirung der die große Kiefernraupe behaftenden Schmarotzer-Insekten (Ichneumon globatus und circumflexus), nach deren Vorkommen auch die mehr oder minder gebotenen Vertilgungsmaßregeln stattzufinden haben, ist eine Untersuchung der Raupen durch die Revierverwalter in verschiedenen Lokalitäten vorzunehmen. Eine Anweisung zur Untersuchung wird ertheilt durch C. V. F. M. 27. Dezbr. 1867 (D. J. B. I S. 76). Die Untersuchungen, in wie weit die im Winterlager gefundenen ersten Kiefernraupen mit der Brut parasitischer Insekten (Ichneumoniden,

Chalcidien, Tachinen) behaftet sind, sollen auf den Oberförstereien stattfinden. Es wird Anleitung zur Ausführung dieser Untersuchungen ertheilt (C. V. F. M. 20. Febr. 1877, D. J. B. IX S. 471). — Ebenso wird auf das Vorkommen eines Schmarotzerpilzes (Cordyceps militaris) an der großen Kiefernraupe, unter Beschreibung der hervortretenden Erscheinungen, verwiesen (C. V. F. M. 6. Februar 1869, D. J. B. II S. 61).

5) Ueber die Vertilgung der großen Kiefernraupe mittels Theerringe sind Versuche nach einer gegebenen Anweisung angestellt (C. V. F. M. 17. Februar 1868, D. J. B. I S. 130). Die Ergebnisse dieser Versuche sind mitgetheilt durch C. V. F. M. 29. Oktbr. 1868 (D. J. B. I S. 205). — Eine Schrift des Oberforstmeister Mangold „Ueber Vertilgungsmaßregeln der großen Kiefernraupe" ist mitgetheilt durch C. V. F. M. 19. April 1876. — Ueber Vertilgung der großen Kiefernraupe durch Abraupen s. C. V. F. M. 20. Januar 1853, 5. Januar 1864 u. 21. Dezbr. 1864; über die Vertilgung durch Absengen des Bodenüberzuges (?) s. C. V. F. M. 7. Jan. 1868; durch Uebererden (?) s. C. V. F. M. 16. Febr. 1869.

Durch Prüfung verschiedener Klebstoffe zur Vertilgung der großen Kiefernraupe seitens der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens ist der Raupenleim der Firmen: Schindler u. Mützell (Stettin), Huth u. Richter (Berlin, Dresdnerstr.), Ludwig Pohlborn (Berlin, Kohlenufer 1/3) und J. G. Gamm (Bromberg) in gleicher Weise dem beabsichtigten Zweck als am besten entsprechend gefunden worden. Bei einer Ringbreite von 5—6 cm und 3—4 mm Dicke bleiben diese Leimarten reichlich 8 Wochen fängisch. Preis ca. 10 Mk. pro 50 kg. Der Bezug ist thunlich von einer der bezeichneten Firmen (welche dem Gebrauchsorte am nächsten liegt) zu beziehen (C. V. M. L. 10. Oktbr. 1882, D. J. B. XV S. 79).

6) Zur Vertilgung des Maikäfers und dessen Larve sind anzuführen: C. V. F. M. 14. Dezbr. 1882 (Einlegen von zartrindigen Fangknüppeln nach der Beschreibung von Eichhoff, Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen Heft II pro 1882) — C. V. (Ladenb.) 6. Novbr. 1840, welche ein Promemoria des Oberforstmeisters v. Pannewitz über die Vertilgung der Larve mittheilt (als Vertilgungsmittel sind hier bezeichnet: Bewässerung der zu kultivirenden Flächen, Verjüngung in Besamungsschlägen).

7) Betreffs Vertilgungsmaßregeln der Nonne sind ergangen C. V. (Ladenb.) 20. Mai 1840 (dieselbe empfiehlt das Durchtreiben geschlossener Viehherden in den befallenen Beständen nach Sturm und kaltem Wetter, Abklopfen der Raupen auf untergebreitete Tücher in Stangenhölzern, Anlage von Schutzgräben gegen noch nicht befallene Bestände, Sammeln von Puppen und Schmetterlingen, Sammeln und Vernichten von Eiern), ferner C. V. (Ladenb.) v. 22. Juli 1840 (das Sammeln von Eiern soll ohne specielle Genehmigung des Ministers nicht mehr stattfinden), außerdem C. V. 18. Dezbr. 1840 (Vertilgung der Raupenspiegel). — Im Allgemeinen ist man aber von Anwendung aller Vertilgungsmaßregeln gegen die Nonne zurückgekommen.

8) Durch § 37 des Feld- und Forst-Pol. Ges. v. 1. April 1880 ist das Sammeln von Ameisen und deren Puppen (Ameiseneier), sowie das Zerstören von Ameisenhaufen unter Strafe gestellt. Zum Schutze der als wirksamste Feinde der Raupen zu betrachtenden Waldameisen war bereits durch C. V. F. M. 8. Februar 1867 den Regierungen empfohlen worden, entsprechende Polizeiverordnungen zu erlassen.

9) Das Ratzeburg'sche Werk über schädliche Forstinsekten ist in den einzelnen Theilen für die Oberförstereien resp. zu den Regierungs-Bibliotheken zur Inventarisirung übersandt durch C. V. 25. Mai 1837, C. V. 18. Juli 1840, C. V. 26. März 1841, C. V. 18. Mai 1845. Das hierzu erschienene Werk „Die Waldverderbniß" ist mitgetheilt durch C. V. F. M. 27. Januar 1867, 31. März 1868, 9. Febr. 1869 und 17. August 1869.

3. Der Schutz gegen sonstige Einflüsse der organischen Natur.

Die von Dr. Robert Hartig als Krankheitserzeuger an Waldbäumen bezeichneten Pilze sind in einem Separatabdruck aus dem Jahrbuch des Schlesischen Forstvereins pro 1874 dargestellt; dieser Abdruck ist durch C. V. F. M. 15. Juli 1875 zur Kenntnißnahme und Beachtung empfohlen. Vergl. auch das Rob. Hartig'sche größere Werk: „Wichtige Krankheiten der Waldbäume" (Berlin bei Springer, 1874.)

Außerdem handelt über sonstige Beschädigungen durch Thiere (außer durch Insekten) das Ratzeburg'sche Werk „Die Waldverderbniß" s. Anm. 9 S. 261.

Die Schrift von Altum „Unsere Mäuse in ihrer forstlichen Bedeutung" (Berlin bei Springer) ist zur Inventarisirung für die Regierungsbibliotheken und für einzelne Oberförstereien mitgetheilt durch C. V. M. L. 2. Februar 1880 (D. F. B. XII S. 171). Dieselbe behandelt eingehend das Leben der Mäuse in den Forsten, sowie die Mittel, diesen Feinden wirksam entgegen zu treten.

4. Feuer- und Wasserschäden.

Die in der Instruktion für die Förster gegebenen Andeutungen über die Handhabung der polizeilichen Massregeln zur Verhütung des Entstehens und der weiteren Verbreitung von Wald- oder Moorbränden hat der Oberförster ebenfalls gehörig zu beachten.[1]) Wenn ein Wald- oder Moorbrand entsteht, muss er sich so schleunig als möglich an Ort und Stelle begeben und die erforderlichen Löschanstalten und sonstigen Verfügungen treffen, namentlich auch Alles thun, was zur Entdeckung des Urhebers des Feuers führen kann. — Die Behufs der Löschung etwa entstandenen Kosten für Botenlöhne, für Beschaffung des zur Erquickung der Löschmannschaften nach längeren Anstrengungen nothwendigen Getränkes, oder Tagelöhne bei der Bewachung und Aufräumung der Brandstelle hat der Oberförster sofort auf die Forstkasse zur vorschussweisen Zahlung anzuweisen und demnächst bei der Regierung zu liquidiren.[2]) — Dagegen müssen aber alle sonstigen Belohnungen für die Löschmannschaften immer erst bei der Regierung beantragt und von dieser genehmigt und angewiesen werden[3]). — Wenn eingeschlagene Hölzer verbrannt oder durch Hochwasser oder sonstige Unglücksfälle verloren gegangen sind, hat der Oberförster, soweit irgend thunlich, namentlich durch Aufsuchen und Nachmessen der Brandspuren etc., sich davon zu überzeugen, ob die nach dem Nummer- und Anweisebuche des Försters noch im Bestande sein sollenden Hölzer auch wirklich vor dem Feuer etc. noch richtig vorhanden waren und hierüber, sowie über Feststellung des Bestandessolls, der fehlenden und der noch vorhandenen Quantitäten eingeschlagenen Holzes mit dem betreffenden Förster ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist mit einem Erläuterungsberichte alsbald an die Re-

gierung einzureichen. In der Regel soll die Brandstelle sofort in Schonung gelegt und auch selbst dann, wenn der Wiederanbau nicht sogleich erfolgen kann, der Weide verschlossen bleiben (§ 99 der Gesch. Anw.).

1. Wegen Verhütung von Waldbränden ꝛc. s. § 43 der Förster-Dienst-Instr. nebst Anm. in Th. I S. 150—152. — Die forstpolizeilichen Maßregeln zur Verhütung von Feuerschäden in Wäldern enthalten § 44—52 des F. u. F. P. G. v. 1. April 1880. Für die Errichtung einer Feuerstelle in der Nähe einer Waldung von mehr als 100 ha im räumlichen Zusammenhange und innerhalb einer Entfernung von 75 Meter ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Die Bestimmungen des Ges. v. 25. August 1876, betr. die Vertheilung der Lasten ꝛc. und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (G. S. S. 405) bezeichnen in § 13 die Ortspolizeibehörde als die die Ansiedelungsgenehmigung ertheilende Behörde. Erst nach dieser Genehmigung darf der Baukonsens ertheilt werden. Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde steht dem Waldeigenthümer innerhalb einer Frist von 10 Tagen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen (§ 50 F. u. F. P. G.), v. 1. April 1884 ab dem Antragsteller und dem Widerspruch erhebenden Waldeigenthümer innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschusse (vgl. §§ 147—149 Ges. v. 1. August 1883).

2. Siehe Th. I dieses Werks S. 151 Anm. 7.

3. Vgl. Anm. 4 S. 151 Th. I dieses Werks.

5. Wind-, Schnee-, Eis- und Duftbruch.

Tritt Wind-, Schnee- oder Duftbruch ein, bei welchem ein grösseres Holzquantum, als im Dispositionsquanto des Hauungsplans hierfür vorgesehen, gebrochen wird, so muss zunächst der etwa in den regelmässigen Schlägen noch zu führende Hieb, je nach der Ausdehnung des Bruches, ganz oder theilweise eingestellt, das gebrochene Holzquantum möglichst genau abgeschätzt und der Regierung sowohl über den angerichteten Schaden als auch über die Aufarbeitung und Verwerthung des Holzes berichtet werden. Bei Aufarbeitung der Bruchhölzer ist besonders auch die Abwendung der Vermehrung der Borkenkäfer etc. ins Auge zu fassen (§ 100 d. Gesch. Anw.)[1. 2]).

1. Vgl. auch § 45 der Förster-Dienst-Instr. Th. I S. 152.

2. Ueber die Berichterstattung bei erheblichen Sturmschäden, sowie Schneebruch, Eis- und Duftbruch-Schäden sind durch E. V. 14. Februar 1872. (D. J. B. IV S. 135), abgesehen von der sofort zu machenden Anzeige, gewisse Gesichtspunkte aufgestellt, welche durch E. V. 13. Dezember 1876 (D. J. B. IX S. 283) betreffs Angabe der Fallrichtung erweitert worden sind. — Spezielle Berichterstattung über Waldbeschädigungen durch Schneebruch ist außerdem angeordnet durch E. V. 20. Oktober 1874 (D. J. B. VII S. 148).

VIII. Die Büreaugeschäfte.

1. Die Büreaugeschäfte im Allgemeinen.

Der § 101 der Geschäfts-Anweisung vom 4. Juni 1870 lautet:

Die Büreaugeschäfte des Oberförsters umfassen neben der Buch- und Rechnungsführung und dem Forstbusswesen, welche bereits vorstehend behandelt sind, vorzugsweise die Dienstkorrespondenz und die Registraturgeschäfte. — Die gute und pünktliche Ausführung der gesammten Büreaugeschäfte ist von der grössten Wichtigkeit. Dennoch darf der Oberförster über dieselben niemals die ihm vorzugsweise zunächst obliegende specielle Leitung und Ueberwachung des technischen Betriebes — die eigentlichen Waldgeschäfte — vernachlässigen. Er ist deshalb verpflichtet, sich für die Büreaugeschäfte aus der ihm gewährten Dienstaufwands-Entschädigung die nöthige Schreib- und Rechenhülfe zu beschaffen und der dieserhalb von seinen Vorgesetzten etwa besonders ihm zugehenden Anweisung pünktlich Folge zu leisten. — Wenn der von ihm angenommene Schreibgehülfe aus irgend welchem Grunde nicht geeignet erscheint, kann der Oberförster zu dessen Entlassung und zur Annahme einer geeigneteren Persönlichkeit angehalten werden[1]). — Er hat dem Forstmeister jedesmal die Annahme, resp. einen etwa eintretenden Wechsel in der Person seines Schreibgehülfen anzuzeigen. Gleichwohl bleibt der Oberförster unter allen Umständen und in jeder Beziehung für die in seinem Namen oder für ihn ausgeführten Handlungen des Schreibgehülfen und die der Verwaltung daraus etwa erwachsenden Nachtheile verantwortlich. Die Verwendung eines aus Königlicher Kasse besoldeten Schutzbeamten oder Forstschutzgehülfen zu Registratur-, Schreib- und Rechnungsgeschäften des Oberförsters ist demselben ohne vorherige specielle Genehmigung der Regierung unbedingt untersagt. — Der Oberförster darf aber ohne höhere Genehmigung auch seinem Privatgehülfen nicht Geschäfte übertragen, für welche letzterem aus Staatsfonds eine Bezahlung geleistet werden soll (§ 101 Gesch. Anw.).

1. Die Verwendung von Reservejägern zu Schreibgehülfen des Oberförsters betreffend, vgl. B. I S. 238 u. 239, wegen dessen Remunerirung, § 21 des Regul. v. 15. Februar 1879 auf S. 238 ebendas.

2. Die Büreau-Utensilien und Geschäftsbedürfnisse.

Die Büreau-Utensilien und Geschäftsbedürfnisse, mit Ausnahme der erforderlichen Aktenrepositorien, der Dienstsiegel[1]), Waldhämmer[2]), der zum Aufmessen der Hölzer nöthigen geaichten Massstäbe und der Kluppen[3]), sowie der Formulare zur Buch- und Rechnungsführung etc., welche die Regierung unentgeltlich liefert, hat der Oberförster aus der ihm gewährten Dienstaufwands-Entschädigung zu beschaffen. Alle sonst zur Ausübung seines Dienstes erforderlichen Utensilien, Werkzeuge und übrigen Gegenstände, wohin auch die Zeichen- und Messinstrumente gehören, welche zu den im Laufe der Verwaltung gewöhnlich vorkommenden geometrischen Arbeiten nothwendig sind[4]), hat der Oberförster aus eigenen Mitteln sich zu besorgen. — Auch hat er das Einbinden der pro inventario ihm zu liefernden Gesetzsammlung und des Amtsblatts[5]), sowie der Rechnungen und Rechnungsbücher aus der Dienstaufwands-Entschädigung zu bestreiten (§ 102 Gesch. Anw.).

1. Ueber die Benutzung der Dienstsiegel zur Beglaubigung von Attesten ꝛc. gelten folgende Vorschriften: das Dienstsiegel einer Staatsbehörde kann zur Beglaubigung von Attesten ꝛc. nur von dem Vorsteher der Behörde, welcher letztere zu vertreten hat, benutzt werden. Andere Mitglieder der Staatsbehörden können nur das Dienstsiegel gebrauchen, welches ihnen als Kommissionssiegel zu ihrem amtlichen Schriftwechsel persönlich übergeben ist. Wenn für ein Büreau oder einzelne Abtheilungen desselben (Registratur und Kanzlei) besondere Dienstsiegel eingeführt sind, so darf sich solcher nur der Vorsteher des Büreaus ꝛc. zur Beglaubigung bedienen (C. V. M. J. u. F. M. 22. Juni 1854). Auch die Gutsvorsteher sind, wie die Gemeindevorsteher, zur Führung von Dienstsiegeln befugt mit der Inschrift „Der Gutsvorsteher zu N. N.“ (C. V. M. J. 10. April 1874, M. Bl. S. 101). Vgl. auch § 109 d. Gesch. Anw. auf S. 281.

2. Ueber Beschaffung und Gebrauch von Waldhämmern s. S. 120 Anm. 3 u. § 109 d. Gesch. Anw. S. 281.

3. Ueber Meßinstrumente zum Aufmessen des Holzes s. S. 120 Anm. 2 dieses Theils und Th. I S. 157 Anm. 1.

4. Einfache Nivellirgeräthe können bei eintretendem Bedürfniß und zum Gebrauch der Forstschutzbeamten aus dem Kulturfonds beschafft werden (C. V. F. M. 16. März 1874, D. J. B. VII S. 17).

5. Die für die Staatsbehörden und die eine Behörde repräsentirenden Einzelbeamten erforderlichen Gesetzsammlungen werden seit dem Jahre 1862 pro inventario unentgeltlich geliefert. Als Kriterium für die kostenfreie Lieferung diente die vor dem Jahre 1862 stattfindende unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse. Wo früher das Halten der Gesetzsammlung aus dem Dienstaufwande des Beamten zu erfolgen hatte, fand später keine freie Lieferung statt, ausgenommen wenn der Beamte nicht zum Halten der Ges. S. pro inventario als repräsentirende Behörde (wie z. B. der in ihrem Inspektionsbezirke wohnende Forstinspektor) verpflichtet war (St. M. Beschl. v. 28. November 1861, M. Bl. 62 S. 1, C. V. F. M. 18. November 1862, 30. März 1863 u. 17. Mai 1863). — Für das Halten des Reichsgesetzblattes gelten die gleichen Bestimmungen, wie für das Halten der Gesetzsammlung.

Das von den Kreisausschüssen auferlegte Halten der Kreisblätter in den fiskalischen Gutsbezirken wird, wie das Halten der Gesetzsammlungen und Amtsblätter, pro inventario aus Staatsfonds unter Verrechnung bei Cap. 4 Tit. 1 der Geldrechnungen aus fiskalischen Fonds bezahlt (C. V. F. M. 29. Oktober 1877).

Die Kosten der Bekanntmachung von Licitationsterminen über Verkauf von Holz und anderen Forstprodukten, also namentlich Insertionsgebühren und Botenlöhne für Herumtragen der Bekanntmachungszettel, kann der Oberförster an die Empfänger direkt gegen Quittungsempfang bezahlen und sich den Vorschuss, so oft er es wünscht, am besten quartaliter, jedenfalls aber rechtzeitig vor dem Jahresabschlusse, von der Forstkasse gegen Einsendung seiner gehörig belegten Liquidation erstatten lassen (§ 103 d. Gesch. Anw.)[1].

1. Ueber Bekanntmachungskosten vgl. S. 136 u. 137 dieses Theils.

3. Die Dienst-Korrespondenz, die Dienstregistratur und das Geschäftsjournal.

Dienstkorrespondenz. — Der dienstliche Schriftwechsel des Oberförsters soll möglichst beschränkt und niemals auf Geschäfte ausgedehnt werden, welche eben so gut und dann jedenfalls zweckmässiger mündlich abgemacht werden können. Besonders hat der Oberförster den Schriftwechsel mit seinen Untergebenen bis auf das unvermeidlich Nothwendigste zu vermeiden und denselben die nöthigen Eröffnungen und Befehle in der Regel mündlich, in wichtigeren Fällen aber zu Protokoll mitzutheilen. — Ebenso muss darauf Bedacht genommen werden, die Korrespondenz mit den Vorgesetzten resp. mit der Regierung durch zweckmässige Rücksprache mit den ersteren bei deren Anwesenheit auf dem Reviere und eine nöthigenfalls darüber aufzunehmende kurze Registratur, möglichst zu beschränken. — Bei der wirklich nothwendigen Dienstkorrespondenz hat der Oberförster der grössten Pünktlichkeit und eines kurzen und bündigen Geschäftsstiles sich zu befleissigen und unbeschadet der Gründlichkeit in der Behandlung der Gegenstände jede unnöthige Weitschweifigkeit zu vermeiden[1]). — Als erste Bedingung eines geordneten Geschäftsverkehrs und einer geordneten Dienstregistratur darf die gehörige Trennung und abgesonderte Behandlung an sich verschiedenartiger Gegenstände bei dem Schriftwechsel nicht übersehen werden. Mit Ausnahme allgemeiner Verwaltungsberichte darf daher in einem Dienstschreiben nie mehr als ein Gegenstand abgehandelt werden. Von jedem abgehenden Dienstschreiben ist ein vollständiges Konzept oder wenigstens eine ausreichende Notiz zu den Akten der Oberförsterei zurückzubehalten. — Der Oberförster muss für den dienstlichen Schriftwechsel stets die üblichen Formen beobachten und sich des gewöhnlichen Schreibpapier-Formates bedienen[2]). Alle Berichte an vorgesetzte Behörden und Beamte sind unter Allegirung des Datums und der Journal-

nummer der veranlassenden Verfügung und Angabe der eigenen Journalnummer, auf gebrochenem Bogen, die sonstigen Kommunikationen mit anderen Behörden oder Beamten und mit Privaten, sowie die Verfügungen an seine Untergebenen, unter Beachtung der üblichen Höflichkeitsbezeigungen auf ganzem Bogen zu schreiben. — Bei periodisch oder auf besondere Veranlassung einzureichenden tabellarischen Schriftstücken, zu denen weitere Bemerkungen, Erläuterungen oder Anfragen nicht zu machen sind, bedarf es besonderen Ueberreichungsberichts oder Uebersendungschreibens nicht, indem in solchen Fällen es genügt, wenn auf dem Schriftstücke selbst oder auf einem in Quart umgeschlagenen halben Bogen, event. unter Allegirung des Datums und Journalnummer der veranlassenden Verfügung bemerkt wird:

Vorgelegt den . . ten . . . .

Journal No. . . . . . Der Oberförster N.

(§ 104 d. Gesch. Anw.)

1) Wegen der üblichen Formen im Geschäftsstil: vgl. Th. I S. 6 Anm. 1, S. 9 Anm. 1 und S. 10 Anm. 2. — Eingaben und Gesuche preußischer Behörden an die Reichsbehörden sollen nicht an die Behörde als solche, sondern an den Reichskanzler, (unter Bezeichnung der Behörde in Klammern) oder an den Chef der letztern gerichtet werden (Erl. des stellvertr. Reichskanzlers v. 5. April 1883). — Wegen formeller Behandlung der Berichte und Schreiben an Se. Majestät und höchste Personen: vgl. Th. I S. 1 Anm. 1. — Nach der Allerh. O. v. 20. August 1831 sollen gerichtliche Untersuchungen gegen Bittsteller, welche in den Immediateingaben verletzende Ausdrücke gebrauchen, seitens der Gerichte von Amtswegen nicht ohne Allerh. Ermächtigung eingeleitet werden. Diese Vorschrift wird durch Allh. Befehl v. 18. Dezbr. 1841 dahin erweitert, daß die erstere Vorschrift nicht allein auf die Justizbehörden, sondern auch auf alle andern Behörden und Beamte Anwendung zu finden habe. Weder einer Behörde, noch einem beleidigten Beamten ist es gestattet, wegen einer in Immediateingaben enthaltenen Beleidigung eine Rüge im Wege der Untersuchung oder des Injurienprozesses ohne Allerh. Genehmigung zu beantragen. Es soll ferner vermieden werden, seitens der die Immediateingabe vermittelnden Behörde den verletzenden Theil des Schriftstücks den Unterbehörden und Unterbeamten mitzutheilen. Ebenso ist auch bei Beschwerden, welche Beleidigungen und Anzüglichkeiten enthalten, zu verfahren (C. V. F. M. 13. Dezbr. 1878, M. Bl. 79 S. 25).

2) Für den Gebrauch der deutschen Reichs- und Staatsbehörden ist ein einheitliches Papierformat von 33 cm Höhe und 21 cm Breite eingeführt, unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und etwaige sonstige Ausnahmefälle üblichen andern Formate (C. V. F. M. u. M. J. 9. März 1877). — Bei den Reichs- wie preußischen Staatsbehörden wird das Ries zu 1000 Bogen bezw. Decimalen berechnet (C. V. M. J. u. F. M. 2. Juni 1883).

Ueber die geschäftliche Behandlung der Postsendungen und Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten, sowie über Verrechnung der Portokosten, der Kosten für Telegramme und Frachtgebühren werden hier die gewöhnlich in Anwendung zu bringenden Bestimmungen zusammengestellt.

Durch Bundesgesetz v. 5. Juni 1869 (B. Ges. Bl. S. 141) wurde vom 1. Januar 1870 ab die bis dahin bestehende Portofreiheit für Postsendungen in

Staatsdienstangelegenheiten aufgehoben. Die damals für Dienstsendungen eingeführten Dienstmarken traten v. 1. Januar 1872 außer Kraft (C. V. M. J. u. F. M. 21. November 1871). Ueber die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen ist das Regulativ v. 28. November 1869 (D. J. B. II S. 114), ergänzt durch zusätzliche Bestimmung v. 30. Juni 1871 und in § 8 Abs. 1 durch St. M. Beschl. v. 27. August 1878 (D. J. B. X S. 346) erlassen, welches nebst den ergänzenden als Anmerkungen eingefügten Bestimmungen hierunter wörtlich abgedruckt wird:

§ 1. Alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden, einschliesslich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten sind bei der Absendung zu frankiren[1]). Ebenso ist hinsichtlich der von Königlichen Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder: a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschliesslich im Staatsinteresse erfolgen, oder b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder c) in einer Prozess- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzeln stehenden Königlichen Beamten ihres Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen.

Postanweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange; der entfallende Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichen Falls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen[2, 3]).

§ 2. Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Deutschen Reichspostgebietes bestimmt sind, erfolgt seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Freimarken im Betrage des tarifmässigen Porto[4]).

Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Postanstalten zu entnehmen.

§ 3. Die Frankirung a) derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeklaration versehen, oder nach einem Orte ausserhalb des Deutschen Reichspostgebietes bestimmt sind, b) der nach einem solchen Orte adressirten Postanweisungen, c) der Packete erfolgt durch Kontirung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmässigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung seitens der Postanstalt in den bezeichneten Büchern kontirt.

Allmonatlich werden die kontirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§ 4. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender

oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 5. Die nach § 1 frankirt und unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache“ zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ die „Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§ 6. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten: 1) Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Kouvert zu verschliessen. 2) Packete ohne Werthsdeklaration, deren Gewicht mehr als zwanzig Pfund (10 kg) beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnissmässige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben. 3) Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, dass das Gewicht desselben einschliesslich des Kouverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§ 7. Bei jeder Königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Kontrole der Verwendung der Dienst-Freimarken und der Eintragungen in das Porto-Kontobuch sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, dass die Kontrole möglichst einfach geführt, und dass dadurch keine grosse Schreiberei verursacht wird[5]).

§ 8. Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben“ einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen“, und zwar als Mehrausgabe über den Etat[6]).

Denjenigen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, bei welchen eine selbstständig Rechnung legende Kasse nicht vorhanden, ist seitens der vorgesetzten Provinzial-Behörde die Kasse zu bezeichnen, von welcher die Porto-Auslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

Post-Sendungen, welche von einer Königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger (ständische oder Gemeindebehörden, gutsherrliche Obrigkeiten, Korporationen etc.) abgelassen werden und weder das Interesse des Staates, noch dasjenige des Empfängers, sondern das Interesse eines Dritten betreffen, sind zu frankiren. — Ist ein zur Erstattung des Porto verpflichteter Interessent vorhanden, so hat diejenige Königliche Behörde, bei der die Verhandlung über die Angelegenheit, welche den Gegenstand der Korrespondenz bildet, anhängig ist, die Wiedereinziehung des Porto nach Massgabe der Vorschrift des § 4 des Regul. v. 28. November 1869 zu bewirken (allgem. C. V. 30. Juni 1871).

1. Die Frankatur zwischen Behörden ist auch dann zu bewirken, wenn ein Privatinteresse konkurrirt und im Falle die Portoauslagen von dem Betheiligten zu erstatten sind. Die Couverts solcher Sendungen sind von den empfangenden Behörden mit den dazu gehörigen Schreiben zur Verfügung resp. Notirung des wieder einzuziehenden Portos vorzulegen. Solche ein Privatinteresse berührenden Sendungen sind niemals mit andern, lediglich im Staatsinteresse erfolgenden Sendungen, zusammen in einem Packet oder Couvert abzulassen (C. V. M. J. u. F. M. 1. Juli 1870, D. J. B. III S. 167).

2. Wegen Zahlungen aus Staatskassen mittelst Postanweisungen s. Anm. 2 zu § 88 der Gesch. Anw. auf S. 200. — An Beamte, welche ihr Gehalt und ihre sonstigen Kompetenzen aus den Regierungshauptkassen oder einer Spezialkasse derselben beziehen, nicht am Sitze der zu zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben und denen diese Bezüge nach der Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde mittelst der Post zu übersenden sind, geschieht diese Zusendung portofrei auf Kosten der Staatskasse (C. V. F. M. 13. Dezember 1882 u. C. V. M. L. 2. Januar 1883, D. J. B. XV S. 92).

3. Ueber das Verfahren der Nachnahmesendungen (Postvorschüsse) ist die Bekanntmachung des General-Postmeisters v. 8. September 1878 ergangen (C. V. M. J. u. F. M. 4. Oktober 1878).

4. Die Porto- und Gebühren-Erhebung für amtliche Ausfertigungen mit Insinuationsdokument betreffend vgl. Erl. v. 1. Dezember 1869.

5. Die Kontrole über die von den Oberförstern und Forstkassen verwendeten Freimarken und über die Eintragungen in das Portokontobuch hat die Regierung allein zu führen und die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich dieser Kontrole zu erlassen (C. V. F. M. 23. Februar 1870, D. J. B. III S. 91). In Folge Erinnerungen d. O. R. K. (z. B. v. 2. Dezember 1881) haben die Regierungen bei Anweisung der Portobeträge durch die Reg.-Hauptkassen die Liquidationen auf Grund der Portokontobücher zu prüfen und zur Justifikation der Gesammtausgabe eine wörtlich vorgeschriebene Bescheinigung über die Revision und den Richtigbefund der Liquidationen abzugeben dahin, „daß die verausgabten Beträge ausschließlich zur Beförderung der Dienstkorrespondenz verwendet und keine von Privatpersonen zu leistenden Beträge darin enthalten seien." Der Vorlage der Portokontobücher und des speziellen Nachweises über verwendete Freimarken zu der Buchhalterei-Rechnung der Regierungen bedarf es nicht.

6. Durch St. M. Beschl. v. 24. Juli 1878 (D. J. B. XI S. 365) wird § 8 Abs. 1 des Regul. v. 28. November 1869 dahin deklarirt, daß unter dem Etatstitel „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" außer den nach § 4 des Regul. über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten v. 30. Juni 1877 (s. S. 277) zu übernehmenden, von Königl. Behörden und einzeln stehenden Beamten für Telegramme zu entrichtenden Geldbeträgen nur noch: 1) das Postporto ohne Ausnahme, ob in Baarem oder Marken, 2) die Frachtgebühr für solche nicht mit der Post bewirkte Packetsendungen (§ 6 des Regul. v. 28. November 1869) zu verrechnen, die Ausgaben an sonstigen Fracht- und Transportkosten aber denjenigen Ausgabetiteln jeder Verwaltung, welche die Beschaffung der transportirten Gegenstände zu tragen haben, zuzuweisen sind. — Die Portokosten und Frachtgebühren für dienstliche Sendungen werden unter einem besonderen Etatstitel des Büreau-Bedürfnißfonds verrechnet. Die einzeln stehenden Beamten, also auch die Oberförster, denen etatsmäßig ein Büreau-Bedürfnißfonds nicht zur Disposition steht, haben die Portoauslagen bei den höheren Behörden zu liquidiren

(E. V. F. M. 2. Juli 1879, D. J. B. XII S. 107). Die Liquidirung dieser von den Forstkassen vorschußweise zu leistenden Ausgaben sind von den letztern entsprechend zur Aufrechnung zu bringen (E. V. M. L. 4. November 1879, D. J. B. XII S. 108).

Für die Forstverwaltung ist die in Gemäßheit des § 9 des vorstehenden Regulativs erlassene Instruktion zur Ausführung des Regul. vom 28. Novbr. 1869 und die E. V. M. L., M. J. u. F. M. v. 22. Dezbr. 1869 (D. J. B. III S. 88) maßgebend, welche erstere hier nebst den als Anmerkungen eingeschalteten Erläuterungen und ergänzenden Bestimmungen gleichfalls wörtlichen Abdruck findet.

Zur Ausführung des vom Königlichen Staats-Ministerium unter dem 28. v. M. (Minist.-Bl. 1869 S. 274) erlassenen Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten wird den zum Ressort der allgemeinen und der Finanz-Verwaltung gehörigen Königlichen Behörden nachstehende Instruktion ertheilt:

§ 1. Die Bestimmung im § 1 des Regulativs, nach welcher alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden bei der Absendung zu frankiren sind, findet ohne Rücksicht darauf Anwendung, ob eine Sendung ausschliesslich im Staats-Interesse erfolgt, oder ob bei derselben ein anderes Interesse konkurrirt. Ist im letzteren Falle eine zur Erstattung des verauslagten Porto verpflichtete Person vorhanden, so ist dasselbe demnächst von ihr seitens derjenigen Behörde wieder einzuziehen, welche die betreffende Angelegenheit zu erledigen hat. Dies ist namentlich in denjenigen administrativen Untersuchungs-Sachen (z. B. Disciplinar-Sachen, Steuer-Kontraventions- und Defraudations-Sachen etc.), in welchen den Angeschuldigten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, genau zu beachten.

§ 2. Bei allen Postsendungen, welche von einer Königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger abgelassen werden, ist sorgfältig zu prüfen, ob dieselben ausschliesslich im Staats-Interesse erfolgen oder nicht (§ 1a des Regulativs). Zu den Sendungen der letzteren Art, welche unfrankirt abzuschicken sind, gehören insbesondere

1) Bescheide, welche auf Gesuche von Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Unterstützung, Gehalts-Verbesserung, Beförderung etc., erlassen werden,
2) Sendungen an die Mandatare des Fiskus in den Prozess-Sachen des letzteren,
3) Sendungen an ständische und Kommunal-Behörden, gutsherrliche Ortsobrigkeiten, Korporationen, Vereine und Institute, welche deren Angelegenheiten betreffen,
4) Sendungen an die Preussische Bank und deren Filial-Anstalten,
5) Sendungen an Lotterie-Einnehmer,
6) Sendungen an Domänen-Pächter,
7) Geldsendungen, welche nicht durch Post-Anweisungen erfolgen, mit Ausschluss der Fälle, in welchen der Empfänger einen Rechtsanspruch darauf hat, dass ihm der Betrag der Sendung an dem Bestimmungsorte derselben kostenfrei zugestellt werde,
8) Aufforderungen zur Zahlung rückständiger Abgaben, Gebühren und Kosten,

9) Sendungen von Stempelpapier an Notare,
10) Sendungen in Erbschaftsstempel-Sachen,
11) Sendungen in Kautions-Angelegenheiten,
12) Sendungen, welche sich auf die Ausreichung von Staatspapieren und Rentenbriefen, sowie von Koupons und Talons zu solchen Papieren beziehen,
13) Sendungen der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt an ihre Kommissare und Interessenten,
14) Sendungen, welche sich auf die amtliche Herausgabe von Büchern, Karten und dergl. beziehen,
15) Straf-Verfügungen.

§ 3. Bei dem Abschluss von Lieferungs-Verträgen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den Lieferanten die Zahlung des Porto für alle, das Lieferungsgeschäft betreffenden Korrespondenz- und sonstigen Sendungen zur Pflicht gemacht wird.

§ 4. Ein Rechtsanspruch eines Empfängers auf portofreie Zustellung einer Sendung (§ 1b. des Regulativs) ist nur in den Fällen anzuerkennen, in welchen derselbe auf einer Gesetz-Vorschrift oder auf einem speciellen Rechtstitel beruht.

§ 5. Die einzeln stehenden niederen Königlichen Beamten (z. B. Förster, Chausseegelderheber, Exekutoren etc.) haben ihre dienstlichen Sendungen stets unfrankirt abzulassen, auch wenn dieselben an Königliche Behörden gerichtet sind[1]).

§ 6. Postanweisungen, welche von den Königlichen Behörden abgelassen werden, sind stets zu frankiren; jedoch ist in den Fällen, in welchen die Staatskasse zur Zahlung des Porto für dieselben nicht verpflichtet ist, der Betrag des letzteren von der durch Vermittelung der Post überwiesenen Summe vorweg abzuziehen.

§ 7. Postsendungen in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten und in Militär-Angelegenheiten sind nach der Vorschrift im § 2 des Bundes-Gesetzes vom 5. Juni d. J. (Bundes-Ges.-Bl. S. 141) zu behandeln.

§ 8. Geldsendungen sind thunlichst zu vermeiden; die Königlichen Behörden haben Zahlungen durch Abrechnung oder Anweisung in allen Fällen zu bewirken, in welchen dies füglich geschehen kann.

§ 9. In Bezug auf die Wiedereinziehung des Porto für unfrankirt eingehende Postsendungen in denjenigen Fällen, in welchen die Staatskasse zur Tragung desselben nicht verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Demgemäss haben die Königlichen Behörden in derartigen Fällen die Kouverts der Sendungen der Postanstalt zur nachträglichen Einziehung des Porto von dem Absender zurückzugeben.

§ 10. Verfügungen, durch welche eine Königliche Behörde an die Erstattung eines von ihr erforderten Berichts erinnert wird, sind unfrankirt abzusenden, wenn sie durch eine nach dem Ermessen der verfügenden Behörde ungerechtfertigte Nichtbeachtung eines bereits vorher ergangenen Excitatoriums nothwendig werden. Das Porto dafür hat der Beamte, durch dessen Säumigkeit die Verfügung veranlasst worden ist, aus eigenen Mitteln zu tragen.

1) Die Oberforstmeister und Forstmeister haben auf ihren dienstlichen Reisen das Porto für die an sie gelangenden, resp. von ihnen abzusendenden mit dem vorschriftsmäßigen Rubrum versehenen Dienstsachen in jedem einzelnen Falle baar zu entrichten und die entstehenden Portoauslagen auf Grund ihrer dafür zu bescheinigenden Liquidationen, „daß sie das liquidirte Porto wirklich verauslagt und daß die Sendungen, wofür das Porto ausgegeben, ausschließlich Dienstsachen betroffen haben", durch die Regierung erstattet zu erhalten. — Die mit Forstvermessungs- und Einrichtungsarbeiten beschäftigten Forstassessoren, Forstreferendare, Geometer und sonstige Personen haben ihre dienstlichen Sendungen an die Oberförster und Forstmeister, sowie an die Regierung oder an das Forsteinrichtungsbüreau unfrankirt abzulassen. Diese Sachen sind in das Portokontobuch der empfangenden Behörde einzutragen (C. V. F. M. 9. Febr. 1870, D. J. B. III S. 90).

Es werden hier außerdem noch die in dem geschäftlichen Verkehr der Oberförsterei-Verwaltungen in Anwendung kommenden, zur Zeit gültigen allgemeinen postalischen Bestimmungen innerhalb des deutschen Reichspostgebiets zusammengestellt[1—14]). (Nach Moser's Notizkalender pro 1883, Berlin bei Jul. Moser.)

1. Aeußere Beschaffenheit der Postsendungen. Die Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur den Namen des Absenders resp. der Behörde ꝛc. enthalten. Die Freimarken (zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pf.) sind in die obere rechte Ecke der Adresse der Aufschriftseite, bei Packetsendungen auf die Vorderseite zu kleben. Der Frankirungsvermerk darf nicht durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert sein. Außer den zum Nennwerthe zu beziehenden Freimarken sind gestempelte Briefumschläge à 10 Pf. zu 11 Pf., und gestempelte Streifbänder (zu Drucksachen) zu 3 Pf. in Mengen zu je 10 St. zu beziehen.

2. Das Gewicht eines Briefes darf 250 Gramm nicht übersteigen. Das Porto beträgt für alle Entfernungen bei Frankatur bis zu 15 g einschl. 10 Pf., bei größerm Gewicht 20 Pf., unfrankirt 20 Pf. resp. 30 Pf. Bei ungenügender Frankirung wird die Sendung als unfrankirt angesehen. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere ꝛc.) müssen in haltbarem Umschlage mit mehreren Siegelabdrücken versehen sein. Geldstücke müssen in Papier eingeschlagen und innerhalb des Briefes befestigt sein. Für Briefe mit Werthangaben beträgt das Maximalgewicht gleichfalls 250 Gramm. An Porto wird erhoben für Briefe mit Werthangaben, ohne Unterschied des Gewichts, bis 10 Meilen 20 Pf., für alle weitere Entfernungen 40 Pf., unfrankirt 10 Pf. Portozuschlag, außerdem an Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens aber 10 Pf.

3. Postkarten müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt 5 Pf. für jede Entfernung, bei Postkarten mit Antwort 10 Pf., Postkarten als Formular zu Drucksachen 3 Pf. Ungestempelte Postkarten werden zu dem Preise von 5 Pf. für 10 Stück verabfolgt.

4. Drucksachen dürfen das Gewicht von 1 kg nicht übersteigen. Dieselben müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen: 3 Pf. bis 50 g einschließlich, 10 Pf. bei über 50—250 g, 20 Pf. bei über 250—500 g, 30 Pf. bei über 500 g bis 1 kg einschließlich. Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht. Drucksachen, welche nicht frankirt sind oder den folgenden allgemeinen Bestimmungen nicht entsprechen, gelangen nicht zur Absendung. Drucksachen, denen Waarenproben beigefügt sind, unter-

liegen dem Porto der letztern. Unter Drucksachen werden verstanden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittelst der Kopirmaschine oder durch Druck hergestellten Schriftstücke. Bei den durch den Hektographen hergestellten Schriftstücken findet das Porto für Drucksachen dann Anwendung, wenn mindestens 20 Exemplare auf einmal zur Post eingeliefert werden. Druckproben, Briefbogen und Briefumschläge unterliegen den Bestimmungen für Waarenproben. — Die Drucksachen müssen offen (Kreuzband, Umschnürung, Umschlag) eingeliefert werden. Nachträgliche Zusätze und Aenderungen des Drucks dürfen nicht stattfinden, mit Ausnahme der Angabe des Namens, der Firma und des Wohnorts auf der äußern Seite des Bandes, der handschriftlichen oder druckmechanischen Angabe und Abänderung des Namens rc. des Absenders, des Orts und des Datums auf der Drucksache selbst, des besonderen Kenntlichmachens einzelner Stellen des Inhalts durch Striche, der Berichtigung von Druckfehlern, der Eintragung von Widmungen bei Büchern, Zeitschriften rc. und Beifügung der Rechnung, der Beifügung der Korrekturbogen zu den Manuskripten, sowie der die Ausstattung und den Druck betreffenden Zusätze oder besonderen Zettel, der handschriftlichen Ausfüllung von Bücherbestellzetteln.

5. Einschreibesendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachnahmesendungen, Packete ohne Werthsangabe) sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen. Für dieselbe wird außer dem Porto eine Einschreibegebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht erhoben. Bei Verlangen eines Rückscheins muß der Vermerk „Rückschein" angegeben sein; hierfür ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. zu entrichten. Eine Werthangabe ist bei Einschreibesendungen nicht zulässig.

6. Postlagernde Sendungen, welche nicht innerhalb eines Monats vom Tage des Eintreffens abgeholt werden, werden als unbestellbar erachtet und nach dem Aufgabeort zurückgesandt.

7. Postanweisungen sind bis zu 400 Mark zulässig. Nicht mit Freimarken versehene Postanweisungen sind zu 20 Stück für 10 Pf. zu beziehen. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die vorauszuzahlende Portogebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis 100 Mark 20 Pf., über 100—200 Mark 30 Pf., über 200—400 Mark 40 Pf. Sofern der Betrag der Postanweisung nicht durch den Boten überbracht wird, muß dieselbe spätestens innerhalb 7 Tage vom Tage der Aushändigung ab erhoben werden. Für telegraphische Postanweisungen ist außer der Portogebühr noch die Gebühr des Telegramms und das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsort zu entrichten, event. auf 25 Pf. Bestellgebühr am Aufgabeort, wenn das Telegraphenamt sich nicht im Postgebäude befindet.

8. Postnachnahmen sind bis zu 150 Mark zulässig. Eine Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der Sendung (Briefe, Drucksachen, Waarenproben, Packete) findet nicht statt. Die Nachnahmesendung (auch die „postlagernde") wird spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt, wenn innerhalb dieser Frist dieselbe nicht eingelöst ist. Das Porto beträgt: bei Sendungen bis zum Gewicht bis 250 Gramm und für Postkarten auf Entfernungen bis 10 Meilen 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Für unfrankirte Sendungen wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Für Nachnahmepackete beträgt das Porto ebensoviel wie für gewöhnliche Packete. Die Postnachnahmegebühr beträgt für jede Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf., mit Abrundung zu 5 Pf. nach oben.

9. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen. Die Post über-

nimmt solche Aufträge bis 600 Mk. Formulare zu Postaufträgen sind zu je 10 Stück für 5 Pf. zu beziehen. Dem Postauftrag ist das einzulösende Papier (quittirte Rechnung 2c.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Briefe dürfen dem Postauftrag nicht beigefügt werden, ebenso sind schriftliche Mittheilungen auf dem Postauftrag unzulässig. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach .... (Name der Postanstalt)" zu versehen. Der Absender kann auf der Adreßseite des Formulars das Datum desjenigen Tages angeben, an welchem die Einzahlung erfolgen soll (außer an Sonn- und Feiertagen), doch darf dann die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen. Die Gebühr für den zu frankirenden Postauftrag beträgt 30 Pf. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrages und Aushändigung der quittirten Rechnung, und ist dieser Betrag entweder sofort an den Postboten oder binnen sieben Tagen bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Der eingezogene Betrag wird nach Abzug der Postanweisegebühr dem Auftraggeber mittelst Postanweisung von der einziehenden Postanstalt übersandt.

10. Gewöhnliche Packet-Sendungen und Sendungen mit angegebenem Werthe. Das Packetgewicht darf 50 kg nicht übersteigen. Jeder Packetsendung, welcher auch innerhalb Deutschland und Oesterreich-Ungarn offene und geschlossene Briefe beigefügt werden können, muß eine Post-Packetadresse (10 Stück zu 5 Pf.) beigegeben sein. Der Abschnitt derselben kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden. Mehr als 3 Packete dürfen nicht zu einer Packetadresse gehören. Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, auch im Falle der Frankirung den Vermerk „frei", im Fall der Nachnahme „Nachnahme von . . . ." 2c. Die Aufschrift muß haltbar und unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden, event. auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten Papier oder einer haltbar befestigten Fahne von Holz, Pappe 2c. Die Werthangabe muß auf dem Packete selbst ersichtlich gemacht werden. Die Angabe des Werths soll den gemeinen Werth nicht übersteigen. Zur Verpackung genügt bei Gegenständen von geringem Werth, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett und Feuchtigkeit absetzen, bei Akten und Schriftsendungen bis zu ungefähr 3 kg und bei kurzem Transport, eine Hülle von Packpapier mit Verschnürung. Sendungen von bedeutendem Werthe und solche, welche leicht Schaden leiden, müssen in Wachsleinwand, Pappe oder Kisten verpackt werden. Der Verschluß der Packete muß so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung dem Inhalte nicht beigekommen werden kann. Bei verschlossenen Gegenständen, Fässern, vernagelten Kisten, bei Wildpret bedarf es keines besondern Verschlusses. Geldsendungen dürfen (bis zum Gewicht von 2 kg und zu einem Werthe von 10 000 Mk. in Papiergeld und bis 1000 Mk. in baarem Gelde) in Packeten von starkem mehrfach umschlagenen und gut umschnürten Papier verpackt werden; bei schwererem Gewichte und größeren Summen sind solche umschnürt, vernäht und versiegelt, in Geldbeuteln oder Säcken (bis 25 kg Gewicht), in Leinen, Wachsleinen oder Leder gut (bei eingerolltem Gelde aus einfacher starker Leinwand, andernfalls aus mindestens doppelter Leinwand mit inwendiger Naht, mit angesiegelter, verschließender Schnur, welche durch den hinreichend langen Kropf durchgezogen sein muß), zu verpacken, bei noch größerem Gewichte in Kisten oder Geldfässern (gut bereift mit angenageltem Schlußreifen, an beiden Böden verschnürt und versiegelt, das Geld in Beuteln oder Packeten).

Das gewöhnliche Packetporto beträgt bis zum Gewichte von 5 kg bis 10 geogr. Meilen 25 Pf., auf alle weitere Entfernungen 50 Pf.; bei Gewicht über 5 kg (bis

50 kg) gelten für die ersten 5 kg jene Sätze, für jedes weitere überschießende kg pro kg innerhalb der 1. Zone (bis 10 Meilen) 5 Pf., der 2. Zone (über 10—20 Meilen) 10 Pf., der 3. Zone (über 20—50 Meilen) 20 Pf., der 4. Zone (über 50—100 Meilen) 30 Pf., der 5. Zone (über 100—150 Meilen) 40 Pf., der 6. Zone (über 150 Meilen) 50 Pf. — Für unfrankirte Packete bis incl. 5 kg wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. — Bei Sperrgut (Packete, welche in irgend einer Dimension 1,5 m oder in einer Dimension 1, in der andern 0,5 m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder welche bei Verladung unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen, bezw. sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen, Kartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte, lebende Thiere) wird das Porto um die Hälfte erhöht. — Für Packet-Sendungen mit Werthangabe gelten die gleichen Sätze der gewöhnlichen Packetsendungen, außerdem die Versicherungsgebühr wie bei Werthbriefen (s. sub Anm. 2).

11. Nicht durch die Post versendet werden dürfen Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, ätzende Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben ausgesetzte Sachen, unförmlich große Gegenstände und lebende Thiere. Letztere, sowie Sendungen mit Fischleich oder Fischbrut, von frischen Blumen oder Pflanzen werden auf besonderes Verlangen mit der schnellsten Postgelegenheit, namentlich Schnell- und Kurierzügen, und nach dem Vermerk auf der Packetadresse: „mittelst Schnell- bezw. Kurierzug" befördert. Die Blumen- und Pflanzensendungen werden mit einem Zettel von hellgrüner Farbe und der durch fetten Typendruck hergestellten Bezeichnung: „dringend, Blumen, bezw. Pflanzen", die lebenden Thiere mit einem gleichen Zettel von gelber Farbe und der Bezeichnung: „Lebende Thiere" versehen. Für diese Sendungen kommt außer der Portogebühr eine besondere Gebühr von 1 *M.* zur Erhebung, bei lebenden Thieren wird außerdem das Porto nach der Taxe für Sperrgut erhoben.

12. Die Bestellgebühr beträgt für die Bestellung einer Postanweisung in der Wohnung des Empfängers im Orte der Postanstalt = 5 Pf. Für gewöhnliche Packete bei Postämtern I. Kl. bis 5 kg = 10 Pf., über 5 kg = 15 Pf., in Berlin und andern großen Orten = 15 bezw. 20 Pf.; bei den übrigen Postanstalten bis 5 kg = 5 Pf., über 5 kg = 10 Pf. — Für einen Brief mit Werthangabe: bis 1500 *M.* = 5 Pf., über 1500—3000 *M.* = 10 Pf., über 3000 *M.* = 20 Pf. — Für Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2,5 kg schweren Packete mit und ohne Werthangabe, der Einschreibepackete bis zu gleichem Gewichte und der Postanweisungen nach den Landbestellbezirken wird ohne Rücksicht auf die Höhe der Werthangabe 10 Pf. erhoben, bei schwerern Packeten als 2,5 kg = 30 Pf. — Die Bestellgebühr kann gleich mit dem Franko vorausbezahlt werden. In Ortsbestellbezirken für durch Eilboten zu bestellende Sendungen sind zu berichtigen: im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender für Briefe 2c., Briefe mit Werthangaben bis 400 *M.*, Postanweisungen = 25 Pf. für jede Sendung, für Packete jeder Art, für Bestellung des Packets selbst = 40 Pf., ferner für die Begleitadresse 25 Pf. In Landbestellbezirken der Bestimmungs-Postanstalt analog 80 Pf. oder 1,20 *M.* bezw. 80 Pf. — Im Fall der Eilbestellung und der Entrichtung des Bestellgelds durch den Empfänger: bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, in den Ortsbestellbezirken, jedoch mindestens die hier angegebenen obigen Sätze.

Das Zeitungsbestellgeld beträgt im Orts- und im Landbestellbezirk für jedes Zeitungsexemplar jährlich bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden und für die amtlichen Verordnungsblätter 60 Pf., bei zwei- und dreimaliger wöchentlicher Bestellung 1 *M.*, mehrmaliger aber nicht öfter wie täglich einmaliger Bestellung 1,60 *M.*, zweimaliger täglicher Bestellung 2 *M.*

13. Postsendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk

der Aufgabestation unterliegen, ausschließlich der gewöhnlichen Briefe, denselben Taxen und Bestellgebühren, wie die andern gleichartigen Sendungen mit den Sätzen der geringsten Entfernung.

14. Für die von Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibesendungen, Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthsangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts bestimmt sind, eine vorher zu entrichtende Nebengebühr von 5 Pf. zur Erhebung. —

Was die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten betrifft, so hat durch die Kaiserliche Verordnung v. 2. Juni 1877 (R. G. Bl. S. 524) die bis dahin bestehende Gebührenfreiheit für solche Telegramme (außer Telegramme für Militär- und Marine-Behörden, der Eisenbahnverwaltungen über vorgekommene Betriebsstörungen und Unglücksfälle) v. 1. Juli 1877 ab aufgehört.

Für die geschäftliche Behandlung der gedachten Telegramme sind durch Regul. v. 30. Juni 1877 (D. J. B. IX S. 478) folgende Bestimmungen in Kraft getreten:

§ 1. Den Telegrammen in Staatsdienstangelegenheiten verbleibt in der Beförderung der bisherige Vorrang vor Privattelegrammen. Sie sind daher von der absendenden Behörde wie bisher (§ 8 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872, R. G. Bl. S. 213) als Staatstelegramme zu bezeichnen und als solche durch Siegel oder Stempel zu beglaubigen.

§ 2. Die Königlichen Behörden, mit Einschluss der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, haben die Telegraphirungsgebühren für die von ihnen in Staatsdienstangelegenheiten abzusendenden Telegramme:

a) wenn die Aufgabe bei einem Reichstelegraphenamte erfolgt, entweder im Wege der Kontirung oder in jedem einzelnen Falle baar und zwar durch Verwendung von Post- oder Telegraphenfreimarken oder durch Einzahlung beim Telegraphenamte, dagegen
b) wenn die Aufgabe bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation erfolgt, in allen Fällen durch baare Einzahlung bei der betreffenden Station zu entrichten.

§ 3. Die unentgeltliche Kontirung wird jeder Königlichen Behörde mit Einschluss der einzelnstehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten, auf diesfälligen Antrag, von demjenigen Kaiserlichen Telegraphenamte zugestanden werden, bei welchem nach der örtlichen Lage die Telegramme der betreffenden Behörde regelmässig zur Aufgabe gelangen. Ein solcher Antrag ist nur in dem Falle zu stellen, dass von dem Kontirungsverfahren eine Erleichterung des Geschäftsverkehrs zu erwarten ist.

Die absendende Behörde hat den Bestimmungsort und den Empfänger des Telegramms in dem Kontobuche zu verzeichnen und sodann das Telegramm mit diesem Buche dem Telegraphenamte zu übergeben, welches darin die Telegraphirungsgebühr und die etwaigen baaren Auslagen vermerkt. Ebenso werden Auslagen, welche auf einem an die Behörde etc. eingehenden Telegramme haften, seitens des Telegraphenamtes in dem bezeichneten Buche kontirt.

Nach Ablauf jedes Monats werden die kontirten Gesammtbeträge von der Behörde an das Telegraphenamt gegen Quittung in einer von dem letzteren aufzustellenden Rechnung bezahlt.

§ 4. Die Verrechnung der von Königlichen Behörden und einzelnstehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträge bei den Staatskassen und die Erstattung der von den bezeichneten Behörden und Beamten verauslagten Geldbeträge für Telegramme der gedachten Art erfolgt in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Portobeträge für Postsendungen in Staatsdienstsachen nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen hat.

§ 5. Die Wiedereinziehung derjenigen für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten verauslagten Beträge, zu deren Erstattung ein Betheiligter verpflichtet ist, hat nach den hinsichtlich der Wiedereinziehung von Post-Portobeträgen für Postsendungen in Staatsdienstsachen massgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 6. Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzusenden und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Kurialien und mit Vermeidung aller für das Verständniss nicht unbedingt nothwendigen Titulaturen etc. abzufassen.

§ 7. Den einzelnen Ministerien bleibt überlassen, die für ihr Ressort erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulatives zu treffen.

Für die gewöhnlichen Telegramme nach außerhalb des Aufgabe-Orts gelegenen Telegraphenstationen wird eine Grundtaxe von 20 Pf., — eine Worttaxe von 5 Pf. für den Reichsverkehr und 2 Pf. für den Stadtverkehr erhoben, für ein dringendes Telegramm (D. oder „dringend") das Dreifache des gewöhnlichen Telegramms. —

In der Regel hat der Oberförster über die Vorkommnisse in seinem Reviere von Amtswegen nur an die Regierung, resp. den Forstmeister oder Oberforstmeister zu berichten, und wird dann die etwa weiter nothwendige Berichtserstattung an die Centralbehörde durch die Regierung bewirkt. — Der Oberförster ist jedoch verpflichtet, von allen ausserordentlichen Ereignissen, welche von besonderem Einflusse auf die Forstverwaltung sind, oder überhaupt ein aussergewöhnliches Interesse für die Forstdirektion haben und durch das Publikum oder durch öffentliche Blätter schnell eine weitere Verbreitung und zwar oft in entstellter Form zu finden pflegen, wie z. B. bedeutendere Waldbrände, Windbrüche, erhebliche Exzesse von Holz- und Wilddieben, namentlich wenn dabei Verwundungen oder Tödtungen vorgekommen sind etc., der Centralbehörde schleunigst direkt Bericht zu erstatten und der Regierung unter Beifügung einer Abschrift davon Anzeige zu machen. — Die Berichte an die Regierung resp. an den Oberforstmeister hat der Oberförster per Kouvert an den Forstmeister, und nur wenn in sehr eiligen Fällen dadurch ein Zeitverlust erwachsen würde, direkt einzusenden,

dann aber jedesmal dem Letzteren, wenn er nicht Mitglied der Regierung ist, Abschrift davon einzureichen (§ 105 d. Gesch. Anw.).

Die Vorschrift ist in Erinnerung gebracht (in Folge einer Milzbrandepidemie im Wildstande) durch C. V. M. L. 22. Juli 1880 (D. J. B. XII S. 302). — Wegen Berichterstattung über Sturmschäden, Schnee-, Eis- und Duftbruch s. S. 263.

Geschäftsjournal. — Ueber die gesammte Dienstkorrespondenz führt der Oberförster ein Geschäfts-Journal nach dem Schema A A. Dasselbe wird jedesmal mit dem 1. Januar begonnen und mit dem letzten Dezember geschlossen und weist alle im Laufe des Jahres eingehenden und abgehenden Dienstschreiben in fortlaufender Nummerfolge und zwar dergestalt nach, dass die letzteren neben und unter derselben Ordnungsnummer des veranlassenden Schreibens, oder wenn ein solches nicht vorhanden, unter besonderer Ordnungsnummer eingetragen werden. Dem entsprechend werden alle eingegangenen Schreiben neben dem Datum des Eingangs und ebenso die zu den Akten zurückzubehaltenden Konzepte der abgehenden Schreiben jedesmal mit der Ordnungsnummer bezeichnet, unter welcher dieselben ins Geschäftsjournal eingetragen sind. — Das Geschäftsjournal giebt sonach jederzeit Auskunft über den Stand des schriftlichen Geschäftsganges, hat aber auch noch die weitere dauernde Bedeutung, dass nach demselben, und zwar aus dem dort jedesmal einzutragenden Vermerk über den Verbleib der einzelnen Piecen, namentlich des Zeichens der Akten, zu welchen dieselben gebracht worden sind, deren Wiederauffindung erfolgen kann. Aus diesem Grunde ist das Geschäftsjournal nach dem Jahresschlusse und, sobald sämmtliche eingetragenen Sachen erledigt sind, der Registratur zu einem besonderen Aktenstücke einzuverleiben.

4. Die Registraturgeschäfte.

Sind die eingegangenen Dienstschreiben, sei es durch Beantwortung oder anderweitig, erledigt und die Konzepte der abgehenden Schreiben expedirt und gleich den ersteren in das Geschäftsjournal eingetragen, so werden die zurückbleibenden Schriftstücke und sonstigen Gegenstände je nach ihrer Bestimmung entweder zu den Rechnungsbelägen genommen, oder zu den Inventarienstücken gebracht, oder endlich als Registraturgegenstände gesammelt und binnen längstens vier Wochen durch Einheften in die entsprechenden Aktenstücke der Registratur einverleibt. — Die Grundlage der Registratur bildet das Aktenrepertorium. Dasselbe muss in tabellarischer Form die nach den einzelnen Verwaltungszweigen gebildeten Titel und die zu jedem Titel gehörenden General- und Spezial-Aktenstücke einzeln nachweisen. — Die Aktenstücke selbst werden, dem

Akten-Repertorium genau entsprechend, auf dem Deckel bezeichnet und in einem Akten-Repositorium aufbewahrt, dessen Fächer mit den entsprechenden Titeln des Aktenrepertorii zu versehen sind. — Beim Einheften in die einzelnen Aktenstücke sind die Sachen nach der Zeitfolge der Erledigung und so zu ordnen, dass die Anlagen, sowie die Konzepte und Alles, was zu einer Sache gehört, unmittelbar dieser und hinter einander folgen. Die Aktenstücke dürfen keine grössere Stärke als höchstens 10 Centimeter erhalten, und müssen, sobald sie dieselbe erlangt haben, geschlossen werden, was am zweckmässigsten am Jahresschlusse geschieht. Auf dem Aktendeckel, zu welchem starkes Aktendeckelpapier zu nehmen ist, muss das Jahr, mit welchem das Aktenstück beginnt und mit welchem es schliesst, angegeben werden. Jedes neu angelegte Aktenvolumen ist sofort in das Akten-Repertorium einzutragen. — Da es wünschenswerth ist, dass die Oberförsterei-Registraturen gleichmässig in völlig entsprechender Weise geordnet werden, so wird die Regierung wegen der Einrichtung und etwa nöthigen Umarbeitung derselben, unter Feststellung eines geeigneten Registraturplans, zu welchem ein Beispiel in der Anlage B B enthalten ist, das Erforderliche anordnen, dabei auch wegen etwaiger Aussonderung alter, für das kurrente Geschäftsbedürfniss nicht mehr benutzbarer Akten Bestimmung treffen[1]). — Ohne specielle Genehmigung der Regierung darf der Oberförster kein Aktenstück weder seiner kurrenten, noch seiner reponirten Registratur ganz oder theilweise vernichten, auch nicht an irgend Jemand, ausser an seine Vorgesetzten, verabfolgen. — Der Oberförster ist für die sichere Aufbewahrung der Akten, sowie auch dafür, dass von denselben zu Privatzwecken nicht Missbrauch gemacht wird, verantwortlich. Ueber etwa vorhandene reponirte Registraturen sind die Aktenrepertorien sorgfältigst aufzubewahren, oder wenn dieselben noch fehlen sollten, alsbald aufzustellen (§ 107 d. Gesch. Anw.).

1. Eine Zusammenstellung der Bestimmungen wegen Aussonderung und Kassation unbrauchbarer Akten der Staatsverwaltungsbehörden ist enthalten im Ministerial-Blatt pro 1876 S. 254 ff. Vgl. auch C. V. F. M. u. M. J. vom 25. Oktober 1876 ibid.

5. Die Inventarienstücke.

Ueber alle Inventarienstücke, welche für den Oberförstereibezirk, sei es in den Händen des Oberförsters oder der Förster, vorhanden sind, muss ein Verzeichniss, das Inventarien-Verzeichniss, vom Oberförster geführt werden, auf Grund dessen der Forstmeister alljährlich mindestens einmal das gesammte Inventarium revidirt. — Im Allgemeinen sollen in dem Inventarien-Verzeichnisse der Oberförsterei, getrennt nach

den verschiedenen Dienststellen: Oberförsterstelle, Försterstelle A, Försterstelle B etc. unter entsprechenden, von der Regierung näher vorzuschreibenden Kapiteln und in jedem Kapitel unter fortlaufender Ordnungs-Nummer alle vorhandenen Inventarienstücke, jedes einzeln für sich, speciell aufgeführt werden. Eine Mehrheit zugleich beschaffter Stücke derselben Art kann jedoch unter einer Nummer verzeichnet werden. — Alle Inventarienstücke, welche nicht bleibend und zum dauernden Gebrauche für die einzelnen Försterstellen bestimmt sind, müssen für die Oberförsterstelle aufgeführt werden. — Für die Nachtragung der Veränderungen ist der erforderliche Raum, und zwar für die Abgänge neben jeder Nummer in der dafür besonders vorzusehenden Spalte, für die Zugänge aber hinter jedem Kapitel offen zu lassen. — Für jede Försterstelle muss ein Auszug aus dem Inventarien-Verzeichniss, welcher die für dieselben inventarisirten Gegenstände nachweist, bei dem Stelleninhaber sich befinden. — Ist das Inventarien-Verzeichniss durch Nachträge undeutlich geworden, so muss dasselbe, jedoch ohne Veränderung der Inventarien-Nummern, umgeschrieben werden. — Die Inventarienstücke selbst sind, soweit es thunlich, mit den Nummern, unter welchen dieselben ins Inventarium eingetragen, zu bezeichnen. — Alle Zugänge an Inventarienstücken hat der Oberförster sofort gehörigen Ortes nachzutragen, und dass, resp. unter welcher Nummer, dies geschehen, zu den über die Beschaffung derselben etwa zu legenden Rechnungen zu bescheinigen. — Die Abgänge an Inventarienstücken müssen dagegen stets besonders belegt und nachgewiesen werden. Die Absetzung im Inventarien-Verzeichnisse darf nur unter Angabe der Veranlassung dazu, und ob der Gegenstand verkauft, vernichtet, wohin abgeliefert etc. ist, bei durch den gewöhnlichen Gebrauch sich abnutzenden Gegenständen, namentlich Kulturgeräthen, nur mit Genehmigung des Forstmeisters, bei anderen Gegenständen nur auf specielle Verfügung der Regierung erfolgen (§ 108 d. Gesch. Anw.).

Für die den einzelnen Försterstellen dauernd überwiesenen und für dieselben noch besonders inventarisirten Gegenstände haften zunächst die betreffenden Förster, doch ist der Oberförster verpflichtet, dieselben jährlich wenigstens ein Mal speciell zu revidiren, und fortdauernd darüber zu wachen, dass sie gut aufbewahrt und von den Inhabern nicht zu Privatzwecken gebraucht werden. — Für die bei der Oberförsterstelle insbesondere nachgewiesenen Inventarienstücke ist dagegen der Oberförster verantwortlich. Er muss dieselben nicht allein gut und sicher, sondern auch so aufbewahren, dass jede missbräuchliche Anwendung verhindert wird. — Das Letztere gilt namentlich vom Dienstsiegel und vom Revierhammer, für deren missbräuchliche Benutzung der Oberförster stets persönlich verantwortlich ist. Sollte eins dieser beiden Inventarien-

stücke unbrauchbar werden oder verloren gehen, so muss der Oberförster der Regierung sofort davon Anzeige machen, und darf unter keinen Umständen, auch nicht für seine eigenen Kosten, ohne vorherige Autorisation der ersteren, einen neuen Revierhammer oder ein neues Dienstsiegel anfertigen lassen. Jede zeitweise Ausgabe von Inventarienstücken, namentlich auch von Kulturgeräthen, sowie die Versendung von Karten etc., ist auf einem dem Inventarien-Verzeichnisse vorzuheftenden Bogen zu notiren, und beim Rückempfange ist die Notiz zu durchstreichen (§ 109 d. Gesch. Anw.).

IX. Das forstliche Versuchswesen.

Die Versammlung süddeutscher, im Jahre 1869 in Aschaffenburg tagender Land- und Forstwirthe lenkte zuerst in weiteren Kreisen die Aufmerksamkeit auf das einer einheitlichen planmäßigen Organisation entbehrende forstliche Versuchswesen und nahm Veranlassung, bei den sämmtlichen deutschen Regierungen auf die Förderung dieser Angelegenheit hinzuwirken. Ein weiterer Fortgang dieser Anregung fand in der im September 1872 bei der ersten Versammlung deutscher Forstleute in Braunschweig abgehaltenen Berathung der Vertreter des forstlichen Versuchswesens statt, woraus unter dem 13. September 1872 die „Satzungen des Vereins der forstlichen Versuchs-Anstalten Deutschlands" hervorgingen (D. J. B. VI S. 70). Diesen Satzungen traten im Laufe der Zeit die Vertreter aller derjenigen deutschen Staaten bei, welche ein eigenes Versuchswesen organisirten, woraus weiter der Entwurf einheitlicher Arbeitspläne hervorging und eine Vertheilung der Untersuchungen auf die verschiedenen Versuchs-Anstalten der Einzelstaaten ermöglicht wurde. Die Leitung der Vereinsgeschäfte liegt der preußischen Hauptstation zu Eberswalde ob, während die ordentlichen Versammlungen bei Gelegenheiten der Wander-Versammlungen deutscher Forstleute, unter Delegirung mindestens eines Vertreters jeder Versuchs-Anstalt, stattfinden[1]).

---

1) Dem Verein deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten gehören zur Zeit an: Baden, Bayern, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Hessen, Preußen, Sachsen, Württemberg, die Thüringer Staaten.

Die im D. J. B. publicirten Erlasse und Statuten der außerpreußischen Staaten sind folgende:

1. im Großherzogthum Baden, Station in Karlsruhe, Bestimmungen vom 17. Juli 1875 und Erl. v. 13. Dezbr. 1875 (D. J. B. VIII S. 470);
2. im Königreich Bayern, Station in München, Erlaß vom 27. April 1875 (D. J. B. VIII S. 373), Verordnung v. 21. August 1881 u. Vollzugsvorschriften vom 30. Dezbr. 1882 (D. J. B. XV S. 106);
3. im Herzogthum Braunschweig, Station in Braunschweig, Dienst-Anweisung vom 7. Dezbr. 1876 (D. J. B. IX S. 280);
4. im Königreich Württemberg, Station zu Hohenheim, Verf. v. 13. Dezbr. 1875, (D. J. B. VIII S. 470), Statut vom 14. Oktober 1878 (D. J. B. X S. 386);
5. im Großherzogthum Hessen, Station zu Gießen, Statut vom 11. Mai 1882 (D. J. B. XIV S. 156).

Für Preußen wurde bereits durch die Denkschrift vom Oktober 1870 (abgedruckt D. J. B. III S. 144 ff.) der Plan zur Einführung und Einrichtung eines geordneten forstlichen Versuchswesens entworfen und dem Finanzminister unterbreitet.

In vollem Anschluß an diese Denkschrift erging von dem F.-M. mittelst C. V. v. 14. März 1872 an sämmtliche Königl. Oberförster ein Organisationsplan nebst einer (durch C. V. F. M. 11. Februar 1878 D. J. B. X S. 40 betreffs der Rechnungslegung modificirten) Geschäftsordnung für das forstliche Versuchswesen in Preußen von demselben Datum (abgedruckt D. J. B. IV S. 136 ff.). — Als Zweck des Versuchswesens wird hingestellt, durch Anstellung planmäßig vergleichender Versuche die Wirkung zu erforschen und wissenschaftlich zu begründen, welche durch die forstwirthschaftlichen Maßnahmen unter den verschiedenen Standortsverhältnissen zur Erreichung der forstwissenschaftlichen Zwecke hervorgebracht wird, um dadurch zu einer wissenschaftlich begründeten Erkenntniß der zweckmäßigsten Waldbehandlung zu gelangen. Der Organisationsplan bestimmte, daß unter Oberleitung der Centralforstbehörde das forstliche Versuchswesen in organische Verbindung mit den Forstakademien (mit der Hauptstation Eberswalde unter Leitung des dortigen Akademie-Direktors) zu treten habe. Die Hauptstation setzt sich aus 5 Abtheilungen zusammen und zwar: einer forstlichen, chemisch-physikalischen, meteorologischen, pflanzen-physiologischen und geologischen. Die Bearbeitung des Versuchswesens bei der Hauptstation erfolgt durch die akademischen Lehrer und die ihnen zu diesem Behufe zugewiesenen Gehülfen, für die forstliche Abtheilung durch einen besondern hierzu angestellten forsttechnischen Dirigenten. Außer der Hauptstation sind mehrere Nebenstationen auf geeigneten Oberförstereien errichtet, die nur eine forstliche und meteorologische Abtheilung, oder nur eine von beiden enthalten, auf welchen, wenn nicht besondere Kommissionen zur Ausführung der forstlichen Arbeiten bestimmt werden, die Leitung und Berichterstattung durch die betr. Oberförster stattfindet. —

In weiterer Ausführung der Geschäfts-Ordnung für das forstliche Versuchswesen v. 11. März 1872 regelt die C. V. F. M. v. 25. Februar 1873 (D. J. Bd. VI S. 72) die Bestreitung der durch Anstellung der forstlichen Versuche entstehenden Kosten. Es wird unterschieden zwischen Kosten, welche aus dem Versuchsfonds zu leisten und nach Maßgabe des § 4 der Geschäfts-Ordnung bei der Hauptstation zur Liquidirung zu bringen sind und zwischen solchen Kosten, welche auf die Werbungs- resp. Kulturkostenfonds der betreffenden Oberförstereikassen zu bringen sind. Zu erstern gehören die Kosten für die erste Einrichtung der Versuchsflächen und für solche Versuche, welche mit der Wirthschaft des betreffenden Reviers in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, sondern lediglich allgemeinen Zwecken dienen, ingleichen die Kosten für Ertrags-Untersuchungen; zu letzteren Kosten diejenigen der Versuchs-Durchführungen bei allen Durchforstungs-, Streu-, Kultur- und Aestungs-Versuchen, namentlich also die Werbungskosten für Holz und Streu auf den Durchforstungs- und Streu-Versuchsflächen, die Kosten für die Ausführung der Kulturversuche und für die Aufästung der Aestungs-Versuchs-Stämme, ohne Rücksicht

darauf, ob sie die gewöhnlichen Werbungs-, Kultur- oder Aufästungs-Kosten übersteigen, beziehungsweise aus dem Verkauf des Holzes oder der Streu gedeckt werden.

Auf Grund dieser allgemeinen organisatorischen Bestimmungen sind nunmehr verschiedenartige Untersuchungen nach speziellen Anleitungen und Arbeitsplänen eingeleitet resp. zur Durchführung gelangt. Hierzu gehören die Untersuchung des jährlichen Waldstreuanfalles und des Aschengehalts der Waldstreu in Verbindung mit vergleichenden Versuchen über den Einfluß der Streunutzung auf den Wuchs der Holzbestände und die Bodenbeschaffenheit (D. J. B. IV S. 142 ff.); ferner die Vornahme von Untersuchungen über Maß, Wirkung und Ertrag der Durchforstungen (D. J. B. V S. 75), der Arbeitsplan für die Aufstellung von Ertragstafeln (D. J. B. VII S. 97 ff.) nebst Abänderungen (D. J. B. XII S. 172 ff.), der Arbeitsplan für die Aufstellung von Formzahlen und Baummassentafeln (D. J. B. B. VII S. 108 ff.), die Anleitung zur Standorts- und Bestands-Beschreibung bei dem forstlichen Versuchswesen (D. J. B. VII S. 152 ff.), die Instruktion zu den Beobachtungen der für forstliche Zwecke errichteten meteorologischen Stationen (Beilage D. J. B. VIII), ersetzt durch die von dem Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten vereinbarten Instruktion für Deutschland (D. J. B. VIII S. 214 ff.), Spezial-Arbeitspläne für Kulturversuche (D. J. B. VIII S. 244 ff.), Allgemeiner Arbeitsplan für forstliche Kulturversuche, ausgehend von dem Verein deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten (D. J. B. VIII S. 432 ff.), Anleitung für Durchforstungs-Versuche, vom Verein deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten ausgehend (D. J. B. VIII S. 448 ff.), Anleitung zur Untersuchung des Waldstreu-Ertrages sowie zu Versuchen über den Einfluß der Streunutzung auf den Wuchs der Holzbestände, ausgehend vom Verein deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten (D. J. B. VIII S. 458 ff.), Arbeitsplan für die Vornahme von Untersuchungen über den Festgehalt der Raummaße und das Gewicht des Holzes vom Verein forstlicher Versuchsanstalten ausgehend (D. J. B. VIII S. 464 ff.), Arbeitsplan zur Ausführung von Untersuchungen über den Höhenwuchs der wichtigsten Holzarten in den verschiedenen Altersstufen (D. J. B. IX S. 520 ff.), Vorschrift zur Erziehung von Fichten- und Weißtannenpflanzen zur Verwendung bei Kulturversuchen (D. J. B. IX S. 525 ff.).

Außer diesen von der Hauptstation zu Eberswalde und dem Verein forstlicher Versuchsstationen ausgegangenen resp. veröffentlichten speziellen Anleitungen und Arbeitsplänen ergingen von dem Ressortminister, theilweise schon vor der Organisirung des Versuchswesens, an die Oberförster bezw. an die betr. Nebenstationen verschiedene Anweisungen theils zur selbstständigen Information für die Versuchsleiter, theils behufs Erlangung des in der Hauptstation weiter zu verarbeitenden Materials und zur Anstellung forstlich praktischer Versuche. Als solche sind zu bezeichnen:

Komparative Versuche zur Erhöhung der Dauer und Gebrauchsfähigkeit des Buchenholzes (C. V. F. M. v. 17. Febr. 1864 nebst zwei Anlagen). Fortlaufende Berichterstattungen nach Eintritt erheblicher Sturm-

und Schnee-, auch Eis- und Duftbruch-Schäden, unter Präcisirung der hierbei wirkenden Ursachen (C. V. F. M. v. 14. Febr. 1872, D. J. B. IV S. 135 u. C. V. F. M. v. 13. Dezbr. 1876, D. J. B. IX S. 283). — Berichterstattung über Waldbeschädigung durch Schneefall, unter Anwendung eines vorgeschriebenen Schemas und besonderer Terminologie (C. V. F. M. vom 14. Februar 1872 und 20. Oktober 1874, D. J. B. VII S. 148). Aufforderung zur Beobachtung über die Lärchenkrankheit (C. V. F. M. v. 16. März 1872, D. J. Bd. IV S. 153). — Die alljährlich nach bestimmten Formularen auf Fragebogen zu erstattenden Berichte über das Ernte- Ergebniß der wichtigsten Holzsämereien, welche von den Regierungen bis zum 25. November j. J. zu sammeln und der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde einzureichen sind (C. V. v. 21. August 1873, D. J. B. VI S. 146 und C. V. v. 25. Januar 1875, D. J. B. VII S. 372). Anbau-Versuche mit ausländischen Holzarten (C. V. F. M. v. 4. Dez. 1880 und 31. Dez. 1880, D. J. B. XIII S. 149 u. 150)[1], sowie ein Arbeitsplan für diese Anbauversuche (C. V. M. L. 12. April 1881, D. J. B. XIV S. 12 ff.) mit Abänderung durch C. V. M. L. 4. April 1882 (D. J. B. XIV S. 156)[2]) und ein Arbeitsplan für die Untersuchungen des forstlichen Verhaltens der ausländischen Holzarten (D. J. B. XIV S. 27). — Die Untersuchung der technischen Eigenschaften der in den fiskalischen Forsten versuchsweise anzubauenden fremden Holzarten (C. V. F. M. vom 12. Januar 1882, D. J. B. XIV S. 99).

Die Resultate der forstlichen Versuche, so weit dieselben zum Abschluß gekommen sind und zur Veröffentlichung geeignet erachtet werden, sind theils in den als Organe des forstlichen Versuchswesens erklärten forstlichen Zeitschriften der einzelnen Staaten, in welchen der betr. Arbeitsplan zur Ausführung kam, veröffentlicht, theils in selbstständigen Druckschriften erschienen. Für

---

1) Die Kosten für Anbauversuche ausländischer Holzarten, für welche ursprünglich im Staatshaushalts-Etat ein besonderer Fonds ausgebracht war, sind vom Kulturjahre 1. Oktober 1881/2 ab auf die gewöhnlichen Kulturgelderfonds der Versuchsreviere übernommen (C. V. M. L. 6. Dezember 1881, D. J. B. XIV S. 11). — Den Regierungen ist durch die Hauptstation für das forstliche Versuchswesen eine Nachweisung derjenigen Pflanzen fremder Holzarten zugegangen, welche auf den für die Anbauversuche ausgewählten Revieren zu den weitern planmäßigen Kulturversuchen keine Verwendung finden können. Die Regierungen sind ermächtigt, diese Pflanzen für andere Oberförstereien zu beziehen resp. an solche abzugeben und den Rest an Gemeinden und Private zu den Selbstkosten zu verkaufen (C. V. M. L. 23. Dezember 1882, D. J. B. XV S. 106). — Zur Beurtheilung des Verhaltens der fremden Holzarten auf den Versuchsrevieren sind bis zum 15. September 1880 Berichterstattungen angeordnet (C. V. M. L. 31. März 1883).

2) Eine in den „Forstlichen Blättern" von Grunert und Borggreve abgedruckte und als besondere Schrift erschienene Abhandlung von dem Gartenmeister Zabel. „Die Kalifornischen Abietaceen nach Dr. Engelmann" ist auf denjenigen Oberförstereien inventarisirt, auf welchen Anbauversuche mit ausländischen Holzarten stattfinden (C. V. M. L. v. 17. Aug. 1882, D. J. B. XIV S. 213).

Preußen ist durch den Ressortminister auf die nachstehenden im Druck erschienenen Arbeiten hingewiesen worden:

Auf die forstlich meteorologische Monatsschrift des Prof. Dr. Müttrich (C. V. F. M. v. 13. April 1875, D. J. B. VIII S. 373, C. V. v. 15. Dez. 1876, D. J. Bd. IX S. 284, C. V. v. 14. November 1877, D. J. B. IX S. 527, C. V. vom 21. Nov. 1878, D. J. B. X S. 388, C. V. v. 21. Nov. 1879, D. J. B. XII S. 171), ferner auch die Untersuchungen über den Festgehalt und das Gewicht des Schichtholzes und der Rinde von Prof. Dr. v. Baur (C. V. vom 7. Nov. 1879, D. J. B. XII S. 98), „Ertragstafeln für Kiefern“ von Weise (C. V. M. L. 20. April 1880, D. J. B. XII S. 238).

X. Die Forststatistik.[1])

Je größere Aufmerksamkeit in den letzten Dezennien auch in außerforstlichen Kreisen der allgemeinen volkswirthschaftlichen Bedeutung der Wälder und ihrer Bewirthschaftung geschenkt und je mehr gleichzeitig in der neueren Gesetzgebung der Nothwendigkeit, den Forsten einen größeren Schutz angedeihen zu lassen, Ausdruck gegeben wurde, je mehr endlich in den Kreisen der Forstmänner selbst die Forderung sich geltend machte, eingehendere Kenntniß der forstlichen Verhältnisse der geeinigten deutschen Staaten zu erlangen und diese verbreitet zu sehen: desto lebhafter trat das Bedürfniß zum Aufbau einer alle deutsche Staaten umfassenden Forststatistik hervor.

„Ohne Statistik keine exakte Wissenschaft". Dieser für alle Gebiete des wirthschaftlichen Lebens anerkannte Grundsatz einer stetigen und zielbewußten Weiterentwickelung hatte auf forstlichem Gebiete noch bis zu Ende der sechsziger Jahre sehr geringe Ergebnisse aufzuweisen, welche außerdem, ohne Plan und System in den fachlichen Zeitschriften veröffentlicht, selbst einem nur verhältnißmäßig geringen Theile der ausübenden Forstleute zugänglich gemacht wurden.

Im Jahre 1867 erschien das mit Ende des Jahres 1866 zum Abschluß gebrachte epochemachende Werk des am 10. September 1880 verstorbenen Oberlandforstmeisters von Hagen „Die forstlichen Verhältnisse Preußens", in zweiter Auflage im Jahre 1883 bearbeitet von dem jetzigen Landforstmeister Donner (Verlag bei Jul. Springer in Berlin). Dasselbe giebt neben den allgemein wirthschaftlichen, rechtlichen, organisatorischen und sonstigen administrativen Einrichtungen der Forsten Preußens (in erster Auflage nach dem Landesgebiet vor dem Jahre 1866, in zweiter Auflage für den gegenwärtigen ganzen Bestand der Monarchie) die wichtigen auf amtlichen Quellen beruhenden statistischen Ergebnisse der preußischen Forstverwaltung.

Die weitere Entwickelung der Forststatistik fällt mit den Bestrebungen zur Organisation des forstlichen Versuchswesens zusammen, ohne indessen bisher eine gleich sichere Basis und einem gemeinsamen Mittelpunkte, wie bei dem Versuchswesen, gewonnen zu haben. Wenngleich auch in den berathenden Versammlungen deutscher Forstmänner verschiedentlich die Anschauung zum

---

1) Ueber den Begriff der Statistik, deren Bedeutung für die Wissenschaft 2c. vgl. C. Erl. M. J. v. 21. Mai 1851 (M. Bl. 51 S. 75).

Beschluß erhoben wurde, daß die Vertretung der Forststatistik in dem statistischen Amt des deutschen Reichs koncentrirt werden müsse[1]), um einheitlich exakte Erhebungen zu ermöglichen, letztere in vollkommenster Weise zu verarbeiten und zur Darstellung zu bringen, und obschon die preußischen Vertreter forstlicher Interessen auch in dem Landes-Oekonomie-Kollegio[2]) diesem Gedanken Ausdruck gaben, so konnte bisher bei dem Bundesrath die einheitliche Regelung der Forststatistik dennoch nicht erzielt werden, vielmehr blieben die Behörden der Einzelstaaten, resp. die einzelnen Hauptstationen des forstlichen Versuchswesens, bisher darauf angewiesen, die Erhebungen zu forststatistischen Zwecken gesondert und ohne einen äußerlich erkennbaren gemeinsamen und systematischen Plan zur Durchführung zu bringen[3]).

---

1) Schon die erste Versammlung deutscher Forstwirthe in Braunschweig im Septbr. 1872 behandelte eingehend die forstliche Statistik und deren Organisation. Es wurde damals der Antrag einstimmig angenommen an den Reichskanzler die Bitte zu richten, derselbe möge durch das statistische Reichsamt die Errichtung forstlicher Abtheilungen bei den statistischen Landescentralstellen, unter forsttechnischer Leitung und Mitarbeit der Forstverwaltungsbehörden, in Erwägung nehmen. Eine im Febr. 1874 zusammenberufene „Kommission zur Ausarbeitung eines Planes für die deutsche Forststatistik" entwarf einen dem Kaiserl. Reichskanzleramte und demnächst dem Bundesrathe vorgelegten Plan, welcher indessen keine Billigung fand. In der zehnten Versammlung deutscher Forstwirthe zu Hannover im Jahre 1881 stand die Organisationsfrage wieder auf der Tagesordnung. Die Versammlung beschloß einstimmig, durch das Präsidium die deutschen Landesregierungen zu ersuchen, in zehnjährigen und einjährigen Wiederholungen näher präcisirte Flächenermittelungen, resp. Ermittelungen über Materialerträge, Wirthschaftsschäden, Preise und Löhne stattfinden zu lassen. Gleichzeitig wurde die Herbeiführung einer Organisation der forststatistischen Erhebungen auf Grund eines von Delegirten der Landesregierungen festzustellenden Planes beschlossen. Auf dieses auch dem Preußischen Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten übermittelte Petitum erging ein Reskript des bezeichneten Ministers unter dem 23. Januar 1882, worin zwar die Wichtigkeit forststatistischer Ermittelungen betont, indessen hervorgehoben wurde, daß in Preußen bereits in umfangreicher Weise solche Ermittelungen eingeleitet seien, der ständigen Niedersetzung eines forststatistischen Delegirten-Kongresses aber deshalb nicht beigestimmt werden könne, weil wegen der hieraus sich weiter ergebenden Ueberlastung der bei den statistischen Ermittelungen betheiligten Beamten und wegen der in Folge dessen stattfindenden Beeinträchtigung wichtigerer Interessen der Abschluß der Arbeiten für Preußen eher gehindert, wie gefördert werden würde. Uebrigens würden bei Aufnahme der nächsten Bodenbau-Statistik für das deutsche Reich sich voraussichtlich bereits einige der angeregten forststatistischen Fragen berücksichtigen lassen, auch die Erreichung dieses Zieles nach Möglichkeit gefördert werden (vgl. Bericht über die zehnte Versammlung deutscher Forstmänner zu Hannover. Klindworth's Verlag 1882).

2) In dem preuß. Landes-Oekonomie-Kollegium haben zwei Vertreter forstlicher Interessen, die Akademie-Direktoren von Eberswalde und Münden, Sitz und Stimme.

3) In einzelnen Staaten wurde bei Errichtung der Versuchsstationen (cf. Abschn. IX S. 283 Anm. 1) bereits auf Erhebung der forstlichen Landesstatistik gerücksichtigt, zum Beispiel in Bayern durch den Erlaß des Finanzministers v. Berr vom 25. Januar 1875.

Die herrschende größere Thätigkeit zum Zweck der Zusammenfügung und des Weiterbaus einer systematischen Forststatistik in Preußen hat, abgesehen von den Veröffentlichungen in den forstlichen Zeitschriften und von den die Flächen des Staatsforstareals, deren Material und Gelderträge darstellenden, den jährlichen Forstverwaltungsetats beigegebenen Nachweisungen durch verschiedene Erlasse des Ressortministers Ausdruck gefunden. Es ist in dieser Beziehung zu registriren:

Die Anfertigung einer Uebersicht sämmtlicher preußischen Staatsforsten für die Wiener Weltausstellung (C. V. F. M. v. 6. Januar 1873, D. J. B. VI S. 67). — Uebersicht über den Umfang und Ertrag des Eichenschälwaldes in den Staatsforsten (C. V. F. M. 22. Januar 1877, D. J. B. IX S. 463). — Ermittelung der Holzpreise und Tagelohnsätze seit Anfang dieses Jahrhunderts (C. V. F. M. v. 24. Novbr. 1879, D. J. B. XII S. 114) — Statistische Erhebungen über das Vorkommen ausländischer Holzarten (C. V. F. M. v. 31. Dezbr. 1880, D. J. B. XIII S. 150 u. 151). — Anfertigung statistischer Zusammenstellungen über die Resultate der Forstverwaltung. Es wird hier auf die von der Königl. Regierung zu Wiesbaden seit einer Reihe von Jahren erfolgten Veröffentlichungen über die Resultate der dortigen Forstverwaltung Bezug genommen und, unter Hinweisung auf die Unentbehrlichkeit derartiger Unterlagen für die mehr und mehr an Bedeutung und Umfang gewinnende Forststatistik, die Anfertigung ähnlicher übersichtlicher Zusammenstellungen für jeden Regierungsbezirk angeordnet. Die Verarbeitung und Zusammenstellung des Materials hat den Zeitraum von drei Jahren, zuerst für die Wirthschafts- und Rechnungsjahre pro 1880, 81 und 82, zu umfassen, unter Vorlegung des ersten Resultats am 1. Juli 1883 (C. V. F. M. L. v. 29. Septbr. 1880, D. J. B. XIII S. 51). — Ermittelung der jährlichen Preisbewegung in den Hauptholzarten und Sortimenten für die Staatswaldungen, welche alljährlich den nach dem Finalabschlusse einzureichenden Zusammenstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Forstverwaltung beizufügen sind (C. V. M. L. vom 16. Febr. 1881, D. J. B. XIII S. 126 und vom 13. April 1882, D. J. B. XIV S. 153). — Die statistische Erhebung über den Flächeninhalt der Staatsforsten und dessen Vertheilung auf die verschiedenen Benutzungs-, Betriebsarten, resp. Altersklassen, sowie die Erhebung über die vorhandenen Wildarten, über die Naturalerträge der an die Revierverwalter oder andere Personen verpachteten fiskalischen Jagdreviere (C. V. M. L. v. 11. Febr. 1882, D. J. B. XIV S. 83).

Endlich ist durch C. V. F. M. vom 14. Januar 1873 (D. J. B. VI S. 69) zur Unterstützung und Förderung der Bestrebungen und Arbeiten der von der deutschen anthropologischen Gesellschaft zu Berlin ernannten Kommission zur topographischen und kartographischen Feststellung der bemerkenswerthesten vorhistorischen Ansiedelungen, Befestigungen, Pfahlbauten rc. eine Anweisung dahin ergangen, daß auch bezüglich der im Bereiche der Domänen- und Forstverwaltung vorkommenden Entdeckungen alter Steindenkmäler, Pfahlbauten Gräber, Grabfelder bewohnt gewesener Höhlen, sowie alter vorhistorischer Funde die Bestrebungen der Gesellschaft zu fördern und auch durch

die Forstverwaltungsbeamten in vorkommenden Fällen entsprechende Mittheilungen zu machen seien (vgl. C. V. M. f. H. u. G. vom 17. Novbr. 1872, M. Bl. S. 337 betr. Mittheilung von Entdeckung alter Steindenkmäler, Pfahlbauten, Gräber an die anthropologische Gesellschaft zu Berlin und Erlaß der General-Verwaltung der Königl. Museen vom 25. Oktbr. 1872, betreffend Einsendung der im Erdboden gefundenen Münzen und Alterthümer an die Gen.-Verw. der Kaiserl. Museen).

Als eine besonders wichtige Unterlage für die Weiterentwickelung der Forststatistik in Preußen ist der im Jahre 1881 zuerst erschienene Bericht des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten über die landwirthschaftliche Verwaltung Preußens für die drei Jahre 1878/80 anzusehen, welcher im IV. Abschnitt das Resultat der forststatistischen Erhebungen durch die Lokalverwaltungen umfaßt. Diese Veröffentlichung soll für die Folge gleichfalls alle drei Jahre stattfinden.

XI. Das forstliche Vereinswesen.

Das forstliche Vereinswesen charakterisirt sich vorwiegend nur als ein Ausfluß privater Regungen seitens der die Interessen der Forstwissenschaft und Wirthschaft wahrnehmenden Lehrer, Beamten, Waldbesitzer und anderer Personen. Durch organisatorische Erlasse traten äußerlich wahrnehmbare Anregungen nach dieser Richtung nicht hervor; indessen sind den preußischen Beamten zum Besuche größerer Forstversammlungen wiederholt staatliche Unterstützungen gewährt worden, namentlich auch zu dem Besuche der Versammlung süddeutscher Forstwirthe in Aschaffenburg im Jahre 1869 behufs Neubildung dieser Versammlung als Versammlung deutscher Forstmänner.

Die im Jahre 1839 zu Heilbronn gegründete „Versammlung süddeutscher Forstwirthe" beschloß damals ihre Umwandlung in jenen allgemein deutschen, alljährlich in Wanderversammlungen tagenden Forstverein, welcher bisher in 12 Versammlungen in verschiedenen Städten Deutschlands zusammengetreten ist, und durch seine Verhandlungen und Beschlußfassungen nicht unwesentlichen Einfluß sowohl auf die politische Gestaltung der forstlichen Tagesfragen geübt, als namentlich auch die gegenwärtige Verfassung des forstlichen Versuchswesens herbeigeführt hat.

Eine weitere Organisation und Zusammenfügung des forstlichen Vereinswesens durch die Annäherung der zahlreichen Lokalforstvereine, welche Frage namentlich in der 10. Versammlung der deutschen Forstmänner in Hannover (16.—20. August 1881) und in der 11. Versammlung in Coburg (28. August bis 1. Septbr. 1882) auf der Tagesordnung stand, resp. auch wieder in der letzten Versammlung in Straßburg i. E. zur Erörterung aber immer noch nicht zum Abschluß gekommen ist, hat bisher noch nicht erzielt werden können. — Ueber die Verhandlungen der „Versammlung deutscher Forstmänner" werden alljährlich Berichte veröffentlicht.

Außer dieser allgemeinen Vereinigung sind von den in Preußen vorhandenen Vereinen und Versammlungen nachstehende hervorzuheben[1]):

1) Der Schlesische Forstverein, gegründet 1841, mit Jahresversammlungen innerhalb der Provinz Schlesien, welcher bisher 40 Versammlungen abgehalten hat und den Bericht hierüber nebst andern Abhandlungen und Notizen in einem „Jahrbuch" veröffentlicht.
2) Der Harzer Forstverein, gegründet 1843, mit Veröffentlichung seiner Verhandlungen.

---

1) Vgl. Forst- u. Jagdkalender 1883 von Judeich u. Behm S. 23 u. 24.

3) Der Pommersche Forstverein, gegründet 1872; derselbe hat 12 Versammlungen abgehalten und veröffentlicht alljährlich seine Verhandlungen.
4) Der Märkische Forstverein, gegründet 1873. Die 11. Versammlung ist im Jahre 1883 abgehalten, mit Veröffentlichung seiner Verhandlungen.
5) Der Preußische Forstverein für Ost- und Westpreußen, gegründet 1872, mit Jahresversammlungen und Veröffentlichung seiner Verhandlungen.
6) Hessischer Forstverein im Regierungsbezirk Kassel, gegründet 1868 in Fulda. Derselbe hat bisher 11 Versammlungen abgehalten.
7) Der Rheinische Forstverein, gegründet 1875.
8) An sonstigen kleinern Lokalvereinen sind noch hervorzuheben: Land- und forstwirthschaftlicher Verein in Oppeln seit 1840, die Verhandlungen erscheinen im Druck. Zeller (Mosel) Forstverein seit 1876. Verein der nassauischen Land- und Forstwirthe seit dem Jahre 1872.

Eine Einwirkung der Forstvereine auf die Staatspolitik ist in neuester Zeit, außer durch Beschlußfassung in der Coburger Versammlung zu Gunsten der Erhöhung der Holz-Zölle[1]) durch das Gesetz vom 1. Juni 1882 (G. S. S. 315, D. J. B. XV S. 2), betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnraths für die Staatseisenbahnverwaltung dadurch herbeigeführt worden, daß als Mitglieder der Bezirkseisenbahnräthe, von welchen letztern gewöhnlich je einer für den Bezirk jeder Staatseisenbahndirektion, ausnahmsweise mehrerer Staatseisenbahn-Direktionsbezirke, errichtet worden ist, nach Bestimmung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Delegirte der forstlichen Provinzialvereine auf 3 Jahre gewählt werden können. Die Zusammenberufung der Bezirkseisenbahnräthe findet alljährlich zwei Mal statt. Die Mitglieder erhalten behufs Theilnahme an den Sitzungen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse. — Durch Allerh. K. O. v. 7. Febr. 1883 (D. J. B. XV S. 85) ist auf Grund des § 10 litt. c. des Gesetzes v. 1. Juni 1882, betreffend die Einrichtung des Landeseisenbahnrathes und der zu demselben durch die Bezirkseisenbahnräthe zu wählenden Mitglieder, ein Vertheilungsplan der aus den Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie und des Handelsstandes zu wählenden Mitglieder und deren Stellvertreter festgestellt worden.

1) Die durch eine Vorlage in der zweiten Reichstagssession des Jahres 1883 von der Reichsregierung beabsichtigte Erhöhung der Zölle auf Rohholz auf das 3fache, der Zölle des vorgearbeiteten Holzes auf das 2,8fache des bisherigen Satzes fand bekanntlich nicht die Billigung der Majorität. Es haben die gegnerischen Schriften des Oberforstmeisters Dr. Danckelmann „Die Deutschen Nutzholzzölle. Eine Waldschutzschrift" und des Prof. Dr. Lehr „Die Deutschen Holzzölle und deren Erhöhung" wesentlich zur Aufklärung dieser Frage beigetragen.

XII. Die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in staatsrechtlicher Beziehung.

Die Aufgaben des Staates gegenüber den Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten — der sogen. halböffentlichen Waldungen — haben in der neuern Gesetzgebung durch das Gesetz vom 14. August 1876 (G. S. 1876, S. 373) Ausdruck gefunden[1]). Bis zum Erlaß dieses Gesetzes, welches die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen)[2]), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen der Oberaufsicht des Staates unterstellt, war in den übrigen preußischen Provinzen, mit Ausnahme von Theilen der Provinz Hannover und von zwei Kreisen der Provinz Sachsen[3]), bereits eine mehr oder minder ausgedehnte Einwirkung des Staats auf die Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltsforsten gesetzlich geregelt. —

Das Allgem. L. R. (Th. I Tit. 8 §§ 83—89) bestimmte zum Besten des Gemeinwesens, daß Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange einer forstmäßigen Bewirthschaftung fähig sind, nur dergestalt benutzt werden dürften, daß dadurch keine den Grundsätzen der Forstwissenschaft zuwider laufende Holzverwüstung entstehe. Wer sich einer Holzverwüstung schuldig machte, sollte in der ferneren Benutzung seines Waldes auf so lange Zeit eingeschränkt, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich sei, und außerdem auch nach Verhältniß des Werthes des zu

---

1. Vgl. Motive zu dem Ges. v. 6. Juli 1875 (D. J. B. VII S. 181 ff.) und zum Ges. v. 14. Aug. 1876 (D. J. B. IX S. 298 ff.).

2. Die Theilung der Provinz Preußen in Ost- und Westpreußen hat stattgefunden durch Ges. v. 19. März 1877 (Ges. S. S. 107).

3. In der Provinz Sachsen galt in denjenigen Theilen, welche im Jahre 1815 mit Preußen wieder vereinigt und neu erworben wurden, bis zur Einführung des Ges. v. 14. August 1876 die Verordnung v. 24. Dez. 1816. Die auf dem rechten Elbufer des Regbz. Magdeburg liegenden Kreise Jerichow I u. II (mit Ausnahme der vormaligen Amtslandschaft Gommern) waren auch schon vor dem Ges. vom 14. August 1876 denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie die östlichen Provinzen, unterworfen; die einheitliche Regelung in der Provinz Sachsen ließ es deshalb angemessen erscheinen, unter Aufhebung des Ges. v. 24. Dezbr. 1816 für die Theile links der Elbe, das Ges. v. 14. August 1876 für die ganze Provinz einzuführen.

viel geschlagenen Holzes und in Gemäßheit der Bestimmungen der Provinzialforstordnungen bestraft werden.

Diese Bestimmungen, welchen einerseits eine vom Staat ausgehende organisatorische Initiative zur Verbesserung des Kulturzustandes vernachlässigter Forstländereien abging, welche andererseits die unter Umständen nachtheiligen Beschränkungen für eine vortheilhaftere Benutzung der zum Landbau geeigneten Forstgründe auferlegten, wurden durch das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 (G. S. 1811 S. 303) in dem Gültigkeitsbereiche des A. L. R., also in der damaligen ganzen Monarchie mit Ausnahme Neuvorpommerns,[1]) aufgehoben. Die Eigenthümer der Wälder waren nunmehr befugt, solche nach Gutbefinden zu benutzen, sie zu parzelliren, in Ackerländereien umzuwandeln und sie überhaupt jeder andern beliebigen Veränderung zu unterwerfen. Wenn nun auch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 (G. S. 1821 S. 53) einerseits durch die Zulässigkeit der Ablösung der Forstservituten die Bewirthschaftung der Forsten zu einer intensivern, und mithin vollkommenern, zu gestalten geeignet war, so enthielt dieses Gesetz auch gleichzeitig in den §§ 108—113 den Keim des Ruins der Wälder durch die Zulässigkeit deren Zertheilung und des geregelten Verfahrens der Zersplitterung. —

Bei Erörterung der gegenwärtig gültigen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen über die Bewirthschaftung und Verwaltung der Gemeinde- und Institutenforsten bedarf es daher der Trennung des Staatsgebiets nach verschiedenen Rechtsgebieten.

1. **Die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen.** Das Staatsaufsichtsrecht über die Gemeindewaldungen beschränkte sich seit Erlaß des Kulturedikts v. 14. September 1811 bis zum 1. Januar 1877 auf die den Bezirksregierungen vorbehaltene Genehmigung zu Veränderungen in dem Genusse der Nutzungen bei den städtischen, und zu Rodungen und außerordentlichen Holzschlägen bei den Waldungen der Landgemeinden (Städteordnung v. 30. Mai 1853, G. S. S. 261 und Landgemeindeordnung vom 14. April 1856, G. S. S. 359).[2])

1. In Neuvorpommern (Rgbez. Stralsund) gilt das Gemeine Deutsche Recht. Außerdem fand weder das A. L. R., noch später das Kultur-Edikt, Einführung in den übrigen Gebietstheilen der Gültigkeit des Gemeinen Deutschen Rechts, also in dem ostrheinischen Theile des Regbz. Coblenz (dem die Sprengel der drei frühern Kreisgerichte Altenkirchen, Neuwied und Wetzlar umfassenden Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein), sowie in den Hohenzollernschen Landen, ferner auch in dem Gültigkeitsbereiche des Französischen Rechts (dem Bezirke des Oberlandsgerichts zu Köln), endlich in den seit 1866 erworbenen neuen Landestheilen.

2. Die Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 erklärte zwar in § 50 Nr. 4 auch die Genehmigung der Regierung als erforderlich „zur Veränderung im Genusse von Gemeindenutzungen" (Wald, Weide ꝛc.), auch erachtete die C. V. M. J. u. M. L. v. 9. Juli 1856 (M. Bl. S. 188) allgemein für städtische Forsten die Umwandlung von Forst in Acker, Wiese und Weide von der Genehmigung der Regierung abhängig; doch hatte eine spätere Verf. d. M. J. u. M. L. v. 27. Mai 1862 (M. Bl. S. 212) diese Auslegung reprobirt und diese Genehmigung nur auf Veränderungen in den Nutzungen der Gemeindeglieder am Gemeindevermögen bezogen (vgl. Greiff, Preußische Ges. S. 669 Anm.).

In diesen Landestheilen verwalteten daher die Gemeinden ihre Waldungen im Wesentlichen selbst. Für die den Instituten (Kirchen, Schulen, milden Stiftungen, Pfarreien ꝛc.) gehörenden Waldungen war ein staatliches Aufsichtsrecht gesetzlich nicht besonders vorgeschrieben. Die Erwägungen, daß diese Waldungen gleich denen der Gemeinden in ähnlicher Weise, wie die Staatswaldungen, ein öffentliches Interesse haben, daß ferner hier häufig lediglich im Vortheil der lebenden Generation, oder des jeweiligen Nutznießers, ohne Rücksicht auf spätere Rechtsnachfolger eine Ausbeutung und Substanzverminderung stattzufinden pflegt, legten der Staatsregierung, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Sicherung eines entsprechenden Waldbestandes im allgemeinen Kulturinteresse, neben der Ueberwachung einer geordneten Vermögens-Verwaltung die Verpflichtung auf, auch Einfluß auf die Verwaltung und Bewirthschaftung jener Waldungen auszuüben.

Es fragte sich deshalb, in wie weit den letztern Gesichtspunkten durch die Gesetzgebung Ausdruck zu geben und welches System staatlicher Einwirkung für die halböffentlichen Waldungen der östlichen Provinzen anzunehmen sei. —

Von den drei in Preußen unterschiedenen Systemen bezeichnet das System der vollen Beförsterung die technische Bewirthschaftung der Gemeinde und Instituts-Waldungen durch Organe der Staatsforstverwaltung in Verwaltungsbezirken, welche aus Staats-, Gemeinde- und Institutsforsten gemeinsam gebildet werden; das System der speziellen Oberaufsicht die Einwirkung der Staatsbehörden auf die Verwaltung und Bewirthschaftung mit Bezug auf die Erhaltung des Waldvermögens und die geordnete wirthschaftliche Benutzung desselben; das System der allgemeinen Oberaufsicht den Umfang der Aufsicht nur in Bezug auf das Vermögen der Korporationsverbände allgemein.

Das zweite System ist durch das Gesetz vom 14. August 1876 in Anwendung gekommen[1]). — Unter Waldungen der Gemeinden sind sowohl die zum sogen. Kämmereivermögen, als die zum Gemeindegliedervermögen (Dekl. v. 26. Juli 1847, G. S. S. 327) gehörenden Waldgrundstücke zu verstehen[2]), dagegen nicht die theilbaren Interessentenforsten, welche zum Privatvermögen gehören (§§ 23 ff. Th. II Tit. 7 A. L. R., § 49 der Städte-

1) Vgl. die preußischen Forst- und Jagd-Gesetze von Oehlschläger u. Bernhardt II. Band (Berlin bei Springer).

2) Es ist häufig entschieden worden (z. B. durch Erk. des G. f. K. K. vom 21. November 1857, M. Bl. 1858 S. 74, v. 14. Oktober 1865, v. 13. Mai 1871 D. J. B. IV S. 86), daß es zu den Befugnissen der Vertreter der Städte gehöre, mit Ausschluß des Rechtsweges über die Verwandlung des Bürgervermögens in Kämmereivermögen Beschlüsse zu fassen. Die Bedeutung eines Beschlusses besteht darin, daß die Nutzungen, welche allen Gemeindegliedern in dieser ihrer Eigenschaft, oder gewissen Klassen derselben von dem Bürgervermögen zustehen, durch die Verwandlung des Bürgervermögens in Kämmereivermögen der anderweiten Verwendung durch die städtische Verwaltung anheimfallen. Die gleichen Grundsätze gelten auch für die gewährten Abfindungen für abgelöste Berechtigungen einer Bürgerschaft in fremden (z. B. fiskalischen) Forsten.

ordnung v. 30. Mai 1853, Ges. S. S. 261). — Die öffentlichen Anstalten bezeichnen die einem fortdauernden gemeinnützigen Zweck dienenden Korporationen (§ 25 Th. II Tit. 6 A. L. R.). —

Die Benutzung und Bewirthschaftung aller dieser Holzungen muß sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen (§ 2 d. Ges. v. 14. Aug. 1876), weshalb Betriebspläne zu Grunde zu legen sind, welche unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Waldeigenthümer der Feststellung des Regierungs-Präsidenten unterliegen (§ 3 l. c.), der auch Abweichungen zu genehmigen hat (§ 4 l. c.). Die mindestens alle zehn Jahre erfolgende Revision dieser Pläne (§ 5) und die örtliche Untersuchung des Bewirthschaftungs-Zustandes, event. auch die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne (§ 6 l. c.) veranlaßt der Regierungs-Präsident. — Die Gemeinden (nicht auch die Institute) sind im Interesse der Landeskultur, nach Anhören ihrer Vertreter und des Kreis-Ausschusses, auf Beschluß des Bezirksraths und mit Berufung an den Provinzialrath verpflichtet, unkultivirte, zur dauernden landwirthschaftlichen Nutzung nicht geeignete, dagegen zur Holzzucht mit Nutzen zu verwendende Grundstücke, mit Holz anzubauen.

Diese Forderung darf auf Meeresdünen nicht ausgedehnt werden (§ 8). In solchen Fällen kann bei unzulänglichen Mitteln der Gemeinde aus der Staatskasse eine Beihülfe gewährt werden, auch ist in allen Fällen bei Ausführung sachgemäßer Holzkulturen den Gemeinden der zwanzigfache Betrag der auf den betr. Grundstücken ruhenden Jahres-Grundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskasse zu überweisen (§ 9). Die Eigenthümer der dem Gesetze unterworfenen Holzungen sind ferner verpflichtet für den Schutz und Bewirthschaftung derselben genügend befähigte Personen anzustellen (§ 7). Erfüllt der Waldeigenthümer die ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen trotz geschehener Aufforderung nicht, so ist der Regierungspräsident befugt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen Dritten ausführen zu lassen und den Betrag der Kosten im Wege der Execution von dem Verpflichteten einzuziehen (§ 10). Gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten findet binnen einer bestimmten Frist Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den Bescheid des letzteren unter gewissen Voraussetzungen Klage beim Oberverwaltungsgericht statt (§ 11). Die im Staatsforstdienst angestellten Beamten sind verpflichtet, den in Ausführung dieses Gesetzes an sie ergehenden Aufträgen des Regierungs-Präsidenten, des Bezirksraths (künftig des Bezirksausschusses) und des Provinzialraths Folge zu leisten (§ 12). In der Provinz Posen treten bis zur Einführung der Kreisordnung die entsprechenden Behörden an die Stelle der im Gesetz bezeichneten Instanzen (§ 13). Die Kosten der Oberaufsicht fallen der Staatskasse zur Last (§ 14). —

Die in dem Gesetze vorgesehenen Anordnungen und Instruktionen wurden durch die von dem Finanzminister, Minister des Innern und Minister für Landwirthschaft gemeinsam erlassene Ausführungs-Instruktion vom 21. Juni 1877 ertheilt (D. J. Bd. IX S. 480). Dieselbe führt aus, daß Verzeichnisse nach Flächengröße (event. aus den Grundsteuerbüchern) und nach den Besitzverhältnissen unter Zuziehung der Eigenthümer aufzustellen und bei der

Gegenwart zu erhalten, ferner daß durch forsttechnische Sachverständige die Bestandsverhältnisse zu untersuchen seien, sowie die Bewirthschaftung nach Betriebsplänen und die entsprechende Ausübung der Nebennutzungen, deren Regulirung nach bestimmten näher angegebenen Normen vorgeschrieben wird, stattzufinden habe. Wo nach dieser Richtung dem Gesetze nicht Genüge geschieht, sind Wirthschaftspläne auf Kosten der Waldeigenthümer aufzustellen, und zwar nach der in den Staatsforsten üblichen und geläufigen Methode des kombinirten Flächen- und Massenfachwerks, für welche Arbeiten, einschließlich der Herstellung der Karten, vereinfachte Vorschriften und Formulare ertheilt worden sind. Wo bei geringer Fläche nur ein aussetzender Betrieb zulässig erscheint, bedarf es neben den Flächenangaben nur einer kurzen Darstellung der Standorts-, Bestands- und Betriebs-Verhältnisse und der Angabe des Zeitpunktes des Wiederanbaus. Hierbei ist den Wünschen und wirthschaftlichen Bedürfnissen des Waldeigenthümers möglichst Rechnung zu tragen und sind deshalb von demselben Vorschläge über die künftige Bewirthschaftung und den mit der Ausarbeitung des Planes zu betrauenden Sachverständigen zu machen, bevor die Feststellung der zu befolgenden Grundsätze durch den Regierungs-Präsidenten erfolgt. Wenn es der Waldeigenthümer nach Aufforderung unterläßt, binnen einer bestimmten Frist den Wirthschaftsplan resp. das Betriebsgutachten anzufertigen und zur Feststellung vorzulegen, so ordnet der Regierungs-Präsident die Ausarbeitung durch einen von ihm zu bestellenden Sachverständigen an. Die fertiggestellten Betriebsgutachten und Pläne läßt der Regierungs-Präsident durch einen Sachverständigen örtlich unter Zuziehung des Waldbesitzers untersuchen und setzt solche nach Erledigung der sich ergebenden Ausstände fest. — Gleichmäßig werden bei stattfindenden Nebennutzungen für die nächsten zehn Jahre Nebennutzungspläne aufgestellt unter Festsetzung der Bedingungen der Ausübung derselben.

Zur Beurtheilung der Nachhaltigkeit der Abnutzung ist ein nach Haupt- und Vornutzung zu führendes Kontrolbuch angeordnet. Mehr wie 20 pCt. des zulässigen Abnutzungssolls darf der Waldeigenthümer nicht ohne Genehmigung des Regierungs-Präsidenten bei dem Jahreseinschlage überschreiten. Die Anordnungen über die Einrichtung der Kontrolbücher bleiben dem Regierungs-Präsidenten überlassen, eine Abschrift derselben ist jährlich einzureichen.

Wo die Einreichung jährlicher Hauungs- und Kulturpläne erfordert wird, hat dies bis zum 15. August j. J. zu geschehen, die Rückgabe an den Waldeigenthümer bis zum 1. Oktober j. J.

Die Vorschriften über Veräußerung von Gemeindegrundstücken werden durch das Gesetz nicht berührt. — Die mindestens alle drei Jahre vorzunehmende örtliche Untersuchung hat der Regierungs-Präsident durch die Regierungsforstbeamten stattfinden zu lassen. Wenn nach dem Gutachten des Oberforstmeister die Kräfte dieser Beamten nicht ausreichen, so kann der Regierungs-Präsident auch einen von dem Oberforstmeister bezeichneten Kgl. Oberförster des Bezirks aushülfsweise verwenden. Hierbei sind stets die Waldeigenthümer zuzuziehen. Für die Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht bei nach An-

weisung des Präsidenten auszuführenden Reisen sind dem betr. Beamten die Gebühren aus der Staatskasse zu zahlen.

Im Anschluß dieser Ausführungs-Instruktion erging die von denselben Ministern erlassene C. V. v. 10. Juli 1877 (D. J. Bd. IX S. 493) über die Reisekosten-Vergütung der Forstbeamten für die zur Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht auszuführenden Reisen (vgl. Reisekosten des Forstmeisters in Th. I S. 33), ergänzt durch die C. V. vom 21. Februar 1878 (D. J. Bd. X S. 1). — In einem Spezialfalle haben dieselben Minister durch durch C. V. v. 11. Februar 1881 (D. J. Bd. XIII S. 127) in Folge eines durch das Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung gekommenen Streitfalles darauf hingewiesen, daß das Einschreiten der mit Durchführung des Gesetzes v. 14. August 1876 bestellten Aufsichtsbehörden gegen die Eigenthümer der jenem Gesetze unterstellten Holzungen nicht allein auf Fälle des allgemeinen Landeskultur- und Forstinteresses beschränkt sei, daß vielmehr auch die unbedingte Verpflichtung der Bewirthschaftung jener Holzungen innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit zu überwachen und die hierzu etwa erforderliche Auferlegung gewisser Beschränkungen zu veranlassen sei.[1])

2. Die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz. Die Verordnung vom 24. Dezember 1816 (G. S. 1817 S. 57), betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen[2]), Westfalen, Kleve, Berg und Niederrhein wurde durch die befreienden Grundsätze des Landes-Kultur-E. v. 14. Septbr. 1811 nicht berührt, vielmehr für die Provinz Westfalen durch § 54 resp. § 55 der dortigen Städte-Ordnung und die Landgemeinde-O. v. 19. März 1856 (G. S. S. 254 u. 281), für die Rheinprovinz durch § 51 d. Städte-O. v. 15. Mai 1856 (G. S. S. 422) und durch § 99 der durch Ges. v. 15. Mai 1856 (G. S. S. 435) hierin nicht geänderten Rheinischen Gem.-O. v. 23. Juli 1845 (G. S. S. 548) in Kraft erhalten.

Die V. v. 24. Dezbr. 1816 erklärt die in den genannten Landestheilen bisher stattgefundenen Einschränkungen des Forsteigenthums für Gemeinden und öffentliche Anstalten für aufgehoben und bestimmt, daß die unter den frühern Regierungen den Gemeinde-Waldungen als solchen auferlegten besondern Abgaben an den Staat nicht weiter erhoben werden sollen. Es wurden den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die ihnen gehörigen Forstländereien zur eigenen Verwaltung überlassen, wobei sie jedoch der Oberaufsicht der Regierung unterworfen wurden und sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebes und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten sollten. Es ist also hier gleichfalls das System der speciellen Oberaufsicht zur Geltung gebracht, wenngleich die Anforderungen etwas weiter, wie in dem Ges. v. 14. August 1876 gehen.

Die Eigenthümer sind verpflichtet, nicht allein wegen Veräußerung und Rodung der Waldländereien und wegen außerordentlicher Holzfällungen die

---

[1]) Ueber das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen s. Th. I S. 261 ff.

[2]) Wegen des bis zum 1. Jan. 1877 gleicher Gesetzgebung unterworfenen Theiles der Prov. Sachsen links der Elbe vgl. Anmerkung 3 auf S. 294.

Genehmigung der Verwaltungsbehörde nachzusuchen, sondern auch die ganze technische Wirthschaft nach genehmigten Etats zu führen, sowie zur Verwaltung und zum Schutze gehörig ausgebildete, von der Regierung zu prüfende und zu bestätigende Beamte anzustellen. Die Staatsregierung ist ferner befugt, den technischen Wirthschaftsbetrieb durch ihre Organe örtlich untersuchen zu lassen, die jährlichen Nutzungs- und Kulturpläne zu prüfen und festzustellen und deren sachgemäße Ausführung durch örtliche Revisionen zu überwachen.

Zur Ergänzung der Verordnung v. 24. Dezbr. 1816 ist durch Allh. K. O. v. 18. August 1835 für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier und vom 28. Mai 1836 für die Rgbz. Arnsberg und Minden bestimmt, daß in Ermangelung freiwilliger Zustimmung der Gemeinden zur Bildung der von der Regierung für angemessen erachteten Kommunal-Forst-Verwaltungs-Verbände die Minister des Innern und für Landwirthschaft sowohl für das Bedürfniß desfallsiger Vereinigungen, als auch für die Bildung der Verwaltungsbezirke und die Anstellung geeigneter Forstbeamten Entscheidung zu treffen und die Verhältnisse durch entsprechende Instruktionen zu ordnen hätten. — Zur weitern Ausführung der V. v. 24. Dezbr. 1816 sind für die Rgbz. Minden u. Arnsberg die Oberpräsidial-Instr. v. 19. Mai 1857 (M. Bl. S. 163), für die Rgbz. Coblenz u. Trier die Oberpräs.-Instr. v. 31. Aug. 1839 (K. Ann. B. 23. S. 14) erlassen[1]).

3. Die durch das Ges. vom 24. Dezember 1866 in den preußischen Staat einverleibten ehemaligen bayrischen Landestheile, bestehend aus dem Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura, welche Theile dem Regierungsbezirk Kassel, und der Enklave Kaulsdorf, welche dem Rgbz. Erfurt zugetheilt, unterliegen mit ihren halböffentlichen Waldungen auf Grund des Königl. Bayrischen Forstgesetzes v. 28. Mai 1852 Art. 6 in gleicher Weise dem staatlichen Aufsichtsrecht, wie die gleichartigen Waldungen in Westfalen und in der Rheinprovinz.

4. Ein gleiches Verhältniß herrscht in den die Landdrostei Hannover bildenden vormaligen Grafschaften Hoya und Diepholz (Kreise Nienburg, Hoya und Diepholz in der Landdrostei Hannover) durch die Verwaltungs-Ordnung für die Landgemeinden in der Landdrostei Hannover vom 1. September 1830.

5. In den ehemaligen Fürstenthümern Hildesheim (Kreis Liebenburg, Marienburg und Hildesheim der Landdrostei Hildesheim), Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und den damit verbundenen Landestheilen (Kreise Hameln, Wennigsen, Hannover der Landdrostei Hannover, Göttingen, Einbeck, Osterode, Zellerfeld der Landdrostei Hildesheim mit Ausschluß der Städte Osterode und Goslar), in der Provinz Hannover, ebenso in dem vormaligen Herzogthum Nassau ist das volle Beförsterungs-System eingeführt.

---

1) Die Verordnung v. 24. Dezbr. 1816 und die hierzu erlassenen organisatorischen Erlasse und Instruktionen sind abgedruckt in Band II, „die preußischen Forst- und Jagdgesetze" von Oehlschläger u. Bernhardt S. 57—68.

Die technische Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten liegt in der Provinz Hannover und in Nassau, wo das volle Beförsterungssystem eingeführt, in den Händen der Staatsforstbeamten (Oberforstbeamten und Oberförster). Nach Anweisung der Regierung (resp. Finanz-Direktion) haben die technischen Beamten die allgemeinen Wirthschaftspläne, die jährlichen Fällungs- und Kulturpläne aufzustellen und der ersteren zur Genehmigung vorzulegen, für die Ausführung dieser Pläne zu sorgen, die Ueberweisung der Erträge zu bewirken und die etwa zulässigen Nebennutzungen von Mast, Laub, Gras und Weide anzuweisen. Für diese Verwaltung haben die Gemeinden einen bestimmten Betrag pro ha der Waldfläche an die Staatskasse zu entrichten. Eine Mitwirkung bei der Anstellung der Beamten steht ihnen nicht zu. In beiden Landestheilen sind die Gemeinden außerdem zur Bestellung und Bezahlung besonderer Beamten für die Ausübung des Forstschutzes verpflichtet, deren Anstellung in Nassau von der Aufsichtsbehörde erfolgt, in den Hannoverschen Landestheilen dagegen den Gemeinden überlassen ist, nach näherer Bestimmung der Betriebsverwaltung. Außerdem ist die Mitwirkung der Gemeinden in der technischen Verwaltung darauf beschränkt, bei der Feststellung der allgemeinen und jährlichen Wirthschaftspläne mit ihren Wünschen gehört zu werden. Auch haben die Gemeinden die zur Ausführung der jährlichen Fällungs- und Kulturpläne erforderlichen Arbeiten und Geldmittel bereit zu stellen. Die Bestimmung über die Verwendung des eingeschlagenen Holzes ist ihnen selbstständig überlassen. Maßgebend für die ehem. Hannoverschen Landestheile sind die Hannoverschen Gesetze v. 21. Oktbr. 1815 für Hildesheim, und v. 10. Juli 1839 für Calenberg, Göttingen und Grubenhagen; für die ehem. Nassauischen Landestheile das Nassauische Edikt v. 9. November 1816, das Ges. vom 27. Septb. 1849, betr. das Gehalt der Förster, das Ges. v. 26. Juli 1854, das Ges. v. 24. Juli 1854, das Ges. v. 24. August 1855 und die Instr. v. 31. März 1862.

6. In dem Regierungsbezirk Kassel und in einzelnen Theilen des Rgbz. Wiesbaden kommt gleichfalls das System der vollen Beförsterung in Anwendung. Hier haben die Staatsrevierförster (Oberförster) die allgemeinen Betriebs- und jährlichen Nutzungspläne aufzustellen, die Forst-Inspektoren diese Pläne zu prüfen und das Ober-Forst-Kollegium (Regierung) als Aufsichtsbehörde hat dieselben zur Ausführung festzustellen[1]). Der Oberförster hat die Pläne auszuführen und die gewonnenen Forstprodukte den Ortsvorständen zu überweisen, welche hinsichtlich ihrer Verwendung unbeschränkt sind. Die Regierung stellt die zur Ausübung des Forstschutzes erforderlichen Forstbeamten an und hat auch die Disziplinar-Gewalt über dieselben. — Die Verwaltung der Gemeindeforsten ist daher hier mit der staatlichen Oberaufsicht in der Hand der Staatsforstbeamten vereinigt und die Mitwirkung der Ge-

1) Für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist eine Geschäftsanweisung für die Oberförster bezüglich der Verwaltung der Gemeinden- und der nicht unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung stehenden Stiftungswaldungen unter dem 17. Juli 1871 (D. J. B. V S. 1) und eine Instr. über Einrichtung, Abschätzung und Aufstellung der Betriebspläne für die Gemeinde- und Instituten-Forsten unter dem 22. Jan. 1875 (D. J. B. IX S. 503) erlassen.

meinden bis auf die Verwerthung der Forstprodukte eine beschränktere. — In der Hauptsache ist in dieser Weise auch die Gesetzgebung in den vormals Großherzoglich Hessischen und Hessen-Homburgischen Landestheilen geordnet, nur daß hier den Gemeinde-Vorstehern das Recht eingeräumt ist, gegen beabsichtigte Wirthschaftsmaßregeln Vorstellungen zu machen. — Es sind gültig in den ehemals kurhessischen Landestheilen (Regierungsbezirk Kassel) die Verordnungen v. 30. Mai 1711 u. 29. Juni 1821 (organisches Edikt), die Gemeinde-Ordnung v. 23. Oktober 1834 u. Regul. v. 5. März 1840, in den ehem. Großherzoglich Hessischen Landestheilen (Kreis Hinterland) die Verordnung v. 16. Januar 1811, v. 1. April 1822, v. 29. Dezbr. 1823 und 23. Juni 1831, in dem ehemals Landgräflich Hessen-Homburgischen Lande (Theil des Kreises Obertaunus, Rgbz. Wiesbaden) das Ges. über die Forstorganisation v. 6. Febr. 1835. — Die zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörende ehem. freie Stadt Frankfurt unterliegt mit ihrem Forstbesitze keinem Organisations-Verbande und bewirthschaftet die Stiftungs- und Gemeindewaldungen durch eine gemischte Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten selbstständig.

7. Ein gleiches System der vollen Beförsterung findet in den ehemaligen Hohenzollern-Sigmaringen'schen Gemeinde-Waldungen durch die Verordnungen v. 1. Mai 1822 u. 5. Juli 1827 und in dem ehem. Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen auf Grund der Verordnungen v. 14. Juni 1837 u. 26. Septbr. 1848 statt.

8. In der Provinz Hannover, mit Ausschluß der bereits sub 4 und 5 bezeichneten Theile, unterliegen die übrigen Theile, namentlich also die Landdrosteien Osnabrück, Aurich, Lüneburg und Stade dem beschränkten System der allgemeinen staatlichen Oberaufsicht, ebenso die Forsten in der Provinz Schleswig-Holstein- und im Herzogthum Lauenburg.

In der Provinz Hannover bestehen außerdem in den meisten Städten auf Grund von Ortsstatuten Bestimmungen über die staatliche Oberaufsicht. —

Wie für sämmtliche Waldgrundstücke, findet auch das Waldschutz-Gesetz v. 6. Juli 1875 (G. S. S. 416) auf den Waldbesitz der Gemeinden und öffentlichen Anstalten Anwendung, ohne indessen für dieselben von besonderer Bedeutung zu sein, indem hier die bezeichneten Aufsichts-Gesetze seitens der gleichzeitig die Interessen der Landespolizeibehörde wahrnehmenden Staatsaufsichtsbehörden eine anderweite und bessere Handhabe zur Abwendung allgemeiner Landeskalamitäten durch Aufforstungen gefahrdrohender Oedländereien darbieten. —

Eine directe Unterstützung der Waldwirthschaft der Gemeinden und Institute seitens des Staats findet durch Gewährung von Pflanzmaterial zum Selbstkostenpreise statt (E. V. F. M. 12. April 1868, D. J. B. I S. 112 u. E. V. M. L. 16. Januar 1880, D. J. B. XII S. 164). Gemeinden und Korporationen, welche selbst Wald besitzen, werden in der Regel auf eigene Pflanzenerziehung zu verweisen sein, da sie gegenwärtig unter genügender technischer Leitung stehen.

XIII. Die staatsrechtliche Stellung der Privatforsten.

In dem Gültigkeitsbereiche des Allgemeinen Landrechts (Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, ausschließlich Neuvorpommern, Sachsen und Westfalen) waren bereits durch das Landes-Kult.-Ed. vom 14. September 1811 alle Einschränkungen, welche das A. L. R. in Th. I Tit. 8 §§ 83—89 und die Provinzialforstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorgeschrieben, aufgehoben[1]). Die G. Th. O. vom 7. Juni 1821 (§ 109) beschränkte die Theilbarkeit gemeinschaftlicher Privatwälder in geringem Maße. Dagegen blieben bis zum Erlaß des Gesetzes vom 6. Juli 1875 in der Rheinprovinz eine Anzahl die freie Benutzung der Privatwaldungen beschränkender gesetzlicher Vorschriften formell zu Recht bestehen, ohne indessen in Anwendung zu kommen. Dasselbe galt bezüglich der Privatwaldungen in den 1866 in Besitz genommenen vormals bayrischen und Hessen-Darmstädtischen Landestheilen, dem vormaligen Herzogthum Nassau, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, der Grafschaft Hessen-Homburg, in der Provinz Schleswig betreffs der Bondenhölzer (Waldungen, welche bäuerlichen Besitzungen von Staatswegen zur Befriedigung ihres Feuerungsbedarfs zugelegt sind). Alle diese das Privatwaldeigenthum einengenden Gesetze und Verordnungen sind durch § 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (G. S. S. 416) aufgehoben, bis auf die bestehenden besonderen Vorschriften der Bondenholzungen in Schleswig-Holstein, welche nach den Bestimmungen der Forst- und Jagd-Ordnung vom 2. Juli 1784 und des Patents vom 15. Juni 1785 haushälterisch benutzt werden müssen.[1])

Das Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875[2]) erhält die Grundsätze des Kult. Ed. vom 14. September 1811, wonach die ungehinderte Benutzung des

---

1. Eine Ausnahme blieb außerdem bestehen und besteht noch bezüglich der Genossenschaftshauberge im vormaligen Herzogthume Siegen, in dem Kreise Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in dem Kreise Altenkirchen des Regierungsbezirks Coblenz, für welche auf Grund durch Haubergsordnungen die Staatsregierung das Recht hat, die Erfüllung der Vorschriften über diese Waldungen zu überwachen. S. weiter unten im Text.

2) Vgl. Motive zum Gesetz-Entwurf, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften v. 6. Juli 1875 (D. J. Bd. VII S. 185 u. 186 und Bd. VIII S. 12—14), sowie Oehlschläger und Bernhardt, „die preuß. Forst- und Jagdgesetze" Bd. II S. 99 Anm. 9 zum Ges. v. 6. Juli 1875.

Grundeigenthums auch bezüglich der Privatwaldungen ausgesprochen wird, als Regel aufrecht, von welcher Ausnahmen nur da stattfinden dürfen, wo das öffentliche Recht Schranken gegen Ausbeutung des Privateigenthums zum Schaden der Gesammtheit und des Einzelnen fordert[1]). — Diese Aufgabe sucht dieses Gesetz nach zwei Richtungen hin zu erreichen, einmal durch Vorschriften zur Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen (§§ 2—22), sodann durch Genossenschaftsbildung (§§ 23 — 43). — Der § 47 l. c. (Naturaltheilung eines von Realgemeinden oder von einer Genossenschaft besessenen Waldgrundstücks) ist durch das Gesetz vom 14. März 1881 aufgehoben. — Die Uebergangsbestimmungen (§§ 48—52) handeln, je nach den zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes gültigen verschiedenartigen Organisationsgesetzen der Landes-Verwaltung, von der Bildung und Zusammensetzung der die erste Instanz bildenden, zur Ausführung dieses Gesetzes berufenen Waldschutzgerichte, der § 53 enthält die Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandlungen, § 54 endlich den Auftrag des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Ausführung dieses Gesetzes[2]).

Behufs weiterer Durchführung des Gesetzes vom 6. Juli 1875 ist die C. V. F. M. vom 7. Mai 1876 (D. J. Bd. IX S. 1) erlassen worden. Dieselbe mißt den ersten Versuchen zur Anwendung des Gesetzes eine besondere Bedeutung bei und legt Werth darauf, daß bei den ersten landespolizeilichen Provokationen ein möglichst vollständiges, thatsächliches und technisches Material den Waldschutzgerichten vorgelegt werde; die Mitwirkung der Staatsforstbeamten, insbesondere der Oberforstmeister und Forstmeister bei Bearbeitung der Provokationen, wird deshalb als erforderlich erachtet; ferner sollen die Königl. Oberförster bei ihren Bereisungen und ihrer sonstigen dienstlichen Thätigkeit die Aufmerksamkeit auf Fälle wenden, welche zur landespolizeilichen Provokation nach Maßgabe der §§ 2 u. 23 des Waldschutzgesetzes geeignet sind; auch haben dieselben den an sie von den Waldschutzgerichten ergehenden Requisitionen zur Abgabe von sachverständigen Gutachten und zur Ausführung der Geschäfte seitens des in § 9 bezeichneten Kommissars thunlichst Folge zu

---

1) Das Gesetz v. 6. Juli 1875 gilt nicht nur für die Privatwaldungen, sondern auch für die Staats- und halböffentlichen Waldungen. Indessen wird dasselbe hier in den seltensten Fällen in Anwendung kommen, weil die Staatsbehörde bezüglich dieser Waldungen, vermöge anderer gesetzlichen Bestimmungen, einschneidendere und weniger umständliche Mittel als durch das schwer zu handhabende Waldschutzgesetz, zur Beseitigung allgemeiner Mißstände besitzt.

2) Zur Literatur des Waldschutzgesetzes vgl. „Die preußischen Forst- und Jagd-Gesetze" mit Erläuterungen Bd. II von Oehlschläger und Bernhardt 1878 (Berlin bei Jul. Springer). — Ferner „Waldungen und Waldwirthschaft" nach dem Gesetz vom 6. Juli 1875 von Döhl 1876 (bei Ed. Loll, Elberfeld.) — Beiträge zur Waldschutz- und Aufforstungsfrage mit besonderer Beziehung auf die Provinz Hannover von Reinick (1882 Hildesheim). — Außerdem wurde durch C. V. F. M. 9. Oktober 1866 (D. J. B. I S. 20) auf eine Brochüre, „die französische Gesetzgebung wegen Wiederbewaldung und Berasung der Berge" (Berlin bei Wiegandt u. Hempel) verwiesen.

leisten und können solche Requisitionen nur unter Zustimmung der Königl. Regierung ablehnen.

Erhebliche Erfolge durch das Waldschutzgesetz sind bisher noch nicht zu verzeichnen gewesen. —

Eine zweite Kategorie der die Privatwaldwirthschaft beschränkenden Gesetze bilden die Haubergs-Ordnungen. Unter der Bezeichnung „Hauberge" bestehen auf dem Westerwald, dem Edergebirge und den angrenzenden Sauerländischen Gebirgen ausgedehnte Niederwaldungen (ca. 50,000 ha), wozu noch Hauberge (ca. 2000 ha) im nördlichen Theile des Kreises Altenkirchen (Regierungsbezirk Coblenz) kommen, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum zahlreicher Besitzer befinden, die zu Genossenschaften vereinigt sind. Zweck der Haubergswirthschaft ist die Erziehung von Niederwald, vornehmlich von Eichenschälwald, mit welchem nach dem periodischen Abtriebe des Holzes ein einmaliger Getreidebau verbunden wird, falls die Genossenschaft nicht von dem Getreidebau ganz oder theilweise abzusehen beschließt. Verschiedene Gesetze (Haubergsordnungen) regeln die Verhältnisse dieser Genossenschaften[1]).

Für das Amt Olpe (Theil des Kreises Olpe) gilt die an das Forstgesetz vom 6. Januar 1810 anschließende Haubergsordnung für den Kreis Olpe vom 18. Januar 1859 (Amtsbl. der Reg. zu Arnsberg 1859 S. 55). Dieselbe trifft Anordnungen über die Eintheilung der Hauberge, die Holznutzung, den Getreide-Anbau, die Weidenutzung, sonstige Nebennutzungen und giebt polizeiliche Vorschriften. Die Leitung der Forstwirthschaft steht dem Kreislandrath unter Oberaufsicht der Regierung zu, dem ein von der Regierung ernannter Oberförster zur Seite steht. Die Forstschutzbeamten (Waldwärter) sind von den als Selbstverwaltungsbehörden der Haubergsgenossenschaften fungirenden Forstdeputationen mit Bestätigung der Regierung zu wählen.

Für den Kreis Siegen gilt nach Aufhebung der Haubergsordnung vom 6. Dezbr. 1834 die als Gesetz erlassene Haubergsordnung v. 17. März 1879 (G. S. S. 228, D. J. Bd. XI S. 70). Hiernach bilden die Hauberge ein ungetheiltes und untheilbares Gesammteigenthum der Besitzer, dessen Verbande unter gewissen Voraussetzungen auch andere Grundstücke einverleibt werden können; es können aber auch aus Gründen des landwirthschaftlichen und gewerblichen Bedürfnisses oder des Verkehrs einzelne Flächen aus dem Haubergsverbande befreit werden. Die Haubergsgenossenschaft hat die Rechte einer juristischen Person, darf aber eine Verpfändung oder dingliche Belastung des Hauberges nicht vornehmen. Jedem Genossen steht die freie Verfügung über seinen ideellen Antheil zu, ohne indessen diesen Antheil unter das für jeden Hauberg bestehende geringste Einheitsmaß theilen zu dürfen. Nach diesen Antheilen sind auch von den Genossen resp. dem Pächter oder Nutznießer die Lasten und Kosten zu tragen. Der Haubergs-Vorsteher führt das Lagerbuch der Genossenschaftsgrundstücke und muß von allen Eigenthumsver-

1) Vgl. Oehlschläger und Bernhardt, „die preußischen Forst- und Jagdgesetze" Bd. II S. 149 ff.

änderungen in Kenntniß gesetzt werden. — Die Bewirthschaftung und die Reihenfolge der Schläge wird durch einen Betriebsplan geregelt, der unter dem Beirathe eines Forstsachverständigen durch den von der Genehmigung des Landraths abhängigen Beschluß der Genossenschaft festgestellt wird. Die Weidenutzung ist den Zwecken der Holznutzung untergeordnet. Die Schafhude ist nur nach Maßgabe der auf Grund der K. O. vom 8. November 1824 erlassenen Regulative gestattet, welche nach Anhörung des Schöffenraths durch die Bezirksregierung abgeändert werden können. — Die Beschlußfassung ist nach Verschiedenheit der Angelegenheit durch mehrfache Instanzen geregelt, und zwar durch die Versammlung der Haubergsgenossen (Genossenschafts-Versammlung), durch den Haubergs-Vorstand, (bestehend aus dem Vorsteher und dem ersten und zweiten Beisitzer), durch den Vorsteher, durch den Landrath, durch den Schöffenrath als Beirath des Landraths und durch die Bezirksregierung. Die staatliche Oberaufsicht über die Verwaltung der Hauberge führt in erster Instanz der Landrath mit Hülfe der Bürgermeister, Amtmänner und Forstsachverständigen, in zweiter die Bezirksregierung, welche letztere namentlich die anzustellenden Forstsachverständigen zu bestätigen hat, ferner unter Zustimmung des Schöffenraths allgemeine Vorschriften über die Bewirthschaftung der Hauberge und über die Dienstanweisungen für den Vorstand und die Genossenschaftsbeamten, sowie über die Polizeivorschriften in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen hat. — Die Schutzbeamten (Haubergsschützen) werden durch den Vorstand unter Bestätigung des Landraths gewählt.[1]) Die Vorstandsmitglieder und Genossenschaftsbeamten unterliegen den die Gemeindebeamten betreffenden Bestimmungen des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852. —

Um die sonst ertragslosen Ländereien des auf dem Rücken des Rothhaargebirges belegenen rauhen Gebirgslandes des Kreises Wittgenstein einer bessern Waldkultur entgegenzuführen, ist das Waldkulturgesetz vom 1. Juni 1854 für den Kreis Wittgenstein (G. S. S. 329) erlassen. Mit Ausschluß der den fürstlich Wittgenstein'schen Häusern gehörenden Grundstücke können in jedem Gemeindebezirk auf den Antrag nur eines Eigenthümers und auf nicht erfolgenden Widerspruch der Mehrzahl aller betheiligten Besitzer, nach dem Katastral-Reinertrage berechnet, die nicht zum regelmäßigen Fruchtbau benutzten Außenländereien behufs Benutzung zur Waldkultur zu einem Ganzen vereinigt werden. Die Eigenthümer der so vereinigten Grundstücke bilden eine Waldgenossenschaft, welcher die Rechte einer juristischen Person zustehen. Jeder Eigenthümer erhält nach Verhältniß des Werths des eingeworfenen Grundstücks eine oder mehrere auf seinen Namen lautende, ein für allemal nach ihrer Zahl bei Bildung der Genossenschaft festzusetzende, in ein Lagerbuch einzutragende und untheilbare Holzaktien. Einer solchen Zusammenlegung sind Hypothekengläubiger, Realberechtigte, Pächter 2c. zu widersprechen nicht berechtigt. Diese Personen werden in gleicher Weise, wie dritte Personen, bei

1) Für die Haubergsschützen der Haubergsgenossenschaft des Kreises Siegen ist von der Regierung zu Arnsberg eine Dienstinstruktion vom 21. December 1882 erlassen.

Ansprüchen an Renten= und Ablösungskapitalien gesichert. Servituten erleiden keine Veränderung, die Weideberechtigten müssen sich aber eine Einschränkung nach den die Holzgrundstücke betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gefallen lassen, event. unter entsprechender Entschädigung. Wirthschaftsart und Betriebsplan werden, unbeschadet späterer Abänderung, bei der Errichtung der Genossenschaft bestimmt. Zu den Kosten wird nach Zahl und Verhältniß der Aktien beigetragen, ebenso wie die Nutzungen nach demselben Modus getheilt werden. Die Vertretung der Waldgenossenschaft hat der von den Waldgenossen zu wählende, von dem Landrath zu bestätigende Vorsteher und ein Stellvertreter wahrzunehmen, welchem, außer in den durch Beschlußfassung der Versammlung der Waldgenossen zu regelnden Angelegenheiten, selbstständige Verfügung in Sachen der Waldgenossenschaft zusteht, auch für das Rechnungswesen und die Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen, gegen Waldgenossen und die Beamten Ordnungsstrafen bis zu 3 M. festzusetzen und im Verwaltungswege beizutreiben die Befugniß hat. Zur Anstellung der Beamten hat der Vorsteher die Genehmigung des Landraths einzuholen. — Der Antrag auf Bildung einer Genossenschaft ist bei dem Kreislandrathe einzubringen, welcher davon der General=Kommission zu Münster, die das Vereinigungsgeschäft zu leiten hat, Anzeige erstattet. Dem Landrathe, Amtmann und dem Bürgermeister, soweit solche die Verhandlungen zur Zusammenlegung bewirken, stehen dabei die Rechte und Pflichten eines Spezial=Kommissars der Auseinandersetzungsbehörden zu. Ein Rezeß regelt als Genossenschaftsstatut die Verhältnisse der Waldgenossenschaft. Die Kosten werden nach den Bestimmungen für Gemeinheitstheilungen bemessen, doch fallen persönliche Kosten der Kommissarien fort, wenn diese der Landrath, die Amtmänner oder Bürgermeister sind. Nach Rezeßbestätigung tritt die Waldgenossenschaft unter die Aufsicht des Landraths und der Regierung zu Arnsberg. Letztere hat das Aufsichtsrecht auszuüben in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Dezember 1816 über die Verwaltung der Gemeinde=Waldungen. Die Auflösung der Waldgenossenschaft ist nur nach vorgängigem Beschlusse der Genossenschaft mit landesherrlicher Genehmigung zuläſſig. —

Als noch in Kraft bestehend, indessen in soweit sie die Vorschriften über die Staatsaufsicht enthält, zur Zeit nicht mehr gehandhabt, ist die Polizei=Ordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusberg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, v. 21. Nov. 1836, bestätigt mittelst K. O. v. 9. Mai 1836 (Amtsbl. d. Reg. zu Koblenz 37 S. 59) anzusehen.

Ferner bestehen noch zu Recht die in § 5 der Verordnung vom 9. November 1816 (Sammlung der Edikte und Verordnungen für das Herzogthum Nassau, Bd. 2 S. 166) aufrecht erhaltenen Vorschriften über die Hauberge im vormaligen Herzogthum Nassau, insbesondere die Haubergsordnung für das frühere Fürstenthum Siegen vom 5. Septbr. 1805. Es bezieht sich dieselbe, außer auf den zum Regierungsbezirk Arnsberg gehörenden jetzigen Kreis Siegen, für welchen gegenwärtig das Gesetz vom

17. März 1879 in Kraft ist, nunmehr lediglich auf den Kreis Dillenburg im Regierungsbezirk Wiesbaden[1]. —

Für den ganzen Umfang der Monarchie wurde in weiterer Entwickelung der Grundsätze, welche die Gesetze vom 6. Juli 1875 (Waldschutzgesetz) und vom 14. August 1876 (Gemeindewaldgesetz für die östlichen Provinzen) verfolgten, das Gesetz über die gemeinschaftlichen Holzungen vom 14. März 1881 (D. J. B. XIII S. 130) erlassen[2]. Dasselbe findet Anwendung auf Holzungen und mit denselben in örtlichem Zusammenhange stehenden Waldblößen, an welchen das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen ist, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist. Das Gesetz bezieht sich mithin besonders auf die Holzungen der Real- und Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften u. s. w., ferner auf Holzungen, welche den Mitgliedern einer solchen Genossenschaft, oder einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch Gemeinheitstheilung oder Servitutabfindung als Gesammtabfindung überwiesen sind resp. künftig überwiesen werden (§ 1). — Diese Holzungen unterliegen, soweit sie sich zu einer forstmäßigen Benutzung eignen, hinsichtlich des Forstbetriebes und der Benutzung der Staatsaufsicht nach Maßgabe der in den einzelnen Landestheilen gültigen gesetzlichen Bestimmungen für die Gemeindeholzungen (§ 2). Die Kosten der Oberaufsicht trägt der Staat, im Uebrigen werden dieselben event. im Verwaltungszwangsverfahren, vorbehaltlich des Rechtsweges, von den Miteigenthümern im Verhältniß ihres Eigenthums eingezogen (§ 3). Bei mehr als 5 Miteigenthümern sind event. Bevollmächtigte, bis höchstens drei, zu stellen, welche die Gemeinschaft gegenüber der Staatsbehörde zu vertreten haben und deren Verhältniß durch ein Statut geregelt wird. Das Statut bedarf der Zustimmung des Waldschutzgerichts, welches analog den Vorschriften der §§ 31 ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 gebildet wird. — Die Berufungs-Instanzen sind in gleicher Weise geregelt (§ 4). — Eine Naturaltheilung solcher Holzungen ist in der Regel unstatthaft; es entscheidet hierüber die Auseinandersetzungsbehörde, in den Landestheilen des linken Rheinufers die Aufsichtsbehörde. Betreffs der halben Gebrauchswaldungen im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (§ 6). — Zur Bildung und Veräußerung von Theilstücken bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn solche nicht im Enteignungsverfahren stattfindet (§ 8). — Entnahme von Nutzungen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde werden mit Geldstrafen geahndet (§ 9). Insoweit in einzelnen Landestheilen der Forstbetrieb in diesen gemeinsamen

1) Vgl. Oehlschläger und Bernhardt Bd. II S. 149—151.

2) Die ausführlichen Motive zu diesem Gesetze bei Vorlage vor dem Abgeordnetenhause sind abgedruckt: D. J. B. XIII S. 254 ff. — Vgl. auch „Gemeinde- und Genossenschaftswald, ein Beitrag zur Beurtheilung des Preußischen Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen v. 14. März 1881" vom Oberforstmeister Dr. Danckelmann (Berlin 1882 bei Springer).

Holzungen von den Staatsforstbehörden oder Beamten geführt wird, verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen (§ 10).

Zu dem Gesetze vom 14. März 1881 sind seitens des Ministers für Landwirthschaft durch E. V. M. L. vom 26. April 1881 (D. J. B. XIII S. 200) erläuternde Ausführungsbestimmungen ergangen. — Aufsichtsorgane, welche nach Maßgabe des zu erlassenden Statuts die Aufsicht zu führen haben (das Statut hat sich indessen nur auf die Verwaltung und Bewirthschaftung, nicht auch auf die Beaufsichtigung zu erstrecken), sind die Regierungspräsidenten (im Bereiche der neuen Organisationsgesetze), resp. die Regierungs-Abtheilungen des Innern bezw. die Landdrosteien. — Es ist für jeden Bezirk ein Verzeichniß der dem Gesetze unterliegenden Holzungen aufzustellen, wobei für diesen Ausdruck der § 5 der Anweisung über die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 25. Mai 1861 (G. S. S. 257) maßgebend ist. Die damaligen Katasteraufnahmen sind betreffs der Größe und des Grundsteuerertrages maßgebend, wenn auch nicht entscheidend, da gleichzeitig der jetzige Zustand der Flächen in Betracht zu ziehen ist. Nur diejenigen Holzungen sind der Staatsaufsicht zu unterziehen, welche ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange nach zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind; die Holzungen geringern Umfangs sind nur dann unter das Gesetz zu stellen, wenn Rücksichten auf die allgemeine Landeskultur eine bestimmte forstliche Betriebsweise erfordern. — Diese Ermittlungen sind von den forsttechnischen Aufsichtsorganen, welcher sich die Aufsichtsbehörde bei der Aufsicht der Gemeindewaldungen bedient, auszuführen. — Bei stattfindenden zulässigen Theilungen wird die Staatsaufsicht aufgehoben. — Die Art und der Umfang der Staatsaufsicht hat in gleicher Weise, wie bei den Gemeindewaldungen, stattzufinden, weshalb namentlich die Bewirthschaftung in den Grenzen der Nachhaltigkeit nach einem festzustellenden Betriebsplane, auch eine entsprechende Verwaltung und der genügende Forstschutz durch geeignete Personen zu erfolgen hat. Die Verwaltung ist denn auch gemäß der in den verschiedenen Landestheilen herrschenden gesetzlichen Einrichtungen zu regeln, ebenso der Forstschutz. Das staatliche Aufsichtsrecht soll zwar mit Nachdruck gehandhabt aber auf das unerläßliche Maß beschränkt werden. — Das Interesse der Landräthe (Kreis- und Amtshauptleute) wird auf die Ausführung des Gesetzes hingelenkt.

Das Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875 ist auch für die dem Gesetze vom 14. März 1881 unterliegenden Grundstücke maßgebend geblieben. —

Durch E. V. M. L. vom 26. April 1881 (D. J. B. XIII S. 207) erging ferner eine Anweisung an sämmtliche General-Kommissionen, in wie weit dieselben den Aufsichtsbehörden bei Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen oder Forstservituten-Ablösungen Kenntniß zu geben haben, damit diese Behörden in Bezug auf die Einleitung oder anderweite Regelung der Staatsaufsicht das Erforderliche veranlassen können. Auch soll vor der den General-Kommissionen zustehenden Entscheidung (§ 6 des Gesetzes vom 14. März 1881) über Theilung von gemeinschaftlichen Holzungen die gutachtliche Aeußerung der Aufsichtsbehörde über Zulässigkeit der Theilung eingeholt werden. Wenn

bei Gemeinheitstheilungen die Nützlichkeit der Theilung einer gemeinschaftlichen Holzung anerkannt und zugelassen wird, indessen die Frage der Bildung einer Waldgenossenschaft unter den Voraussetzungen der §§ 23 ff. des Waldschutz-Gesetzes vom 6. Juli 1875 in Betracht zu ziehen ist, so sind zwar die Auseinandersetzungsbehörden zu den hierzu erforderlichen Verhandlungen und Entscheidungen bezw. bezüglich der Bestätigung des Genossenschafts-Statuts nicht zuständig, weil die Bildung von Waldgenossenschaften nach dem Gesetze vom 6. Juli 1875 an Organe der Selbstverwaltung nach einem genau geregelten abweichenden Verfahren übertragen worden ist, indessen ist es zweckmäßig, daß der die Auseinandersetzung leitende Specialkommissarius zum Kommissar in Gemäßheit der §§ 32 ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 ernannt und daß demgemäß auf Grund des § 23 bei dem Waldschutzgerichte hierauf hingewirkt wird. Die Bildung einer Genossenschaft ist in einem solchen Auseinandersetzungsrezesse zu erwähnen und demselben das von dem Waldschutzgerichte festgestellte Statut anzuheften.

In Gemäßheit des § 8 des Gesetzes vom 14. März 1881 (Interpretirung des Begriffs „Aufsichtsbehörde") hat der Justiz-Minister unter dem 10. Juni 1881 (mitgetheilt durch C. V. M. L. vom 12. Juli 1881, D. J. B. XIII S. 342) eine die Amtsgerichte im Bereich der Grundbuchordnung deklarirende Verfügung erlassen. —

Als eine specielle Aufgabe der Staatsforstverwaltung im Interesse der Landeskultur und der Privatforstwirthschaft wird es betrachtet, überall da, wo ein Bedürfniß hierzu hervortritt, eine genügende Menge von **Pflanzenmaterial** auf Kosten der Kulturfonds in den fiskalischen Revieren zu erziehen, sei es in den vorhandenen Saat- und Pflanzschulen, sei es durch Anlage besonderer Saat- und Pflanzkämpe. Die hier erzogenen Pflanzen sollen zum Selbstkostenpreise an die Privat-Waldbesitzer abgegeben werden. Hierbei ist der **Anbau der Eiche** nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse vorzugsweise zu fördern; auch ist zur **Bepflanzung der öffentlichen Straßen** geeignetes Pflanzenmaterial in den fiskalischen Saat- und Pflanzschulen zu erziehen und zur Abgabe zum Selbstkostenpreise bereit zu halten. Zur Förderung des beabsichtigten Zweckes ist in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen, daß Private (event. auch Gemeinden und Korporationen, sofern diese nicht selbst in der Lage sind, Pflanzen zu erziehen) aus den Staatsforsten Pflanzen zum Selbstkostenpreise erhalten können (C. V. F. M. 12. April 1868, D. J. B. I S. 112). Um eine Uebersicht über die Fortschritte des Holzanbaus in Privat-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, sowie an öffentlichen Wegen zu erhalten, ist bis zum 1. Mai jeden Jahres von der Forstverwaltung an den Ressortminister eine Nachweisung über die aus Staatsforsten abgegebenen Pflanzen für das Rechnungsjahr nach vorgeschriebenem Schema einzureichen (C. V. M. L. 16. Januar 1880, D. J. B. XII 164).

XIV. Nachträge und Veränderungen seit Drucklegung des I. Theiles.

Nachstehende wichtigere Veränderungen sind zu registriren:

Th. I S. 1 hinter dem 3. Absatz ist einzuschalten: „Die durch die neuen Organisationsgesetze für die östlichen Provinzen des alten Staatsgebiets herbeigeführten Aenderungen in der allgemeinen Staatsverwaltung sind durch das vom 1. April 1884 ab in Kraft tretende Ges. v. 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) zusammengefaßt und geregelt."

Th. I S. 9 als Anm. 3. „Die Oberfischmeister haben die besondere Fischerei-Polizei ihrer Bezirke selbstständig wahrzunehmen und bilden für diesen besondern Zweig der Polizei ganz in derselben Weise die Lokalpolizeibehörde (§ 47 des Fischerei-Ges. v. 30. Mai 1874), wie die Amtsvorsteher im Bereiche der Kreis-Ordnung v. 13. Dezember 1872 die allgemeine Ortspolizei. — Die den Oberfischmeistern unterstellten Fischerei-Aufseher sind die Organe der Oberfischmeister für die Verwaltung der Fischerei-Polizei (E. V. M. L. u. M. J. 17. April 1882, M. Bl. S. 166)."

Th. I S. 25 zu Anm. 1. „Neuerdings ist auch einigen bei den Forstakademien und Universitäten als Docenten beschäftigten Oberförstern durch Allh. Patent der Charakter als Forstmeister verliehen. Einer derselben ist Wirklicher Forstmeister."

Th. I S. 36 zu Anm. 6. In Folge der §§ 11 und 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 77) ist das frühere, auch für die strafrechtliche Verfolgung von Beamten maßgebende Gesetz vom 13. Februar 1854 in dieser Beziehung durch die Verordnung v. 1. August 1879 ersetzt. — Die Frage, ob die strafrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Amts vorgenommenen Handlung zulässig sei oder nicht, ist gegenwärtig nicht mehr von der Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes, sondern von der des Oberverwaltungsgerichts abhängig. Die Entscheidung hierüber ist jedoch nur auf die Feststellung beschränkt, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat. In civilrechtlicher Beziehung sind indessen die bisherigen Befugnisse des Kompetenzgerichtshofes durch das Einf. Ges. v. 27. Jan. 1877 resp. durch die Verordnung v. 1. August 1879 nicht beschränkt worden.

Th. I S. 58, als Anm. 7. „Nach § 37 der Verordnung v. 20. Juni 1817 und nach § 104 des Ablösungs-Ges. v. 2. März 1850 sind die Unterbehörden der Regierungen, die Landräthe, Amtmänner, Bürgermeister 2c. verpflichtet, die ihnen von den Generalkommissionen in Angelegenheiten ihres Ressorts ertheilten Aufträge anzunehmen und auszuführen (E. V. F. M. u. M. J. 27. Januar 1878, M. Bl. S. 29). — Bei Vernehmung von Beamten als Sachverständige in Civilprocessen und bei Strafsachen enthalten §§ 372 u. 373 der Civ. Pr. O. u. § 75 der Str. Pr. O.

maßgebende Bestimmungen. Die Staatsbeamten sind hiernach verpflichtet, den Requisitionen der Gerichte zur Abgabe von Gutachten nachzukommen, wenn sie a) zur Erstattung der Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt sind; b) die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung des Gutachtens ist, öffentlich zum Erwerbe ausüben; c) zur Ausübung der Wissenschaft, der Kunst und des Gewerbes öffentlich bestellt oder ermächtigt sind. — Unter litt. a fallen nur einzelne Beamte (Physiker, Schreibsachverständige ꝛc.); unter b keine Beamte, unter c solche nur unter gewissen Umständen. Der Beamte kann sich zur Erstattung eines gerichtlichen Gutachtens freiwillig bereit erklären. In Civilprozeßsachen dürfen aber die Gerichte mit der Vernehmung eines Beamten erst dann vorgehen, wenn die vorgesetzte Behörde die Genehmigung zur Zeugnißabgabe ertheilt hat (§ 341 d. Civ. Pr. O.). In Strafprozeßsachen (§ 53 d. Str. Pr. O.) ist diese Genehmigung nicht vorgeschrieben. Doch sind alle unmittelbare Staatsbeamte angewiesen, in allen Fällen einer an sie ergehenden gerichtlichen Vorladung als Sachverständige, als außerhalb des Wohnorts zu vernehmende Zeugen, als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, ihrer nächsten vorgesetzten Behörde unter Angabe des Sachverhältnisses sofortige Anzeige zu machen. Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen die Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden (§ 219 Str. Pr. O.). Auch die Gerichtsbehörden sind veranlaßt worden, in allen strafrechtlichen Sachen gleichzeitig mit der Ladung eine entsprechende Benachrichtigung an die vorgesetzte Behörde stattfinden zu lassen (Allgem. Verf. v. 6. April 1883, M. Bl. S. 80)."

Th. I S. 70 Zus. zu Anm. 14. „Die Bescheinigung unter diesem Schema zur Liquidation ist von der zuständigen Behörde anstatt der frühern Fassung nur betreffs der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntniß der Nothwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Geschäfte, sowie die Angemessenheit der zu den letztern verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift (Erl. d. O. R. K. v. 30. Januar 1883, D. J. B. XV S. 89)."

Th. I S. 71 als Anm. 4. „Die im Dienst der fiskalischen Domänen- und Forstverwaltung stehenden Personen, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, können mit vorheriger Genehmigung des Ressortministers einmalige Unterstützungen aus Kap. I Tit. 15 des Domänen-Verwaltungsetats erhalten (E. V. F. M. 12. Juni 1883)."

Th. I S. 116. Der Satz: „Ferner bestimmt dieselbe Verf. die Gültigkeit ꝛc." bis „schon gezahlter Gehaltstheile zu vermeiden" ist zu streichen und dafür zu setzen:

> „Die dem suspendirten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihm, soweit er in Gemäßheit des Ges. v. 6. Februar 1881 die Besoldung vierteljährlich im Voraus bezieht, in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen (E. V. M. J. 7. Mai 1883)."

Th. I S. 128 Zusatz zu Anm. 1. „Der bereits in Fäulniß übergegangene Kadaver ist als solcher nicht mehr als Fallwild, dessen Aneignung also nicht als unbefugte Jagdausübung zu betrachten (E. R. G. 16. Februar 1883, D. J. B. XV S. 321)."

Th. I S. 142 Zusatz zu Anm. 1. „Desgleichen sind diejenigen Forstschutzbeamten, welche zeitweilig als Forstpolizeisergeanten fungiren, für den Geschäftskreis und die Dauer dieser Funktion zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt (Dekl. M. J., J. M. u. M. L. 3. Jan. 1883, D. J. B. XV S. 120)." — Ueber

die Verpflichtung dieser Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, den Aufträgen der Staatsanwälte nachzukommen vgl. E. V. M. L. u. M. J. v. 23. Juli 1883. Dieselben dürfen auch nicht als Schöffen fungiren (E. V. M. L. u. M. J. 3. Juli 1883).

Th. I S. 144 Zus. zu litt. b Abs. 2. „Die der Tollwuth verdächtigen Hunde sind in der Regel zu tödten, da deren Absperrung nur ausnahmsweise und bei Ermöglichung genügender Sicherheit durchzuführen ist (Instr. v. 24. Febr. 1881). Das Verfahren der Absperrung ist in E. V. M. L. 22. März 1881 (M. Bl. S. 128) vorgeschrieben. Vgl. auch E. V M. L. 27. November 1882 (M. Bl.)."

Th. I S. 145 Zusatz zu Abs. 2. „Ein Polizeibeamter (auch Forstschutzbeamter) darf bei dienstlicher Behauptung seines Postens so viel physische Gewalt üben, als zur Ueberwindung eines ihm entgegengesetzten aktiven Widerstandes unumgänglich erforderlich ist, nicht aber eine ihm zugefügte Realinjurie mit eben einer solchen auf der Stelle erwiedern (E. O. V. G. 4. Oktober 1882, M. Bl. 83 S. 8)."

Ebendaselbst Zusatz zum 1. Satze des Abs. 3. „Ein thätlicher Angriff gegen einen Beamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts ist schon in dem Ausholen zum Schlage gegen den Beamten zu finden und als Widerstand gegen die Staatsgewalt zu bestrafen, auch wenn der Schlag den Körper des Angegriffenen gar nicht trifft (E. R. G. 18. November 1882, D. J. B. XV S. 116)."

Th. I S. 154 Zusatz als Anm. 7. „Den Schutzbeamten liegt für gewöhnlich die Nummerirung der Grenzzeichen ob, sofern solche nicht von dem Minister aus Staatsfonds angeordnet wird (E. V. F. M. 26. Januar 1875, D. J. B. VIII S. 289). Die hierzu erforderlichen Materialien an Oelfarbe, Pinsel u. s. w. werden aus fiskalischen Fonds beschafft. In gleicher Weise hat auch der Minister in Spezialfällen angeordnet, daß die Forstschutzbeamten sich bei der Nummerirung der Jagen- und Distriktssteine mittelst Oelfarbe, unter Gewährung der erforderlichen Schablonen und sonstigen Materialien, zu betheiligen haben."

Th. I S. 159 Anm. zu § 57. Der § 37 der Gesch. Anw. v. 4. Juni 1870 ist gegenwärtig als allgemein maßgebend bezeichnet, so daß die Oberförster hiernach alle Holzverabfolgezettel mit zu vollziehen haben (E. V. M. L. 17. März 1883, D. J. B. XV S. 96).

Th. I. S. 166 Anm. 7 ist abgeändert: „Weibliches Roth-, Damm- und Rehwild ist vom 1. Januar des ersten bis 31. Mai des zweiten auf die Geburt folgenden Jahres als Schmalthiere resp. Schmalrehe anzusprechen (E. V. M. L. 15. August 1883)".

Th. I S. 170 hinter Abs. 1. „Zu den Wittwen- und Waisengeld-Beiträgen sind nur diejenigen Waldwärter heranzuziehen, resp. sind deren Hinterbliebene nur dann zum Bezuge von Wittwen- und Waisengeldern berechtigt, wenn diese Beamten ohne Veränderung ihrer zeitlichen dienstlichen Stellung in die Lage kommen können, einen Rechtsanspruch auf Pension dem Staate gegenüber zu erwerben. Diese Voraussetzung trifft bezüglich derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger (Hülfsjäger und Forstaufseher) nicht zu, welche vorübergehend die Verwaltung einer etatsmäßigen Waldwärterstelle übernehmen, jedoch nicht bis zu ihrer Anstellung als Förster auf solcher Stelle verbleiben (E. V. M. L. 22. Oktober 1882, D. J. B. XV S. 8)."

Th. I S. 179 hinter Anm. 3. „Die Obligationen der Prioritäts-Anleihen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, der Märkisch-Posener, der Berlin-Görlitzer und der Hamburger Eisenbahn werden, nachdem der Staat diese Anleihen mit dem Eigenthumserwerb der gedachten Bahnen als Selbstschuldner übernommen hat, zur Bestellung von Amtskautionen zugelassen (E. V. F. M. u. M. L. 30. April 1883)."

Th. I S. 182. Der erste Absatz lautet gegenwärtig: „Die bisher gültigen Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst vom 30. Juni 1874 sind abgeändert durch die Bestimmungen v. 1. August 1883 und finden für alle diejenigen Aspiranten Anwendung, welche die Laufbahn im Jahre 1884 und später beginnen. Die Vorschriften über das akademische Studium von 4 Semestern (anstatt der frühern 5 Semester), über das Universitätsstudium und die Absolvirung des praktischen Biennii ꝛc. treten aber auch schon für diejenigen Aspiranten in Kraft, welche zu Ostern 1883 die Forstakademie bezogen haben. Bezüglich der übrigen Aspiranten verbleibt es bei den Bestimmungen vom 30. Juni 1874 und den dazu ergangenen abändernden Verfügungen bis zu dem oben gedachten Zeitpunkt (§ 36 der Best. v. 1. August 1883)".

Ebendas. Der 2. Abs. lautet im ersten Satz: „Der Antrag zur Annahme als Forstbeflissener ist an den Oberforstmeister der Regierung, in deren Bezirk die praktische Vorbereitungszeit zu absolviren gewünscht wird, zu richten".

Ebendas. 2. Satz in der 9. bis 12. Zeile lautet: „ein von einem obern Militärarzt ausgestelltes Attest, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache hat und daß die gegenwärtige Körperbeschaffenheit keine Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet".

Ebendas. 17. Zeile. Anstatt der Worte: „Der Oberförster hat ꝛc." bis 24. Zeile „zu überweisen" ist zu setzen: „Der Oberforstmeister hat über die Familienverhältnisse des Antragstellers und über seine Persönlichkeit nähere Erkundigungen einzuziehen und, sofern sich dabei Bedenken ergeben, an den Ressortminister zu berichten. Wenn gegen die Zulassung kein Bedenken obwaltet, so bezeichnet der Oberforstmeister, nach Anhörung des betreffenden Forstmeisters, dem Aspiranten geeignete Oberförstereien für die praktische Vorbereitungszeit. Der Aspirant hat alsdann seine Aufnahme auf eine dieser Oberförstereien von dem betr. Oberförster zu erwirken und letzterer den Tag des Eintritts des Aspiranten in die praktische Vorbereitungszeit sofort dem Forstmeister und Oberforstmeister anzuzeigen. Es bleibt jedoch deren Ermessen vorbehalten, den Forstbeflissenen gleich oder auch im Laufe der Vorbereitungszeit an einen anderen Oberförster zur Ausbildung zu überweisen, wenn dazu Motive obwalten, über welche nur dem Ressortminister auf Erfordern Auskunft zu geben ist. — Eine dem Zwecke der Vorbereitung entsprechende sorgfältige gründliche Unterweisung und Beschäftigung des Forstbeflissenen gehört zu den wichtigsten Dienstverpflichtungen der Oberförster. Insbesondere ist auch Anleitung zum Feldmessen und zum Nivelliren zu ertheilen".

Ebendas. vorletzte und letzte Zeile: Die Worte „event. durch Entscheidung des Ressortministers bei differirenden Ansichten" sind zu streichen.

S. 183 erste und zweite Zeile: Anstatt „siebenmonatlichen jedenfalls die Monate Oktober bis April umfassenden" ist zu setzen: „einjährigen".

Ebendas. 2. Abs. 2. bis 4. Zeile bis zum Komma muß es heißen: „ein Zeugniß über deren Dauer, über die Führung und die erlangte Vorbildung auszustellen; dasselbe muß namentlich auch den Vermerk enthalten ꝛc."

Ebendas. 3. Abs. 1. Zeile anstatt „der nunmehrige Forsteleve" muß es heißen: „der Forstbeflissene".

Ebendas. 3. Abs. 2. Zeile anstatt „$2^1/_2$ Jahre" muß es heißen „2 Jahr".

Ebendas. 3. Abs. letzter Satz. Anstatt der Worte: „Die auf Ableistung . . ." bis „angerechnet werden" ist zu setzen: „An den Akademien zu Eberswalde und Münden findet die Aufnahme nur zu Ostern statt. Außer diesem forstwissenschaftlichen Studium hat der Forstbeflissene noch 2 Semester Universitätsstudien, insbesondere der Rechts- und Staatswissenschaften, zu machen, und zwar in der Regel nach den forstakademischen Studien. Die auf Ableistung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes verwendete Zeit kann als Studienzeit weder für den Besuch der Forstakademie, noch der Universität in Anrechnung kommen."

Th. I S. 193 letzter Absatz, S. 194 und S. 195. Der Text lautet von den Worten „nach Vollendung" bis „heranbilden" gegenwärtig: „Nach Vollendung der forstwissenschaftlichen und Universitätsstudien, und zwar spätestens binnen 6 Jahren nach Beginn der Vorbereitungszeit, ist die Meldung zum ersten forstwissenschaftlichen Examen (Forstreferendarexamen) bei dem Ressortminister mittelst schriftlicher Eingabe zu bewirken, unter Vorlegung eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs, des Reifezeugnisses von der Schule, der Zeugnisse über die praktische Vorbereitungszeit und, wenn nach Ausstellung desselben nicht sofort die akademischen und Universitätsstudien begonnen sind, des Attestes über Verwendung der Zwischenzeit, der Zeugnisse über den Besuch der Forstakademie, eines noch besonders auszustellenden Zeugnisses über regelmäßige Theilnahme an dem geodätischen Unterricht und den praktischen Uebungen im Feldmessen und Nivelliren ꝛc., sowie dem Unterrichte im Planzeichnen auf der Forstakademie und Universität; ferner einer auf Grund eigener Vermessung und Aufzeichnung gezeichneten Spezialkarte über mindestens 100 ha nebst einer General-Vermessungstabelle unter Beifügung des Vermessungsmanuals, bei welcher Vermessung die Umringsmessung mit dem Theodoliten, die Detailmessung mit der Boussole auszuführen ist; einer Bestands- und einer Wirthschaftskarte im Maßstabe von 1 : 25 000 über mindestens 500 ha; der Darstellung eines Nivellements von mindestens 2 km Länge in Zeichnung und Tabellen nach eigener Aufnahme unter Beifügung des Nivellementsmanuals. Jede Karte nebst Zubehör muß mit einer eigenhändig geschriebenen Versicherung versehen sein, daß der Examinand solche in allen Theilen ohne fremde Beihülfe gefertigt hat.

Das erste forstliche Examen (Referendar-Examen) wird in der Regel einmal im Jahre durch eine von dem Ressort-Minister dazu berufene Kommission nach Maßgabe eines Prüfungs-Reglements theils im Zimmer, theils im Walde abgehalten. In den Fächern der unten bezeichneten Anforderungen sub B 1—4 ist diese Prüfung eine abschließende. Es soll durch das Forst-

Referendar-Examen der Nachweis geführt werden, daß der Forstbeflissene die erforderliche allgemeine Bildung und hinreichende Auffassungsgabe besitzt, daß er seine Fachstudien mit befriedigendem Erfolge betrieben, daß er ein genügendes wissenschaftliches Fundament gelegt hat und daß er im Ganzen zu den Erwartungen berechtigt, er werde sich zu einem brauchbaren Verwaltungsbeamten für den Königl. Forstdienst heranbilden".

Es werden im ersten forstlichen Examen folgende Anforderungen gestellt:

ad a. auf S. 195 unverändert.

ad b. in den Hülfswissenschaften:

1) in der reinen Mathematik: Kenntniss der Arithmetik und Algebra bis einschliesslich der Lehre von den Gleichungen zweiten Grades, von den Logarithmen nebst deren praktischer Anwendung und der Lehre von den Reihen; Kenntniss der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und der Grundzüge der sphärischen Trigonometrie, sowie die Lehre von den Linear- und Polar-Koordinaten;
2) in der Geodäsie: Kenntniss des Feldmessens, Nivellirens, Tracirens und der Instrumentenkunde, sowie der barometrischen Höhenmessung; Fertigkeit im Gebrauche der zum Feldmessen und Nivelliren üblichen Instrumente; Fertigkeit im Auftragen, Berechnen, in der Feldertheilung und im Planzeichnen; Kenntniss der für Preussen bestehenden Vorschriften über die Ausführung von Landmesser-, insbesondere forstgeometrischen Arbeiten;
3) in der Statik und Mechanik: Bekanntschaft mit den Elementen derselben;
4) die früheren litt. 2 auf S. 195;
5) in der Rechtskunde: Bekanntschaft mit der historischen Entwickelung und den allgemeinen Grundsätzen des materiellen und formellen Rechts in Preussen, und Kenntniss u. s. w. (bis zu Ende der al. 3 auf S. 195 u. 196).

Th. I S. 194 Anm. 1 hinter dem ersten Satze einzuschalten:

„Bezüglich derjenigen Forstreferendarien, welche das Tentamen vor dem 16. Oktbr. 1882 abgelegt, das Feldmesser-Examen aber noch nicht absolvirt haben, ist durch E. V. M. L. 24. Dezbr. 1882 (D. J. B. XV S. 85) die Bestimmung getroffen, daß ihnen die Wahl freistehen soll, entweder die durch E. V. M. L. 16. Oktbr. 1882 für das Tentamen vorgeschriebene Prüfung im Staats-Examen nachzuholen, oder sich noch, wie bisher, der Feldmesserprüfung zu unterziehen und das darüber verlangte Zeugniß zum Staatsexamen beizubringen. Hierbei findet aber der § 28 der Landmesserprüfung v. 4. September 1882 (Bescheinigung eines Landmessers über eine mindestens 6 monatliche ununterbrochene Beschäftigung mit Vermessungs- ꝛc. Arbeiten nach abgelegtem Tentamen) keine Anwendung. Auf das forstliche Biennium wird diesen Forstreferendarien bei vorschriftsmäßiger Führung des Tagebuchs die Zeit vom 16. Oktbr. 1882 ab angerechnet".

Th. I. Der Text auf S. 196 1. Abs. lautet: „Ueber das Ergebniß der Prüfung wird von dem Ressort-Minister ein Bescheid ausgefertigt. Der Forstbeflissene erhält hierdurch nach dem Bestehen das Prädikat „Forstreferendar" und die Anweisung über Fortsetzung seiner Laufbahn. Hat er den An-

forderungen nicht genügt, so wird er auf eine nur einmal zulässige gänzliche oder theilweise Wiederholung der Prüfung, welche spätestens nach 2 Jahren abgelegt werden muß, verwiesen".

Th. I S. 200 bei „Forstkandidat". „Durch die Allh. K. O. v. 9. April 1883 sind diejenigen Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche das erste forstliche Examen (das frühere Tentamen) bestanden haben, zu „Forstreferendaren" ernannt worden (C. B. M. L. 20. April 1883, D. J. B. XV S. 304)." Die Bezeichnung „Forstkandidat" ist mithin fortgefallen und anstatt derselben überall „Forstreferendar" zu setzen.

Th. I S. 203. Hinter dem 2. Abs. („zu berichten") ist einzuschalten: „Der Forstreferendar hat von jeder Veränderung seines Aufenthaltsorts, welche nicht in Folge direkt an ihn ergehender Anweisung der Centralforstbehörde eintritt, also auch von jeder Einberufung zum Militärdienst, dem Ressortminister sofort direkt Anzeige zu machen."

Th. I S. 203. Hinter dem 4. Abs. „nicht überschreiten" ist einzuschalten: „Erfolgt aber die Einziehung zu einer militärischen Dienstleistung auf länger als 6 Wochen, so sollen von einer solchen Dienstleistung bis höchstens 8 Wochen in einem Jahre auf das Biennium in Anrechnung kommen."

Th. I S. 203. Die drei ersten Zeilen des 5. Absatzes lauten: „Während dieses praktischen Bienniums hat der Forstreferendar mindestens 6 Monate lang hinter einander, und zwar in den Monaten Dezember bis Mai, in einer und derselben Oberförsterei u. s. w."

Ebendaselbst vorletzte Zeile anstatt „8 Monate" muß es heißen: „6 Monate".

Ebendaselbst ist hinter den Worten: „nicht statthaft" einzuschalten:

„Ferner hat er wenigstens 5 Monate hinter einander in einem und demselben Reviere unter Kontrole und Verantwortung des Oberförsters die Verwaltung dergestalt zu führen, dass er zwar alle Funktionen des Oberförsterdienstes selbstständig, aber unter der Leitung des Oberförsters wahrnimmt und hierbei den Weisungen desselben, welcher die Verantwortung trägt, unbedingt zu folgen verbunden ist. Der Oberförster ist seinerseits verpflichtet, den Referendar in alle vorkommenden Dienstgeschäfte eintreten zu lassen, sofern er nicht auf Grund besonderer, vorliegender Verhältnisse nach pflichtmässiger Erwägung, — z. B. in Personalsachen aussergewöhnlicher Art, — eine Ausnahme machen zu müssen glaubt. Sämmtliche Dienstschriftstücke sind von dem Oberförster mitzuvollziehen, um damit nicht nur seine Kontrole, sondern auch seine Verantwortung zu konstatiren. In den 5 Monaten muss von dem Forstreferendar entweder die Natural- oder die Holzwerbungskosten-

oder die Kulturgelder-Rechnung gelegt werden. Auch hat sich derselbe während dieser Zeit mit dem Kassenwesen vollkommen vertraut zu machen und dabei einigen Kassenrevisionen beizuwohnen. Die Zuziehung zu denselben hat er bei dem Forstmeister zu beantragen.

Zum Antritte dieser praktischen fünfmonatlichen Ausbildung in der Verwaltung eines Reviers hat der Forstreferendar durch Vermittelung des betreffenden Oberförsters rechtzeitig vorher die Genehmigung der Königlichen Regierung (Finanzdirektion) einzuholen. Hat die letztere Gründe, dieselbe zu versagen, so ist von ihr an den Ressortminister zu berichten.

Ist einem Forstreferendar bei einer Assistenz oder einer Vertretung eines Oberförsters die Verwaltung theilweise oder gänzlich selbstständig übertragen, so wird ihm die Dauer dieses Kommissorii auf die obigen 5 Monate angerechnet, und zwar dergestalt, dass bei fünfmonatlicher Dauer des Kommissorii das obige Erforderniss als erfüllt zu erachten ist, auch wenn die Legung einer der genannten Rechnungen nicht in jene Zeit gefallen ist. Bei einer kürzeren Dauer hat der Forstreferendar die noch fehlende Zeit auf demselben oder einem anderen Reviere nachzuholen und event. die Legung einer der Rechnungen auszuführen.

Im Weiteren sind von dem Forstreferendar wenigstens 4 Monate auf Betriebsregulirungsarbeiten unter Ausschluss der reinen Mess- und mechanischen Rechnungsarbeiten bei im Gange befindlichen Forsteinrichtungen und Abschätzungen, resp. Taxationsrevisionen zu verwenden. Dabei hat er sich über die gesammten Arbeiten genau zu orientiren, insbesondere aber sich an dem Entwurfe des Betriebsplanes, der Aufstellung der verschiedenen Nachweisungen etc. und an den Abschlussarbeiten zu betheiligen. Er tritt während dieser Zeit ganz in das Verhältniss der bei den Betriebsregulirungen gegen Diäten kommissarisch beschäftigten Hülfsarbeiter, ohne jedoch Diäten zu erhalten. Ob ihm eine kommissarische Beschäftigung bei Betriebsregulirungen nach ihrer Art und Weise im Hinblick auf die vorstehenden Gesichtspunkte ganz oder theilweise auf die obigen 4 Monate angerechnet werden kann, darüber entscheidet der Taxationskommissar, und wo ein solcher nicht bestellt ist, der die Taxe leitende Forstmeister oder Ober-Forstmeister. Die Entscheidung ist dem Forstreferendar rechtzeitig schriftlich kund zu thun. Auch ist sie in die Aeusserung über denselben aufzunehmen."

Th. I S. 204. 3. Absatz vorletzte Zeile hinter „des Oberförsters" ist einzuschalten: „bei den Betriebsregulirungsarbeiten."

Ebendaselbst 4. Absatz 2. Zeile anstatt der Worte: „kann aber zweckmässig" ist zu setzen: „muss aber".

Th. I S. 205. 5. Absatz, 5. Zeile, anstatt der Worte: „des Kandidaten bis spätestens zum 5. Januar jeden Jahres“, ist zu setzen: „des Referendars bei dem Abgange desselben von seinem Revier“.

Ebendaselbst vorletzte Zeile anstatt der Worte: „bis zum 1. Februar j. J.“ ist zu setzen: „in den ersten 5 Tagen eines jeden Quartals.“

Th. I S. 206. 1. Absatz hinter „zu befördern hat“ ist einzuschalten:

„Ueber die von dem Kommissarius, resp. dem Forstmeister oder Ober-Forstmeister zu treffende Entscheidung bezüglich der kommissarisch mit Betriebsregulirungsarbeiten beschäftigt gewesenen Referendarien wird auf § 21 verwiesen.

In gleicher Weise wie über die Försterzeit ist eine eingehende Aeusserung darüber von dem Oberförster abzugeben und von dem Forstmeister durch sein Einverständniss oder sein abweichendes Urtheil zu ergänzen, mit welchem Erfolge der Forstreferendar die Revierverwaltungsgeschäfte in den oben vorgeschriebenen 5 Monaten wahrgenommen, und welche Rechnungen er dabei gelegt hat. Der Forstmeister hat noch besonders anzugeben, an welchen Kassenrevisionen der Referendar betheiligt gewesen ist.“

Ebendaselbst. Der 4. Absatz: „Der Meldung ist beizufügen etc.“ lautet: (Nr. 1 u. 2 unverändert, Nr. 5 fällt fort).

„3. das Zeugniss über die praktische Vorbereitungszeit,
4. das Zeugniss über Forstakademie- und Universitätsbesuch,
5. das Tagebuch etc.,
6. ein Schriftstück etc.“

Ebendaselbst. Der vorletzte Absatz lautet: „Dasselbe erstreckt sich auf alle Theile der Forstwissenschaft und Forstwirthschaft in ihrem ganzen Umfange, auf das in Preussen und dem Deutschen Reiche geltende öffentliche Recht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungs-Recht, auf die bei der Forstverwaltung gewöhnlich in Betracht kommende gesetzliche Materie des einheimischen Privatrechts, auf Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, insbesondere Forstpolitik; auf die Organisation der Verwaltung, Ressortverhältnisse, Dienstkreise der Beamten, auf das Etats-, Kassen- und speciell das Forstrechnungswesen, sowie überhaupt auf alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung, der Jagdkunde und Jagdadministration“.

Th. I S. 207, 1. Zeile sind die Worte zu streichen: „das Prädikat Oberförsterkandidat erlangt und“ sowie fortzufahren hinter den Worten: „eingetragen wird“: „Lautet das Zeugniss auf die genügende Qualifikation zur Verwaltung einer Oberförsterei, so erfolgt die Ernennung des Referendars durch den Ressortminister zum „Forstassessor“. Ist die Qualifikation zur Verwaltung einer Oberförsterei aber nur unter dem

Vorbehalte eines Probedienstes, event. auf einer Revierförsterstelle oder unter noch schärferen Einschränkungen zuerkannt, so findet die Ernennung zum Forstassessor nicht statt. — Die demnächstige Anstellung dieser Kategorie von Forstreferendarien auf Probe, beziehungsweise definitiv, sowie ihre Beschäftigung vor der Anstellung regelt sich nach den für die Forstassessoren geltenden Bestimmungen (§ 31) und haben sie sich allen für diese nachstehend gegebenen Vorschriften in gleicher Weise zu unterwerfen."

Th. I S. 207. Abänderung des ersten Satzes im 3. Absatz: „An Diäten und Reisekosten beziehen die Forstreferendare, welche nach C. V. M. L. u. F. M. v. 16. Juni 1883, (D. J. B. XV S. 307), zur V. Klasse der in § 1 des Ges. v. 15. April 1876 (G. S. S. 107) genannten Beamten gehören, 9 Mark Tagegelder, 13 Pfg. pro km Eisenbahn, 3 Mark für Zu- und Abgang und 40 Pfg. pro km Landweg."

Th. I S. 207, unter Abschnitt „Oberförsterkandidat" (wofür zu setzen: „Forstassessor") ist fortzufahren: „Diejenigen Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche das zweite forstliche Examen (Staatsexamen) bestanden haben, sind durch Allh. K. O. v. 9. April 1883 zu „Forstassessoren" mit dem Range der bisherigen Forstassessoren ernannt worden (C. V. M. L. 30. April 1883, D. J. B. XV S. 304). Die bisherige Bezeichnung „Oberförsterkandidat" ist mithin fortgefallen und an dessen Stelle „Forstassessor" getreten.

Th. I S. 208. 4. Absatz. Der letzte Satz: „Die in einem solchen Verhältniss zugebrachte Zeit wird jedoch als Staatsdienst nicht gerechnet" — ist zu streichen.

Th. I S. 208. Abänderung des 3. Satzes im 6. Absatze: „Die Forst-Assessoren gehören zur Kl. IV der Allh. V. v. 15. April 1876 und erhalten mithin bei Dienstreisen 12 Mark Tagegelder, 13 Pfg. pro km Eisenbahn, 3 Mark für Ab- und Zugang, 60 Pfg. pro km Landweg (C. V. M. L. u. F. M. 16. Juni 1883, D. J. B. XV S. 307)."

Th. I S. 209. Einzuschalten vor dem letzten Satz des ersten Absatzes hinter „Reisetage": „Jedoch ist die Beschäftigung eines Forstassessors gegen fixirte diätarische Remuneration, sei es in der Stellung als Hülfsarbeiter bei den Provinzialbehörden, oder in irgend einer andern Dienststellung, als eine dauernde im Sinne des § 3 des Ges. v. 24. Febr. 1877, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten, nicht anzusehen (C. V. M. L. u. F. M. 16. Juni 1883, D. J. B. XV S. 307)."

Th. I S. 210. Der 3. Absatz: „Um eine weitergehende", bis „herbeigeführt haben" ist zu streichen.

Th. I S. 210. Der letzte Satz unter Abschn. 3 lautet: „Die Uniform der Forstassessoren ist sowohl in der Wald- wie Staatsuniform die der Oberförster, nur daß als Achselabzeichen 5 Streifen grüner resp. goldener Plattschnur

glatt neben einander getragen werden (Allh. O. 18. Juni 1883 und C. V. M. L. 18. Juli 1883)."

Th. I S. 210 u. 211, unter Abschnitt „Forstassessor": In Folge der Ernennung der früheren Oberförsterkandidaten zu Forstassessoren ist die Klasse der in den Bestimmungen vom 30. Juni 1874 als „Forstassessoren" bezeichneten Aspiranten, welche auf Grund eines besondern Examens hierzu ernannt wurden, fortgefallen. Der betreffende Passus unter Abschnitt „Forstassessor" (S. 210 u. 211) ist deshalb hinfällig geworden.

Th. I. S. 211. Einzuschalten hinter dem letzten Absatz unter dem Abschnitt „Forstlehrling": „Außer den zu dem Regul. v. 15. Februar 1879 ergangenen ergänzenden Bestimmungen haben wesentliche Abänderungen in §§ 2, 3 und 7—13 dieses Regulativs stattgefunden, nachdem der forstliche Fortbildungsunterricht der gelernten Jäger während des aktiven Militärdienstes in Gemäßheit des § 13 ibid. zur festen Organisation gelangt ist (C. V. M. L. 5. April 1883, D. F. B. XV S. 299).

Th. I S. 212. Abänderungen in § 2 des Regul. Auf der 3. Zeile fällt fort: „mindestens zweijährigen" und ist dafür zu setzen: „vorschriftsmässigen Absolvirung der etc."

Auf der 8. Zeile hinter „vollendet wird" ist einzuschalten:

„Die Lehrzeit ist eine mindestens zweijährige und für diejenigen Aspiranten, welche vor Beginn des 17. Lebensjahres eintreten wollen, grundsätzlich eine dreijährige. Es bleibt jedoch dem Oberforstmeister des Bezirks überlassen, auf den Vorschlag des Lehrherrn auch für die vor Beginn des 17. Lebensjahres in die Lehre getretenen Lehrlinge bei tadelloser Führung und guter Leistung die Anmeldung zum Militärdienst (§ 7) in demjenigen Jahre zu gestatten, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober die zweijährige Lehrzeit beendet haben wird, wenn die Körperbeschaffenheit desselben die Erwartung begründet, dass er zum Militärdienst für brauchbar befunden werden wird. Die Lehrzeit dieser Kategorie von Jägern ist demnächst zu dem genannten Zeitpunkte als vorschriftsmässig beendet anzusehen, sofern dieselben bei der Gestellung von der Ober-Ersatz-Kommission als zum Militärdienst tauglich erklärt worden sind."

Th. I S. 213. Abänderungen in § 3 des Regul. Auf der 1. Zeile des § 3 ist hinter die Worte „während des ersten" einzuschalten:

„bezw. für diejenigen Lehrlinge, welche nach § 2 eine dreijährige Lehrzeit zu absolviren haben, während der beiden ersten Jahre etc."

Ferner sind ebendas. auf der 5. Zeile des § 3 zu streichen die Worte „mindestens" und „Jahres", sowie hinter „zweiten" zu setzen:

„bezw. bei dreijähriger Lehrzeit während des dritten Jahres etc."

Th. I S. 217 Zusatz zu § 7. Auf der 9. Zeile des 3. Absatzes ist hinter „haben wird" zuzusetzen:

„bezw. bei den vor Beginn des 17. Lebensjahres eingetretenen Lehrlingen, dass die Anmeldung zum Militärdienst gestattet worden ist (§ 2)".

Th. I S. 218 Abänderung des § 8. Die letzten 4 Zeilen von „welcher dasselbe" ab sind zu streichen, ebenso die beigefügte Anmerkung, welche hinfällig geworden ist. Hinter „einzureichen" ist mit neuem Satz fortzufahren:

„Derselbe ist verpflichtet, nicht nur von dem Gange der Fortbildung des Lehrlings während der Lehrzeit Kenntniss zu nehmen, sondern auch am Schluss der letztern event. durch eine speciell zu diesem Zweck abzuhaltende Prüfung sich über die Fortschritte des Lehrlings und den Grad der erlangten Ausbildung ein begründetes Urtheil zu verschaffen und auf dem Lehrattest nach pflichtmässigem Ermessen dahin abzugeben

„ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäss angewandt und eine hinreichende praktische und theoretische Ausbildung erlangt habe, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können."

Das so vervollständigte Lehrattest hat der Forstmeister sodann dem Lehrherrn zurückzugeben, welcher dasselbe verschlossen dem Lehrling unter der Adresse desjenigen Bataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, aushändigt (§ 8 ebendas.)"

Th. I S. 210. Unter dem Abschn. 2 „der Korpsjäger" ist unmittelbar der neu erlassene § 9 des Regul. einzuschalten:

„Weitere forstliche Ausbildung während des aktiven Militärdienstes. Diejenigen Jäger, welche sich über die zweckmässige und erfolgreiche Verwendung der Lehrzeit (§ 8) durch ein vollständig genügendes Lehrattest auszuweisen vermögen, werden auch während des aktiven Militärdienstes durch Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Behufe für die Jägerbataillone erforderlichen forstlichen Lehrkräfte und Lehrmittel werden von der Forstverwaltung beschafft. — Wegen Ueberweisung im Walde durch Excursionen und Theilnahme an den Waldarbeiten wird das Erforderliche zwischen der Militär- und Forstverwaltung vereinbart (§ 9 ebendas.)."

Th. I S. 218. Auf der 3. Zeile unter Abschn. 2 „Korpsjäger" sind hinter „werden" die Worte „thunlichst bald nach der Einstellung" zu streichen und dafür einzuschalten:

„bis zum 25. Februar ihres dritten Dienstjahres, die einjährig freiwilligen Jäger bis zum gleichen Termine ihres ersten Dienstjahres etc."

Th. I S. 219 4. Zeile anstatt „§ 9" ist „§ 10" zu setzen.

Th. I S. 219. Der 2. Absatz ist nach der neuen Paragraphirung nicht „§ 10", sondern „§ 11". Auf der letzten Zeile dieses Absatzes ist hinter „befürwortet" fortzufahren:

„und der Jäger durch Kapitulation mit seinem Truppentheil sich verpflichtet, wenigstens bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der wiederholten Prüfung im aktiven Dienst zu verbleiben. Es kann aber in diesem Falle unter allen Umständen nur die Qualifikation der Jäger der Klasse AII erlangt werden. — Die Prüfungs-Kommissionen haben sich so einzurichten, dass die Prüfungszeugnisse und Bescheide bis zum 1. August in den Händen der Inspektion der Jäger und Schützen sind, damit die Verpflichtungs-Verhandlungen im Sinne der §§ 14 und 38 vor dem allgemeinen Entlassungstermine endgiltig geregelt sein können (§ 11 ebendas.)".

Th. I S. 225. Der § 11 des Regul. ist nach der neuen Paragraphirung als § 12 zu bezeichnen. Auf der 2. Zeile heißt es anstatt „§ 10" (in Parenthese) „§ 11". Auf der 4. Zeile des neuen § 12 ist einzuschalten hinter „Qualifikation", nach Streichung „zu rangiren sind":

„mit der Massgabe zu rangiren sind, dass bei gleichen Prüfungsergebnissen dem mit besserer Führung im Militärdienst der Vorzug gegeben wird, etc."

Th. I S. 225. Auf der 5. u. 6. Zeile des letzten Absatzes sind die Worte: „und bilden alsdann die Jägerklasse A im Allgemeinen" — zu streichen.

Th. I S. 226. Der erste Absatz ist nicht mehr als § 12, sondern als § 13 zu bezeichnen. Der gegenwärtig mit § 13 bezeichnete Passus fällt ganz fort und ist zu streichen.

Th. I S. 270 Zeile 3 u. 4. Die angezogene Allh. K. O. v. 30. Oktbr. 1841 u. 31. Mai 1842, M. Bl. 41 S. 354 u. 42 S. 291 sind hinfällig geworden und zu bezeichnen als: A. K. O. 2. Januar 1871.

XV. Alphabetisches Sachregister.

(Die römischen Ziffern beziehen sich auf den **Theil**, die großen arabischen Ziffern auf die **Seitenzahl**, die kleinen arabischen Ziffern auf die **Anmerkungen**.)

A.

L.

M.

Q.

R.

[illegible]

Schlieckmann, Emil

Handbuch der Staatsforstverwaltung in Preußen geordnete Darstellung der bezüglichen Gesetze, Kabinets-Ordres, Verordnungen, Regulative und Ministerial-Verfügungen mit Quellenangabe
Bd.: 2

1883